

Anlage 1

Eingliederung der unteren Sonderbehörden

Verteilung der laufenden Kosten ¹⁾

Land- und Stadtkreise	Personal- kosten	Unter- bringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Einnahmen aus Forstverwaltungs- kostenbeitrag und Vermessungs- gebühren	Ausgleich für körper- schaftliches Forstamt	Summe	Anteil
Mio. EUR							
Böblingen	9,4	1,3	1,5	-2,0		10,2	3,145%
Esslingen	9,2	1,2	1,0	-2,3		9,2	2,830%
Göppingen	7,1	0,7	0,8	-1,8		6,8	2,095%
Ludwigsburg	9,2	1,3	1,2	-2,7		8,9	2,754%
Rems-Murr-Kreis	10,1	1,3	1,2	-2,3		10,3	3,174%
Heilbronn	9,9	1,2	1,2	-2,9		9,5	2,926%
Hohenlohekreis	5,8	0,7	0,8	-1,1		6,1	1,889%
Schwäbisch Hall	10,7	1,2	1,2	-2,3		10,8	3,321%
Main-Tauber-Kreis	8,5	0,9	0,9	-1,9		8,4	2,590%
Heidenheim	5,4	0,6	0,5	-1,0		5,5	1,700%
Ostalbkreis	11,5	1,3	1,3	-2,5		11,5	3,559%
Karlsruhe	12,2	1,6	1,7	-2,7		12,9	3,974%
Rastatt	7,9	1,0	0,9	-2,3		7,6	2,336%
Neckar-Odenwald-Kreis	8,7	1,4	0,9	-2,4		8,6	2,661%
Rhein-Neckar-Kreis	12,3	1,8	1,8	-2,4		13,6	4,186%
Calw	8,0	1,1	0,9	-2,1		7,9	2,424%
Enzkreis	6,6	0,8	0,8	-1,8		6,3	1,939%
Freudenstadt	8,1	0,8	0,8	-2,0		7,7	2,370%
Breisgau-Hochschw.	12,0	1,9	1,4	-2,6		12,7	3,922%
Emmendingen	6,6	1,3	0,6	-1,1		7,4	2,289%
Ortenaukreis	14,1	2,2	1,7	-3,3		14,8	4,558%
Rottweil	6,9	0,7	0,7	-2,1		6,2	1,912%
Schwarzwald-Baar-Kreis	7,4	1,0	0,9	-1,4		7,8	2,418%
Tuttlingen	6,5	0,8	0,6	-2,0		5,9	1,834%
Konstanz	7,4	1,0	0,9	-1,7		7,6	2,352%
Lörrach	7,8	0,9	0,8	-2,1		7,5	2,306%
Waldshut	8,8	1,1	0,9	-1,9		8,8	2,727%
Reutlingen	9,1	1,0	1,1	-2,3		8,9	2,732%
Tübingen	6,3	0,7	0,6	-1,6		6,1	1,870%
Zollernalbkreis	8,7	0,8	0,9	-3,0		7,4	2,287%
Alb-Donau-Kreis	9,7	1,0	1,2	-2,4		9,5	2,935%
Biberach	9,7	1,0	1,1	-2,3		9,5	2,917%
Bodenseekreis	7,1	1,0	0,8	-1,6		7,3	2,239%
Ravensburg	11,6	1,5	1,4	-2,4		12,1	3,746%
Sigmaringen	8,1	1,1	0,9	-2,3		7,8	2,399%
Stuttgart	3,8	0,5	0,2	-0,1		4,4	1,352%
Heilbronn	0,9	0,1	0,0	0,0		1,0	0,300%
Baden-Baden	0,5	0,0	0,0	0,0	0,3	0,9	0,267%
Karlsruhe	1,7	0,2	0,1	0,0		1,9	0,602%
Heidelberg	1,2	0,1	0,1	-0,1		1,2	0,373%
Mannheim	1,8	0,3	0,1	0,0		2,1	0,656%
Pforzheim	0,9	0,1	0,0	0,0		1,0	0,317%
Freiburg	1,1	0,1	0,1	0,0	0,3	1,6	0,480%
Ulm	1,0	0,1	0,0	0,0		1,1	0,337%
Summe Landkreise	308,3	39,0	36,2	-74,6	0,0	308,9	95,316%
Summe Stadtkreise	12,7	1,6	0,6	-0,4	0,6	15,2	4,684%
Summe Stadt-/Landkreise	321,1	40,6	36,8	-75,0	0,6	324,0	100,000%

1) Einzelbereiche vgl. Anlagen 1.1 bis 1.10

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 1

**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Staatlichen Schulämter und
Schulpsychologischen Beratungsstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	241	94	83	417
Esslingen	298	151	109	558
Göppingen	180	88	58	327
Ludwigsburg	337	119	115	571
Rems-Murr-Kreis	288	123	101	512
Heilbronn	221	73	78	373
Hohenlohekreis	78	31	31	140
Schwäbisch Hall	172	45	65	282
Main-Tauber-Kreis	143	46	43	232
Heidenheim	77	29	31	136
Ostalbkreis	220	85	74	379
Karlsruhe	356	136	112	605
Rastatt	161	44	49	254
Neckar-Odenwald-Kreis	183	65	54	301
Rhein-Neckar-Kreis	376	112	115	603
Calw	121	26	37	184
Enzkreis	183	70	60	312
Freudenstadt	78	21	31	130
Breisgau-Hochschw.	158	79	60	296
Emmendingen	123	44	37	204
Ortenaukreis	338	72	109	518
Rottweil	103	33	34	169
Schwarzwald-Baar-Kreis	262	97	77	435
Tuttlingen	117	36	37	189
Konstanz	201	89	67	356
Lörrach	162	42	55	259
Waldshut	182	81	55	318
Reutlingen	142	33	58	234
Tübingen	138	32	54	224
Zollernalbkreis	201	44	67	312
Alb-Donau-Kreis	143	54	56	253
Biberach	184	60	65	308
Bodenseekreis	117	65	43	225
Ravensburg	222	111	78	411
Sigmaringen	105	63	40	207
Stuttgart	338	200	103	641
Heilbronn	78	22	21	120
Baden-Baden	19	8	8	35
Karlsruhe	155	57	42	253
Heidelberg	58	18	18	93
Mannheim	220	155	64	438
Pforzheim	58	21	18	97
Freiburg	136	44	31	211
Ulm	77	23	21	121
Summe Landkreise	6.611	2.391	2.236	11.237
Summe Stadtkreise	1.137	547	326	2.010
Summe Stadt-/Landkreise	7.748	2.938	2.562	13.248

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1

Tabelle 2

Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen Beratungsstellen

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					insgesamt
Böblingen	1,25	3,75	1,00	8,00	14,00	6,00
Esslingen	1,00	5,50	1,00	11,00	18,50	7,50
Göppingen	0,50	3,00	1,00	5,00	9,50	4,50
Ludwigsburg	1,00	6,50	1,00	11,00	19,50	8,50
Rems-Murr-Kreis	0,75	5,50	1,00	10,00	17,25	7,25
Heilbronn	1,00	3,50	1,00	8,00	13,50	5,50
Hohenlohekreis	1,00	1,00		3,00	5,00	2,00
Schwäbisch Hall		3,25	1,00	6,80	11,05	4,25
Main-Tauber-Kreis		2,50	1,00	4,00	7,50	3,50
Heidenheim		2,00		3,00	5,00	2,00
Ostalbkreis		4,50	1,00	7,20	12,70	5,50
Karlsruhe	1,50	6,50	1,00	10,00	19,00	9,00
Rastatt	1,00	2,00	1,00	4,00	8,00	4,00
Neckar-Odenwald-Kreis	1,00	2,50	1,00	5,00	9,50	4,50
Rhein-Neckar-Kreis	2,00	6,50	1,00	10,00	19,50	9,50
Calw		2,00	1,00	3,00	6,00	3,00
Enzkreis	1,00	2,50	1,00	6,00	10,50	4,50
Freudenstadt	1,00	1,00		3,00	5,00	2,00
Breisgau-Hochschw.	1,00	3,00		6,50	10,50	4,00
Emmendingen	1,00	1,00	1,00	3,00	6,00	3,00
Ortenaukreis	2,00	5,50	1,00	10,00	18,50	8,50
Rottweil	0,50	1,00	1,00	3,00	5,50	2,50
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	4,50	1,00	7,00	13,50	6,50
Tuttlingen	1,00	2,00		3,00	6,00	3,00
Konstanz		4,00	1,00	6,50	11,50	5,00
Lörrach	1,50	1,50	1,00	5,00	9,00	4,00
Waldshut	0,50	3,00	1,00	5,00	9,50	4,50
Reutlingen	1,00	1,50	1,00	6,00	9,50	3,50
Tübingen	1,00	2,50		6,00	9,50	3,50
Zollernalbkreis		4,00	1,00	6,50	11,50	5,00
Alb-Donau-Kreis		2,50	1,00	6,50	10,00	3,50
Biberach	0,50	3,00	1,00	7,00	11,50	4,50
Bodenseekreis	1,00	2,00		4,00	7,00	3,00
Ravensburg	1,50	3,00	1,00	8,00	13,50	5,50
Sigmaringen	1,50		1,00	4,00	6,50	2,50
Stuttgart	1,00	6,50	1,00	12,00	20,50	8,50
Heilbronn	0,50	1,50		2,00	4,00	2,00
Baden-Baden		0,50		1,00	1,50	0,50
Karlsruhe	1,00	3,00		4,00	8,00	4,00
Heidelberg		1,50		2,00	3,50	1,50
Mannheim		4,50	1,00	7,50	13,00	5,50
Pforzheim		1,50		2,00	3,50	1,50
Freiburg	1,00	2,50		2,50	6,00	3,50
Ulm		2,00		2,00	4,00	2,00
Summe Landkreise	29,00	108,00	28,00	215,00	380,00	165,00
Summe Stadtkreise	3,50	23,50	2,00	35,00	64,00	29,00
Summe Stadt-/Landkreise	32,50	131,50	30,00	250,00	444,00	194,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 3

**Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen
Beratungsstellen**

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TDS EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	14.795	250	59.181
gehobener Dienst	1.208	30	40.267
mittlerer Dienst	4.831	132	36.736
einfacher Dienst	1.238	33	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.585,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.1
Tabelle 4**Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen
Beratungsstellen****Sonstige Personalausgaben**

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal Sachmittelstellen	348	101	¹⁾
Abordnungsmittel für Personal	180	180	
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen	8		8
Urlaubs- und Krankheitsvertretung	2		2
Aushilfen	39		39
Sonstiges	1		1
Summe A	577	281	50
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	1		1
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	21		21
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT			
Lohnzuschläge			
Summe B	22		22
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	13	7	6
Summe A bis C	612	288	77

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.1
Tabelle 5

Eingliederung der Staatlichen Schulämter und Schulpsychologischen Beratungsstellen

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
			TSD EUR		
Einnahmen					
0404	119 49	Vermischte Einnahmen	8		8
		Summe Einnahmen	8		8
Ausgaben					
0404	511 01	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegen- stände, sonstige Gebrauchsgüter	445	10	436
0404	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	13		13
0404	527 01	Dienstreisen ¹⁾	347	51	296
0404	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	15		15
	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz	12		12
0404	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	36	31	5
0404	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenständen u. dgl.	77	4	73
0403	511 71	Geschäftsbedarf	77		77
0403	527 71	Dienstreisen	31	3	28
	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz	2		2
0403	546 71	Sonstiger Sachaufwand	27		27
0403	812 71	Erwerb von Geräten und dgl.	26	1	24
		Zwischensumme Ausgaben	1.093	99	1.008
		luK	8.396	6.834	1.562
		Summe Ausgaben	9.489	6.934	2.569
Saldo			9.481	6.934	2.562

¹⁾ 51 TSD € verbleiben beim Land für Dienstreisen der Schulräte der staatlichen Schulämter

Anlage 1.2
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Vermessungsämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	1.899	290	-1.377	812
Esslingen	3.250	354	-1.720	1.884
Göppingen	2.193	198	-1.373	1.018
Ludwigsburg	2.546	364	-2.244	667
Rems-Murr-Kreis	3.138	313	-1.755	1.696
Heilbronn	3.102	309	-2.088	1.323
Hohenlohekreis	1.445	117	-810	753
Schwäbisch Hall	2.903	361	-1.694	1.569
Main-Tauber-Kreis	2.581	270	-1.183	1.667
Heidenheim	1.238	119	-688	669
Ostalbkreis	2.898	278	-1.916	1.260
Karlsruhe	2.898	314	-1.827	1.384
Rastatt	2.287	224	-1.458	1.052
Neckar-Odenwald-Kreis	2.603	323	-1.116	1.810
Rhein-Neckar-Kreis	2.839	285	-1.609	1.515
Calw	1.773	216	-1.276	713
Enzkreis	1.806	134	-1.315	626
Freudenstadt	1.982	288	-1.123	1.146
Breisgau-Hochschw.	3.236	357	-1.716	1.877
Emmendingen	1.639	216	-742	1.112
Ortenaukreis	3.816	330	-2.274	1.872
Rottweil	1.945	194	-1.167	973
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.547	142	-873	815
Tuttlingen	2.161	252	-1.084	1.329
Konstanz	1.786	196	-1.059	923
Lörrach	1.870	260	-1.014	1.116
Waldshut	1.952	233	-1.015	1.169
Reutlingen	2.444	255	-1.142	1.557
Tübingen	1.520	167	-997	691
Zollernalbkreis	3.018	301	-1.620	1.699
Alb-Donau-Kreis	2.602	227	-1.731	1.097
Biberach	3.020	199	-1.919	1.300
Bodenseekreis	2.207	155	-1.372	989
Ravensburg	3.336	322	-1.852	1.806
Sigmaringen	2.708	252	-1.543	1.417
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	84.185	8.814	-49.693	43.306
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	84.185	8.814	-49.693	43.306

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2**Tabelle 2****Eingliederung der Vermessungsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	2,00	27,21	15,81	4,54	49,56	45,02
Esslingen	2,00	43,50	31,36	4,25	81,11	76,86
Göppingen	2,00	33,85	15,28	4,54	55,67	51,13
Ludwigsburg	4,00	29,30	26,80	4,54	64,64	60,10
Rems-Murr-Kreis	3,00	45,84	27,14	3,97	79,95	75,98
Heilbronn	2,00	49,62	24,24	5,67	81,53	75,86
Hohenlohekreis		24,46	10,54	3,40	38,40	35,00
Schwäbisch Hall	4,00	45,84	20,03	3,40	73,27	69,87
Main-Tauber-Kreis	3,00	45,74	14,76	3,40	66,90	63,50
Heidenheim		17,54	11,59	3,40	32,53	29,13
Ostalbkreis	1,00	47,95	19,97	4,54	73,46	68,92
Karlsruhe	2,00	39,30	26,75	4,54	72,59	68,05
Rastatt	1,00	31,41	21,15	3,40	56,96	53,56
Neckar-Odenwald-Kreis	3,00	32,93	24,19	3,40	63,52	60,12
Rhein-Neckar-Kreis	3,00	42,53	22,55	6,81	74,89	68,08
Calw	4,00	28,26	11,33	3,40	46,99	43,59
Enzkreis	2,00	24,87	15,28	3,40	45,55	42,15
Freudenstadt	2,00	32,88	12,65	4,54	52,07	47,53
Breisgau-Hochschw.	6,00	45,45	26,51	4,54	82,50	77,96
Emmendingen	2,00	26,19	11,54	2,27	42,00	39,73
Ortenaukreis	1,75	61,50	28,88	4,54	96,67	92,13
Rottweil	2,00	26,72	17,60	3,40	49,72	46,32
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	20,45	14,76	2,27	38,48	36,21
Tuttlingen	3,00	30,66	17,92	3,12	54,70	51,58
Konstanz	1,00	28,84	12,65	3,40	45,89	42,49
Lörrach	3,00	24,90	16,94	3,40	48,24	44,84
Waldshut	5,00	27,69	15,12	3,69	51,50	47,81
Reutlingen	2,00	35,79	19,97	4,54	62,30	57,76
Tübingen	3,00	20,84	12,12	2,27	38,23	35,96
Zollernalbkreis	2,00	52,23	21,08	3,41	78,72	75,31
Alb-Donau-Kreis	6,00	32,30	23,08	4,54	65,92	61,38
Biberach	4,00	48,23	21,45	4,25	77,93	73,68
Bodenseekreis	2,00	34,75	17,55	2,27	56,57	54,30
Ravensburg	5,00	51,50	23,98	4,54	85,02	80,48
Sigmaringen	2,00	46,23	18,92	3,40	70,55	67,15
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	90,75	1.257,30	671,49	134,99	2.154,53	2.019,54
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	90,75	1.257,30	671,49	134,99	2.154,53	2.019,54

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2
Tabelle 3

Eingliederung der Vermessungsämter

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	7.054	135	52.252
gehobener Dienst	28.808	671	42.901
mittlerer Dienst	41.371	1.257	32.906
einfacher Dienst	3.059	91	33.712

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.190,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.2
Tabelle 4

Eingliederung der Vermessungsämter

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstige Personalausgaben			
Reinigungspersonal Sachmittelstellen	974	166	¹⁾
Abordnungsmittel für Personal Ausbildungskosten	2.449	1.170	1.279
Hilfspersonal für Personalvertretungen Urlaubs- und Krankheitsvertretung	4.198	882	3.316
Aushilfen Sonstiges	7.621	2.218	4.596
Summe A			
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten Mehrarbeitsvergütung	1		1
Gefahren- / Schmutzzulage	96	20	76
Zeitzuschläge	40	1	39
Überstundenvergütung	190	15	175
Vergütung nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	2	2	
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2		2
sonstige Zahlungen	81		81
Summe B	411	37	374
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	49		49
Summe A bis C	8.081	2.255	5.018

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Anlage 1.2
Tabelle 5

Eingliederung der Vermessungsämter

Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
TSD EUR					
Einnahmen					
		Umsatzerlöse	61.872	6.750	55.122
		Summe Einnahmen	61.872	6.750	55.122
Ausgaben 2002					
		Vermarktungsmaterial	118	4	114
		RHB Kartenherst.	197	166	31
		Kleingeräte	111	18	93
		Büro-, Zeichenmaterial	172	34	138
		Treibst., Benzin	233	46	187
		Handelsw./bez Karten	39	38	0
		Kartografische Arbeiten	203	203	
		Luftbildaufnahmen	47	47	
		Gebäudeaufnahmen durch Dritte	141		141
		Progr. u. Beratung	20	20	
		Instand. Gebäude	74	31	42
		Maschinen, Geräte	281	156	125
		Instandhaltung KFZ	243	38	205
		Umzugs-/Verlegungk.	18	3	15
		Sonst. bez. Leist.	109	85	24
		Afa Einbaut. fr. Geb.	69	7	62
		Afa techn. Anl. Masch.	160	160	
		Afa Mess-Feldausst.	44	23	21
		Afa BGA	99	32	67
		Afa Telefonanlagen	31	2	29
		Afa auf Fuhrpark	181	30	150
		Afa GWG	338	71	267
		Stellenausschreib.	15	9	7
		Unterrichtsvergütung	5	5	
		Prüfungsvergütung	28	28	
		Ärztl. Gutachten	2	0	2
		Arbeitsschutz	40	9	31
		Schutzkleidung Lzp	57	3	53
		Aus- u. Fortbild.	425	306	119
		Aufw. für Kantine	35	35	
		Sonst. Pers.kosten	42	9	33
		Sonst. betr. Aufw.	56	49	7
		Miete für Geräte	121	46	75
		Softwarepflege	722	722	
		Bankgebühren	0	0	0
		Laufende und einmalige Gebühren	240	75	165
		KstErst. Messgehilfen	679	2	677
		Rechts-, Ber.-kosten	6	5	1
		Bücher, so. Druckerz.	89	27	62
		Porto	346	73	273
		Fermeldegebühren	257	90	168
		Reisekostenvergütung	964	200	764
		Verfügungsbetrag	0	0	
		Amtsleiterwechsel	1		1
		Werbung Kartenverk.	47	45	2
		Gemeinschaftsaufgaben	33	33	
		Beiträge Fachvereine	2	2	
		Schadeners. Dritte	36	2	33
		Kassenfehlbetrag	0	0	0
		Niederschlagungen / Erlässe	1		1
		Abgänge Anlageverm.	1	1	
		Kraftfahrzeugsteuern	91	15	77
		Zwischensumme Ausgaben	7.268	3.005	4.263
		luK	7.094	5.929	1.165
		Summe Ausgaben	14.362	8.934	5.428
Saldo			-47.510	2.184	-49.693

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabella 1

**Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Ämter
für Flurneuordnung und Landentwicklung**

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	638	43	28	709
Esslingen	638	43	28	709
Göppingen	638	43	28	709
Ludwigsburg	638	36	28	703
Rems-Murr-Kreis	638	56	28	722
Heilbronn	638	36	28	703
Hohenlohekreis	638	37	28	704
Schwäbisch Hall	638	36	28	702
Main-Tauber-Kreis	638	41	28	707
Heidenheim	638	64	28	730
Ostalbkreis	638	64	28	730
Karlsruhe	638	53	28	719
Rastatt	638	53	28	719
Neckar-Odenwald-Kreis	638	48	28	714
Rhein-Neckar-Kreis	638	60	28	726
Calw	638	46	28	712
Enzkreis	638	46	28	712
Freudenstadt	638	46	28	712
Breisgau-Hochschw.	638	82	28	748
Emmendingen	638	82	28	748
Ortenaukreis	638	59	28	725
Rottweil	638	50	28	717
Schwarzwald-Baar-Kreis	638	50	28	717
Tuttlingen	638	50	28	717
Konstanz	638	53	28	719
Lörrach	638	37	28	704
Waldshut	638	37	28	704
Reutlingen	638	60	28	726
Tübingen	638	60	28	726
Zollernalbkreis	638	60	28	726
Alb-Donau-Kreis	638	43	28	710
Biberach	638	24	28	690
Bodenseekreis	638	41	28	707
Ravensburg	638	41	28	707
Sigmaringen	638	41	28	707
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	22.343	1.722	975	25.040
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	22.343	1.722	975	25.040

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 2

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Esslingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Göppingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ludwigsburg	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rems-Murr-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Heilbronn	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Hohenlohekreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Schwäbisch Hall	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Main-Tauber-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Heidenheim	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ostalbkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Karlsruhe	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rastatt	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Neckar-Odenwald-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rhein-Neckar-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Calw	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Enzkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Freudenstadt	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Breisgau-Hochschw.	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Emmendingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ortenaukreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Rottweil	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Tuttlingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Konstanz	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Lörrach	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Waldshut	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Reutlingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Tübingen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Zollernalbkreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Alb-Donau-Kreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Biberach	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Bodenseekreis	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Ravensburg	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Sigmaringen	0,81	5,89	6,03	1,27	14,00	12,73
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	28,35	206,15	211,05	44,45	490,00	445,55
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	28,35	206,15	211,05	44,45	490,00	445,55

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 3

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	6.301	111	56.763
gehobener Dienst	24.989	495	50.482
mittlerer Dienst	21.288	476	44.723
einfacher Dienst	2.701	66	41.231

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,29
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.3
Tabelle 4

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	567	325	242
Sachmittelstellen	107	107	
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten	350	201	150
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen			
Aushilfen			
Sonstiges			
Summe A	1.024	632	392
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge	4	2	2
Überstundenvergütung	1	1	0
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen			
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	1	1	0
Lohnzuschläge			
Summe B	6	3	3
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	46	31	15
Summe A bis C	1.076	666	410

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.3
Tabelle 5

Eingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
			in TSD EUR		
Einnahmen					
0805	111 01	Gebühren u. tarifliche Entgelte	25	14	11
0805	119 49	Vermischte Einnahmen	12	7	5
		Summe Einnahmen	37	21	16
Ausgaben					
0802	534 05	Durchführung ArbeitssicherheitsG ¹⁾	20	11	8
0805	511 01	Geschäftsbedarf, Geräte usw.	281	161	120
0805	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	233	134	99
0805	514 02	Dienst- und Schutzkleidung	43	25	19
0805	517 01	Bewirtsch. Grundstücke, Gebäude	25	14	11
0805	527 01	Dienstreisen	361	207	154
0805	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	14	8	6
0805	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	50	28	21
0805	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	138	79	59
0805	812 11	Erwerb von Maschinen, Geräten, davon Büroausstattung ²⁾	320	311	9
		Zwischensumme Ausgaben	1.485	978	507
		IuK	4.002	3.518	484
		Summe Ausgaben	5.487	4.497	991
Saldo			5.451	4.475	975

¹⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 230 TSD €

²⁾ HH-Ansatz entspricht 320 TSD €, davon entfallen ca. 292 TSD € auf die Beschaffung der technischen Ausstattung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung, die weiterhin zentral vom Land durchgeführt wird. Vom Restbetrag fallen ca. 6 TSD € für die Büroausstattung des Landesamtes für Flurneuordnung und Landentwicklung.

Anlage 1.4
Tabelle 1
Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Forstämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Ausgleich für das körper- schaftliche Forstamt	Summe
in TSD EUR					
Böblingen	1.330	85	-401		1.014
Esslingen	1.324	108	-274		1.158
Göppingen	1.193	63	-216		1.039
Ludwigsburg	812	57	-291		578
Rems-Murr-Kreis	2.096	168	-213		2.051
Heilbronn	1.740	123	-534		1.329
Hohenlohekreis	992	155	-6		1.141
Schwäbisch Hall	2.369	133	-244		2.258
Main-Tauber-Kreis	1.876	129	-455		1.550
Heidenheim	1.644	110	-149		1.604
Ostalbkreis	3.218	329	-246		3.301
Karlsruhe	2.111	249	-591		1.769
Rastatt	2.020	225	-527		1.718
Neckar-Odenwald-Kreis	2.291	243	-944		1.591
Rhein-Neckar-Kreis	2.082	152	-490		1.744
Calw	3.199	325	-419		3.105
Enzkreis	1.376	98	-319		1.155
Freudenstadt	3.231	270	-586		2.915
Breisgau-Hochschw.	2.901	240	-513		2.628
Emmendingen	1.462	187	-157		1.492
Ortenaukreis	3.626	488	-386		3.727
Rottweil	1.796	127	-713		1.210
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.652	165	-354		1.463
Tuttlingen	1.672	126	-635		1.163
Konstanz	1.283	168	-408		1.043
Lörrach	2.471	175	-768		1.877
Waldshut	2.980	202	-617		2.565
Reutlingen	2.565	200	-739		2.026
Tübingen	1.501	133	-382		1.252
Zollernalbkreis	2.190	128	-1.072		1.246
Alb-Donau-Kreis	2.232	145	-374		2.003
Biberach	1.787	135	-129		1.793
Bodenseekreis	889	64	-56		897
Ravensburg	2.019	184	-175		2.028
Sigmaringen	1.433	129	-531		1.032
Stuttgart	613	44	-83		573
Heilbronn	180	22	-35		168
Baden-Baden	83	1	4	280	368
Karlsruhe	343	75	-10		408
Heidelberg	478	52	-118		413
Mannheim	181	1	-38		144
Pforzheim	310	67	15		392
Freiburg	92	2	3	280	377
Ulm	251	19	6		276
Summe Landkreise	69.366	6.017	-14.917	0	60.467
Summe Stadtkreise	2.531	284	-255	560	3.120
Summe Stadt-/Landkreise	71.897	6.301	-15.172	560	63.587

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4**Tabelle 2**

**Eingliederung der Forstämter
Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	6,50	23,07	4,00	33,57	29,57	
Esslingen	6,50	22,95	3,00	32,45	29,45	
Göppingen	5,50	21,04	3,00	29,54	26,54	
Ludwigsburg	4,50	13,55	2,00	20,05	18,05	
Rems-Murr-Kreis	9,00	37,68	6,00	52,68	46,68	
Heilbronn	8,50	30,21	4,00	42,71	38,71	
Hohenlohekreis	5,00	16,85	2,00	23,85	21,85	
Schwäbisch Hall	12,50	40,17	5,00	57,67	52,67	
Main-Tauber-Kreis	9,00	32,74	4,00	45,74	41,74	
Heidenheim	7,50	29,09	3,00	39,59	36,59	
Ostalbkreis	18,00	53,49	7,00	78,49	71,49	
Karlsruhe	13,00	33,75	6,00	52,75	46,75	
Rastatt	11,00	33,88	7,00	51,88	44,88	
Neckar-Odenwald-Kreis	11,00	39,97	6,00	56,97	50,97	
Rhein-Neckar-Kreis	10,50	35,79	7,00	53,29	46,29	
Calw	16,50	54,48	8,00	78,98	70,98	
Enzkreis	7,50	23,08	4,00	34,58	30,58	
Freudenstadt	17,00	54,73	8,00	79,73	71,73	
Breisgau-Hochschw.	16,50	47,91	10,00	74,41	64,41	
Emmendingen	7,00	25,53	4,00	36,53	32,53	
Ortenaukreis	22,00	58,32	11,00	91,32	80,32	
Rottweil	7,50	32,52	4,00	44,02	40,02	
Schwarzwald-Baar-Kreis	9,00	27,71	5,00	41,71	36,71	
Tuttlingen	8,50	28,59	4,00	41,09	37,09	
Konstanz	7,50	20,98	4,00	32,48	28,48	
Lörrach	12,00	42,97	5,00	59,97	54,97	
Waldshut	14,50	51,71	7,00	73,21	66,21	
Reutlingen	12,00	44,94	6,00	62,94	56,94	
Tübingen	7,50	25,89	4,00	37,39	33,39	
Zollernalbkreis	10,00	38,74	6,00	54,74	48,74	
Alb-Donau-Kreis	11,00	38,66	4,00	53,66	49,66	
Biberach	9,50	30,21	4,00	43,71	39,71	
Bodenseekreis	5,00	14,75	2,00	21,75	19,75	
Ravensburg	10,50	34,38	5,00	49,88	44,88	
Sigmaringen	7,50	24,35	5,00	36,85	31,85	
Stuttgart	2,50	8,24	2,00	12,74	12,74	
Heilbronn	0,50	2,07	1,00	3,57	3,57	
Baden-Baden	0,50	1,05	0,20	1,75	1,75	
Karlsruhe	1,00	5,21	1,00	7,21	7,21	
Heidelberg	1,50	7,72	1,00	10,22	10,22	
Mannheim	0,50	2,09	1,00	3,59	3,59	
Pforzheim	1,50	4,24	0,80	6,54	6,54	
Freiburg		2,06		2,06	2,06	
Ulm	1,00	3,14	1,00	5,14	5,14	
Summe Landkreise	356,50	1.184,68	179,00	1.720,18	1.541,18	
Summe Stadtkreise	9,00	35,82	8,00	52,82	52,82	
Summe Stadt-/Landkreise	365,50	1.220,50	187,00	1.773,00	1.594,00	

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4
Tabelle 3**Eingliederung der Forstämter****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	12.224	213	57.391
gehobener Dienst	47.337	1.262	37.525
mittlerer Dienst	15.616	359	43.500
einfacher Dienst	552	15	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.133,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	1.057,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.4
Tabelle 4

Eingliederung der Forstämter
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	740	114	1) ¹⁾
Sachmittelstellen	58.988	58.568	420
Abordnungsmittel für Personal			
Auszubildende Waldarbeiter	2.818	2.818	
Hilfspersonal für Personalvertretungen	25	25	
Urlaubs- und Krankheitsvertretung Aushilfen	80		80
anerkannter Aufwand Waldarbeiter, Lohnaufwand Unternehmerwaldarbeiter	7.480	7.480	
Summe A	70.130	69.004	500
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	15		15
Vergütung nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	5		5
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	15		15
Lohnzuschläge			
Zwischensumme	35		35
Pauschale Entschädigungen für die Benutzung privateigener KFZ ²⁾	4.100	705	3.395
Jagdaufwandsentschädigung ³⁾	50	9	41
Dienstkleidungszuschuss ⁴⁾	326	56	270
Zwischensumme Entschädigung für Beamte	4.476	770	3.706
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	410	71	340
Summe A bis C	75.051	69.844	4.581

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 459 21

³⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 459 21

⁴⁾ Anteil aus Kapitel 0833 Titel 422 01 (304.500 €)

Anteil aus Kapitel 0833 Titel 422 03 (21.000 €)

Anteil aus Kapitel 0833 Titel 425 01 (300 €)

Anlage 1.4
Tabelle 5

Eingliederung der Forstämter

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	in TSD EUR	
				davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
0831	119 49	Vermischte Einnahmen	20	10	10
0833	111 49	Gebühren, sonst. Entgelte u. dgl.	10	2	9
0833	112 01	Geldstrafen, Geldbußen	70		70
0833	119 49	Vermischte Einnahmen	46	20	26
0833	124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung	3	3	
0833	235 02	Zuweisung der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	26		26
0833	261 51	Erstattung von Verwaltungsausgaben	150	145	5
0833	125 77	Waldschulheime ¹⁾	690		690
0833	231 01	Erstattungen des Bundes für Zivildienstleistende ²⁾	14	5	9
		Zwischensumme sächliche Einnahmen	1.029	184	845
		Einnahmen der Kreise			19.900
		Summe Einnahmen	1.029	184	20.745
Ausgaben					
0831	511 01	Geschäftsbedarf	200	20	180
0831	526 21	Sachverständige, Gerichtskosten	19	14	5
0831	529 10	Aufwend. bei Amtseinführungen	3		3
0831	531 01	Veröffentl. u. Dokumentationen	26	17	9
0831	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	45	30	15
0833	812 05	Ausstattung der Waldschulheime und des Haus des Waldes ¹⁾	10	2	8
0833	511 70	Geschäftsbedarf	655	38	618
0833	517 70	Bewirtschaftung der Grundstücke	24	2	21
0833	527 70	Dienstreisen	605	11	595
0833	546 70	Sonstiger Sachaufwand	13	1	13
0833	812 70	Erwerb von Maschinen	54		54
0833	547 71	Ausgaben Arbeitssicherheit für Beamte, Angestellte und Waldarbeiter aus Sachmitteln ³⁾	601	301	300
0833	429 77	Personalaufwand Waldschulheime ¹⁾	400		400
0833	547 77	Sachaufwand Waldschulheime ¹⁾	280		280
0833	812 77	Erwerb von Maschinen etc. ¹⁾	10		10
0833	547 71	Sachausgaben der Waldschulheime ¹⁾	434		434
0833	423 01	Sold und sonstige Aufwendungen für Zivildienstleistende ²⁾	35	12	23
0833	633 01	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden ⁴⁾	28		28
		Zwischensumme sächliche Ausgaben	3.442	447	2.995
		luK	3.840	1.262	2.578
		Summe Ausgaben	7.281	1.708	5.573
Saldo			6.253	1.525	-15.172

¹⁾ nur an folgende Kreise: Hohenlohe (WSH Schöntal), Reutlingen (WSH Indelhausen), Ortenaukreis (WSH Höllhof) und Calw (WSH Burg Hornberg)

²⁾ nur Landkreis Tübingen und Stadtkreis Karlsruhe

³⁾ Im Ansatz der Kreise sind enthalten die Kosten für den Arbeitsmedizinischen Dienst, die Sicherheitsfachkräfte und der Anteil der persönlichen Schutzausrüstung der Beamten

⁴⁾ nur folgende Kreise: Ortenaukreis, Landkreis Karlsruhe, Lörrach, Emmendingen und Bodenseekreis

Anlage 1.5
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Landwirtschaftsämtler

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	811	71	88	970
Esslingen	520	52	54	625
Göppingen	841	45	83	969
Ludwigsburg	1.502	127	197	1.826
Rems-Murr-Kreis	781	49	72	903
Heilbronn	1.121	90	111	1.322
Hohenlohekreis	1.131	89	99	1.319
Schwäbisch Hall	1.965	193	194	2.351
Main-Tauber-Kreis	1.252	105	116	1.473
Heidenheim	640	69	58	766
Ostalbkreis	1.346	126	123	1.595
Karlsruhe	1.699	255	213	2.167
Rastatt	642	92	59	794
Neckar-Odenwald-Kreis	1.137	224	98	1.459
Rhein-Neckar-Kreis	1.042	119	88	1.249
Calw	592	64	58	714
Enzkreis	641	69	66	775
Freudenstadt	673	41	63	777
Breisgau-Hochschw.	1.853	306	161	2.321
Emmendingen	1.402	425	83	1.909
Ortenaukreis	1.742	201	196	2.139
Rottweil	879	63	79	1.020
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.136	102	116	1.355
Tuttlingen	595	27	60	682
Konstanz	999	85	92	1.176
Lörrach	886	95	81	1.062
Waldshut	1.123	136	100	1.359
Reutlingen	904	41	80	1.025
Tübingen	847	58	73	978
Zollernalbkreis	606	61	57	724
Alb-Donau-Kreis	1.573	100	165	1.838
Biberach	1.924	121	190	2.234
Bodenseekreis	1.174	175	109	1.457
Ravensburg	1.938	140	223	2.301
Sigmaringen	1.369	157	145	1.671
Stuttgart	25	1	2	28
Heilbronn	25	1	2	28
Baden-Baden	25	3	2	29
Karlsruhe	25	2	2	29
Heidelberg	25	2	2	29
Mannheim	25	2	2	29
Pforzheim	25	2	2	28
Freiburg	25	3	2	30
Ulm	25	1	2	28
Summe Landkreise	39.284	4.174	3.849	47.307
Summe Stadtkreise	225	18	15	258
Summe Stadt-/Landkreise	39.508	4.192	3.864	47.565

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.5**Tabelle 2****Eingliederung der Landwirtschaftsämtler****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					insgesamt
Böblingen	2,00	2,50	7,90	9,25	21,65	12,40
Esslingen	1,50	2,50	5,00	5,00	14,00	9,00
Göppingen	2,00	1,00	10,00	7,38	20,38	13,00
Ludwigsburg	3,50	3,00	19,00	18,25	43,75	25,50
Rems-Murr-Kreis	1,50	2,50	8,00	5,00	17,00	12,00
Heilbronn	3,50	1,50	9,50	9,25	23,75	14,50
Hohenlohekreis	1,50	2,50	14,00	6,00	24,00	18,00
Schwäbisch Hall	3,50	5,00	24,40	16,63	49,53	32,90
Main-Tauber-Kreis	4,00	2,50	12,00	8,25	26,75	18,50
Heidenheim	1,50	1,50	7,00	3,75	13,75	10,00
Ostalbkreis	3,50	1,50	15,00	8,50	28,50	20,00
Karlsruhe	4,00	2,00	22,50	17,63	46,13	28,50
Rastatt	2,00	3,00	7,50	4,00	16,50	12,50
Neckar-Odenwald-Kreis	2,50	1,50	15,30	5,38	24,68	19,30
Rhein-Neckar-Kreis	1,00	2,50	11,00	4,50	19,00	14,50
Calw	1,50	1,50	6,50	4,75	14,25	9,50
Enzkreis	2,00	1,50	7,50	6,13	17,13	11,00
Freudenstadt	0,50	2,00	7,00	4,75	14,25	9,50
Breisgau-Hochschw.	4,00	6,00	22,50	9,13	41,63	32,50
Emmendingen	3,00	12,00	11,00	10,50	36,50	26,00
Ortenaukreis	5,00	5,00	20,00	12,63	42,63	30,00
Rottweil	1,50	3,50	7,00	5,00	17,00	12,00
Schwarzwald-Baar-Kreis	4,00	1,00	13,00	10,63	28,63	18,00
Tuttlingen	0,50	2,50	5,50	5,50	14,00	8,50
Konstanz	1,50	3,50	13,00	6,50	24,50	18,00
Lörrach	1,00	4,00	12,00	5,63	22,63	17,00
Waldshut	3,00	1,00	14,00	6,50	24,50	18,00
Reutlingen	1,50	4,50	8,00	5,00	19,00	14,00
Tübingen	1,00	0,50	10,50	4,38	16,38	12,00
Zollernalbkreis	2,00	3,00	4,50	4,00	13,50	9,50
Alb-Donau-Kreis	4,50	6,50	12,00	15,75	38,75	23,00
Biberach	6,20	3,50	20,00	16,00	45,70	29,70
Bodenseekreis	2,00	2,50	16,50	8,00	29,00	21,00
Ravensburg	4,50	3,00	21,50	17,00	46,00	29,00
Sigmaringen	1,80	2,00	14,00	15,00	32,80	17,80
Stuttgart			0,50		0,50	0,50
Heilbronn			0,50		0,50	0,50
Baden-Baden			0,50		0,50	0,50
Karlsruhe			0,50		0,50	0,50
Heidelberg			0,50		0,50	0,50
Mannheim			0,50		0,50	0,50
Pforzheim			0,50		0,50	0,50
Freiburg			0,50		0,50	0,50
Ulm			0,50		0,50	0,50
Summe Landkreise	88,50	104,00	434,10	301,51	928,11	626,60
Summe Stadtkreise			4,50		4,50	4,50
Summe Stadt-/Landkreise	88,50	104,00	438,60	301,51	932,61	631,10

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.5
Tabelle 3

Eingliederung der Landwirtschaftsämtler

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	16.839	334	50.491
gehobener Dienst	24.465	533	45.943
mittlerer Dienst	4.692	110	42.657
einfacher Dienst	3.410	90	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,29
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.5
Tabelle 4

Eingliederung der Landwirtschaftsämer

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	310		¹⁾
Sachmittelstellen ²⁾	11.700	2.375	9.325
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten	96	61	35
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung	195	30	165
Aushilfen	16	16	
Sonstiges	105		105
Summe A	12.422	2.482	9.630
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	17		17
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	40		40
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2		2
Lohnzuschläge			
Summe B	59		59
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	100	36	64
Summe A bis C	12.581	2.518	10.063

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Von Kapitel 0803 wurden anteilig die Sachmittel für die Wasserschutzgebietsberater der landwirtschaftlichen Bezirksverwaltung eingerechnet.

Anlage 1.5
Tabella 5

Eingliederung der Landwirtschaftsämler

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
			in TSD EUR		
Einnahmen					
0809	111 01	Gebühren und Entgelte	124		124
0809	119 49	Vermischte Einnahmen	6		6
0809	282 79	Sonstige Zuschüsse ¹⁾	36	36	
0809	124 73	Aus Gewährung von Unterkunft ²⁾	21		21
0809	125 73	Ertrag aus Verköstigung ²⁾	70		70
0809	124 74	Aus Gewährung von Unterkunft ³⁾	3	3	
0809	125 74	Ertrag aus Lehr- und Gutsbetrieb ⁴⁾	143	143	
		Summe Einnahmen	403	182	221
Ausgaben					
0809	511 01	Geschäftsbedarf	840	244	596
0809	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	535		535
0809	514 02	Schutzkleidung	13		13
0809	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke	16		16
0809	527 01	Dienstreisen	701		701
0809	532 01	Umzugs- und Verlegungskosten	50		50
0802	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ⁵⁾	10		10
0809	534 01	Dienstleistungen Dritter ⁶⁾	461	461	
0809	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	36	12	24
0809	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	225		225
0809	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten	133		133
0809	547 73	Fachschule Sachaufwand ²⁾	38	5	33
0809	812 73	Erwerb von Maschinen, Geräten ²⁾	7		7
0809	547 74	Fachschule Sachaufwand ⁷⁾	75	70	5
0809	511 75	Beratung, Maschinen, Geräte ⁸⁾	55	55	
0809	546 75	Beratung, Sonstiger Sachaufwand ⁸⁾	55	55	
0809	547 79	Zuschüsse Sachaufwand ¹⁾	36	36	
0803	TG 75	Ernährungszentren ⁹⁾	120		120
		Zwischensumme Ausgaben	3.405	938	2.468
		IuK	4.532	2.915	1.617
		Summe Ausgaben	7.938	3.853	4.085
Saldo			7.535	3.671	3.864

¹⁾ Zuschüsse der Stiftung Begabtenförderungswerk berufliche Bildung

²⁾ nur Landkreis Emmendingen

³⁾ Einnahmen aus dem Internatsbetrieb Karlsruhe-Augustenberg

⁴⁾ Einnahmen ausschließlich für Obsthof Karlsruhe-Augustenberg

⁵⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 230 TSD €

⁶⁾ Mittel ausschließlich für die vom MLR im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführte Satellitenfernerkundung

⁷⁾ nur Landkreis Karlsruhe

⁸⁾ Mittel für die vom MLR und der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und Ländlichen Räume durchzuführende Beratung nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 9 LLG)

⁹⁾ Direkte Zuweisung i.H.v. je 30.000 € an: LK Karlsruhe, Ortenaukreis, LK Ravensburg und LK Ludwigsburg

Anlage 1.6
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	389	18	34	441
Esslingen	581	27	50	658
Göppingen	388	18	33	439
Ludwigsburg	583	27	50	660
Rems-Murr-Kreis	517	24	45	586
Heilbronn	323	15	28	366
Hohenlohekreis	192	9	17	218
Schwäbisch Hall	322	15	28	365
Main-Tauber-Kreis	195	9	17	220
Heidenheim	195	9	17	220
Ostalbkreis	451	21	39	511
Karlsruhe	515	24	45	584
Rastatt	260	12	22	295
Neckar-Odenwald-Kreis	128	6	11	146
Rhein-Neckar-Kreis	579	27	50	656
Calw	195	9	17	220
Enzkreis	260	12	22	294
Freudenstadt	131	6	11	148
Breisgau-Hochschw.	323	15	28	366
Emmendingen	131	6	11	148
Ortenaukreis	519	24	45	588
Rottweil	131	6	11	148
Schwarzwald-Baar-Kreis	324	15	28	367
Tuttlingen	131	6	11	148
Konstanz	388	18	33	439
Lörrach	260	12	22	295
Waldshut	258	12	22	292
Reutlingen	387	18	33	438
Tübingen	390	18	34	442
Zollernalbkreis	324	15	28	367
Alb-Donau-Kreis	257	12	22	292
Biberach	131	6	11	148
Bodenseekreis	324	15	28	367
Ravensburg	388	18	33	439
Sigmaringen	195	9	17	220
Stuttgart	1.163	54	100	1.317
Heilbronn	257	12	22	292
Baden-Baden	128	6	11	146
Karlsruhe	389	18	34	440
Heidelberg	193	9	17	219
Mannheim	583	27	50	660
Pforzheim	130	6	11	147
Freiburg	260	12	22	294
Ulm	193	9	17	219
Summe Landkreise	11.061	516	956	12.534
Summe Stadtkreise	3.296	154	285	3.735
Summe Stadt-/Landkreise	14.358	670	1.241	16.269

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabelle 2

Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,86		6,40		7,26	7,26
Esslingen	1,30		9,55		10,85	10,85
Göppingen	0,86		6,37		7,23	7,23
Ludwigsburg	1,30		9,58		10,88	10,88
Rems-Murr-Kreis	1,15		8,50		9,65	9,65
Heilbronn	0,72		5,31		6,03	6,03
Hohenlohekreis	0,43		3,16		3,59	3,59
Schwäbisch Hall	0,72		5,29		6,01	6,01
Main-Tauber-Kreis	0,43		3,20		3,63	3,63
Heidenheim	0,43		3,20		3,63	3,63
Ostalbkreis	1,01		7,41		8,42	8,42
Karlsruhe	1,15		8,47		9,62	9,62
Rastatt	0,58		4,28		4,86	4,86
Neckar-Odenwald-Kreis	0,29		2,11		2,40	2,40
Rhein-Neckar-Kreis	1,30		9,52		10,82	10,82
Calw	0,43		3,20		3,63	3,63
Enzkreis	0,58		4,27		4,85	4,85
Freudenstadt	0,29		2,15		2,44	2,44
Breisgau-Hochschw.	0,72		5,31		6,03	6,03
Emmendingen	0,29		2,15		2,44	2,44
Ortenaukreis	1,15		8,54		9,69	9,69
Rottweil	0,29		2,15		2,44	2,44
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,72		5,32		6,04	6,04
Tuttlingen	0,29		2,15		2,44	2,44
Konstanz	0,86		6,37		7,23	7,23
Lörrach	0,58		4,28		4,86	4,86
Waldshut	0,58		4,24		4,82	4,82
Reutlingen	0,86		6,36		7,22	7,22
Tübingen	0,86		6,41		7,27	7,27
Zollernalbkreis	0,72		5,33		6,05	6,05
Alb-Donau-Kreis	0,58		4,23		4,81	4,81
Biberach	0,29		2,15		2,44	2,44
Bodenseekreis	0,72		5,33		6,05	6,05
Ravensburg	0,86		6,37		7,23	7,23
Sigmaringen	0,43		3,20		3,63	3,63
Stuttgart	2,59		19,11		21,70	21,70
Heilbronn	0,58		4,23		4,81	4,81
Baden-Baden	0,29		2,11		2,40	2,40
Karlsruhe	0,86		6,39		7,25	7,25
Heidelberg	0,43		3,18		3,61	3,61
Mannheim	1,30		9,58		10,88	10,88
Pforzheim	0,29		2,14		2,43	2,43
Freiburg	0,58		4,27		4,85	4,85
Ulm	0,43		3,18		3,61	3,61
Summe Landkreise	24,65		181,86		206,51	206,51
Summe Stadtkreise	7,35		54,19		61,54	61,54
Summe Stadt-/Landkreise	32,00		236,05		268,05	268,05

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabelle 3**Eingliederung der Lebensmittelüberwachung****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst			
gehobener Dienst	12.591	236	53.350
mittlerer Dienst			
einfacher Dienst	1.219	32	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstelle	
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.6
Tabelle 4**Eingliederung der Lebensmittelüberwachung****Sonstige Personalausgaben**

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal Sachmittelstellen Abordnungsmittel für Personal Ausbildungskosten Hilfspersonal für Personalvertretungen Urlaubs- und Krankheitsvertretung Aushilfen Sonstiges	62		62
Summe A	62		62
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten Mehrarbeitsvergütung Wechselschichtzulage Zeitzuschläge Überstundenvergütung Vergütung nach § 34 I BAT Leistungszulagen Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT Lohnzuschläge Summe B			
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	11		11
Summe A bis C	73		73

Anlage 1.6
Tabelle 5

Eingliederung der Lebensmittelüberwachung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb abzüglich
Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben	Stadt- und Landkreise
				beim Land	
in TSD EUR					
Einnahmen					
		Summe Einnahmen			
Ausgaben					
0314	511 02	Unterhaltung u. Ergänzung der Geräte für den WKD	37	20	16
	537 01	Beschaffung und Versand von Lebensmittelproben	78		78
	518 02	Leasingraten für Kraftfahrzeuge	240		240
		Anteilige Globale Minderausgabe 2003	-57		-57
VwV Kostenfeststellung		Arbeitsplatzgrundausrüstung	356		356
VwV Kostenfeststellung		Sächliche Verwaltungskosten	533		533
		Zwischensumme Ausgaben	1.186		1.186
		IuK (Projekt LÜVIS)	75		75
		Summe Ausgaben	1.261	20	1.241
Saldo			1.261	20	1.241

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Table 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Versorgungsämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	2.504	480	783	3.767
Esslingen	1.019	196	320	1.534
Göppingen	559	110	174	842
Ludwigsburg	990	112	310	1.412
Rems-Murr-Kreis	852	163	266	1.281
Heilbronn	1.010	114	317	1.440
Hohenlohekreis	224	25	70	319
Schwäbisch Hall	386	43	120	549
Main-Tauber-Kreis	343	38	107	488
Heidenheim	318	63	99	479
Ostalbkreis	699	138	219	1.056
Karlsruhe	2.296	320	716	3.332
Rastatt	738	103	230	1.071
Neckar-Odenwald-Kreis	472	103	147	722
Rhein-Neckar-Kreis	2.919	635	913	4.467
Calw	388	54	121	563
Enzkreis	769	107	240	1.117
Freudenstadt	279	31	88	398
Breisgau-Hochschw.	1.345	362	419	2.126
Emmendingen	384	103	119	607
Ortenaukreis	1.053	282	327	1.662
Rottweil	367	41	115	523
Schwarzwald-Baar-Kreis	557	62	174	793
Tuttlingen	334	37	105	476
Konstanz	748	95	231	1.073
Lörrach	448	121	140	709
Waldshut	385	49	118	552
Reutlingen	665	74	208	947
Tübingen	440	49	137	626
Zollernalbkreis	526	58	164	748
Alb-Donau-Kreis	892	176	279	1.347
Biberach	383	75	119	577
Bodenseekreis	475	89	149	713
Ravensburg	939	170	286	1.395
Sigmaringen	337	63	105	505
Stuttgart				
Heilbronn				
Baden-Baden				
Karlsruhe				
Heidelberg				
Mannheim				
Pforzheim				
Freiburg				
Ulm				
Summe Landkreise	27.041	4.739	8.437	40.216
Summe Stadtkreise				
Summe Stadt-/Landkreise	27.041	4.739	8.437	40.216

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7**Tabelle 2****Eingliederung der Versorgungsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	9,72	33,66	16,49	6,50	66,37	59,87
Esslingen	4,04	14,17	6,22	2,65	27,08	24,43
Göppingen	2,27	6,93	4,10	1,44	14,74	13,30
Ludwigsburg	3,88	13,77	6,08	2,57	26,30	23,73
Rems-Murr-Kreis	3,37	11,18	5,79	2,21	22,55	20,34
Heilbronn	3,95	14,00	6,25	2,63	26,83	24,20
Hohenlohekreis	0,91	2,92	1,52	0,58	5,93	5,35
Schwäbisch Hall	1,53	4,93	2,73	1,00	10,19	9,19
Main-Tauber-Kreis	1,36	4,39	2,42	0,89	9,06	8,17
Heidenheim	1,31	4,07	2,20	0,82	8,40	7,58
Ostalbkreis	2,85	9,24	4,63	1,82	18,54	16,72
Karlsruhe	8,89	29,47	16,35	5,94	60,65	54,71
Rastatt	2,92	9,30	5,36	1,91	19,49	17,58
Neckar-Odenwald-Kreis	1,97	6,08	3,23	1,22	12,50	11,28
Rhein-Neckar-Kreis	11,61	38,92	19,27	7,58	77,38	69,80
Calw	1,57	5,07	2,62	1,00	10,26	9,26
Enzkreis	3,05	10,16	5,16	1,99	20,36	18,37
Freudenstadt	1,11	4,08	1,53	0,73	7,45	6,72
Breisgau-Hochschw.	5,34	17,33	9,40	3,48	35,55	32,07
Emmendingen	1,56	4,64	2,93	0,99	10,12	9,13
Ortenaukreis	4,17	12,63	8,19	2,71	27,70	24,99
Rottweil	1,44	5,15	2,22	0,96	9,77	8,81
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,16	7,53	3,64	1,45	14,78	13,33
Tuttlingen	1,31	4,79	1,92	0,87	8,89	8,02
Konstanz	2,42	8,91	6,32	1,91	19,56	17,65
Lörrach	1,82	5,90	2,99	1,16	11,87	10,71
Waldshut	1,26	4,09	3,68	0,98	10,01	9,03
Reutlingen	2,57	9,02	4,32	1,73	17,64	15,91
Tübingen	1,70	5,81	2,99	1,14	11,64	10,50
Zollernalbkreis	2,05	7,14	3,39	1,36	13,94	12,58
Alb-Donau-Kreis	3,50	11,76	6,05	2,31	23,62	21,31
Biberach	1,56	4,50	3,02	0,99	10,07	9,08
Bodenseekreis	1,91	6,51	2,97	1,24	12,63	11,39
Ravensburg	3,54	8,51	9,83	2,37	24,25	21,88
Sigmaringen	1,38	4,48	2,20	0,87	8,93	8,06
Stuttgart						
Heilbronn						
Baden-Baden						
Karlsruhe						
Heidelberg						
Mannheim						
Pforzheim						
Freiburg						
Ulm						
Summe Landkreise	106,00	351,04	188,01	70,00	715,05	645,05
Summe Stadtkreise						
Summe Stadt-/Landkreise	106,00	351,04	188,01	70,00	715,05	645,05

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Tabelle 3**Eingliederung der Versorgungsämter****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	4.406	70	62.939
gehobener Dienst	8.142	188	43.311
mittlerer Dienst	13.419	351	38.231
einfacher Dienst	3.945	106	37.213

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.057,72
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.7
Tabelle 4

Eingliederung der Versorgungsämter

Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	562		1)
Sachmittelstellen			
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen			
Aushilfen	2		2
Sonstiges			
Summe A	564		2
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	0		0
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge	2		2
Überstundenvergütung			
Vergüt. nach § 34 I BAT	1		1
Leistungszulagen	61		61
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	10		10
Lohnzuschläge			
Summe B	75		75
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	15	1	14
Summe A bis C	654	1	90

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.7
Tabelle 5

Eingliederung der Versorgungsämter
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	in TSD EUR	
				davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
0912	111 41	Geldbußen	101		101
0912	119 05	Kostenerstattung Sachverst.gutachten	15		15
0912	119 49	Vermischte Einnahmen	3		3
0912	132 01	Erlöse aus Veräußerung von bewegl. Sachen	3		3
0912	236 01	Zuweisungen der gesetzlichen Krankenkassen	8		8
		Summe Einnahmen	129		129
Ausgaben					
0902	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ¹⁾	70	45	25
0911	TG 68	Weiterqualifizierung der Bediensteten	91	66	25
0912	511 01	Geschäftsbedarf	1.308		1.308
	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen	23		23
	514 02	Dienst- u. Schutzkleidung	3		3
	514 03	Verbrauchs-, Arzneimittel ...	18		18
	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke	39		39
	518 02	Mieten, Pachten für Maschinen und dgl.	5		5
	527 01	Dienstreisen	25		25
	537 01	Beweiserhebung in Versorgungsangelegenheiten ²⁾	5.993		5.993
	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	11		11
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	19		19
	812 02	Erwerb von Maschinen für die Verwaltung	128		128
	812 05	Erwerb von Maschinen für Fachaufgaben	25		25
		Zwischensumme Ausgaben	7.756	111	7.645
		luK	986	65	921
		Summe Ausgaben	8.742	176	8.566
Saldo			8.613	176	8.437

¹⁾ 45,1 TSD € sind Kosten für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Bediensteten im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

²⁾ einschließlich überplanmäßiger Ausgaben

Anlage 1.8
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Gewässerdirektionen

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	65	9	8	82
Esslingen	94	13	11	118
Göppingen	75	11	9	95
Ludwigsburg	68	6	8	82
Rems-Murr-Kreis	162	15	20	197
Heilbronn	159	15	19	194
Hohenlohekreis	114	12	14	140
Schwäbisch Hall	249	21	30	300
Main-Tauber-Kreis	144	16	18	177
Heidenheim	27	2	3	33
Ostalbkreis	217	18	26	262
Karlsruhe	130	16	16	162
Rastatt	128	16	16	160
Neckar-Odenwald-Kreis	127	20	15	162
Rhein-Neckar-Kreis	141	23	17	180
Calw	74	10	9	93
Enzkreis	56	8	7	70
Freudenstadt	104	14	13	130
Breisgau-Hochschw.	220	51	27	297
Emmendingen	124	20	15	159
Ortenaukreis	352	58	43	453
Rottweil	90	11	11	113
Schwarzwald-Baar-Kreis	143	18	17	178
Tuttlingen	60	8	7	75
Konstanz	119	15	14	148
Lörrach	121	28	15	164
Waldshut	175	41	21	237
Reutlingen	62	7	8	77
Tübingen	74	8	9	91
Zollernalbkreis	101	7	12	120
Alb-Donau-Kreis	83	9	10	102
Biberach	140	9	17	166
Bodenseekreis	135	21	16	173
Ravensburg	260	41	32	333
Sigmaringen	109	7	13	129
Stuttgart	31	2	3	36
Heilbronn	12	1	1	15
Baden-Baden	34	3	3	41
Karlsruhe	21	2	2	25
Heidelberg	9	1	1	11
Mannheim	4	1	0	5
Pforzheim	12	1	1	15
Freiburg	34	6	3	44
Ulm	14	1	1	17
Summe Landkreise	4.499	607	546	5.652
Summe Stadtkreise	171	19	17	207
Summe Stadt-/Landkreise	4.671	626	563	5.859

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8**Tabelle 2****Eingliederung der Gewässerdirektionen****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,13	0,67	0,64	0,27	1,71	1,44
Esslingen	0,18	0,96	0,92	0,39	2,45	2,06
Göppingen	0,15	0,77	0,74	0,32	1,98	1,66
Ludwigsburg	0,13	0,69	0,67	0,29	1,78	1,49
Rems-Murr-Kreis	0,31	1,66	1,59	0,68	4,24	3,56
Heilbronn	0,31	1,63	1,57	0,67	4,18	3,51
Hohenlohekreis	0,22	1,16	1,12	0,48	2,98	2,50
Schwäbisch Hall	0,48	2,55	2,45	1,05	6,53	5,48
Main-Tauber-Kreis	0,28	1,48	1,42	0,61	3,79	3,18
Heidenheim	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,60
Ostalbkreis	0,42	2,23	2,14	0,91	5,70	4,79
Karlsruhe	0,25	1,33	1,28	0,55	3,41	2,86
Rastatt	0,25	1,31	1,26	0,54	3,36	2,82
Neckar-Odenwald-Kreis	0,25	1,30	1,24	0,53	3,32	2,79
Rhein-Neckar-Kreis	0,27	1,44	1,39	0,59	3,69	3,10
Calw	0,14	0,76	0,73	0,31	1,94	1,63
Enzkreis	0,11	0,57	0,55	0,23	1,46	1,23
Freudenstadt	0,20	1,06	1,02	0,43	2,71	2,28
Breisgau-Hochschw.	0,43	2,25	2,16	0,92	5,76	4,84
Emmendingen	0,24	1,26	1,22	0,52	3,24	2,72
Ortenaukreis	0,68	3,61	3,47	1,48	9,24	7,76
Rottweil	0,18	0,92	0,89	0,38	2,37	1,99
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,28	1,46	1,41	0,60	3,75	3,15
Tuttlingen	0,12	0,61	0,59	0,25	1,57	1,32
Konstanz	0,23	1,21	1,17	0,50	3,11	2,61
Lörrach	0,24	1,24	1,19	0,51	3,18	2,67
Waldshut	0,34	1,79	1,72	0,73	4,58	3,85
Reutlingen	0,12	0,64	0,61	0,26	1,63	1,37
Tübingen	0,14	0,76	0,73	0,31	1,94	1,63
Zollernalbkreis	0,20	1,03	0,99	0,43	2,65	2,22
Alb-Donau-Kreis	0,16	0,85	0,82	0,35	2,18	1,83
Biberach	0,27	1,44	1,38	0,59	3,68	3,09
Bodenseekreis	0,26	1,38	1,33	0,57	3,54	2,97
Ravensburg	0,51	2,66	2,56	1,09	6,82	5,73
Sigmaringen	0,21	1,11	1,07	0,46	2,85	2,39
Stuttgart	0,05	0,25	0,24	0,10	0,64	0,64
Heilbronn	0,02	0,10	0,10	0,04	0,26	0,26
Baden-Baden	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,71
Karlsruhe	0,03	0,17	0,17	0,07	0,44	0,44
Heidelberg	0,01	0,07	0,07	0,03	0,18	0,18
Mannheim	0,01	0,04	0,03	0,01	0,09	0,09
Pforzheim	0,02	0,10	0,10	0,04	0,26	0,26
Freiburg	0,05	0,28	0,27	0,11	0,71	0,71
Ulm	0,02	0,11	0,11	0,05	0,29	0,29
Summe Landkreise	8,74	46,07	44,31	18,91	118,03	99,12
Summe Stadtkreise	0,26	1,40	1,36	0,56	3,58	3,58
Summe Stadt-/Landkreise	9,00	47,47	45,67	19,47	121,61	102,70

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8
Tabelle 3

Eingliederung der Gewässerdirektionen

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	3.027	53	57.121
gehobener Dienst	6.097	124	49.172
mittlerer Dienst	4.819	129	37.353
einfacher Dienst	933	25	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.8
Tabelle 4

Eingliederung der Gewässerdirektion
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	210	143	¹⁾
Sachmittelstellen	1.038	1.038	
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung			
Aushilfen	63	52	12
Sonstiges	31	26	5
Summe A	1.343	1.259	17
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten			
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung			
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen			
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT			
Zulagen Wasserbauarbeiter			
Summe B			
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	10	7	3
Summe A bis C	1.353	1.265	20

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt.

Anlage 1.8
Table 5**Eingliederung der Gewässerdirektionen****Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land		Stadt- und Landkreise
				in TSD EUR		
Einnahmen						
	Summe Einnahmen					
Ausgaben						
VwV Kostenfestlegung		sächliche Verwaltungskosten	694	439		255
VwV Kostenfestlegung		Büroausstattung ohne luK	66	42		24
		Reisekosten	285	180		105
		Zwischensumme Ausgaben	1.045	661		385
		luK	484	306		178
		Summe Ausgaben	1.529	967		563
Saldo						
			1.529,3	966,6		562,7

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Table 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	581	78	-47	612
Esslingen	775	104	-63	816
Göppingen	394	45	-32	407
Ludwigsburg	738	99	-60	777
Rems-Murr-Kreis	614	71	-50	635
Heilbronn	498	43	-41	500
Hohenlohekreis	216	19	-18	217
Schwäbisch Hall	370	32	-30	372
Main-Tauber-Kreis	289	25	-24	291
Heidenheim	229	26	-19	236
Ostalbkreis	529	61	-43	547
Karlsruhe	614	50	-50	614
Rastatt	356	29	-29	356
Neckar-Odenwald-Kreis	272	42	-22	292
Rhein-Neckar-Kreis	715	112	-58	768
Calw	258	21	-21	258
Enzkreis	293	24	-24	293
Freudenstadt	241	20	-20	241
Breisgau-Hochschw.	414	63	-34	443
Emmendingen	248	37	-20	265
Ortenaukreis	746	113	-61	798
Rottweil	261	30	-21	270
Schwarzwald-Baar-Kreis	402	46	-33	415
Tuttlingen	260	30	-21	268
Konstanz	434	50	-35	449
Lörrach	351	53	-29	376
Waldshut	305	46	-25	326
Reutlingen	484	78	-39	522
Tübingen	301	48	-25	325
Zollernalbkreis	349	56	-28	376
Alb-Donau-Kreis	325	52	-26	351
Biberach	356	47	-29	374
Bodenseekreis	345	45	-28	363
Ravensburg	523	69	-43	549
Sigmaringen	272	36	-22	285
Stuttgart	1.519	152	-92	1.579
Heilbronn	302	19	-18	303
Baden-Baden	155	9	-9	155
Karlsruhe	701	43	-42	701
Heidelberg	362	42	-22	382
Mannheim	734	85	-44	775
Pforzheim	276	17	-17	276
Freiburg	487	55	-30	513
Ulm	338	40	-20	358
Summe Landkreise	14.357	1.800	-1.169	14.988
Summe Stadtkreise	4.874	463	-295	5.041
Summe Stadt-/Landkreise	19.231	2.263	-1.464	20.029

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9**Tabelle 2****Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter****Verteilung der Personalstellen**

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	1,45	2,47	8,61	3,39	15,92	12,53
Esslingen	1,93	3,29	11,49	4,52	21,23	16,71
Göppingen	0,98	1,67	5,84	2,30	10,79	8,49
Ludwigsburg	1,84	3,14	10,94	4,31	20,23	15,92
Rems-Murr-Kreis	1,53	2,61	9,11	3,59	16,84	13,25
Heilbronn	1,24	2,12	7,38	2,91	13,65	10,74
Hohenlohekreis	0,54	0,92	3,20	1,26	5,92	4,66
Schwäbisch Hall	0,92	1,57	5,49	2,16	10,14	7,98
Main-Tauber-Kreis	0,72	1,23	4,29	1,69	7,93	6,24
Heidenheim	0,57	0,97	3,39	1,33	6,26	4,93
Ostalbkreis	1,32	2,25	7,84	3,09	14,50	11,41
Karlsruhe	1,53	2,61	9,10	3,58	16,82	13,24
Rastatt	0,89	1,51	5,27	2,08	9,75	7,67
Neckar-Odenwald-Kreis	0,68	1,15	4,03	1,58	7,44	5,86
Rhein-Neckar-Kreis	1,78	3,04	10,60	4,17	19,59	15,42
Calw	0,64	1,10	3,82	1,51	7,07	5,56
Enzkreis	0,73	1,24	4,34	1,71	8,02	6,31
Freudenstadt	0,60	1,02	3,58	1,41	6,61	5,20
Breisgau-Hochschw.	1,03	1,76	6,13	2,41	11,33	8,92
Emmendingen	0,62	1,05	3,67	1,45	6,79	5,34
Ortenaukreis	1,86	3,17	11,06	4,36	20,45	16,09
Rottweil	0,65	1,11	3,87	1,52	7,15	5,63
Schwarzwald-Baar-Kreis	1,00	1,71	5,96	2,35	11,02	8,67
Tuttlingen	0,65	1,10	3,85	1,51	7,11	5,60
Konstanz	1,08	1,85	6,44	2,54	11,91	9,37
Lörrach	0,88	1,49	5,20	2,05	9,62	7,57
Waldshut	0,76	1,29	4,52	1,78	8,35	6,57
Reutlingen	1,21	2,05	7,17	2,82	13,25	10,43
Tübingen	0,75	1,28	4,47	1,76	8,26	6,50
Zollernalbkreis	0,87	1,48	5,17	2,03	9,55	7,52
Alb-Donau-Kreis	0,81	1,38	4,82	1,90	8,91	7,01
Biberach	0,89	1,51	5,28	2,08	9,76	7,68
Bodenseekreis	0,86	1,47	5,12	2,01	9,46	7,45
Ravensburg	1,30	2,22	7,75	3,05	14,32	11,27
Sigmaringen	0,68	1,15	4,03	1,59	7,45	5,86
Stuttgart	2,82	4,80	16,75	6,59	30,96	30,96
Heilbronn	0,56	0,95	3,33	1,31	6,15	6,15
Baden-Baden	0,29	0,49	1,71	0,67	3,16	3,16
Karlsruhe	1,30	2,21	7,73	3,04	14,28	14,28
Heidelberg	0,67	1,14	3,99	1,57	7,37	7,37
Mannheim	1,36	2,32	8,10	3,19	14,97	14,97
Pforzheim	0,51	0,87	3,05	1,20	5,63	5,63
Freiburg	0,90	1,54	5,37	2,12	9,93	9,93
Ulm	0,63	1,07	3,72	1,47	6,89	6,89
Summe Landkreise	35,79	60,98	212,83	83,80	393,40	309,60
Summe Stadtkreise	9,04	15,39	53,75	21,16	99,34	99,34
Summe Stadt-/Landkreise	44,83	76,37	266,58	104,96	492,74	408,94

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Tabelle 3**Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter****a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe**

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	9.064	164	55.267
gehobener Dienst	19.534	416	46.957
mittlerer Dienst	4.208	120	35.210
einfacher Dienst	2.667	70	38.100

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamtenstelle	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamtenstellen	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	202,00

Anlage 1.9
Table 4

Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	40	14	26
Sachmittelstellen			
Abordnungsmittel für Personal			
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretung	17	6	11
Aushilfen			
Sonstiges	1	0	1
Summe A	58	21	37
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	1	0	1
Mehrarbeitsvergütung			
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge	5	2	3
Überstundenvergütung			
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	19	7	12
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	2	1	1
Lohnzuschläge			
Summe B	26	9	17
C. Trennungsgeld und Umzugskosten	30	14	16
Summe A bis C	114	44	70

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.9
Tabelle 5

Eingliederung der Gewerbeaufsichtsämter
Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
Einnahmen					
1006	111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	1.350	485	865
	112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	2.500	14	2.486
	119 49	Vermischte Einnahmen	2	1	1
	119 70	Vermischte Einnahmen für das Pilotamt Villingen-Schwenningen	1	0	1
		Summe Einnahmen	3.853	500	3.353
Ausgaben					
1002	534 05	Durchführung Arbeitssicherheitsgesetz ¹⁾	21	8	14
1006	511 01	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände	525	189	336
	514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen	31	11	20
	517 01	Bewirtschaftung Grundstücke (außer Energiebewirtschaftung)	17	6	11
	518 01	Mieten u. Pachten für Grundstücke, Gebäude u. Räume	1	0	1
	526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	3	1	2
	527 01	Dienstreisen	888	319	569
	531 02	Öffentlichkeitsarbeit	60	22	38
	534 01	Dienstleistungen Dritter	163	58	104
	546 49	Vermischte Verwaltungsausg.	20	7	13
	547 70	Sächliche Verwaltungsausgaben Pilotamt Villingen-Schwenningen	101	36	64
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	16	6	10
	812 01	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenständen	29	10	19
	812 70	Investitionsausgaben Pilotamt Villingen- Schwenningen	10	4	7
		Zwischensumme Ausgaben	1.884	678	1.207
		luK	1.365	683	682
		Summe Ausgaben	3.250	1.361	1.889
Saldo			-604	860	-1.464

¹⁾ Anteil aus HH-Ansatz i.H.v. 27,5 TSD €

Anlage 1.10
Tabelle 1

Finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Land- und Stadtkreise	Personalkosten	Unterbringungs- kosten	sonstige Sachkosten abzüglich Einnahmen	Summe
Böblingen	927	115	324	1.367
Esslingen	740	114	258	1.111
Göppingen	636	85	222	943
Ludwigsburg	978	328	341	1.647
Rems-Murr-Kreis	1.001	352	349	1.702
Heilbronn	1.134	401	396	1.931
Hohenlohekreis	721	198	251	1.170
Schwäbisch Hall	1.289	275	449	2.013
Main-Tauber-Kreis	1.021	211	356	1.587
Heidenheim	383	117	134	633
Ostalbkreis	1.304	130	455	1.889
Karlsruhe	972	230	339	1.540
Rastatt	716	185	250	1.151
Neckar-Odenwald-Kreis	824	317	287	1.428
Rhein-Neckar-Kreis	991	319	346	1.656
Calw	751	281	262	1.293
Enzkreis	537	203	187	927
Freudenstadt	730	97	254	1.081
Breisgau-Hochschw.	951	324	332	1.607
Emmendingen	432	191	151	774
Ortenaukreis	1.277	563	445	2.285
Rottweil	668	153	233	1.053
Schwarzwald-Baar-Kreis	751	285	262	1.298
Tuttlingen	503	217	175	896
Konstanz	802	213	280	1.295
Lörrach	635	57	221	913
Waldshut	777	266	271	1.313
Reutlingen	819	196	286	1.300
Tübingen	404	159	141	703
Zollernalbkreis	733	105	255	1.093
Alb-Donau-Kreis	972	207	339	1.519
Biberach	1.147	315	400	1.861
Bodenseekreis	794	295	277	1.366
Ravensburg	1.313	401	458	2.172
Sigmaringen	942	331	328	1.601
Stuttgart	136	28	42	206
Heilbronn	29	8	9	46
Baden-Baden	59	14	19	92
Karlsruhe	56	19	18	93
Heidelberg	37	14	12	63
Mannheim	51	8	16	75
Pforzheim	40	18	13	70
Freiburg	53	16	17	86
Ulm	52	4	17	73
Summe Landkreise	29.573	8.235	10.311	48.119
Summe Stadtkreise	513	129	162	805
Summe Stadt-/Landkreise	30.086	8.364	10.473	48.924

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10

Tabelle 2a

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Verteilung der Personalstellen

Land- und Stadtkreise	Personalstellen				Summe	kommunalisiertes Personal insgesamt
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer		
	Dienst					
Böblingen	0,96	17,26	5,32	2,47	26,01	23,54
Esslingen	0,66	14,65	3,69	1,71	20,71	19,00
Göppingen	0,60	12,35	3,32	1,54	17,81	16,27
Ludwigsburg	0,95	18,69	5,30	2,47	27,41	24,94
Rems-Murr-Kreis	0,94	19,38	5,28	2,45	28,05	25,60
Heilbronn	1,03	22,32	5,76	2,67	31,78	29,11
Hohenlohekreis	0,63	14,44	3,50	1,62	20,19	18,57
Schwäbisch Hall	1,08	26,20	6,00	2,79	36,07	33,28
Main-Tauber-Kreis	0,89	20,43	4,96	2,31	28,59	26,28
Heidenheim	0,32	7,78	1,79	0,83	10,72	9,89
Ostalbkreis	1,13	26,11	6,34	2,95	36,53	33,58
Karlsruhe	0,88	19,14	4,91	2,28	27,21	24,93
Rastatt	0,67	13,91	3,74	1,74	20,06	18,32
Neckar-Odenwald-Kreis	0,69	16,74	3,85	1,78	23,06	21,28
Rhein-Neckar-Kreis	0,86	19,85	4,82	2,24	27,77	25,53
Calw	0,65	15,04	3,64	1,69	21,02	19,33
Enzkreis	0,45	10,92	2,50	1,16	15,04	13,88
Freudenstadt	0,61	14,81	3,42	1,59	20,43	18,84
Breisgau-Hochschw.	0,80	19,33	4,44	2,06	26,62	24,56
Emmendingen	0,36	8,78	2,02	0,94	12,11	11,17
Ortenaukreis	1,12	25,45	6,27	2,91	35,75	32,84
Rottweil	0,57	13,42	3,21	1,49	18,69	17,20
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,61	15,39	3,42	1,59	21,01	19,42
Tuttlingen	0,41	10,32	2,29	1,06	14,09	13,03
Konstanz	0,67	16,31	3,73	1,74	22,45	20,71
Lörrach	0,45	13,59	2,53	1,18	17,75	16,57
Waldshut	0,62	16,01	3,49	1,62	21,74	20,12
Reutlingen	0,65	16,71	3,80	1,77	22,93	21,16
Tübingen	0,33	8,26	1,85	0,86	11,30	10,44
Zollernalbkreis	0,62	14,78	3,49	1,62	20,51	18,89
Alb-Donau-Kreis	0,80	19,86	4,48	2,08	27,22	25,14
Biberach	0,96	23,26	5,38	2,50	32,10	29,60
Bodenseekreis	0,69	15,90	3,85	1,78	22,22	20,44
Ravensburg	1,06	26,97	5,95	2,76	36,75	33,99
Sigmaringen	0,79	19,11	4,41	2,04	26,35	24,31
Stuttgart	0,09	2,53	0,53	0,25	3,40	3,40
Heilbronn	0,01	0,57	0,10	0,05	0,73	0,73
Baden-Baden	0,04	1,12	0,24	0,10	1,49	1,49
Karlsruhe	0,04	1,04	0,24	0,10	1,41	1,41
Heidelberg	0,03	0,73	0,13	0,06	0,95	0,95
Mannheim	0,03	1,02	0,17	0,08	1,30	1,30
Pforzheim	0,01	0,88	0,10	0,05	1,04	1,04
Freiburg	0,03	1,08	0,17	0,08	1,36	1,36
Ulm	0,03	1,07	0,16	0,07	1,34	1,34
Summe Landkreise	25,51	593,49	142,76	66,29	828,06	761,77
Summe Stadtkreise	0,31	10,04	1,83	0,84	13,02	13,02
Summe Stadt-/Landkreise	25,82	603,53	144,60	67,13	841,08	774,79

Zusammensetzung der Personalstellen

Straßenmeistereien	300 Stellen
Straßenbauämter	450 Stellen
Ausbildungsstellen	91 Stellen
Gesamt	841 Stellen

Verteilungsschlüssel

Stellen aus den Straßenbauämtern (s.o.) und Ausbildungsstellen nach:
40% Investitionen, 40% gewichtete Netzlänge und 20% gewichtete KFZ-
Zulassungen verteilt.
Stellen der Straßenmeistereien nach Betreuungskilometer verteilt.

Anlage 1.10
Tabelle 2b

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

Verteilung der Personalstellen der Straßenbauämter auf die Kreise

Landkreise / Stadtkreise	Personalstellen				Summe
	einfacher	mittlerer	gehobener	höherer	
	Dienst				
Böblingen	0,96	8,15	4,99	2,47	16,56
Esslingen	0,66	5,65	3,46	1,71	11,48
Göppingen	0,60	5,09	3,12	1,54	10,35
Ludwigsburg	0,95	8,13	4,97	2,46	16,52
Rems-Murr-Kreis	0,94	8,09	4,95	2,45	16,43
Heilbronn	1,03	8,82	5,39	2,67	17,91
Hohenlohekreis	0,63	5,36	3,28	1,62	10,89
Schwäbisch Hall	1,08	9,19	5,62	2,78	18,68
Main-Tauber-Kreis	0,89	7,60	4,65	2,30	15,44
Heidenheim	0,32	2,75	1,68	0,83	5,58
Ostalbkreis	1,13	9,72	5,95	2,95	19,76
Karlsruhe	0,88	7,53	4,61	2,28	15,30
Rastatt	0,67	5,74	3,51	1,74	11,66
Neckar-Odenwald-Kreis	0,69	5,89	3,61	1,78	11,97
Rhein-Neckar-Kreis	0,86	7,38	4,51	2,23	14,99
Calw	0,65	5,58	3,42	1,69	11,34
Enzkreis	0,45	3,83	2,34	1,16	7,79
Freudenstadt	0,61	5,25	3,21	1,59	10,67
Breisgau-Hochschw.	0,80	6,80	4,16	2,06	13,82
Emmendingen	0,36	3,10	1,90	0,94	6,30
Ortenaukreis	1,12	9,61	5,88	2,91	19,53
Rottweil	0,57	4,92	3,01	1,49	9,99
Schwarzwald-Baar-Kreis	0,61	5,25	3,21	1,59	10,67
Tuttlingen	0,41	3,52	2,16	1,07	7,16
Konstanz	0,67	5,71	3,50	1,73	11,61
Lörrach	0,45	3,88	2,37	1,17	7,88
Waldshut	0,62	5,34	3,27	1,62	10,85
Reutlingen	0,65	5,83	3,56	1,76	11,84
Tübingen	0,33	2,84	1,73	0,86	5,76
Zollernalbkreis	0,62	5,34	3,27	1,62	10,85
Alb-Donau-Kreis	0,80	6,87	4,20	2,08	13,95
Biberach	0,96	8,24	5,04	2,50	16,74
Bodenseekreis	0,69	5,89	3,61	1,78	11,97
Ravensburg	1,06	9,13	5,58	2,76	18,54
Sigmaringen	0,79	6,76	4,13	2,05	13,73
Stuttgart	0,09	0,82	0,50	0,25	1,67
Heilbronn	0,01	0,16	0,09	0,05	0,32
Baden-Baden	0,04	0,35	0,22	0,11	0,72
Karlsruhe	0,04	0,35	0,22	0,11	0,72
Heidelberg	0,03	0,20	0,12	0,06	0,41
Mannheim	0,03	0,27	0,16	0,08	0,54
Pforzheim	0,01	0,16	0,09	0,05	0,32
Freiburg	0,03	0,27	0,16	0,08	0,54
Ulm	0,03	0,24	0,15	0,07	0,50
Summe Landkreise	25,51	218,76	133,86	66,27	444,44
Summe Stadtkreise	0,31	2,81	1,72	0,85	5,72
Summe Stadt-/Landkreise	25,82	221,57	135,58	67,13	450,16

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10
Tabelle 3

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

a) Durchschnittliche Personalausgaben je Laufbahngruppe

	Personalausgaben je Laufbahngruppe TSD EUR	Zahl der Stellen	durchschnittliche Ausgaben pro Stelle EUR
höherer Dienst	17.601	332	53.014
gehobener Dienst	29.509	617	47.826
mittlerer Dienst	39.478	1.195	33.050
einfacher Dienst	4.570	113	40.442

b) Durchschnitt Beihilfe und Unfallfürsorge

	EUR
Beihilfe je Beamter	2.010,00
Erstattung von Sachschäden je Beamter	6,28
Beitrag an Unfallkasse für Angestellte und Arbeiter	254,00

Anlage 1.10
Tabelle 4

Eingliederung der Straßenbauverwaltung
Sonstige Personalausgaben

	Betrag	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
	TSD EUR		
A. Sonstiges Personal			
Reinigungspersonal	1.028	733	¹⁾
Sachmittelstellen ²⁾	3.051	3.051	
Abordnungsmittel für Personal	143	88	55
Ausbildungskosten			
Hilfspersonal für Personalvertretungen			
Urlaubs- und Krankheitsvertretungen	110	68	42
Aushilfen			
Sonstiges			
Summe A	4.332	3.940	97
B. Zulagen			
Dienst zu ungünstigen Zeiten	15	9	6
Mehrarbeitsvergütung	188	116	72
Wechselschichtzulage			
Zeitzuschläge			
Überstundenvergütung	213	132	81
Vergüt. nach § 34 I BAT			
Leistungszulagen	20	12	8
Zulagen nach §§ 24, 33, 33a BAT	114	71	44
Lohnzuschläge	170	105	65
Summe B	720	445	275
C. Trennungsgeld und Umzugskosten			
	45	7	39
Summe A bis C	5.097	4.392	410

¹⁾ bei den Unterbringungskosten berücksichtigt

²⁾ Stellen ausschließlich für die Planung und den Bau von Bundes- und Landesstraßen

Stand: 11.05.2004

Anlage 1.10
Table 5

Eingliederung der Straßenbauverwaltung

**Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen für den Verwaltungsbetrieb
abzüglich Verwaltungseinnahmen**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Insgesamt	davon bleiben beim Land	Stadt- und Landkreise
			in TSD EUR		
Einnahmen					
1004	111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	68	44	24
1004	119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen und dem Verkauf von Gegenständen			
			221	155	66
1004	119 49	Vermischte Einnahmen	537	16	522
1004	233 01	Sonstige Zuweisungen und Erstattungen durch Gemeinden und Landkreise	766	536	230
1004	281 01	Sonstige Erstattungen	584	530	54
1205	TG 75	Geräte und KFZ-Beschaffungskosten ¹⁾	1.500		1.500
		Summe Einnahmen	3.676	1.281	2.395
Ausgaben					
1004	511 01	Geschäftsbedarf	1.682	1.040	642
	514 01	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	683	422	261
	517 01	Bewirtschaftung von Grundstücken	90	45	45
	518 01	Mieten u. Pachten für Grundstücke	1.500	1.430	70
	518 02	Mieten u. Pachten für Fahrzeuge	98	76	22
	527 01	Dienstreisen	1.140	1.055	85
	534 01	Dienstleistungen Dritter	1.835	1.755	80
	534 03	Dienstleistungen Dritter u. dgl. für die Planung u. Ausführung von Bauvorhaben	20.144	16.644	3.500
	537 01	Inanspruchnahme des Landes aus der Verwaltung der Bundes-, Landes- u. Kreisstraßen	50		50
	546 49	Vermischte Verwaltungsausgaben	438	361	77
	633 01	Erstattung v. Verwaltungsausgaben an Gemeinden für die Planung u. Ausführung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	868	795	73
	811 01	Erwerb von Dienstfahrzeugen	870	720	150
	812 01	Erwerb von Maschinen u. Geräten	263	213	50
	547 99	Sächliche Verwaltungsausgaben	563	348	215
	637 77	Erstattung v. Aufwendungen aus Dienstunfällen	511		511
	811 77	Erwerb von Nutzfahrzeugen	5.338	1.334	4.003
	812 77	Erwerb von Maschinen u. Geräten	3.128	782	2.346
	812 99	Erwerb von Nutzfahrzeugen, Maschinen u. Geräten	166	41	124
		Zwischensumme Ausgaben	39.368	27.063	12.304
		luK	4.114	3.550	564
		Summe Ausgaben	43.482	30.613	12.869
Saldo			39.805	29.332	10.473

1) Abschaffung § 24 Abs. 4 FAG

Ergebnis der Anhörung**zum Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur,
zur Justizreform und zur Stärkung des
kommunalen Handlungsspielraums
(Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)****11. Mai 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse	497
1.	Angehörte Verbände und Institutionen	497
2.	Stellungnahmen der hauptsächlich betroffenen Verbände und Institutionen	500
3.	Stellungnahmen zu generellen Punkten	503
B.	Auswertung der Anhörung im Einzelnen	512
Zum Ersten Teil	Reform der Verwaltungsstruktur	512
Zu Artikel 1	Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden	512
Zu Artikel 2	Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien	529
Zu Artikel 3	Veränderungen bei der Landespolizei	536
Zu Artikel 4	Veränderungen bei der Archivverwaltung	537
Zum Zweiten Teil	Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur	538
Zu Artikel 6	Änderung des Landesverwaltungsgesetzes	538
Zu Artikel 8	Übernahme von Beschäftigten des Landes	544
Zu Artikel 9	Personelle Übergangsbestimmungen	555
Zu Artikel 10	Personalvertretung	555
Zu Artikel 11	Absehen von der Zusage der Umzugskosten- vergütung in besonderen Härtefällen	565
Zu Artikel 12	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	565
Zu Artikel 14	Nutzung von Grundstücken und Gebäuden	575
Zu Artikel 15	Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	577
Zum Dritten Teil	Anpassungen im Bereich des Innenministeriums	578
Zu Artikel 16	Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)	578
Zu Artikel 18	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	579
Zu Artikel 19	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	581
Zu Artikel 20	Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungs- gesetzes	581

Zu Artikel 21	Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	583
Zu Artikel 22	Änderung der Gemeindeordnung	585
Zu Artikel 23	Änderung der Landkreisordnung	585
Zu Artikel 27	Änderung des Polizeigesetzes	586
Zu Artikel 29	Änderung des Feuerwehrgesetzes	586
Zu Artikel 30	Änderung des Denkmalschutzgesetzes	586
Zu Artikel 40	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	587
Zum Vierten Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	588
Zu Artikel 48	Änderung des Schulgesetzes	588
Zu Artikel 51	Änderung des Jugendbildungsgesetzes	589
Zu Artikel 52	Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter	589
Zum Fünften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	590
Zu Artikel 57	Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes	590
Zum Sechsten Teil	Anpassungen im Bereich des Justizministeriums	590
Zu Artikel 58	Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)	590
Zu Artikel 59	Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	592
Zu Artikel 60	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung	594
Zu Artikel 61	Änderung des Landesrichtergesetzes	594
Zu Artikel 62	Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	594
Zu Artikel 63	Änderung des Nachbarrechtsgesetzes	594
Zu Artikel 64	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	594
Zu Artikel 65	Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	595
Zum Siebten Teil	Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums	596
Zu Artikel 66	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	596
Zum Achten Teil	Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums	597
Zu Artikel 67	Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg	597

Zu Artikel 74	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht, zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und zu Artikel xx IM 3-22 (alt) Änderung der Gaststättenverordnung	605
Zu Artikel 76	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz	606
Zum Neunten Teil Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum		606
Zu Artikel 90	Änderung des Landesjagdgesetzes	606
Zu Artikel 91	Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	608
Zu Artikel 92	Änderung des Landeswaldgesetzes	611
Zu Artikel 93	Änderung des Naturschutzgesetzes	615
Zu Artikel 95	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	616
Zu Artikel 97	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz	620
Zu Artikel 99	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	620
Zu Artikel 100	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes	623
Zu Artikel 104	Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung	623
Zu Artikel 112	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	625
Zum Zehnten Teil Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums		625
Zu Artikel 119	Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg	625
Zu Artikel 120	Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg	626
Zu Artikel 121	Änderung des Bestattungsgesetzes	629
Zu Artikel 122	Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)	629
Zu Artikel 123	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes	630
Zu Artikel 124	Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	630
Zu Artikel 125	Änderung des Kriegsofergesetzes	633
Zu Artikel 126	Änderung des Blindenhilfegesetzes	633
Zu Artikel 127	Änderung des Landespflegegesetzes	633
Zu Artikel 128	Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI	634

Zu Artikel 129	Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes	634
Zu Artikel 141	Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung	634
Zu Artikel 142	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes	635
Zu Artikel 143	Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	635
Zu Artikel 145	Änderung der Ladenschlussverordnung	635
Zum Elften Teil	Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr	636
Zu Artikel 148	Änderung des Straßengesetzes	636
Zu Artikel 149	Änderung des Wassergesetzes	642
Zu Artikel 151	Änderung des Landesabfallgesetzes	644
Zu Artikel 153	Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	644
Zu Artikel 160	Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht	644
Zu Artikel 162	Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	644
Zu Artikel 164	Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	645
Zu Artikel 168	Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung	645
Zum Zwölften Teil	Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	646
Zu Artikel 177	Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	647
Zu Artikel 178	Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)	649
Zum Dreizehnten Teil	Übergangs- und Schlussvorschriften	653
Zu Artikel 179	Berichtspflichten	653
Zu Artikel 181	Prüfungsrecht des Rechnungshofs	654

A. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Verbände und Institutionen

Zu dem Anhörungsentwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) wurden die kommunalen Landesverbände, die betroffenen Gewerkschaften und Berufsverbände, die beiden Landeswohlfahrtsverbände, die Kirchen, Verbände der Wohlfahrtspflege, der Behinderten, des Schulwesens, des Denkmalschutzes, des Forstwesens, des Straßenbaus, des Vermessungswesens, des Bergbaus, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, des Handels und der gewerblichen Wirtschaft, der Verband der Teilnehmergeinschaften, der Bund der Steuerzahler sowie eine Vielzahl weiterer fachlich berührter Institutionen und Verbände angehört.

Da der Anhörungsentwurf in Teilen die Stadt- und Landkreise individuell betrifft und diese darin namentlich genannt sind, wurden auch die neun Stadtkreise und die 35 Landkreise unmittelbar angehört. Insgesamt hat das Innenministerium 439 Stellen angeschrieben. Den Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der Anhörungsentwurf war ab Beginn der Anhörung auch im Internet veröffentlicht. 21 Organisationen haben sich zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert. Im Verlauf der Anhörung sind insgesamt 205 Stellungnahmen eingegangen. Die kommunalen Landesverbände wurden im April 2004 ergänzend zu den wesentlichen Änderungen angehört, die auf Grund der Ergebnisse der Anhörung am Entwurf des VRG vorgenommen wurden und nicht ausreichend in die Hauptanhörung einbezogen waren. Dabei handelt es sich um die Änderung der §§ 96 und 98 des Wassergesetzes (siehe zu Artikel 149), die Ergänzung von § 33 des Schulgesetzes (siehe zu Artikel 48) und um die Änderung der Zuständigkeit für die Hilfe an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (siehe zu Artikeln 12 und 178).

Im Einzelnen geäußert haben sich im Rahmen der Anhörung die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), die Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Landesfeuerwehrverband, der Fachverband der Standesbeamten – Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg –, der Fachverband der Standesbeamten – Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen –, der Deutsche Bibliotheksverband Landesverband Baden-Württemberg, die Notarkammer Stuttgart, der Württembergische Notarverein, der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare, die Deutsche Justizgewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg (DJG), die Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, die Architektenkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, der Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI), die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg (ver.di), der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Landesgruppe Baden-Württemberg (BDVI), der Bergbauliche Verein Baden-Württemberg, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer, der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, die Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern, der Landesjugendring Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg, der Landeselternbeirat, die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung Landesverband Baden-Württemberg, der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer, der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte Landesverband Baden, die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, die Landestierärztekammer Baden-Württemberg, der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter – Sektion III – Baden-Württemberg, der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure – Bezirksgruppe 11 d – Südbaden, der Berufsverband der Frauenärzte, der Heb-

ammenverband Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Baden, der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Baden-Württemberg, das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Badisches Rotes Kreuz, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Baden, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg, der Sozialverband VdK Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (VdK), der Landesverband Baden-Württemberg Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg, der Landesverband der Gehörlosen, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg, der Verband der Ärzte für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten, die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten beim Städtetag Baden-Württemberg, der Verband der Chemischen Industrie Landesverband Baden-Württemberg, der Regionalverband Südwest des BDE, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Papierverein Baden-Württemberg, der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg, der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (BUND), der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband (BLHV), der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), der Landesfischereiverband Baden-Württemberg, der Landesjagdverband Baden-Württemberg, das Altlastenforum Baden-Württemberg, der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches Landesgruppe Baden-Württemberg, der Verband Badischer Gartenbaubetriebe, der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg, der Württembergische Gärtnereiverband, der Weinbauverband Württemberg, der Badische Weinbauverband, die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein Landesgruppe Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW), die Gemeindeprüfungsanstalt, der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt Baden-Württemberg, der Bund der technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in Baden-Württemberg (BTB), der Verband Süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer, die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Baden-Württemberg (DGB) u. a. mit Beiträgen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der GdP, die Arbeitsgemeinschaft baden-württembergischer Tierzuchtorganisationen, der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg, der Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg, die Rinderunion Baden-Württemberg, der Schweinezuchtverband Baden-Württemberg, der Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg, die Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein, der Verband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen, der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg, der Schwarzwaldverein, der Berufsverband der Landschaftsökologen, die Forstkammer Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg, der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung, der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, der Landesverband NaturFreunde Baden, der Verband der Teilnehmergeinschaften in Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Forstleute Landesverband Baden-Württemberg (BDF), die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg, der Verband der Säge- und Holzindustrie Baden-Württemberg, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Baden-Württemberg (IG BAU), der Verband der Deutschen Säge- und Holzindustrie Wies-

baden, der Badische Sportbund Freiburg, der Verband Beratender Ingenieure Landesverband Baden-Württemberg (VBI), die Vereinigung der Vermessungstechniker in der Gewerkschaft ver.di (VVT), der Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg Vereinigung der Tierärzte im öffentlichen Dienst, der Landesverband Baden-Württemberg des Früchteimports und Großhandels, der Verband baden-württembergischer Zuckerrübenanbauer, der Verband Südwestdeutscher Pflanzenschützer, die Vertretung der Angehörigen behinderter Menschen, die Interessengemeinschaft der Straßenmeister Baden-Württemberg, der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg (Gemeindetag), der Städtetag Baden-Württemberg (Städtetag), der Landkreistag Baden-Württemberg (Landkreistag), die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden (ARGE-HPR) mit Beiträgen des Hauptpersonalrats A beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, der Hauptpersonalräte Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und außerschulischer Bereich beim Kultusministerium, des Hauptpersonalrats beim Sozialministerium und des Hauptpersonalrats beim Umwelt- und Verkehrsministerium, der Hauptpersonalrat beim Innenministerium, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen, der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen, der Normenprüfungsausschuss, der Rechnungshof Baden-Württemberg, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, der Landeswohlfahrtsverband Baden, der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg, der Landesverband Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, die Steuerberaterkammer Stuttgart, der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV), die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger Wiesbaden, der Verband der Restauratoren, der Deutsche Bundeswehrverband, donum vitae Regionalverband Stuttgart, die Evangelische Gesellschaft, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, der Landesverband der Schulrätinnen und Schulräte Baden-Württemberg, Caritas Ulm, die Stadt Villingen-Schwenningen, der Landesverband der Schulpsychologen in Baden-Württemberg, der Angehörigen- und Betreuerbeirat der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, das Kuratorium baden-württembergischer Ingenieurverbände, der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee – Oberschwaben Zieglerische Anstalten Behindertenhilfe gGmbH, die Stiftung Liebenau, der Verband der höheren Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg, der Landesbauernverband in Baden-Württemberg (LBV), der Landesbauernverband in Baden-Württemberg Fachgruppe „Pferdehaltende landwirtschaftliche Betriebe“, die Datenzentrale Baden-Württemberg für den kommunalen Datenverarbeitungsverbund (DVV), die Jägervereinigung Schwäbisch Hall, das Landeskuratorium für außerschulische Bildung, die Erlacher Höhe, die Arbeitsgemeinschaft Angehörigenvertretungen Diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg, der Sozialdienst Katholischer Frauen, der Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, der Schwäbische Heimatbund, der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, der Berufsverband der Hygieneinspektoren, der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg (BDK), die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Böblingen, Calw, Emmendingen, Enzkreis, Esslingen, Freudenstadt, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Rastatt, Ravensburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Rhein-Neckar-Kreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Schwäbisch Hall, Sigmaringen, Tuttlingen, Tübingen, Waldshut, Zollernalbkreis, die Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe, Ulm, Heilbronn, Baden-Baden, Freiburg und Heidelberg.

2. Stellungnahmen der hauptsächlich betroffenen Verbände und Institutionen

Der Landkreistag begrüßt das Aufgreifen seiner Vorstellungen zu einer Verwaltungsreform. Nach seiner Überzeugung wird die Reform auf der unteren und mittleren Ebene zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und zu mehr Bürgernähe führen. Keinen Zweifel lässt er daran, dass das Ziel einer Einsparung von 20% in sieben Jahren erreicht werden kann. Der von verschiedener Seite erhobene Vorwurf, deren Erwirtschaftung sei den Landkreisen nur durch einen Rückgriff auf die Kreisumlage und damit zu Lasten der kreisangehörigen Gemeinden möglich, ließe sich dadurch entkräften, dass neben einer Aufgabenkritik auch die Kosten für den Vollzug der Reform zwischen dem Land und den Stadt- und Landkreisen in gegenseitiger Offenheit ermittelt werden. Für das Gelingen der Reform seien gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sowie angemessene und faire Regelungen zur Deckung der durch die Reform verursachten Kosten erforderlich.

Der Städtetag trägt die Reform in ihren Grundprinzipien mit. Er stimmt der im Gesetz vorgesehenen Übertragung der Aufgaben unterer Sonderbehörden auf die Stadt- und Landkreise unter der Voraussetzung zu, dass eine unterschiedliche Behandlung von Stadt- und Landkreisen nur bei Aufgaben stattfindet, bei denen dies aus rechtlichen Gründen zwingend geboten ist. Das Prinzip der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung müsse konsequent verwirklicht werden. Der Städtetag wertet die beabsichtigte Veränderung des Negativkatalogs in § 16 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) positiv, hält aber weitere Änderungen für erforderlich. Er hält die vorgesehene Abgeltungsregelung im Grundsatz für ausreichend, fordert aber, in das Gesetz eine Revisionsklausel einzufügen, die auch für den Fall gelten muss, dass sich auf Grund EU-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen Aufwendungen erhöhen.

Der Gemeindetag anerkennt, dass die Integration der staatlichen Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreise bzw. in die Regierungspräsidien den langjährigen Forderungen der kommunalen Landesverbände zur Verwaltungsreform und zur regionalen Entwicklung in vielen Teilen entspricht. Sie sei grundsätzlich geeignet, positive Auswirkungen auch auf die Verwaltungsabläufe bei Städten und Gemeinden zu entfalten. Der Anhörungsentwurf weise aber in zentralen Bereichen einen deutlichen Nachbesserungsbedarf auf. Die fehlende Aufgabenkritik, der fehlende Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den Sonderbehörden, die immer noch nicht vollständig gebannte Gefahr einer Verlagerung finanzieller Lasten aus der Reform vom Land über die Kreise auf Städte und Gemeinden, die fehlende Rechnungslegungspflicht der Landkreise, die völlig unzureichende Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften und die in Teilen aus wirtschaftlichen Gründen fragwürdige Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände als ungeeigneter Beitrag des Landes zur Lösung der Probleme bei der Eingliederungshilfe für Behinderte seien von so zentraler Bedeutung, dass das vorliegende Paket nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden könne.

Der BBW lehnt das Reformkonzept weitestgehend ab. Reformen könnten nur dann zum Erfolg führen, wenn sie nicht gegen die Beschäftigten, sondern mit ihnen durchgeführt werden. Außerdem müsse am Anfang einer Reform eine Aufgabenanalyse mit einer eingehenden Aufgabenkritik stehen, aus der sich die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform zwingend ergibt. Die Vorgehensweise der Landesregierung verstoße gegen den in § 120 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vorgeschriebenen Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Es sei nicht nachvollziehbar, dass ohne Aufgabenanalyse und Aufgabenkritik auch Verwaltungsbereiche, die vor kurzer Zeit reformiert worden seien, erneut in die geplante Verwaltungsreform einbezogen werden sollen. Der BBW begrüßt grundsätzlich das Ziel der Verwaltungsreform, die Voraussetzungen für bürgernahe Entscheidung aus einer Hand zu verbessern und Abläufe zu vereinfachen. Dies könne mit den geplanten Eingliederungsmaßnahmen aber nicht er-

reicht werden. Die Umsetzung dieser Pläne würde eine Zerschlagung von kompetenten Fachverwaltungen und somit den Verlust von Fachkompetenz nach sich ziehen. Der BBW meint, die erforderliche Anschubfinanzierung werde die Effizienzrendite aufzehren. Er begrüßt die im Anhörungsentwurf vorgesehenen Ansätze einer sozialverträglichen Umsetzung, fordert aber weitergehende Maßnahmen und bezweifelt, dass eine sozialverträgliche Umsetzung überhaupt möglich sein kann.

Der DGB lehnt den Anhörungsentwurf ab. Er hält ihn nicht für geeignet, den Herausforderungen, die sich für die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg stellen, gerecht zu werden. Der Entwurf mache deutlich, dass es der Landesregierung nicht in erster Linie um die Schaffung einer besseren Verwaltung geht, in der den Interessen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Beschäftigten besser als bisher entsprochen werden kann, sondern nur um die Verringerung der Personalkosten. Aufgabenkritische Prozesse seien, wenn überhaupt, erst nach der Umsetzung des Gesetzes vorgesehen. Dies sei der völlig falsche Ansatz. Dem Gesetz fehle jegliches innovative Element und es enthalte entdemokratisierende Elemente (Landesgleichstellungsgesetz, Landespersonalvertretungsgesetz). So werde die Gefahr billigend in Kauf genommen, dass den Verwaltungen nach der Reform noch stärker als vorher Bürgerferne vorgeworfen werden kann, während gleichzeitig Beschäftigte durch mangelnde Beteiligung einerseits und zu erwartende Akzeptanzprobleme bei den „Kunden“ andererseits demotiviert würden.

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern wendet sich nicht gegen die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände, hat aber darum gebeten, das Gesetz entsprechend seinen Vorschlägen im Detail zu ergänzen, um dauerhaft die Funktionsfähigkeit des neuen Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie einen reibungslosen Aufgaben- und Personalübergang auf die 44 Stadt- und Landkreise zu gewährleisten und schließlich um für die verbands eigenen Einrichtungen und Gesellschaften eine wirtschaftliche und zukunftssichere kommunale Trägerschaft zu garantieren. Die einzelnen Vorschläge werden in den Abschnitten X (Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums) und XII (Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände) dargestellt und kommentiert.

Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände zugestimmt. Er nimmt Stellung zu vielen Einzelpunkten. Seine Ausführungen werden ebenfalls in den Abschnitten X und XII dargestellt und kommentiert. Wesentliche Wünsche des Landeswohlfahrtsverbands Baden sind die Gleichstellung der Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände gegenüber den übrigen von der Reform betroffenen Beschäftigten im Rahmen der Regelungen zum Personalübergang, die Freiheit für den Landeswohlfahrtsverband Baden, für seine in Rechtsform der gGmbH geführten Landesjugendheime eine eigenständige Lösung zu finden, einschließlich der Erweiterung der Regelung der Aufgaben des neuen Kommunalverbands für Jugend und Soziales, sowie dessen Kompetenz, selbst über seinen Sitz zu entscheiden.

Der LVI begrüßt die geplante Umstrukturierung der Landesverwaltung. Die Bündelung von Kompetenzen im dreistufigen Verwaltungsaufbau, die Stärkung der Regierungspräsidien zu Lasten zahlreicher Sonderbehörden und die Ansätze zu einer verstärkten Kommunalisierung seien überfällig und bildeten zudem die Grundlage für einen weiter gehenden Abbau bürokratischer Belastungen für Bürger und Unternehmen. Der LVI dränge seit langem darauf, bei einer Verwaltungsreform Qualität, Schnelligkeit und Effizienz von Entscheidungen als wichtigste Kriterien anzuerkennen und gleichzeitig darauf bedacht zu sein, Schnittstellen zu verringern und somit Doppelarbeiten zu vermeiden. Die geplante Verwaltungsreform gehe vor diesem Hintergrund in die richtige Richtung, sofern den in seiner Stellungnahme genannten Kriterien bei der Umsetzung entsprechend Beachtung geschenkt werde. Ungeachtet seiner grundsätzlichen Zustimmung lasse die Reform einige wichtige Fragen unbeantwortet – in erster

Linie die grundlegende Weichenstellung, ob die Definition des staatlichen Aufgabenspektrums in unserem Land noch zeitgemäß ist. So versäume die Reform, die Privatisierung bisher staatlich wahrgenommener Aufgaben zu forcieren.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die Reform grundsätzlich. Sie sei aus Sicht der Wirtschaft ein richtiger Ansatz, allerdings würden klar definierte Kriterien und Sollvorgaben sowie Zeiträume, an denen die Zielerreichung der Verwaltungsreform gemessen werden kann, fehlen. Vor allem die Bemühungen, die Personalausgaben zu reduzieren, werden begrüßt und seien dringend angeraten. Die Aufgabendelegation von den Landkreisen zu den Kommunen sei weiter zu forcieren. Die Wirtschaft erwarte allgemeine Kostensenkungen des Staates, schnellere Entscheidungen sowie Fortschritte beim Abbau bürokratischer Hemmnisse. Der Verband kritisiert, die betroffene Wirtschaft sei im Vorfeld der Anhörung nicht angemessen eingebunden worden. Auf Grund der Tragweite des Reformvorhabens wäre eine intensive Beteiligung der maßgebenden gesellschaftlichen Kräfte erforderlich gewesen. Er schlägt vor, an erster Stelle eine Aufgabenkritik zu setzen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag befürwortet grundsätzlich die Zielsetzung der Verwaltungsreform, alle Sonderbehörden einzugliedern, um einen dreistufigen Verwaltungsaufbau zu erreichen. Das Handwerk erwarte durch die kürzeren Wege sowohl zur Verwaltungsbehörde als auch in der Verwaltung selbst eine schnellere und unkompliziertere Abwicklung von z. B. Genehmigungen. Die guten Erfahrungen mit der Eingliederung von Teilbereichen in der Vergangenheit (z. B. Veterinärämter) würden sich durch die Reform über alle Bereiche hinweg fortsetzen.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg begrüßt den vorgelegten Anhörungsentwurf und setzt sich mit Nachdruck für eine erfolgreiche Umsetzung ein. Eine tief greifende Verwaltungsreform in Baden-Württemberg sei überfällig. Im Verschanken der Verwaltung und im Abbau von Bürokratie lägen erhebliche Einsparpotenziale, die genutzt werden müssten. Er sieht darin das wichtigste Ziel, an dem sich die Verwaltungsreform orientieren müsse. Die Reform sollte allerdings noch weiter gehen, um die Einsparungen zu maximieren. Dazu schlägt er u. a. vor, die Zahl der Regierungspräsidien auf zwei zu reduzieren und die Regionalverbände abzuschaffen.

Die Landesregierung hat den Rechnungshof bei der Erarbeitung des Anhörungsentwurfs beteiligt und dessen Anregungen und Vorschläge berücksichtigt. Die Schreiben des Rechnungshofs vom 19. Januar und 19. Februar 2004 wurden als Stellungnahmen im Zuge der Anhörung behandelt. Die Ergebnisse sind im Teil A Nr. 3 Ziff. 2 sowie im Teil B bei den Artikeln 58 (Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug) und 59 (Änderung des Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit) eingearbeitet.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nahm zu der im Landesverwaltungsgesetz neu geschaffenen Kooperationsmöglichkeit über gemeinsame Dienststellen zur Bewältigung staatlicher Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene Stellung. Die Ergebnisse sind im Teil B bei Artikel 6 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes) eingearbeitet.

Der Normenprüfungsausschuss hat zahlreiche vor allem redaktionelle Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden nahezu vollständig eingearbeitet.

3. Stellungnahmen zu generellen Punkten

Zum Finanziellen Ausgleich

Die kommunalen Landesverbände und die Kreise haben zu den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Stellung genommen. Die kommunalen Landesverbände haben anerkannt, dass sich das Land in den nicht ganz einfachen Verhandlungen im Großen und Ganzen um einen fairen Finanzausgleich bemüht hat. Die Gemeindeprüfungsanstalt hält die Ausgleichs- und Abgeltungsregelung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt für sachgerecht und ausgewogen. Folgende allgemeine Schwerpunkte wurden angesprochen; die Ergebnisse zum finanziellen Ausgleich in den einzelnen Fachbereichen sind im Teil B bei Artikel 12 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) eingearbeitet:

1. Die kommunalen Landesverbände und verschiedene Kreise fordern die Berücksichtigung einer Anpassungsklausel wie in der Regelung in Artikel 19 des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (SoBEG). Einzelne Kreise fordern eine Überprüfung des Ausgleichs nach drei oder sieben Jahren. Der Gemeindetag, der Städtetag und einzelne Kreise schlagen vor, ein Schiedsverfahren vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Mit dem neu eingefügten Artikel 180 (Ausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben) im Abschnitt XIII (Übergangs- und Schlussvorschriften) wurde dem Anliegen der Berücksichtigung einer Anpassungsklausel Rechnung getragen. Streitfragen können in der bestehenden Finanzverteilungskommission geklärt werden. Ein eigenes Schiedsverfahren daneben ist nicht erforderlich.

2. Einige Kreise bezweifeln, dass die im Gesetz vorgesehene Effizienzrendite erbracht werden kann. Sie verweisen u. a. darauf, dass eine Realisierung nur bei einem Aufgabenabbau möglich sei. Teilweise wird vorgeschlagen, die Erwirtschaftung der Effizienzrendite erst ab einem späteren Zeitpunkt vorzusehen. Einzelne Kreise sind der Auffassung, dass die Effizienzrendite nur aus dem (Netto-)Erstattungsbetrag ermittelt werden soll, der nicht dynamisiert werden darf. Der Rechnungshof ist dagegen der Auffassung, dass der Effizienzrendite ausschließlich die Bruttokosten zu Grunde gelegt werden müssen. Er hält den im Gesetz vorgesehenen Abschlag im Blick auf die angestrebte Privatisierung der Vermessungsaufgaben nicht für vertretbar. Der Stadtkreis Mannheim beanstandet, dass die Effizienzrendite aus den Ausgaben (einschließlich Einnahmen) ermittelt wird, der Verteilung auf die Kreise aber die Nettoausgaben zu Grunde liegen. Dies benachteilige die Stadtkreise.

Haltung der Landesregierung

Mit der Regelung im Gesetz wird das Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden umgesetzt. Sie ist sachgerecht, zumal die kommunalen Landesverbände und die Mehrzahl der Kreise es durchaus für möglich halten, dass angesichts des Umfangs der in die Kreise einzugliedernden Einheiten Synergieeffekte entstehen, welche die Realisierung der Effizienzrendite im vorgesehenen Umfang ermöglichen. Ebenso ist es sachgerecht, die Effizienzrendite grundsätzlich auf der Grundlage der Bruttokosten zu ermitteln. Allerdings wird die Auffassung des Rechnungshofs nicht geteilt, auch im Bereich der Vermessungsämter die gesamten Bruttoausgaben zu berücksichtigen. Mit dem Abschlag für den Vermessungsbereich will die Landesregierung nicht die Privatisierung „erkaufen“, sondern dem Umstand Rechnung tragen, dass sich durch

die angestrebte Privatisierung die Bruttoausgaben der unteren Verwaltungsbehörden verringern werden. Über die Höhe der zu erbringenden Effizienzrendite muss Klarheit bestehen. Eine jährliche Neuermittlung der Bemessungsgrundlage der Effizienzrendite im Vermessungsbereich wäre zu verwaltungsaufwändig und unpraktikabel. Der Einwand des Stadtkreises Mannheim zur Verteilung der Effizienzrendite ist unbegründet. Die vorgesehene Regelung ist vertretbar, weil die regionale Verteilung der Effizienzrendite auf der Grundlage der Bruttokosten einen zusätzlichen Verteilungsschlüssel erfordern und damit zu einer weitem Verkomplizierung führen würde. Die angeregte Änderung ginge im Übrigen zu Lasten der Stadtkreise.

3. Der Gemeindetag und der Städtetag, die Forstkammer, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg und Ulm, der Landkreis Göppingen, die Stadt Villingen-Schwenningen sowie die Arbeitsgemeinschaft Wald und der BDF fordern einen finanziellen Ausgleich für die vier bestehenden körperschaftlichen Forstämter bzw. die Stadtkreisforstämter Baden-Baden und Freiburg, der Landkreis Lörrach spricht sich gegen einen solchen Ausgleich aus.

Haltung der Landesregierung

Den Stadtkreisen Baden-Baden und Freiburg wird ein finanzieller Ausgleich für die Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung und der unteren Forstbehörde gewährt.

4. Der Landkreistag und einzelne Kreise fordern einen höheren Gemeinkostenzuschlag.

Haltung der Landesregierung

Der im Gesetz vorgesehene Gemeinkostenzuschlag ist ausreichend und sachgerecht. Auch insoweit wird das Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden umgesetzt. Bei der Beurteilung des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass das sog. Querschnittspersonal der unteren Sonderbehörden übergeht und damit bereits in den Kostenausgleich einbezogen ist.

5. Die kommunalen Landesverbände und einzelne Kreise halten den vorgesehenen Ausgleich für die laufenden Kosten im IuK-Bereich für zu gering. Sie verweisen darauf, dass die heutigen IuK-Kosten der Landratsämter deutlich höher sind. Außerdem seien in einzelnen Bereichen im Jahr 2003 keine oder nur geringe Investitionskosten veranschlagt.

Haltung der Landesregierung

Die Kritik ist nicht berechtigt. Die in den Finanzausgleich übertragenen Kosten sind aufgabengerecht. Es ist zu berücksichtigen, dass die IuK-Fachverfahren ganz überwiegend in der Verantwortung des Landes bleiben. Sie werden deshalb vom Land weiterhin betreut, finanziert und den Kreisen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zudem übersehen die Kritiker, dass das bisher bei den unteren staatlichen Sonderbehörden für die IuK-Betreuung eingesetzte Personal übergeht, die dafür übertragenen Mittel aber als Personalkosten und nicht als IuK-Kosten ausgewiesen werden. Diese beiden Aspekte sind der wesentliche Grund für die großen Unterschiede zwischen den abgegoltene IuK-Kosten und den von den Landkreisen angeführten Durchschnittskosten. Eine Überprüfung der Ausgaben für IuK-Beschaffungen des Landes in den Jahren 2000 bis 2003 hat im Übrigen gezeigt, dass der Vorwurf, ein Ausgleich auf der Grundlage der

Haushaltsansätze 2003 führe zu keinem sachgerechten Kostenausgleich, unzutreffend ist. Die dem Ausgleich zu Grunde liegenden Haushaltsansätze liegen in den Eingliederungsbereichen insgesamt über den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für IuK-Beschaffungen der Jahre 2000 bis 2003.

6. Einzelne Kreise halten die im Ausgleich vorgesehenen Reinigungskosten und deren regionale Verteilung nicht für plausibel.

Haltung der Landesregierung

In den der Anhörung zu Grunde liegenden Zahlentabellen wurden die Reinigungskosten abhängig davon, ob die Reinigung durch eigenes oder fremdes Personal erfolgt, an zwei verschiedenen Stellen nachgewiesen. Dies wurde zur besseren Übersichtlichkeit korrigiert. In Einzelfällen waren die Kosten nicht richtig zugeordnet. Insoweit erfolgte eine Korrektur.

7. Einzelne Landkreise weisen darauf hin, dass bei den Schulämtern und den Landwirtschaftsämtern die Reisekosten für den höheren Dienst nicht beim Ausgleich der sächlichen Kosten berücksichtigt sind.

Haltung der Landesregierung

Diese Forderung ist berechtigt. Diese Kosten wurden in den finanziellen Ausgleich einbezogen.

8. Der Gemeindetag, der Städtetag und einzelne Kreise weisen darauf hin, dass die im Gesetz vorgesehene Übernahmeverpflichtung hinsichtlich der Arbeitnehmer zu einer Mehrbelastung der Kreise führt, weil die kommunalen Tarife zum Teil über den bisherigen Tarifen des Landes liegen.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung kann nicht Rechnung getragen werden. Nach dem von den kommunalen Landesverbänden mitgetragenen Grundsatz werden dem finanziellen Ausgleich die gegenwärtigen Kosten des Landes zu Grunde gelegt. Deshalb fließen z. B. in den Kostenausgleich auch die gegenüber den kommunalen Tarifen höheren Beiträge des Landes für die Zusatzversorgung ein. Dies ist langfristig für die Kreise günstig, weil die künftig neu einzustellenden Arbeitnehmer bei der kommunalen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert sind, deren Beiträge deutlich unter dem heutigen Landesbeitrag liegen.

9. Von einzelnen Kreisen wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten Unterbringungs- sowie die Energie- und Bewirtschaftungskosten nicht immer nachvollziehbar sind.

Haltung der Landesregierung

Die vorgetragenen Einzelfälle wurden geprüft und die daraus sich ergebenden Änderungen beim finanziellen Ausgleich berücksichtigt.

10. Der Gemeindetag und der Landkreistag weisen darauf hin, dass die für die Finanzierung der Zusatzversorgung für die zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter vorgesehene Lösung nicht zu einer Belastung der Kommunen führen darf.

Haltung der Landesregierung

Gespräche zwischen den Spitzen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK KVBW), den kommunalen Landesverbänden und dem Land kamen zum einvernehmlichen Ergebnis, dass die Pflichtversicherungen der auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) bei der VBL fortgeführt werden. Die künftig neu einzustellenden Arbeitnehmer (Nachrücker) werden bei der ZVK KVBW pflichtversichert. Die ZVK KVBW gibt einen Teil des ihr hierdurch (bezogen auf die Nachrücker) entstehenden Einnahmenvorteils, und zwar in Höhe des derzeitigen VBL-Sanierungsgeldes von 1,95 v. H., über eine Laufzeit von 20 Jahren an die VBL ab.

Zur Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

1. Der Landkreistag sowie die Landkreise Esslingen, Enzkreis und Ostalbkreis lehnen die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den IuK-Bereich in den Artikeln 67 (§ 21 Abs. 2 VermG), 91 (§ 29 c LLG), 92 (§ 64 b LWaldG) und 95 (§ 8 AGFlurbG) ab. Sie seien kein geeignetes Mittel, um die Nutzung und Weiterentwicklung der IuK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit des Landratsamtes in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen IuK-Kosten erheblich einschränken.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat bei allen Verordnungsermächtigungen im IuK-Bereich einen kritischen und restriktiven Maßstab angelegt. Insbesondere wurde darauf geachtet, dass Verordnungen nur im absolut notwendigen Umfang erlassen werden können und keine Erhöhung bestehender Standards damit verbunden sein dürfen.

Mit der Erweiterung des § 25 a LVG kann bei Bedarf eine unwirtschaftliche Entwicklung im IuK-Bereich korrigiert werden. Hierbei ist zu bedenken, dass nach der Umsetzung der Reform zahlreiche wichtige IuK-Verfahren, die bislang nur in Landesbehörden genutzt wurden, künftig auch in kommunalen Dienststellen genutzt werden müssen. Spezifische Verordnungsermächtigungen sind für den Fall, dass die angestrebten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der IuK im jeweiligen Verwaltungsbereich nicht zu Stande kommen, notwendig im Bereich der

- Vermessungsbehörden (§ 21 Abs. 2 VermG), um die Aufgabenerfüllung nach dem Vermessungsgesetz hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landeseinheitlichen Kriterien sowie der wechselseitigen Bereitstellung gleichartiger Informationen sicher zu stellen,
- Landwirtschaftsbehörden (§ 29 c LLG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit hierfür die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach landeseinheitlichen Kriterien zwingend erforderlich oder die Notwendigkeit begründet ist, den Landwirtschaftsbehörden wechselseitig gleichartige Informationen zur Verfügung zu stellen,
- Forstbehörden (§ 64 b LWaldG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit hierfür die Koordinierung und Steuerung des Forstbetriebs sowie die Vermarktung forstlicher Erzeugnisse und eine umfassende Nachhaltigkeitskontrolle nach landeseinheitlichen Kriterien Informationen auf der Basis einheitlicher Verfahren aus den Teilbereichen des Staatsforstbetriebs erfordern,

- Flurbereinigungsbehörden (§ 8 AGFlurbG), um die Aufgabenerfüllung unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicher zu stellen, soweit das Flurbereinigungsgesetz des Bundes und die Richtlinien der EU den Einsatz speziell für diesen Zweck entwickelter EDV-Verfahren erzwingt.

2. Der Landkreistag und der Städtetag fordern, dass das Innenministerium innerhalb des Landes eine koordinierende Funktion einnehmen soll. Es solle in der Umsetzungsphase die Projektüberwachung für die IuK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle wahrnehmen und landesintern sowie mit den Stadt- und Landkreisen abstimmen.

Haltung der Landesregierung

Das Innenministerium hat zur Unterstützung der Reform zahllose Maßnahmen ergriffen und mit den kommunalen Landesverbänden und dem DVV abgestimmt. Die IuK-Migration ist Aufgabe der Fachministerien. Das Innenministerium hat hier keine ressortübergreifend wirksame Kompetenz. Zur Unterstützung der Planung und Abstimmung der IuK-Migration wurde ein Meldesystem für IuK-Verfahren, IuK-Ausstattungen, Projekte und Migrationskosten eingerichtet, das mit den Meldungen der Fachressorts und der Stadt- und Landkreise gefüllt wird und allen an der Reform Beteiligten zur Verfügung steht.

3. Der DVV hat erklärt, dass der IuK-Übergang nicht ausreichend geregelt sei, die angestrebte Einsparung jedoch nur erreicht werden könne, wenn konsequente Regelungen für den Übergang der IuK getroffen würden. Auch sei nicht klar, mit welcher Zielrichtung und zukünftigen Verantwortlichkeit die IuK-Migration stattfinden soll. Er befürchtet, dass die bisherigen Ämterstrukturen und Prozesse auf Kreisebene kaum überwunden werden können, wenn die Verantwortlichkeit und die zugehörigen Mittel nicht konsequent auf die Kreise und deren Dienstleister übertragen werden. Er bezweifelt auch, dass die Verantwortung für die Entwicklung von Software zur Unterstützung übergehender Aufgaben beim Land bleiben muss. Die Rechte zu Weiterentwicklung, Betreuung und Betrieb der Verfahren und die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen müssten ebenfalls übergehen. Der Stadtkreis Karlsruhe ergänzt, dass es, um die vorgegebene Effizienzrendite erwirtschaften zu können, Ziel sein müsste, die eingesetzten Verfahren in den DVV zu übernehmen. Deshalb müssten den Kreisen grundsätzlich nicht nur einfache Nutzungsrechte, sondern umfangreiche Rechte an den Verfahren übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Mit den kommunalen Landesverbänden war der Verbleib zentraler und übergreifend eingesetzter IuK-Verfahren beim Land zumindest für eine Übergangszeit abgestimmt. Die Nutzungsrechte und die Form der Nutzung und des Betriebs sind je Verfahren zwischen Fachministerium und kommunalen Verwaltungen zu klären. Ein wesentlicher Gesichtspunkt dabei ist die in der Vergangenheit von den kommunalen Landesverbänden mehrfach erhobene Forderung, dass mit dem Übergang von IuK bestehende Standards nicht erhöht werden dürfen. Es bestand Einvernehmen mit der kommunalen Seite, dass die IuK-Verfahren, die von Landes- und Kommunalbehörden gemeinsam genutzt werden müssen, nicht mit der Aufgabe auf die kommunale Seite wechseln. Der DVV hat lediglich erklärt, dass er sich in der Lage sehe, auch diese IuK-Verfahren zu betreiben und zu entwickeln. Wo das Land aber für die IuK zuständig ist, muss es auch über die IuK entscheiden. Die Forderung des Stadtkreises Karlsruhe würde voraussetzen, dass die IuK-Verfahren, die auf mehreren oder allen Verwaltungsebenen zum Einsatz kommen, zunächst entflochten werden. Dies ist zumindest

in der ersten Stufe der IuK-Migration nicht leistbar. Für den IuK-Übergang ist deshalb mit den kommunalen Landesverbänden ein schrittweises Vorgehen mit einer Migration der Verfahren in ihrer heutigen Form als erstem Schritt abgestimmt worden. Erst in einem Folgeschritt soll entsprechend der vorangegangenen Entflechtung der Verwaltungsprozesse eine Entflechtung der IuK erfolgen.

4. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der BBW, der Ortenaukreis und der Landkreis Emmendingen stellen die IuK-Migration bei den Landratsämtern zum Stichtag 1. Januar 2005 in Frage. Sie halten eine Finanzierung aus vorhandenen IuK-Haushaltsmitteln für nicht möglich. Dadurch würden die Rentenzahlungen für ca. 80.000 Leistungsempfänger gefährdet.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Befürchtungen nicht. Die IuK ist eine Unterstützungsleistung zur Aufgabenerfüllung, die fristgerecht und betriebsbereit zum Aufgabenübergang bei der Versorgungsverwaltung auf die Landkreise übergehen wird. Entsprechende Vorbereitungen zur Migration sind bereits unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten angelaufen. Für notwendige Ersatz- und Modernisierungsbeschaffungen im Bereich der EDV-Anlagen ist in den zur Übertragung vorgesehenen IuK-Ausgaben ein Betrag enthalten, der dem durchschnittlichen jährlichen Beschaffungsaufwand auf der Grundlage einer vierjährigen Nutzungsdauer der Geräte entspricht.

Zur Aufgabenkritik

Vor allem die Gewerkschaften kritisieren, vor der Neuordnung der Verwaltungsstruktur hätte eine Aufgabenkritik durchgeführt werden müssen. Alle kommunalen Landesverbände, mehrere Stadt- und Landkreise und eine Reihe weiterer Verbände und Institutionen fordern vom Land eine Verstärkung seiner Anstrengungen zum Abbau von Aufgaben, um die erwartete Einsparung erwirtschaften zu können. Vor allem der Städtetag und der Gemeindetag äußern konkrete Vorstellungen zum Aufgabenabbau, zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Verlagerung staatlicher Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften oder auf alle Gemeinden. Konkret werden u. a. die Abschaffung der Anzeigepflicht von Fischereipachtverträgen bei der Fischereibehörde (Streichung des § 19 des Fischereigesetzes), die Streichung der Nummern 9 (Schornsteinfegerwesen), 14 (Naturschutz) und 16 (Zulassung zum Straßenverkehr) aus § 16 Abs. 1 LVG, die Zuständigkeit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auch für klassifizierte Straßen im Gemeindegebiet sowie für Entscheidungen nach §§ 29 (Veranstaltungen auf Straßen) und 32 (Gegenstände) StVO, die Ermächtigung der Gemeinden zur Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach § 41 StrG, die Abschaffung der Aufforstungskommission nach § 25 b LLG, die Vereinfachung des baurechtlichen Verfahrens bei Beteiligung der Naturschutzbehörde, die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 5 Nr. 2 NatSchG an die Stelle, die sie festsetzt, und die Aufnahme der Nummern 46 (Kehrmaschinen) und 47 (Müllsammelfahrzeuge) des Anhangs zur 32. BImSchV in § 3 Abs. 10 Satz 1 IMSchZuVO vorgeschlagen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung betrachtet die Aufgabenkritik und den Bürokratieabbau als ständige Aufgabe, der sie seit vielen Jahren über das gebotene Maß hinaus nachkommt. So resultierten aus dem Projekt „Bürgernähe in der Verwaltung“ Ende der 70er-Jahre ein Rechtsbereinigungsgesetz und zwei Rechtsbereinigungsver-

ordnungen sowie die Bereinigungsanordnung von 1981. Im Rahmen des Vorhabens „Verwaltung 2000“ ab 1988 wurde eine umfassende Aufgabenkritik bei den Ministerien und allgemeinen Verwaltungsbehörden mit Rechtsbereinigungsgesetzen von 1994 und 1995 durchgeführt. Die Arbeit der Regierungskommission „Verwaltungsreform“ in der 11. und 12. Legislaturperiode führte u. a. zur Aufhebung und Reduzierung kommunalbelastender Einzelstandards, zum öffentlichen Wettbewerb Standardpranger und zur Deregulierungsaktion 2000. Der Bestand an Verwaltungsvorschriften ist darauf hin zwischen Anfang 1999 und Ende 2000 von 4.229 auf 3.102 gesunken; zum Ende des Jahres 2002 waren es noch 2489 Verwaltungsvorschriften.

In der laufenden Legislaturperiode sind die Einführung des sog. Bürokratiekosten-TÜV mit dem Ziel des Abbaus wirtschaftsbelastender Standards, das Forschungsvorhaben „Dauer von Zulassungsverfahren“ und die anstehende Novellierung der Vorschriftenrichtlinie herauszuheben. Die Fachressorts arbeiten zurzeit an der Umsetzung eines Katalogs von 110 Entbürokratisierungsmaßnahmen, den die Landesregierung im Herbst 2003 verabschiedete.

Das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Handlungsspielraums ist Teil dieses Gesetzes und enthält u. a. signifikante Ansätze zur Senkung von Standards. Mit diesem Gesetz werden darüber hinaus 19 Aufgaben, die bisher nur von den Landratsämtern und Stadtkreisen als untere Verwaltungsbehörden wahrgenommen wurden, auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, teilweise auf die Gemeinden übertragen.

Die Landesregierung beabsichtigt, in einem gemeinsamen Vorhaben mit den kommunalen Landesverbänden im Bereich der staatlichen Aufgaben auf der unteren Verwaltungsebene eine umfassende Aufgabenkritik durchzuführen. In die Aufgabenkritik sollen auch die Aufgaben einbezogen werden, die bisher von den unteren Sonderbehörden wahrgenommen wurden. Die dieses Vorhaben vorbereitenden Gespräche mit der kommunalen Seite werden unmittelbar nach Verabschiedung dieses Gesetzes aufgenommen.

Zum Projekt „Neue Steuerungsinstrumente (NSI)“

Der BBW und der BTB stellen einen unmittelbaren Zusammenhang des Projekts NSI mit der Verwaltungsstrukturreform her und kritisieren, dass beide Vorhaben unabhängig voneinander umgesetzt würden und die dadurch entstehenden Kosten.

Haltung der Landesregierung

Die Reform wirkt sich mittelbar auch auf das Projekt NSI aus. Die Landesregierung hat die flächendeckende Einführung der NSI im November 1999 beschlossen. Dabei sollen im Wesentlichen die Elemente automatisiertes Haushaltsmanagementsystem, dezentrale Budgetverantwortung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling/Führungsinformationssystem landesweit eingesetzt werden. Nach der konzeptionellen Phase und der Entscheidung über die einzusetzende Software 2001 wurde das Haushaltsmanagementsystem 2002 gemeinsam mit der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung und einer Anlagenbuchhaltung eingeführt. 2003 begann die Einführung der Kostenträgerrechnung.

Da die NSI die Steuerung der Landesverwaltung unterstützen sollen, mithin eine dienende Funktion haben, sind im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform auch die NSI anzupassen. Die NSI folgen insoweit akzessorisch allen Änderungen in Organisation und Aufgabenzuschnitt der Landesverwaltung. Die Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise führt zu einer Reduzierung des Projektumfangs, weil die NSI künftig von weniger Landesbehörden angewendet werden.

Eine Steuerung der Kosten auf der unteren Verwaltungsebene durch das Land mit Hilfe der NSI scheidet aus, weil die Kosten der Stadt- und Landkreise in der Regel über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) pauschal abgegolten werden. Die Landesregierung hat in Anbetracht des sich abzeichnenden Aufgabenübergangs im Juli 2003 beschlossen, dass die NSI in den einzugliedernden unteren Sonderbehörden nicht mehr eingeführt bzw. betrieben werden. In den verbleibenden Bereichen der Landesverwaltung werden sie dagegen grundsätzlich weiterhin Anwendung finden. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird an die organisatorischen Änderungen anzupassen sein.

Zu Hinderungsgründen nach § 29 GemO und § 24 LKrO

Der BBW weist darauf hin, dass die Reform mit Einschnitten bei der Wahrnehmung von Kreistags- und Gemeinderatsmandaten verbunden ist. Nach § 24 LKrO und § 29 GemO seien Beschäftigte des Landratsamts bzw. der Gemeinde sowie leitende Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde nicht wählbar. Angesichts der anstehenden Kommunalwahlen dürften sich hier erhebliche Einschränkungen ergeben.

Der Enzkreis weist darauf hin, dass die Eingliederung der unteren Sonderbehörde dazu führen kann, dass zukünftig auch Beschäftigte in den Landratsämtern tätig sind, die bisher einem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehört haben. Diese Personen könnten unter Umständen ihre ehrenamtlichen Funktionen wegen des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO ab 1. Januar 2005 nicht mehr ausüben. Die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO wird für zu weitgehend gehalten.

Auch nach Auffassung des Landkreistags geht die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO zu weit und beschneidet demokratische Rechte der leitenden Beschäftigten der Landratsämter. Der Landkreistag schlägt vor, den Personenkreis, auf den zukünftig die Hinderungsgründe nach § 29 GemO anwendbar sein sollen, wesentlich stärker zu konkretisieren. Nach Auffassung des Gemeindetags könnte § 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO, wonach in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises nicht Gemeinderäte sein können, gestrichen werden. Für eine Ausweitung der Hinderungsgründe auf sämtliche Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden sieht der Gemeindetag keine Veranlassung. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO sollte unverändert belassen werden.

Haltung der Landesregierung

Der Wechsel der Dienststelle der Beschäftigten im Zuge der Reform hat hinsichtlich des Eintritts von Hinderungsgründen nach der Gemeindeordnung und Landkreisordnung in der geltenden Fassung folgende Auswirkungen:

1. Eingliederung in die Landratsämter: Alle Beamten und Angestellten des Landkreises wie des Landratsamtes können nicht dem Kreistag als Kreisräte angehören (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 LKrO). Leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und Landkreises können nicht dem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehören (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO). Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung zählen zum Leitungspersonal außer dem Landrat und seinem Stellvertreter die Dezernenten und die Leiter von Ämtern oder vergleichbaren Organisationseinheiten der Behörde.

2. Eingliederung in die Regierungspräsidien: Leitende Beamte und leitende Angestellte der Regierungspräsidien können weder dem Kreistag eines Landkreises des Regierungsbezirks (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 LKrO) noch dem Gemeinderat einer Gemeinde des Regierungsbezirks (einschließlich Stadtkreisen und Großen

Kreisstädten) angehören (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO). Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung wird bei Beschäftigten des Regierungspräsidiums von einer Leitungsfunktion vom Referatsleiter an aufwärts ausgegangen.

Gehören die Beschäftigten einem der genannten kommunalen Gremien an und tritt der Hinderungsgrund durch Übernahme in Landratsämter oder Regierungspräsidien ein, müssen sie aus dem Gremium ausscheiden (§ 29 Abs. 1 GemO, § 25 Abs. 1 LKrO).

Die Landesregierung prüft, ob die vorgetragenen Anliegen aufgegriffen werden.

B. Auswertung der Anhörung im Einzelnen

Der VBI schlägt vor, in allen technikbezogenen Gesetzen eine Unabhängigkeitsklausel aufzunehmen, die Verfahren vorsieht, welche bei gutachterlichen und aufsichtlichen Tätigkeiten die Unabhängigkeit der fachlichen Äußerungen und Maßnahmen sichern und behördeninterne Interessenkonflikte vermeiden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Landratsämter und Regierungspräsidien stehen unter einheitlicher Leitung der Landräte und Regierungspräsidenten. Diese verantworten die Tätigkeit ihrer Behörden. Sie tragen damit auch die Verantwortung dafür, dass die technischen Arbeitsergebnisse bei der Entscheidungsfindung weiterhin den ihnen gebührenden Stellenwert erhalten. Diese Gesamtverantwortung muss unter sachgerechter Integration und Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses wahrgenommen werden können. Mit der vorgeschlagenen Klausel würde dagegen ein öffentliches Teilinteresse verabsolutiert. Das entspräche nicht dem Ziel der Reform, zu integrierten, alle relevanten Gesichtspunkte unter einem Dach ausgewogen berücksichtigenden Entscheidungen zu gelangen.

Zum Ersten Teil

Reform der Verwaltungsstruktur

Zu Artikel 1 Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Zu Absatz 1 (Schulämter)

1. Der BBW führt zur Schulverwaltung aus, dass sie eine gut funktionierende und außerordentlich personalschlanke Fachverwaltung sei, in welcher Pädagogen und Juristen Schulaufsicht und Schulberatung konsequent und kompetent wahrnehmen. Er sieht keine Notwendigkeit einer Eingliederung der Oberschulämter in die Regierungspräsidien und der Staatlichen Schulämter in die Landkreise bzw. Stadtkreise zur Umsetzung einer effizienten staatlichen Verwaltung. Die Eingliederung der Schulverwaltung in fachfremde Bereiche und die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht im Verwaltungsbereich führe nicht zu einer Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und zur Verlagerung von Entscheidungsprozessen und Verantwortung nach unten. Der BBW befürchtet vielmehr, dass die Verwaltungsreform den Veränderungen im Bildungsbereich, die auf den Weg gebracht worden seien, und den zukünftigen Anforderungen an das Bildungssystem nicht gerecht werde. Durch die geplanten Einsparungen, vor allem auch in Form des Personalabbaus, sei zu befürchten, dass gerade in der Phase komplexer Veränderungen in der Bildung und den weiteren inhaltlichen Reformen die Aufgaben der Schulverwaltung nicht mehr in dem bisherigen Umfang und der bisherigen Qualität ohne eine weit bessere Personalausstattung wahrgenommen werden könnten. Er moniert, dass die beabsichtigte Aufgabenabschichtung und der Aufgabenabbau zu einer höheren Aufgabendichte an den Schulen führe und damit die Reform auf Kosten der Schulen stattfände. Im Falle der Eingliederung der Schulaufsichtsbehörden müsse sicher gestellt werden, dass die Schulaufsicht in schulfachlichen Angelegenheiten ihre Selbstständigkeit behalte. Insbesondere die Schulpsychologischen Beratungsstellen müssten erhalten bleiben.

Der DGB und die ARGE-HPR lehnen die beabsichtigte Reform für den Schulbereich grundsätzlich ab. Durch die Verteilung der Aufgaben auf bis zu 44 Landratsämter und Bürgermeisterämter werde die Schulverwaltung geschwächt. Durch Schwerpunktbildungen müsse ihre Atomisierung vermieden werden. Ebenso gelte es, eine Politisierung der Schulverwaltung zu vermeiden. Das Kultusministerium müsse nun auf eine durchgängige Dienst- und Fachaufsicht verzichten. Als Folge würde es zwar die Aufgaben definieren, die Landratsämter, Bürgermeisterämter und Regierungspräsidien würden jedoch entscheiden, wie viel Verwaltungspersonal sie zur Umsetzung zur Verfügung stellen.

Der Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger Baden-Württemberg hält es für dringend geboten, die Dienst- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen und Gymnasien auf die regionale Ebene zu verlagern. Auch die Personalhoheit solle vollständig auf die Kreisebene übergehen. Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg gibt zu bedenken, ob es tatsächlich zu einer Vereinfachung der Verwaltungsstruktur im Bereich der unteren Schulaufsichtsbehörden führen wird, wenn die Anzahl von bislang 30 Staatlichen Schulämtern auf insgesamt 44 untere Schulaufsichtsbehörden erhöht wird.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg vertritt die Auffassung, dass es Ziel einer Verwaltungsreform sein sollte, eine der beiden Verwaltungsebenen Oberschulamt oder Schulamt komplett überflüssig zu machen und schlägt daher vor, eine der beiden Ebenen abzuschaffen.

Der Landeselternbeirat lehnt die Reform ab. Der beabsichtigte Personalabbau, der zu Einsparungen von 20% führen soll, sei in den neuen Verwaltungseinheiten ohne gleichzeitige personelle Kürzungen auch im Kernbereich der Schulverwaltung kaum vorstellbar. Für die Unterstützung und Begleitung von Entwicklungen der einzelnen selbstständigeren Schule sei eher mehr qualifiziertes Personal als bisher erforderlich. Der Landeselternbeirat befürchtet durch die Eingliederung der Schulverwaltung die Zunahme politischer Einflussnahmen auf die Besetzung von Funktionsstellen.

Haltung der Landesregierung

Durch die Eingliederung der Sonderbehörden in die allgemeinen Verwaltungsbehörden können vor allem in den Querschnittsbereichen Synergieeffekte und damit auch Einsparungen erzielt werden. Ein Verlust von Fachkompetenz ist nicht zu befürchten. Insbesondere die Eingliederung der Staatlichen Schulämter und der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Landkreise ermöglicht eine Jugendarbeit vor Ort „aus einer Hand“. Bei der geplanten Aufgabenabstimmung werden die Belange der Schulen berücksichtigt. In erster Linie sollen zur Stärkung der Selbstständigkeit der Schulen Aufgaben auf die Ebene der Schulleitungen delegiert werden, mit denen sie bereits derzeit befasst sind, bei denen sie aber bislang noch keine abschließenden Entscheidungen treffen konnten.

Die Schulverwaltung wird durch die Reform nicht atomisiert. Die unteren Schulaufsichtsbehörden werden in größere Verwaltungseinheiten, die Landratsämter, ein- bzw. in den Stadtkreisen an die Bürgermeisterämter angegliedert. Gegenüber den Beschäftigten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes besteht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht ein Weisungsstrang vom Kultusministerium über die Regierungspräsidien bis zu den Schulräten bei den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern in den Stadtkreisen. Die Besetzung schulischer Funktionsstellen wird weiterhin auf der Ebene der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde entschieden. Bei der Vorbereitung der Stellenbesetzungen unterliegen die Schulräte der Fach- und Dienstaufsicht des Regierungspräsidiums bzw. des Kultusministeriums. Die Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über die beruflichen Schulen und Gymnasien auf die regionale Ebene erscheint nicht sinnvoll. Die Verteilung des Aufsichts-

personals dieser sehr stark von der Fachlichkeit und den Berufsfeldern geprägten Bereiche von vier auf 44 Standorte würde zur Funktionsunfähigkeit der Schulverwaltung führen.

2. Der Städtetag und die Stadtkreise fordern, dass die Staatlichen Schulämter auch in die Stadtkreise eingegliedert werden. Die im Gesetz vorgesehene Angliederung sei allenfalls als Zwischenlösung anzusehen. Dies gelte auch für die Schulpsychologischen Beratungsstellen. Wenn diese Stellen – wie im Gesetz vorgesehen – weiterhin von den Verwaltungen der Stadtkreise getrennt handelten, widerspräche dies den Zielen der Reform. Das Ziel, durch sinnvolle Zusammenführung von Aufgabenbereichen Synergien zu erzielen, lasse sich gerade bei den Stadtkreisen optimal verwirklichen. Die räumliche und inhaltliche Einheit zwischen Schulträger- und Schulamtsaufgaben sei im Stadtkreisbereich vollständig gegeben. Rechtliche oder sachliche Hinderungsgründe gebe es nicht. Der Angliederung werde deshalb nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass eine Eingliederung politisch nicht erreichbar sei. Alle Stadtkreise haben erklärt, von der Angliederungsoption Gebrauch machen zu wollen.

Haltung der Landesregierung

Eine Eingliederung der Staatlichen Schulämter in die Stadtkreise hätte zur Folge, dass das Schulaufsichtspersonal nach § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) der Aufgabe folgen und dadurch kommunalisiert würde. Als Folge würden kommunale Schulaufsichtsbeamte die Aufsicht über die im Landesdienst stehenden Lehrkräfte führen und wären ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Da die Dienstaufsicht aus dem beamtenrechtlichen Dienst- und Treuverhältnis folgt, hält die Landesregierung die Eingliederung der Staatlichen Schulämter in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise weder für rechtlich möglich noch für wünschenswert. Die Stadtkreise haben allerdings die Option, die Staatlichen Schulämter anzugliedern.

Zu Absatz 2 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Der Landkreistag und die Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Sigmaringen begrüßen die Eingliederung. Der Städtetag und die Stadtkreise Karlsruhe, Ulm, Heilbronn, Baden-Baden und Mannheim fordern, die bisher von den Ämtern für Flurneuordnung und Landentwicklung wahrgenommenen Aufgaben auf die Stadtkreise zu übertragen. Der Stadtkreis Stuttgart hat der Übertragung auf die Regierungspräsidien zugestimmt.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften sieht in dem neuen Verwaltungsaufbau zusätzliche Entscheidungsebenen und damit mehr Bürokratie und fordert deshalb, die 19 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung als Sonderbehörden zu erhalten. Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg und der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg bezweifeln, dass Einsparungen und Effizienzrenditen erreicht werden. Der BLHV hält die Maßnahmen für sachlich nicht geboten und fordert, den Fortbestand der Flurneuordnungsämter durch Zuordnung zu den jeweiligen Regierungspräsidien zu gewährleisten. Die Auflösung der Ämter führe zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg. Dem BLHV ist es wichtig, dass auch weiterhin Verfahren zur Neuordnung der Agrarstruktur eine hohe Priorität haben.

Der LBV sieht keinen Vorteil für die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren, wenn 22 Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung auf 35 Landkreise aufgeteilt werden. Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg benötigten die Flurneuordnung in hohem Maße. Der BUND und der LNV ver-

langen die bisherigen unabhängigen Flurneuerungsbehörden beizubehalten, da sich die Eingliederung in die Landratsämter zu Lasten des Umweltschutzes auswirken würde. Nach Ansicht des Verbandes der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuerungsverwaltung Baden-Württemberg ergibt sich künftig eine komplizierte und verschachtelte Organisation. Eine unausweichliche Folge werde zusätzlicher Personalbedarf sein. Hoher Abstimmungsaufwand, Zuständigkeitsgerangel, Reibungsverluste und daraus resultierende Demotivierung der Beschäftigten würden dazu führen, dass die bisherige Effizienz, Flexibilität und Schlagkraft der Flurneuerungsverwaltung verloren ginge.

Ver.di lehnt wegen geringerer Steuerungsfähigkeit durch das Land die vorgesehene Strukturreform der Flurneuerung ab. Die durch die Reform herbeigeführte Zersplitterung der Fachverwaltung auf 35 Landkreise und vier Regierungspräsidien werde nicht zu mehr Effizienz führen, sondern im Gegenteil das erreichte Effizienzniveau beeinträchtigen. Auch die VVT befürchtet, dass gut funktionierende Verwaltungsbereiche zerschlagen werden, und bestreitet, dass mit dem Gesetz eine modernere und effizientere Verwaltung geschaffen wird. Der BBW, der BTB und seine Fachgewerkschaften stehen der Eingliederung kritisch bis ablehnend gegenüber. Sie halten die Reform nicht für notwendig, da der Flurneuerungsverwaltung durch den Gutachter Arthur Andersen straffe und effiziente Arbeit bescheinigt worden sei und seit 1993 bereits über 20 % der Stellen abgebaut worden seien. Alternativ zur Eingliederung in die Landratsämter schlagen BBW und BTB vor, „Technische Dienstleistungszentren“ vorwiegend am Sitz früherer unterer Sonderbehörden einzurichten. Dort sollten zum Beispiel Belange der Flurneuerung kreisübergreifend zusammen bearbeitet werden.

Die NaturFreunde Baden-Württemberg schlagen vor, die Flurneuerungsämter vollständig aufzulösen, keine Flurbereinigungen mehr durchzuführen und notwendige Umlegungen im Rahmen von Flächen verbrauchenden Maßnahmen von einem Landesamt durchführen zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält daran fest, die Aufgaben auf die Landratsämter zu übertragen. Die Ziele der Verwaltungsstrukturreform, Aufgaben zu bündeln, einheitliche Anlaufstellen mit kurzen Wegen zu schaffen, die Verwaltung effizienter und bürgernäher zu machen und integrierte Entscheidungen zu ermöglichen, können auch in der Flurneuerungsverwaltung erreicht werden. Die Übertragung auf die Stadtkreise ist dagegen nicht vorgesehen. In den Stadtkreisen besteht nur wenig Bedarf nach Flurbereinigung. Auch soll die Aufgabenübertragung auf nichtstaatliche Behörden aus Gründen der Neutralität und Objektivität zur Gewährleistung einer bundesrechtskonformen Regelung vermieden werden.

Zu Absatz 3 (Forstämter)

Städtetag, Landkreistag und viele Stadt- und Landkreise begrüßen die Eingliederung der staatlichen Forstämter in die Landratsämter und Stadtkreise. Der Gemeindetag hätte die Einrichtung eines Landesforstbetriebs für die bessere Alternative gehalten.

Die Fachverbände und -organisationen lehnen eine Reform der Landesforstverwaltung überwiegend ab: Mit der Eingliederung in die Stadt- und Landkreise gingen zentrale Steuerungsmöglichkeiten verloren. Institutionelle Waldbesitzer (z. B. Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg) befürchten ein Absinken der bislang einheitlichen Betreuungs- und Bewirtschaftungsstandards und dadurch erhebliche Nachteile für ihren Waldbesitz. Der LVI sowie der Papierverein (Interes-

senvertretung der baden-württembergischen Zellstoff- und Papierindustrie) befürchten durch die Reform schwere Nachteile für die Sicherstellung der effizienten Rohstoffbereitstellung (Rundholz) und damit eine Schwächung des baden-württembergischen Standorts für die holzbe- und -verarbeitende Industrie. Sie fordern, nur die hoheitlichen Tätigkeiten der Landesforstverwaltung in die Landratsämter und Stadtkreise einzugliedern, den Staatsforstbetrieb aber in einen Wirtschaftsbetrieb zu überführen. Die IG BAU, der BDF, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, der LNV und der BUND befürchten, dass nach den bereits vollzogenen, starken Personaleinsparungen der letzten Jahre weitere Personaleinsparungen zwangsläufig zu einer einseitigen Ausrichtung der Waldwirtschaft an der Nutzfunktion führen. Der Bedeutung des Waldes als Ökosystem und Erholungsraum werde der vorgelegte Reformansatz daher nicht gerecht. Die Waldpädagogik und Umweltbildung stehe durch die 20 %-ige Einsparung zur Disposition.

Die Neuaufteilung der Aufgaben der Forstverwaltung auf die Landratsämter und Stadtkreise sowie auf die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen greift nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg nicht weit genug. Neben der reinen Forstverwaltung gebe es Einrichtungen, die fachlich mit diesem Bereich zusammenhängen, so die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt und drei Forschungseinrichtungen der Forstverwaltung. Daher böte es sich an, diese Institutionen in einem neu zu gründenden Landesbetrieb für Forstwirtschaft zusammenzufassen.

Haltung der Landesregierung

Durch verschiedene Regelungen im Landeswaldgesetz wird die auf die neuen Verwaltungsstrukturen abgestimmte Grundlage für ein einheitliches Handeln des Staatsforstbetriebs am Holzmarkt geschaffen. Die inhaltlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes als Grundlage einer umfassend nachhaltigen Waldbewirtschaftung bleiben unverändert. Es ist daher im Zusammenwirken von Ministerium, Regierungspräsidien und Stadt- und Landkreisen auch zukünftig unter Beibehaltung der hohen Standards eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg sichergestellt.

Zu Absatz 4 (Versorgungsämter)

1. Der Landkreistag und der Enzkreis befürworten die Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der VdK, der Bundeswehrverband und der BBW halten eine Eingliederung des Landesversorgungsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart sowie der Versorgungsämter in die 35 Landratsämter für fachlich und rechtlich nicht vertretbar und fordern die Beibehaltung einer fachlich eigenständigen Versorgungsverwaltung in Baden-Württemberg. Mit der Reform würden historische Aspekte zur Errichtung der Versorgungsverwaltung und somit die Kernpunkte des entsprechenden Teils des 2. Zuständigkeitslockerungsgesetzes falsch interpretiert. Der VdK zweifelt zudem auf Grund dieses Gesetzes die Regelungskompetenz des Landes an. Für die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung bleiben außerdem die Grundsätze der Rechtsprechung der Sozialgerichte unbeachtet.

Haltung der Landesregierung

Es ist rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll, die Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf das Regierungspräsidium Stuttgart und die Landratsämter zu übertragen. Nach §1 Satz 1 des Kriegsoferverswaltungsbehördengesetzes (KriegsofVwBehG) wird „die Versorgung der Kriegsofper ... von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt“. Das Bundesrecht

verlangt somit Behörden, welche die Aufgaben der Versorgungsverwaltung eigenverantwortlich und fachlich spezialisiert erfüllen, dabei aber in die allgemeine Verwaltung eingegliedert sein können.

Vor dem 2. Zuständigkeitslockerungsgesetz hatte § 1 Satz 1 KriegsofVwBehG noch „besondere“ Behörden gefordert, d. h. solche, die organisatorisch ausgegliedert sein mussten. Durch den Beschluss des Bundestags vom 24. Februar 2000 wurde jedoch als Kompromiss ausdrücklich auf dieses Erfordernis verzichtet, nachdem der Vorschlag der Länder, das Gesetz vollständig aufzuheben, gescheitert war. Der Wille des Bundesgesetzgebers ist nach Auffassung des Landes somit eindeutig erkennbar und wird vom Land entsprechend umgesetzt. Die Zulässigkeit der Behördeingliederung bestätigt schließlich auch das Bundessozialgericht. Danach müssen die Länder die Versorgungsämter nicht mehr als selbstständige Behörden einrichten, zugleich ist aber zu gewährleisten, dass sie als kompetente, fachlich eigenständige Sozialbehörden bestehen bleiben. Es steht auch außer Frage, dass das Land nach dem KriegsofVwBehG die entsprechende Kompetenz zur rechtlichen Ausgestaltung der Versorgungsverwaltung hat. Dabei ist es unerheblich, ob dies formal wie bislang durch Verordnung oder nunmehr durch das Versorgungsverwaltungsgesetz erfolgt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Versorgungsverwaltung in den Landratsämtern effektiver und bürgernäher erfüllt werden können. Durch das Versorgungsverwaltungsgesetz ist auch künftig gewährleistet, dass die Durchführung der Kriegsoferversorgung durch „für ihre Aufgabe besonders geeignete Beamte“ nach § 4 KriegsofVwBehG erfolgt. Auch die sonstigen Vorschriften des sozialen Entschädigungsrechts, insbesondere die §§ 2, 40 und 41 KriegsofVwBehG sowie § 14 Abs. 3 und § 71 Abs. 5 des Sozialgerichtsgesetzes lassen eine Eingliederung zu.

2. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung, der VdK, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, der Bundeswehrverband und der BBW befürchten, dass bei der anteiligen Aufteilung des Personals der Versorgungsämter mit ihren neun Standorten auf die 35 Landkreise keine funktionsfähigen Einheiten mit ausreichender Fachkompetenz gebildet werden können. Insbesondere die wenigen Spezialisten im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts könnten nicht sinnvoll verteilt bzw. adäquates Personal nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würden die Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung und die Qualität gefährdet. Der VdK verweist hierzu auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte fordert deshalb die ersatzlose Streichung des Versorgungsverwaltungsgesetzes.

Haltung der Landesregierung

Die Landratsämter erhalten die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben und das gesamte, entsprechend dem Bundesrecht qualifizierte Personal. Dabei kann es auch zu einer Aufteilung von spezialisiertem Fachpersonal kommen, bei der nicht jedes Landratsamt bedacht werden kann. U. a. für diesen Fall sieht die Landesregierung im Landesverwaltungsgesetz die Möglichkeit von gemeinsamen Dienststellen der Landratsämter vor. Wird diese Möglichkeit zur gemeinsamen Nutzung von Kompetenz und Erfahrung nicht genutzt, müssen die Landkreise die Beschäftigten entsprechend der bundesrechtlichen Anforderungen ergänzend qualifizieren.

Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wird zudem von der oberen Versorgungsbehörde durch Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt.

3. Ver.di, der BBW und die ARGE-HPR weisen auf den hohen Anteil von Teilzeitkräften, das hohe Durchschnittsalter der Beschäftigten, den hohen Frauenanteil und die relativ hohe Schwerbehindertenquote der Beschäftigten hin, die von einem Dienortwechsel betroffen sein könnten.

Haltung der Landesregierung

Für die Verwaltungsstrukturreform gilt der Grundsatz, dass das vorhandene Personal den Aufgaben folgt. Dabei werden die von der Landesregierung beschlossenen Grundsätze für eine sozialverträgliche Umsetzung der Beschäftigten berücksichtigt. Diese werden ergänzend zu geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen auch bei den Beschäftigten der Versorgungsverwaltung im Rahmen der neuen Aufgabenverteilung angewandt.

Die Landesregierung hat durch den neuen § 13 a LVG die Möglichkeit von Kooperationen eröffnet, die den Landkreisen auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung ermöglichen, gemeinsame Dienststellen zu schaffen. Für die Beschäftigten können auch auf diesem Weg längere Wegstrecken zur Dienststelle abgefangen werden. Darüber hinaus müssen die Beschäftigten auch zu mehr Flexibilität hinsichtlich ihres künftigen Aufgabenbereichs bereit sein, um mögliche Erschwernisse zu vermeiden.

4. Der Städtetag und die Stadtkreise Stuttgart, Karlsruhe und Ulm verbinden ihre Zustimmung zu der Übertragung der Aufgaben der Versorgungsämter auf die Landratsämter mit der Forderung, dass das Land durch eine Bundesratsinitiative die Bundesregelung beseitigt, die einer Kommunalisierung der Aufgaben entgegensteht.

Haltung der Landesregierung

Mit der aktuell vorgenommenen Änderung des SGB IX wäre eine Aufgabenübertragung auch auf die Stadtkreise ab 1. Mai 2004 nur für den Schwerbehindertenbereich möglich. Hessen beabsichtigt, im Rahmen einer Bundesratsinitiative auch für das Soziale Entschädigungsrecht eine Änderung des Bundesrechts herbei zu führen. Vor einer Verlagerung von Aufgaben auf die Stadtkreise soll das Ergebnis dieser Initiative abgewartet werden. Die Begründung zu Artikel 119 wurde in diesem Sinne ergänzt.

Zu Absatz 5 (Gewässerdirektionen)

1. Der Landkreistag fordert, alle Aufgaben der Gewässerdirektionen, die sich mit Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung befassen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (insbesondere Bauherrenaufgaben am Oberrhein im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms – IRP, konzeptionellen Aufgaben und Teilen des Gewässermonitorings) auf die Landratsämter und Stadtkreise zu übertragen.

Der LNV bemängelt unter Hinweis auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche eine flussgebietsbezogene, d. h. überregionale Betrachtungsweise fordert, die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden. Die Ingenieurkammer schlägt vor, den Zuschnitt der Verwaltungen an den Einzugsgebieten der Flüsse und der Lage der Grundwässer auszurichten.

Der BBW und der BTB fordern die Erledigung konzeptioneller Arbeiten und die Betreuung der Gewässer I. Ordnung nach einheitlichen Standards.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Aufgaben der Gewässerdirektionen auf die unteren Verwaltungsbehörden und die Regierungspräsidenten wurde in Abstimmung mit dem Landkreistag festgelegt. Maßgeblich für die Aufteilung sind die wasserwirtschaftliche Bedeutung sowie der regionale bzw. überregionale Bezug eines Gewässers. Die vorgesehene Aufgabenverteilung folgt diesem Grundsatz und ist sachgerecht. Insbesondere ist gewährleistet, dass das Land mit der vorgesehenen Aufteilung noch seine Verantwortung für den Hochwasserschutz wahrnehmen kann.

2. Der Landkreistag und die Landkreise Emmendingen, Esslingen, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall und Sigmaringen fordern die Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung. So könnten erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Das gelte sowohl für die Standorte als auch für den Geräte- und Personaleinsatz mit der Folge, dass die Betriebshöfe wirtschaftlicher geführt und ein besserer Nutzungsgrad des Maschinenparks erreicht werden würde. Dies würde auch dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen.

Haltung der Landesregierung

Die Prüfung der Zusammenführung der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen mit den Straßenmeistereien auf Ebene der 35 Landkreise ergab, dass durch eine Zusammenführung der Betriebshöfe mit den Meistereien keine wesentlichen Synergieeffekte belegt und zu erwarten sind. Die vor der Verwaltungsstrukturreform vergeblich angegangene Zusammenlegung von Autobahn- und Straßenmeistereien zeigte, dass derartige Zusammenlegungen selbst bei gleichartigen Tätigkeitsbereichen nur zu geringen Synergieeffekten führen. Gleichartige Aufgaben ergeben sich lediglich im Bereich Gehölzpflege sowie bei Mäharbeiten, die jedoch beim Straßenbau und bei der Wasserwirtschaft zeitlich zusammenfallen. Die wichtigen Aufgaben im Bereich des Hochwasserschutzes (Dammssicherung, Bauwerksbetrieb, Hochwassereinsatz etc.) unterscheiden sich jedoch sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf die notwendige Fachführung der Arbeiter entsprechend von denjenigen im Straßenbau.

Die Trennung von Planung und Bau der Hochwasserschutzanlagen einerseits (Regierungspräsidenten) und der von den Landkreisen angestrebten Betriebsunterhaltung andererseits erhöht wegen der nicht überschaubaren Konsequenzen beim Hochwasserschutz die Risiken der Schadensbegrenzung. Durch die vorgeschlagene Trennung der Aufgaben am Oberrhein in Maßnahmen im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms und Aufgaben an zufließenden Gewässern I. Ordnung würde zudem eine Schnittstelle geschaffen, die im Hochwasserfall zu unüberschaubaren Risiken führen könnte.

Zu Absatz 6 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

1. Die Reform der Gewerbeaufsichtsverwaltung wird vom BBW, vom BTB und von ver.di abgelehnt. Der BTB, der LVI, ver.di und der Verband deutscher Sicherheitsingenieure befürchten eine Zersplitterung des technischen Sachverständigen zum Nachteil der Betriebe. Sie fordern eine vollständige Übertragung der Aufgaben zur Erhaltung der bewährten Strukturen auf die Regierungspräsidenten. Der Baden-Württembergische Handwerkstag, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg, das Kuratorium baden-württembergischer Ingenieurverbände, der VBI, ver.di und der BUND sehen eine Gefahr für die Unabhängigkeit des technischen Sachverständigen durch die Kompetenzaufteilung.

Der Industrie- und Handelskammertag, der LVI, ver.di, der Verband Deutscher Sicherheitsingenieure, der Verein Deutscher Gewerbeaufsichtsbeamter, der Verband der Betriebs- und Werksärzte und der BUND weisen darauf hin, dass sich aus der Zersplitterung der Kompetenzen fachtechnische Qualitäts- und Kompetenzverluste, höhere Gutachterkosten für die Wirtschaft, die Verlängerung der Genehmigungsverfahren und ein erhöhter Koordinierungsaufwand ergeben könnten.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag plädiert dafür, den Regierungspräsidien nur die Beratung zu übertragen, Vollzugsaufgaben dagegen vollständig den Stadt- und Landkreisen zu übertragen, deren Zusammenarbeit institutionalisiert werden sollte.

Haltung der Landesregierung

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Stadt- und Landkreisen und Regierungspräsidien ist ausgewogen und entspricht ihren unterschiedlichen Funktionen im Verwaltungsaufbau. Die Stadt- und Landkreise werden künftig für diese Aufgaben als untere Verwaltungsbehörden verantwortlich sein und deren ordnungsgemäße Erfüllung sicherstellen. Der Gefahr der Zersplitterung des technischen Sachverständs werden die Ministerien insbesondere im Rahmen der Fachaufsicht und durch Fortbildungsmaßnahmen entgegenwirken. Die kommunalen Landesverbände sind mit der Aufteilung der Kompetenzen einverstanden.

2. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag fordert die Neuordnung der Zuständigkeiten für die Genehmigungsverfahren. Die Regierungspräsidien sollen für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich aller Direkteinleitungen nach Wasserrecht zuständig sein. Der LVI fordert, alle Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die Regierungspräsidien zu übertragen und ein Regierungspräsidium zur landesweiten Koordinierungsstelle zu machen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag fordert, dass grundsätzlich alle Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden. Die Regierungspräsidien sollen lediglich Themen von übergeordnetem Charakter bearbeiten, etwa in Form von beratenden Fachgruppen im Bereich Immissionsschutz und Gerätesicherheit. Der Stadtkreis Stuttgart wendet sich gegen die Ausgestaltung der „Zaunlösung“ im Umweltbereich und schlägt vor, die Zuständigkeiten der Regierungspräsidien nur auf herausgehobene, überregionale Anlagen (z. B. Müllverbrennungsanlagen, Deponien, Kraftwerke) zu beschränken. Die Landkreise Karlsruhe und Ravensburg sowie der BUND bezweifeln, dass die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften bei der teilweisen Übertragung immissionsschutzrechtlicher Zuständigkeiten über das notwendige Fachwissen verfügen.

Haltung der Landesregierung

Mit der Aufgabenübertragung wird dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung getragen. Nur die nach der Umwelrelevanz besonders bedeutsamen Anlagen, nämlich die Anlagen nach der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) und die Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung werden der Zuständigkeit der Regierungspräsidien zugewiesen. Auf diesen Betriebsgeländen werden die Mittelbehörde dann auch für andere immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtliche Anlagen und Vorhaben zuständig sein („Zaunlösung“). Diese Verteilung der Aufgaben mit jeweils einer einheitlichen Anlaufstelle für Bürger und Wirtschaft verwirklicht die Grundsätze der Einheit und Einräumigkeit der Verwaltung auf

der unteren und der mittleren Verwaltungsebene besonders sachgerecht. Forderungen nach einer stärkeren Aufgabenverlagerung auf die Regierungspräsidien oder auf die unteren Verwaltungsbehörden sind deshalb abzulehnen. Die baurechtlichen Zuständigkeiten verbleiben im bisherigen Umfang bei den unteren Verwaltungsbehörden.

3. Ver.di tritt – im Ergebnis wie der BBW – im Hinblick auf die sonst erfolgende Selbstkontrolle bei kommunalen Einrichtungen für die Wahrnehmung des gesamten Arbeitsschutzes durch die Regierungspräsidien ein. Der BBW und der BTB sehen in der Eingliederung des Arbeitsschutzes in die Stadt- und Landkreise die Verletzung einer Konvention der Internationalen Arbeitsschutzorganisation.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass auch nach der Eingliederung die Konvention der Internationalen Arbeitsschutzorganisation beachtet wird. Auch die unteren Verwaltungsbehörden werden künftig diese Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Zu Absatz 7 (Straßenbauämter)

1. Der Landkreistag und mehrere Landkreise halten die Aufteilung der Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden auf die Landratsämter und Regierungspräsidien nicht für sachgerecht. Sie fordern eine Zuständigkeit nicht nur für den Betrieb, sondern auch für die Planung und den Bau der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes (mit Ausnahme der Autobahnen). Mehrere Stadtkreise bringen vor, dass sie nur dann die Effizienzrendite erbringen könnten, wenn sie die volle Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen innerhalb ihres Gebiets erhalten. Die umfassende Fachkompetenz hierfür sei vorhanden.

Der LVI, der BBW und der BTB bringen vor, dass die vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten eine Zersplitterung der Verwaltung und des technischen Know-hows mit sich bringe und damit konträr zur Reform zum 1. Januar 2003 stehe, bei der eine Bündelung vollzogen wurde. Sie schlagen daher kreisübergreifende Lösungen bzw. technische Dienstleistungszentren vor. Ver.di ist der Auffassung, dass die kreisscharfe Integration der Straßenbauverwaltung in die Landratsämter zu Mehrkosten und Qualitätsverlusten führen und der Steuerungs- und Koordinierungsaufwand steigen werde. Sie fordert daher, die bestehenden Zuständigkeitsbereiche der Straßenmeistereien für die Dauer von mindestens fünf Jahren fest zu schreiben. Der VBI sieht generell die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werde, wenn die Straßenbauämter in die Regierungspräsidien und Landratsämter eingegliedert würden.

Haltung der Landesregierung

Die Verwaltung der Bundesfernstraßen in der Straßenbaulast des Bundes und die Verwaltung der Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes erfordern eine landesweite Zuständigkeit hinsichtlich Planung, Bauprogrammen und Mittelverteilung sowie Bau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsstrategien. Dazu bedarf es einer Konzentration der Fachkompetenz einschließlich verschiedenartiger Spezialisten verschiedener Fachrichtungen für den Bundesfern- und Landesstraßenbau im Bereich von Planung, Bauvorbereitung und -durchführung nach einheitlichen Grundsätzen und Maßstäben unter Berücksichtigung aktueller technologischer und ökologischer Erfordernisse. Eine Aufteilung der Planungs- und Bauzuständigkeit auf die Kreisebene (Bundes- und Landesstraßen)

und die Ebene der Regierungspräsidien (Autobahnen) wäre weder effizient noch effektiv und würde einen höheren Aufwand vor allem im Personalbereich verursachen. Abtrennbar von der Zuständigkeit in einer Hand ist der Betriebsdienst an Landes- und Bundesstraßen, der schon bisher von 99 Straßenmeistereien vor Ort kreisübergreifend erfüllt worden ist, da deren Aufgaben auf 44 Kreisbezirke verteilt werden können.

Die Organisation der Aufgabenerledigung bei den Regierungspräsidien wird nicht in diesem Gesetz geregelt. Kooperationen auf Kreisebene im Bereich des Betriebs sind wirtschaftlich sinnvoll und möglich und werden im Hinblick auch auf einheitliche Standards begrüßt. In welcher Form diese vollzogen werden können, liegt in der Zuständigkeit der Kreisbehörden.

2. Der Industrie- und Handelskammertag, der Bund der Steuerzahler und der LVI schlagen als effizienteste Struktur für die Straßenbauverwaltung die Einrichtung eines Landesbetriebs vor.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält entsprechend den Zielen der Reform daran fest, die Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben von den Straßenbauämtern auf die Landratsämter und Stadtkreise zu übertragen.

3. Der Rhein-Neckar-Kreis gibt zu bedenken, ob nicht die Verwaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Stadtkreisen den Landratsämtern übertragen werden und ob nicht größere Landkreise die Aufgaben von kleineren Kreisen mit übernehmen sollten.

Haltung der Landesregierung

Den Landratsämtern und Stadtkreisen werden entsprechend dem Grundsatz der Einräumigkeit jeweils für ihren Bezirk Betriebsaufgaben bei der Verwaltung der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes übertragen. Eine Kooperation benachbarter Bezirke ist ebenso eröffnet wie grenzüberschreitende Lösungen (§ 13 a LVG, § 51 Abs. 4 und § 53 b Abs. 3 Satz 1 StrG).

4. Der Rhein-Neckar-Kreis schlägt eine Zuordnung der Planung und Verwaltung der Kreisstraßen zu den Landkreisen vor.

Haltung der Landesregierung

Die bisherige technische Verwaltung der Kreisstraßen in der Straßenbaulast der Landkreise durch die Straßenbauämter entfällt mit der Auflösung der Straßenbauämter. Damit obliegt den Landkreisen die vollständige Verwaltung der Kreisstraßen in ihrer Baulast.

5. Die Interessengemeinschaft der Straßenmeister bittet darum, die Übernahme der bestehenden Meistereistruktur im Gesetz festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Über die Beibehaltung der bestehenden Meistereistruktur und des Einsatzes von Straßenmeistern als Leiter der Straßenmeistereien entscheiden künftig die Kreise. Dabei werden die wirtschaftlich und betrieblich optimierten Straßenmeisterbezirke in Rechnung zu stellen sein. Die Erfahrungen und Erkenntnisse der

Straßenmeister können als wichtige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Absatz 8 (Vermessungsämter)

Die Stadtkreise Karlsruhe und Ulm stimmen der gesetzlichen Aufgabenzuweisung vorbehaltlos zu. Der Städtetag ist damit einverstanden, dass die Stadtkreise, die schon bisher Vermessungsaufgaben wahrgenommen haben, künftig diese Aufgaben als Pflichtaufgaben wahrnehmen, sofern auch die bestehenden kommunalen Vermessungsämter in die Abgeltungsregeln einbezogen werden. Der Stadtkreis Stuttgart fordert eine Gleichbehandlung der Stadt- und Landkreise beim Kostenausgleich, zumindest aber eine deutliche Anhebung der Vermessungsgebühren. Einen vollständigen Kostenausgleich entsprechend den Landkreisen fordern auch die Stadtkreise Heilbronn, Baden-Baden, Heidelberg und Freiburg. Der Stadtkreis Mannheim hat angekündigt, er werde prüfen, ob er von der derzeitigen Möglichkeit zur Rückübertragung der Vermessungsaufgaben Gebrauch macht, falls er keinen Kostenausgleich erhält.

Haltung der Landesregierung

Es handelt sich bei der Aufgabenübertragung im Bereich der kommunalen Vermessungsämter nicht um eine neue Aufgabe im Sinne des Artikels 71 Abs. 3 der Landesverfassung (LV), die eine Kostenausgleichsregelung bedingen würde.

Zu Absatz 9 (Landwirtschaftsämter)

1. Mehrere Verbände bewerten die Auflösung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Eingliederung in die Landratsämter kritisch und fordern, die bisherige Organisation des Amtes als Einheit in den Landratsämtern zu erhalten. Sie befürchten, dass die Aufgaben nach der Reform nicht mehr sachgerecht und nicht mehr mit der bisherigen Qualität und Sorgfalt erledigt werden können.

Der BLHV befürchtet, dass die Eingliederung zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft führen wird und ist besorgt, dass die Landwirte im Vergleich zu Wettbewerbern der EU und des Bundes möglicherweise finanzielle Einbußen hinnehmen müssten. Er weist außerdem auf die EU-Agrarreform hin, die bis zum 1. Januar 2005 umzusetzen sei, und fordert daher eine Verschiebung der Reform um ein Jahr. Er fordert ferner die Erhaltung der bisherigen Organisation des Amtes als Einheit in den Landratsämtern z. B. durch Bildung eines „Grünen Referates“, die Gewährleistung der Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung und die Sicherstellung der Standorte für die Fachschulen für Landwirtschaft. Der LBV fordert, dass gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben im land- und forstwirtschaftlichen Bereich durch landwirtschaftliches Fachpersonal erfüllt werden. Im Einzelnen fordert er die Erhaltung der funktions- und leistungsfähigen Einheiten der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und die Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung, die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs, den Einsatz von landwirtschaftlichem Fachpersonal, die Erhaltung der Qualität der landwirtschaftlichen Fachschulen und die Erhaltung der Beratung, einschließlich der übergebietlichen Beratung. Der Württembergische Gartenbauverband hält eine funktionale Trennung von hoheitlichen Aufgaben und Beratungsaufgaben für erforderlich, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt weist auf die Notwendigkeit der Erhaltung eines Dienstleistungsangebotes aus „einer Hand“ hin. Das Ziel, eine hohe Akzeptanz gesetzlicher Vorgaben bei der bäuerlichen Bevölke-

rung zu erreichen, sei nur so zu erzielen. Er fordert, die „Einheit von Hoheitsaufgaben, Bildung und Beratung“ im Gesetz festzuschreiben, künftig qualifiziertes Fachpersonal auszubilden und dafür auch genügend Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen. Der Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Baden-Württemberg schlägt darüber hinaus vor, dass sich die im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zusammengefassten Fachbereiche in der unteren Verwaltungsbehörde in einer Organisation widerspiegeln sollten. Der Verband baden-württembergischer Zuckerrübenanbauer äußert die Befürchtung, dass die Eingliederung der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur in die Landratsämter zu verlängerten Reaktionszeiten führen könnte. Er bittet darum, dass die Landwirtschaftsverwaltung künftig mit ausreichend und fachspezifischem Personal ausgestattet bleibt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die Übertragung der Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur auf die Landratsämter weiter für sachgerecht. Eine effiziente, kundenorientierte und sachgerechte Aufgabenerledigung wird auch in den neuen Strukturen gewährleistet sein. Hierfür werden die Landräte im Rahmen ihrer Organisationshoheit Sorge tragen. Die Eingliederung in die Landratsämter eröffnet die Nutzung von Synergieeffekten insbesondere in Querschnittsbereichen, aber auch mit anderen eingegliederten Fachverwaltungen mit Bezug zur Landwirtschaft.

Das Personal der Ämter wird von den Kreisen nach den Grundsätzen des Artikels 8 übernommen, sodass diesen auch nach dem Aufgabenübergang qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen wird. Die Ausbildung des gehobenen und höheren Dienstes ist Landesaufgabe und wird auch künftig durchgeführt. Die Prüfungsordnungen werden zeitnah angepasst. Die Landratsämter erhalten die Möglichkeit zur Einstellung von 45 Beamten auf Widerruf des gehobenen Dienstes, verteilt auf bestimmte Standorte. Die Ausbildung des Fachpersonals bei den Landratsämtern wird daher auch in Zukunft möglich sein.

2. Verschiedene Verbände sind besorgt, dass die Beratung, insbesondere die übergebietliche Beratung, den Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Landratsämtern zum Opfer fallen könnte und künftig nicht mehr durchgeführt wird. Der BTB fordert ein neues Konzept für die Beratung in Baden-Württemberg. Er fordert die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen, um die bezirksübergreifende Beratung sicherzustellen. Ferner fordert er ein Weisungsrecht des Landes nach Artikel 77 LV. Der BLHV fürchtet, dass die Reform zu einer Vernachlässigung der Offizialberatung führen könnte. Der Verband Badischer Gartenbaubetriebe und der Württembergische Gärtnereiverband fordern eine Bündelung der gartenbaulichen Beratungskräfte bei den Landesanstalten. Der Verband süddeutscher Spargel- und Erdbeeranbauer glaubt, dass eine Angliederung der übergebietlich tätigen Beratungskräfte an die Regierungspräsidien die effektivste und effizienteste Lösung sei. Der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg sorgt sich um die Erhaltung der übergebietlichen Beratung. Um diese in Zukunft sicherzustellen, werden alternativ die Verlagerung der übergebietlichen Beratung im Obstbau an die Regierungspräsidien oder die Beibehaltung der übergebietlichen Beratung an den Dienststellen Ludwigsburg, Bruchsal, Offenburg und Markdorf bei Sicherung durch eine rechtliche Bestimmung vorgeschlagen. Der Weinbauverband Württemberg und der Badische Weinbauverband weisen darauf hin, dass die Weinbauberater schon jetzt überregional tätig sind, und wünschen eine Zusammenfassung der Weinbauberater an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg bzw. an dem Weinbauinstitut Freiburg.

Haltung der Landesregierung

Eine Konzentration der übergeordneten Beratungsaufgaben bei zentralen Einrichtungen wird nicht für zweckmäßig erachtet. Außerdem würde es den Forderungen nach Beibehaltung der Einheit von Verwaltung, Beratung und Ausbildung widersprechen. Die Qualität und Effizienz der übergeordneten Beratung wird durch die Reform nicht beeinträchtigt werden. Die Landkreise haben sich bereit erklärt, die von den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur wahrgenommenen übergeordneten Beratungsaufgaben fortzuführen.

Zu Absatz 10 (Lebensmittelüberwachung)

1. Der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen grundsätzlich die Übertragung der Aufgaben im Bereich Lebensmittelüberwachung auf die unteren Verwaltungsbehörden. Die Landestierärztekammer Baden-Württemberg ist der Auffassung, mit der Eingliederung des WKD sei eine Bündelung und Straffung bei der Lebensmittelüberwachung zu erwarten und somit eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Die aufgestockte untere Lebensmittelüberwachungsbehörde werde gezielter, schneller und damit kompetenter ihre Aufgaben erfüllen können.

Dem Landkreistag erscheint es offen, ob in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann. In Zweifel ziehen dies auch der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure und der Stadtkreis Heilbronn.

Der BBW, die DPolG, der DGB, die GdP, der BDK und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium kritisieren die Ausgliederung des WKD (Lebensmittelkontrolle) aus dem Polizeivollzugsdienst. Sie schlagen vor, die Aufgabe der Lebensmittelüberwachung auf die Kreise jedenfalls erst dann übergehen zu lassen, wenn die Ausbildung eigener Lebensmittelkontrolleure dort abgeschlossen ist.

Hilfsweise stellen sie Bedingungen für die abzuordnenden Polizeivollzugsbeamten (Klarstellung der Strafverfolgungspflicht, Teilnahme an Fortbildung des Polizeivollzugsdienstes, am polizeilichen Informationsaustausch, an Dienstsport und Schießen, Berücksichtigung von Bewerbungen, Alleinentscheidung der Polizei bei Aufhebung der Abordnung u. a.). Dies sei in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium und dem Innenministerium zu regeln. Die Forderung des Landesverbands der Lebensmittelkontrolleure, abgeordnete WKD-Beamte während der Abordnungsphase in Bezug auf ihre spätere Rückkehr zur Polizei polizeispezifisch weiterzuschulen (Schieß- und Einsatztraining, Dienstsport, polizeispezifische Softwareanwendungen etc.), geht in die gleiche Richtung.

Haltung der Landesregierung

Die Aussage, es sei offen, ob in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann, wird nicht geteilt. Die Landesregierung geht nach den Gesprächen mit den kommunalen Landesverbänden davon aus, dass auch in diesem Bereich eine Effizienzsteigerung und -rendite erreicht werden kann und Qualitätsverluste bei der Aufgabenerledigung nicht eintreten.

Das Gesetz sieht den zeitgleichen Übergang von der Aufgabe und den Vollzugs- und Überwachungsmaßnahmen zu den Stadt- und Landkreisen zum 1. Januar 2005 vor. Mit der Aufgabenübertragung werden Polizeibeamte entsprechend der kreisscharfen Berechnung zu den Stadt- und Landkreisen abgeordnet und verbleiben dort, bis die parallel beginnende Ausbildung an der Akademie der Poli-

zei Lebensmittelkontrolleure in ausreichender Anzahl hervorgebracht hat. Dieses Abordnungsmodell ermöglicht die Umsetzung des Aufgabenübergangs im zeitlichen Gleichlauf mit den Eingliederungsmaßnahmen in den anderen Verwaltungsbereichen.

Der Abschluss einer Dienstvereinbarung ist rechtlich ausschließlich in den in § 73 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) abschließend aufgeführten Fällen möglich. Die von der DPoIG, der GdP und dem Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium beispielhaft als regelungsbedürftig bezeichneten Punkte fallen nicht unter die im § 73 LPVG erwähnten Tatbestände. Außerdem kann das Innenministerium mit dem Hauptpersonalrat auch keine Dienstvereinbarung schließen, die in die Aufgabenwahrnehmung bei den unteren Verwaltungsbehörden eingreift. Klarstellende Festlegungen der Bedingungen für die abzuordnenden Polizeivollzugsbeamten außerhalb des LPVG unter Einbindung der kommunalen Landesverbände sind möglich.

2. Nach Auffassung des Landkreistags und des Städtetags ist die Zahl der im Bereich Lebensmittelüberwachung auf die Kreise übergehenden Personalstellen zu gering. In die gleiche Richtung gehen die Stellungnahmen von zahlreichen Stadt- und Landkreisen. Der Landkreistag verlangt für die Erfüllung der bislang vom WKD wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung eine Mindestausstattung an Personal von drei Stellen pro Landkreis ohne Reduzierung der Stellen in anderen Landkreisen. Der Städtetag fordert, den Personalschlüssel den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen.

Haltung der Landesregierung

Insgesamt gehen 222 Personalstellen Vollzug und 32 Personalstellen Nichtvollzug für die Vollzugsmaßnahmen der Lebensmittelüberwachung über. Weitere 14 Vollzugsstellen werden zusätzlich in das Finanzausgleichsgesetz eingebracht, um die durchschnittliche Ausbildungslast für die Lebensmittelkontrolleure auf Dauer abzusichern. Deren Verteilung erfolgte auf Basis des aktuellen Personalstandes (einschließlich eines Anteils von 20% für die Tätigkeiten in der Strafverfolgung). Dies entspricht der Vorgehensweise in den anderen einzugliedernden Verwaltungsbereichen. Die polizeispezifischen Arbeitszeitanteile (Einsätze, Schießen, Einsatztraining, sonstige polizeiliche Tätigkeiten etc./Gutachten von Mummert + Partner), die bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht anfallen, wurden abgezogen. Die Festlegung der Zahl der Personalstellen erfolgte in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden und wurde in der genannten Größenordnung akzeptiert. Außerdem bleibt es nunmehr bei der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau ohne erneuten Personalabzug.

Die kreisscharfe Verteilung und Zuordnung der Personalstellen basiert auf dem Personalstand mit dem die Lebensmittelüberwachung durch die Polizei landesweit durchgeführt wird. Der Standard und die Qualität sind mit diesem Personalkörper und dessen Verteilung anerkannt hoch. Sowohl landesweit als auch Landkreis bezogen gab es nie Anlass zu Beanstandungen.

3. Der Ausgleichsbetrag für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes, für Probentransportkosten und Dienstfahrzeuge ist nach Ansicht des Landkreistags und der Stadtkreise Pforzheim und Stuttgart sowie der Landkreise Biberach, Freudenstadt, Heidenheim, Heilbronn, Emmendingen und Enzkreis zu gering.

Haltung der Landesregierung

Der Ausgleichsbetrag entspricht dem bisherigen Haushaltsansatz im Kapitel 0314 für diese Sachkosten.

4. Der Landkreistag verlangt, dass die Auswahl der abzuordnenden Beamten ebenso wie die Beendigung der Abordnung im Einvernehmen mit den Landkreisen erfolgt. Dies sei im Gesetz klarzustellen. Der Städtetag fordert, für Übergang und Rückführung der abgeordneten Beamten das Einvernehmen der Stadtkreise einzuholen. Der Landkreistag weist außerdem darauf hin, dass die abgeordneten Beamten für die Dauer der Abordnung nach § 37 Abs. 4 LBG nicht als Polizeibeamte tätig sind. Der Städtetag fordert vom Land sicherzustellen, dass während der Abordnungsdauer der bisherigen Beamten des WKD von fünf Jahren Personal ersetzt wird, falls in einem Stadtkreis ein abgeordneter Landesbeschäftigter nicht mehr zur Verfügung steht.

Vom Landkreistag, vom Enzkreis und vom Landesverband der beamteten Tierärzte wird das Verfahren während der Abordnungszeit – keine spezifische polizeiliche Fortbildung – angesprochen. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure sieht hierin eine „Abkoppelung“ der abgeordneten Polizeibeamten von der Polizei.

Der Landkreistag fragt nach der Auswahl der neu auszubildenden Lebensmittelkontrolleure. Außerdem halten der Zollernalbkreis und die Stadtkreise Karlsruhe und Ulm sowie der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung für zu kompliziert.

Haltung der Landesregierung

Die Abordnungen erfolgen im Benehmen mit dem aufnehmenden Landratsamt, bei den Abordnungen zu den Stadtkreisen ist das Einvernehmen erforderlich. Die Unterscheidung folgt aus § 37 LBG, da die Abordnung zu den Stadtkreisen anders als zum Landratsamt zu einem anderen Dienstherrn und nicht nur an eine andere Dienststelle erfolgt. Die Abordnung erfolgt nicht zum Landkreis als einem anderen (kommunalen) Dienstherrn. Für die Abordnung zu den Stadtkreisen ist § 37 Abs. 4 LBG zwar grundsätzlich einschlägig. Für die abgeordneten WKD-Beamten finden danach die für die Stadtkreise geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung entsprechende Anwendung. Für die Stadtkreise gelten jedoch ebenfalls die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (§ 1), sodass die Abordnung insoweit zu keiner Änderung der Rechtsstellung der abgeordneten Beamten führt.

Die Beamten behalten während der Dauer ihrer Abordnung den Status eines Polizeivollzugsbeamten, sind aber als Lebensmittelkontrolleure ausschließlich für die unteren Verwaltungsbehörden tätig. Eine Teilnahme an der allgemeinen polizeispezifischen Aus- und Fortbildung ist während der Abordnungszeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Berechnung der übergehenden Personalstellen wurden diese Arbeitszeitanteile als polizeispezifische Tätigkeiten von der Gesamtarbeitszeit abgezogen und die Personalstellen um diese Tätigkeiten reduziert. Die Teilnahme an Aufstiegslehrgängen und anschließendem Studium sind hiervon ausgenommen. In diesen Fällen ist den Kreisen von der Polizei ein entsprechender Ersatz zu stellen. Nach dem Ende der Abordnungszeit sind für die Beamten Ausbildungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung geplant.

Es ist vorgesehen, die Übergangsphase in enger Kooperation mit den unteren Verwaltungsbehörden zu gestalten. Längerfristige Ausfälle (dauerhafte Erkrankung o. ä.) werden innerhalb der Übergangszeit von fünf Jahren ersetzt. Die neu auszubildenden Kontrolleure werden von den Stadt- und Landkreisen in eigener Verantwortung ausgewählt und eingestellt. Zur Kritik an der zu komplizierten Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung wird auf die Ausführungen zu Artikel 15 (Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten) verwiesen.

5. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure schlägt ein zentrales „Verbraucherschutzamt“ vor, in dem alle im Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung stehenden Aufgaben aus einer Hand erledigt werden (einschl. Nachschau, Strafverfolgung, Jugendschutz usw.), um damit die Ziele der Reform zu erreichen (Effizienz, Einräumigkeit, Einheitlichkeit).

Haltung der Landesregierung

Gerade diesem Anliegen soll durch die anstehende Reform Rechnung getragen werden. Durch die umfassende Verlagerung der Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden besteht nun dort die Möglichkeit, im Rahmen der eigenen Organisationsverantwortung die Aufgaben sachgerecht und effizient zu bündeln.

6. Der Landkreistag, der Landkreis Esslingen, der Städtetag sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe haben die Sorge, dass die sonstigen polizeilichen Vollzugsaufgaben aus dem Bereich des WKD nicht sauber abgegrenzt sind. Es wird insofern ein „stiller“ Aufgabenübergang ohne Ausgleich befürchtet.

Haltung der Landesregierung

Artikel 1 Abs. 10 bestimmt, dass die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen“ übergehen. Die Änderungen hinsichtlich der bisherigen Aufgabenwahrnehmung bei der Lebensmittelüberwachung sind anhand der Änderungen der Fachgesetze in diesem Gesetz nachvollziehbar. Ungeachtet dessen wurde in der Begründung zu Artikel 1 Abs. 10 eine Klarstellung vorgenommen.

7. Zur künftigen Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung haben sich der Landkreistag, der Städtetag sowie die Landkreise Heidenheim, Enzkreis und Ostalbkreis geäußert. Sie weisen darauf hin, dass die Eckpunkte der Reform die Übertragung der Aufgabengebiete Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung auf die Kreise vorsehen. Diese Aufgaben müssten durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen auf die Kreise übertragen werden. Die Sach- und Personalmittel seien auszugleichen. Dies sei bisher nicht vorgesehen.

Haltung der Landesregierung

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die unteren Verwaltungsbehörden haben bereits nach der derzeitigen Rechtslage die hierzu erforderliche örtliche und sachliche Zuständigkeit. Daher ist grundsätzlich auch kein Ausgleich der Personal- und Sachmittel vorgesehen.

Die unteren Verwaltungsbehörden sind als Straßenverkehrsbehörden grundsätzlich zuständig für die Ausführung der Straßenverkehrsordnung nach § 44 Abs. 1 StVO i. V. m. § 1 des Gesetzes über Zuständigkeit nach der Straßenverkehrsordnung. Sie sind nach § 2 Abs. 1 OWiZuVO zugleich zuständige Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (ohne Bundesautobahnen und ohne Ortsstraßen, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 9 OWiZuVO). Als Bußgeldbehörde nach § 46 Abs. 2 OWiG haben sie die vorrangige Befugnis zur Einleitung von Ermittlungen (Geschwindigkeitsmessungen).

In Zukunft wird die Polizei nur noch auf Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten, stark frequentierten und schnellbefahrenen Bundesstraßen von überregionaler Bedeutung Geschwindigkeitskontrollen durchführen. Die Polizei führt außerdem spezialisierte Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen, z. B.

mit Video-Kraftwagen und Videokrad sowie Messungen mit Lasertechnologie, durch, die zwingend eine Anhaltekontrolle erfordern. Die Geschwindigkeitskontrollen mit Großgeräten (Lichtschranken, Einseitensensor etc.) ohne Anhalterecht werden künftig allein von den unteren Verwaltungsbehörden eigenständig und mit eigenem Personal wahrgenommen. Die vereinnahmten Geldbußen für Geschwindigkeitsverstöße außerhalb der Bundesautobahnen fließen wie bisher nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4 OWiZuVO und § 2 Abs. 2 LOWiG den Landkreisen zu.

Kriminalprävention ist bereits derzeit Bestandteil der Aufgaben der allgemeinen Polizeibehörden, des Polizeivollzugsdienstes und weiterer Behörden (Schulverwaltung, Jugendämter, Suchtbeauftragte, Sozialämter, Gesundheitsämter, Bauämter u. a.). Die Kommunale Kriminalprävention ist eine Aufgabe unter der Federführung der Kommunen und Landkreise (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 2, § 68 Abs. 1 PolG) und wird bislang in diesem Sinne regelmäßig mit dem jeweiligen Personal wahrgenommen. Die beteiligten staatlichen Stellen sind künftig in den Land- und Stadtkreisen gebündelt. Die Polizei bringt sich mit ihrem vollzugsspezifischen Sachverstand ein. Details sind in einer klarstellenden Vereinbarung zwischen Innenministerium und kommunalen Landesverbänden zu regeln.

Zu Artikel 2 Übertragung von Aufgaben auf die Regierungspräsidien

1. Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, die Zahl der Regierungspräsidien auf zwei zu reduzieren und langfristig eine Abschaffung der Regierungspräsidien anzustreben, damit eine Verwaltungsebene entfallen kann. Im Gegensatz zur vorgesehenen Übertragung von weiteren Aufgaben auf die Regierungspräsidien sollten vielmehr Aufgaben verstärkt in neu zu gründenden Landesämtern und Landesbetrieben als Serviceeinrichtungen gebündelt werden.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und der VBI schlagen vor, in den Regierungspräsidien einen zweiten Regierungsvizepräsidenten mit naturwissenschaftlich-technischer Ausbildung einzusetzen. Aus Sicht des LNV sollte den in die Regierungspräsidien einzugliedernden Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege wegen der Vielzahl ihrer Zuständigkeiten eine eigenständige Organisationseinheit zugebilligt werden. Der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer fordert, dass die Aufgaben der Denkmalpflege in den Regierungspräsidien jeweils in einem eigenen Fachreferat wahrgenommen werden. Außerdem solle im Regierungspräsidium Stuttgart für die landeseinheitlich wahrzunehmenden übergreifenden Aufgaben des bisherigen Landesdenkmalamts eine eigene Abteilung eingerichtet werden. Die ARGE-HPR bittet, die dezentrale Unterbringung von Organisationseinheiten der Regierungspräsidien großzügig zu handhaben. Ver.di hält eine Vorort-Präsenz der Regierungspräsidien im Bereich der Straßenbauverwaltung für erforderlich. Der BTB und der BBW schlagen die Umstrukturierung der Regierungspräsidien mit Beteiligung des technischen/naturwissenschaftlichen Dienstes an den Führungsfunktionen und die Einrichtung „Technischer Dienstleistungszentren“ der Regierungspräsidien als Präsenz in der Fläche der Regierungsbezirke vor. Dort sollen z. B. die Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung, des Straßenbaus, der Gewerbeaufsicht und der Wasserwirtschaft vor Ort wahrgenommen werden. Der Landkreis Biberach schlägt vor, für Aufgaben des Regierungspräsidiums Tübingen, die dezentral wahrzunehmen sind, aus strukturpolitischen und geografischen Gründen eine Vorort-Präsenz in der Stadt Riedlingen einzurichten. Aus Sicht des BBW sollte der künftige Aufgabenbereich Mess- und Eichwesen im Regierungspräsidium Tübingen als Abteilung ausgewiesen werden.

Haltung der Landesregierung

Eine Abschaffung aller oder einzelner Regierungspräsidien wird von der Landesregierung nicht befürwortet. In einem von der Fläche und der Bevölkerungs-

zahl her gesehen großen Bundesland wie Baden-Württemberg sind Mittelbehörden mit ihrer wichtigen Koordinierungs- und Bündelungsfunktion beim Vollzug von Verwaltungsaufgaben unverzichtbar. Eine weitere Zentralisierung von Aufgaben in Landesämtern würde eher zu weniger und nicht zu mehr Bürgernähe führen. Den Beschlüssen der Landesregierung zur Verwaltungsstrukturreform liegen daher die konsequente Fortentwicklung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus und die Stärkung sowohl der unteren als auch der mittleren Verwaltungsebene zu Grunde.

Die innere Organisation der Regierungspräsidien ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Behördenorganisation im Einzelnen obliegt nach Artikel 70 Abs. 2 LV der Regierung oder den Ministerien. Die innere Organisation der Behörden des Landes wird durch die Landesregierung festgelegt, soweit sie dies nicht den Ministerien übertragen hat. Für die Regierungspräsidien bestimmt sie den allgemeinen Organisationsplan (derzeit gültig: Beschluss des Ministerrats vom 9. April 2002, GABl. 2003 S. 378). Fragen der inneren Organisation der Regierungspräsidien werden in einem späteren Verfahren außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens entschieden.

2. Nach Auffassung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg und des VBI sollte die Zuordnung zentraler technischer Verwaltungen wie etwa Aufgabengebiete aus dem Landesgewerbeamt und der Straßenbauverwaltung zum Regierungspräsidium Tübingen nochmals überdacht werden. Die ARGE-HPR und der BTB treten dafür ein, die Aufgaben der zentralen Stelle für die Vollzugsunterstützung in der Gewerbeaufsicht nicht auf das Regierungspräsidium Tübingen, sondern auf das Regierungspräsidium Stuttgart zu übertragen. Hierdurch sollen den Beschäftigten weite Anfahrtswege zur Dienststelle erspart werden. Der Stadtkreis Stuttgart spricht sich dafür aus, dass die Landesstelle für Straßentechnik weiterhin in Stuttgart verbleibt.

Haltung der Landesregierung

Die in diesem Gesetzentwurf getroffene Zuordnung der Zuständigkeiten zu den einzelnen Regierungspräsidien ist das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen dem Erfordernis einer räumlichen Konzentration und einer möglichst ausgewogenen Struktur der Regierungspräsidien. Dabei konnte der bisherige Sitz einer Behörde nicht die allein maßgebende Rolle spielen. Nachteile im Hinblick auf die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstelle sind in vielen Bereichen nicht immer zu vermeiden. Diese müssen aber durch flankierende Maßnahmen, wie etwa die Umsetzung der Beschäftigten oder die verstärkte Nutzung von Telearbeit, ausgeglichen oder gemildert werden. Soweit künftig mehr Mobilität der Beschäftigten erforderlich ist, bleibt dies in einem vertretbaren Umfang. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) besonders betroffen sein können, sind die personalverwaltenden Stellen aufgefordert, für sie vorrangig eine Unterbringung bei einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben.

Zu Absatz 1 (Oberschulämter)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 1 enthalten.

Zu Absatz 2 (Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Für den Gemeindetag ist die Aufteilung der Zuständigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise nicht schlüssig begründet. Nach Meinung

der Ingenieurkammer Baden-Württemberg entspricht die nicht einheitliche Zuständigkeit der oberen Flurbereinigungsbehörde nicht den Zielsetzungen der Reform. Der LBV fordert die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs bei zwei höheren Flurneuordnungsbehörden.

Haltung der Landesregierung

Den Stellungnahmen folgend wurde im Gesetz die Zuständigkeit als obere Flurbereinigungsbehörde dem zuständigen Ministerium einheitlich für alle Stadtkreise übertragen.

Zu Absatz 3 (Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 2 enthalten.

Zu Absatz 4 (Forstdirektionen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 3 enthalten.

Zu Absatz 5 (Landesversorgungsamt)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 4 enthalten.

Zu Absatz 6 (Gewässerdirektionen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 5 enthalten.

Zu Absatz 7 (Staatliche Gewerbeaufsichtsämter)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 6 enthalten.

Zu Absatz 8 (Straßenbauämter)

1. Der Landkreis Freudenstadt bittet um Prüfung, ob auch künftig das Regierungspräsidium für Planfeststellungsverfahren zuständig sein wird, es weiterhin als Material- und Bodenprüfstelle fungieren wird und im Regierungspräsidium ein Brückenbaureferat angesiedelt sei.

Haltung der Landesregierung

Die Regierungspräsidien werden auch künftig für Planfeststellungsverfahren zuständig sein und die Aufgaben der Material- und Bodenprüfstelle wahrnehmen. Sie werden auch Fachleute für den Brückenbau behalten. Die innere Organisation der Regierungspräsidien wird nicht in diesem Gesetz geregelt.

2. Weitere wesentliche Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 7 enthalten.

Zu Absatz 9 (Landesstelle für Straßentechnik)

1. Das Kuratorium der baden-württembergischen Ingenieurverbände und die Ingenieurkammer weisen darauf hin, dass nach der Auflösung der Straßenbauämter in den Landratsämtern und Regierungspräsidien die notwendige fachliche Kompetenz als Vertretung des Arbeitsgebers Land oder Bund erhalten bleiben muss. In den neuen Verwaltungsstrukturen müsse auch die Unabhängigkeit des technischen Sachverständigen gewährleistet bleiben, in den Spitzen der Verwaltungen müssten entsprechend den hinzu kommenden technischen Kompetenzen auch Ingenieure eingesetzt werden. Hinsichtlich der Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen fehle am aufnehmenden Standort die kommunikative Nähe zu Hochschulen und obersten Landesbehörden. Auch der VBI spricht sich insoweit für einen Standort in der Nähe einer technischen Hochschule wie Stuttgart oder Karlsruhe aus.

Haltung der Landesregierung

Die fachliche Kompetenz der künftigen Straßenbaubehörden soll durch entsprechende Personalzuteilung sichergestellt werden. In den Straßenbaubehörden ist ausreichender Sachverstand beizubehalten, damit Leistungen Dritter fundiert beurteilt werden können. Die Eingliederung der Landesstelle für Straßentechnik in das Regierungspräsidium Tübingen verursacht keine Probleme in der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Ministerien.

2. Die Interessengemeinschaft der Straßenmeister bittet darum, die Ausbildung der Straßenmeister im Gesetz festzuschreiben. Ver.di fordert eine Bestandsgarantie für das Ausbildungszentrum in Nagold.

Haltung der Landesregierung

Das Land wird die Ausbildung zum/r Straßenwärter/in bzw. Straßenmeister/in im Blick auf deren Einsatz beim Betrieb der Autobahnen, Bundes-, Landes- und kommunalen Straßen im Ausbildungszentrum anbieten, so lange ausreichende Nachfrage auch seitens der Kreise besteht.

3. Weitere wesentliche Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 1 Abs. 7 und zu Artikel 2 Abs. 8 enthalten.

Zu Absatz 10 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg, der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg und die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches Baden-Württemberg begrüßen die Integration des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Ganzes in das Regierungspräsidium Freiburg, da auf diese Weise der vorhandene Sachverstand erhalten werden könne.

Gegen die Auflösung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat sich der Bergbauliche Verein Baden-Württemberg ausgesprochen. Dieser Verband fordert, das Landesbergamt als Landesoberbehörde mit direkter Anbindung an das Wirtschaftsministerium zu erhalten und in Stuttgart anzusiedeln. Der VBI, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg sehen die Gefahr, dass das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als technische Fachverwaltung nicht mehr ausreichend handlungsfähig ist, wenn es in das Regierungspräsidium Freiburg eingegliedert wird. Sie fordern, dass die eigenständige und unabhängige Fachkompetenz bei der Eingliederung erhalten bleiben muss.

Der LVI fordert die Gleichbehandlung von nachgeordneten Behörden und Anstalten in den Geschäftsbereichen von Wirtschaftsministerium, Ministerium für Umwelt und Verkehr sowie Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesanstalt für Umweltschutz, Umweltmessgesellschaft, Forstliche Versuchsanstalt) und schlägt die Schaffung eines Landesamts für Nachhaltigkeit vor. Er plädiert dafür, die Gesamtheit des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, den Namen und mindestens ein Referat für Rohstoffgeologie beizubehalten.

Haltung der Landesregierung

Durch die Eingliederung des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in das Regierungspräsidium Freiburg unter Beibehaltung der landesweiten Aufgaben und Zuständigkeiten wird die heute vorhandene hohe fachliche Qualität und Handlungsfähigkeit im Bereich Geologie, Rohstoffe und Bergbau auch weiterhin gewahrt. Der fachlich kompetente Aufbau und Betrieb von landesweiten technischen Basisdaten ist und bleibt eine Kernaufgabe des staatlichen geologischen Dienstes. Im Rahmen der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten wird eine unabhängige Fachkompetenz auch in Zukunft gewährleistet. Veränderungen bei der Landesanstalt für Umweltschutz, der Umweltmessgesellschaft und der Forstlichen Versuchsanstalt sind ebenso wenig Gegenstand dieses Gesetzes wie organisatorische Punkte, die im Zuge der Neuorganisation der Regierungspräsidien geregelt werden.

Zu Absatz 11 (Landesdenkmalamt)

Der Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, der Verband der Restauratoren, die Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte und die NaturFreunde in Baden-Württemberg haben Einwände dagegen erhoben, dass die bisher vom Landesdenkmalamt wahrgenommenen Aufgaben auf die Regierungspräsidien übergehen. Es wird eine Zerschlagung der fachlichen Denkmalpflege und eine „Atomisierung“ des Landesdenkmalamtes befürchtet. Nach Auffassung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland werden die Gesichtspunkte der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes verwischt. Im Übrigen befürchten die Verbände, dass die fachliche Denkmalpflege ihre fachliche Unabhängigkeit einbüßt. Für die Beibehaltung der fachlichen Unabhängigkeit haben sich auch der BBW, der BTB, die Architektenkammer Baden-Württemberg und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg ausgesprochen. Außerdem wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass durch die Eingliederung der fachlichen Denkmalpflege die Qualität der fachlichen Denkmalpflege sinken und ein Mehr an Bürokratie geschaffen werde.

Haltung der Landesregierung

Eine Beeinträchtigung der landeseinheitlichen Denkmalpflege ist nicht zu befürchten. Bereits die heutige Struktur des Landesdenkmalamts sieht neben dem Sitz in Esslingen Gebietsreferate an jeweils einem Standort in Tübingen und Karlsruhe und an drei Standorten in Freiburg vor. Daneben bestehen zwei Außenstellen in Konstanz und Gaienhofen-Hemmenhofen. Die vorgesehene Änderung des Denkmalschutzgesetzes tangiert nicht den in § 3 Abs. 1 festgelegten dreistufigen Aufbau der Denkmalschutzbehörden. Die durch das Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Durch die Ausübung des unbeschränkten Fachaufsichtsrechts und die Konzentration der übergreifenden Aufgaben der fachlichen Denkmalpflege in einem Vorort-Präsidium kann die landeseinheitliche Denkmalpflege und auch die Qualität der fachlichen Denkmalpflege sichergestellt werden.

Zu Absatz 12 (Teile der Aufgaben des Landesgewerbeamts)

Der LVI fordert, die Privatisierung der Eichverwaltung in der Begründung im Teil A im Gesetz festzuhalten. Der BBW und der BTB fordern, die künftig für das Mess- und Eichwesen zuständige Stelle im Gesetz mit der Bezeichnung „Regierungspräsidium Tübingen – Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Baden-Württemberg“ zu versehen, um die landesweite Aufgabenstellung und Aufgabenzuweisung des Landesbetriebs Eich- und Messwesen zu verdeutlichen.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung des LVI kann nicht gefolgt werden. Für das Mess- und Eichwesen hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 73 Nr. 4 des Grundgesetzes – GG), die er mit dem Gesetz über Einheiten im Messwesen, dem Eichgesetz und dem Medizinproduktegesetz wahrgenommen hat. Nach der zwingenden bundesrechtlichen Vorgabe in § 11 Abs. 1 Eichgesetz obliegt die Ausführung des Gesetzes ausschließlich Behörden, die von den Landesregierungen oder den von ihnen im Wege der Subdelegation bestimmten Stellen zu bestimmen sind, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig ist. Ferner sind nach der derzeitigen Rechtslage das Eichen eichpflichtiger Geräte, die Nachschau bei Fertigpackungen usw., das gesetzlich verankerte Bereithalten von Maßen aller Art sowie die Überwachung der privaten Stellen und die Überwachung der Messgeräte beim Verwender (Nachschau) hoheitliche Aufgaben, die sich zumindest hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einer Übertragung auf private Stellen entziehen. Das Land ist verpflichtet, die Eichbehörden zu unterhalten und sie mit Personal und Geräten auszustatten. Die Übertragung von Eichaufgaben auf Private im Sinne einer Privatisierung – ganz oder teilweise – setzt daher eine Änderung des Bundesrechts voraus. Sobald und soweit die bundesrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, soll die Eichverwaltung privatisiert werden.

Organisatorische Punkte sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern werden im Zuge der Neuorganisation der Regierungspräsidien geregelt.

Zu Absatz 13 (Landesgesundheitsamt)

1. Der Ärztenverband Öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Württemberg und der BBW sprechen sich gegen die Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart aus, weil dadurch die fachliche Eigenständigkeit in Frage gestellt werde. Durch die Eingliederung in eine Vollzugsbehörde wie das Regierungspräsidium werde die Möglichkeit zu weisungsunabhängigen fachlichen Empfehlungen eingeschränkt. Um die bisherige Unabhängigkeit und Qualifikation zu erhalten, müsse das Landesgesundheitsamt eigenständig bleiben. Zumindest müsse gesetzlich sichergestellt werden, dass spätere organisatorische Eingriffe und Veränderungen unterbleiben, d. h. das Landesgesundheitsamt als „funktionelle Einheit“ (im Regierungspräsidium) erhalten bleibt. Dazu gehöre auch, die fachliche Qualifikation für die Leitung des Landesgesundheitsamts gesetzlich vorzugeben, so wie dies bei den Gesundheitsämtern 1995 geschehen sei. Im Übrigen müsse die bewährte Struktur als Landesbetrieb nach § 26 LHO beibehalten und „ein Rückfall in das kameralistische System“ vermieden werden.

Haltung der Landesregierung

Die Eingliederung des Landesgesundheitsamts in das Regierungspräsidium Stuttgart ist ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsstrukturreform. Die fachliche Eigenständigkeit des Landesgesundheitsamts bleibt auch nach der Ein-

gliederung in das Regierungspräsidium Stuttgart in der bisherigen Weise gewahrt. Auch bislang unterliegt das Landesgesundheitsamt der Fachaufsicht und konnte seine Aufgaben nicht weisungsunabhängig erfüllen. Der bisherige große fachliche Entscheidungsspielraum wird durch die Eingliederung nicht beeinträchtigt.

Eine gesetzliche Festschreibung der organisatorischen Ausgestaltung des Landesgesundheitsamts liefe den grundsätzlichen Zielsetzungen der Verwaltungsstrukturreform sowie der Erzielung von Synergien entgegen. Dasselbe gilt für das fachliche Anforderungsprofil für die Leitung des Landesgesundheitsamts. Bereits nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sind derartige Funktionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu besetzen. Eine spezielle gesetzliche Vorgabe ist daher entbehrlich. Ob die Betriebsform nach § 26 LHO auch nach der Eingliederung beibehalten werden kann, ist nicht im Rahmen dieses Gesetzes zu klären.

2. Der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, die deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches Baden-Württemberg und der Verband kommunaler Unternehmen Baden-Württemberg begrüßen die Integration des Landesgesundheitsamts als Ganzes in das Regierungspräsidium Stuttgart sowie den Erhalt der landesweiten Zuständigkeit. Im Bereich der Trinkwasserüberwachung müsse jedoch die derzeit beim Landesgesundheitsamt vorhandene Untersuchungs- und Laborkapazität auch im Regierungspräsidium Stuttgart erhalten bleiben. Darüber hinaus sei es zur Vereinfachung der Verwaltung dringend geboten, dass das (eingegliederte) Landesgesundheitsamt weiterhin für die Fernwasserversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 4 und 5 der Trinkwasserverordnung zuständig bleibt.

Haltung der Landesregierung

Es ist derzeit nicht geplant, die beim Landesgesundheitsamt bestehende Untersuchungs- und Laborkapazität zu reduzieren, auch nicht für die Trinkwasserüberwachung. Die Zuständigkeiten im Bereich der Trinkwasserüberwachung wurden durch Artikel 6 (Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes und anderer Gesetze vom 11. März 2004 aktualisiert. Die Landesregierung wird die Anregung zur Zuständigkeit für die Fernwasserversorgungsunternehmen in die weiteren Überlegungen zur Festlegung von Zuständigkeiten einbeziehen.

Zu Absatz 14 (Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Insbesondere die Naturschutzverbände wenden sich gegen die Eingliederung der Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege in die Regierungspräsidien, weil sie Verluste bei der Qualität der Umweltverwaltung befürchten, die sie aus dem Verlust der Unabhängigkeit und spezifischen Fachwissens im Zuge der vorgesehenen Einsparungen ableiten. Bei den Bezirksstellen würde darüber hinaus die Einforderung der Effizienzrendite zu einer Erhöhung der bereits jetzt bestehenden Überlastung führen. Auch die IG BAU sieht die künftigen Aufgaben bei der Umsetzung von Natura 2000 als nicht gewährleistet an.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an diesem Vorhaben fest. Die Effizienzrendite kann u. a. durch die Ausschöpfung von Synergieeffekten, die insbesondere in den Servicebereichen zu erwarten sind, erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 15 (Fachstellen für das Bibliothekswesen)

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hierzu sind in den Ausführungen zu Artikel 57 enthalten.

Zu Artikel 3 Veränderungen bei der Landespolizei

1. Der BBW, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die DPoLG, der DGB und die GdP sind der Auffassung, die Aussage, das künftige Polizeipräsidium Stuttgart werde „unmittelbar“ dem Innenministerium nachgeordnet, sei im Hinblick auf die Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht nachvollziehbar. Für eine Sonderregelung für das Polizeipräsidium Stuttgart gebe es keinen erkennbaren Grund.

Haltung der Landesregierung

Die Formulierung ist beizubehalten. Die unmittelbare Anbindung des Polizeipräsidiiums Stuttgart an das Innenministerium kommt in § 70 Abs. 1 Nr. 1, § 76 Abs. 1 Nr. 5 und § 77 Abs. 3 PoLG zum Ausdruck und wird durch untergesetzliche Regelungen und organisatorische Maßnahmen erfolgen. Die Bestimmungen zur Dienst- und Fachaufsicht werden hiervon nicht berührt. Zur Klarstellung wurde die Begründung konkretisiert.

2. Die DPoLG, der DGB, die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern eine gesetzliche Klarstellung, dass die zentralen Steuerungsfunktionen wie Haushaltsbewirtschaftung, Personalverwaltung und Controlling (Querschnittsfunktionen) der in die Regierungspräsidien einzugliedernden Landespolizeidirektionen in ihrem Kern im Zuständigkeitsbereich der künftigen Polizeiabteilung verbleiben und nicht den Querschnittsabteilungen der Regierungspräsidien übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Die innere Organisation der Regierungspräsidien ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt. Die Behördenorganisation im Einzelnen obliegt nach Artikel 70 Abs. 2 LV der Regierung oder den Ministerien. Die innere Organisation der Behörden des Landes wird durch die Landesregierung festgelegt, soweit sie dies nicht den Ministerien übertragen hat. Für die Regierungspräsidien bestimmt sie den allgemeinen Organisationsplan (derzeit gültig: Beschluss des Ministerrats vom 9. April 2002, GABl. 2003 S. 378). Fragen der inneren Organisation der Regierungspräsidien werden daher in einem späteren Verfahren außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens entschieden.

3. Durch die vorgeschlagene Lösung der Einrichtung einer Koordinierungsstelle für die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit beim Regierungspräsidium Karlsruhe lässt sich nach Auffassung des BBW, des Hauptpersonalrats der Polizei beim Innenministerium, der DPoLG, des DGB, des BDK und der GdP eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung nach Auflösung der Wasserschutzpolizeidirektion nicht sicherstellen.

Haltung der Landesregierung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat künftig nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 PolG die Fachaufsicht über die wasserschutzpolizeiliche Tätigkeit und wird damit in die Lage versetzt, eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

4. Die Übertragung der Aufgaben der Autobahnpolizeidirektionen und der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen auf die örtlichen Polizeidirektionen wird vom DGB, von der GdP, vom BDK und vom Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium wegen der zu erwartenden Zuständigkeitszersplitterung abgelehnt. Eine sinnvolle Aufgabenerledigung sei nur durch eine eigenständige Dienststelle möglich. Der DGB und die GdP schlagen vor, eine für das gesamte Autobahnnetz des Landes zuständige Autobahnpolizeidirektion zu schaffen.

Haltung der Landesregierung

Die künftig von den Polizeidirektionen im Regierungsbezirk Tübingen wahrgenommenen Aufgaben der Verkehrspolizeiinspektion Tübingen obliegen in den anderen Regierungsbezirken bereits heute den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, ohne dass dies zu Nachteilen bei der Aufgabenwahrnehmung führt. In der heutigen Organisationsform der Autobahnpolizei bestehen vielfach Schnittstellen zwischen den Autobahnpolizeidirektionen und den Polizeipräsidien/Polizeidirektionen sowie den übergeordneten Landespolizeidirektionen, da die Autobahnpolizei ihre auf die anderen Polizeidienststellen ausstrahlenden Aufgaben nicht isoliert wahrnehmen kann. Durch die Auflösung der Autobahnpolizeidirektionen werden die Schnittstellen bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung insgesamt reduziert. Die in der geplanten Organisationsstruktur notwendige kreisübergreifende Abstimmung und Koordinierung der autobahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich zwischen den beteiligten Dienststellen und bei Bedarf durch die zuständige Abteilung in den Regierungspräsidien, denen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht das dafür notwendige Instrumentarium zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 Veränderungen bei der Archivverwaltung

Der Hohenlohekreis kritisiert, im Zuge des Umbaus der Archivverwaltung gebe es Überlegungen, die Betreuung des Hohenlohe-Zentralarchivs im Schloss Neuenstein durch das Land einzustellen. Der Landkreis vertritt die Auffassung, dass das Hohenlohe-Zentralarchiv unter Berücksichtigung der Gesamtkonstellation sehr kostengünstig Aufgaben eines Staatsarchivs wahrnehme und das Land damit keine private Einrichtung subventioniert.

Haltung der Landesregierung

Die Archivverwaltung wird durch den Umbau von einer zweistufigen in eine einstufige Struktur neu geordnet. Dem neuen Landesarchiv Baden-Württemberg obliegen alle staatlichen Archivaufgaben. Das Dienstleistungsangebot der staatlichen Archivverwaltung an den bisherigen Archivstandorten Freiburg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Sigmaringen, Stuttgart und Wertheim bleibt erhalten. Veränderungen für das Hohenlohe-Zentralarchiv sind nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs.

Zum Zweiten Teil**Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur**

Zu Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

1. Der DGB, ver.di, die VVT und die ARGE-HPR sprechen sich dafür aus, die Stellen des Fachpersonals der Regierungspräsidien in den Haushalten der Fachressorts zu veranschlagen. Der DGB grenzt seine entsprechende Forderung auf den Schulbereich ein.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Veranschlagung sämtlicher Stellen der Regierungspräsidien im Einzelplan 03 fest. Eine Ausnahme bilden die Stellen des schulpädagogischen und schulpsychologischen Dienstes auf Grund der Verflechtungen mit dem Schulbereich. Eine getrennte Veranschlagung der Stellen des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Einzelplan 03 und der Stellen des Fachpersonals in den Ressorthaushalten würde dem Ziel der Reform zuwiderlaufen und die Bündelungsfunktion der Regierungspräsidien schwächen. Auch der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit spricht für die Beibehaltung der bisherigen Veranschlagungspraxis.

2. Der Landkreistag und der Landkreis Heilbronn weisen darauf hin, dass die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern bzw. beim Landratsamt mindestens beibehalten werden müsse. Der Landkreis Karlsruhe fordert allgemein, die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern zu erhöhen, und der Landkreis Freudenstadt macht zusätzlichen Bedarf für seinen Bereich geltend.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Personalstellen auch künftig auf eine ausgewogene Personalausstattung der Landratsämter im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst achten; allerdings können die Stellen im Plankapitel der Landratsämter nicht von den von der Landesregierung beschlossenen Stelleneinsparverpflichtungen ausgenommen werden.

3. Der Ostalbkreis fordert, dass auch die Beamten des höheren Dienstes zu den Landkreisen wechseln und nicht beim Land verbleiben.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht keinen Grund für eine Änderung der bewährten Personalgestellungsregelung in § 52 LKrO.

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die ARGE-HPR und der VBI begrüßen ausdrücklich die vorgesehenen Möglichkeiten zur Kooperation der unteren Verwaltungsbehörden. Aus ihrer Sicht sollte hiervon intensiv Gebrauch gemacht werden. Der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen die Möglichkeit,

die Bildung gemeinsamer Dienststellen auch auf die an die Stadtkreise angegliederten Staatlichen Schulämter erstrecken zu können.

Zu Absatz 1

1. Der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Dienstes der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg sowie die VVT schlagen vor, die Bildung von Kooperationen zwischen den Landkreisen im Bereich der Flurneuordnung verbindlich vorzuschreiben. Damit soll ein Ausgleich zwischen Landkreisen mit unterschiedlich hohem Arbeitsvolumen im Bereich der Flurbereinigung geschaffen werden. In die gleiche Richtung zielen die Vorschläge des VdK, der Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung und der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte, eine Weisungsbefugnis der Landesregierung zur Eingehung von Kooperationen vorzusehen. Hierdurch soll erreicht werden, dass die bisherigen Standorte der Versorgungsämter erhalten bleiben und die oft spezialisierten Beschäftigten nicht an den Sitz der Landratsämter wechseln müssen. Auch aus Sicht des BDF, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und von ver.di soll die Bildung gemeinsamer Dienststellen verbindlich vorgegeben werden. Der BBW vertritt die Auffassung, dass entweder eine Weisungsbefugnis der Landesregierung bzw. des zuständigen Fachministeriums zur Eingehung von Kooperationen oder generell die Bildung gemeinsamer Dienststellen gesetzlich vorgesehen werden müssten. Die ARGE-HPR tritt dafür ein, zumindest in der Begründung zu § 13 a vermehrt verpflichtende Formulierungen zu verwenden. Der Hauptpersonalrat beim Sozialministerium spricht sich dafür aus, im Interesse der betroffenen Beschäftigten den Landkreisen die Bildung von gemeinsamen Dienststellen für einen Übergangszeitraum von fünf bis sieben Jahren verbindlich vorzugeben. Ver.di hält alternativ bereits jetzt Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 für geboten.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. § 13 a sieht bewusst nur die Bildung freiwilliger Kooperationen vor. Durch die Reform sollen Aufgaben auf alle unteren Verwaltungsbehörden in gleicher Weise übertragen werden, die diese Aufgaben dann in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die gleichzeitige gesetzliche Anordnung von Zusammenschlüssen würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Die in § 13 a vorgesehene Regelung soll daher nur die Möglichkeit zur gemeinsamen Erfüllung von Verwaltungsaufgaben eröffnen, wenn sich nach Auffassung der Beteiligten vor Ort ein Bedarf hierfür ergibt. Darüber hinaus ist § 13 a kein Instrument zur personalwirtschaftlichen Einsatzsteuerung durch das Land. Soweit sich künftig ein tatsächliches Bedürfnis zur Zusammenführung von Verwaltungskompetenzen ergeben sollte, um die Verwaltungsleistung für bestimmte Aufgaben zu verbessern, kann dem durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 13 Abs. 2 im Wege der Begründung von Vorort-Zuständigkeiten begegnet werden. Eine solche Maßnahme kann jedoch nur im Einzelfall für bestimmte Aufgabengebiete auf Grund von objektiven Tatsachen und nach sorgfältiger Abwägung der dafür und dagegen sprechenden Gründe in Betracht kommen.

2. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert, die Bildung gemeinsamer Dienststellen nur temporär und auf bestimmten, gesetzlich zu bezeichnenden Gebieten zuzulassen. Zur Begründung wird vorgebracht, dass klare Zuständigkeitsabgrenzungen und Zuständigkeitsregelungen eine wesentliche Säule unserer Rechtsordnung darstellten. Demgegenüber führe die in § 13 a vorgesehene Regelung in der Praxis de facto zu einer Vermischung von Zuständigkeiten.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass eine zeitliche oder aufgabenspezifische Beschränkung der Bildung gemeinsamer Dienststellen nicht erforderlich ist. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist darin zuzustimmen, dass gesetzlich klar geregelt sein muss, wer die Aufgaben wahrzunehmen hat und wer die Verantwortung für den Umgang mit personenbezogenen Daten in den Behörden trägt. Die in § 13 a in Verbindung mit § 33 a LDSG vorgesehene Regelung erfüllt diese Voraussetzungen. Gemeinsame Dienststellen sind keine eigenständigen zusätzlichen Behörden. Zuständig für die Wahrnehmung einer Aufgabe ist die jeweilige Behörde. Die zuständige Behörde kann lediglich auf Beschäftigte einer anderen unteren Behörde zugreifen. Dies geschieht auf der Basis einer gemeinsamen Dienstanweisung in Form einer Verwaltungsvereinbarung. Die jeweils zuständige Behörde bleibt aber „verantwortliche Stelle“ im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes und damit selbst für ihre Daten verantwortlich. Für den Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle müssen klare Verfahrensabsprachen zwischen den beteiligten Behörden getroffen werden. Wird „fremden“ Beschäftigten ein Zugriff auf personenbezogene Daten eingeräumt, muss dies nachvollziehbar dokumentiert werden. Diejenigen „fremden“ Beschäftigten, die nicht in die Aufgabenerfüllung eingebunden sind, dürfen keine Berechtigung besitzen, auf Datenbestände anderer Ämter zuzugreifen. Gegenüber dem üblichen Betrieb setzt dies in datenschutzrechtlicher Hinsicht zwar ein erhöhtes Maß an Abstimmung und Verantwortung im Umgang mit personenbezogenen Daten voraus. Die beteiligten Behörden in Baden-Württemberg sind jedoch in der Lage und verantwortungsbewusst genug, dies zu organisieren und praktisch umzusetzen. Durch die Bildung von Kooperationen wird ihnen ein modernes verwaltungsorganisatorisches Instrument zum ressourcensparenden Einsatz von Personal und Sachmitteln an die Hand gegeben. Die Möglichkeit hierzu sollte deshalb auf Dauer und für alle staatlichen Aufgaben eröffnet werden. Die Konzentration der zwingend erforderlichen Einzelbestimmungen im Landesverwaltungsgesetz entspricht den Zielen einer „schlanken“ Gesetzgebung und der Vermeidung von Überregulierung.

3. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Karlsruhe, Ulm, Heilbronn und Heidelberg und die Landkreise Heilbronn und Göppingen schlagen vor, gesetzlich die Übertragung der Zuständigkeit für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden durch Vereinbarung der beteiligten Körperschaften zuzulassen. Es soll damit die Übertragung der alleinigen Zuständigkeit für staatliche Aufgaben von einem Stadtkreis auf einen Landkreis und umgekehrt auch im Gebiet der jeweils anderen Körperschaft ohne weitere Mitwirkung des Landes ermöglicht werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag ist aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen. Nach Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 LV sind Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung in Baden-Württemberg durch Gesetz zu regeln. Dies schließt auch die Anbindung kommunaler Körperschaften an den Behördenaufbau des Landes (namentlich des Landkreises über das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde) ein. Für die Übertragung staatlicher Aufgaben an kommunale Körperschaften gelten zwar Artikel 71 Abs. 3 und Artikel 75 LV als spezielle Regelungen, doch auch (und gerade) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 71 Abs. 3 Satz 1 LV). Dem entspricht, dass die Wiederentziehung bzw. Rückgabe der übertragenen Aufgaben ebenfalls gesetzlich geregelt sein muss; die übertragene Aufgabe ist durch die Übertragung nicht zur originären Gemeindeaufgabe geworden, sondern „übertragene Aufgabe“ geblieben.

Diese spezifischen Gesetzesvorbehalte sind allerdings unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie einengend auszulegen. Danach ist der Vorbehalt des Gesetzes in Angelegenheiten der Verwaltungsorganisation auf Grundentscheidungen zu beschränken, welche die Organisation des Landes und der Kommunen prägen. Gerade dies trifft jedoch auf die Verankerung der unteren Verwaltungsbehörden in den Stadt- und Landkreisen zu. In § 13 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Landratsämter in den Landkreisen, die Gemeinden in den Stadtkreisen und, nach Maßgabe weiterer Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes, die Großen Kreisstädte sowie die Verwaltungsgemeinschaften untere Verwaltungsbehörden sind. Der Regelungsgehalt dieser Bestimmungen reicht über das hinaus, was die Exekutive im Rahmen ihrer Organisationsgewalt selbst regeln dürfte. Es handelt sich hierbei um allgemeine und grundlegende Entscheidungen über die Zuständigkeiten und die räumliche Gliederung der Landesverwaltung. Eine hiervon abweichende Befugniserteilung an die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten als untere Verwaltungsbehörden untereinander durch Verwaltungsvereinbarungen beliebig zu verschieben, würde weitreichende Änderungen der Zuständigkeitszuordnung ermöglichen, ohne dass der Gesetzgeber selbst hieran mitwirken könnte. Dies widerspräche dem Vorbehalt des Gesetzes, wie er sich aus den spezifischen Regelungen in Artikel 70 und 71 LV unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie, aber auch allgemein aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot ergibt. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass untere Verwaltungsbehörden überwiegend Aufgaben im Bereich der Eingriffsverwaltung wahrnehmen, bei denen dem Vorbehalt des Gesetzes besonderes Gewicht zukommt. Die Betroffenen haben nicht nur Anspruch auf demokratische Legitimation des Eingriffs selbst, sondern auch auf die demokratische Legitimation der Bestimmung der für die Ausführung dieser Maßnahme zuständigen Behörde.

Eine Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden würde sowohl den staatlichen Verwaltungsaufbau als auch die Rechte der hiervon betroffenen Bürger im Kern berühren und kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der freien Vereinbarung der die Behörden jeweils tragenden Körperschaften überlassen werden. Erforderlich ist vielmehr eine Entscheidung des Landtags oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung eine Entscheidung der Landesregierung bzw. des jeweils sachlich zuständigen Ministeriums im Einzelfall. Innerhalb dieses verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmens kann daher die Begründung von Vorort-Zuständigkeiten im Bereich der unteren Verwaltungsbehörden nur durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 13 Abs. 2 und damit unter Mitwirkung des Landes erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Auffassung des BBW kann die Arbeit der Beschäftigten in den gemeinsamen Dienststellen erheblich beeinträchtigt werden, wenn sie mehreren fachlichen Weisungssträngen unterliegen. Er verweist dabei auf die nach dem Entwurf von § 33 a Satz 4 LDSG vorgesehenen aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Weisungsbefugnisse.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des BBW in dieser generellen Form nicht. Zwar wird im Einzelfall ein größeres Maß an Flexibilität der Beschäftigten erforderlich sein. Die verschiedenen Vorgaben dürften sich aber je nach Sachgebiet auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und nur unwesentlich voneinander abweichen, zumal spezialisierte Beschäftigte aus verwaltungsökonomischen Gründen ohnehin üblicher Weise in sachverwandten Aufgabenbereichen eingesetzt werden. Die betroffenen Behörden werden nicht zuletzt auch

aus Fürsorgegründen ein starkes Eigeninteresse daran haben, dass bei der Arbeit in den gemeinsamen Dienststellen keine unnötigen Reibungsverluste entstehen.

Zu Absatz 4

Nach Auffassung des Landkreistags, der Landkreise Karlsruhe, Göppingen, Biberach und Heidenheim sowie des Schwarzwald-Baar-Kreises ist Absatz 4 zu streichen. Es sei bei gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung selbstverständlich, dass in jedem der beteiligten Landkreise Auskünfte erteilt und Anträge entgegengenommen werden können. Die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle am Sitz des Landratsamts erzeuge einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit den Zielen der Reform nicht in Einklang zu bringen sei.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung ist an der Regelung festzuhalten. Die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen wird in § 13 a ohne räumliche Beschränkung auf ein zusammenhängendes Gebiet oder das Gebiet benachbarter Kreise zugelassen. Dies soll den Kreisen eine weitgehende Flexibilität bei ihren organisatorischen Gestaltungen ermöglichen. Im Gegenzug sollten die Kreise jedoch verpflichtet werden, fachlich kompetente Beratung am Sitz des jeweiligen Landratsamts oder Bürgermeisteramts der Stadtkreise anzubieten. Dem Bürger kann es nicht zugemutet werden, bei speziellen Fachfragen an den Ort möglicherweise weit entfernt liegender gemeinsamer Dienststellen verwiesen zu werden oder kostenintensive Telefongespräche mit den dortigen Beschäftigten zu führen. Ziel der Reform ist nicht nur die Minimierung von Aufwand und Kosten, sondern auch die Stärkung der Bürgernähe in der Verwaltung durch die Verlagerung zahlreicher Fachaufgaben an die unteren Verwaltungsbehörden vor Ort.

Zur Begründung

1. Der Landkreistag, die Landkreise Göppingen, Karlsruhe, Heidenheim, Biberach und der Schwarzwald-Baar-Kreis halten den Hinweis in der Begründung, dass die Erreichung der Ziele der Verwaltungsstrukturreform eine verstärkte übergreifende Zusammenarbeit zwischen den unteren Verwaltungsbehörden insbesondere auch bei den Aufgaben der Versorgungsämter und der Schulämter erfordere, für überflüssig. Die Aussage sei in der Tendenz verpflichtend. Die Frage der Eingehung von Kooperationen sei allein Sache der Landratsämter.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken sind unbegründet. Die gesetzliche Vorschrift selbst enthält keine Verpflichtung zur Bildung gemeinsamer Dienststellen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Bereichen, in denen bisher nur wenige speziell ausgebildete Beschäftigte tätig waren, bei Übertragung der Aufgaben auf alle Kreise geeignete Lösungen gefunden werden müssen. Die Begründung gibt die Auffassung der Landesregierung wieder, wonach gerade in den Bereichen der Schulverwaltung und der Versorgungsverwaltung die Bildung von gemeinsamen Dienststellen ein geeignetes Instrument zur Bündelung von Fachkompetenzen ist.

2. Die Gemeindeprüfungsanstalt regt an, in der Begründung zu § 13 a in Anlehnung an die Gemeindeordnung und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) einheitlich den Begriff der Aufgabenerledigung anstatt der Aufgabenerfüllung zu verwenden.

Haltung der Landesregierung

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Bei den in der Begründung verwendeten Begriffen handelt es sich lediglich um allgemeine organisatorische Umschreibungen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Auslegung der Gemeindeordnung oder des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, wie auch diese beiden Gesetze umgekehrt keine Auswirkungen auf die Auslegung des Landesverwaltungsgesetzes haben.

3. Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat zu der in Absatz 3 vorgesehenen Haftungsregelung angeregt, in die Begründung einen klärenden Hinweis zur Frage eines möglichen Regresses gegenüber grob fahrlässig oder vorsätzlich handelnden Beschäftigten aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde entsprochen und die Begründung entsprechend ergänzt.

4. Nach Auffassung des Enzkreises sollte in die Begründung zu Absatz 4 ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass in Fällen, in denen Landratsämter ihren Sitz in einem Stadtkreis haben, mit dem eine gemeinsame Dienststelle besteht, nicht jeweils zwei Anlaufstellen für die Bürger geschaffen werden müssen.

Haltung der Landesregierung

Der Wortlaut von § 13 a Abs. 4 ist angelehnt an die Regelungen in §§ 8 ff. „Sitz“ im Sinne von § 13 a Abs. 4 ist daher nur die konkrete Gemeinde, in der sich die Behörde befindet. § 13 a Abs. 4 verpflichtet die an der Kooperation beteiligten Behörden nicht, eine solche Anlaufstelle einzurichten, sondern nur das Bestehen einer solchen zu gewährleisten. Daher kann in dem vom Enzkreis genannten Fall durchaus eine gemeinsame Anlaufstelle mit dem Stadtkreis Pforzheim eingerichtet werden oder die gemeinsame Dienststelle selbst diese Funktion wahrnehmen, wenn sie ihren Sitz in Pforzheim hat. Die Begründung wurde entsprechend präzisiert.

Zu Nummer 6 (§ 25 a)

Der Landkreistag hält § 25 a für entbehrlich. Sollte die Ermächtigungsgrundlage im VRG belassen werden, muss aus seiner Sicht in der Begründung eine Ergänzung vorgenommen werden, die deutlich macht, dass von ihr nur Gebrauch gemacht wird, wenn Vereinbarungen nicht zu Stande kommen. Der Stadtkreis Karlsruhe fordert, den Vorrang einer einvernehmlichen Regelung im Wege der Vereinbarung gesetzlich zu verankern.

Haltung der Landesregierung

Zur Notwendigkeit der Ergänzung des § 25 a wird auf Abschnitt A 3 (Zur Informations- und Kommunikationstechnik) verwiesen. Die Begründung zu § 25 a wurde überprüft und geändert. Dem Anliegen wurde insoweit Rechnung getragen.

Zu Artikel 8 Übernahme von Beschäftigten des Landes

Zu § 1 Übernahme der Beamten

1. Der Landkreis Ravensburg schlägt vor, in § 1 Abs. 3 zusätzlich zur Verpflichtung der Landkreise, rechtzeitig alle für die Übernahme der Beamten erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, eine Verpflichtung des Landes festzuschreiben, die hierfür notwendigen Daten und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Haltung der Landesregierung

Eine möglichst reibungslose Umsetzung der Reform und somit ein zügiger Übergang des Personals liegen im eigenen Interesse des Landes. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht. Die Begründung des Gesetzentwurfs wurde jedoch entsprechend ergänzt.

2. Nach Ansicht des BBW ist nicht nur die statusgleiche Übernahme der Beamten sicherzustellen, sondern auch deren amtsangemessene Beschäftigung. Darüber hinaus solle die Wertigkeit des bisher bekleideten Dienstpostens beibehalten werden.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung bedarf es einer gesetzlichen Regelung nicht, da der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung sich bereits aus der Verfassung ergibt (hergebrachter Grundsatz nach Artikel 33 Abs. 5 GG). Ein Anspruch auf die Beibehaltung der Wertigkeit des bisherigen Dienstpostens besteht auch bei sonstigen Umsetzungen innerhalb der Landesverwaltung nicht.

3. Der BBW fordert, die Anerkennung von laufenden bzw. vollzogenen Aufstiegen in eine nächsthöhere Laufbahngruppe im Gesetz zwingend vorzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält dies in den Fällen eines vollzogenen Aufstiegs nicht für erforderlich, weil der Vollzug durch eine beamtenrechtliche Ernennung erfolgt, an die auch ein anderer Dienstherr gebunden ist. Ob in Aussicht genommene Aufstiege einzelner Beamter noch realisiert werden, hängt von der Situation im Einzelfall ab und entzieht sich einer generellen gesetzlichen Regelung.

4. Der BBW, der BTB, der DGB, ver.di und die ARGE-HPR befürchten soziale Härten für von der Reform betroffene Frauen, Schwerbehinderte, Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte in unteren Entgeltgruppen. Teilzeitbeschäftigte Frauen, deren Partner wegen dessen Arbeitsstelle nicht umziehen könnten, seien letztlich gezwungen, ihre Arbeitsstelle selbst zu kündigen. Betriebsbedingte Kündigungen auf kaltem Wege z. B. wegen unzumutbarer Anreisezeiten zum Arbeitsplatz müssten für Teilzeitbeschäftigte ausgeschlossen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist bemüht, entsprechende Härtefälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten auszuschließen. Die kommunalen Landesverbände wurden auf

ihre Mitverpflichtung hingewiesen, für Beschäftigte, die aus familiären oder anderen Gründen räumlich gebunden sind, nach befriedigenden Lösungen zu suchen. Sie wurden außerdem gebeten, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, bei Auswahlverfahren für Stellen, auf die sich auch von der Reform betroffene Landesbeschäftigte beworben haben, die Landesbeschäftigten bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen. Die Regierungspräsidien wurden beauftragt, die Umsetzung des Personals zwischen den einzelnen Dienststellen auch unterschiedlicher Fachbereiche zu koordinieren und auf räumlich ausgewogene, die familiären und sonstigen besonderen Interessen der einzelnen Beschäftigten berücksichtigende Lösungen zu achten.

5. Der BBW spricht sich dafür aus, im Gesetz möglichst verbindlich zu erklären, wie die Stellenpläne für Landesbeamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, die zu den Landratsämtern versetzt sind, fortgeschrieben werden und wie Funktionsstellenzuweisungen, Beförderungen, Aufstieg usw. künftig erfolgen sollen. Die Entwicklungsmöglichkeiten bei den Landratsämtern sollten mindestens in dem Umfang wie bisher erhalten bleiben. Der BTB vermisst Aussagen über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Landesdienst für diejenigen Beamten, die nach persönlicher Entscheidung entgegen dem Grundsatz des Dienstherrnwechsels im Dienst des Landes verbleiben wollen. Ver.di hinterfragt, wie sich ein Verbleiben im Landesdienst auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten auswirkt, wenn die Berechnungsbasis für die Obergrenzen durch den Weggang vieler Beamter schmaler wird.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung wird wegen ihrer Fürsorgepflicht auch künftig für die im Landesdienst verbleibenden Beamten unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten auf eine angemessene Personalentwicklung achten. Die Entscheidung über die weitere Stellenentwicklung obliegt auch für diese Beschäftigten dem Haushaltsgesetzgeber.

Zu § 2 Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Landes

Die Forderungen und Vorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf die Modalitäten der Arbeitsbedingungen der übergewanderten Arbeitnehmer, also auf Fragen des Rechts- und Besitzstands, sowie auf das Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Tarifautonomie.

1. Der BBW fordert den Abschluss eines Überleitungstarifvertrages.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf das einseitige Freiwilligkeitsprinzip bedarf es keines Überleitungstarifvertrages. Der Arbeitnehmer wechselt, ohne dazu gezwungen zu werden, von dem Geltungsbereich der Tarifverträge der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in den Bereich der Tarifverträge der VKA. Um die Wechselbereitschaft zu fördern, sieht das Gesetz in den Absätzen 2 bis 4 weitreichende Rechtsstands- und Besitzstandsregelungen vor. Noch großzügigere Regelungen wären den kommunalen Gebietskörperschaften finanziell nicht zumutbar.

2. Ver.di fordert die Ausschöpfung der tariflichen Regelungen über Altersteilzeit/Abfindungsregelungen.

Haltung der Landesregierung

Der Landesgesetzgeber kann den kommunalen Gebietskörperschaften nicht vorschreiben, wie sie das Ermessen bei der Bewilligung von Altersteilzeitarbeit auszuüben haben. Ausdrücklicher Regelungen über Abfindungen im Einzelfall bedarf es nicht, weil insoweit ggf. die Grundsätze der Landesregierung über die sozialverträgliche Umsetzung der Behördenneugliederung zur Anwendung kommen.

3. Der Landkreis Ravensburg spricht sich für eine Regelung zur Übernahme der Saisonkräfte aus, wie sie z. B. in der Vermessungsverwaltung – überwiegend von März bis November – beschäftigt werden, und verweist hierzu auf die Regelung für Saisonkräfte in der Forstverwaltung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Saisonkräfte können befristet – für die Dauer einer Saison – eingestellt werden, wenn nur ein vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG). Soweit dieses Arbeitsverhältnis zum Übernahmezeitpunkt am 1. Januar 2005 nicht besteht, entscheidet der neue Arbeitgeber im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die Einstellung/Wiedereinstellung. Die angesprochene Regelung für Saisonkräfte in der Forstverwaltung in § 2 Abs. 4 Satz 3 letzter Halbsatz, nach der für Saisonarbeiter Nummer 23 b Abs. 2 SR-F-MTW entsprechende Anwendung findet, löst jedoch keine Übernahmeverpflichtung für saisonal beschäftigte Waldarbeiter aus. Zugunsten dieser Saisonarbeiter soll bei einer erneuten Beschäftigung lediglich erreicht werden, dass die Waldarbeiterzulage nach § 23 b SR-F-MTW unter den in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen bei der Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzentwurfs berücksichtigt wird.

4. Bei den Versorgungsämtern sind Beschäftigte teilweise nach den Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in der Versorgungsverwaltung der Länder vom 18. September 1979 i. d. F. vom 15./16. März 1982 eingruppiert. Der BBW fordert die Wahrung der Rechte der von diesen Richtlinien betroffenen Arbeitnehmer. Die ARGE-HPR weist darauf hin, dass diese Richtlinien nicht für den kommunalen Bereich gelten.

Haltung der Landesregierung

Bei den o. g. Richtlinien handelt es sich um einseitige Regelungen (Verwaltungsanweisungen) auf der Grundlage von Beschlüssen der TdL zur Anwendung der für die Eingruppierung dieser Angestellten maßgebenden allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT, an die das Land infolge seiner Mitgliedschaft in der TdL satzungsgemäß gebunden ist.

Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), für den es nach Kenntnis der Landesregierung keine vergleichbaren Richtlinien gibt, richtet sich die Eingruppierung von mit Versorgungsangelegenheiten befassten Angestellten unmittelbar nach den Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Teils der Vergütungsordnung für diesen Bereich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die o. g. Richtlinien bei einem Wechsel der betroffenen Angestellten zu einem Landkreis für ihre künftige tarifgerechte Vergütung keine Rolle mehr spielen.

Zu Absatz 1

1. Der BBW fordert die Übernahme beurlaubter Arbeitnehmer.

Haltung der Landesregierung

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben allen Arbeitnehmern, die in dem übergehenden Aufgabenbereich in einem Arbeitsverhältnis zum Land stehen ein Arbeitsvertragsangebot zu unterbreiten oder eines solches anzunehmen. Hierzu gehören auch beurlaubte Arbeitnehmer. Die Fachministerien werden demzufolge auch für beim Aufgabenübergang beurlaubte Arbeitnehmer nach Satz 3 des Absatzes 1 entsprechende Angaben machen.

2. Der BBW und der KAV begehren eine gesetzliche Regelung zur Übernahme befristet beschäftigter Arbeitnehmer.

Haltung der Landesregierung

Einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung bedarf es nicht. Die Fachministerien werden den kommunalen Gebietskörperschaften auch diejenigen Arbeitnehmer benennen, die in dem übergehenden Aufgabenbereich nur befristet beschäftigt werden. Ebenso ist klar, dass die kommunalen Gebietskörperschaften diese Arbeitnehmer nur in dem Status zu übernehmen haben, in dem sie sich im Zeitpunkt des Überganges befinden; im Falle der bisher befristeten Beschäftigung ist davon auszugehen, dass durch den Aufgabenübergang allein z. B. der sachliche Grund für eine Befristung nicht entfällt.

3. Der Städtetag weist auf den Ausschluss der den Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten vom freiwilligen Übertritt hin.

Haltung der Landesregierung

Dem Hinweis wurde durch eine Änderung des Gesetzentwurfs Rechnung getragen.

4. BBW, BTB und ver.di fordern die Übernahme der Auszubildenden und Fortsetzung der Ausbildung.

Haltung der Landesregierung

Den Vorschlägen kann nicht gefolgt werden. Die Auszubildenden sollen nach dem Gesetzentwurf wie schon beim SoBEG nicht auf die kommunale Körperschaft übergehen, sondern ihre Ausbildung beim Land beenden. Eine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, Auszubildende des Landes nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung in das Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ginge über die Regelungen des SoBEG hinaus und erscheint unter Berücksichtigung des Selbstverwaltungsrechts der kommunalen Gebietskörperschaften und des Artikels 33 Abs. 2 GG als zu weitgehend. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass bei ihnen ohnehin in den fachbezogenen Bereichen entsprechender Nachbesetzungsbedarf besteht, den sie mangels eigener Ausbildungskapazitäten nicht erfüllen können, sodass eine Übernahme im Regelfall gewährleistet ist.

5. Der BBW und der BTB drängen auf die Erhaltung öffentlicher Ausbildungsmöglichkeiten

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen durch die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst ist in erster Linie Angelegenheit der Unternehmen und der Verwaltungen, allenfalls eine solche der Tarifvertragsparteien, im öffentlichen Dienst auf der Ebene der Spitzenorganisationen.

6. Nach Ansicht des BBW sind die Arbeitnehmer rechtzeitig zu informieren und ein Zeitpunkt für die Unterbreitung des Arbeitsvertragsangebots festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Nach dem Gesetz haben die Stadt- und Landkreise ihre Verpflichtung zur Übernahme in der Weise zu erfüllen, dass sie dem jeweiligen Arbeitnehmer rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Arbeitsvertragsangebot unterbreiten bzw. ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Arbeitnehmers annehmen. Die Fachministerien haben den Stadt- und Landkreisen entsprechende Angaben zu machen. Die Fachministerien werden die Vorbereitungen so treffen, dass die Interessen der Arbeitnehmer ausreichend berücksichtigt werden. Das Land hat ein großes Interesse, dass möglichst viele Arbeitnehmer den Arbeitgeberwechsel vollziehen. Die Verwaltungen sind deshalb gehalten, diese Interessen nachhaltig und mit den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Der BBW, der DGB, ver.di und die VVT fordern einen gesetzlichen Schutz der übergehenden Arbeitnehmer vor betriebsbedingten Kündigungen der Stadt- und Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Regelung des Landesgesetzgebers würde in die Personal- und Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften eingreifen und einen Verstoß gegen deren Selbstverwaltungsrecht darstellen und auch über die Regelungen im SoBEG hinausgehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass mangels entsprechender eigener Ausbildungskapazitäten der kommunalen Gebietskörperschaften Gründe für betriebsbedingte Kündigungen ohnehin nicht vorliegen würden und sie dann die übernommenen Aufgaben nicht mehr sachgerecht wahrnehmen könnten.

Zu Absatz 2 Nr. 1

1. Der BBW und ver.di fordern, neben der Vergütungsgruppe gesetzlich auch die „Fallgruppen“ aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. In den Arbeitsverträgen des Landes mit seinen Angestellten wird die Fallgruppe bei der zu übertragenden Tätigkeit

einer bestimmten Vergütungsgruppe nicht genannt. Schon aus diesem Grunde kann von dem kommunalen Arbeitgeber nicht verlangt werden, im Arbeitsvertragsangebot die Fallgruppe zu nennen. Im Übrigen würde dies zu einer erheblichen und nicht vertretbaren Einschränkung der künftigen Verwendungsmöglichkeit des übernommenen Arbeitnehmers führen.

2. Der BTB fordert die Einrechnung von Zulagen in die künftige Vergütung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Auch die Gewährung von Zulagen richtet sich nach einem Übertritt nach den für den KAV geltenden Tarifverträgen. Soweit sich in den Bruttobezügen in der Summe Verschlechterungen ergeben, greift die Besitzstandsregelung des Absatzes 2 Nr. 3.

3. Der BBW spricht sich für die Anwendung spezieller Tarifverträge aus.

Haltung der Landesregierung

Bezüglich der Eingruppierung der Angestellten bei der Versorgungsverwaltung gibt es keinen besonderen Eingruppierungstarifvertrag, sondern Eingruppierungsrichtlinien des Finanzministeriums des Landes. Maßgebend für das Arbeitsvertragsangebot des kommunalen Arbeitgebers ist die Vergütungsgruppe, die der Angestellte am Tage der Übernahme inne hat; dabei ist es gleichgültig, ob diese Vergütungsgruppe auf einem Tarifvertrag oder auf Eingruppierungsrichtlinien beruht. Für die künftige Entwicklung der Eingruppierung beim neuen Arbeitgeber findet gegebenenfalls die Besitzstandsregelung des Absatzes 2 Nr. 3 Anwendung.

4. Der BBW und der BTB regen an, in das Gesetz eine Festlegung zur Übernahme bestehender Vereinbarungen zur Teilzeit aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag ist in Absatz 2 Nr. 1 bereits Rechnung getragen.

5. Der BTB fordert die Übernahme genehmigter Altersteilzeitverhältnisse als Pflicht in das Gesetz.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag ist in Absatz 2 Nr. 1 bereits Rechnung getragen. Altersteilzeitarbeit ist nur eine besondere Form der Teilzeitarbeit und drückt sich im Ausmaß der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit aus. Dies wurde in der Begründung nochmals verdeutlicht.

6. Der BBW, der BTB, ver.di, die IG BAU und der KAV wünschen eine Klärstellung, nach der sichergestellt ist, dass bestehende Vereinbarungen zu Teilzeit/Beurlaubung übernommen werden. Die Beschäftigten müssten insbesondere bei befristeter Reduzierung ihrer Arbeitszeit nach Ablauf der Befristung wieder in Vollzeitverhältnissen zurückkehren können.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen.

Zu Absatz 2 Nr. 2

Der BBW und der BTB fordern die Übernahme von Kündigungsfristen zum Schutz der Beschäftigten.

Haltung der Landesregierung

Die Kündigungsfristen des BAT bemessen sich nach der Beschäftigungszeit. Durch Absatz 2 Nr.2 ist sichergestellt, dass Beschäftigungszeiten, die beim Land zurückgelegt worden sind, bei dem kommunalen Arbeitgeber zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2 Nr. 3

1. Ver.di und der BBW fordern, die Besitzstandsregelung von Amts wegen anzuwenden.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Da die Vergütungs- und Eingruppierungsstrukturen des kommunalen Tarifrechts mit dem für das Land geltenden Tarifrecht weitgehend übereinstimmen und die Vergütungssätze für die Angestellten nach dem kommunalen Tarifvertrag zum Teil nicht unbedeutend höher sind, würde es verwaltungsökonomischen Grundsätzen widersprechen, wenn in jedem Zahlfall eine Vergleichsberechnung gemacht werden müsste. Durch den Vergleich der Gehaltsmitteilungen zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer selbst am ehesten feststellen, ob eine Vergleichsberechnung geboten ist. Dies gilt auch für die weitere Entwicklung während des neuen Arbeitsverhältnisses z. B. bei einem tätigkeitsunabhängigen Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe, den es nach dem kommunalen Tarifvertrag nicht gibt.

2. Der Gemeindetag fordert die Streichung der Besitzstandsregelung.

Haltung der Landesregierung

Die Besitzstandsregelung ist aus Gründen der Personalfürsorge und des Interesses des Landes, dass möglichst viele Arbeitnehmer freiwillig den Arbeitgeberwechsel vollziehen, erforderlich.

3. Ver.di, der BBW und der BTB verlangen eine Verbesserung der Voraussetzungen für die Besitzstandsregelung.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Zweijahres- und die Drittelregelung für die Berücksichtigung bestimmter Zulagen bzw. von Zeiten bei Aufstiegen in höhere Vergütungsgruppen und bei zeitabhängigen Zulagen zur Wahrung des Besitzstandes entspricht den Regelungen des SoBEG. Eine weitere Verbes-

serung wäre weder sachgerecht noch den kommunalen Arbeitgebern finanziell zumutbar.

4. Der BBW fordert die Anwendung der Besitzstandsregelung auch nach kurzer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses beim neuen Arbeitgeber.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Er geht über die Regelungen des SoBEG hinaus und würde die kommunalen Gebietskörperschaften überfordern.

5. Der BBW verlangt die Sicherung der Zuwendung und des Urlaubsgeldes.

Haltung der Landesregierung

Sofern in der Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Tarifverträge durch die VKA oder den KAV gekündigt und Arbeitgeberrichtlinien erlassen würden, sind den übertretenden Arbeitnehmern des Landes mindestens die Arbeitsbedingungen anzubieten, die beim Land arbeitsvertraglich am Tage vor der Übernahme gegolten haben.

6. Die IG BAU spricht sich aus Gründen der Rechtssicherheit für eine Regelung aus, welche eine zusätzliche arbeitsvertragliche Absicherung der in § 2 Abs. 4 Satz 3 genannten Forstzulage und persönlichen Zulage (Nummer 11 und 23 b SR-F-MTW) vorschreibt. Sie begründet dies mit der derzeitigen Ablehnung der Lohnsicherung für diese Zulagen durch die Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die für Arbeiter entsprechend geltende allgemeine Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfasst nach Satz 2 des Gesetzentwurfs die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und somit auch die angesprochenen Waldarbeiterzulagen, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Arbeiter sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat. In Absatz 4 Satz 3 wird auf die Voraussetzung einer zweijährigen Mindestbezugsdauer im Hinblick auf die Einführung dieser Zulagen zum 1. Januar 2003 sowie mögliche Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses (sog. winterliche Arbeitsunterbrechungen nach § 62 MTW) verzichtet. Eine zusätzliche arbeitsvertragliche Absicherung ist insoweit nicht erforderlich.

7. Ver.di spricht sich für eine ausdrückliche Anwendung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen und Pauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Fahrer-TV) im Rahmen der Lohnsicherung aus.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Der Fahrer-TV ist nur auf Länderebene vereinbart, im kommunalen Tarifrecht existiert kein vergleichbarer Tarifvertrag. Er enthält als Besonderheit gegenüber dem allgemein geltenden Tarifrecht eine pauschalierte Abrechnung regelmäßig anfallender Überstunden durch Zuweisung einer entsprechenden Pauschallohnguppe. Die zutreffende Pauschallohnguppe orientiert sich an der durchschnittlichen Anzahl der Überstunden und in ihrer betragsmäßigen Höhe an den für Überstunden allgemein geltenden tariflichen Sätzen.

Der Umfang der über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus anfallenden Überstunden richtet sich nach den jeweils gegebenen Erfordernissen. Der Fahrer-TV gilt deshalb für einen Personenkraftwagenfahrer des Landes nur so lange, als er im vorgeschriebenen Umfang über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird. Eine Lohnsicherung auf der Basis der zuletzt maßgebenden Pauschallohnguppe ist deshalb nicht möglich. Im Vergleich zum Tarifrecht für Arbeiter der Länder sieht das kommunale Tarifrecht günstigere Regelungen für Überstunden vor (Überstunden ergeben sich bereits bei Überschreitung der vorgesehenen täglichen Arbeitszeit, der Überstundenzuschlag ist um 5 Prozentpunkte höher).

Zu Absatz 2 Nr. 5

1. Ver.di lehnt die Fortführung der bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der VBL als Eingriff in die Tarifautonomie strikt ab. Sie sieht darüber hinaus durch diese Regelung das Prinzip der Tarifeinheit beschädigt.

Haltung der Landesregierung

Dem kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden. Das Land, die Geschäftsstelle und die Mitgliederversammlung der TdL sowie der KAV vertreten die Auffassung, dass die im Gesetz vorgesehene Regelung über die Weiteranwendung des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV auf die übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) und damit die Fortführung der Pflichtversicherungen für diese Arbeitnehmer bei der VBL ein gangbarer Weg ist, der rechtlich nicht zu beanstanden ist und insbesondere keinen Eingriff in die Tarifautonomie darstellt. Eine Beschädigung des Prinzips der Tarifeinheit kann bei einer solchen (reinen) Besitzstandsregelung, die ja besonders auch dem Schutz der arbeitnehmerseitigen Rentenanwartschaften dienen soll und außerdem nur für einen vorübergehenden Zeitraum gelten wird, nicht gesehen werden. Im Übrigen gibt es nach Angaben der VBL dort wohl bereits ähnliche Fälle von beteiligten Arbeitgebern, die – bedingt durch Personalübernahmen – auf ihre pflichtversicherten Arbeitnehmer unterschiedliche Tarifverträge über die betriebliche Altersversorgung anwenden. Durch die Weiteranwendung des Tarifvertrags Altersversorgung – ATV auf die übergehenden Arbeitnehmer (Bestandsfälle) und damit die Fortführung ihrer Pflichtversicherungen bei der VBL ist außerdem gewährleistet, dass alle von der Reform betroffenen Arbeitnehmer diesbezüglich gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie beim Land bleiben oder zu den Stadt- und Landkreisen wechseln. Insoweit ergeben sich aus dieser gesetzlichen Regelung gerade keine unterschiedlichen Umlagesätze bzw. Arbeitnehmeranteile zur Zusatzversorgung, die zu höheren Gehalts- oder Lohnabzügen in den Bestandsfällen führen könnten. Bei einem sofortigen Kassenwechsel auch in den Bestandsfällen wäre nicht gewährleistet, dass die bisherigen Rentenanwartschaften in jedem Einzelfall erhalten bleiben, weil nach der Kündigung des Überleitungsabkommens zwischen den Zusatzversorgungskassen keine Überleitungen mehr durchgeführt werden.

2. Die IG BAU schlägt vor, in § 2 Abs. 2 Nr. 5 noch den für Waldarbeiter einschlägigen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung Versorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (jetzt ATV-W) aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. § 2 Abs. 2 regelt die Übernahme der Angestellten und verweist in Nr. 5 Satz 1 auf den für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes allgemein geltenden Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung. Nach § 2 Abs. 3 gelten die Regelungen in Absatz 2 entsprechend für

Arbeiter. Ein ausdrücklicher Hinweis auf den für Waldarbeiter geltenden speziellen Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung ist nicht erforderlich, er würde auch nur auf solche Waldarbeiter zutreffen, die im Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter beschäftigt werden.

Zu Absatz 4 Satz 3

Der Städtetag schlägt die Streichung des § 2 Abs. 4 Satz 3 vor, welcher die allgemeine Lohnsicherung der Zulagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) für Waldarbeiterzulagen modifiziert, die anlässlich der Überleitung der Waldarbeiter des Landes zum 1. Januar 2003 vom Akkordlohnsystem zum reinen Monatslohnsystem tarifvertraglich vereinbart wurden. Durch die Lohnsicherung dieser Zulagen entfällt, bei Anwendung des kommunalen Akkordlohnsystems die in diesem Lohnsystem wesentliche Anreizfunktion.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die für Arbeiter entsprechend geltende allgemeine Lohnsicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 erfasst nach Satz 2 die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und somit auch die angesprochenen Waldarbeiterzulagen, wenn sie am Tage vor der Übernahme zugestanden haben oder hätten und der Arbeiter sie wenigstens zwei Jahre ununterbrochen bezogen hat. Die letztgenannte Voraussetzung ist auf den ersten Blick bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2005 erfüllt, nachdem diese Zulagen bereits seit 1. Januar 2003 tarifvertraglich vereinbart sind. Nach dem geltenden Waldarbeitertarifrecht endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn die Arbeiten z. B. infolge von Witterungseinflüssen nicht weitergeführt werden können; nach Wegfall des Hinderungsgrundes besteht Wiedereinstellungspflicht. Diese sog. winterliche Arbeitsunterbrechung, die von den Waldarbeitern nicht zu vertreten ist, darf nicht dazu führen, dass die von der Lohnsicherung dem Grunde nach erfassten Zulagen wegen Unterschreitung der zweijährigen Mindestbezugsdauer unberücksichtigt bleiben.

Zu Absatz 4 Satz 4

Der KAV und der Städtetag schlagen vor, die im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendung der Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz (TV RatSch Arb) auf die zu übernehmenden Waldarbeiter zu streichen. Sie sehen in dieser Regelung einen Eingriff in die Tarifautonomie und damit einen Verstoß gegen Artikel 9 GG.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Zutreffend ist, dass die vom KAV kritisierte Bestimmung einen Eingriff in die durch Artikel 9 Abs. 3 GG verbürgte Tarifautonomie darstellt. Dem KAV ist es durch die gesetzliche Erstreckung des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz auf bisher vom MTW erfasste Waldarbeiter künftig verwehrt, mit den Arbeitnehmervereinigungen frei auszuhandeln, ob bzw. in welchem Umfang diese Arbeitergruppe in den Genuss von Schutzbestimmungen bei Rationalisierungen kommen soll.

Die Aushandlung von Tarifverträgen gehört zu den wesentlichen Zwecken der Koalitionen. Hierin sollen sie nach dem Willen des Grundgesetzes frei sein (BVerfGE 84, 212, 224). Andererseits ist es dem Gesetzgeber unbeschadet der vorbehaltlosen Gewährleistung der Koalitionsfreiheit nicht von vornherein verwehrt, Regelungen im Schutzbereich dieses Grundrechts zu treffen. Artikel 9 Abs. 3 GG verleiht den Tarifparteien zwar ein Normsetzungsrecht, aber kein

Normsetzungsmonopol. Das ergibt sich bereits aus der Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 84, 212, 228) kommt eine gesetzliche Regelung jedenfalls dann in Betracht, wenn der Gesetzgeber sich dabei auf Grundrechte Dritter oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechte stützen kann und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt. Dies ist vorliegend der Fall.

Soweit Waldarbeiter nach dem 31. Dezember 2004 im Landesdienst verbleiben, ist für sie der TV RatSch Arb anzuwenden. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit, die Anwendung dieses Tarifvertrages auch im Falle eines Arbeitgeberwechsels sicherzustellen.

Für die Waldarbeiter ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des beim neuen Arbeitgeber anzuwendenden Tarifrechts. Soweit die Stadt- und Landkreise als Mitglieder des KAV die dortige Empfehlung berücksichtigen und die Anwendung des kommunalen Arbeitertarifrechts (Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G) arbeitsvertraglich vereinbaren, ist der TV RatSch Arb als ergänzender Tarifvertrag verbindlich.

Nur soweit sich die Mitglieder des KAV für die Anwendung des MTW entscheiden, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzentwurfs die Anwendung des TV RatSch Arb als zusätzliches Element. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich des TV RatSch Arb im Zuge der vom KAV angestrebten Eingliederung aller kommunalen Waldarbeiter in den BMT-G auf alle kommunalen Waldarbeiter erstrecken wird. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Regelung auf die Stadt- und Landkreise sind eher gering.

Die vom KAV kritisierte Bestimmung hat somit vor allem den Zweck, Waldarbeiter, die das Land mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an die kommunalen Arbeitgeber abgibt, hinsichtlich des Rationalisierungsschutzes einheitlich und gegenüber den evtl. beim Land verbleibenden Waldarbeitern gleich zu behandeln. Dies erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die einzelnen Waldarbeiter selbst nicht entscheiden können, welcher Körperschaft als Arbeitgeber sie künftig zugeordnet sein werden. Dass es aus der Sicht des Gesetzgebers dabei auch nicht darauf ankommen soll, ob sich der kommunale Arbeitgeber künftig (und aus Sicht des einzelnen Arbeiters zufällig) für den MTW oder den BMT-G entscheidet, ist im Hinblick auf die beabsichtigte Gleichbehandlung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Soweit mit der beabsichtigten Regelung ein Eingriff in die Tarifautonomie verbunden ist, erscheint dieser auch nicht unverhältnismäßig. Er hat eine lediglich selektive Wirkung auf den relativ kleinen Bereich des Rationalisierungsschutzes, nicht dagegen auf den Kernbereich der Tarifautonomie wie etwa die Lohngestaltung. Er hat hier zudem nur konkrete Auswirkungen in den Fällen, in denen sich der kommunale Arbeitgeber nicht für den BMT-G, sondern für den MTW entscheidet.

Ein unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie ist in der angesprochenen gesetzlichen Regelung jedenfalls nicht zu erkennen.

Weitere Stellungnahmen

Der Verband der Teilnehmergeinschaften bittet um Klärung, wer künftig personalverwaltende Dienststelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten sein wird, und gegebenenfalls um Anpassung des § 97 a LPVG.

Haltung der Landesregierung

Personalverwaltende Stelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten des höheren Dienstes wird künftig das Innenministerium, für die

Beamten des gehobenen Dienstes das jeweilige Regierungspräsidium sein. § 97 a LPVG wurde entsprechend angepasst.

Zu Artikel 9 Personelle Übergangsbestimmungen

Der BBW hält es für nicht nachvollziehbar, dass hinsichtlich der Dienstaufsicht über die Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bei den Landratsämtern nicht wie bei den Fachbeamten des höheren Dienstes § 21 Nr. 3 LVG zur Anwendung komme.

Haltung der Landesregierung

In Artikel 31 Nr. 4 a in § 7 Abs. 2 BeamtZuVO wird festgeschrieben, dass nächsthöherer Dienstvorgesetzter dieser Beamten der jeweilige Fachminister ist. Damit mündet die Dienstaufsicht über diese Fachbeamten wie bei den Fachbeamten des höheren Dienstes im jeweiligen Fachressort. Höherer Dienstvorgesetzter der Fachbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ist der Regierungspräsident deshalb, weil das Regierungspräsidium personalverwaltende Stelle für diese Beamten ist.

Zu Artikel 10 Personalvertretung

1. Der BBW sieht in den vorgesehenen personalvertretungsrechtlichen Übergangsregelungen – mit Einschränkungen – einen akzeptablen Diskussionsansatz. Die Übergangspersonalvertretungen könnten seiner Meinung nach geeignet sein, die Integration der Beschäftigten zu fördern.

Dagegen bezeichnen der DGB und die IG BAU die Übergangsregelungen als unzureichend. Nach Auffassung des DGB reicht die vorgesehene Personalrätestruktur nicht aus, um den Herausforderungen gerecht zu werden. Er besteht, ebenso wie die IG BAU, aus Gründen der Akzeptanz durch das betroffene Personal auf angemessenen Gremiengrößen und der Einhaltung des Gruppenprinzips in den Übergangspersonalräten. Eine Schwächung der Personalvertretung insgesamt stelle eine Entdemokratisierung der öffentlichen Verwaltung dar, die mit allem Nachdruck abgelehnt werde. Exemplarisch verweist er auf diesbezügliche Forderungen der GdP.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung sichern die vorgesehenen Übergangsregelungen die Personalvertretung der Beschäftigten aus den einzugliedernden Verwaltungsbereichen ausreichend. Nach dem Personalvertretungsrecht wären die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche ohne die Übergangsregelungen allein durch die bei den aufnehmenden Behörden weiterbestehenden Personalräte zu vertreten. Diese Rechtsfolge vermeiden die Übergangsregelungen. Es werden neben den fortbestehenden Personalräten eigenständige Übergangspersonalräte gebildet oder zu bestehenden Stufenvertretungen treten Mitglieder aus den eingegliederten Verwaltungsbereichen hinzu. Dadurch können die Beschäftigteninteressen wirkungsvoll vertreten werden. Andererseits muss aber im Hinblick auf den Umfang der Behördenumgliederungen auch sicher gestellt sein, dass keine zu großen Gremien entstehen, weil sie in sich und nach außen handlungsfähig sein müssen. Der sich auf knapp ein Jahr erstreckende zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand muss sich in angemessenem Rahmen bewegen. Deshalb sind die Mitgliederzahlen zu begrenzen.

2. Der BBW bemängelt, das nach Bundesrecht unmittelbar geltende Verbot der Benachteiligung (§ 107 Bundespersonalvertretungsgesetz – BPersVG) und der Schutz vor außerordentlicher Kündigung (§ 108 BPersVG) gelte nicht für Mitglieder von Personalvertretungen, die ihre Mitgliedschaft in einer Personalvertretung durch eine Behördeneingliederung oder -auflösung verlören.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, die Schutzrechte auf ehemalige Personalratsmitglieder auszuweiten, zumal eine sozialverträgliche Umsetzung der Verwaltungsreformmaßnahmen zugesichert ist. Die Rechtsstellung als Personalratsmitglied ist an den Bestand des Personalrats gekoppelt. Einzelne Mitglieder nicht weiterbestehender Personalratsgremien können keinen Schutz beanspruchen, der über die Dauer des Bestehens der Dienststelle und damit des bei ihr eingerichteten Personalrats hinausgeht. Für die Mitglieder, die in Übergangspersonalvertretungen eintreten, gelten die Schutzrechte hingegen.

Zu § 1 Nächste regelmäßige Personalratswahlen, Bildung von Übergangspersonalräten

Zu Absatz 1

Der BBW, der BTB, die GdP und die ARGE-HPR schlagen vor, die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen erst im Zeitraum März bis Mai 2006 durchzuführen. Die Zeit bis zu der im 4. Quartal 2005 vorgesehenen Wahl reiche für die Integration der Beschäftigten und die Vorbereitung der Gewerkschaften auf die Wahlen nicht aus. Für die weitere Integration der Beschäftigten und das dauerhafte Zusammenwachsen komme dem ersten gemeinsam gewählten Personalratsgremium besondere Bedeutung zu. Je länger die Phase des Kennenlernens dauere, desto größer werde die Akzeptanz des neuen Personalrats. Auch die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein – Landesgruppe Baden-Württemberg hält die vorgesehene Übergangsfrist für zu kurz.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht in einem Hinausschieben der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen um weitere fünf Monate keinen entscheidenden Vorteil. Wenn die Wahlen in der zweiten Hälfte des vorgesehenen Wahlzeitraums terminiert werden, steht mit knapp einem Jahr ein ausreichend langer Zeitraum für das gegenseitige Kennenlernen der Beschäftigten und die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung. Das Nebeneinander mehrerer gegenüber der Dienststelle gleichberechtigter Personalvertretungen und die unterschiedliche Legitimation der in der Übergangsphase bestehenden Personalräte sprechen dafür, den Zeitraum nicht über ein Jahr auszudehnen. Vor allem wird nach Überzeugung der Landesregierung eine möglichst frühzeitig von allen Beschäftigten gewählte Personalvertretung die Integration deutlich fördern.

Zu Absatz 2

1. Der Landkreis Karlsruhe spricht sich gegen die parallele Einrichtung von Übergangspersonalräten neben den bestehenden Personalräten aus. Das Bestehen zweier Personalvertretungen erschwere die Eingliederung. Außerdem bestünde keine klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beiden Personalvertretungen. Der Landkreis schlägt daher vor, Personalvertreter der eingegliederten Verwaltungsbereiche zu dem bestehenden Personalrat hinzutreten zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung überwiegt das Interesse der Beschäftigten der einzugliedernden Verwaltungsbereiche, in der Übergangsphase durch eine eigenständige Personalvertretung vertreten zu sein. Ebenso wird der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle ein Interesse haben, in seiner bisherigen Besetzung weiter zu bestehen, da im Falle des Hinzutretens neuer Mitglieder diese im Regelfall die Mehrheit bilden dürften, jedenfalls bei den Landratsämtern und den Regierungspräsidien. Ein Nebeneinander von zwei Personalvertretungen ist für die kurz bemessene Übergangsphase hinnehmbar. Zuständigkeitsprobleme sind nicht zu erwarten, da jede Personalvertretung zu beteiligen ist, sobald ihr Beschäftigtenbereich berührt wird.

2. Die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern den Fortbestand der örtlichen Personalräte bei den Landespolizeidirektionen Stuttgart I, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als eigenständige Personalräte bei den Regierungspräsidien. Sie sehen eine angemessene Vertretung in dem zu bildenden örtlichen Personalrat des Regierungspräsidiums nicht gewährleistet und dadurch die effektive und wirksame polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährdet. Der polizeiliche Querschnittsbereich müsse eigenständig bleiben und damit auch die entsprechende Personalvertretung.

Haltung der Landesregierung

Entsprechend den Zielen der Reform sollen die Regierungspräsidien eine einheitliche personalvertretungsrechtliche Dienststelle bilden, ohne dass einzelnen Bereichen eine Sonderstellung eingeräumt wird. Die Vertretungsbefugnis des einzigen Personalrats wird dadurch gestärkt. Auch die Beschäftigten der Polizeiabteilung sollen deshalb grundsätzlich wie alle anderen Bereiche den örtlichen Personalrat bei den Regierungspräsidien mitwählen. Diese künftige Struktur der Personalvertretung bei den Regierungspräsidien soll auch bereits in der Übergangsphase gelten.

3. Mehrere Gewerkschaften und Berufsverbände, Hauptpersonalräte und der Landkreis Ravensburg wenden sich dagegen, erst bei mehr als 200 Beschäftigten aus einem einzugliedernden Verwaltungsbereich ein zweites Mitglied in den jeweiligen Übergangspersonalrat bei den Regierungspräsidien, Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise zu entsenden. Die alternativen Vorschläge sehen stattdessen vor:

- zwei Mitglieder bereits bei mehr als 30 Beschäftigten (Landkreis Ravensburg),
- zwei Mitglieder bei mehr als 50 Beschäftigten und drei Mitglieder bei mehr als 100 Beschäftigten (ver.di, IG BAU, VVT und ARGE-HPR),
- je ein Mitglied für jeweils 50 Beschäftigte (BBW, DGB/GdP, Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium),
- je ein Gruppenvertreter bei weniger als 100 Beschäftigten und darüber je zwei Gruppenvertreter (BTB).

Haltung der Landesregierung

Diesen Forderungen wird durch eine Absenkung der Beschäftigtenzahlen und eine Stufung nach Verwaltungsebenen angemessen Rechnung getragen. Für die Übergangspersonalräte bei den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise werden bei mehr als 100 Beschäftigten der eingegliederten Verwal-

tungsbereiche zwei Mitglieder vorgesehen. Dies erscheint wegen der im Verhältnis zu den Regierungspräsidien kleineren Personalkörper vertretbar. In die Übergangspersonalräte bei den Regierungspräsidien sollen dagegen wegen der im Regelfall erheblich größeren Personalkörper der einzugliedernden Verwaltungsbereiche bei mehr als 150 Beschäftigten zwei Mitglieder und bei mehr als 300 Beschäftigten drei Mitglieder eintreten. Mehr als zwei Vertreter aus jedem eingegliederten Verwaltungsbereich auf der unteren Verwaltungsebene und mehr als drei Vertreter auf der mittleren Verwaltungsebene sollen nicht vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass einerseits sehr große Gremien entstehen und andererseits häufig Zuwahlen wegen nicht genügend zur Verfügung stehender Personalratsmitglieder stattfinden müssen. Ansonsten entstünde für die Übergangszeit von knapp einem Jahr ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand.

4. Der BBW, der BTB, der DGB, ver.di, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR fordern, dass – jedenfalls wenn ein Verwaltungsbereich durch mehrere Mitglieder vertreten wird – Vertreter jeder Gruppe des Personalrats des eingegliederten Verwaltungsbereichs dem Übergangspersonalrat angehören sollen. Der BBW schlägt vor, das Gruppenprinzip dadurch zu berücksichtigen, dass das zweite Mitglied eines Verwaltungsbereichs im Übergangspersonalrat einer weiteren Gruppe zugeordnet wird, wenn diese mehr als 20% der Beschäftigten aus dem einzugliedernden Bereich stellt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine Einschränkung in der Vertretung der Gruppen und Geschlechter während der zeitlich kurz bemessenen Übergangsphase für vertretbar. Vorrangiges Ziel der Übergangsregelungen soll sein, jedem eingegliederten Verwaltungsbereich eine Vertretung im Übergangspersonalrat zu sichern. Eine durchgängige Berücksichtigung des Gruppenprinzips lässt sich damit nicht verbinden, weil die Mitgliederzahl der Gremien begrenzt sein muss. Das Gruppenprinzip kann dann teilweise berücksichtigt werden, wenn mehrere Mitglieder desselben Personalrats in einen Übergangspersonalrat eintreten. Hierfür soll vorgegeben werden, dass weitere Mitglieder von anderen Gruppen gestellt werden sollen, wenn diese mehr als ein Drittel der Beschäftigten des einzugliedernden Bereichs stellen. Ob dies realisierbar ist, hängt davon ab, wie viele und welche Gruppenmitglieder wohin wechseln und bereit sind, in einen Übergangspersonalrat einzutreten. Deshalb ist die Regelung als Soll-Vorschrift gestaltet.

5. Ver.di, die GdP und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium fordern darüber hinaus, auch Frauen entsprechend ihrem Beschäftigtenanteil in den Übergangspersonalräten zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Diese schon im geltenden Landespersonalvertretungsgesetz als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung kann bei dem vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Bestellung der Mitglieder nicht generell berücksichtigt werden.

6. Der BBW, ver.di, die VVT, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP und die ARGE-HPR fordern, die Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats durch Wahl bestimmen zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung wird nach Auffassung der Landesregierung durch die vorgesehenen Regelungen entsprochen. Bei der Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats aus dem Kreis bisheriger Personalrats- und ggf. Ersatzmitglieder (Absatz 1 Satz 5) und durch die Beschäftigten (Absatz 2) sind nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerber festzustellen (§ 41 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz).

7. Der BTB fordert, die Mitglieder der Übergangspersonalräte stets dann durch Wahl zu ermitteln, wenn nicht genug ordentliche Mitglieder zur Verfügung stehen. Nach seiner Ansicht seien Ersatzmitglieder nicht ordentlich gewählte Mitglieder. Aus demselben Grund hat der BBW Bedenken gegen den Eintritt von Ersatzmitgliedern in Übergangspersonalräte.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Ersatzmitglieder sind von den Beschäftigten gewählt und rücken im Bedarfsfall für die Mitglieder des Personalrats nach. Sie verfügen daher auch ohne weitere Wahl über eine ausreichende Legitimation.

8. Der Forderung des BBW, vorrangig ordentlichen Mitgliedern einen Sitz im Übergangspersonalrat einzuräumen, ist bereits Rechnung getragen. Es ist ausdrücklich bestimmt, dass Ersatzmitglieder dem Übergangspersonalrat nur angehören können, wenn Personalratsmitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

9. Nach Auffassung des BBW soll es Aufgabe des Personalratsvorsitzenden und nicht der Dienststelle sein, bei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der nicht weiterbestehenden Personalräte die Bereitschaft zur Mitgliedschaft im Übergangspersonalrat zu erfragen. Das Ergebnis soll in einer Niederschrift festgehalten werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die vorgesehene Regelung für sachgerecht. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Bildung der Übergangspersonalräte sind Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle, nicht eines nicht weiterbestehenden Personalrats.

10. Die Anregung des Verbands der höheren Verwaltungsbeamten, die besonderen Personalräte der Landesbeamten bei den Landratsämtern in die zu bildenden Übergangspersonalräte einzugliedern, wird nicht aufgegriffen. Der Aufgabenkreis des besonderen Personalrats der Landesbeamten und seine Befugnisse unterscheiden sich wesentlich von denen eines Personalrats. Der besondere Personalrat ist anzuhören, wenn eine übergeordnete Dienststelle eine Maßnahme für die beim Landratsamt tätigen Landesbeschäftigten trifft. Er hat dagegen keine Mitbestimmungsbefugnisse.

11. Der BBW spricht sich dafür aus, die Regelung über die Bestimmung der Mitglieder des Übergangspersonalrats aus dem Kreis der ehemaligen Personalrats- und Ersatzmitglieder (Absatz 2 Satz 5 bis 7) in einem eigenständigen Absatz zu treffen und Satz 7 klarer zu formulieren.

Haltung der Landesregierung

In Absatz 2 Satz 6 wird klargestellt, dass das lebensälteste Mitglied oder Ersatzmitglied der nicht weiterbestehenden Personalräte zur Wahl der Mitglieder des Übergangspersonalrats einberuft.

12. Der BBW und die DPoIG fordern, den Beschäftigten der in die örtlichen Polizeipräsidien und Polizeidirektionen einzugliedernden Autobahnpolizeireviere und Wasserschutzpolizeistationen und -posten eine Vertretung in den Personalräten der aufnehmenden Dienststellen zu sichern. Dies sei zur Förderung der Integration und Wahrung der Beschäftigteninteressen in diesen speziellen Bereichen notwendig.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen soll trotz des damit verbundenen Aufwands dadurch Rechnung getragen werden, dass die Beschäftigten der in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen eingegliederten bzw. dort neu gebildeten Autobahn- und Wasserschutzpolizeireviere jeweils ein Personalratsmitglied in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat wählen.

Zu Absatz 3

1. Der KAV erhebt gegen die Bildung von Übergangspersonalräten für die eingegliederten Verwaltungsbereiche keine Einwendungen, spricht sich aber dagegen aus, Mitglieder der Übergangspersonalräte wählen zu lassen, wenn für einen Verwaltungsbereich keine oder zu wenig ehemalige Personalräte oder Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Es sei zumutbar und auch sachgerecht, dass dann die Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche durch den vorhandenen Personalrat der aufnehmenden Dienststelle repräsentiert werden. Der regelmäßig mit der Wahl verbundene immense Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Schulung der neu gewählten Personalratsmitglieder wird angesichts der nur auf wenige Monate begrenzten Amtszeit der Übergangspersonalräte für unverhältnismäßig gehalten.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung soll jedem Verwaltungsbereich mit mindestens fünf Wahlberechtigten eine Vertretung in Übergangspersonalräten gesichert werden; diese sollte nicht davon abhängig sein, ob im Einzelfall Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht weiter bestehender Personalräte vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind deshalb Wahlen notwendig.

2. Der BBW schlägt vor, die vorgesehene Monatsfrist zur Durchführung der Wahl der Mitglieder in die Übergangspersonalräte zu verkürzen. Im Hinblick auf bereits in der ersten Phase der Eingliederung anstehende Entscheidungen sei sicherzustellen, dass die Übergangspersonalräte möglichst früh gebildet werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Wahlen im Interesse der Beschäftigten der eingegliederten Verwaltungsbereiche frühzeitig durchgeführt werden. Dem steht die Regelung nicht entgegen. Es erscheint deshalb nicht notwendig, mehr als den spätesten Wahltermin festzulegen.

3. Dem weitergehenden Wunsch des BBW nach Bildung der Übergangspersonalräte noch im Jahr 2004 kann nicht Rechnung getragen werden, da die Beschäftigten rechtlich erst mit dem 1. Januar 2005 der neuen Dienststelle zugeordnet sind.

4. Um die Mitglieder der Übergangspersonalräte in einem möglichst einfachen Verfahren wählen zu können, soll dem Wunsch des BBW, auch die Verhältniswahl zuzulassen, nicht entsprochen werden.

Zu Absatz 5

1. Der BBW regt eine Klarstellung der rechtlichen Stellung der Übergangspersonalräte und von deren Mitgliedern an.

Haltung der Landesregierung

Im Hinblick auf die insoweit eindeutige Regelung in Satz 1 und in Absatz 11 Satz 1 ist eine Klarstellung nicht notwendig. Die Übergangspersonalräte haben in den die eingegliederten Verwaltungsbereiche betreffenden Angelegenheiten uneingeschränkt die rechtliche Stellung eines Personalrats. Die §§ 40 und 41 LPVG gelten auch für Übergangspersonalräte.

2. Der BBW, ver.di und die ARGE-HPR verlangen, das Recht, an Sitzungen des Personalrats oder Übergangspersonalrats teilzunehmen, nicht nur dem Vorsitzenden des jeweils anderen Gremiums zuzugestehen, sondern jeweils allen Vorstandsmitgliedern. Der Landkreis Ravensburg fordert weitergehend die gegenseitige Teilnahmemöglichkeit aller Mitglieder des Personalrats bzw. des Übergangspersonalrats. Der BBW fordert außerdem die gegenseitige Zuziehung eines Vertreters der Gruppe, wenn Gruppenangelegenheiten beraten werden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält es im Hinblick auf das zur Information bestehende Teilnahmerecht für vertretbar, allen Mitgliedern des Vorstands ein Teilnahmerecht einzuräumen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bildung des Übergangspersonalrats bei der Neubildung von Dienststellen im Zuge der Verwaltungsstrukturreform. Der BBW wünscht darüber hinaus eine gesetzliche Regelung für die Bildung von Übergangspersonalräten auch bei Behördenumbildungen aus anderen Anlässen (z. B. für die Eingliederung von kleineren in größere Finanzämter).

Haltung der Landesregierung

Generelle Regelungen dieser Art sollen in einer eigenständigen Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes außerhalb des VRG getroffen werden. Die Landesregierung hat entsprechende Arbeiten aufgenommen.

Zu Absatz 10

1. Nach Auffassung von ver.di sollen die Dienststellen verpflichtet sein, auch mit den Übergangspersonalräten Vierteljahresgespräche nach § 66 LPVG zu führen.

Haltung der Landesregierung

Diese Verpflichtung ergibt sich aus Absatz 10, nach dem die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes auch für die Übergangspersonalräte gelten.

2. Der BBW fordert, die Übergangspersonalräte in ihrem Zuständigkeitsbereich den Personalräten der aufnehmenden Dienststellen in vollem Umfang rechtlich gleichzustellen. Die DPoIG und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium verlangen die Anwendung von § 40 (Gruppeneinspruch) und § 41 (Teilnahmerechte) des Landespersonalvertretungsgesetzes auch für die Übergangspersonalräte.

Haltung der Landesregierung

Diesen Forderungen ist dadurch entsprochen, dass die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für die Übergangspersonalräte entsprechend gelten sollen.

Zu § 3 Bezirkspersonalräte

Zu Absatz 2 – bisher 1

Ver.di schlägt vor, die Regelung des § 4 Abs. 1 auch für die Bezirkspersonalräte zu übernehmen und damit sicher zu stellen, dass bei sinkenden Mitgliederzahlen § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG (Neuwahl eines Personalrats) keine Anwendung findet.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag soll übernommen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Mitglieder der Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien als Folge eines Wechsels in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde aus dem Gremium ausscheiden und Ersatzmitglieder nicht zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 3 – bisher 2

Der BBW, ver.di, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR schlagen vor, auch bei der Übernahme von Mitgliedern der nicht weiterbestehenden Bezirkspersonalräte in die Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidien die Zahl der Vertreter der Verwaltungsbereiche zu staffeln. Dadurch soll die unterschiedliche Anzahl der übergewandten Beschäftigten pro Verwaltungsbereich stärker berücksichtigt werden. Nach den Vorstellungen des BBW sollen dazu für Verwaltungsbereiche mit mehr als 300 Beschäftigten zwei Vertreter vorgesehen werden, ver.di, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR schlagen bereits bei mehr als 150 Beschäftigten zwei Mitglieder vor.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung kann den Vorschlägen nicht entsprochen werden. Eine Staffelung nach der Größenordnung der Beschäftigtenzahl, die in den neuen Verwaltungsbereich eingegliedert werden, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Feststellungsaufwand. Je nach dem, in welchen Dienststellen die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Bezirkspersonalräte tätig sind, werden außerdem nicht immer genügend Personen zur Verfügung stehen, die bereit sind, in den Übergangsbereichspersonalrat zu wechseln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die kurze Übergangsphase müs-

sen aufwändige Wahlen von neuen Mitgliedern im gesamten Bezirk vermieden werden.

Zu Absatz 5 – bisher 4

Der BBW fordert, die Verhältniswahl zuzulassen.

Haltung der Landesregierung

Um die Mitglieder der nicht weiter bestehenden Bezirkspersonalräte in die Bezirkspersonalräte der Regierungspräsidien in einem möglichst einfachen Verfahren wählen zu können, soll dem nicht entsprochen werden.

Zu § 4 Hauptpersonalräte

Der BBW, ver.di, die VVT und die IG BAU schlagen vor, auch bei der Übernahme von Mitgliedern der nicht weiterbestehenden Hauptpersonalräte in den Hauptpersonalrat des Innenministeriums zwei Vertreter je Verwaltungsbereich mit mehr als 500 Beschäftigten vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Nach Auffassung der Landesregierung kann den Vorschlägen nicht entsprochen werden. Eine Staffellung nach der Größenordnung der Beschäftigtenzahl, die in den neuen Verwaltungsbereich eingegliedert werden, führt zu einem erheblichen zusätzlichen Feststellungsaufwand. Je nachdem, in welchen Dienststellen die bisherigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Hauptpersonalräte tätig sind, werden außerdem nicht immer genügend Personen zur Verfügung stehen, die bereit sind, in den Übergangshauptpersonalrat zu wechseln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick auf die kurze Übergangsphase müssen aufwändige Wahlen von neuen Mitgliedern im gesamten Ressortbereich vermieden werden.

Zu §§ 3 und 4 (für Bezirks- und Hauptpersonalräte gleichermaßen geltende Vorschläge)

1. Ver.di, die VVT und die ARGE-HPR halten es für notwendig, für die Mitglieder der eingegliederten Verwaltungsbereiche in den Stufenvertretungen jeweils ein Ersatzmitglied wählen zu lassen, um dort eine ständige Vertretung sicherzustellen.

Haltung der Landesregierung

Soweit mehr Kandidaten für die Übergangsstufenvertretungen zur Verfügung stehen als Sitze zu besetzen sind, werden die nicht gewählten Mitglieder als Ersatzmitglieder festgestellt. Stehen dagegen nicht genügend Bewerber bereit, ist es nach Ansicht der Landesregierung im Hinblick auf die kurz bemessene Übergangsphase nicht erforderlich und wegen des erheblichen Aufwands eines Wahlverfahrens nicht vertretbar, für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied wählen zu lassen.

2. Ver.di, der BTB, die VVT, die IG BAU und die ARGE-HPR fordern, bei der Bestimmung der in die Stufenvertretungen aufzunehmenden Mitglieder das Gruppenprinzip zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Das Gruppenprinzip könnte nur dann teilweise berücksichtigt werden, wenn mehrere Mitglieder derselben Personalvertretung in einen Übergangspersonalrat eintreten. Dies soll jedoch nicht der Fall sein.

3. Ver.di fordert darüber hinaus, auch Frauen entsprechend ihrem Beschäftigtenanteil in den Übergangspersonalräten zu berücksichtigen.

Haltung der Landesregierung

Diese schon im geltenden Landespersonalvertretungsgesetz als Sollvorschrift ausgestaltete Regelung kann bei dem vorgesehenen vereinfachten Verfahren zur Bestellung der Mitglieder nicht generell berücksichtigt werden. Eine geschlechterbezogene Verteilung wird sich allerdings im Einzelfall ergeben.

4. Der BTB verlangt, dass eine Regelung zwischen Dienstherrn getroffen werde, welche die rechtliche Stellung der Personalratsmitglieder, die in Stufenvertretungen gewählt werden, hinsichtlich Freistellung, Kostenerstattung, Gestellung von Räumen und Sachmittel festlegt.

Haltung der Landesregierung

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht, da der grundsätzliche Anspruch gegenüber dem Dienstherrn des freizustellenden Personalratsmitglieds besteht.

Zu § 5 Aufhebung der Verselbstständigungen von Außenstellen

Der BBW, ver.di und die GdP lehnen die Aufhebung von personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Außenstellen, Nebenstellen und Teilen von Dienststellen ab, weil darin eine massive Verschlechterung der Beschäftigtenvertretung läge.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der vorgesehenen Regelung fest. Sie steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Änderung von § 9 Abs. 2 LPVG. Auch bereits geltende personalvertretungsrechtliche Verselbstständigungen von Außenstellen, Nebenstellen und Dienststellenteilen sollen nur fortbestehen, wenn dies nach den künftig geltenden Voraussetzungen dieser Vorschrift neu bestimmt wird.

Weitere Stellungnahmen

Die ARGE der Schwerbehindertenvertretungen bei den Obersten Landesbehörden strebt eine Übergangsregelung kraft Landesrecht an, wonach die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis zum Ende der derzeitigen Wahlperiode in ihrer Funktion bestehen bleiben.

Haltung der Landesregierung

Im Gegensatz zum Personalvertretungsrecht handelt es sich bei dem Recht der Schwerbehindertenvertretungen um abschließendes Bundesrecht auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung, sodass kein Raum für eine landesrechtliche

Regelung besteht. Sie ist auch nicht notwendig. Wird eine Dienststelle in eine andere eingegliedert, in der bereits eine Schwerbehindertenvertretung besteht, ist die Vertretung der neu aufgenommenen schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle gesichert. Besteht in ihr keine Schwerbehindertenvertretung, ist unter den Voraussetzungen des § 94 SGB IX eine solche zu wählen, worauf auch der Personalrat hinzuwirken hat. Bis dahin nimmt dieser die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten wahr.

Zu Artikel 11 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Der BBW und ver.di fordern eine Erweiterung der Härtefallregelung.

Haltung der Landesregierung

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Das geltende Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht des Landes enthält für die Verlegung von Beschäftigungsbehörden bereits umfassende Regelungen. Hiernach wird durch die Zusage der Umzugskostenvergütung und die zeitlich befristete Gewährung von Trennungsgeld bei Umzugswilligkeit und Wohnungsmangel dem Fürsorgegrundsatz angemessen Rechnung getragen. Darüber hinaus kann nach Artikel 11 zur Abmilderung von Härtefällen (z. B. baldiger Eintritt in den Ruhestand, Vorhandensein von Wohnungseigentum) auf Antrag der Beschäftigten zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen und während dieser Zeit Trennungsgeld ohne die genannten Einschränkungen gewährt werden. Diese Härtefallregelung entspricht inhaltlich in vollem Umfang dem Artikel 8 SoBEG und berücksichtigt in ausgewogener Weise sowohl die Belange der Beschäftigten als auch die angespannte Haushaltslage.

Zu Artikel 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In Teil A Abschnitt 3 sind die Ergebnisse zu allgemeinen Punkten des Finanzausgleichs dargestellt. Zu den einzelnen Fachbereichen wurden darüber hinaus folgende finanzrelevante Punkte angesprochen:

Schulämter, Schulpsychologische Beratungsstellen

1. Der Landkreistag und der Enzkreis sprechen in ihren Stellungnahmen an, dass an die Staatlichen Schulämter immer wieder Personal aus dem Schuldienst abgeordnet würde. Dies spiegele sich im Bereich der sonstigen Personalkosten in der Summe von 180.000 € für Abordnungskosten wider. Soweit für die Abordnungen, deren Mittel vollständig beim Land verbleiben, keine entsprechenden Sachmittel berücksichtigt seien, müssten diese im Finanzausgleich noch in Ansatz gebracht werden. Der Enzkreis problematisiert, dass die Staatlichen Schulämter bisher in erheblichem Maße auf die juristische Beratung der Oberschulämter zurückgreifen. Es müsse sicher gestellt werden, dass dieser Beratungsservice entweder künftig bei den Regierungspräsidien im erforderlichen Umfang erhalten bleibe oder den unteren Schulaufsichtsbehörden finanzielle Mittel zur Verfügung stünden, um dies z. B. durch kommunale Beschäftigte aufzufangen.

Haltung der Landesregierung

Für Abordnungen sind im Haushaltsplan keine besonderen Sachmittel ausgebracht. Die Sachmittel anlässlich Abordnungen sind in den sonstigen sächlichen

Verwaltungsausgaben enthalten, die den Kreisen pauschal im Finanzausgleich zugewiesen werden. Durch die Reform ergibt sich hinsichtlich der juristischen Beratung des Schulamts keine Veränderung. Die juristische Beratung wird künftig bei Bedarf durch das Regierungspräsidium erfolgen.

2. Einige Landratsämter und Stadtkreise kritisieren die Verteilung der Personalstellen der Staatlichen Schulämter. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die organisatorische Zuordnung und Einbindung der Schulämter noch der weiteren Klärung und Abstimmung bedarf.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Personalstellen nach der Anlage zum VRG hat sich am tatsächlichen Ist-Bestand der einzelnen Schulämter orientiert. Um die Zahl der Personalbewegungen im Interesse der Beschäftigten zu minimieren, wurde keine vollständige, d. h. landesweite Neuverteilung des Personals vorgenommen. Nur dort, wo Ämter geteilt werden müssen, wurde das vorhandene Personal nach sachlichen Kriterien (z. B. Zahl der Schulen, Zahl der Lehrkräfte, Zahl der Schülerinnen und Schüler, Abdeckung bestimmter Aufgabenbereiche, Sockelbildung) aufgeteilt. Die Personalverteilung wurde gegenüber dem Anhörungsentwurf in einem Punkt geändert: Eine Stelle des gehobenen Dienstes wird an Stelle des Stadtkreises Ulm dem Landkreis Reutlingen zugewiesen. Die Landesregierung hält im Übrigen die Personalverteilung für sachgerecht. Sie entspricht dem Abstimmungsergebnis mit den kommunalen Landesverbänden.

Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur

1. Der Landkreis Esslingen vertritt die Auffassung, dass die Aufwendungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte dem Landkreis zugewiesen werden sollten.

Haltung der Landesregierung

Die Anregung wurde aufgegriffen. Die Mittel werden auf die Kreise verteilt.

2. Die Landkreise Heilbronn und Schwarzwald-Baar-Kreis halten die Verteilung der Personalstellen nicht für sachgerecht. Bemängelt wird auch, dass die künftig wegfallenden (kw-)Stellen nicht im Finanzausgleich berücksichtigt sind. Der Landkreis Reutlingen weist darauf hin, dass beim Amt in Münsingen eine Stelle des höheren Dienstes nicht berücksichtigt sei. Der Landkreistag sowie die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg schlagen Änderungen der Tierzuchtdurchführungsverordnung vor, die Auswirkungen auf die Personalverteilung auf die Kreise haben (siehe auch zu Artikel 104).

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehene Personalverteilung entspricht dem für die künftige Aufgabewahrnehmung notwendigen Personalbedarf. Die Verteilung ist mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt. Bei der Personalverteilung wurden die kw-Stellen nicht berücksichtigt, weil diese Stellen nur noch vorübergehend für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Die Personalkosten für die kw-Stellen sind nicht in den pauschalen Finanzausgleich einbezogen. Sie werden vom Land getragen, solange die kw-Stelle zur Verfügung steht. Der Hinweis des Landkreises Reutlingen ist berechtigt. Er wurde bei der Personalverteilung berücksichtigt. Den Vorschlägen zur Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung wurde durch eine Änderung der Personalverteilung auf die einzelnen Kreise Rechnung getragen.

3. Der Landkreis Karlsruhe fordert einen angemessenen Finanzausgleich für die Ernährungszentren.

Haltung der Landesregierung

Für den Sachaufwand der bei den Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg, Bruchsal, Offenburg und Ravensburg eingerichteten Ernährungszentren werden jeweils 30.000 € im pauschalen Ausgleich zugunsten der betroffenen Landratsämter berücksichtigt.

Straßenbauämter

1. Der Enzkreis bringt vor, dass Kosten für die Archivierung, Rechnungsprüfung, Personalsachbearbeitung und Kosten im Zusammenhang mit Rechtsfragen nicht berücksichtigt seien. Für den Landkreis Ravensburg ist nicht deutlich, ob die bei den Kreisen anfallenden Kosten für Versicherungen (Vermögensschadensversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung etc.) in den Berechnungen für den Finanzausgleich voll berücksichtigt wurden, zumal das Land bisher als Selbstversicherer keine Versicherungsbeiträge entrichtet hat.

Haltung der Landesregierung

Der finanzielle und personelle Aufwand für die bezeichneten Aufgaben wurde in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt. Hinsichtlich Kosten für Rechtsangelegenheiten ist darauf hinzuweisen, dass das Land wegen Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder Bundes eine Haftpflichtversicherung geschlossen hat.

2. Die Kostenverteilung zwischen Land und Landkreisen ist nach Auffassung des Landkreises Ravensburg nicht nachvollziehbar. Die Sachmittel würden nicht im gleichen Verhältnis wie die abgehenden Stellen übergehen.

Haltung der Landesregierung

Bei der Kostenverteilung müssen verschiedene sachgerechte Maßstäbe und Kriterien zu Grunde gelegt werden. So ist zu berücksichtigen, ob die Kosten nur für den reinen Verwaltungsbereich (450 Stellen) oder auch für die Straßenmeister und deren Verwaltungsangestellte (insgesamt 450 + 300 = 750 Stellen) oder für den reinen Aufgabenübergang auf die Kreise bereitgestellt werden müssen. Im Bereich der Personalnebenkosten wurden die Gelder anteilig zu dem übergehenden Personal übertragen. Im Bereich der Sachkosten muss bei der Bemessung zwischen 450 bzw. 750 Stellen unterschieden werden. Die 450 Stellen werden dann zu Grunde gelegt, wenn nur reine Verwaltungsbereiche betroffen sind. In den anderen Fällen wurden die 750 Stellen herangezogen. Für Bereiche, in denen ein Aufgabenübergang (z.B. Planung) auf die Kreise stattfindet, wurden Fixbeträge anhand von Erfahrungswerten verwendet.

3. Der Rems-Murr-Kreis hält den vorgesehenen Ansatz für Planungsmittel für Kreisstraßen im Verhältnis zu bislang getätigten Ausgaben für zu gering.

Haltung der Landesregierung

Bei der Ermittlung des Anteils der Landkreise an den Planungsmitteln wurde auf eine Erhebung im Juni 2003 zurückgegriffen. Hierbei ergab sich ein Bedarf von

4,6 Mio. € für Planungs- und Bauüberwachungsaufgaben an Kreisstraßen. Dies entspricht einem Anteil für Kreisstraßenmaßnahmen von rd. 23 v. H. Zu berücksichtigen war eine Kürzung des Planansatzes 2004 gegenüber 2003 auf 20,1 Mio. € bzw. 14,9 Mio. € ohne Autobahnen. Der sich 2003 ergebende Kreisanteil von 4,6 Mio. € wurde deshalb wie der ursprüngliche Planansatz 2004 um 25 v. H. gekürzt, sodass sich ein Betrag von 3,5 Mio. € ergibt. Dieser Anteil wurde entsprechend dem Personalschlüssel auf die Landkreise verteilt. In der Vergangenheit sind für einzelne Kreise von den jeweils zuständigen Straßenbaudienststellen bei Betrachtung kürzerer Zeiträume mehr oder auch weniger Planungsmittel ausgegeben worden als es nun dem Ausgleichsbetrag entspricht.

4. Der Stadtkreis Karlsruhe bringt vor, dass Kosten für die gemeinschaftliche Straßenunterhaltung zum einen aus dem Landeshaushalt und zum anderen über den Finanzausgleich finanziert werden.

Haltung der Landesregierung

In den Finanzausgleich werden die Aufwendungen in Zusammenhang mit Dienstunfällen und der Landesanteil an der Fahrzeug- und Gerätebeschaffung einbezogen. Die übrigen Kosten der gemeinschaftlichen Straßenunterhaltung werden unter Beibehaltung der bisherigen Verteilungsmaßstäbe in Abschlagszahlungen zur Verfügung gestellt.

5. Der Landkreis Freudenstadt bringt vor, dass die Ersatzbeschaffung von Großgeräten nicht berücksichtigt werde.

Haltung der Landesregierung

Im pauschalen Ausgleich sind die Kosten für Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen enthalten, soweit sie auf die den Kreisen überlassenen Fahrzeuge und Geräte entfallen.

6. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim haben Zweifel, dass die vorgesehene Personalausstattung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ausreicht. Der Stadtkreis Freiburg ist darüber hinaus der Ansicht, dass die angesetzten Bemessungsgrößen wie Straßenlänge und Kfz-Zulassungszahlen für Stadtkreise mit überproportionaler Verkehrsbelastung und einer Vielzahl von Ingenieurbauwerken und Signalanlagen ungeeignet sind, eine angemessene Verteilung der Mittel und Personalstellen zu gewährleisten. Der Rems-Murr-Kreis ist der Auffassung, dass bei den ihm zugewiesenen Stellen die durch die Unterhaltung und Verwaltung des Betriebs der Bundes- und Landesstraßen erforderlichen Stellen nicht berücksichtigt sind.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die Personalausstattung und die Verteilung auf die Kreise für sachgerecht. Die der Kostenerstattung zu Grunde liegende Personalverteilung entspricht dem Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden. Das Personal der Straßenbauämter umfasst 1 160 Stellen für Aufgaben an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Diese Stellen werden anhand der Faktoren Investitionen, Netzlänge und Kfz-Zulassungen im Verhältnis 40 : 40 : 20 (für jede Straßenkategorie) verteilt. Damit ergaben sich für die Landratsämter und Stadtkreise zunächst insgesamt 400 Stellen, die auf Forderung des Landkreistags auf 450 Stellen erhöht wurden.

Die Personalstellen der Straßenmeistereien (bei 99 Straßenmeistereistandorten sind je Meisterei 2 Straßenmeister und 1 Verwaltungsangestellte, d.h. rd. 300 Stellen anzusetzen) wurden nach bewerteten Netzlängen der zu betreuenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Netzlänge gewichtet nach einem Proportionalitätsfaktor, der den Betriebsaufwand abbildet) verteilt, wobei die Aufteilung des pro Bauamt ermittelten Personalsolls auf die jeweiligen Landkreise über den prozentualen km-Anteil an der jeweiligen Straßenkategorie durchgeführt wurde.

Gewerbeaufsichtsämter

1. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass im Bereich Gewerbeaufsicht die Kosten für Vergabe externer Gutachten über den Finanzausgleich nicht abgedeckt sind.

Haltung der Landesregierung

Die Kosten sind in die Berechnungen für den finanziellen Ausgleich mit ca. 105.000 € eingeflossen.

2. Der Landkreis Schwäbisch Hall schlägt vor, die Mittel für Dienstreisen bei Flächenkreisen wegen der größeren Wegstrecken höher anzusetzen.

Haltung der Landesregierung

Die Kostenverteilung erfolgt anhand der zugewiesenen Stellen. Die Zahl der Stellen ist wiederum zum Teil abhängig von der Fläche der Gebietskörperschaft. Damit findet die Fläche indirekt Eingang in den Verteilungsschlüssel für die Verwaltungsausgaben.

3. Nach Auffassung des Landkreises Karlsruhe sind im pauschalen Ausgleich keine Mittel für Umzugs- und Verlegungskosten berücksichtigt.

Haltung der Landesregierung

Die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Umzugskosten werden den Kreisen nach Artikel 15 gesondert erstattet. Sie sind im pauschalen Ausgleich nicht berücksichtigt.

Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung

Der Ortenaukreis geht davon aus, dass die Kosten der Beamtenanwärter, deren Übergang zu den Landkreisen überhaupt nicht vorgesehen ist, in die Durchschnittsberechnung einbezogen sind. Die errechnete durchschnittliche Personalkostenerstattung decke daher nicht die tatsächlichen Personalkosten.

Haltung der Landesregierung

Im Bereich der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung sind die Kosten der Beamtenanwärter nicht in die Durchschnittsberechnung der Personalkosten eingegangen.

Forstämter

1. Der Landkreis Heilbronn fordert die Einführung einer Revisionsklausel für den Forstverwaltungskostenbeitrag, da für die Herleitung der Einnahmen das Stichjahr 2003 zu Grunde gelegt wurde. Der Landkreistag befürchtet eine Benachteiligung, wenn sich die Einnahmen aus den Beiträgen rückläufig entwickeln sollten, beispielsweise wenn Gemeinden die Beförderung selbst übernehmen. Er fordert daher eine Regelung, welche die Gemeinden verpflichtet, in diesem Fall das entsprechende Personal von den Kreisen zu übernehmen. Der Gemeindetag und einige Kreise lehnen eine solche Verpflichtung ausdrücklich ab.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält den im Kostenausgleich vorgesehenen Betrag für die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, aus der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald sowie aus den Kostenbeiträgen für die Beratung und Betreuung im Privatwald für sachgerecht. Die Verteilung auf die Kreise wurde auf Grundlage der Ist-Einnahmen für das Jahr 2003 kreisscharf hergeleitet. Der wesentliche Teil der Einnahmen (Forstverwaltungskostenbeitrag) wird auf der Grundlage der Nutzungsmöglichkeiten der Forstbetriebe errechnet, die in 10-jährigem Turnus erhoben werden, und schwankt daher kaum. Für die übrigen Einnahmen wurden die Werte des Jahres 2003 um konjunkturell bedingte Schwankungen gegenüber dem langjährigen Mittel bereinigt. Ein Durchschnittswert der realisierten Einnahmen der letzten Jahre lässt sich auf Grund der Folgewirkungen von Sturm Lothar in den Jahren 2000 bis 2002 nicht heranziehen.

Nach dieser Reform werden die Gemeinden, die den forstlichen Revierdienst vom Land ausüben lassen, von den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern betreut. Weitere Änderungen ergeben sich für die betreuten Waldbesitzer nicht. Die Betreuungsverhältnisse beruhen auf langfristigen vertraglichen Vereinbarungen (10 Jahre, automatische Verlängerung um jeweils 5 Jahre). Angemessene Kündigungszeiträume können vertraglich vereinbart werden. Es ist auch davon auszugehen, dass beim potentiellen Übergang einer Kommune zur Eigenbeförderung in der Regel ein Interesse der Kommunen besteht, „ihren“ Förster zu übernehmen bzw. im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung ausreichend lange Übergangszeiträume zu vereinbaren. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

2. Der Landkreistag schlägt vor, die Einnahmen und Ausgaben bei den Waldschulheimen nur den Kreisen zuzurechnen, die ein Waldschulheim in ihrem Zuständigkeitsbereich haben. Die Landkreise, in denen Waldschulheime liegen, fordern, die Trägerschaft und Finanzierung der Waldschulheime nicht im Rahmen dieses Gesetzes und des Finanzausgleichs zu regeln, sondern in einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Erbringung der Effizienzrendite gefährde bei diesen Bildungseinrichtungen die Funktionsfähigkeit. Von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wird gefordert, die Waldpädagogik auch in Zukunft zu erhalten, insbesondere die entsprechenden Einrichtungen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält es für sachgerecht, die Finanzierung der Waldschulheime in den pauschalen Finanzausgleich einzubeziehen. Den Einwendungen der betroffenen Kreise wurde insoweit Rechnung getragen, als die Einnahmen und Ausgaben der Waldschulheime nur auf die betroffenen vier Landkreise verteilt werden.

3. Der Schwarzwald-Baar-Kreis und der BDF fordern, die Revierleiter mit Revier-PC auszustatten.

Haltung der Landesregierung

Die Reviere sind bisher nicht mit PC ausgestattet. Das Land wird zur künftigen IuK-Ausstattung der Reviere Gespräche mit dem Landkreistag und dem Städtetag führen.

Versorgungsämter

1. Der Landkreistag und die Landkreise Biberach und Esslingen halten einen Ausgleich auf der Grundlage der Haushaltsansätze nicht für sachgerecht, weil die tatsächlichen Ausgaben in den vergangenen Jahren deutlich höher lagen.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Bei den Kosten für die Beweiserhebung wurden die überplanmäßigen Ausgaben im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2003 zusätzlich berücksichtigt.

2. Das Landratsamt Karlsruhe bemängelt, dass für die Orthopädischen Versorgungsstellen keine spezifischen Sachmittel ausgewiesen sind, und schlägt deshalb vor, die Eingliederung dieser Stellen ganz aus dem Gesetz herauszulösen und eine gesonderte Vereinbarung mit dem Land zu treffen.

Haltung der Landesregierung

Die Sachmittel für die Orthopädischen Versorgungsstellen sind nicht gesondert veranschlagt, sondern in den dem finanziellen Ausgleich zu Grunde liegenden Mittelansätzen enthalten. Die Zuordnung der Orthopädischen Versorgungsstellen zu den einzelnen Landkreisen wurde bei der Verteilung der Personalstellen über einen entsprechend erhöhten Stellenanteil berücksichtigt. Da die Verteilung der Sachmittel auf der Grundlage der Stellenverteilung erfolgt, erhalten Landkreise, die Orthopädische Versorgungsstellen übernehmen, auch einen entsprechend erhöhten Sachmittelanteil.

Vermessungsämter

1. Der Landkreistag sieht den Abgeltungsbetrag für die Eingliederung der Vermessungsämter auf Grund sinkender Gebühreneinnahmen als zu niedrig angesetzt. Er fordert, dass im Finanzausgleich eine Berücksichtigung der Vermessungsgebühren auf der Basis der Einnahmen des Jahres 2003 statt wie vorgesehen auf Grundlage des Durchschnittsbetrags der Erlöse in den Jahren 1998 bis 2002 erfolgen soll.

Haltung der Landesregierung

Die Forderung ist unbegründet. Der Bezug auf ein Einzeljahr wäre nicht repräsentativ.

2. Der Landkreis Esslingen fordert, dass für den Fall der Rückgabe von Vermessungsaufgaben durch eine Gemeinde sicherzustellen sei, dass dem betroffenen Landkreis der entstehende Mehraufwand erstattet wird.

Haltung der Landesregierung

Es wird erwartet, dass der möglicherweise entstehende Mehraufwand durch Mehreinnahmen gedeckt wird.

3. Der Hohenlohekreis fordert bei einem Verzicht auf die Entrichtung des sog. „Fortführungsbeitrags“ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Abschluss eines Flurneuordnungsverfahrens durch die Flurneuordnungsverwaltung an die Vermessungsverwaltung einen finanziellen Ausgleich für die geringeren Gebühreneinnahmen.

Haltung der Landesregierung

Die Forderung ist unbegründet. Der Gebührentatbestand „Übernahme von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in das Liegenschaftskataster“ wird nicht aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 11)

1. Der Stadtkreis Stuttgart schlägt vor, Absatz 3 so zu ergänzen, dass die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag, aus der Wirtschaftsverwaltung und aus der Beratung und Betreuung des Privatwaldes auch den Stadtkreisen zustehen.

Haltung der Landesregierung

Eine Ergänzung für die Stadtkreise ist nicht erforderlich, weil diese Einnahmen ohnehin den Stadtkreisen als eigene Einnahmen zustehen.

2. Der BDF kritisiert die Begründung zu § 11 Abs. 6 FAG. Dort werde bezüglich der Einzelheiten zur Regelung der Kostenerstattung für die Versorgungsausgaben auf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land und Kommunen verwiesen. Dazu gehöre laut Begründung auch, dass für die ersten 20 % der in Pension gehenden Beamten dem Land keine Nachfolger benannt werden dürfen, damit sich die Effizienzrendite später auch in rückläufigen Versorgungsausgaben des Landes niederschlägt. Dies führt nach Auffassung des BDF dazu, dass Neueinstellungen zwingend verhindert werden, was vom BDF abgelehnt wird. Es sei immer ein Einstellungskorridor zugesagt gewesen.

Haltung der Landesregierung

Die Kritik des BDF wurde aufgegriffen. Der entsprechende Teil der Begründung wurde gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 21 a)

1. Der Städtetag stimmt den Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 zu. Der Gemeindetag und der Landkreistag tragen die Regelungen mit.

2. Der Landkreistag und einige Kreise fordern, bei der Revision auch die Entwicklung zwischen den Stadtkreisen einerseits und den Landkreisen andererseits zu berücksichtigen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg schlägt vor, mit der Überprüfung 2008 ein unabhängiges Institut

zu beauftragen und die Verwaltungskosten in die Prüfung einzubeziehen. Dem schließt sich für die Verwaltungskosten der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee-Oberschwaben an. Der Gemeindetag fordert eine erneute Überprüfung 2010, um die Langzeitwirkungen berücksichtigen zu können.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen des Landkreistags wurde Rechnung getragen. Durch eine Änderung der Revisionsklausel im Gesetz und der Begründung werden die wesentlichen Faktoren für die Überprüfung konkretisiert. Dabei wird auch zum Ausdruck gebracht, dass es nach 2008 weitere Revisionstermine geben kann. Die Überprüfung im Jahr 2008 durch Sozialministerium und Finanzministerium wird nicht die Verwaltungskosten umfassen, da diese nicht Teil des Ausgleichs sind.

3. Die Arbeitsgemeinschaft Angehörigenvertretungen diakonischer Einrichtungen der Behindertenhilfe in Württemberg, der Arbeitskreis Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region Bodensee-Oberschwaben, die Stiftung Liebenau und ein Landkreis fordern einen vollen Ausgleich (100 v. H.) der Eingliederungshilfekosten. Einige Kreise votieren für eine stärkere Berücksichtigung der Steuerkraft bei den Ausgleichsregelungen. Zwei Landkreise sprechen sich für eine weitergehende finanzielle Eigenverantwortung aus, indem sie die Einführung eines Eingliederungslastenausgleichs ablehnen.

Haltung der Landesregierung

Die finanzausgleichsrechtlichen Regelungen bilden einen tragfähigen Kompromiss der unterschiedlichen Interessen. Der Status-quo-Ausgleich und die konsequente Umsetzung des Herkunftsprinzips werden größere finanzielle Verwerfungen vermeiden. Eine weitergehende finanzielle Eigenverantwortung ist angesichts seit Jahrzehnten gewachsener Strukturen kurzfristig nicht realisierbar. Die Degression der Ausgleichsquoten von 90 auf 70 v. H. ist zur Förderung des erwarteten Strukturwandels notwendig.

4. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg und die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg sprechen sich dafür aus, neben der stationären Eingliederungshilfe für Behinderte auch die ambulanten Eingliederungsleistungen, die schon bisher von den Kreisen getragen wurden, in den neuen Eingliederungslastenausgleich einzubeziehen. Ein Stadtkreis sieht die Kommunen benachteiligt, die sich bisher stark in der Gefährdetenhilfe engagiert haben, und fordert einen entsprechenden Ausgleich. Ein Landkreis hält angesichts des überregionalen Einzugsgebiets der Gefährdetenhilfe eine Kostenübernahme dieser Leistungen durch den überörtlichen Träger oder einen Ausgleich im Soziallastenausgleich für notwendig.

Haltung der Landesregierung

Die Zuständigkeiten für die Finanzierung der ambulanten Eingliederungshilfen werden nicht verändert. Es besteht deshalb keine Veranlassung, die Ausgaben dieser Hilfeform in den neuen Ausgleichssystemen zu berücksichtigen. Den Anliegen hinsichtlich der Gefährdetenhilfe wird bereits Rechnung getragen, da diese Leistungen sowohl in den Status-quo-Ausgleich als auch in den Eingliederungslastenausgleich einbezogen werden.

Zu Nummer 8 (§ 22)

1. Ein Kreis fordert, im Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände die Kostensteigerung 2004 zu berücksichtigen, ggf. durch einen pauschalen Zuschlag.

Haltung der Landesregierung

Die Belastungen auf der Basis des Jahres 2004 stehen für einen Ausgleich, der – im Interesse der Stadt- und Landkreise – bereits im Jahr 2005 einsetzt, nicht rechtzeitig fest. Ein pauschaler Zuschlag würde nicht zu einem treffsicheren Status-quo-Ausgleich führen. Die kommunalen Landesverbände haben keine Einwendungen gegen das Jahr 2003 als Basisjahr erhoben.

2. Einige Kreise fordern, die örtliche Verteilung des statischen Gesamtlastungsvolumens jährlich an die aktuelle Steuerkraft anzupassen.

Haltung der Landesregierung

Dem Wunsch wurde durch eine Änderung des Gesetzes entsprochen.

3. Der Landkreistag schlägt vor, für die Ermittlung der Netto-Belastungen neben den Einnahmen auf Grund bundesrechtlicher Kostenerstattungsregelungen auch die Einnahmen auf Grund landesrechtlicher Regelungen mindernd zu berücksichtigen. Als mindernde Kostenerstattungen sollen auch die Kosten berücksichtigt werden, die der überörtliche Träger wegen eines nicht feststellbaren gewöhnlichen Aufenthaltsortes erstattet.

Haltung der Landesregierung

Beim Status-quo-Ausgleich wird die Belastungssituation unterstellt, die sich ergäbe, wenn der Aufgabenübergang von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise bereits im Jahr 2003 erfolgen würde. Für die Ermittlung der Netto-Belastungen können die Landeswohlfahrtsverbände nur solche Kostenerstattungsregelungen berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Festsetzung in Kraft sind. Da es bis auf weiteres keine Kostenerstattungsregelungen auf Grund Landesrecht gibt, wird die Anregung des Landkreistages nicht aufgegriffen. Die Kostenerstattungen des überörtlichen Trägers für Personen mit nicht feststellbarem gewöhnlichen Aufenthaltsort beruhen auf bundesrechtlichen Regelungen und sind mindernd zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine Festlegung der Belastungsgrundlagen für den Status-quo-Ausgleich durch eine Rechtsverordnung des Finanzministeriums. Er weist darauf hin, dass einige Zweckausgaben nach geeigneten verursachungsgerechten Schlüsseln den einzelnen Kreisen zugeordnet werden müssen.

Haltung der Landesregierung

Die Festlegung der Belastungen hat im konkreten Einzelfall zu erfolgen. Da es sich nicht um abstrakt generelle Regelungen handelt, ist nicht die Verordnung, sondern der Verwaltungsakt die gebotene Handlungsform.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Der Landkreistag hält es für sachgerecht, die Ausgleichsbeträge entweder monatlich oder zum 15. des zweiten Quartalsmonats auszus zahlen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung für sachgerecht. Diese sieht vor, dass die Erstattungsleistungen zusammen mit den anderen Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vierteljährlich am 10. des dritten Quartalsmonats gezahlt werden. Der Fälligkeitszeitpunkt für die Erstattungsleistungen von rd. 300 Mio. Euro ist damit derselbe wie für die übrigen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mit mehr als 4 Mrd. Euro.

Zu Nummer 15 (§ 39)

Der Landkreistag und einzelne Kreise sind der Auffassung, dass die Rückerstattung der Personalkosten für die Beamten, die nach dem 1. Januar 2005 im Landesdienst verbleiben, nicht höher als der Pauschalbetrag sein darf, den das Land für die jeweilige Stelle im Finanzausgleich erstattet.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag wurde insoweit Rechnung getragen, als die Erstattungsbeträge für die einzelnen Laufbahngruppen auf der Grundlage der Abgeltungs-Pauschalbeträge der eingegliederten Bereiche ermittelt werden. Im Interesse einer möglichst verwaltungseinfachen Regelung wird aber davon abgesehen, für jeden Verwaltungsbereich gesonderte Erstattungsbeträge festzusetzen.

Zu Artikel 14 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Zu Absatz 1

Der Zollernalbkreis, der BDF und der BBW schlagen vor, die mietweise Überlassung von Landesgebäuden nicht auf fünf Jahre zu begrenzen.

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehene Regelung entspricht der Bestimmung des SoBEG. Sie schließt nicht aus, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Interessenlage des jeweiligen Kreises und des Landes Mietverträge mit Laufzeiten von mehr als fünf Jahren abgeschlossen werden. Es besteht folglich keine Notwendigkeit, die Vorschläge zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

1. Die Landkreise Ravensburg, Konstanz, Karlsruhe und Lörrach tragen vor, dass die Verteilung der Unterbringungskosten nicht nachvollziehbar, die Mieten zu niedrig oder gar nicht angesetzt oder die Bewirtschaftungskosten nicht in den Ausgleich einbezogen worden seien. Der Landkreis Heidenheim fordert die Berücksichtigung der Unterbringungskosten für das Straßenbauamt Ellwangen – Außenstelle Heidenheim.

Haltung der Landesregierung

Bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die Unterbringungskosten wurde nach den von der Vermögens- und Hochbauverwaltung ermittelten Mietwert- und Nebenkosten wie folgt vorgegangen: Die Mietwerte der einzelnen Straßenmeistereien und Lagerplätze wurden dem jeweiligen Kreis, in dem die entsprechende Straßenmeisterei ihren Standort hat, zugeordnet und anteilig auf die Kreise verteilt, die von der jeweiligen Straßenmeisterei betreut werden (Verteilungsmaßstab sind die gewichteten Kilometer). Die Meistereien Bad Waldsee und Ravensburg wurden in die Berechnung des finanziellen Ausgleichs nicht einbezogen, da es sich bei diesen Liegenschaften um Bundesgerätehöfe handelt. Die geringe Kostenerstattung für den Landkreis Lörrach ist darauf zurückzuführen, dass sich alle betrieblichen Liegenschaften im Landkreis im Eigentum des Bundes befinden und diese mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Mietwerte der Verwaltungsgebäude wurden entsprechend dem auf die Kreise übergehenden Personal aufgeteilt. Nachgemeldete Mietwert- und Nebenkosten werden nachträglich in den Ausgleich einbezogen. Für die Straßenmeistereien wurden nur die Energie- und Bewirtschaftungskosten der Büroräume in die Ausgleichsberechnung der Unterbringungskosten einbezogen, da das Land diese Kosten im Rahmen des Direktaufwands zu begleichen hat. Aufwendungen der Betriebsgebäude (Lagerhallen, Stützpunkte) werden im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands abgerechnet. Die Unterbringungskosten für die Außenstelle Heidenheim werden nicht in die Ausgleichsberechnungen mit einbezogen, da sie fast ausschließlich für Autobahnen zuständig ist.

2. Der Landkreis Tuttlingen strebt eine Übernahme des Stützpunkts Geisingen im Wege einer künftigen kreisscharfen Abgrenzung der Straßenmeistereibezirke an. Der Landkreis Reutlingen bringt vor, dass er die zum 1. Januar 2005 an ihn übergebenen Nebenanlagen nur teilweise in Höhe der zugewiesenen Mietanteile anmieten könne, weil ihm Mietanteile ggf. fehlen, wenn andere Kreise die Dienste der ihm übergebenen Straßenmeistereien einmal nicht mehr in Anspruch nehmen sollten.

Haltung der Landesregierung

Es ist vorgesehen, die Straßenmeistereien mit den zugehörigen Stützpunkten und ggf. sonstigen Lagerplätzen einschließlich ihrer Ausstattung an Personal, Fahrzeugen und Geräten entsprechend den Standorten der Meistereien den Kreisen zum 1. Januar 2005 zu übergeben. Eine künftige Neuabgrenzung der Meistereibezirke mit einer entsprechenden Neuordnung der Nebenanlagen liegt nach dem 1. Januar 2005 in der Zuständigkeit der Land- und Stadtkreise. In dem vom Landkreis Tuttlingen angesprochenen Fall gehört der Stützpunkt Geisingen zur Straßenmeisterei Donaueschingen, die beide zum 1. Januar 2005 an den Schwarzwald-Baar-Kreis übergeben werden. Für eine eventuelle künftige kreisscharfe Abtrennung des Tuttlinger Streckenteils des Meistereibezirks Donaueschingen wäre von dem Landkreis dann zu klären, ob diese Strecken von der Straßenmeisterei Spaichingen und vom Stützpunkt Emmingen-Liptingen, der zur Straßenmeisterei Spaichingen gehört, unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten mitbetreut werden können und der Stützpunkt Geisingen aufgegeben werden kann. Zur Anmietung der Straßenmeistereien sind Verhandlungen zwischen den Kreisen und dem Land notwendig. Dabei strebt das Land eine Vermietung als ganze Betriebseinheit an.

Zu Artikel 15 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

Zu Absatz 1

1. Der Städtetag führt aus, dass das Land verpflichtet sei, landeseigene bewegliche Sachen unentgeltlich den Stadt- und Landkreisen zu überlassen. Der Landkreis Freudenstadt hält eine Regelung zum Übergang der Fahrzeuge und Geräte aus dem Bereich der Straßenmeistereien für erforderlich.

Haltung der Landesregierung

Das Land wird das Eigentum an beweglichem Vermögen den Stadt- und Landkreisen anteilig unentgeltlich übertragen. Dies gilt auch für die Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeistereien.

2. Der Landkreistag fordert im Zusammenhang mit der Ablehnung der Aufteilung des Flurneuordnungspersonals in Grundteams der Landkreise und Poolteams des Landes bei den Regierungspräsidien die Streichung der abweichenden Regelungen für die Übertragung der im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Sachen im Bereich der Flurbereinigungsbehörden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält die vorgesehene Regelung im Hinblick auf die Verteilung der Flurbereinigungsteams weiterhin für erforderlich.

Zu Absatz 3 und 4

1. Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert Kostenersatz (für Umzug, Trennungsgeld und IuK-Anpassung) für den Fall, dass auf Grund der Reform Beschäftigte des Verbandes ihren Dienstsitz wechseln müssen.

Haltung der Landesregierung

Die Beschäftigten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sind von diesem Gesetz nicht erfasst. Die dem Verband entstehenden Kosten werden vom Land nicht erstattet.

2. Der Landkreistag hält die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung der Lebensmittelkontrolleure für zu kompliziert.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung ist zwar kompliziert, als Übergangsregelung für die Dauer von fünf Jahren aber vertretbar.

Zum Dritten Teil

Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

Zu Artikel 16 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Der Städtetag trägt das Standardbefreiungsgesetz mit und fordert, unter § 1 Abs. 3 Nr. 5 auch das Landesnaturschutzgesetz mit aufzunehmen. Der Gemeindetag hält das Standardbefreiungsgesetz für einen ersten Schritt, dem weitere folgen müssten. Er kritisiert jedoch das mit dem Standardabbau verbundene Verwaltungsverfahren. Der Landkreistag hat keine Einwendungen zum Standardbefreiungsgesetz erhoben. Mehrere Landkreise haben das Standardbefreiungsgesetz ausdrücklich begrüßt. Auch der LBV befürwortet die Regelung. Nach Auffassung des Stadtkreises Heilbronn sollte die Experimentierklausel für alle durch das VRG tangierten Gesetze gelten. Der Regionalverband Südwest des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungswirtschaft signalisiert ein erhebliches Interesse daran, dass eine leistungsfähige kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft gewährleistet wird. Die Reform müsse daher einhergehen mit der Verabschiedung eines Gesetzes zur Befreiung von kommunalbelastenden Standards.

Der BBW lehnt die Experimentierklausel ab, soweit sie Abweichungen bei Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung ermöglichen soll. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe sei in der Regel Beamten zu übertragen (§ 5 Abs. 2 LBG, Artikel 33 Abs. 4 GG). Die Qualität, die Integrität und die Kontinuität der Verwaltung müssten sichergestellt bleiben. § 56 Abs. 1 GemO i. V. m. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV könne nicht verhindern, dass immer mehr Aufgaben auf Angestellte übertragen werden, was insbesondere deshalb nicht nachvollziehbar sei, weil Beamte für die Anstellungsbehörde grundsätzlich finanziell günstiger als Angestellte seien. Ver.di fordert die Streichung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 StaBefrG. Die Anforderungen an die berufliche Qualifikation sollen nicht verringert werden. Die Naturschutzverbände lehnen die Experimentierklausel ab, da sie alle Landesgesetze betreffen könne. Sie regen an, Experimentierklauseln in den jeweiligen Fachgesetzen zu regeln. Auch wird eine Mitentscheidung der Fachaufsichtsbehörde gefordert, ein Benehmenserfordernis sei nicht ausreichend. Der BUND hält die Experimentierklausel für zu unbestimmt und deshalb verfassungswidrig und befürchtet eine Umgehung von Umweltschutzstandards. Auch der Schwarzwaldverein lehnt die Experimentierklausel ab.

Haltung der Landesregierung

Die befristete Experimentierklausel ist verfassungskonform. Sie entspricht dem Parlamentsvorbehalt, denn es wird durch Gesetz dazu ermächtigt, zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerfüllung von bestehenden Standards durch einfachere und kostengünstigere, aber im Wesentlichen gleich wirksame Verfahren oder Maßnahmen abzuweichen. Der Normzweck wird gewahrt, er wird nur durch andere flexiblere Mittel erreicht. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist gewahrt, denn es reicht Bestimmbarkeit aus. Diese ist dadurch gegeben, dass die Art der Standards in § 1 Abs. 2 genau definiert ist.

Zum Anwendungsbereich der Experimentierklausel ist anzumerken, dass die Aufzählung von Standardtypen in § 1 Abs. 2 abschließend ist, der Katalog des § 1 Abs. 3 hingegen nur eine beispielhafte Aufzählung in Frage kommender Landesgesetze enthält. Dies ergibt sich sowohl aus dem Gesetzeswortlaut als auch aus der Begründung. Insoweit ist die vom Städtetag geforderte Aufnahme des Landesnaturschutzgesetzes nicht erforderlich.

Das vorgesehene Verfahren ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Parlamentsvorbehalt) unverzichtbar. Das geforderte Einvernehmensefordernis ist abzulehnen, da ansonsten die Experimentierklausel ins Leere laufen würde. Die fachaufsichtlichen Belange werden durch das erforderliche Benehmen ausreichend berücksichtigt.

Die gegen die Absenkung von Personalstandards vorgebrachten Einwendungen sind rechtlich nicht zwingend. Zum einen muss die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe, wie verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich geboten, auch künftig in der Regel Beamten übertragen werden. Die aus § 56 Abs. 1 GemO folgende Pflicht der Kommunen zum Einsatz geeigneten Personals bleibt bestehen. Für die befürchtete Umgehung von Umweltstandards liegen keine Anhaltspunkte vor.

Zu Artikel 18 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Der Gemeindetag und der KAV befürworten die beabsichtigte Änderung des § 9 Abs. 2 und sehen darin eine Stärkung der Dienststellenleitung und eine Verfahrensvereinfachung. Die Arbeit von Dienststelle und Personalrat könnten konzentriert und Entscheidungsprozesse beschleunigt werden. Der Landkreis Esslingen schlägt vor, die Bildung von Personalräten in Außenstellen, Nebenstellen und Teilen von Dienststellen weiterhin an das Erfordernis einer räumlich weiten Entfernung von der Hauptdienststelle zu knüpfen.

Der BBW, der BTB, der BDF, ver.di, die VTT, die IG BAU, die DPoIG, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, die GdP und die ARGE-HPR lehnen nachdrücklich ab, dass es künftig nicht mehr möglich sein sollte, Außenstellen, Nebenstellen und Teile von Dienststellen durch Mehrheitsbeschluss der dort wahlberechtigten Beschäftigten zu personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellen zu erklären. Darin wird eine Entdemokratisierung der Verwaltung und eine immense Schwächung und Verschlechterung einer sachgerechten Personalvertretung gesehen. Ein direkter Bezug zur Verwaltungsstrukturreform wird nicht erkannt. Nach Auffassung der ARGE-HPR entspricht die Änderung und die dafür angeführte Begründung einer ausschließlich vom Direktionsrecht geprägten Denkweise und sei in der Sache nicht stichhaltig. Die Personalräte hätten sich in der Vergangenheit bei ihren Entscheidungen grundsätzlich von sachlichen und fachlichen Gründen leiten lassen. Der BBW verweist darauf, die Personalvertretung in Außenstellen gewinne dadurch zusätzlich an Bedeutung, dass mit einer raschen tatsächlichen Eingliederung künftiger auswärtiger Dienststellen nicht zu rechnen sei. Nach seiner Auffassung rechtfertige der erhebliche Personalzuwachs bei den Regierungspräsidien und den Landratsämtern und die Bildung von Fachabteilungen darüber hinaus sogar die Einrichtung von Abteilungspersonalräten. Die VVT sieht die Notwendigkeit, auch Kriterien für die Bildung von Personalräten bei Außen- und Nebenstellen im Gesetz festzuschreiben. Der BTB verlangt, die Bildung einer selbstständigen Außen- oder Nebenstelle müsse ausschließlich durch das Personal möglich sein; das Erfordernis der „räumlichen Entfernung“ dürfe dabei nicht entscheidend sein. Angelegenheiten, welche die Beschäftigten selbst und unmittelbar betreffen, dürften nach Auffassung der GdP nicht allein vom Dienststellenleiter entschieden werden, noch dazu, wo es keine Beschwerdeinstanz gebe. Ver.di bestreitet, dass der Dienststellenleiter am besten beurteilen könne, ob eine Außenstelle verselbstständigt werden sollte; die spezifischen Kenntnisse vor Ort blieben außer Betracht.

Ver.di verweist ergänzend darauf, dass ohne verselbstständigte Dienststellen in den Regierungspräsidien und in vielen Kreisen auch Personalversammlungen mit mehr als 1 000 Beschäftigten durchgeführt werden müssten. Die ARGE-

HPR weist darauf hin, dass mit der Teilnahme aller Beschäftigten an Personalversammlungen der Hauptdienststelle erhebliche zusätzliche Kosten anfallen würden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an den Änderungen bei der Bildung von personalvertretungsrechtlich selbstständigen Dienststellenteilen fest. Ein Ziel der Reform ist die Ermöglichung integrierter Entscheidungen auf allen Verwaltungsebenen. Dieses Ziel gilt auch für behördeninterne Entscheidungen. Es ist auch dem Zusammenwachsen der Dienststellen und einer klaren internen Entscheidungsstruktur förderlich. Eine behördeninterne Tiefengliederung widerspräche dem einheitlichen Erscheinungsbild der Dienststelle nach außen, das vom Prinzip der einheitlichen Aufgabenerfüllung geprägt ist. Die vorgesehene Regelung räumt den Beschäftigten ein Antragsrecht ein. Vor der Entscheidung der Dienststelle muss der Dienststellenleiter den Personalrat der Dienststelle anhören. Über einen Antrag muss der Dienststellenleiter unter Abwägung sachlicher Gesichtspunkte entscheiden. Er muss dabei neben dienstlichen auch die Belange der Beschäftigten berücksichtigen.

Zu Nummer 2

1. Der BBW, die DPolG und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium wenden sich dagegen, dass nur noch die Polizeibeamten bei den Regierungspräsidien die besonderen Stufenvertretungen der Polizei wählen sollen. Auch Nichtvollzugsbeschäftigte seien im operativen oder unterstützenden Bereich tätig und gehörten zum Personalkörper der Polizei. Sie schlagen daher vor, auch allen dem operativen Polizeidienst zuarbeitenden sonstigen Beschäftigten der Regierungspräsidien das Wahlrecht zu den Stufenvertretungen der Polizei zu gewähren. Alternativ schlagen der BBW und die DPolG vor, bei der Landespolizei einen eigenen örtlichen Personalrat zu bilden oder zumindest dem Bezirkspersonalrat ein Anhörungsrecht oder die Funktion eines örtlichen Personalrats für den Polizeibereich bei den Regierungspräsidien zu geben.

Haltung der Landesregierung

Alle Beschäftigten bei den Regierungspräsidien wählen einen einheitlichen örtlichen Personalrat. Diese Zuordnung zu den allgemeinen Personalvertretungen soll grundsätzlich auch auf der Ebene der Stufenvertretungen und auch im Bereich der Polizei beibehalten werden. Eine Abgrenzung der Beschäftigten, die im operativen und insbesondere im unterstützenden Bereich tätig sind, ist außerdem nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit möglich. Die Landesregierung hält deshalb im Interesse klarer personalvertretungsrechtlicher Zuständigkeiten an der Regelung fest. Lediglich wegen der für sie geltenden Besonderheiten sollen die Beamten des Polizeivollzugsdienstes den besonderen Bezirkspersonalrat der Polizei wählen.

2. Hinsichtlich des Polizeipräsidiums Stuttgart wünschen der BBW und die DPolG eine Klarstellung, dass die Beschäftigten den Bezirkspersonalrat der Polizei beim Regierungspräsidium Stuttgart mit wählen.

Haltung der Landesregierung

Wegen der Sonderstellung des Polizeipräsidiums Stuttgart soll dem Anliegen entsprochen werden.

Zu Artikel 19 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

1. Der BBW bittet zu § 85 um Klarstellung, nach welcher Satzung sich die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei den unteren Verwaltungsbehörden richtet.

Haltung der Landesregierung

Die im Zuge der Normenprüfung präzierte Regelung im neuen Satz 2 des § 85 dient der Klarstellung, dass bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger jeweils die entsprechenden Regelungen der kommunalen Satzungen angewandt werden sollen.

2. Der Gemeindetag bittet um Klarstellung des Verhältnisses von § 19 GemO zu § 85.

Haltung der Landesregierung

Beide Vorschriften regeln die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. § 85 bezieht sich dabei auf die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verwaltungsverfahren (siehe § 81). § 19 GemO kommt zur Anwendung, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit von § 15 GemO erfasst wird. Entsprechendes gilt für die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis nach § 15 LKrO. Nach § 1 Abs. 1 geht das kommunale Verfassungsrecht inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen vor. Insoweit ist eine Klarstellung nicht erforderlich.

Die im Gesetz vorgesehene Ergänzung des § 85 soll eine Gleichbehandlung der für Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde ehrenamtlich Tätigen gewährleisten. Deshalb sollen, soweit sondergesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, die kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen auch für die unteren Verwaltungsbehörden Anwendung finden. Die Begründung zu § 85 wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 20 Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes

1. Der Gemeindetag schlägt vor, auf § 16 Abs. 2 zu verzichten.

Haltung der Landesregierung

Da es sich bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung insbesondere im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung um eine für den Betroffenen gravierende Maßnahme handelt, soll es bei der entsprechenden Anwendung von § 27 Abs. 2 LVwVfG bleiben, um sicherzustellen, dass die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zumindest unter der Mitwirkung eines entsprechend qualifizierten Behördenvertreters erfolgt. Im Übrigen entstünde auch ein Wertungswiderspruch, wenn zu § 16 (neu) bei der Verwaltungsvollstreckung im Unterschied zur Regelung in § 27 Abs. 2 LVwVfG zum Verwaltungsverfahren nicht dieselben Maßgaben gelten würden.

2. Der Gemeindetag und die Gemeindeprüfungsanstalt weisen auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Vollstreckungskostenordnung auf Euro und die Anhebung der darin geregelten Gebührenbeträge hin.

Haltung der Landesregierung

Ein entsprechender Entwurf einer Neufassung der Vollstreckungskostenordnung, die insbesondere eine Anpassung der Gebührensätze auf Euro und die Anhebung der Gebührensätze enthält, wurde bereits vom Innenministerium erarbeitet. Inzwischen liegt auch das erforderliche Einvernehmen des Finanzministeriums zu dem Verordnungsentwurf vor. Im Anschluss daran wurde die Anhörung der berührten Verbände eingeleitet. Nach Ende der Anhörung ist beabsichtigt, die Arbeiten an der Neufassung der Vollstreckungskostenordnung zügig abzuschließen.

3. Der Gemeindetag schlägt vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, nach der es möglich sein soll, bei Zwangs-, Buß- und Ordnungsgeldern sowie bei Nutzungsentschädigungen wegen Obdachlosigkeit den pfändbaren Teil des Einkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenen Beschränkungen durch die Vollstreckungsbehörde bestimmen zu können. Dieser Vorschlag geht zurück auf eine Novellierung des nordrhein-westfälischen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes mit Gesetz vom 18. Dezember 2002, mit dem in § 48 Abs. 1 Satz 3 des nordrhein-westfälischen LVwVG eine derartige Regelung eingefügt wurde.

Haltung der Landesregierung

Dieser Vorschlag soll nicht aufgegriffen werden. In der Begründung zu dem nordrhein-westfälischen Gesetz vom 18. Dezember 2002 (Drucksache 13/3192 des Landtags von Nordrhein-Westfalen) wird ausgeführt, dass diese Regelung § 850 f Abs. 2 ZPO nachgebildet sei. In § 850 f Abs. 2 ZPO ist zwar tatsächlich die Möglichkeit wie in der hier vorgeschlagenen bzw. in Nordrhein-Westfalen bestehenden Regelung enthalten, auch in den an sich nicht pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens vollstrecken zu können. Jedoch gilt dies nach § 850 f Abs. 2 ZPO nur in Bezug auf Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Gerade bei Nutzungsentschädigungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Obdachlosen kann von einem Vorsatz bei den Betroffenen keine Rede sein. Dies wird so auch vielfach bei Bußgeldern der Fall sein. Im Übrigen ist bei Zwangs- und Bußgeldern jeweils die Möglichkeit gesetzlich vorgesehen, anstelle des Zwangs- oder des Bußgeldes eine Zwangshaft bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes nach § 24 LVwVG oder eine Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuordnen. Insoweit besteht also schon heute die Möglichkeit, mit dem Hinweis auf für den Betroffenen einschneidende Maßnahmen Zwangs- oder Bußgelder mit Nachdruck zu verfolgen.

Zudem ergeben sich eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten bei der Handhabung einer solchen Regelung, von denen zu erwarten ist, dass sie dazu führen, dass von einer solchen Regelung in der Vollstreckungspraxis von den Vollstreckungsbehörden eher selten Gebrauch gemacht wird. Zum einen dürften gerade Obdachlose selten überhaupt über ein Arbeitseinkommen verfügen. Sollte jedoch ein solches Einkommen innerhalb des grundsätzlich pfändungsfreien Betrags beim Betroffenen vorhanden sein, muss sowohl nach § 850 f Abs. 2 ZPO als auch nach der nordrhein-westfälischen Regelung dem Schuldner so viel belassen bleiben, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Wie die einzelne Vollstreckungsbehörde, insbesondere auch eine kleinere Gemeinde, demzufolge im Einzelfall genau bestimmen will, wie viel dem Schuldner in jedem Fall noch von seinem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze zu belassen ist, bleibt eine offene Frage. Insoweit sind aufwändige Streitigkeiten, auch vor Gericht, in vielen Fällen zu erwarten, sodass sich vielfach die praktische Frage stellt, ob sich der Aufwand für die im Einzelfall eher geringeren Beträge, die möglicherweise auf diesem Wege vollstreckt werden können, überhaupt lohnt.

4. Ferner wird vom Gemeindetag vorgeschlagen, die Verwaltungsvollstreckung für privatrechtliche Forderungen zu öffnen.

Haltung der Landesregierung

Soweit es eine solche Öffnung in anderen Bundesländern gibt, ist jedoch zu beachten, dass diese jeweils nicht beliebig für sämtliche privatrechtlichen Forderungen besteht, sondern auf einen Katalog bestimmter Forderungen beschränkt ist, wobei dieser Katalog durch Rechtsverordnung gesondert festzulegen ist, was nicht im Sinne des Bemühens um Deregulierung und Vorschriftenabbau ist.

Ferner finden sich in den Ländern, die die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung geregelt haben, Regelungen, nach denen die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung einzustellen ist, wenn der Vollstreckungsschuldner Einwendungen gegen die zu vollstreckende Forderung geltend macht, wobei der Vollstreckungsschuldner über dieses Recht zu belehren ist. Diese Regelungen sind erforderlich, weil sich nur so rechtfertigen lässt, dass eine öffentliche Stelle, die mit einer Privatperson zunächst gleichrangig auf dem Gebiet des Privatrechts ein Rechtsverhältnis begründete, für Zwecke der Vollstreckung auf das durch ein Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnete öffentliche Recht wechselt. Wenn man ein gleichrangiges privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet, kann es nicht sein, dass einer der daran Beteiligten einseitig zu seinen Gunsten ohne Einflussmöglichkeiten durch den Betroffenen auf hoheitliche Instrumente des öffentlichen Rechts wie die Verwaltungsvollstreckung zurückgreift. Diese notwendigen Regelungen führen jedoch in der Vollstreckungspraxis dazu, dass vielfach auf Grund von Einwendungen der Betroffenen nicht von der Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen mit Erfolg Gebrauch gemacht werden kann. Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Ergebnis einer Umfrage, die vom Innenministerium schon Ende 1998/Anfang 1999 bei anderen Bundesländern, die solche Regelungen hatten, durchgeführt wurde. Dabei wurde als Erfahrung darauf hingewiesen, dass wegen der Maßgaben zur Möglichkeit von Einwendungen durch den Vollstreckungsschuldner privatrechtliche Forderungen nur in sehr geringem Umfang im Wege der Verwaltungsvollstreckung begetrieben werden können.

Auf Grund dieser absehbaren Erfahrung hat sich das Innenministerium auch im Interesse der Vermeidung von wenig wirksamen zusätzlichen Vorschriften entschlossen, von der Übernahme solcher Regelungen zur Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abzusehen.

Zu Artikel 21 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

1. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz weist zu § 13 a LVG, der Schaffung gemeinsamer Dienststellen, auf seine datenschutzrechtlichen Bedenken trotz der besonderen Regelung in § 33 a hin, weil die gemeinsamen Dienststellen nach seiner Ansicht in der Praxis de facto zu einer Vermischung von Zuständigkeiten auf der unteren Verwaltungsebene führen.

Haltung der Landesregierung

Trotz der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgetragenen Bedenken hält die Landesregierung daran fest, mit § 13 a LVG die Möglichkeiten der gemeinsamen Aufgabenerledigung zu verbessern. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme zu § 13 a LVG verwiesen.

2. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fordert im Zusammenhang mit dieser Reform auch die Zusammenführung der datenschutzrechtlichen Aufsicht sowohl für den öffentlichen als auch für den nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft nicht den Vorgaben des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie 94/46/EG entspreche. Ein entsprechendes Beschwerdeverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu dieser Frage wegen Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts sei eingeleitet worden. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sei geeignet, eine EU-konforme Lösung in Form der Zusammenlegung der Aufsicht, die mehrere andere Bundesländer bereits vollzogen hätten, auch in Baden-Württemberg herbeizuführen.

Haltung der Landesregierung

Es sprechen gewichtige Gründe gegen eine Zusammenlegung der Datenschutzaufsicht für den öffentlichen und den nichtöffentlichen Bereich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die gegenwärtige Organisation der Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft in Baden-Württemberg entspricht den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie 94/46/EG von 1995. Bereits bei der Verabschiedung dieser Richtlinie im Jahre 1994 hat die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Rat und der Kommission erklärt, dass das deutsche Kontrollsystem mit der Forderung nach funktionaler Unabhängigkeit mit der Richtlinie vereinbar sei. Hiergegen wurde kein Widerspruch erhoben. Nach der Auffassung der Bundesrepublik Deutschland bedeutet „Unabhängigkeit“ Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen und Unabhängigkeit der Kontrollinstanz von den zu überprüfenden Stellen. Dieser Anforderung entspricht das deutsche Kontrollsystem. Im öffentlichen Bereich sind die Datenschutzbeauftragten unabhängig von den zu überprüfenden Behörden. Die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich sind unabhängig von der zu überprüfenden Privatwirtschaft. Durch die funktionale Unabhängigkeit wird die Möglichkeit des für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zuständigen Ressortministers, innerhalb seines Verantwortungsbereichs Weisungen zu erteilen, sowie dessen Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament nicht berührt. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Standpunkt in einer Verbalnote nochmals bekräftigt im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll zur Datenschutzkonvention des Europarats aus dem Jahr 2001. Dort ist eine entsprechende Bestimmung über die Unabhängigkeit enthalten.

Bei der EU-Kommission ist eine Beschwerde eingegangen, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet und sämtliche Länder betrifft, in denen die Datenschutzaufsicht im Bereich der Privatwirtschaft nicht dem Landesdatenschutzbeauftragten übertragen ist (also Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland). Die EU-Kommission hat eine Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland angefordert, die derzeit vom Bundesministerium des Inneren nach Anhörung der Länder vorbereitet wird. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium des Inneren den Vorwurf des Verstoßes gegen EU-Recht zurückweisen wird.

Gegen eine Übertragung der Datenschutzaufsicht im nichtöffentlichen Bereich auf den unabhängigen Landesbeauftragten für den Datenschutz sprechen vor allem verfassungsrechtliche Gründe. Im nichtöffentlichen Bereich stehen der Datenschutzaufsicht Befugnisse mit Eingriffscharakter zu, die von der Sachverhaltsaufklärung bis zur Ahndung mit Bußgeld reichen. Für die Ausübung dieser Befugnisse muss sich in einem parlamentarisch-demokratischen System der zuständige Ressortminister gegenüber dem Parlament verantworten.

3. Der Städtetag fordert, § 33 a Satz 3 ersatzlos zu streichen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass die vorgesehene Regelung auch ohne diesen Satz die datenschutzrechtlichen Anforderungen an gemeinsame Dienststellen im Sinne des § 13 a LVG umfassend beschreibe. Eine Eigenbedeutung des Satzes 3 sei nicht zu erkennen. Er sei ohne nähere Erläuterung auch kaum zu verstehen. Entscheidend sei, dass der Datenschutz auf Ebene der Zugriffsrechte der Beschäftigten gewahrt werde.

Haltung der Landesregierung

Dem Anliegen wurde entsprochen, da das Wesentliche bereits in § 33 a Satz 2 geregelt wird. Entscheidend ist danach, dass grundsätzlich ein Zugriff auf personenbezogene Daten jeweils nur durch Beschäftigte der im Einzelfall örtlich zuständigen Stelle zulässig ist.

Zu Artikel 22 Änderung der Gemeindeordnung

Der Gemeindetag begrüßt die Änderung des § 58 als einen Beitrag zum Standardabbau. Der BBW lehnt die Änderung, wie die Reduzierung oder Abschaffung von Personalstandards generell, ab.

Haltung der Landesregierung

An der Änderung, die den Kommunen eine flexiblere Personalführung ermöglicht, soll festgehalten werden.

Zu Artikel 23 Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummer 2 (§ 56 Abs. 1)

Der BBW und der BDF fordern, dass Landesbeamte nur mit ihrer Zustimmung in einem anderen Aufgabenbereich eingesetzt werden können. Eine Verwendung in verwandten Tätigkeitsfeldern sei zunächst anzustreben. Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung fordert, eine Ausnahme für das den Landratsämtern zugewiesene Flurneuordnungspersonal vorzusehen. Dieses soll nur für Zwecke der Flurneuordnung eingesetzt werden. Der BLHV erhebt die gleiche Forderung für alle Beschäftigten der bisherigen Sonderbehörden.

Haltung der Landesregierung

Von der Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses soll abgesehen werden. Die vorliegende Regelung gibt dem Landrat die erforderliche Flexibilität, das dem Landratsamt zugewiesene Personal möglichst effizient einzusetzen. Dabei wird selbstverständlich bei etwaigen Umsetzungen darauf zu achten sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Befähigung beschäftigt werden. Eine Ausnahme für einzelne Beschäftigtengruppen soll nicht vorgesehen werden. Dem Landrat als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde muss das Recht zustehen, gerade auch technisch vorgebildete Beschäftigte bei dringenden anderweitigen Aufgaben entsprechend ihrer Vorbildung einzusetzen.

Zu Artikel 27 Änderung des Polizeigesetzes

Die Ergebnisse der Anhörung sind bei Artikel 1 Abs. 10 und Artikel 3 dargestellt.

Zu Artikel 29 Änderung des Feuerwehrgesetzes

Der BBW, ver.di und der Landesfeuerwehrverband lehnen die Aufhebung des § 7 Abs. 3 ab. Eine Aufweichung des Beschäftigungsverhältnisses hin zum Angestellten stelle die gesamte Ausbildung und das bundeseinheitliche Berufsbild in Frage. Die Berufsfeuerwehren seien in der Bewältigung ihrer hoheitlichen Aufgaben mit dem Polizeivollzugsdienst vergleichbar, weshalb § 7 Abs. 3 zwingend erforderlich sei.

Haltung der Landesregierung

Im Interesse einer flexibleren Personalführung bei den Gemeinden wird die Vorschrift aufgehoben. Zwingende Gründe, die Tätigkeit ausnahmslos Beamten vorzubehalten, sind nicht ersichtlich. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV, welche die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten vorbehalten, stehen der vorgesehenen Öffnung nicht entgegen. Sie lassen zu, für einzelne Bereiche abweichende Regelungen zu treffen. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Vorgabe wird nicht gesehen. Die Vorschrift des § 56 GemO verpflichtet zur Einstellung des erforderlichen und geeigneten Personals. Die Verpflichtung der Gemeinde, die ständige Einsatzbereitschaft der Abteilung Berufsfeuerwehr sicherzustellen, ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1.

Zu Artikel 30 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

1. Der Verband der Restauratoren bemängelt die Darstellung der Aufgaben des Vorort-Regierungspräsidiums Stuttgart.

Haltung der Landesregierung

Die Liste der Aufgaben in § 3 Abs. 2 wurde – der Anregung des Verbands folgend – präzisiert. Eine abschließende Aufzählung würde den Rahmen eines Gesetzes sprengen. Eventuell aufkommende Auslegungsfragen werden im Wege der Fachaufsicht geregelt.

2. Der Städtetag vertritt die Auffassung, dass im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens fachaufsichtliche Entscheidungen der Regierungspräsidien gegenüber den kommunalen Denkmalschutzbehörden im Rahmen des § 3 Abs. 4 nur dann getroffen werden dürfen, wenn durch die Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten sind.

Haltung der Landesregierung

Eine solche generelle gesetzliche Einschränkung in der Ausübung der Fachaufsicht wird abgelehnt. Andere Gesetze, die Pflichtaufgaben nach Weisung begründen, sehen eine solche Einschränkung ebenfalls nicht vor. Sie wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren und würde den landeseinheitlichen Vollzug des Denkmalschutzgesetzes unmöglich machen. Auch in der Vergangenheit waren vom Weisungsrecht der mit den Aufgaben der Denkmalpflege be-

trauten obersten und höheren Verwaltungsbehörde gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bestimmte Einzelfälle ausgenommen. Im Übrigen liegt die Ausübung der Fachaufsicht im pflichtgemäßen Ermessen der zur Ausübung der Aufsicht befugten Behörden. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung ist stets neben anderen Umständen auch die Schwere der drohenden Beeinträchtigung des Kulturdenkmals mit zu berücksichtigen.

Zu Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Der Gemeindetag begrüßt die Streichung der Norm. Die beiden Fachverbände der Standesbeamten wenden sich gegen die Aufhebung der Vorschrift. Sie verweisen auf die Rechtslage in den anderen Bundesländern, die meist die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen des gehobenen nichttechnischen Dienstes forderten. In einigen Bundesländern fehlten jedoch auch Regelungen. Die Tätigkeit des Standesbeamten sei wesentlich schwieriger geworden. Daher seien negative Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit der Standesämter zu befürchten. Die Gefahr von Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinden würde sich vergrößern. Eine höhere Qualifikation der Standesbeamten könne letztlich zu einer Senkung der Kosten der Standesamtsführung führen.

Haltung der Landesregierung

Die Vorgabe des § 53 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, wonach zum Standesbeamten nur bestellt werden darf, wer nach Ausbildung und Persönlichkeit die erforderliche Eignung besitzt, kann von den Gemeinden in eigener Verantwortung umgesetzt werden. Auf eine weitere Vorgabe kann deshalb verzichtet werden.

Weitere Stellungnahmen (zu Anpassungen im Bereich des Innenministeriums)

Der Landkreistag fordert, im Interesse der Gleichbehandlung der Unternehmen in den Stadt- und den Landkreisen die Landesbauordnung so zu ändern, dass auch den Landratsämtern eine umfassende Kompetenz für umwelt- und arbeitsschutzrechtliche sowie baurechtliche Entscheidungen eingeräumt wird. Bisher beschränkt sich die Baurechtskompetenz der Landratsämter nur auf die kleineren kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Baurechtszuständigkeit. Hierdurch ergebe sich ein „baurechtlicher Flickenteppich“.

Haltung der Landesregierung

Das Gesetz enthält keine Änderung der Landesbauordnung. Die Landesregierung wird die Vorschläge im Rahmen der nächsten Novellierung der Landesbauordnung prüfen.

Zum Vierten Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

Zu Artikel 48 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 33)

1. Die Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 3 sollte nach Auffassung des Landkreistags sowie einzelner Landkreise so ergänzt werden, dass das Einvernehmen auch mit den betroffenen Landkreisen herzustellen ist.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine solche Ergänzung nicht für angebracht. Ausgehend davon, dass nicht alle unteren Schulaufsichtsbehörden das ganze Aufgabenspektrum wahrnehmen können (fünf Schulaufsichtsbehörden werden beispielsweise nur über ein bis zwei Schulräte verfügen, weitere zehn Ämter über höchstens drei Schulräte), sind Kooperationen zwingend erforderlich. Als rechtliche Grundlagen stehen dafür § 13 a LVG sowie § 33 Abs. 3 zur Verfügung, die sich sinnvoll ergänzen. Das Gesetz sieht bereits das Einvernehmen des Innenministeriums vor, sodass die Interessen der Land- und Stadtkreise gewahrt sind.

2. Der Städtetag und der Gemeindetag wenden sich im Rahmen der ergänzenden Anhörung gegen die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 33 Abs. 4 Satz 2. Sie sehen hierin einen massiven und nicht gerechtfertigten Eingriff in die Organisationshoheit der Stadtkreise. Der Landkreistag macht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Kooperationen zwischen Stadt- und „Kragenkreisen“ geltend, dass die Regelungsinhalte nicht Gegenstand einer Rechtsverordnung sein sollten, sondern vielmehr durch Erlass zu regeln seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der Angliederung für notwendig. Von ihr soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn keine einvernehmliche Vereinbarungslösung mit den Stadtkreisen erzielt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 76)

Der Gemeindetag fordert, § 76 zu ergänzen und bei Ausnahmen vom Schulbezirk das Einvernehmen mit dem Schulträger vorzusehen.

Haltung der Landesregierung

Es ist zu unterscheiden zwischen der Abweichung vom Schulbezirk aus Gründen des Klassenausgleiches und aus pädagogischen Gründen im Einzelfall, wenn wichtige Gründe vorliegen. Den Klassenausgleich vom Einverständnis des jeweils beteiligten Schulträgers abhängig zu machen, könnte dazu führen, dass der Klassenausgleich nicht gelingt. Dies würde bedeuten, dass die Unterrichtsversorgung nicht sichergestellt ist. Die Abweichung von der Schulbezirksregelung aus wichtigen Gründen im Einzelfall ist keine Schülerlenkungsmaßnahme. Bei dieser Entscheidung ist auf das Wohl der Schüler abzustellen. Es muss das Primat der Pädagogik gelten, sodass ein pädagogisch notwendiger Schulwechsel nicht mit Rücksicht auf organisatorische Belange unterbleiben kann. In diesem

Sinne hat auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (DVBl. 1989, S. 1267) die gesetzliche Regelung ausgelegt. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs ist daher nicht erforderlich.

Zu Artikel 51 Änderung des Jugendbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 3)

Der Landesjugendring wendet sich gegen die in § 15 Abs. 3 vorgesehene Verlängerung der Amtsperiode des Landeskuratoriums für außerschulische Jugendbildung von zwei auf nunmehr vier Jahre.

Haltung der Landesregierung

Die Sitzungsperiode wird von zwei auf vier Jahre verlängert, um eine kontinuierliche und wirkungsvolle Arbeit sicherzustellen. Die vom Landesjugendring geäußerte Befürchtung einer Verkrustung der Strukturen bei einer längeren Amtsperiode wird nicht geteilt. Ein Wechsel der Repräsentanten während einer Wahlperiode des Landeskuratoriums ist auf Vorschlag der entsendenden Organisationen möglich und wird im Übrigen schon praktiziert.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 1 Nr. 2)

Das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und der Landesjugendring schlagen folgende Formulierung für § 17 Abs. 1 Nr. 2 vor: „2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter tätig ist, wobei in Fällen landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.“

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde übernommen.

Zu Artikel 52 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter

Der BBW und der Landesverband der Schulpsychologen in Baden-Württemberg lehnen die beabsichtigte Eingliederung der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Landratsämter ab. Die Schulverwaltung habe ab 2005 keinen Einfluss mehr auf den Erhalt der Schulpsychologie. Insbesondere wird befürchtet, dass zukünftig weniger Personal für die schulpsychologische Beratung zur Verfügung stehe. Aus Gründen der Vertraulichkeit und Schweigepflicht müssten die Räume der Beratungsstellen getrennt von den anderen Verwaltungseinheiten liegen.

Haltung der Landesregierung

Das Kultusministerium und die Regierungspräsidien führen die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des schulpsychologischen und schulpädagogischen Dienstes. Die Schulverwaltung wird auf diesem Weg ihren Einfluss auf die Schulpsychologie behalten und sicherstellen, dass der gesetzliche Auftrag erfüllt wird.

Zum Fünften Teil**Anpassungen im Bereich des Ministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Zu Artikel 57 Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes

Der Deutsche Bibliotheksverband fordert für den Bereich der Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Änderung des § 12 Abs. 1 und 2 des Weiterbildungsförderungsgesetzes. Der Bezeichnung „Regierungspräsidium“ solle der Zusatz „Fachstelle Öffentliches Bibliothekswesen“ angefügt werden, damit die Bezeichnung der Fachstellen im Weiterbildungsgesetz erhalten bleibt. In der Begründung der Änderung des Weiterbildungsförderungsgesetzes sollen die Worte „als selbstständige Einheiten aufgelöst“ gestrichen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium ist auch nach der Eingliederung der Fachstellen in die Regierungspräsidien gewährleistet. Nach § 22 Abs. 1 LVG führen die Ministerien die Fachaufsicht im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die staatlichen Verwaltungsbehörden und damit auch über die Regierungspräsidien. Für die Neuordnung der Zuständigkeiten genügt die Bezeichnung „Regierungspräsidium“. In Artikel 5 werden alle Rechtsvorschriften, mit denen einzugliedernde Behörden errichtet worden sind, aufgehoben. Für die Fachstellen für öffentliches Bibliothekswesen besteht eine solche Gründungsrechtsvorschrift nicht. In der Begründung wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Fachstellen im Zuge der Eingliederung in die Regierungspräsidien aufgelöst werden.

Zum Sechsten Teil**Anpassungen im Bereich des Justizministeriums**

Zu Artikel 58 Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug (LBGS)

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg regt an, die im Projekt „Strukturreform der Bewährungshilfe“ erarbeiteten Reformvorschläge für die staatliche Bewährungshilfe vor einer flächendeckenden Übertragung der Aufgaben auf einen freien Träger noch umzusetzen. Demgegenüber lehnt die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen Baden-Württemberg Reformen im staatlichen System ab.

Haltung der Landesregierung

Der Landesregierung ist die Umsetzung moderater, zur Vorbereitung einer flächendeckenden Aufgabenübertragung aber unverzichtbarer staatlicher Strukturreformen ein Anliegen. Entsprechende Vorschläge der Praxis wurden im Gesetz berücksichtigt – § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 5 Satz 1 – bzw. werden Bestandteil einer Verwaltungsvorschrift sein.

Die Einbindung der Beschäftigten in die durch das Justizministerium eingerichteten Arbeitsgemeinschaften der Sozialarbeiter der Justiz bleibt für die Pilotphase unverändert. Bei einer flächendeckenden Aufgabenübertragung steht es

hingegen im Organisationsermessen eines freien Trägers, wie er die Zusammenarbeit der Beschäftigten über die einzelne Dienststelle hinaus fördert. Eine vollständige Umstrukturierung der staatlichen Bewährungshilfe, wie sie von der Neuen Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg weitergehend vorgeschlagen und im Projekt „Strukturreform der Bewährungshilfe“ im Ergebnis ablehnend diskutiert wurde, erscheint angesichts der absehbaren flächendeckenden Aufgabenübertragung weder effizient noch effektiv.

2. Der Rechnungshof regt an, bereits in das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug eine mittelfristige Effizienzrendite, die ein freier Träger zu erbringen habe, aufzunehmen.

Haltung der Landesregierung

In der Begründung wurde das Ziel der mittelfristigen Effizienzsteigerung in freier Trägerschaft um 10 bis 15 Prozent verdeutlicht. Die weiteren Anregungen des Rechnungshofs zur Ausgestaltung des Vertrags mit dem freien Träger werden zu gegebener Zeit bedacht.

Zu § 7

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen Baden-Württemberg, die DJG, der BBW und ver.di stehen zumindest einer flächendeckenden Übertragung der Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger ablehnend gegenüber.

Haltung der Landesregierung

Politisch beschlossen ist die Durchführung eines zeitlich und regional begrenzten Pilotprojekts zur Vorbereitung einer flächendeckenden Aufgabenübertragung. Dieser Beschluss wurde durch das Gesetz umgesetzt.

2. Ver.di, die DJG und der Rechnungshof haben weitere Ausführungen zur Ermittlung des an den freien Träger zu leistenden Entgelts gefordert.

Haltung der Landesregierung

Wie das an den freien Träger zu leistende Entgelt ermittelt wird und das weitere Ziel der Erwirtschaftung einer Effizienzrendite durch einen freien Träger erreicht werden kann, ist in der Gesetzesbegründung bereits ausführlich dargestellt. Weiterer Ausführungen dazu bedarf es im Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug daher nicht.

Zu § 8

1. Die Neue Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe Baden-Württemberg, die DJG und der BBW äußerten Klärungsbedarf zum Inhalt und zur Reichweite des auf einen freien Träger zu übertragenden fachlichen Weisungsrechts.

Haltung der Landesregierung

§ 8 Nr. 1 wurde durch einen klarstellenden Zusatz ergänzt.

2. Die Gewerkschaften äußerten Bedenken, den Beschäftigten könnten durch die Aufgabenübertragung tarif- oder beamtenrechtlich Nachteile entstehen.

Haltung der Landesregierung

Der zwischen dem Land und einem freien Träger zu schließende Dienstleistungsüberlassungsvertrag wird sowohl im Pilotprojekt als auch beim flächendeckenden Aufgabenübergang den Status der derzeit Beschäftigten mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unberührt lassen. Für den Fall der flächendeckenden Aufgabenübertragung wird es Gegenstand der vertraglichen Regelung mit einem freien Träger sein, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung eigenen Personals zu vereinbaren, soweit dies rechtlich zulässig und geboten ist. Tarifvertragliche Bindungsklauseln schon in das Landesgesetz über die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie die Sozialarbeit im Justizvollzug aufzunehmen, hält die Landesregierung nicht für angezeigt.

Zu Artikel 59 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2)

Der BLHV begrüßt die Änderung ausdrücklich und erhofft sich eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare hält die Änderung noch nicht für weitgehend genug und schlägt vor, im gesamten Land auch die landesrechtlichen Voraussetzungen für eine Einführung des Anwaltsnotariats zu schaffen. Der Rechnungshof schließlich erinnert an seine Bedenken gegen eine ergänzende Bestellung von Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung im badischen Rechtsgebiet, verlangt eine Gewähr für den Erhalt des Vorbehalts aus Artikel 138 GG und bittet um ergänzende Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Reformen.

Haltung der Landesregierung

Es ist nicht möglich, dem Anliegen des Vereins baden-württembergischer Anwaltsnotare Rechnung zu tragen, da Reformen des Notariatswesens im badischen Rechtsgebiet der begleitenden Unterstützung des Bundesgesetzgebers bedürfen. Das Bundesministerium der Justiz zeigte bisher zwar Bereitschaft, eine Öffnung des badischen Rechtsgebiets hin auf die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung zu unterstützen, nicht aber, eine vollständige Mischung der Systeme im badischen Rechtsgebiet hinzunehmen. Die Bedenken des Rechnungshofes sind der Landesregierung bekannt. Die vom BLHV konstatierten Defizite bei der Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen im badischen Rechtsgebiet bestätigte der Rechnungshof selbst in seiner Beratenden Äußerung „Notariatsreform in Baden-Württemberg“ vom Mai 2000 (LT-Drs. 12/5154 vom 3. Mai 2000). Dort findet sich auf Seite 54 der Satz: „Die Notarkapazität im badischen Rechtsgebiet muss erhöht werden.“ Eine Erhöhung der Kapazitäten ist nach derzeitiger Haushaltslage nur über die Bestellung von „freien“ Notaren möglich. Eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist nicht möglich, da bisher nicht abzusehen ist, ob und welche Notare im Landesdienst künftig zu Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass der Vorbehalt zu ihren Gunsten in Artikel 138 GG unbeschadet der Reformen erhalten bleibt.

Zu Nummer 3 Buchst. b (§ 31 Abs. 3)

Der Gemeindetag hält die Neufassung des § 31 Abs. 3 für einen „Schritt in die richtige Richtung“, meint aber, Satz 1 solle noch um den Zusatz ergänzt werden,

dass auch „entsprechend qualifizierte Angestellte“ als in der Regel für das Amt des Ratschreibers befähigt zu gelten hätten. Die DJG äußert sich positiv. Die neuen Vorschriften stellen die Anforderungen an die Ratschreiber klar, die vorbereitende Tätigkeiten für den Notar ausführten. Der BBW spricht sich dagegen allgemein gegen eine „Reduzierung von Personalstandards“ und insbesondere gegen die Absenkung der Regelqualifikation der Ratschreiber in § 31 Abs. 3 aus.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält trotz dieser Stellungnahmen an ihrem Vorschlag fest, den sie weiterhin als tragfähigen Kompromiss ansieht. Die Absenkung der Regelqualifikation kommt berechtigten Anliegen der Gemeinden nach einer größeren Flexibilität bei der Personalplanung entgegen. Zugleich hält er sich – anders als der Vorschlag des Gemeindetages – noch im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben. Ratschreiber in beiden Rechtsgebieten nehmen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Aufgaben wahr, die im übrigen Bundesgebiet in erster Linie Rechtspflegern als Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehalten sind. Die Reduktion der Anforderungen bei der Regelqualifikation – mittlerer statt gehobener Verwaltungs- oder Justizdienst – lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Regelvorgabe an den Status – Beamter, nicht Angestellter – unangetastet bleibt.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 3)

Während der Württembergische Notarverein die Regelung zur Beurkundungsbefugnis des Ratschreibers begrüßt, lehnt der Gemeindegtag sie ab. Die Notarkammer Stuttgart und der Verein baden-württembergischer Anwaltsnotare treten sogar für eine Streichung des § 32 Abs. 3 ein.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung anerkennt, dass sich die Anforderungen an Beurkundungsvorgänge in den letzten Jahren immer weiter erhöht haben. Zudem sind die rechtlichen Zusammenhänge heute sehr komplex. Trotz der teilweise erheblichen Haftungsrisiken hält sie aber wegen des Interesses der Gemeinden am Erhalt einer häufig als besonderer Service am Bürger verstandenen Dienstleistung die in § 32 Abs. 3 formulierte Lösung für einen ausgewogenen Kompromiss.

Zu Nummer 5 (§ 37)

Der Württembergische Notarverein erhebt keine Einwände gegen eine Präzisierung des § 37 zur Zuständigkeit für die Anordnung einer Pflugschaft. Das badische Rechtsgebiet ist von der Regelung nicht betroffen.

Weitere Stellungnahmen

Der Städtetag regt an, den Anwendungsbereich des § 35 a zu erweitern, der in seiner geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet, Grundbucheinsichtsstellen zu errichten.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 60 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter Landesverband Baden-Württemberg äußert unter Verweis auf eine Stellungnahme vom 27. Februar 2003, die sich noch auf eine Auflösung sämtlicher Außensenate des Finanzgerichts Baden-Württemberg bezog, die Sorge, die Aufgabe des Standortes Karlsruhe könnte zu einem Verlust an Bürgernähe führen. Einsparungen im Gesamthaushalt des Landes seien von der Schließung eines der bisherigen Standorte nicht zu erwarten. Eher sei mit Mehrkosten zu rechnen, weil neben unumgänglichen und erheblichen Investitionen in Gebäude Umzugs- und erhöhte Reisekosten zu finanzieren seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht die Vor- und Nachteile, die mit einer Konzentration der Standorte verbunden sind. Sie hält im Sinne eines tragfähigen Kompromisses dem Grundsatz nach an der im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Lösung – Beschränkung auf zwei Standorte, Verlegung des Sitzes von Karlsruhe nach Stuttgart, Erhalt der Außensenate in Freiburg – fest. Im Interesse eines möglichst reibungslosen Vollzugs der Reformen sieht sie allerdings für eine Übergangszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 noch Außensenate am Standort Karlsruhe vor.

Zu Artikel 61 Änderung des Landesrichtergesetzes

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württembergs hält die Änderung für konsequent.

Zu Artikel 62 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Auch diese Änderung erachtet der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württembergs als konsequent.

Zu Artikel 63 Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Der BLHV äußert den Wunsch, in § 28 Abs. 4 künftig nicht eine Anhörung der „unteren Verwaltungsbehörde“, sondern der „unteren Landwirtschaftsbehörde“ bzw. der „unteren Forstbehörde“ vorzusehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass im Rahmen der Anhörung der notwendige Sachverstand einfließe.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die mit dieser Bitte verbundene Befürchtung nicht. Sie geht vielmehr davon aus, dass die unteren Verwaltungsbehörden intern eine fachkundige Behandlung sicherstellen werden.

Zu Artikel 64 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Der BLHV meint, durch die pauschale Zuweisung der Aufgabe an das Landratsamt und nicht an die untere Landwirtschaftsbehörde bestehe die Gefahr, dass intern Stellen mit der Aufstellung der Vorschlagslisten befasst würden, die weniger eng mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen zusammenarbeiteten.

Haltung der Landesregierung

Auch diese Befürchtung hält die Landesregierung für unbegründet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Landratsämter ein Interesse daran haben könnten, den Sachverstand der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen nicht im bisher gewohnten Umfang mit einzubeziehen.

Zu Artikel 65 Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Der Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg begrüßt das Vorhaben, den „Lebensmittelkontrolleur“ aus dem Polizeivollzugsdienst herauszulösen und den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden zuzuordnen, um den gesundheitlichen Verbraucherschutz in einer Behörde zu bündeln. Der Städtetag und der Landesverband der beamteten Tierärzte erachten die Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei Vollzug der Aufgabenverlagerung für konsequent und folgerichtig. Der Landkreistag und der Landkreis Karlsruhe lehnen es im Gegensatz zum Städtetag ab, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu verleihen, da dadurch den Landkreisen weitere Aufgaben zu wachsen würden, die nicht Grundlage der Personalbemessung seien.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag des Landkreistages, die Vorschrift zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Zuständigkeit zur Verfolgung von Straftaten im Bereich der Lebensmittelüberwachung soll im Hinblick auf das bislang für die Lebensmittelüberwachungsbehörden geltende Opportunitätsprinzip weiterhin bei der Polizei verbleiben. Ungeachtet dessen ist für eine effektive Strafverfolgung sinnvoll, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren der Stadt- und Landkreise die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Die Strafprozessordnung verleiht den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. § 152 GVG) in Eilfällen einzelne, nach Art und Voraussetzungen genau festgelegte Anordnungsbefugnisse. Hierzu gehören beispielsweise die Befugnis zur Anordnung der Beschlagnahme (§ 98 Abs. 1 StPO), der Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen (§ 111 e i. V. m. § 111 c Abs. 1 StPO), der Anordnung der Durchsuchung (§ 105 StPO), jeweils bei Gefahr im Verzug, des Vollzugs der Beschlagnahme (§ 111 f StPO), der Notveräußerung beschlagnahmter Gegenstände (§ 111 l StPO) und zu Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung (§ 132 Abs. 2 StPO). Diese Anordnungsbefugnisse stehen den Hilfsbeamten kraft Gesetzes bzw. kraft der Bestellung zu, unbeschadet der stets bestehenden Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

Eine weitergehende Regelung im Bereich der Strafverfolgung, wie sie der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure in § 20 a AGLMBG fordert, wird abgelehnt. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 20 a AGLMBG wird verwiesen. Gleiches gilt auch für die Forderung des Landesverbands der Lebensmittelkontrolleure, den künftigen Lebensmittelkontrolleuren der Stadt- und Landkreise durch Rechtsverordnung auf Grund von § 81 PolG die Rechtsstellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes zu verleihen. Hierfür besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zum Siebten Teil**Anpassungen im Bereich des Finanzministeriums**

Zu Artikel 66 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

1. Der BBW, der BDF und die IG BAU schlagen vor, den gehobenen Forstdienst dem technischen Dienst zuzuordnen.

Haltung der Landesregierung

Die Frage steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Reform.

2. Der BBW fordert eine Streichung, zumindest aber Anpassung der Stellenobergrenzen für den Kommunalbereich.

Haltung der Landesregierung

Die Änderung der Stellenobergrenzen ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Dem Begehren wird in einem anderen Verfahren durch die künftige einheitliche Stellenobergrenzenverordnung der Landesregierung für den staatlichen und außerstaatlichen Bereich entsprochen. Die Verbandsanhörung wurde bereits vom Finanzministerium eingeleitet.

3. Ver.di fordert eine Regelung nach § 26 Abs. 4 BBesG zur Umsetzung der Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen.

Haltung der Landesregierung

Eine solche Festlegung muss der jeweiligen Haushaltsaufstellung vorbehalten bleiben. Auf Grund der beabsichtigten wesentlichen Vereinfachung des Obergrenzenrechts, verbunden mit einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der Obergrenzen, wird sich das Problem einer Überschreitung der Stellenobergrenzen künftig ohnehin kaum noch stellen.

4. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert, für den Verbandsdirektor des neuen Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg anstelle einer Einstufung in Besoldungsgruppe B 3 einen gesetzlichen Rahmen für die Einstufung zwischen den Besoldungsgruppen B 3 und B 5 zu schaffen. Die endgültige Entscheidung über die Besoldung solle innerhalb dieses Rahmens von der Verbandsversammlung getroffen werden.

Haltung der Landesregierung

Dem Begehren des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern kann nicht Rechnung getragen werden. Durch die Verlagerung des größeren Teils der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise ist die Einstufung des Verbandsdirektors, der künftig auch kein Organ des Verbands mehr sein soll, in Besoldungsgruppe B 3 sachgerecht. Wie bisher bei den Landeswohlfahrtsverbänden ist das Amt des Verbandsdirektors in der Landesbesoldungsordnung B konkret einem Amt zuzuordnen.

Zum Achten Teil

Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

Zu Artikel 67 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg

Im Rahmen der Anhörung wurde Gelegenheit gegeben, im Bereich des Vermessungswesens zu weiter gehenden Ansätzen Stellung zu nehmen, das politische Ziel eines Privatisierungsgrads von 80 % im Bereich der Liegenschaftsvermessungen zu erreichen. Hierbei handelte es sich um die Einführung eines Monopols der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbV) für alle Liegenschaftsvermessungen oder nur für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken, jeweils ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses, sowie die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Grad der Privatisierung verbunden mit einer Revisionsklausel.

Der Landkreistag und ein Großteil der Landkreise lehnen beide zur Diskussion gestellten Modelle zur Einführung eines Monopols der ÖbV für Liegenschaftsvermessungen ab. Gleiches gilt für die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Privatisierungsgrad im Vermessungswesen verbunden mit einer Revisionsklausel. Dies wird in erster Linie damit begründet, dass die Einführung eines ÖbV-Monopols mit hohen Einnahmeverlusten verbunden sei, die nicht durch entsprechenden Personalabbau ausgeglichen werden könnten. Vielmehr könne die Privatisierung nur mittelfristig durch einen fluktuationsbedingten Personalabbau erfolgen. Auch der Stadtkreis Stuttgart wendet sich gegen die Festbeschreibung eines Monopols für ÖbV und eine Berichtspflicht. Er sieht hierin einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht.

Der BBW, der BTB, ver.di und die VVT lehnen die Einführung eines ÖbV-Monopols ebenfalls ab. Zur Begründung wird angeführt, dass die Effizienzrendite nur ohne ein solches Monopol zu erreichen sei. Sie befürchten weiter einen Qualitätsverlust, da es zur Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Durchführung der Ausbildung des Berufsnachwuchses eines ständigen Praxisbezugs und Kenntnissen der aktuellen technischen Entwicklungen bei den Vermessungsbehörden bedürfe. Ferner bestehen Befürchtungen, dass gerade in Gebieten mit niedrigen Grundstückswerten Kostensteigerungen für Grundstückseigentümer entstehen. Ver.di und die VVT lehnen auch eine Berichtspflicht zum erreichten Privatisierungsgrad ab.

Demgegenüber halten der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg sowie die Architektenkammer Baden-Württemberg eine strikte Aufgabentrennung für den besten Weg zum Erreichen der angestrebten Privatisierung. Die Vermessungsbehörden sollen hiernach für die Führung des Liegenschaftskatasters und die Abmarkung der Landesgrenze und die ÖbV für die Durchführung der Liegenschaftsvermessungen zuständig sein. Als Kompromiss wird eine Aufgabentrennung bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen nach Auftraggebern vorgeschlagen. Danach sollen die unteren Vermessungsbehörden lediglich Liegenschaftsvermessungen für den eigenen Landkreis selbst durchführen dürfen, alle übrigen Liegenschaftsvermessungen sollen von ÖbV erledigt werden. Zur Umsetzung dieser Regelungen soll eine Übergangsfrist von zwei bis vier Jahren gelten. In den Stadtkreisen und Gemeinden mit städtischen Vermessungsdienststellen ist danach keine Aufgabentrennung vorgesehen. Die Berichtspflicht der Kreise zum jeweils erreichten Privatisierungsgrad halten die Verbände zwar für hilfreich, als Steuerungsinstrument jedoch für nur unzureichend geeignet.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Architektenkammer Baden-Württemberg und der VBI fordern, die Beteiligung der freiberuflichen beratenden Ingenieure an den Verwaltungsaufgaben explizit zu nennen und zu regeln. Eine Konkurrenzsituation auf dem Dienstleistungsmarkt zwischen Verwaltung

und freier Wirtschaft müsse gesetzlich verhindert werden. Die angestrebte Privatisierung müsse durch eine Berichtspflicht überwacht werden. Der Bund der Steuerzahler begrüßt generell die stärkere Berücksichtigung Privater im Vermessungswesen. Der LVI hält die Privatisierung weiter Teile der Vermessungsaufgaben für geeignet und ist der Ansicht, dass mit der Privatisierung eine Zusammenlegung der Vermessungs- und Flurneuordnungsaufgaben einhergehen müsse.

Der Rechnungshof hält die Einführung eines ÖbV-Monopols nur für vertretbar, wenn sie sich nicht auf den Kostenerstattungsbetrag des Landes und die bisherige Bemessungsgrundlage für die Effizienzrendite auswirkt.

Eine grundlegende Reform des Gebührenverzeichnisses halten der BDVI und der Landesverband der Freien Berufe für nicht notwendig, das Festhalten an landeseinheitlichen Äquivalenzgebühren hingegen für unabdingbar. Ver.di sowie die VVT lehnen eine Reform ab, da Gebührenerhöhungen in Gebieten mit niedrigen Bodenwerten die Folge seien. Der Gemeindetag hält Kostensteigerungen in Folge einer Erhöhung der Vermessungsgebührensätze mit Blick auf die Privatisierung des Vermessungswesens für nicht mehr zumutbar und behält sich vor, eine Freigabe des Gebührenrechts mit der Möglichkeit der Ausschreibung von Vermessungsdienstleistungen zu verlangen.

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg fordern eine Reform des Gebührenverzeichnisses unter Beibehaltung der landeseinheitlichen Äquivalenzgebühr. Auch der Städtetag würde eine Erhöhung der Gebühren begrüßen, wenn dadurch eine deutliche Entlastung der kommunalen Vermessungsämter erreicht würde.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung sieht – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – von der Einführung eines Monopols der ÖbV für alle Liegenschaftsvermessungen oder für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken vor allem deshalb ab, weil ein Personalabbau bei den Kreisen nur entlang der Fluktuation des Fachpersonals auf Grund von Altersabgängen oder eines Personaleinsatzes in anderen Bereichen erfolgen kann. Um beim Anteil der ÖbV bei Liegenschaftsvermessungen dennoch deutlich voran zu kommen, wurde § 9 Abs. 4 um eine Regelung ergänzt, nach der die obere Vermessungsbehörde entsprechende Zielvereinbarungen mit den unteren Vermessungsbehörden abschließt. Ferner wurde § 9 um einen Absatz 5 ergänzt, der die unteren Vermessungsbehörden bei den Stadtkreisen und Landratsämtern verpflichtet zu prüfen, ob bei Liegenschaftsvermessungen für die eigene Körperschaft eine Auftragsvergabe an einen ÖbV in Betracht kommt. Auch die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Daneben wurden in Art. 179 Berichtspflichten über den erreichten Stand der Privatisierung bei Liegenschaftsvermessungen aufgenommen. Die Landesregierung führt dazu eine ergänzende Anhörung durch.

Die Gebührenstruktur sowie die Bemessung der Gebührenhöhe werden unmittelbar nach der anstehenden Novellierung des Landesgebührengesetzes überprüft. Dabei wird es darum gehen, die berechtigten Belange aller am Vermessungsgeschehen Beteiligten angemessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Zum Ersten Abschnitt Amtliches Vermessungswesen (§§ 1–6)

1. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg schlägt vor, durch eine Ergänzung von § 1 auch auf nichthoheitliche Ingenieurvermessungen hinzuweisen und Private zum Führen ihrer raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung nach § 2 Abs. 3 gesetzlich zu verpflichten.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, in § 1 auch auf nichthoheitliche Ingenieurvermessungen hinzuweisen und Private zum Führen ihrer raumbezogenen Fachinformationssysteme auf der Grundlage der Geobasisinformationen der Vermessungsverwaltung nach § 2 Abs. 3 gesetzlich zu verpflichten, gehen über die Zielsetzung des Vermessungsgesetzes hinaus, das die Erledigung von hoheitlichen Vermessungsaufgaben regelt, und werden daher nicht aufgegriffen.

2. Der Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg fordert eine gesetzliche Regelung, wonach die Kosten für die erstmalige Abmarkung der Flurstücksgrenzen nach einer Flurbereinigung vom Land zu tragen sind.

Haltung der Landesregierung

Wie in der Begründung zu § 6 Abs. 7 angeführt, sollen durch Rechtsverordnung Regelungen zur Nachholung von in Flurbereinigungsverfahren ausgesetzten Abmarkungen und zu den Kosten getroffen werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.

Zum Zweiten Abschnitt Aufgabenerledigung (§§ 7–10)

1. Der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneueordnungsverwaltung Baden-Württemberg fordert zu § 7 Abs. 3, dass auch Personen mit der Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mit der Leitung der Vermessungsaufgaben bei den Vermessungsbehörden betraut werden können. Der BBW und der BTB fordern eine Regelung zur Qualifikationsanforderung an die Stellvertretung der Leitung der Vermessungsdienststelle (Ausbildung zum gehobenen oder höheren Dienst).

Haltung der Landesregierung

Den Forderungen kann nicht nachgekommen werden. Angesichts der Funktion und der Aufgaben der Leitung der jeweiligen Vermessungsdienststelle ist – auch im Vergleich zu anderen Fachbereichen – weiterhin die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst begründet. Der Erwerb dieser Qualifikation steht – neben Universitätsabsolventen – auch Fachhochschulabsolventen z. B. im Wege eines Masterstudienabschlusses oder des Laufbahnaufstiegs offen. Im Sinne einer Standardreduzierung besteht auch keine Notwendigkeit zum Erlass von Stellvertreterregelungen. Diese können wie bisher von der jeweiligen Organisationseinheit eigenständig getroffen werden.

2. Der Städtetag und die Stadtkreise fordern die uneingeschränkte Herrschaft, Verfügbarkeit und den Vertrieb der Daten des Liegenschaftskatasters. In § 8 Abs. 1 und der Begründung hierzu sei daher die Zuständigkeit der Städte für das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen des Gemeindegebiets aufzunehmen. Der BDVI und der Landesverband der Freien Berufe fordern, dass in § 8 Abs. 1 eine Regelung aufgenommen wird, nach der ÖbV zur Erteilung von Auskünften aus dem Liegenschaftskataster befugt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Begründung wurde der Forderung des Städtetags und der Stadtkreise folgend angepasst. Einer vollständigen Aufzählung der von den unteren Vermes-

sungsbehörden zu erledigenden Aufgaben bedarf es auf Grund des der Gesetzes-systematik zu Grunde liegenden Prinzips der Subsidiarität nicht.

ÖbV werden nur zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen bestellt (§ 11). Die Zuständigkeit für das Liegenschaftskataster und die Übermittlung von aktuellen und vollständigen Informationen hieraus an Dritte liegt zu Recht ausschließlich bei den Vermessungsbehörden, weil bei ihnen sämtliche Katasterunterlagen für verlässliche und qualifizierte Auskünfte vorhanden sind und sie die Unterlagen durch laufende Fortführung ständig aktuell halten. Bei Vorliegen des berechtigten Interesses (Auftrag) ist es dem ÖbV schon bisher möglich, Basisinformationen des Liegenschaftskatasters zu erhalten und die Auftraggeber entsprechend zu unterrichten.

3. Der BDVI fordert eine Ergänzung des § 9 Abs. 1 dahin gehend, dass die Geobasisinformationen auch den ÖbV unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Mit der Regelung nach § 9 Abs. 1 wird die bisherige Praxis der Verwendung der Geobasisinformationen innerhalb der Vermessungsverwaltung zur Anpassung an die neue Organisationsstruktur rechtlich geregelt. Wie bisher schon bedarf es einer unentgeltlichen Bereitstellung von Geobasisinformationen an ÖbV nicht, da diese für Auftraggeber tätig werden und hierfür eine entsprechende Vergütung erhalten.

4. Der Landkreistag und mehrere Landkreise fordern eine Klarstellung zu § 9 Abs. 2, dass Personal nur zur Verfügung gestellt werden kann, wenn die Aufgabenerfüllung bei den Landratsämtern als untere Vermessungsbehörde dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn keine anderen besonders schutzwürdigen Interessen der Landkreise entgegenstehen. Außerdem müsse der Umfang der Kostenerstattung abschließend vereinbart werden. Der BBW und der BTB fordern außerdem ein Beteiligungsrecht der zuständigen Personalvertretung bei der Anwendung von § 9 Abs. 2.

Haltung der Landesregierung

Die Begründung zu § 9 Abs. 2 erhielt eine entsprechende Klarstellung. Die Personalgestellung soll in Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen, finanzielle Angelegenheiten sollen zwischen Landkreis und Landesvermessungsamt im jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen sind im Landespersonalvertretungsgesetz geregelt.

5. Der Städtetag schlägt vor, die nach § 9 Abs. 3 vorgesehenen IuK-Beschaffungen durch das Land nur im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden vorzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung nach § 9 Abs. 3 soll eine künftige gleichartige Ausstattung der unteren Vermessungsbehörden mit IuK-Technologie unterstützen. Im Hinblick auf die derzeitige besondere Stellung der Stadtkreise im Vermessungswesen soll die erforderliche Ausstattung in Abstimmung mit den unteren Vermessungsbehörden erfolgen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

6. Der BDVI hält die Formulierung des § 9 Abs. 4 als Programmsatz allein für zu unbestimmt, um die Zielvorgabe zu erreichen. Der Landkreistag und die Landkreise tragen das in der Begründung zum Gesetzentwurf formulierte politische Ziel mit, die Privatisierungsquote im Vermessungswesen schrittweise auf 80 % zu erhöhen. Auf Grund der unterschiedlichen Verhältnisse im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehen der Landkreistag und insbesondere die eher ländlich geprägten Landkreise diese Quote allenfalls im Landesdurchschnitt für erreichbar. Der Landkreis Karlsruhe sieht die Bestimmung in § 9 Abs. 4 zur Erhöhung des ÖbV-Anteils eher als Ausdruck einer politischen Grundhaltung. Die kreisspezifische Privatisierungsquote dürfe nicht zentral gesteuert oder vorgegeben werden. Der Landkreis Ravensburg fordert, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Der Städtetag lehnt die Regelung in § 9 Abs. 4 aus Wettbewerbsgründen ab. Der Stadtkreis Stuttgart hingegen begrüßt die Regelung, lehnt jedoch weitergehende gesetzliche Vorgaben wie ein konkretes Privatisierungsgebot oder eine bestimmte Vergabequote ab. Der Gemeindetag lehnt eine Mitwirkungspflicht nach § 9 Abs. 4 ebenfalls ab, da er eine Erhöhung der Vermessungsgebühren für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für nicht mehr zumutbar hält. Auch der BBW, der BTB, ver.di und die VVT fordern den ersatzlosen Wegfall der Regelung nach § 9 Abs. 4, da die politischen Vorgaben klar definiert seien.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält weiterhin an dem in den Eckpunkten der Reform und in der Begründung zu § 9 Abs. 4 formulierten Ziel, den Anteil der Privaten an der Aufgabenerledigung auf 80% zu erhöhen, fest. Eine Streichung des § 9 Abs. 4, der diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht der Vermessungsbehörden vorsieht, kommt daher nicht in Betracht. Die Privatisierungsquote soll in jedem Kreis entlang der Entwicklung der Fluktuation des Fachpersonals erreicht werden. Die Details werden in Zielvereinbarungen zwischen der oberen Vermessungsbehörde und den betroffenen unteren Vermessungsbehörden festgelegt.

Zum Dritten Abschnitt Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§§ 11–13)

1. Der Landkreis Ravensburg fordert für die Bestellung von ÖbV nach § 11 das Einvernehmen mit der unteren Vermessungsbehörde.

Haltung der Landesregierung

Die Voraussetzungen zur Bestellung zum ÖbV ergeben sich abschließend aus § 11. Danach findet – auch bei entsprechender persönlicher und fachlicher Qualifikation eines Bewerbers – die Bestellung dann ihre Grenze, wenn das öffentliche Interesse an einem geordneten amtlichen Vermessungswesen entgegensteht. Die Beurteilung dieser Voraussetzungen durch die oberste Vermessungsbehörde ist ausreichend.

2. Der Landkreistag begrüßt den Kontrahierungszwang für ÖbV (§ 12 Abs. 3). Der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg stimmen einer solchen Regelung nur zu, wenn Liegenschaftsvermessungen ausschließlich durch ÖbV erledigt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung in § 12 Abs. 3 ist ein geeignetes Mittel zur Erhöhung des ÖbV-Anteils. Zum einen wird damit sichergestellt, dass ÖbV Liegenschaftsvermes-

sungen zu denselben finanziellen Bedingungen wie die Vermessungsbehörden erledigen. Die nach § 12 Abs. 9 mögliche Vereinbarung einer höheren Vergütung ist künftig für den Auftraggeber kein Grund mehr, der einer Beauftragung eines ÖbV entgegensteht. Zum anderen wird damit dem häufig angeführten „Rosinenpicken“ (Erledigung nur besonders ertragreicher Vermessungsaufträge durch ÖbV) wirksam begegnet.

3. Der BDVI und andere Verbände halten die Regelung des § 12 Abs. 5, wonach ÖbV, die einem Organ einer Gemeinde oder eines Landkreises angehören, Liegenschaftsvermessungen nur durchführen dürfen, wenn alle Beteiligten dem Verfahren ausdrücklich zugestimmt haben, insbesondere bei größeren Vermessungsaufgaben für unpraktikabel. Der BDVI empfiehlt statt dessen eine Informationspflicht (öffentliche Bekanntmachung) verbunden mit einem Widerspruchsrecht.

Haltung der Landesregierung

Das Objektivitäts- und Unbefangenheitsprinzip ist wesentlicher Bestandteil eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens. Der Bürger soll die Gewähr haben, dass Entscheidungen allein nach objektiven, an Recht und Gesetz orientierten Maßstäben getroffen werden. Dieser Grundsatz findet seine Ausgestaltung in einer Reihe von Gesetzen (Landesverwaltungsverfahrensgesetz, Gemeindeordnung, Beamtengesetz, Prozessordnungen). In diesen Gesetzen wird von der unwiderlegbaren Vermutung einer Interessenkollision und zugleich von einem gesetzlichen Mitwirkungs- und Betätigungsverbot für die von den Befangenheitsvorschriften betroffenen Personen ausgegangen, die weder einseitig noch einvernehmlich außer Betracht gelassen werden können. In § 3 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes ist insoweit eine Sonderregelung getroffen worden, als Notare mit Zustimmung aller Beteiligten von Mitwirkungsverboten (wegen objektivierter Befangenheit) befreit sind, wenn alle Beteiligten nach erfolgter Information durch den Notar mit seiner Beurkundung einverstanden sind. Dieser Vorschrift ist § 12 Abs. 5 nachgebildet.

4. Der BDVI schlägt einen Hinweis in der Begründung zu § 12 Abs. 9 (Vergütung des ÖbV) auf die Zivilgerichtsbarkeit als zuständige Gerichtsbarkeit vor.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag kann nicht umgesetzt werden, da die Regelungskompetenz hierzu in der Zuständigkeit des Bundes liegt.

5. Der BDVI und weitere Verbände sind der Auffassung, dass die Altersgrenze für das Erlöschen des ÖbV-Amtes nach § 13 Abs. 1 auf das 70. Lebensjahr festgesetzt werden und für bereits bestellte ältere ÖbV eine Übergangsregelung geschaffen werden soll.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde übernommen. Für bereits zugelassene ÖbV wurde eine Übergangsregelung in § 20 geschaffen, wonach für beim Inkrafttreten des Gesetzes über 60-jährige ÖbV diese Altersgrenze nicht gilt. Damit wird der möglicherweise anderen Lebensplanung der Betroffenen Rechnung getragen.

Zum Vierten Abschnitt Allgemeine Bestimmungen (§§ 14–19)

1. Der BDVI, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Ingenieurkammer Baden-Württemberg und die Architektenkammer Baden-Württemberg halten bei der vorgeschlagenen Aufgabentrennung eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 für notwendig, nach der die Vermessungsbehörden Bauherren aufordern sollten, einen ÖbV zu benennen, der die Gebäudeaufnahme zeitnah durchführt. Der Gemeindetag ist der Auffassung, dass die nach § 14 Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gemeinden zur Unterrichtung der Vermessungsbehörden über Bauvorhaben einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet, der zu vergüten wäre.

Haltung der Landesregierung

Das vom BDVI vorgeschlagene Verfahren zur Aufnahme der Gebäude ertübrigt sich, da eine Aufgabentrennung in seinem Sinne nicht vorgesehen wird. Die Beteiligung der ÖbV bei Gebäudeaufnahmen richtet sich nach § 9 Abs. 4 und 5. Zur Aufgabenerfüllung der Vermessungsverwaltung ist ein Mitwirken der Gemeinden unentbehrlich. Die Mitteilung von Bauvorhaben nach § 14 Abs. 2 zur Laufendhaltung des Liegenschaftskatasters kommt letztlich auch den Gemeinden zugute, da ihnen damit ein jeweils aktueller Datenbestand zur Verfügung gestellt werden kann. Auf die bisherige gesetzliche Mitteilungspflicht von Nutzungsartänderungen wird künftig verzichtet. Damit kommt auf die Gemeinden kein nennenswerter zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu. Eine Vergütung wird deshalb nicht vorgesehen.

2. Der Landkreistag begrüßt die in der Begründung zu § 14 Abs. 6 dargelegte Gebührenbefreiung der Landratsämter bei der Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters. Er fordert deren Normierung im Gesetz sowie eine Erweiterung der Gebührenbefreiung auf alle Geobasisinformationen.

Haltung der Landesregierung

Eine gesetzliche Regelung zur kreisinternen Verwendung der Informationen des Liegenschaftskatasters, für die künftig die Landratsämter selbst zuständig sind, ist nicht erforderlich. Der Forderung nach einer Anpassung des § 14 Abs. 6, sodass nicht nur die Informationen des Liegenschaftskatasters, sondern alle Geobasisinformationen von den Landkreisen unentgeltlich verwendet werden dürfen, wird nicht gefolgt. Die Gebühren- bzw. Entgeltspflicht für die Übermittlung und Verwendung der Basisinformationen der Landesvermessung für Zwecke, die nicht der Erledigung der Vermessungsaufgaben durch die Landkreise dienen, richtet sich nach dem weiterhin geltenden Gebührenrecht, wonach für Vermessungsgebühren eine Gebührenbefreiung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

3. Die Notarkammer Stuttgart, der Württembergische Notarverein und der Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare sprechen sich gegen die nach § 15 vorgesehene Erweiterung der Zuständigkeit für die Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen zur Vereinigung und Teilung von Grundstücken auf ÖbV aus. Die Notarkammer Stuttgart und der Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare schlagen vor, die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis ganz auf Notare zu beschränken und § 15 zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die zu Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen und Personen sind mit dem Grundstücksrecht vertraut und können durch

ihre Vorort-Tätigkeit effektiv Dienstleistungen erbringen. Diese Regelung dient der Deregulierung.

4. Der Gemeindetag fordert, dass die Pflicht der Gemeinden, unentgeltlich geeignete Lagerplätze für Vermessungszeichen zur Verfügung zu stellen (§ 18 Abs. 1), gestrichen wird.

Haltung der Landesregierung

An der Verpflichtung der Gemeinden nach § 18 Abs. 1 wird festgehalten. Zur Vermarkung des Vermessungspunktfeldes und Abmarkung der Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit ist das ortsnahe Lagern von Vermarkungsmaterial notwendig. Ein jeweiliger Transport des Vermarkungsmaterials im Einzelfall über längere Wegstecken wäre unwirtschaftlich. Daran besteht auch ein unmittelbares eigenes Interesse der jeweiligen Gemeinde. Insoweit ist eine Mithilfe der Gemeinden gerechtfertigt und auch künftig erforderlich.

5. Der BBW und der BTB weisen darauf hin, dass als Gebührenschuldner nach § 19 Abs. 6 neben Land und Gemeinden auch die Landkreise aufzuführen sind.

Haltung der Landesregierung

§ 19 Abs. 6 wurde entsprechend ergänzt.

Zum Fünften Abschnitt Schlussvorschriften (§§ 20 und 21)

Der Enzkreis ist der Auffassung, dass die Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Gebührenfestlegung im Widerspruch zu den Zielsetzungen des neuen Landesgebührengesetzes steht, und spricht sich für eine Zuständigkeit der Landratsämter aus. Der Landkreistag fordert eine Konkretisierung von Intention und Regelungsinhalt der Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Zuständigkeit und das Zusammenwirken der Vermessungsbehörden nach § 21 Abs. 1 Nr. 5. Der Landkreistag und einzelne Landkreise sowie der Gemeindetag fordern die Streichung der Verordnungsermächtigung in § 21 Abs. 2. Sie halten ausschließlich entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für ausreichend.

Der Städtetag bringt zum Ausdruck, dass den Städten zum Zweck einer stadttinternen einheitlichen IuK-Infrastruktur die Entscheidung überlassen sein muss, welches EDV-System sie einsetzen. Er schlägt deshalb vor, in § 21 Abs. 2 Nr. 2 vor den Worten „zu bestimmen“ die Worte „für die Landkreise“ einzufügen. Der BBW und der BTB fordern die Aufnahme weiterer Regelungen zur praktischen Durchführung (Fortbildung einschließlich Kostentragung durch das Land) in § 21 Abs. 2.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung, auf die Verordnungsermächtigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 zur Gebührenfestsetzung zu verzichten, wird nicht nachgekommen. Sie ist zweckmäßig, da ÖbV für den Bezirk mehrerer Kreise zugelassen sind, für die einheitliche Gebührensätze gelten sollen. Dies dient auch dem Ziel, im Vermessungsbereich den Anteil der Privaten zu erhöhen.

Die konkrete Aufgabenzuweisung und -abgrenzung und das Zusammenwirken zwischen den Vermessungsbehörden (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) bedürfen für eine reibungslose Aufgabenerledigung der Regelung im Einzelnen. Als Beispiele seien

konkretisierende Verfahrensregeln beim Erfassen von Geobasisinformationen, bei Vermessungsarbeiten an der Landesgrenze und im Zusammenhang mit dem Austausch von Vermessungsergebnissen genannt.

Auch an der Verordnungsermächtigung für Vorgaben der elektronischen Datenverarbeitung für die Vermessung (§ 21 Abs. 2) wird festgehalten. Das Liegenschaftskataster ist Teil des elektronischen Registersystems Grundbuch/Kataster zum Nachweis des Grundeigentums. Insofern sind auch Rahmenbedingungen für die elektronische Datenverarbeitung rechtlich erforderlich. Damit kommt neben den technischen Bedingungen zur Auskunftserteilung aus den Datenbeständen der Qualität der Datenhaltung besondere Bedeutung zu. Die elektronische Datenverarbeitung wird künftig insbesondere durch die elektronische Datenhaltung im Geoinformationssystem ALKIS geprägt. Die Datenhaltung hat unter Wahrung der Bedürfnisse des Vermessungswesens des Landes zu erfolgen. Die dadurch notwendige Erweiterung gegenüber der Ermächtigung nach § 25 a LVG erstreckt sich auch auf die Gemeinden, die nach § 10 das Liegenschaftskataster als freiwillige Aufgabe übernehmen und sodann als Pflichtaufgabe nach Weisung zu führen haben. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Verordnungsermächtigung nur dann zum Tragen kommt, wenn die grundsätzlich vorrangigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht zu Stande kommen.

Für die geforderten Ergänzungen des Gesetzes im Hinblick auf Regelungen zur Fortbildung einschließlich Kostentragung besteht kein Bedarf. Hinsichtlich des Kostenersatzes für finanzielle Belastungen gelten die Grundsätze des Finanzausgleichs.

Zu Artikel 74 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit in Preisangelegenheiten und nach der Verordnung über Auskunftspflicht, zu Artikel 89 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und zu Artikel xx IM 3-22 (alt) Änderung der Gaststättenverordnung

Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart, Ulm, die Landkreise Freudenstadt, Esslingen, Enzkreis, Karlsruhe und Sigmaringen sowie der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure lehnen den Wegfall der Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau ab. Artikel 1 Abs. 10 gehe von einem Übergang der bisher vom WKD der Polizei wahrgenommenen Aufgaben an die Kreise hinsichtlich der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lebensmittelüberwachung stehenden Aufgaben aus. Allgemein gewerberechtliche Überwachungs- und Vollzugsaufgaben stünden nicht in unmittelbarem Zusammenhang hierzu. Der Grundsatz „Das Personal folgt der Aufgabe“ werde dadurch verletzt. Außerdem sei der Rückzug des Polizeivollzugsdienstes rechts- und ordnungspolitisch verfehlt. Zumindest müsse den Kommunen ausreichendes Personal für die Erfüllung auch dieser bislang vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommenen Aufgabe zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gelte für die Aufgaben in Preisangelegenheiten.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung ist den Stellungnahmen zur Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau, nicht jedoch bei der Überwachung preisangabenrechtlicher Regelungen gefolgt. Letztere sind schwerpunktmäßig der Lebensmittelüberwachung zuzuordnen. Die umfassende Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben auf diesem Gebiet erfolgt auf Grund der Sachnähe künftig folgerichtig durch die untere Verwaltungsbehörde. Die Zahl der im Bereich der Lebensmittelüberwachung übergehenden Personalstellen ist auch für die ordnungsgemäße Durchführung der Preisan-

gabenüberwachung angemessen. Obwohl die Parallelzuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei der gaststätten- und gewerberechtlichen Nachschau – entgegen dem Anhörungsentwurf – beibehalten wird, erfolgt bei der Zahl der Personalstellen gegenüber den bisherigen Berechnungen keine Änderung zum Nachteil der Stadt- und Landkreise. § 1 Abs. 3 der Gaststättenverordnung und § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung werden beibehalten.

Zu Artikel 76 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Mit ihrer gemeinsamen Stellungnahme begrüßen der Verband der Gas- und Wasserwerke Baden-Württemberg, die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfachs Baden-Württemberg und der Verband Kommunaler Unternehmer Baden-Württemberg die Zusammenlegung der Zuständigkeit für die technische Überwachung nach § 18 Energiewirtschaftsgesetz von Energieanlagen im Regierungspräsidium Freiburg.

Zum Neunten Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Zu Artikel 90 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer fordern eine Änderung des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2, sodass die Festsetzung des Abschussplans auch ohne ein forstliches Gutachten möglich wird. Im Übrigen schlagen sie für Satz 1 eine präzisere und klarere Formulierung vor.

Haltung der Landesregierung

Satz 1 wurde auf Grund der Anregungen sprachlich neu gefasst. Im Übrigen wird daran festgehalten, dass vor der Festsetzung des Abschussplans ein forstliches Gutachten einzuholen ist.

Zu Nummer 5 (§ 35)

1. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, fordern, in § 35 Abs. 1 Satz 2 als Beisitzer der unteren Jagdbehörde zukünftig an Stelle eines staatlichen Forstbeamten einen Vertreter der Forstwirtschaft zu berufen. Ziel sei es, die Waldbesitzverteilung bei der Auswahl eines Vertreters der Forstwirtschaft als Mitglied des Kreisjagdamtes zu berücksichtigen. Dafür solle eine Einvernehmensregelung bei der Auswahl des forstlichen Vertreters zwischen der höheren Forstbehörde und der Forstkammer in § 35 Abs. 2 festgeschrieben werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der forstliche Beisitzer der unteren Jagdbehörde vertritt als Vertreter der zuständigen Fachbehörde die forstfachlichen Belange und nicht die Interessen bestimmter Waldbesitzarten. Dies ist u. a. Aufgabe der weiteren Beisitzer der unteren Jagdbehörde. Darüber hinaus bringt der forstliche Beisitzer jagdliches Know-how in die Arbeit der unteren Jagdbehörde ein. Diese bestehenden Synergieeffekte sollten nicht aufgegeben werden.

2. Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern die Streichung des § 35 Abs. 2 Satz 1. Die Bestimmung des forstlichen Beisitzers der unteren Forstbehörde stehe dem Landrat zu, nicht der höheren Forstbehörde. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, schlagen vor, das bisherige Wahlverfahren des § 35 Abs. 2 Satz 2 zur Bestimmung des Beisitzers der Jagdgenossenschaften zu streichen. Stattdessen solle die Berufung durch den Leiter der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag der Fachverbände erfolgen.

Haltung der Landesregierung

Die Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 35 Abs. 2 ist sachgerecht, da die Jagdgenossenschaften zwischenzeitlich über einen eigenen Fachverband verfügen und die Mitglieder im Kreisjagdamt auch von diesem selbst benannt werden können. Das Gesetz wurde entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 39 Abs. 1)

Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer sowie der LNV fordern, § 39 Abs. 1 Satz 1 so zu konkretisieren, dass die Jagd in den Eigenjagdbezirken des Landes in der Regel „von den Forstbehörden“ selbst ausgeübt wird. Ein neu eingefügter Satz 2 solle klarstellen, dass die Grundsätze der Jagdnutzung durch die höhere Forstbehörde geregelt werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag zu Satz 1 wird übernommen. Die Grundsätze der Jagdnutzung werden in der Jagdnutzungsanweisung festgelegt. Einer gesetzlichen Ermächtigung über § 33 Abs. 1 hinaus bedarf dies nicht.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt durch den LBV, wünschen eine Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 2 so, dass die oberste Jagdbehörde die Mitglieder des Jagdbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände beruft. Bislang habe die oberste Forstbehörde bei der Berufung der Vertreter der Jagdgenossenschaften das Benehmen mit der Forstkammer herstellen müssen. Seit die Jagdgenossenschaften ebenfalls einen eigenen Fachverband haben, sei die Regelung entbehrlich.

Haltung der Landesregierung

Gesetz und Begründung wurden dem Vorschlag folgend ergänzt.

2. Der Landesjagdverband, die Forstkammer, der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, unterstützt vom LBV, fordern, § 39 Abs. 2 zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Die Streichung würde dazu führen, dass die Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörden in den Eigenjagdbezirken des Landes künftig nicht mehr durch die zuständigen staatlichen Forstbehörden wahrgenommen werden könnten. Die Aufgaben der Jagdbehörden in der staatlichen Regiejagd sollten jedoch auch zukünftig von den Forstbehörden wahrgenommen werden. Von dem jagdlichen Know-how der Forstbehörden haben die (allgemeinen) unteren und oberen Jagdbehörden profitiert. Die unbestrittene Vorbildfunktion der staatlichen Regiejagd muss erhalten bleiben. Diese bereits vorhandenen Synergieeffekte sollten nicht aufgegeben werden.

Zu Artikel 91 Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7)

Der Gemeindetag begrüßt die Streichung des Satzes 3 in § 7 Abs. 1. Der BUND wendet sich gegen die Abschaffung der Regelung, da sie spätere Konflikte vermeiden helfe.

Haltung der Landesregierung

Agrarische und landschaftsbezogene Aspekte können frühzeitig in die Bauleitplanung einbezogen werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches – BauGB), wobei die berührten Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig beteiligt werden sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 2 (§ 8 Abs. 4)

Der Landkreistag und der Enzkreis verlangen die Ergänzung der Vorschrift um eine Bestimmung, die einen Kostenausgleich bei Vorgaben zu Bildungsangeboten vorsieht.

Haltung der Landesregierung

Die Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft ist heute schon Aufgabe der Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur und im FAG berücksichtigt. Durch eine Verordnung, die auf Grund der vorgesehenen Ermächtigungsnorm ergeht, entstehen den Landkreisen in der Regel keine zusätzlichen Kosten.

Zu Nummer 5 (§ 25 b)

Der Landkreistag schlägt vor, die Aufforstungskommission im Sinne der Deregulierung durch Beteiligungs- und Vorschlagspflichten zu ersetzen. Der Enz-

kreis fordert ebenfalls eine Abschaffung und verweist auf ausreichende vorhandene begleitende gesetzliche Regelungen.

Haltung der Landesregierung:

In § 25 b wurde die Zahl der Kommissionsmitglieder begrenzt. Ob die Aufhebung der Kommission möglich ist, wird im Verlauf der weiteren Maßnahmen zum Aufgabenabbau geprüft werden.

Zu Nummer 7 (§ 29)

Der Städtetag begrüßt den Umfang des in Absatz 5 vorgesehenen Aufgabenübergangs auf die Stadtkreise. Der BLHV hält die Stadtkreise für ungeeignet, Teilaufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde wahrzunehmen. Der LBV befürchtet Interessenkonflikte, wenn die Gemeinden als Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen zu ihren eigenen Planungen (z. B. Bauleitplanungen) abgeben müssen.

Der Landkreistag hält das in Absatz 7 Satz 2 vorgesehene Eintrittsrecht der höheren Landwirtschaftsbehörde bei Gefahr im Verzug für entbehrlich.

Der Landkreistag ist der Auffassung, Absatz 8 ermächtige das Land, den Landratsämtern zusätzliche übergebietliche Beratungszuständigkeiten zuzuweisen. In die Verordnung müsse eine Regelung zum Ausgleich der finanziellen und personellen Folgen aufgenommen werden. Einige Berufsverbände sprechen sich im Zusammenhang mit dieser Vorschrift dafür aus, die übergebietliche Beratung von vornherein den Regierungspräsidien oder der Landesanstalt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zu übertragen. Der Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt will Absatz 8 dahin gehend ergänzt sehen, dass auch die unteren Landwirtschaftsbehörden zur übergebietlichen Beratung verpflichtet sind.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken zur Eignung der Gemeinden, als Träger öffentlicher Belange zu fungieren, werden nicht geteilt. Die Stadtkreise nehmen in anderen Aufgabenfeldern diese Funktion schon lange wahr, ohne dass je ihre Objektivität bezweifelt worden wäre. Die Landesregierung hält eine Ergänzung des Absatzes 5 Nr. 3 für zweckmäßig, dass die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde auch die Ausstellung des Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit nach § 5 GrdstVG umfasst.

Das in Absatz 7 vorgesehene Eintrittsrecht der höheren Landwirtschaftsbehörden ist notwendig, um rasch und flexibel auf Stadt- und Landkreise übergreifende Gefahrenlagen, wie sie z. B. im Pflanzenschutz jederzeit auftreten können, zu reagieren. Die Forderung, den Wortlaut des § 29 Abs. 7 Satz 2 dem des § 56 Abs. 4 NatSchG anzugleichen, ist durch die dem § 29 Abs. 7 immanente Beschränkung auf Sofortmaßnahmen nicht umsetzbar.

Absatz 8 ermächtigt das Land nur dazu, übergebietliche Beratungsaufgaben von den unteren Landwirtschaftsbehörden auf die höheren Landwirtschaftsbehörden oder auf Landesanstalten zu verlagern. Die Vorschrift ermächtigt demgegenüber nicht dazu, einzelnen Landkreisen auf dem Verordnungsweg zusätzliche übergebietliche Beratungsaufgaben zuzuweisen. Für eine solche Zuweisung müsste von der Verordnungsermächtigung in § 13 Abs. 2 LVG Gebrauch gemacht werden. Für die Verpflichtung der Landkreise zur übergebietlichen Beratung besteht kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 11 (§ 29 d–f)

1. Der Landkreistag, der Landkreis Heidenheim und der Zollernalbkreis befürchten bei Definition der Zahlstellenanforderungen in der geplanten Verwaltungsvorschrift erhebliche Personalrisiken, die zu Lasten des Landes gehen müssten. Dies müsse im Gesetz klargestellt werden oder Gegenstand einvernehmlicher Regelungen zum Ausgleich der entstehenden personellen und finanziellen Belastungen sein.

Haltung der Landesregierung

Die Verwaltungsvorschrift wird den Status Quo der von der EU gestellten Anforderungen widerspiegeln, die heute schon von den mit diesen Funktionen betrauten Dienststellen zu erfüllen sind. Für eine gesonderte Verpflichtung des Landes zur Abdeckung möglicher künftiger Risiken ist im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 29 d kein Raum.

2. Nach Auffassung des BLHV sollten die Bewilligungsfunktion und die Funktion des technischen Prüfdienstes auf die untere Landwirtschaftsbehörde und nicht auf die untere Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend angepasst.

3. Die Landkreise Karlsruhe und Emmendingen stimmen der Übernahme der Trägerschaft für die beiden Fachschulen in Emmendingen-Hochburg und Karlsruhe unter der Bedingung eines angemessenen Kostenausgleichs auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung mit dem Land außerhalb des Anhörungsentwurfs zu. Der Hohenlohekreis und der Landkreis Schwäbisch-Hall erheben keine Einwände gegen die Regelung zur Übernahme der Schulträgerschaft für die staatliche Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell. Eine Trägerschaft für den Teil Hauswirtschaft könne übernommen werden, wenn absolute Kostenneutralität garantiert sei. Der Landkreistag ist der Ansicht, dass der Übergang der Einrichtungen nicht im Gesetz geregelt werden solle.

Haltung der Landesregierung

Die bisher von verschiedenen Ämtern für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur getragene fachliche, organisatorische und personelle Verantwortung für den Schulbetrieb der ihnen angegliederten Fachschulen für Landwirtschaft geht vollständig auf die Landratsämter über. Der Übergang der Trägerschaft für die Fachschulen für Landwirtschaft in Bruchsal, Emmendingen-Hochburg und Kupferzell vom Land auf die Landkreise, in deren Gebiet sie liegen, ist Folge der Eingliederung der Ämter und als Annex des Aufgabenübergangs im Gesetz zu regeln. Fachliche Verantwortung und Ressourcenverantwortung für den Schulbetrieb sind künftig für alle Fachschulen bei den Kreisen gebündelt. Die für die beiden Fachschulen in Bruchsal (nach Abzug der Mittel für den in die LUFÄ Augustenberg einzugliedernden Lehr- und Versuchsbetrieb) und Emmendingen-Hochburg zu veranschlagenden Kosten sind so geringfügig, dass sie per se keine individuelle Vereinbarung mit den beiden Landkreisen Emmendingen und Karlsruhe rechtfertigen. Die Landesregierung ist aber bereit, die Ausgaben für die Fachschulen ausschließlich den Landratsämtern Emmendingen und Karlsruhe zuzuordnen.

Ein Sonderfall ist die Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe an der Akademie Kupferzell. Die Fachschule für Landwirtschaft und die Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe sind räumlich und infrastrukturell so eng miteinander verzahnt, dass der notwendige Übergang der Trägerschaft für die Fachschule für Landwirtschaft den Übergang der Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe quasi bedingt. Eine gespaltene Trägerschaft müsste zwangsläufig zu Friktionen zwischen den beiden Fachschulen führen, die sich nachteilig auf den Schulbetrieb auswirken würden. Die Notwendigkeit einer individuellen Vereinbarung für den Übergang der Trägerschaft der Fachschule für ländlich-hauswirtschaftliche Berufe als Teil der Akademie Kupferzell, die eine über das Gebiet des Landkreises hinausreichende Stellung inne hat, wird anerkannt.

Zu Artikel 92 Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 2)

Die Stadtkreise Karlsruhe und Heilbronn, der Gemeindetag, der Städtetag, der Landkreis Göppingen und die Forstkammer fordern eine Absenkung der Sachkundeanforderungen für die Leitung der unteren Forstbehörde auf den gehobenen Dienst.

Haltung der Landesregierung

Über eine Änderung der Sachkundeanforderungen sollte im Rahmen einer Novelle des Landeswaldgesetzes entschieden werden. Überdies sollte die Entwicklung im Zuge der derzeit stattfindenden Neuordnung der Universitäts- und Fachhochschul-Ausbildung in Bachelor- und Master-Studiengänge und der damit verbundenen Auswirkungen auf die forstlichen Laufbahnen abgewartet werden.

Zu Nummer 3 (§ 45 Abs. 2)

Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern, die Regelung zum Betriebsvollzug für den Staatswald zu streichen. Hauptbegründung ist, dass sie in die Organisationshoheit der Landkreise eingreife und Entwicklungen zu anderen Organisationsformen behindert würden.

Hingegen wird die Beibehaltung des Betriebsvollzugs in Forstrevieren vom Neckar-Odenwald-Kreis, dem Rhein-Neckar-Kreis, dem LBV, der Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, dem BDF und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gefordert und begrüßt. Verschiedentlich wurde auch gefordert, bei Revierneugliederungen durch die Landkreise das Einvernehmen mit den entsprechenden Gemeinden herstellen zu müssen (Gemeindetag, mehrere Landkreise). Der LBV fordert, auch für den Bereich des Privatwalds die Revierorganisation gesetzlich festzuschreiben.

Haltung der Landesregierung

Aus fachlicher Sicht ist ein Betriebsvollzug in Forstrevieren unverzichtbar. Er entspricht der multifunktionalen, gemeinwohlorientierten Bewirtschaftung des Staatswaldes. Die Regelung des neuen § 45 Abs. 2 Satz 2 schreibt für den Staatswald lediglich die auch für den Körperschaftswald geltende Regelung fest. Sie war bislang verzichtbar, da dies im Rahmen der Organisationshoheit der Landesforstverwaltung sichergestellt werden konnte. Neue Standards für den Betriebsvollzug werden folglich nicht begründet. Auch beim Betriebsvollzug in Forstrevieren besteht die Möglichkeit, territoriale und funktionale Aufgabenwahrnehmung zu kombinieren.

Eine verbindliche Einvernehmensregelung mit den betroffenen Gemeinden bei Revierneuorganisationen würde gegenüber dem Status quo einen neuen Standard setzen. Sie ist daher abzulehnen. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass die Landkreise die betroffenen Gemeinden bei etwa notwendigen Revierneugliederungen in angemessener Weise einbeziehen werden.

Für den Bereich des Privatwalds sieht § 55 Abs. 3 bereits bislang implizit vor, dass im Falle der Betreuung der Privatwaldbesitzer durch die untere Forstbehörde dies in Revieren wahrgenommen wird. Die Begründung zu § 45 Abs. 2 wurde zur Klarstellung diesbezüglich ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 47 Abs. 3)

Verschiedene Einwendungen wenden sich gegen die vorgesehene Beschränkung der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Forstbehörde auf die eigenen Waldflächen.

Haltung der Landesregierung

Den Einwänden wird gefolgt. Zur Zeit erstreckt sich die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörden der bestehenden körperschaftlichen Forstämtern auch auf Privatwaldflächen im Gemeindegebiet. Bisher schon ausgeschlossen ist diese Aufgabenwahrnehmung auf Staatswaldgebiet. Daran soll sich nichts ändern. Für die Staatswaldflächen ist nach Eingliederung der Staatlichen Forstämter in die untere Verwaltungsbehörden entweder das Bürgermeisteramt des Stadtkreises oder das Landratsamt des Landkreises zuständig. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 64 Abs. 4)

1. Der Landkreis Freudenstadt greift die in § 64 Abs. 4 formulierte Zuständigkeit der höheren Forstbehörde für die überregionale Vermarktung forstlicher Erzeugnisse an. Er fordert eine alleinige Zuständigkeit der Kreise bei der Holzvermarktung. Die Forstkammer wünscht eine Klarstellung, dass sich diese Aktivitäten nur auf den Staatswald beziehen dürfen.

Haltung der Landesregierung

An den Regelungen wird festgehalten. Die Vermarktung von Holz ist Bestandteil der Bewirtschaftung des Staatswaldes und ist in § 65 Abs. 1 Satz 1 als gesetzliche Aufgabe der Forstbehörden genannt. Weitergehende Regelungen waren seither nicht erforderlich, da die Zuständigkeiten im Bereich der Holzvermarktung verwaltungsintern und in eigener Zuständigkeit geregelt werden konnten.

2. Der Landkreistag sowie die Landkreise Esslingen, Enzkreis und Freudenstadt kritisieren das vorgesehene unmittelbare Weisungsrecht (Durchgriffsrecht) als systemfremd und entbehrlich. Der Städtetag hält das im Landesverwaltungsgesetz verankerte Weisungsrecht im Rahmen der Fachaufsicht für ausreichend. Der Enzkreis bemängelt, dass nicht klar sei, ob das Durchgriffsrecht auch eine zusätzliche Weisungsmöglichkeit für den Kommunalwald eröffnen soll, was abzulehnen wäre. Landkreistag und Städtetag kritisieren, die Formulierung „überörtliche Marktanforderungen“ sei zu unbestimmt. Der Landkreistag fordert, die Zuständigkeiten der höheren Forstbehörde im Rahmen des Durchgriffsrechts durch eine beispielhafte Aufzählung zu konkretisieren. Der Verband der Säge- und Holzindustrie befürchtet durch das Durchgriffsrecht in Zusammenhang mit der eigenen Haushaltslinie für den Staatsforstbetrieb Nachteile für klei-

ne und mittelständische Sägewerke. Der LVI teilt diese Sorge und fordert eine Beschränkung der zentralen Verkaufsorganisation auf Sortimente, die vor Ort nicht direkt vermarktet werden können. Die IG BAU hingegen fordert, das Durchgriffsrecht zu erweitern auf die Sicherstellung von Mindeststandards zur Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes.

Haltung der Landesregierung

Da der Staatswald auch künftig als landesweiter, geschlossener Besitz bewirtschaftet werden soll, sind gesetzliche Regelungen erforderlich, die eine Fortsetzung der überörtlichen Vermarktung von Holz erlauben. Der neu eingeführte § 64 Abs. 4 stellt dies sicher. Die überörtliche Holzvermarktung soll die Anforderungen der überregionalen Holzkunden an eine termingerechte, kontinuierliche Belieferung erfüllen. Außerdem soll für den Staatswald eine Marktposition erhalten werden, die es erlaubt, Vereinbarungen über Rahmenbedingungen des Holzverkaufs zu treffen, die gleiche Marktbedingungen für alle Kundengruppen sicherstellen.

Es ist dabei fachlich notwendig, den Besonderheiten des Staatsforstbetriebs ausdrücklich durch ein über die allgemeine Fachaufsicht hinausgehendes Instrumentarium Rechnung zu tragen. Das Durchgriffsrecht ist auf Fälle beschränkt, in denen überörtliche Marktanforderungen eine unmittelbare Steuerung des Staatsforstbetriebs erfordern. Ein gebotenes rasches Handeln erfordert eine unmittelbare Weisung an den verantwortlich operativ Handelnden ohne Zwischenschritt über den Behördenleiter. Mit der Begrenzung des Durchgriffsrechts auf die Holzvermarktung ist zugleich sichergestellt, dass die Selbstverwaltungskörperschaften in ihren (Haushalts- und Organisations-)Rechten nicht tangiert werden, da auf Grund der eigenen Haushaltslinie lediglich der Staatshaushalt betroffen ist.

Den vorgebrachten Anliegen nach einer Klarstellung der Regelung wurde durch eine Ergänzung der Begründung Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 (§ 64 a)

Landkreistag und Städtetag halten die Regelung zur fachlichen Fortbildung für überflüssig. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen könnten auch von anderen Anbietern angeboten werden, worauf auch die Forstkammer verweist. Die Regelung in Satz 2, den Beschäftigten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, sei entbehrlich, da dies selbstverständlich sei. Der Neckar-Odenwald-Kreis, die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und die IG BAU begrüßen hingegen die Regelung.

Haltung der Landesregierung

Für eine fach- und sachgerechte Bewirtschaftung des Staatswaldes und für eine qualifizierte Beratung und Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes ist es unabdingbar, dass die Fortbildung des Personals sichergestellt ist. Nur durch eine landeseinheitliche und qualitätsgesicherte forstfachliche Fortbildung kann dem Steuerungs- und Koordinierungsauftrag nachgekommen werden. Das Land verfolgt hierbei keine Monopolstellung, sondern ermöglicht den Stadt- und Landkreisen eigene Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in der allgemeinen, nichtforstfachlichen Fortbildung, in Ergänzung zu denen des Landes. Privaten Anbietern ist vor und nach der Reform unbenommen, forstlichen Beschäftigten sowie einer interessierten Öffentlichkeit fachliche Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

Der Wortlaut von Satz 1 wurde mit dem des § 29 b LLG vereinheitlicht. § 64 a Satz 2 wurde gestrichen.

Zu Nummer 17 (§ 65 a)

Der BDF und der Landkreis Konstanz fordern, dass die Waldarbeiter nicht wie vorgesehen zu den Stadt- und Landkreisen wechseln sollen, sondern wegen der Probleme, die sich auf Grund des notwendigen Wechsels des Tarifsystems und der Probleme bei der Zusatzversorgung ergeben, weiterhin beim Land verbleiben. Der vorgesehene Wechsel der Waldarbeiter führe tendenziell zur Verteuerung der Waldarbeiter. Außerdem garantiere das Land ohnehin vollen Lohnkostenersatz und die Abnahme der Arbeitskapazität. Der Landkreis Ravensburg weist darauf hin, dass die vorgesehene Spitzabrechnung des Waldarbeitereinsatzes zu verwaltungsaufwändig sei. Die IG BAU trägt vor, dass die vorgesehene Regelung finanzielle Nachteile für die Waldarbeiter mit sich brächte, sodass zu erwarten sei, dass viele Waldarbeiter im Rahmen der einseitigen Freiwilligkeit beim Land verbleiben. Die IG BAU und der BDF befürchten, dass die vorgesehene Regelung bereits mittelfristig zu einem weitgehenden Verlust regieeigener Arbeitskapazität führe, und fordern daher, auch Neu- und Ersatzeinstellungen von Waldarbeitern im Gesetz zu regeln, z. B. über das Instrument der mittelfristigen Arbeitsplanung.

Haltung der Landesregierung

Die in § 65 a Abs. 3 vorgesehene Regelung zur Übernahme der Waldarbeiter entspricht dem Abstimmungsergebnis mit den kommunalen Landesverbänden. Die Spitzabrechnung des Waldarbeitereinsatzes sichert sowohl die finanziellen Interessen des Landes als auch der Stadt- und Landkreise. Mit dem Wechsel der Waldarbeiter zu den Stadt- und Landkreisen ist ein Wechsel des Tarifsystems verbunden. Dieser bedeutet möglicherweise, in Abhängigkeit von der zwischen den beteiligten Tarifparteien (KAV, ver.di, ggf. IG BAU) getroffenen Einigung, einen Wechsel vom (leistungsunabhängigen) Monatslohn mit Forstzulage zu einer kommunalen Lohnform (akkordgeprägter Mischlohn oder kommunaler Monatslohn – BMT-G). Um finanzielle Einbußen für die Waldarbeiter zu vermeiden und die Akzeptanz der Arbeitsvertragsangebote durch die Stadt- und Landkreise zu sichern, wurden im Artikel 8 (Übernahme von Beschäftigten) entsprechende Regelungen zur Lohnsicherung der Waldarbeiter getroffen.

Die Forderung, Neu- und Ersatzeinstellungen im Waldarbeiterbereich gesetzlich festzuschreiben, ist abzulehnen. Die Übernahmegarantie ist bewusst auf die Waldarbeiter beschränkt, die zu den Stadt- und Landkreisen übergehen. Eine Abnahmegarantie für Neu- und Ersatzeinstellungen kann gesetzlich nicht festgeschrieben werden. Gleiches gilt für das Instrument der mittelfristigen Arbeitsplanung. Die Entscheidung über eine Abnahmegarantie für Neu- und Ersatzeinstellungen ist in Zukunft im Zusammenwirken zwischen den Landkreisen und den Regierungspräsidien zu entscheiden. Mit welchem Instrumentarium die notwendige betriebliche Arbeitskapazität bestimmt wird, ist diesen Partnern vorzubehalten. Die Landesregierung strebt an, gemeinsam mit den Kreisen die mittelfristige Arbeitsplanung fortzuführen.

Zu Nummer 18 (§ 66 Abs. 4)

Der BUND und der LNV lehnen die Zuordnung der Naturparkgeschäftsstellen zu den Kreisen ab. Die Geschäftsführung solle von der höheren Forstbehörde wahrgenommen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Arbeit des Naturparks ist maßgeblich durch die Beschlüsse der Naturparkgremien (Vorstand, Mitgliederversammlung) geprägt. Die Fachaufsicht über den Naturpark-Geschäftsführer liegt beim Vorsitzenden des Trägervereins. Hieran ändert sich durch die Reform nichts. Eine inhaltliche Änderung der Naturparkarbeit ist daher nicht zu erwarten.

Weitere Stellungnahmen

Die Forstkammer, der Städtetag, der Gemeindetag und einzelne Stadt- und Landkreise fordern substantielle Änderungen des Landeswaldgesetzes im Zuge der Reform der Verwaltungsstruktur. Die wichtigsten Forderungen sind die Absenkung der Sachkundeforderung an Forstpersonal des öffentlichen Walds, die Aufgabe der institutionellen Förderung der Kommunal- und Privatwaldbesitzer und Ersatz durch ein „Gutscheinsystem“ sowie eine „Öffnungsklausel für die Organisation körperschaftlicher Forstbetriebe“ und die Schaffung der Möglichkeit, die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald auch durch private Dienstleister wahrnehmen zu lassen.

Dagegen begrüßen die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der LBV die Beibehaltung der institutionellen Förderung. Der Papierverein schlägt eine stärkere Ausrichtung an forstlichen Zusammenschlüssen und Selbsthilfevereinigungen der Waldbesitzer vor. Der BDF, die IG BAU und die Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg fordern, inhaltliche Änderungen des Landeswaldgesetzes einer eigenen Novelle des Landeswaldgesetzes vorzubehalten und im Zuge der Reform nur die diesbezüglich notwendigen Änderungen vorzunehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Erfüllung der Forderung nach weitreichenden Änderungen des Landeswaldgesetzes hätte eine komplette Neuausrichtung der Forstpolitik des Landes mit den entsprechenden strukturpolitischen Folgewirkungen für den ländlichen Raum zur Folge. Die Problematik ist zu komplex, um sie ohne ausreichende Analyse der Folgewirkungen entscheiden zu können. Hierfür ist ein politischer Willensbildungsprozess erforderlich, der im Rahmen dieser Reform nicht zu leisten ist. Eine Novelle des Landeswaldgesetzes sollte erst nach Verabschiedung dieses Gesetzes in Angriff genommen werden. Das Bundeswaldgesetz als Rahmenrecht des Bundes wird möglicherweise noch in dieser Legislaturperiode novelliert. Hier sind wesentliche, ins Landesrecht zu übernehmende Änderungen zu erwarten. Darüber hinaus stehen noch Entscheidungen der EU zum Beihilferecht und des Bundeskartellamts aus. Auch diese Verfahren sollten abgewartet werden.

Zu Artikel 93 Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu Nummern 3 und 5 (§§ 15 und 24 b)

Der Gemeindetag, der Städtetag und einige Landkreise begrüßen die Streichung der §§ 15 und 24 b. Die Naturschutzverbände sowie die Berufsvertretung der Landwirtschaft stehen den Streichungen jedoch kritisch gegenüber. So sieht der LBV in der Streichung der Biotopschutzkommission (§ 24 b) „einen weiteren Meilenstein der Entrechtung landwirtschaftlicher Grundeigentümer“.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Streichung der beiden genannten Vorschriften fest, da sie sich in der Praxis als weitgehend überflüssig erwiesen haben.

Zu Nummer 9 (§ 48 a)

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass nunmehr ein Großteil der ehrenamtlichen und weisungsunabhängigen Naturschutzbeauftragten als Beschäftigte der bisherigen Sonderbehörden in das Landratsamt/Bürgermeisteramt integriert werde. Hier reiche das neue Benachteiligungsverbot in § 48 a Abs. 3 nicht aus, um die fachliche Unabhängigkeit der Naturschutzbeauftragten auch tatsächlich zu gewährleisten.

Haltung der Landesregierung

Mit dem Benachteiligungsverbot ist die fachliche Unabhängigkeit sichergestellt. Dennoch sollen künftig vermehrt Personen, die nicht Beschäftigte der Landratsämter sind, zu Naturschutzbeauftragten bestellt werden.

Zu Nummer 12 (§ 56)

Der Gemeindetag bittet, § 56 Abs. 2 so zu ändern, dass die Behörde, welche die Verordnung erlässt, auch für den Vollzug zuständig wird.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag wurde aufgegriffen. Das Gesetz wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 95 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

1. Der Landkreistag und die ganz überwiegende Zahl der Landkreise fordern nach dem Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“ eine Volleingliederung der Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung und des gesamten Personals in die Landratsämter, da nur so die angestrebten Synergien und Einsparungen erreichbar seien. Sie lehnen die Aufteilung des Personals in Grundteams der Landratsämter und eine Mehrzahl von Poolteams des Landes als fachlich und organisatorisch ungeeignet ab. Sie anerkennen zwar die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen, halten hierfür aber Lösungen zwischen den Landkreisen für vorzugswürdig.

Sofern an der Vorhaltung der Poolteams beim Land festgehalten wird, wird die volle organisatorische Zuständigkeit der Landräte über die zugewiesenen Poolteams gefordert. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams außerhalb der Dienststelle Landratsamt im weiteren Sinn wird abgelehnt. Hierfür bedürfe es einer Klarstellung in der Begründung zum Gesetzentwurf. Keiner der Landkreise verzichtet auf die Zuweisung eines Grundteams. Mehrere Landkreise halten die Zuweisung eines Grundteams für unzureichend und fordern zwei oder mehr Teams zusätzlich.

Der Main-Tauber-Kreis sieht bei den geplanten Strukturen die Gefahr andauernder Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Flurneuordnungsverwaltung. Der

Ostalbkreis befürwortet aus sozialen Gesichtspunkten die dezentrale Zuweisung des Personals. Der Landkreis Freudenstadt fordert eine Regelung für die künftige Zuordnung der Landespfleger. Der Landkreis Emmendingen und der Main-Tauber-Kreis fordern, dass die Beschäftigten der Poolteams zu den Landkreisen abgeordnet werden. Der Landkreis Heilbronn sieht große Reibungsverluste, wenn die Poolteams nicht vor Ort in die Organisation und den räumlichen Kontext des Grundteams eingebunden sind. Er reklamiert im Hinblick auf die Unterbringungskosten Planungssicherheit für die Poolteams. Der Landkreis Schwäbisch-Hall lehnt eine Aufteilung der im Kreis erforderlichen Grund- und Poolteams in zwei Dienststellen ab. Es müsse auch künftig eine einheitliche Flurneuordnungsverwaltung gesichert sein. Der Landkreis Konstanz, der Landkreis Karlsruhe und der Ostalbkreis fordern eine Übertragung aller Teams auf die Landratsämter proportional zu den aktuellen Verfahrenszahlen. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg fordert das volle Direktionsrecht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht für die zu übernehmenden Beschäftigten.

Der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung unterstützt ausdrücklich das Verhalten der Poolteams bei den Regierungspräsidien zur Schwerpunktbildung. Eine variable, kreisübergreifende Tätigkeit mit landesweiter Steuerung sei unerlässlich. Der Verband der Teilnehmergeinschaften bittet um Klärung, wer künftig personalverwaltende Dienststelle für die dem Verband zur Dienstleistung überlassenen Beamten sein wird. Bei der Verlegung von Dienstorten fordert der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg eine sozialverträgliche Regelung ohne Härten für das Personal.

Der BLHV hält es nicht für akzeptabel, dass Fachpersonal an Landkreise ohne oder mit wenig Flurneuordnungstätigkeiten geht und dort fachfremd eingesetzt wird. Er fordert darüber hinaus, ausdrücklich zu untersagen, das Personal der Sonderbehörden als Personalreserve für andere Abteilungen und Referate vorzusehen. Der Verband der Teilnehmergeinschaften und der Verband der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuordnungsverwaltung fordern, das im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung zugewiesene Personal nur für Zwecke der Flurneuordnung einzusetzen. Ver.di und die VVT kritisieren, dass Grundteams gleichmäßig auf die Landkreise verteilt werden, obwohl der Arbeitsanfall unterschiedlich sei. Dadurch seien einerseits Fachkräfte ohne Arbeit, andererseits fehle Fachpersonal an Arbeitsschwerpunkten.

Auch der BBW, der BTB, die ARGE-HPR und der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg sehen einen Widerspruch zum Grundsatz „Personal folgt der Aufgabe“ insoweit, als auch die Landkreise mit wenig oder ohne Flurneuordnungsaufgabe ein Grundteam erhalten. Dieses Personal fehle an anderer Stelle. Der BTB und der BBW fordern Sanktionsregelungen für den Fall, dass der Landkreis Personal der Flurneuordnungsverwaltung fachfremd einsetzt. Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg fordert, dass Personal, das nach abgeschlossenen Verfahren in den Landratsämtern nicht mehr benötigt wird, ausbildungs- und fachgerecht einzusetzen sei.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält Poolteams zur Schwerpunktsetzung weiter für zweckmäßig, um auf zeitlich und räumlich wechselnde Anforderungen in Flurneuordnungen flexibel reagieren zu können. Das Personal der Poolteams wird den Landratsämtern zur konkreten Aufgabenerledigung im Wege von Abordnungen zugeordnet. Durch die Abordnungen wird sowohl den Interessen des Landes als auch dem Anliegen des Landkreistages und der Landkreise Rechnung getragen. Absatz 4 wurde um eine Regelung ergänzt, nach der das Land Poolteams nur be-

reit stellt, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Er enthält nun außerdem eine Kostenersatzregelung für den Fall, dass dem Landkreis nicht mehr genügend Fachkräfte für das Grundteam zur Verfügung stehen und er seinen Bedarf aus den Poolteams deckt. Die Landesregierung führt dazu eine ergänzende Anhörung durch.

2. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürften aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen auf Grund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen könnten zwischen den Landkreisen gelöst werden. Denkbar wären entsprechende „Clearing-Vereinbarungen bzw. eine Clearingstelle“ von Landkreisen untereinander bzw. zwischen Landkreisen und Land. Der Landkreis Esslingen und der Rems-Murr-Kreis schließen sich der Aussage des Landkreistages an. Der Landkreis Karlsruhe hebt hervor, dass die Landkreise willens und in der Lage seien, bei sich veränderndem Personalbedarf Personal ausgleiche zu erreichen.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert, Verzögerungen für die Verfahren in Folge der Verwaltungsstrukturreform unbedingt zu vermeiden und dementsprechend die Projektverantwortung für die Verfahren in der Hand der bisherigen Beschäftigten zu lassen. Um dies zu erreichen, solle die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen nicht nur empfohlen, sondern verbindlich vorgeschrieben werden. Der BLHV und der LBV fordern eine gesetzliche Verpflichtung zur Gründung einer gemeinsamen Dienststelle mit den Nachbarkreisen, die konkreten Bedarf an Flurneuerungsverfahren haben.

Nach Meinung des Verbands der Angehörigen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurneuerungsverwaltung ist bei jeder Kooperation nach § 13 a LVG den Anforderungen des Gutachtens von Prof. Kirchof zu genügen. Nach diesem Gutachten sei sicher zu stellen, dass „das Flurneuerungsrecht von fachlich hierauf spezialisierten Einrichtungen vollzogen wird, die insoweit eigenständig handeln“. Diese Bedingung sei noch in das Gesetz aufzunehmen. Weiterhin fordert der Verband, die Begründung wie folgt zu ergänzen: „Dabei ist sicher zu stellen, dass die Verfahren nach dem FlurbG nur von dem hierauf spezialisierten Flurneuerungsfachpersonal durchgeführt werden.“ Ergänzend fordert er wie der Verband der Hochschulabsolventen (FH) in der Flurneuerungsverwaltung Baden-Württemberg, verbindlich gemeinsame Dienststellen vorzuschreiben, soweit in einzelnen Landkreisen nicht genügend Flurneuerungsarbeiten vorhanden sind. Der BTB stellt fest, dass ein flexibler Personaleinsatz künftig nur sehr eingeschränkt möglich sei, da die Landräte „ihre“ Grundteams nicht abgeben würden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Landkreise bei der Umsetzung des landesweiten Arbeitsprogramms, soweit dies erforderlich werden wird, geeignete Kooperationsmöglichkeiten suchen und dabei auch von den Möglichkeiten des § 13 a LVG Gebrauch machen werden.

3. Der Verband der Teilnehmergeinschaften fordert, in das Arbeitsprogramm verbindliche Aussagen über Bewilligung und Auszahlung der zu erwartenden Zuschüsse aufzunehmen. Der Landkreistag fordert, dass ein Abstimmungsverfahren mit den Landkreisen vorgesehen werden müsse. Das Arbeitsprogramm sollte auch Aussagen zu den zu erwartenden Verfahrenslaufzeiten und den erforderlichen personellen Ressourcen enthalten. Der Landkreis Emmendingen

bemängelt, dass die Landkreise durch die Vorgaben auf Landesebene die Anzahl der künftigen Verfahren nicht steuern könnten und damit beim Personalbedarf und der Effizienzrendite weitgehend fremd bestimmt würden. Der BLHV fordert, durch unmittelbare Einflussnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum auf das vom Regierungspräsidium Stuttgart aufgestellte Arbeitsprogramm eine ausgewogene Berücksichtigung aller Landesteile sicherzustellen. Beim Arbeitsprogramm will der LBV die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt wissen.

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge für das jeweilige Arbeitsprogramm werden von den Landratsämtern erarbeitet und von der oberen Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit den Regierungspräsidien festgelegt. Dies wurde in Gesetz und Begründung klargestellt.

4. Der Verband landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen empfiehlt, die im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zusammengefassten Fachbereiche (Landwirtschaft, Forst, Flurneuordnung und Veterinärbereich) in einer Organisationseinheit der Landratsämter zusammenzufassen. Flurneuordnungsämter und Ämter für Landwirtschaft sind nach Ansicht des LBV in dem selben Dezernat im Landratsamt zu organisieren.

Haltung der Landesregierung

Die Organisationshoheit liegt beim Landrat als Leiter der Behörde.

Zu Nummer 2 (§§ 1 a bis 1 d)

1. Der Verband der Teilnehmergeinschaften befürchtet Konflikte zwischen den Interessen des Landrats als Entscheidungsträger und zugleich Verfahrensbeteiligter sowie den Teilnehmergeinschaften und schlägt deshalb vor, die Dienst- und Fachaufsicht für alle Beschäftigten der Flurneuordnungsverwaltung beim Land zu belassen. Dass die obere Flurbereinigungsbehörde bei Gefahr von Interessenskonflikten das Verfahren an sich ziehen kann, wenn der Landkreis selbst Teilnehmer ist, ist nach Ansicht des BLHV in eine Verpflichtung umzuwandeln. Der LBV befürchtet, dass die bloße Mitteilungspflicht im Falle der Interessenskollision mit dem Landkreis für die anderen Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren nicht genug Schutz für deren Interessen bietet.

Haltung der Landesregierung

Entsprechend dem Gutachten von Prof. Kirchhof ist im Gesetz eine Mitteilungspflicht enthalten, die möglichen Interessenskonflikten angemessen und ausreichend begegnet.

2. Der BBW und der BTB fordern, die fachliche Fortbildung müsse für die Beschäftigten der Landratsämter und der Regierungspräsidien einheitlich durch die obere Flurneuordnungsbehörde durchgeführt werden.

Haltung der Landesregierung

Durch § 1 b ist die fachliche Fortbildung gewährleistet.

Weitere Stellungnahmen

Nach Meinung des VBI kann die Effizienzrendite durch Vergabe von Arbeiten an freiberufliche Ingenieure erreicht werden. Der LVI sieht bei der Flurneuordnung zu weiten Teilen Aufgaben, die sich für eine Privatisierung eignen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der beschlossenen Eingliederung – auch unter dem Eindruck eines Gutachtens von Arthur Andersen zur Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg, nach dem die Aufgaben der Flurneuordnung nicht mehr als bisher privatisierbar seien – fest.

Zu Artikel 97 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz

Der Württembergische Notarverein begrüßt die Neuregelung der Freigrenzen. Er betrachtet den Genehmigungsvorbehalt als überholt, weil Genehmigungen tatsächlich nur noch in wenigen Fällen versagt würden. Der Schwarzwald-Baar-Kreis fordert im Sinne einer Deregulierung die Anhebung der Freigrenze auf 2 ha. Der Gemeindetag spricht sich für eine Anhebung der Freigrenzen bei Veräußerung an Gemeinden oder Gemeindeverbände von 1 auf 2 ha aus.

Demgegenüber lehnen die Berufsverbände die Anhebung der Freigrenze ab. Der LBV und der BLHV sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Freigrenze von 30 Ar bei Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen und der generellen Genehmigungspflicht bei Veräußerung von Flächen aus, die dem Weinbau und Erwerbsgartenbau dienen. Letzteres fordern auch der Verband Badischer Gartenbaubetriebe und der Württembergische Gärtnereiverband. Der LBV lehnt auch die Anhebung der Grenze für die Anzeigepflicht von Landpachtverträgen auf 2 ha ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen 50 Ar-Grenze aus (Artikel 113 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz).

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Anhebung der Freigrenzen fest. Die Anhebung der Freigrenzen auf 0,5 bzw. 1 ha nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und auf 2 ha nach dem Landpachtverkehrsgesetz stellt unter Berücksichtigung der geringen Zahl der versagten Genehmigungen und unter Auflagen oder Bedingungen genehmigten Veräußerungen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Zielen des Aufgabenabbaus und der Entbürokratisierung einerseits und dem Schutz der betroffenen Flächen andererseits dar.

Zu Artikel 99 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Zu Nummer 2 (§ 6)

Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte halten die Vorschrift für entbehrlich und fordern ihre Streichung.

Haltung der Landesregierung

Das Anliegen wird aufgegriffen. § 6 wird aufgehoben. Gesetz und Begründung wurden entsprechend geändert.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Die Landesregierung hält es nach der Anhörung für zweckmäßig, die Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrolleure nach § 31 Abs. 3 Weingesetz anstelle des Regierungspräsidiums Freiburg als Vorort-Präsidium allen höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zu übertragen. Die Regierungspräsidien treffen Absprachen über einheitliche Grundlagen und eine einheitliche Durchführung der Bestellung der im Landesdienst beschäftigten Weinkontrolleure und berücksichtigen dabei die festgelegten regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeiten der Weinkontrolleure.

Zu Nummer 6 (§§ 20 und 21)

1. Der Landkreistag, der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landkreis Ravensburg fordern präzise festzulegen, dass fachlich ausgebildet im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) nur ist, wer eine Ausbildung als Lebensmittelkontrolleur erfolgreich abgeschlossen hat oder wer eine wissenschaftliche Ausbildung als Tierarzt oder Lebensmittelchemiker absolviert hat.

Haltung der Landesregierung

Durch die Formulierung in Absatz 1 (... auch ...) wird klargestellt, dass es sich nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die in der Überwachung tätigen Personen der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden sind hiervon unberührt, da sie bereits auf Grund ihrer Tätigkeit in der zuständigen Behörde beauftragte Personen i. S. des § 41 Abs. 3 LMBG sind. Somit sind die in § 20 Abs. 1 und 3 vorgeschlagenen Änderungen entbehrlich.

Die vorgeschlagene Einengung der wissenschaftlich ausgebildeten Personen auf zwei Berufsgruppen (Lebensmittelchemiker und Tierärzte) ist aus fachlichen Gründen abzulehnen, insbesondere auch im Hinblick auf die Richtlinie 93/99/EWG, wonach qualifizierte und erfahrene Beschäftigte, vor allem in Bereichen wie Chemie, Lebensmittelchemie, Veterinärmedizin, Medizin, Lebensmittelmikrobiologie, -hygiene, -technologie und -recht die Überwachungstätigkeiten nach der Richtlinie 89/397/EWG durchführen sollen.

Der Vorschlag des Landkreises Ravensburg, nach den Worten „wissenschaftlich ausgebildeten“ die Worte „und entsprechend fachlich qualifizierten“ einzufügen, wird abgelehnt. Es bedarf keiner besonderen spezialgesetzlichen Regelung, dass im Rahmen des behördlichen Auswahlverfahrens die entsprechende und ggf. besondere fachliche Qualifikation berücksichtigt wird.

2. Die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Regelung wird vom BBW und vom BTB ausdrücklich begrüßt. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, den Probenplan unter Federführung der Untersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen und den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Erlass vorzulegen. Wissenschaftlich ausgebildete Lebensmittelchemiker und Tierärzte sollen auf Anforderung auch Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörden teilnehmen.

Haltung der Landesregierung

Die Praxis bei der Erstellung des Probenplans soll beibehalten werden. Die erforderliche Risikoanalyse und -bewertung für die Probenuntersuchung, die auch in den künftigen Vorgaben des Bundes und der EU eine bedeutende Rolle spie-

len, erfordert die spezifischen wissenschaftlichen Kenntnisse der Sachverständigen in den Untersuchungstätern. Zudem ist auf Grund der Bildung von Zentral- und Schwerpunktlaboratorien in vielen Untersuchungsbereichen das Einzugsgebiet der anfordernden Proben regierungsbezirkübergreifend. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden tragen bei der Probenahme durch eine zielorientierte Vorgehensweise zum Überwachungserfolg bei. Insofern ist es sachgerecht, den Probenplan auch weiterhin unter Federführung der Untersuchungsämter zu erstellen. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden können immer bei besonders gelagerten Fällen externen Sachverstand der Untersuchungseinrichtungen beiziehen. Darüber hinaus ist es aber zur Unterstützung der Untersuchungstätigkeit fachlich zwingend notwendig, dass sich die Sachverständigen im Bedarfsfall durch Betriebskontrollen vor Ort ein eigenes Bild machen können und ihr Wissen unmittelbar in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Eine Teilnahme von Sachverständigen bei Betriebskontrollen nur auf Anforderung würde diese Möglichkeit in nicht sachgerechter Weise einschränken.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure schlägt vor, das Legalitätsprinzip bei den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden einzuführen.

Haltung der Landesregierung

Mit einer solchen generellen Einführung des Legalitätsprinzips und der Abkehr vom Opportunitätsprinzip für die Verwaltung würde die praktische Arbeit der Lebensmittelüberwachung erheblich erschwert. Sie wird daher abgelehnt. Um strafrelevantes Verhalten aufzuklären, genügt die Bestellung der Lebensmittelkontrolleure zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

2. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, Datensammlungen auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden zu beschränken (§ 22). Ferner solle die Datenübermittlung der Untersuchungseinrichtungen an die Lebensmittelüberwachungsbehörden auf wesentliche Daten beschränkt werden (§ 23).

Haltung der Landesregierung

Die vorgeschlagene Formulierung hätte zur Folge, dass in den Untersuchungseinrichtungen keine Datensammlung über die im Zusammenhang mit der Probenahme und -untersuchung (Überwachungsmaßnahmen i. S. des AGLMBG) ermittelten Ergebnisse erfolgen könnte. Die Aufgaben der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter auch zur Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU könnten von Baden-Württemberg nicht mehr wahrgenommen werden. Der Vorschlag zur Datenübermittlung zu § 23 würde zu erheblichen Informationslücken der an der Lebensmittelüberwachung beteiligten Stellen führen.

3. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, die Lebensmittelbetriebsdatei nicht beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, sondern bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden zu führen, da das Lebensmittel- und Veterinärinformationssystem LÜVIS beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt nicht geführt werden könne.

Haltung der Landesregierung

Die Anwendung und Nutzung von LÜVIS im Rahmen der Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung (Erfassung und Auswertung von Daten) obliegt den Lebensmittelüberwachungsbehörden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Im Übrigen sollte eine Änderung im Hinblick auf eine zu erarbeitende Gesamtkonzeption zur datenschutzrechtlichen Verantwortung für LÜVIS derzeit zurückgestellt werden.

4. Der Landkreistag und der Landesverband der beamteten Tierärzte schlagen vor, in § 26 Abs. 1 die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde ausdrücklich als zuständige Behörde zu benennen und die Regelung an die unterschiedlichen Anforderungen im Handelsverkehr redaktionell anzupassen. In Fällen, in denen die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Untersuchungen vornehmen, sollte § 26 so ergänzt werden, dass die Unterlagen von diesen unmittelbar der Lebensmittelüberwachungsbehörde vorgelegt werden.

Haltung der Landesregierung

Der Vorschlag zu Absatz 1 wurde teilweise aufgegriffen. Der Ergänzungsvorschlag ist im Hinblick auf § 23 entbehrlich. Es ist außerdem Sache des Antragstellers, seine Antragsunterlagen fristgerecht beizubringen.

Zu Artikel 100 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Der Landesverband der beamteten Tierärzte und der Landkreis Ravensburg schlagen eine Regelung in § 2 vor, dass bei der Fleischkontrolle zukünftig auch die Lebensmittelkontrolleure eingesetzt werden können.

Haltung der Landesregierung

Nach § 7 Abs. 3 Fleischkontrolleur-Verordnung können Lebensmittelkontrolleure von der zuständigen Behörde als Fleischkontrolleure bei der Überwachung in den im Vorschlag genannten Bereichen eingesetzt werden. Durch diese bundesrechtliche Regelung wird dem Ziel des Vorschlags bereits voll Rechnung getragen. Ob Lebensmittelkontrolleure tatsächlich in diesen Bereichen eingesetzt werden, und wenn ja in welchem Umfang, bleibt der Organisationsentscheidung der unteren Verwaltungsbehörde überlassen und bedarf keiner landesgesetzlichen Regelung.

Zu Artikel 104 Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung

Die eingegangenen Stellungnahmen zielen insgesamt auf eine Vereinfachung und Klarstellung der räumlichen Zuständigkeiten im Sinne einer Einräumigkeit ab. Der Landkreistag und der Landkreis Ravensburg fordern, die Zuständigkeiten mit Ausnahme der Sonderaufgaben generell mit den Kreisgrenzen in Deckung zu bringen. Der Landkreis Ravensburg schlägt alternativ vor, die Aufgaben den Regierungspräsidien zuzuordnen. Der Bodenseekreis fordert, ausschließlich das Landratsamt Biberach als zuständige Behörde innerhalb des Regierungsbezirks Tübingen für Tierzuchtangelegenheiten bei Rindern zu bestimmen. Der Rems-Murr-Kreis fordert Spezialaufgaben etwa im Bereich der Viehzucht bei den Regierungspräsidien mit der Maßgabe anzusiedeln, dass bei anfallenden Sonderaufgaben von dort eine personelle Verstärkung aller Landwirtschaftsämter denkbar wäre. Die Rinderunion Baden-Württemberg fordert die Aufgaben der Rinderzucht an einer Landesanstalt zu konzentrieren und Sonderaufgaben zu privatisieren. Der Schweinezuchtverband Baden-Württemberg un-

terstützt das zwischen dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und den in der Schweinezuchtberatung tätigen Organisationen erarbeitete Konzept zur Neuorganisation der Spezialberatung in der Schweinehaltung und Schweinezucht, wenn Zuchtleitertätigkeiten in die Verantwortung des Schweinezuchtverbandes und Teile der Leistungsprüfungen den neu konzipierten Beratungsdiensten übertragen würden. Der Pferdezuchtverband Baden-Württemberg schlägt vor, die staatlichen Aufgaben einschließlich des Personals an das Haupt- und Landgestüt Marbach zu verlegen, um die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang und der erforderlichen Qualität auch weiterhin zu sichern. Der Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg und der Ziegenzuchtverband Baden-Württemberg schlagen vor, die landesweite Zuständigkeit des Referats Tierzucht im Bereich Schafe und Ziegen einer landesweit zuständigen Anstalt zuzuweisen, vorzugsweise dem Haupt- und Landgestüt Marbach. Der Landesverband für Leistungsprüfungen in der Tierzucht ist der Auffassung, dass sich unter den künftigen Rahmenbedingungen eine effiziente Verwaltung nur realisieren lasse, wenn die Beschäftigten der bisherigen Ämter direkt einem Regierungspräsidium oder einer Landesanstalt zugeordnet würden. Der LBV und dessen Fachgruppe „Pferdehaltende landwirtschaftliche Betriebe“ befürchten, dass bei einem Übergang auf das Landratsamt die Pferdeberatung mittelfristig nicht mehr in ihrer bisherigen Kompetenz erhalten bleibe. Die Fachgruppe schlägt deshalb die Übertragung der Zuständigkeiten für die Pferdezucht und Pferdehaltung an ein Regierungspräsidium oder eine dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum direkt unterstellte Behörde, beispielsweise an das Haupt- und Landgestüt Marbach, vor. Die Züchtervereinigung Schwäbisch Hällisches Schwein und die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall schlagen vor, die Zuchtleitung und die Aufgabe der Zuchtwertschätzung für das Schwäbisch Hällische Schwein an das Landratsamt Schwäbisch Hall zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

An der Übertragung der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Tierzucht auf die Landratsämter wird festgehalten. Der Konzentration der hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Tierzucht auf wenige Stellen möglichst mit landesweiten Zuständigkeiten wird durch die Neufassung des Artikels Rechnung getragen. Im Bereich der Schweinezuchtberatung sollen danach die Zuchtleitung in den Verantwortungsbereich des Schweinezuchtverbandes, die Aufgaben der Leistungsprüfung und der Beratung auf Beratungsdienste übergehen bzw. diese mit der Durchführung von Leistungsprüfungen beauftragt werden. In der Schweinezucht bleiben damit nur noch hoheitliche, nicht übertragbare Aufgaben (Erteilung der Besamungserlaubnis, Zuchtwertschätzung) bei der staatlichen Tierzuchtverwaltung. Nachdem die Zuchtwertschätzung für Schweine als Sonderaufgabe sowie der überwiegende Teil der Erteilung der Besamungserlaubnis bereits vom Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ludwigsburg wahrgenommen wird, soll künftig das Landratsamt Ludwigsburg für diese Aufgaben in der Schweinezucht landesweit zuständig sein.

Im Bereich der Rinderzucht ist die Privatisierung der Aufgaben Zuchtleitung und Teile der Leistungsprüfung angesichts der in der Rinderzucht gegebenen Strukturen für die Zuchtleitung bei Fleck- und Braunvieh derzeit nur eingeschränkt möglich. Die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Aufgaben durch die Zuchtorganisation (Rinderunion Baden-Württemberg) wurden geschaffen. Die Zuständigkeiten in der Rinderzucht sollen so gestaltet werden, dass für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe das Landratsamt Schwäbisch Hall, für den Regierungsbezirk Tübingen das Landratsamt Biberach und für den Regierungsbezirk Freiburg das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sowie für die landesweiten Aufgaben in der Fleischrinderzucht das Landratsamt Ludwigsburg zuständig sind. Die Aufgaben bei der Zucht gefährdeter Rinderras-

sen (Vorder- und Hinterwälder, Limpurger sowie Braunvieh alter Zuchtichtung), die stark regional gebunden erfolgt, werden jeweils von einem der drei für die Rinderzucht genannten Landratsämtern wahrgenommen.

Mit diesem Aufgabenabbau werden staatliche Aufgaben privatisiert, sodass im Verwaltungsbereich eine Konzentration der verbleibenden Aufgaben auf vier Landratsämter möglich wird. Koordinierungsaufgaben werden an das Regierungspräsidium Tübingen verlagert. Die sich aus der Neukonzeption ergebenden personellen Änderungen für die betroffenen Landkreise sind im Finanzausgleich berücksichtigt.

Zu Artikel 112 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Der badische Weinbauverband und der Weinbauverband Württemberg fordern, vor der Anordnung einer Flurneuordnung mit Reben das Einvernehmen mit der Weinbauberatung herzustellen.

Haltung der Landesregierung

Die Beteiligung der Weinbauberatung ist, wie für alle anderen Träger öffentlicher Belange auch, in der Verwaltungsvorschrift zur Mitwirkung bei der Flurneuordnung geregelt. Eine Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes ist nicht erforderlich.

Zum Zehnten Teil

Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Zu Artikel 119 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg

Unter Bezug auf die Zuständigkeitsregelung in § 3 halten es die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen sowie der Bodenseekreis für sinnvoller, die Aufgaben der orthopädischen Versorgungsstellen auf alle Landkreise zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da die Konzentration auf wenige Stellen sachlich geboten ist.

Weitere Stellungnahmen

1. Die Gewerkschaft der Versorgungsverwaltung prangert die Bemühungen der Landesregierung an, das sog. Koppelungsgebot des § 69 SGB XII im Bundesrat aufheben zu lassen.

Haltung der Landesregierung

Die Aufhebung des Koppelungsgebots ist sinnvoll.

2. Der Gemeindetag fordert für Landräte und Oberbürgermeister das volle Direktionsrecht in dienst- und fachaufsichtlicher Hinsicht. Fachliche Weisungen

übergeordneter Behörden seien auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und hätten sich an den Landrat bzw. Oberbürgermeister zu richten.

Haltung der Landesregierung

Die Versorgungsverwaltung untersteht dem fachlichen Weisungsrecht des Landes und des Bundes. Es werden Gelder des Bundes verwaltet. Die Ausgaben werden vom Bundesrechnungshof geprüft. Soweit Soldaten und Zivildienstleistende betroffen sind, handelt es sich sogar um Bundesauftragsverwaltung. Das Land wird das fachliche Weisungsrecht entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben ausüben.

Zu Artikel 120 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Zu Nummer 2 (§ 19)

Der Gemeindetag und ein Landkreis sehen keine Notwendigkeit, den neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales nach Absatz 2 zur Erstellung eines Frauenförderplans zu verpflichten. Allenfalls käme eine Ermessensregelung in Betracht.

Haltung der Landesregierung

Nach Absatz 2 sollen die Landeswohlfahrtsverbände derzeit jeweils mindestens einen Frauenförderplan erstellen. Es ist nach der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände folgerichtig, den neu gebildeten Kommunalverband für Jugend und Soziales, auf den Teile der bisherigen Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände übergehen, in Absatz 2 an deren Stelle aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (§ 19 a)

Der Landesfrauenrat, der DGB, ver.di, der BBW, die DPoIG, die ARGE-HPR und der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium, der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden sowie der Städtetag, der Gemeindetag, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten und die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten im Städtetag stellen übereinstimmend fest, dass das Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) mit der Eingliederung von Sonderbehörden in die Stadt- und Landkreise auf die hiervon betroffenen kommunalen Beschäftigten keine Anwendung mehr finde. Die deshalb von der Landesregierung vorgesehene Regelung in § 19 a wird unterschiedlich bewertet.

1. Der Landesfrauenrat begrüßt die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen, hält jedoch die an die kommunalen Gebietskörperschaften formulierten Anforderungen für völlig unzureichend. Im Hinblick auf eine Förderung der weiblichen Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen sei die Ausdehnung des Geltungsbereiches des FG auf die Kommunen notwendig. Damit würden diese insbesondere verpflichtet, Frauenvertreterinnen zu bestellen und Frauenförderpläne zu erstellen. Zur Erfüllung von Maßnahmen der externen Frauenförderung und zur Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen und Männer (Gender Mainstreaming), welche die Allgemeinheit – die Bürger und Bürgerinnen – be-

treffen, bedürfe es der Bestellung von hauptamtlich tätigen kommunalen Frauenbeauftragten.

Der DGB, ver.di, der BBW, die DPoIG, die ARGE-HPR, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium und der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden fordern zur zukünftigen Sicherstellung der beruflichen Förderung von Frauen, dass der Anwendungsbereich des FG auf die Kommunen ausgeweitet bzw. entsprechende Regelungen geschaffen werden, die den Inhalten des FG für alle Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen Geltung verschaffen. Hierzu gehöre insbesondere auch die Verankerung der Frauenvertretung in den Stadt- und Landkreisen. Ver.di fordert, das FG solle zumindest für die Beschäftigten gelten, die einem Bürgermeister- oder Landratsamt zugeordnet, jedoch weiterhin Beschäftigte des Landes sein werden.

Der Städtetag erhebt keine Einwände gegen die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Regelungen. Der Städtetag weist darauf hin, dass die in § 19 a enthaltenen Aufgaben weitestgehend der in den Stadtkreisen seit Jahren geübten Praxis entsprechen. Der Gemeindetag fordert die Feststellung, dass den Gemeinden weiterhin nicht vorgeschrieben werde, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Haltung der Landesregierung

Bereits nach derzeit geltender Gesetzeslage sollen die Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern und alle Stadt- und Landkreise nach § 19 Abs. 1 Frauenförderpläne erstellen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, von der nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden darf.

Um einen Rückbau in der Frauenförderung zu verhindern und die Tatsache berücksichtigend, dass § 19 die Kommunen nur zur Erstellung von Frauenförderplänen verpflichtet, sieht das Gesetz die Ergänzung des FG um § 19 a vor. Er verpflichtet die Kommunen, über geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird. In der Begründung ist ausdrücklich klargestellt, dass es sich hierbei sowohl um Aufgaben der internen Frauenförderung mit Ausrichtung auf die Beschäftigten als auch um Maßnahmen der externen Frauenförderung und zur Verwirklichung von Chancengleichheit für Frauen und Männer (Gender Mainstreaming) handelt.

Um die Umsetzung dieser Aufgaben durch die Kommunen sicher zu stellen, verpflichtet Absatz 2 die Stadt- und Landkreise, eine Person oder Organisationseinheit zu benennen, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt. § 19 a richtet sich nur an die Stadt- und Landkreise und begründet keine Verpflichtung der Gemeinden. Eine zusätzliche Feststellung, wie vom Gemeindetag gefordert, ist daher nicht erforderlich.

2. Vor dem Hintergrund, dass in den Kommunen Frauenförderung in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen eingehe und nachrangig die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen berücksichtige, muss nach Auffassung des Arbeitskreises der Frauenvertreterinnen der Obersten Landesbehörden in Absatz 1 darauf hingewiesen werden, dass insbesondere auch die Förderung der Frauen, die bei der Kommune beschäftigt sind, durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll.

Haltung der Landesregierung

In der Begründung ist ausdrücklich klargestellt, dass mit den Regelungen in § 19 a zugleich auch mögliche Nachteile für die von der Eingliederung in die Bürgermeister- und Landratsämter erfassten Mitarbeiterinnen kompensiert werden sollen, deren Behörden vor der Eingliederung zur Anwendung des FG ver-

pflichtet waren. Für die Beschäftigten, die im Landesdienst verbleiben, findet das FG auch zukünftig Anwendung.

3. Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten, die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten und die Arbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten im Städtetag begrüßen die in § 19 a aufgenommene gesetzliche Festschreibung der Frauenförderung und der Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip. Es sei aber darauf zu achten, dass die Wahrnehmung der in Absatz 1 enthaltenen Aufgaben der Kommunen aus Erfahrung nur durch eine hinreichend qualifizierte Person inhaltlich und fachlich wahrgenommen und nachhaltig gewährleistet werden kann. Finanzielle und personelle Ressourcen müssten im erforderlichen Umfang zur Aufgabenerfüllung bereitgestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Die von den Stadt- und Landkreisen zu benennende Person oder Organisationseinheit muss zur inhaltlichen und fachlichen Begleitung der Aufgaben nach Absatz 1 über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

Weitere Stellungnahmen

Um eine sachgerechte Vertretung der weiblichen Beschäftigten entsprechend dem FG sicherzustellen, hält es der DGB für erforderlich, die Frauenvertreterinnen der einzugliedernden Behörden (z. B. Landespolizeidirektionen und Oberschulämter) auch zukünftig beizubehalten. Durch die Eingliederung zahlreicher Behörden in die Regierungspräsidien würden die dortigen Frauenvertreterinnen einen Aufgabenzuwachs erfahren, der ohne Verstärkung nicht zu bewältigen sei. Hinzu komme, dass beispielsweise im Bereich der Polizei die Frauenvertreterinnen mit Fragen konfrontiert würden, die aus der spezifischen Aufgabenstellung der Polizei herrühren und deren sachgerechte Lösung einen vertieften Einblick in die Strukturen und Handlungsweisen voraussetze. Dies fehle jedoch häufig bei Personen, die nicht in die Polizei eingebunden sind. Entsprechendes gelte für die Forstverwaltung, die ein eigenes Personalentwicklungskonzept umsetzt, oder die Schulen.

Der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der obersten Landesbehörden schlägt hierzu vor, der gewählten Frauenvertreterin des Regierungspräsidiums Beschäftigte aus dem jeweiligen Bereich wie Polizei oder Schulverwaltung beiseite zu stellen. Denkbar sei auch eine Aufteilung der Funktion der Frauenvertretung. Für die als „Außenstelle“ in räumlicher Entfernung zum jeweiligen Regierungspräsidium geführten (eingegliederten) Behörden sollten Ansprechpartnerinnen bestellt werden. Die bestehende Regelung in § 12 Abs. 3, nach der in einer Dienststelle ohne Frauenvertreterin eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten zu bestellen ist, könnte um einen Satz 2 ergänzt werden mit folgendem Wortlaut: „Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil einer Dienststelle bestellt werden, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt seinen Sitz hat.“

Haltung der Landesregierung

Die Vorschläge und Anregungen werden im Zuge der beabsichtigten Novellierung des FG geprüft.

Zu Artikel 121 Änderung des Bestattungsgesetzes

Der Gemeindetag und der Städtetag haben sich zu der vorgesehenen Änderung des Bestattungsgesetzes positiv geäußert. Da die vorgesehene Änderung einem seit langem bestehenden Wunsch beider entspricht, stimmen sie der Änderung vorbehaltlos zu. Demgegenüber äußert der Landkreis Karlsruhe, dass die bisherige Regelung dem Zweck des Gesetzes angemessener sei. Er befürchtet, dass zukünftig in einem sensiblen Bereich Abwägungen und Diskussionen in vielen Einzelfällen zu führen seien.

Haltung der Landesregierung

Die Bedenken des Landkreises Karlsruhe werden nicht geteilt. Durch die allgemeinere Formulierung werden die Abstände bei der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen nicht mehr konkret festgelegt, was die Flexibilität für die Kommunen erhöht.

Zu Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)

1. Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu und weisen zustimmend auf die vom Sozialministerium zwischenzeitlich vorgeschlagenen notwendigen Folgeänderungen auf Grund der inzwischen erfolgten Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hin.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die entsprechenden Änderungen in das Gesetz übernommen. Die im Anhörungsentwurf enthaltenen Änderungen zu dem Ausführungsgesetz BSHG (SM LWV 01) und dem Ausführungsgesetz zum Grundversicherungsgesetz (SM LWV 02) sind wegen der Änderung im Bundesrecht angepasst worden und nunmehr als Artikel 122 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) eingefügt. Die zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände eingegangenen Stellungnahmen und deren Bewertung sind bei den Ausführungen zum Gesetz über die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel 177) wiedergegeben.

2. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, das Diakonische Werk Württemberg, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Erlacher Höhe und der Rems-Murr-Kreis fordern, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales für die Hilfen nach dem achten Kapitel des SGB XII zuständig sein soll, weil anders keine regional ausgewogene Versorgungsstruktur in der Gefährdetenhilfe erreichbar wäre.

Die kommunalen Landesverbände haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme gegen eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe auf den Kommunalverband ausgesprochen. Sie haben zudem vorgeschlagen, eine gesetzliche Regelung in das VRG aufzunehmen, wonach für die ab 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Fälle bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger nach SGB XII ausgeschlossen sein soll.

Haltung der Landesregierung

Abgesehen davon, dass Baden-Württemberg das einzige Bundesland ist, in dem die Gefährdetenhilfe ausschließlich überörtlich angesiedelt ist, hat auch dies in

der Vergangenheit keine vollständige regional ausgewogene Versorgungsstruktur sicherstellen können. Entscheidend ist aber auch hier, dass die Einzelfallhilfen auf der örtlichen Ebene gebündelt werden.

Der Vorschlag der kommunalen Landesverbände zum Ausschluss des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem überörtlichen Träger für Bestandsfälle wurde aufgegriffen und durch die Ergänzung des AG SGB XII sowie die Änderung des Status-quo-Ausgleichs im FAG umgesetzt. Durch die Verankerung des Herkunftsprinzips, die Kostenerstattungsregeln des SGB XII für Neufälle und die Sonderlastenausgleiche im kommunalen Finanzausgleich wird sicher gestellt, dass die Belegenheitskreise nicht übermäßig belastet werden.

Zu Artikel 123 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen der geplanten Änderung zu.

Zu Artikel 124 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Städtetag und Landkreistag haben den Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) zugestimmt. Der Landeswohlfahrtsverband Baden hat keine Änderungen vorgeschlagen. Unabhängig von dieser Reform fordert der Städtetag, dass das Land seine Bemühungen zur Einführung einer Länderöffnungsklausel im SGB VIII, durch die landesrechtlich die Zuständigkeit des Landesjugendamtes geregelt werden kann, intensiviert.

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Paritätische Wohlfahrtsverband und das Diakonische Werk Baden begrüßen die Einrichtung eines Landesjugendamtes und des zugeordneten Landesjugendhilfeausschusses. Nach Auffassung des Diakonischen Werkes Württemberg entsprechen die insoweit getroffenen Regelungen weitgehend den bisherigen Zuständigkeiten und Arbeitsweisen. Erwartet wird eine angemessene Vertretung der freien Träger der Jugendhilfe, eine klare Aufgabenzuweisung, eine größtmögliche Selbständigkeit bei der Aufgabenwahrnehmung, die Wahrnehmung der Planung und Sicherstellung eines landesweit bedarfsgerechten Angebotes an Hilfen nach dem SGB VIII und eine – auch der Aufgabe der Aufsicht Rechnung tragende – entsprechende Personalausstattung. Diese Forderungen werden auch zum Teil vom Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung, vom Landesjugendring und vom Stadtkreis Pforzheim erhoben.

Haltung der Landesregierung

Das Land hat bereits mehrfach die Einführung einer Länderöffnungsklausel, die insbesondere eine Aufgabenübertragung der Aufsicht auf die kommunale Ebene ermöglicht, unterstützt und wird dies auch zukünftig tun. Bisher scheiterte dies aber an der Haltung der Bundesregierung.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes ergeben sich eindeutig aus dem SGB VIII und dem LKJHG. Dies gilt auch für die Jugendhilfeplanung und Sicherstellung eines landesweit bedarfsdeckenden Angebots an Hilfen nach dem SGB VIII, da sich die Regelungen im SGB VIII und LKJHG an die öffentlichen Jugendhilfeträger richten, zu denen auch das Landesjugendamt gehört. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass der Kommunalverband für Jugend und Soziales eine ausreichende personelle Ausstattung zur Aufgabenerfüllung vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Im Zusammenhang mit der Regelung der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss fordert der Gemeindetag, dass auch stimmberechtigte

Mitglieder aus dem Bereich der kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landesjugendhilfeausschuss vertreten sein sollen. Der Landesjugendring fordert, dass bei der Bestimmung der stimmberechtigten Mitglieder der freien Träger in den Gesetzestext aufzunehmen ist, dass jeweils ein Fünftel von den Trägern der freien Jugendarbeit und den Trägern der sonstigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu benennen ist. Die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg bittet darum, bei § 4 Abs. 3 Nr. 1 b neben dem Landesjugendring ergänzend die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten aufzunehmen. Der Caritasverband der Diözese Stuttgart-Rottenburg und der Paritätische Wohlfahrtsverband erwarten eine angemessene Vertretung der freien Träger der Jugendhilfe im Landesjugendhilfeausschuss.

Das Diakonische Werk Baden und das Diakonische Werk Württemberg erwarten in der Satzung des Kommunalverbandes die Regelung, dass der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin aus der Mitte der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gewählt werden. Der Landesjugendring bittet darum, insoweit ergänzend aufzunehmen, dass jeweils wechselseitig Vorsitz bzw. Stellvertretung von Vertretern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu wählen sind. Das Diakonische Werk Baden und der Landesjugendring fordern, dass die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses öffentlich stattfinden. Der Landesjugendring hält es zudem für erforderlich, gesetzlich vorzuschreiben, dass ein Planungsausschuss als Unterausschuss des Landesjugendhilfeausschusses eingerichtet wird.

Haltung der Landesregierung

In § 4 wird nur geregelt, dass stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses u. a. Vertreter der Kommunen sind. Es bleibt dem Verband vorbehalten, in der Satzung zu regeln, wer als kommunaler Vertreter im Landesjugendhilfeausschuss stimmberechtigt sein soll. Insoweit können auch Vertreter kleinerer kreisangehöriger Städte und Gemeinden als stimmberechtigte Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss vorgesehen werden.

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Kommunalverband bei der Konkretisierung der Mitgliederzahlen durch die Satzung hinreichend berücksichtigt, in welchem Umfang die Träger der freien Jugendhilfe durch Träger der Jugendarbeit und der übrigen Arbeitsfelder vertreten sind. Eine gesetzliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich. Von einer Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten als weiteren Vorschlagsberechtigten wird abgesehen. Vielmehr sollten sich Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten bezüglich der Vorschläge abstimmen. Im Übrigen wird durch § 71 Abs. 4 SGB VIII gewährleistet, dass die Träger der freien Jugendhilfe zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stellen.

Absatz 3 Satz 3 eröffnet dem Verband die Möglichkeit, in der Satzung festzulegen, dass Vorsitzender und Stellvertreter aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden können. Die Satzung kann auch regeln, dass der Vorsitz und die Stellvertretung im Wechsel von öffentlichen und freien Träger gewählt werden können.

Nach § 71 SGB VIII ist für den Landesjugendhilfeausschuss nicht vorgeschrieben, dass die Sitzungen öffentlich sind. Vielmehr richtet sich dies nach den Regelungen, die für die Fachausschüsse des Kommunalverbandes gelten. Der Verband hat in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob neben dem Landesjugendhilfeausschuss Unterausschüsse notwendig sind.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordert, dass beim Anerkennungsverfahren für landesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe auf

eine Anhörung der obersten Landesjugendbehörden durch das neue Landesjugendamt verzichtet werden soll. Der Landesjugendring und das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung schlagen demgegenüber vor, dass vom Landesjugendamt mit den obersten Landesjugendbehörden in Fällen landesweiter Bedeutung das Einvernehmen herzustellen ist.

Haltung der Landesregierung

Bisher haben das Sozialministerium und das Kultusministerium als oberste Landesjugendbehörden Träger der freien Jugendhilfe, die über das jeweilige Verbandsgebiet der Landeswohlfahrtsverbände hinaus tätig sind, anerkannt. Da die landesweite Tätigkeit eines Trägers der freien Jugendhilfe für das Land von besonderer Bedeutung ist und den obersten Landesjugendbehörden Informationen vorliegen können, über die das Landesjugendamt nicht verfügt, ist eine Beteiligung unerlässlich. Die Beteiligung der obersten Landesjugendbehörden soll einheitlich erfolgen. Weil das Kultusministerium gesetzlich verpflichtet ist, das Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung zu beteiligen, wird dem Vorschlag des Landesjugendrings und des Landeskuratoriums, in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen herzustellen, durch eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 gefolgt.

Zu Nummer 6 (§ 18)

Nach § 39 SGB VIII sollen bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sowie die Stadtkreise Freiburg und Pforzheim und der Landkreis Emmendingen haben sich dafür ausgesprochen, die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalen nach § 39 SGB VIII nicht auf die örtlichen Jugendämter zu übertragen, sondern beim Landesjugendamt beizubehalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabenübertragung auf die Jugendämter zu unterschiedlichen Pauschalen führen kann, die bei Zuständigkeitswechsel zu Problemen führen, und dass die Gewinnung von Pflegeeltern für die wirtschaftliche Hilfestellung im Vergleich zur Heimunterbringung dringend einheitlicher Rahmenbedingungen bedarf.

Haltung der Landesregierung

Der Forderung kann nicht Rechnung getragen werden. Zwar ist nicht gänzlich auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Höhen der Pauschalen kommen kann, dies aber nur auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, die voneinander abweichen können. Außerdem steht es den kommunalen Landesverbänden und dem Landesjugendamt offen, gemeinsam landesweite Pauschalen zu empfehlen. Hinzu kommt, dass die Kreise der kostengünstigeren Versorgung in der Pflegefamilie im Vergleich zur Heimunterbringung schon aus eigenem Interesse Vorrang einräumen.

Zu Nummer 10 (§ 30)

Bisher ist für den Landesjugendhilfeausschuss bzw. für die bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse keine Übergangsregelung vorgesehen. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern schlägt deshalb eine Übergangsregelung vor, durch die der Handlungsfähigkeit des Kommunalverbandes auch hinsichtlich der Errichtung des Landesjugendamtes Rechnung getragen wird.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung folgt diesem Vorschlag und hat das Gesetz ergänzt. Nach § 30 soll nun der neue Landesjugendhilfeausschuss bereits nach Verkündung des Gesetzes und der Satzung gebildet werden. Die vom Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung und vom Landesjugendring für erforderlich gehaltene Beteiligung der bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse an der Erarbeitung der Satzung steht dem nicht entgegen. Für die Beteiligung der bestehenden Landesjugendhilfeausschüsse an der Erarbeitung der Satzung besteht über die obige Regelung hinaus kein gesetzlicher Regelungsbedarf.

Zu Artikel 125 Änderung des Kriegsopfergesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es im Interesse der zügigen Entscheidung von Widersprüchen in laufenden, Schwerbehinderte betreffenden Kündigungsverfahren für erforderlich, bereits zum 1. Januar 2005 einen Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales einzurichten.

Haltung der Landesregierung

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Nach § 119 SGB IX ist das Integrationsamt für die Berufung der Mehrzahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses zuständig. Das Integrationsamt selbst wird nach § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Sozialgesetzbuches IX in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom neuen Kommunalverband für Jugend und Soziales eingerichtet, kann also erst nach dem 1. Januar 2005 seine Arbeit aufnehmen. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses können somit erst nach dem Inkrafttreten des VRG berufen werden. Dem berechtigten Anliegen des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern nach einer zügigen Arbeitsaufnahme des Widerspruchsausschusses kann durch eine Vorbereitung der Berufung noch in diesem Jahr und eine Berufung der Mitglieder des Ausschusses durch den neuen Verband zu Beginn des nächsten Jahres Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 126 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Die kommunalen Landesverbände und der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern fordern die Abschaffung der Landesblindenhilfe.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat diese Frage mit den Beteiligten in der Arbeitsgruppe zur Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände im Sozialministerium erörtert und die Gründe gegen die Abschaffung der Landesblindenhilfe aufgezeigt. Die kommunale Seite wurde darauf hingewiesen, dass damit zu rechnen sei, dass das Land im Falle einer Abschaffung der Landesblindenhilfe die dafür im Finanzausgleich eingestellten Beträge herauslösen würde. Das würde aber bedeuten, dass die Abschaffung der Landesblindenhilfe für die kommunale Seite kaum nennenswerte positive Finanzeffekte hätte.

Zu Artikel 127 Änderung des Landespflegegesetzes

1. Nachdem inzwischen feststeht, dass die Landesbank Baden-Württemberg für die Funktion der Bewilligungsstelle an Stelle der bisherigen Landeswohlfahrts-

verbände nicht in Betracht kommt, schlägt der Landeswohlfahrtsverband Baden vor, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales, wie im Konsensmodell vorgesehen, die Zuständigkeit für die Investitionsförderung in der Altenhilfe zu übertragen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat diesen Vorschlag aufgegriffen und § 9 entsprechend geändert.

2. Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart kritisiert, dass die Abstimmung der Kreispflegeplanung mit dem überörtlichen Träger aufgegeben werde.

Haltung der Landesregierung

Aus Sicht der Landesregierung bedarf es einer solchen Abstimmung zukünftig nicht mehr. Die übergeordneten planerischen Vorgaben werden durch den Landespflegeplan formuliert, der wiederum die Grundlage für die Kreispflegeplanung bildet.

Zu Artikel 128 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu.

Zu Artikel 129 Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Landkreistag und der Städtetag stimmen den geplanten Änderungen zu und weisen zustimmend auf die von der Landesregierung zwischenzeitlich vorgeschlagenen notwendigen Folgeänderungen auf Grund der inzwischen erfolgten Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch hin (§ 80 Abs. 1 SGB XII).

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat den Anhörungsentwurf den zwischenzeitlichen Änderungen angepasst. Die Bezeichnung und § 1 der Verordnung wurden geändert.

Zu Artikel 141 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen und

Zu Artikel 144 Änderung der Pharmazie- und Medizinprodukte-Zuständigkeitsverordnung

Der BTB regt an, die für die Abrechnung der ärztlichen Untersuchungen mit den Ärzten und für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine zuständige Organisationseinheit sowie die zentrale Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen aus dem Medizinproduktrecht beim Regierungspräsidium Stuttgart anzusiedeln.

Haltung der Landesregierung

Im Interesse der ausgewogenen Verteilung der Aufgaben auf die Regierungspräsidien kann dieser Vorschlag nicht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 142 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes

Die Landesregierung hatte die Anhörung zur künftigen Aufgabenwahrnehmung des Mutterschutzes im Bereich der Gewerbeaufsicht erweitert. Neben der im Gesetz vorgesehenen Lösung wurde auch die Alternative einer Übertragung der Fachgruppen Mutterschutz auf die vier Regierungspräsidien zur Stellungnahme an die Verbände übermittelt.

Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart, der donum vitae Regionalverband Stuttgart, der Hebammenverband Baden-Württemberg, die Caritas Ulm, der Berufsverband der Frauenärzte, der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat Baden-Württemberg und der Stadtkreis Stuttgart unterstützen eine Regelung, nach der die Aufgaben der Fachgruppen Mutterschutz bei den Regierungspräsidien gebündelt werden. Sie erwarten sich davon den Erhalt einer ausreichenden Fachkompetenz für dieses Aufgabengebiet. Die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfrauenbeauftragten, der Stadtkreis Pforzheim, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbeauftragten Baden-Württemberg, der Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte Landesverband Württemberg, das Diakonische Werk Württemberg und der Stadtkreis Mannheim sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung der Fachgruppen Mutterschutz und gegen eine Aufteilung dieser Fachgruppe auf die unteren Verwaltungsbehörden und Regierungspräsidien im Rahmen der „Zaunlösung“ aus. Dagegen wünschen der Städtetag, der Landkreistag, die Landkreise Esslingen, Ravensburg, Sigmaringen, Enzkreis, die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Heidelberg, Ulm sowie der Baden-Württembergische Handwerkstag eine umfassend zuständige Behörde für jeden Betrieb nach dem Modell der „Zaunlösung“.

Haltung der Landesregierung

Unter dem Eindruck der Stellungnahmen weicht die Landesregierung nunmehr für den Mutterschutz von dem Modell der „Zaunlösung“ ab. Ziel der Zuordnung der Aufgabe zu den Regierungspräsidien und nicht zu den unteren Verwaltungsbehörden ist es, die Fachkompetenz zu erhalten und landesweit transparente Zuständigkeiten an wenigen Stellen zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 143 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Der Stadtkreis Pforzheim kritisiert, dass in der Verordnung auf die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung verwiesen wird. Dies sei nicht sinnvoll, weil es sich hierbei überwiegend um Aufgaben der Gewerbeaufsicht handle.

Haltung der Landesregierung

Nach der Änderung von Artikel 142 (siehe dort) werden die Fachgruppen Mutterschutz ausschließlich den Regierungspräsidien zugeordnet. In der Folge wurde auch diese Verordnung entsprechend geändert. Es wird darin nicht mehr auf die Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung verwiesen.

Zu Artikel 145 Änderung der Ladenschlussverordnung

Der Städtetag begrüßt die Konzentration der Zuständigkeiten auf die Kommunen. Gleichzeitig regt er an, § 3 (Ladenschluss in ländlichen Gebieten) zu streichen.

Haltung der Landesregierung

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen im Ladenschlussgesetz des Landes anhängig. Vor weiteren Änderungen der Ladenschlussverordnung sollte dessen Entscheidung abgewartet werden.

Zum Elften Teil

Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Zu Artikel 148 Änderung des Straßengesetzes

1. Der Städtetag sowie die Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe halten die Frage der Aufsicht für nicht hinreichend geklärt, insbesondere nicht im Falle einer Bundesstraße, die in einer Stadt außerorts und als Ortsdurchfahrt innerorts verläuft. Es könne nicht effizient sein, wenn ein und dieselbe Verwaltung auf verschiedenen Abschnitten derselben Straße mit unterschiedlichen Vertragsmustern und -bestimmungen arbeiten müsse. Inhaltlich bedenklich sei es, wenn z. B. ein Gewerbebetrieb außerhalb der Ortsdurchfahrt eine neue Zufahrt benötige und dies vom Regierungspräsidium, das die Ausbauhoheit habe, und nicht vom Stadtkreis zu entscheiden sei. Eine notwendige einheitliche Dienst- und Fachaufsicht solle durch Verwaltungsvorschrift sichergestellt werden, womit sich gesetzliche Regelungen wie z. B. in § 51 Abs. 3 erübrigten.

Haltung der Landesregierung

Die unterschiedliche Aufsicht folgt aus den unterschiedlichen Straßenbaulastträgerschaften für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen einerseits und für die Strecken außerhalb der Ortsdurchfahrten andererseits. Eine Änderung der Straßenbaulastträgerschaft in den Stadtkreisen ist bundesrechtlich nicht durchsetzbar. Für eine neue Zufahrt zu einer Landes- oder Bundesstraße in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes außerhalb der Ortsdurchfahrt bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis oder einer anbaurechtlichen Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde, wobei die anbaurechtliche Entscheidung im Benehmen mit dem für Planung und Bau zuständigen Regierungspräsidium erfolgt.

2. Der Stadtkreis Stuttgart kritisiert, dass den Landratsämtern und Stadtkreisen als Straßenbaubehörden zwar die Straßenunterhaltung übertragen werden soll, die bei der Verwaltung der Straßen entstehenden Einnahmen (Sondernutzungsgebühren, Kostenersätze) jedoch beim Land verblieben.

Haltung der Landesregierung

Die Landratsämter und Stadtkreise erfüllen als Straßenbaubehörden für Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Landes oder des Bundes die ihnen übertragenen Betriebsaufgaben mit Haushaltsmitteln des Landes oder des Bundes. Daher fließen Sondernutzungsgebühren oder Kostenersätze an das Land oder den Bund zurück.

3. Das Kuratorium der baden-württembergischen Ingenieurverbände und der VBI fordern, dass der Zugang zu behördlichen Daten für Private sowie die Übertragung technischer Dienstleistungen an Private (samt Verhinderung einer

Konkurrenzsituation mit der Verwaltung) im Gesetz geregelt wird. Die Ingenieurkammer und der VBI schlagen eine gesetzliche Regelung vor, nach der für die Planung von Straßen, für die Beratung der Straßenbaubehörden oder bei der Aus- und Fortbildung des Straßenfachpersonals private Ingenieurbüros hinzugezogen werden sollen.

Haltung der Landesregierung

Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Der Zugang zu Daten der Straßenbaubehörden gegen angemessenes Entgelt ist ebenso wie die Vergabe technischer Dienstleistungen gängige Praxis. Im Bereich der Straßenbauverwaltung erfolgt eine Privatisierung bereits in weitem Umfang.

Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 2)

Der Städtetag hält die Klarstellung der Widmungszuständigkeit durch Neufassung des Absatzes 2 für sachgerecht.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Der Landkreistag, der Städtetag und der Enzkreis begrüßen die Standardbefreiungs-Regelung in Absatz 1 Satz 4. Der Landkreis Ravensburg bittet um Klarstellung für den Bereich der Landesstraßen im Blick auf die Bindung durch Regelwerke und Rundschreiben nach § 51 Abs. 8 des Anhörungsentwurfs. Die Ingenieurkammer hält es für klärungsbedürftig, welche Stelle feststellt, dass den Anforderungen entsprochen wird. Der BLHV befürchtet, dass durch die Öffnungsklausel das Gemeinde- und Kreisstraßennetz vor allem im ländlichen Raum vernachlässigt wird.

Haltung der Landesregierung

Die in § 51 Abs. 8 des Anhörungsentwurfs vorgesehene Regelung entfällt. Die jeweils verantwortliche Straßenbaubehörde hat festzustellen, ob den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird. Da eine Abweichung gesetzlich nur unter dieser Voraussetzung zugelassen ist, wird ein unzureichender Ausbau oder eine unzureichende Instandhaltung von Straßen nicht eröffnet.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Ingenieurkammer gibt zu bedenken, dass die Regierungspräsidien, die künftig statt der Straßenbauämter für die Grundbuchberichtigung beim Übergang des Eigentums an einer umgestuften Straße zuständig sind, vom Bezugsort weiter entfernt sind.

Haltung der Landesregierung

Für Grundbuchänderungen und Eigentumsnachweise nach einem Straßenbaulastwechsel ist der Sitz der antragstellenden oder bestätigenden Behörde nicht relevant.

Zu Nummer 4 (§ 22)

Der Stadtkreis Pforzheim führt aus, dass für anbaurechtliche Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden die Mitwirkung des Regierungspräsidiums vorge-

geschrieben ist, sodass keine Besserstellung der unteren Verwaltungsbehörden eintrete.

Haltung der Landesregierung

Die unteren Verwaltungsbehörden haben schon nach geltendem Recht im Benehmen mit dem Straßenbauamt zu entscheiden, damit die straßenbaufachlichen Belange hinreichend gewürdigt werden können. Nunmehr tritt an die Stelle der aufzulösenden Straßenbauämter das Regierungspräsidium als die für Planung und Bau zuständige Straßenbaubehörde, weil Ausbauabsichten nach Absatz 2 Satz 2 einen wichtigen Belang im Anbaurecht darstellen.

Zu Nummer 6 (§ 41 Abs. 1)

Der Städtetag begrüßt den neugefassten Satz 3 in Absatz 1.

Zu Nummer 8 (§ 51)

1. Der Landkreis Karlsruhe bittet, die Aufgabenabgrenzung zwischen „Betrieb“ und „Erhaltung“ und somit zwischen Landratsamt und Regierungspräsidium konkret und allgemein verbindlich auf Landesebene vorzunehmen. Dies sei mit Blick auf die Verkehrssicherheit dringend und zeitnah notwendig. Der Stadtkreis Stuttgart sieht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadt und Land bei der Bauunterhaltung und im Bereich der Brückenkontrolle nicht eindeutig geregelt. Auch der Stadtkreis Freiburg weist auf das Problem der Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Erneuerung hin und befürchtet Kostenverlagerungen auf die Kommunen, wenn das Land Erhaltungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang durchführt.

Haltung der Landesregierung

Die gesetzliche Aufgabenverteilung in Absatz 1 und 2 ist verbindlich und hinreichend bestimmt. Insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherung nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgte eine Präzisierung. Bei der Brückenkontrolle erfolgt eine Unterscheidung zwischen Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung. Kostenverlagerungen auf die Kommunen bei der Erfüllung der Betriebsaufgaben durch die unteren Straßenbaubehörden für Bundes- und Landesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes treten nicht ein, weil sie ihre Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Bundes- und Landesmittel erfüllen.

2. Der Landkreistag und mehrere Kreise bringen vor, in der Begründung zu Absatz 2 Nr. 4 werde festgestellt, dass die Landkreise die Zuständigkeit für Bau, Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenanlagen (u. a. der Straßenmeistereien) haben. Das widerspreche der Begründung in Artikel 14, wo gesagt werde, dass den Kreisen die Landesgehöfte mietweise und die Bundesgehöfte ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Haltung der Landesregierung

Absatz 2 Nr. 4 wurde so überarbeitet, dass die unteren Verwaltungsbehörden für die Unterbringung des Unterhaltungspersonals, der Fahrzeuge und Geräte und aller Materialien, die zum Betrieb und zur Unterhaltung der Straßen erforderlich sind, zuständig sind. Die Unterbringung umfasst die Anmietung geeigneter Gebäude oder die Schaffung neuer Räumlichkeiten durch Kauf oder Neubau. Die Kosten hierfür tragen die Stadt- und Landkreise. Sie werden pauschal über den Finanzausgleich abgegolten.

3. Der Landkreis Ravensburg schlägt vor, Absatz 3 um eine Beteiligungsregelung (Einvernehmen des Regierungspräsidiums) im Bereich der Landesstraßen zu ergänzen, weil sich ohne Einschaltung des Baulastträgers für Planung, Bau und Erhaltung Auseinandersetzungen und Schadensersatzforderungen nicht vermeiden lassen würden, Kostenersparnisse nicht zu erzielen wären und die notwendige Koordinierung nicht erreicht werde.

Haltung der Landesregierung

Eine sachgerechte Kooperation der Landratsämter und Stadtkreise mit den Regierungspräsidien als Straßenbaubehörden für Planungs-, Bau- und Erhaltungsaufgaben und als höhere Straßenbaubehörden bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. Im Unterschied dazu besteht eine gesetzliche Beteiligungsregelung bei anbaurechtlichen Entscheidungen nach § 22 deshalb, weil dafür bisher und künftig untere Verwaltungsbehörden zuständig sind, die nicht immer zugleich Straßenbaubehörden waren/sind.

4. Die Ingenieurkammer hält die Verweisung auf andere Vorschriften des Straßengesetzes in Absatz 3 im Blick auf die Gesetzstransparenz und die Beschränkung des Gesetzes auf Grundsätze nicht für zweckmäßig. Detailregelungen sollten in Rechtsverordnungen erfolgen.

Haltung der Landesregierung

Die Verteilung der Straßenbaulastaufgaben auf die Regierungspräsidien und die Landratsämter und Stadtkreise als Straßenbaubehörden für die Landes- und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes oder des Landes in Absatz 1 bis 3 ist notwendig und muss hinreichend bestimmt sein. Eine Regelung durch Rechtsverordnung würde eine zusätzliche Rechtsvorschrift erfordern.

5. Der Stadtkreis Pforzheim hält die Regelungen in Absatz 3, wonach Verkehrszählungen und Straßenzustandsdaten von der unteren Verwaltungsbehörde unter der Leitung des Regierungspräsidiums durchgeführt werden, für nicht akzeptabel, weil es nicht zweckmäßig sei, städtisches Personal unter die Leitung des Regierungspräsidiums zu stellen. Außerdem sei in Absatz 3 hinsichtlich Sondernutzungen und Leitungsverlegungen in Straßen für die Stadtkreise zu regeln, dass Verträge und Vereinbarungen nach städtischen Mustern abzufassen und die bestehenden städtischen Konzessionsverträge anzuwenden seien.

Haltung der Landesregierung

Soweit nach Absatz 3 Satz 1 die Regierungspräsidien über die von den Landratsämtern und Stadtkreisen durchzuführenden Verkehrszählungen usw. entscheiden, gilt dies nur für die Aufgabe und nicht für die Personalgestellung. Gesetzliche Regelungen über anzuwendende Vertragsmuster sind nicht geboten. Städtische Konzessionsverträge bleiben unberührt, da sie nicht Landes- und Bundesstraßen in der Baulast des Landes oder Bundes betreffen können.

6. Der Stadtkreis Pforzheim sieht in den Öffnungsklauseln in Absatz 5 und 6 den Versuch, eine unzulässige Gesetzesstruktur zu heilen. Das Ergebnis bleibe abzuwarten.

Haltung der Landesregierung

Die Aufgabenabgrenzung zwischen Landratsämtern und Stadtkreisen sowie Regierungspräsidien erfordert ggf. flexible Zuständigkeitslösungen bei grenzüberschreitenden oder sachlich zusammenhängenden Maßnahmen.

7. Der Städtetag, der Gemeindetag, der Landkreistag, die Stadtkreise Baden-Baden, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Ulm und der Landkreis Karlsruhe erwarten, dass die Personal- und Sachmittel für den Direkt- und Gemeinschaftsaufwand nach Absatz 7 entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung (Signalanlagen, Verkehrsschilder, Brücken, Tunnelbetrieb usw.) auf die Landkreise und Stadtkreise verteilt werden. Ferner dürfen die Landesmittel keinem Vorwegabzug und keinen Einsparungsaufgaben unterliegen und müssten von der Effizienzrendite befreit den Land- und Stadtkreisen zur Verfügung gestellt werden. Der Rems-Murr-Kreis möchte u. a. eine Konkretisierung des Zeitpunkts der Mittelzuweisungen. Der Landkreis Heilbronn ist der Ansicht, dass die in Absatz 7 genannten Landeshaushaltsmittel als Ersatz für die bisherige technische Verwaltung der Kreisstraßen durch das Land an die Landkreise übergehen. Ferner fordert er, dass nicht verausgabte Mittel, entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kreise in das nächste Kalenderjahr übertragen werden können. Die Ingenieurkammer stimmt der Regelung in Absatz 7 zu, befürchtet aber bürokratische Finanzierungsverhandlungen bei Maßnahmen, die Verwaltungsgrenzen überschreiten.

Haltung der Landesregierung

Die Regelung war im Vorfeld mit Landkreistag und Städtetag abgestimmt worden. Die Ausstattung der Landesstraßen mit Signalanlagen, Verkehrsschilder, Brücken, Tunnel usw. ist ebenso wie der Straßenzustand und die Topografie unterschiedlich. Es ist daher unerlässlich, die Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs in jedem Haushaltsjahr auf die Land- und Stadtkreise zu verteilen. Wegen außergewöhnlicher Ereignisse (z. B. starker Winter einbruch, Überschwemmungen, Hangrutschungen) ist es notwendig, zunächst eine Reserve von 10 % einzubehalten, die bei Nichtinanspruchnahme im 4. Quartal eines jeden Jahres an die Kreise verteilt wird.

Die Personal- und Sachmittel für den Gemeinschafts- und Direktaufwand sind von der Effizienzrendite nicht befreit. Sie werden über den Landeshaushalt jeweils zur Quartalsmitte zur Verfügung gestellt und unterliegen ebenfalls den allgemeinen Einsparungsaufgaben des Landeshaushalts. Diese Einsparauflagen können nicht zusätzlich auf andere Bereiche der Straßenbauverwaltung übertragen werden, sondern werden an die Stadt- und Landkreise weitergegeben. Auch kann auf die Verwendungsnachweise nicht verzichtet werden, zumal – neben dem Direktaufwand – auch die Ausgaben für den Gemeinschaftsaufwand dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Bund, Land und Kreis) zuzuordnen sind. Entsprechende Nachweise sind auch gegenüber dem Bund zu erbringen.

Der Ausgleich für die auf die Landkreise übergehende technische Verwaltung erfolgt nach § 11 Abs. 5 FAG. Die in Absatz 7 genannten Mittel dienen ausschließlich dem Betrieb und der Unterhaltung der Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes. Nicht verausgabte Mittel sind dem Landeshaushalt am Jahresende wieder zuzuführen.

Die Finanzierungsverhandlungen sind notwendig und werden so unkompliziert wie möglich abgewickelt.

8. Der Landkreistag und die Landkreise Ravensburg und Enzkreis halten die Regelung in Absatz 8 des Anhörungsentwurfs nicht für erforderlich. Der Stadtkreis Baden-Baden schlägt vor, Weisungsfragen im Wege von Verwaltungsvorschriften zu regeln. Der Stadtkreis Pforzheim hält die Regelung für nicht effektiv.

Haltung der Landesregierung

Absatz 8 des Anhörungsentwurfs wurde gestrichen. Die Koordinierung der Aufgabenerfüllung wird bei Bedarf über Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu Nummer 10 – bisher 11 (§ 53 a)

Der Landkreistag weist zu Absatz 1 Nr. 2 Buchst. h darauf hin, dass eine Beteiligung der Landkreise am Betrieb des Ausbildungszentrums der Straßenbauverwaltung im Rahmen des FAG nur erfolgen könne, wenn entsprechende Mittel an die Landkreise übertragen würden. Ver.di sieht es positiv, dass die derzeit in Ausbildung befindlichen Straßenwärter und Straßenmeister übernommen werden sollen. Die Ingenieurkammer schlägt vor, Absatz 3 so zu ergänzen, dass Ausführungsregelungen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr nach Anhörung betroffener Kammern und Verbände getroffen werden.

Haltung der Landesregierung

Die Beteiligung (Erstattungen) der Landkreise an den Kosten der Straßenwärterausbildung ist im pauschalen Finanzausgleich abgegolten. Die Einstellung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Personals gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Kreise. Das Land strebt eine Vereinbarung mit den Kreisen über die anteilige Übernahme von Meistern und Wärtern nach Abschluss ihrer Ausbildung an. Nach Absatz 3 kann das Ministerium für Umwelt und Verkehr das Nähere zu den Aufgaben und Aufgabenschwerpunkten des Regierungspräsidiums Tübingen im Einvernehmen mit dem Innenministerium regeln. Verbandsanhörungen richten sich nach der Vorschriftenrichtlinie.

Zu Nummer 11 – bisher 12 (§ 53 b)

Die Ingenieurkammer weist zu Absatz 2 darauf hin, dass Zuständigkeitsfragen unbürokratisch gelöst werden müssen, vernünftigerweise über Verordnungen und nicht im Gesetz. Der Stadtkreis Pforzheim wendet sich gegen Absatz 4 und erhebt zu Absatz 5 die gleichen Bedenken wie zu § 51 Abs. 7. Insbesondere würden die geforderten Nachweise über die zweckgebundene Bewirtschaftung der Bundesmittel Mehrarbeit erzeugen.

Haltung der Landesregierung

Die Neuregelung in dieser Vorschrift ermöglicht es, ein Regierungspräsidium aus Zweckmäßigkeitsgründen für einen Autobahnabschnitt im benachbarten Regierungsbezirk für zuständig zu erklären. Eine Entscheidung auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung erscheint unbürokratischer als eine zusätzliche Rechtsverordnung.

Die Regelung in Absatz 4 ist notwendig, weil mit den Stadtkreisen erstmals kommunale Behörden als Straßenbaubehörden in die dem Land obliegende Auftragsverwaltung für die Bundesstraßen in der Baulast des Bundes einbezogen werden. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel werden den unteren Verwaltungsbehörden mittels Verfügungsrahmen zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, Kosten für den

Direkt- und Gemeinschaftsaufwand an Bundesstraßen unmittelbar im Bundeshaushalt zu buchen. Um die Personal- und Sachkosten für den Direkt- und Gemeinschaftsaufwand den einzelnen Straßenarten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) zuordnen zu können, sind entsprechende Nachweise zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind Nachweise für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten notwendig, um den Bund an den Beschaffungskosten anteilig zu beteiligen. Der Landesanteil für die Beschaffung der Fahrzeuge wird hingegen über den Finanzausgleich zugewiesen.

Zu Artikel 149 Änderung des Wassergesetzes

Zu Nummer 5 (§ 68 b)

Der BUND, der BBW, der BTB, der BLHV und einzelne Stadt- und Landkreise lehnen die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen im Innenbereich und für Entscheidungen über Ausnahmen auf die Ortpolizeibehörden ab. Städtetag und Gemeindetag fordern weitergehend die Zuständigkeit für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen auch im Außenbereich.

Haltung der Landesregierung

Die Aufgabendelegation auf die Ortpolizeibehörden folgt dem Subsidiaritätsgedanken. Dem weitergehenden Anliegen des Städtetags und des Gemeindetags kann auf Grund der in der Wasserrahmenrichtlinie gebotenen flussgebietsbezogenen Betrachtung nicht entsprochen werden.

Zu Nummer 13 – bisher 12 (§ 96)

Soweit vorgeschlagen wurde, den Begriff „Betriebsgelände“ durch „Werke“ bzw. „Betriebsstandorte“ inklusive deren Werkteile bzw. Standortteile zu ersetzen, wird auf das Ergebnis der Anhörung zur Gewerbeaufsicht, das bei der Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung aufgenommen worden ist, verwiesen.

Städtetag und Landkreistag fordern, die Aufgabenverteilung anhand der Zuständigkeit für die Anlagenzulassung und -überwachung („Zaunlösung“) auch auf das Wasserentnahmeentgelt, die Abwasserabgabe, die Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessordnung, auf die Entgegennahme von Anzeigen sowie auf Anordnungen auszudehnen.

Der Stadtkreis Karlsruhe fordert eine in die „Zaunlösung“ integrierte Bearbeitung von bodenschutz- und grundwasserrelevanten Schadensfällen.

Das Altlastenforum Baden-Württemberg hält die Verbindung von Zuständigkeiten für die Anlagenzulassung („Zaunlösung“) und von Zuständigkeiten für Boden- und Grundwasserunreinigungen nicht für praktikabel. Es fordert, den Vollzug des Bodenschutzes und die Grundwasser-Schadensfälle von der Zaunregelung auszunehmen. Stoffströme und -verteilungen würden sich nicht an Grundstücks- und Betriebsgrenzen orientieren, sondern an den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten.

Haltung der Landesregierung

Die geforderte Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe in die „Zaunlösung“ würde der in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Delegation und Verfahrensvereinfachung zuwider laufen. Sie wäre we-

gen der geringen Zahl der bei den Regierungspräsidien verbleibenden Fälle (Vorhaltung entsprechender fachlicher Kapazitäten) nicht wirtschaftlich. Deshalb bleibt die Zuständigkeit für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe bei den unteren Verwaltungsbehörden. Damit muss auch eine Verlagerung von Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessordnung entfallen. Hingegen stellt das Gesetz bereits jetzt sicher, dass sich die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde auf alle Verfahrensschritte, einschließlich der Antragsstellung, der Vorbereitung der Entscheidung und der Anhörung von Beteiligten sowie auf alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und die Überwachung erstreckt. Bei Bodenbelastungen und Grundwasserschadensfällen bleibt es bei der geltenden Rechtslage. Die Verteilung der Stoffe orientiert sich nicht an Grundstücksgrenzen, sondern an den geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten. Eine andere Lösung würde zur Rechtsunsicherheit und zu erhöhtem Aufwand führen.

Weitere Stellungnahmen

1. Der Städtetag und der Gemeindetag fordern die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen nach § 76 auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG. Der Landkreistag lehnt die Zuständigkeitsänderung ab. Der ordnungsgemäße Vollzug fordere eine übergebietliche Betrachtungsweise.

Haltung der Landesregierung

Die Zuständigkeit nach § 76 soll auch auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übertragen werden. Die Landesregierung führt hierzu eine ergänzende Anhörung durch.

2. Der Städtetag und der Gemeindetag halten die Regelung des § 98 Abs. 2 nicht mehr für zeitgemäß und fordern eine Konzentration sämtlicher wasserrechtlicher und baurechtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde. Der Landkreistag wendet sich mit Nachdruck gegen eine Änderung.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung folgt dem Anliegen des Städtetags und des Gemeindetags in Bezug auf wasserrechtliche Genehmigungen, Eignungsfeststellungen, Befreiungen und kleine Kläranlagen. §§ 96 und 98 wurden entsprechend angepasst.

3. Der Landkreistag und der Städtetag fordern, alle wasserrechtlichen Zuständigkeiten von den Regierungspräsidien auf die unteren Wasserbehörden zu übertragen oder § 101 so zu ändern, dass die Gebühren bei Entscheidungen, welche durch die untere Wasserbehörde vorzubereiten sind, der Stelle zufallen, bei welcher der Aufwand anfällt.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hält an der Verteilung der Zuständigkeiten fest. Die vorgeschlagene, nicht durch die Reform bedingte Änderung des § 101 hinsichtlich der Gebühren wird in einem gesonderten Verfahren geprüft.

4. Der Gemeindetag fordert die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 110.

Haltung der Landesregierung

Wegen der überörtlichen Bedeutung von Wasserschutzgebieten, deren Bewirtschaftung sowie wegen deren Einbeziehung in flussgebietsbezogene Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist die Übertragung der Zuständigkeit nicht möglich.

Zu Artikel 151 Änderung des Landesabfallgesetzes

Soweit vorgeschlagen wurde, den Begriff „Betriebsgelände“ durch „Werke“ bzw. „Betriebsstandorte“ inklusive deren Werkteile bzw. Standortteile zu ersetzen, wird auf das Ergebnis der Anhörung zur Gewerbeaufsicht, das bei der Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung aufgenommen worden ist, verwiesen.

Zu Artikel 153 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung

Der Städtetag und der Gemeindetag begrüßen die Streichung des Personalstandards für den Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Zu Artikel 160 Änderung der Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht

Der Landkreistag begrüßt, dass Zuständigkeitsregelungen in der IVU-VO Wasser denen des Wassergesetzes folgen und somit die Umsetzung des „Zaunprinzips“ auch insoweit sichergestellt sei. Zur Vermeidung von Fehldeutungen sollte jedoch die Formulierung in § 2 Satz 3 angepasst werden.

Haltung der Landesregierung

§ 2 Satz 3 wurde entsprechend geändert.

Zu Artikel 162 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

1. Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag und der LVI fordern, den Begriff „Betriebsgelände“ durch die Begriffe „Werke“ oder „Betriebsstandorte“ (einschließlich deren Werkteile und Standortteile) zur weitergehenden Bündelung der Zuständigkeiten aus der Sicht der größeren Unternehmen zu ersetzen. Ein behördlicher Ansprechpartner solle für alle Werkteile und Einzelstandorte eines Unternehmens verantwortlich sein. Der Städtetag fordert eine Präzisierung des Begriffs „Betriebsgelände“, vor allem die Einbeziehung der Einleitungsstellen für Betriebsabwässer „in den Zaun“.

Haltung der Landesregierung

Der definierte Rechtsbegriff des Betriebsgeländes als Anknüpfungspunkt für die zu einem wesentlichen Reformziel erklärte integrierte und einheitliche Behördenzuständigkeit („Zaunlösung“) wird in jedem konkreten Anwendungsfall, bei dem es auf die Zurechnung von Geländeteilen ankommt, nach den Gesichtspunkten der Verkehrsanschauung ausgelegt werden. Es wird dabei eine Gesamtbewertung aller Umstände, d. h. vor allem auch produktionstechnischer und organisatorischer Aspekte, zu Grunde zu legen sein. Dies wird z. B. zur Einbeziehung von Einleitungsvorgängen für Betriebsabwässer (Kanal, Einleitungsstelle am Vorfluter) in das einheitliche Betriebsgelände „innerhalb des Zauns“

führen. Eine über diese Zurechnungserwägungen noch hinausgehende Grenzziehung, die sämtliche Werksteile und Nebenstandorte eines „Werkes“ umfasst, würde diesen für den praktischen Verwaltungsvollzug zweckmäßigen Lösungsansatz gefährden.

2. Der Landkreistag bemängelt, dass vom Zaunprinzip, das insgesamt ausdrücklich gut geheißen wird, in den §§ 2 und 3 einzelne Fälle von Spezialzuständigkeiten in der BImSchZuVO nicht erfasst werden (z. B. Messanordnungen nach § 6 BImSchG).

Haltung der Landesregierung

Die genannten Zuständigkeitsfälle gehören zum Bereich der (betreibereigenen) Überwachung und werden daher vom Geltungsbereich der §§ 2 und 3 umfasst.

3. Der Gemeindetag fordert eine Ergänzung der Objekte von Gemeindezuständigkeiten in § 3 Abs. 10 um Kehrmaschinen und Müllsammelfahrzeuge.

Haltung der Landesregierung

Angesichts der unterschiedlichen Betreiber nicht nur auf Gemeindeebene sowie auf Grund der relativ geringen Anzahl von Entscheidungen wird diese Aufgabe sinnvoller Weise bei den unteren Verwaltungsbehörden gebündelt.

Zu Artikel 164 Änderung der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Der Landkreistag weist darauf hin, dass das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz ab 1. Mai 2004 durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz abgelöst werden, sodass die Zuständigkeitsverordnungen dieser Änderung der Rechtslage angepasst werden müssten.

Haltung der Landesregierung

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr bereitet derzeit eine Änderungsverordnung vor, die dieser Tatsache Rechnung trägt und bis 31. Dezember 2004 gelten soll. Für die Zeit ab 1. Januar 2005 wird eine Neufassung der Zuständigkeitsverordnung erstellt. Eine Anhörung auch der kommunalen Landesverbände hierzu ist vorgesehen.

Zu Artikel 168 Änderung der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung

Nach Auffassung des Landkreises Ravensburg sollte für die Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15 d Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und für die Entgegennahme der Anzeige über Begasungen und Zulassung von Ausnahmen nach Anhang V Nummer 5.2.2 Abs. 1 GefStoffV dieselbe Behörde zuständig sein.

Haltung der Landesregierung

Die vorgesehenen getrennten Zuständigkeiten sind sachgerecht. Die Erteilung der Erlaubnisse ist rein firmen- und personenbezogen und hat keinen Anlagenbezug. Dies schließt nicht aus, dass ein Antragsteller beantragt, nur bestimmte bauliche Anlagen begasen oder nur mit einem bestimmten Begasungsmittel arbeiten zu wollen. Dennoch bleibt es eine firmenbezogene Zulassung. Demzufol-

ge werden bei der Frage, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann, auch nur personenbezogene Fakten geprüft (Zuverlässigkeit, Sachkunde). Die Erlaubnis wird selten nachgefragt. Die Prüfung der persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Sachkunde, erfordert ein erhöhtes Fachwissen, sodass bei den geringen Fallzahlen eine Konzentration bei den Regierungspräsidien sinnvoll ist. Die Anzeige dagegen bezieht sich jeweils auf einen bestimmten vorgesehenen Be-gasungsvorgang (irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland) durch den Erlaubnisinhaber. Sie soll der (irgendwo in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen) örtlich zuständigen Behörde die Kontrolle ermöglichen, ob die Be-gasung ordnungsgemäß und sicher durchgeführt wird.

Zum Zwölften Teil

Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

1. Der Landkreistag und der Städtetag stimmen der vorgesehenen Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zu und halten die vorgesehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur (entsprechend dem gemeinsam entwickelten Konsensmodell) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales für sachgerecht. Auch die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Baden hat dem zugestimmt. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern hat sich nicht gegen die vorgesehene Auflösung ausgesprochen.

2. Die kommunalen Landesverbände und der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern sprechen die insbesondere durch die Zunahme der Fallzahlen hervorgerufene steigende finanziellen Belastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen an. Dieses Problem werde mit der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt- und Landkreise nicht gelöst. Sie fordern ein Tätigwerden von Bundes- und Landesgesetzgeber zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Entlastung der Kommunen. Ähnlich äußern sich mehrere Stadt- und Landkreise.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung hat eine solche Erwartung mit der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in Bezug auf die Eingliederungshilfekosten für behinderte Menschen nicht verbunden. Die Problematik muss vielmehr außerhalb der Verwaltungsstrukturen einer Lösung zugeführt werden.

3. Der Verband für Körper- und Mehrfachbehinderte kritisiert die prognostizierte Effizienzrendite und befürchtet einen massiven Qualitätsverlust in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Haltung der Landesregierung

Die Effizienzrendite gilt nur für die Verlagerung der Aufgaben von der staatlichen auf die örtliche Ebene. Dies betrifft die Landeswohlfahrtsverbände nicht, da diese bereits schon bislang kommunale Aufgaben wahrgenommen haben. Unabhängig davon hält die Landesregierung durch die Zusammenführung von Aufgaben bei den Stadt- und Landkreisen auch in diesem Bereich Synergien in

der Aufgabenerledigung für möglich. Die Leistungen an Dritte werden dadurch nicht tangiert.

Zu Artikel 177 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Zu § 3

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es für erforderlich, dass ergänzend zur Regelung in § 3 Abs. 2 auch die Mitglieder der jeweiligen Verbandsausschüsse bis zum 31. Dezember 2005 im Amt bleiben.

Haltung der Landesregierung

Für die von den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung zu treffenden maßgeblichen Entscheidungen ist die Verbandsversammlung zuständig, soweit keine Zuständigkeit des Verbandsdirektors gegeben ist. Dieses Organ ist jedoch auf Grund seiner Größe sehr unflexibel. Daher sollen vor allem für Personalentscheidungen und Entscheidungen bezüglich der Einrichtungen die Verbandsausschüsse beider Abwicklungsverbände fortbestehen. Dem Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern wurde durch eine Änderung des § 3 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu § 4

Die Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern fordern eine Gleichstellung der Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände mit den Beschäftigten des Landes hinsichtlich der Übernahme. Die Anwendbarkeit der Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 solle in § 4 Abs. 2 aufgenommen werden.

Der BBW und der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg sehen in den Regelungen für die Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände eine Schlechterstellung gegenüber den Regelungen für die Beschäftigten des Landes. Sie regen an sicher zu stellen, dass Beamte und Arbeitnehmer statusgleich von den Stadt- und Landkreisen sowie vom Kommunalverband für Jugend und Soziales übernommen werden und dass von den Möglichkeiten nach § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht wird. Im Weiteren soll die Regelung des § 4 Abs. 3 Nr. 1 an die Regelung für Beschäftigte des Landes angepasst werden. Zudem fordert der BBW, die Beschäftigten der Landeswohlfahrtsverbände in die sozialverträglichen Regelungen der Beschäftigten des Landes, insbesondere hinsichtlich des Absehens von der Zusage der Umzugskostenvergütung, einzubeziehen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg hält eine ergänzende Bestimmungsregelung für den Fall für sinnvoll, dass die im Gesetz geforderte Vereinbarung nicht zu Stande kommt. Der Stadtkreis Mannheim meint, dass eine konkrete Ausgestaltung des Personalübergangs fehle.

Haltung der Landesregierung

Der Anregung hinsichtlich einer Gleichstellung wurde durch eine Anpassung der Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 1 an die Regelungen für die Angestellten im Landesdienst Rechnung getragen.

Die Regelungen der §§ 128 ff. BRRG enthalten für Beamte der Landeswohlfahrtsverbände zwingendes Recht und sind deshalb der Disposition des Landesgesetzgebers entzogen. Demgegenüber ist die Verlegung von Aufgaben von den

unteren Sonderbehörden zu den Landratsämtern als Staatsbehörde keine körper-schaftsübergreifende Aufgabenverlegung, für welche die §§ 128 ff. BRRG zur Anwendung kommen. Insoweit war für diese Landesbeamten eine Regelung er-forderlich.

Im Übrigen sind die Regelungen bezüglich der angestellten Beschäftigten des Landes – in Übereinstimmung mit dem Städtetag und Landkreistag – nicht an-wendbar, da zum einen die Landeswohlfahrtsverbände aufgelöst werden und deshalb ein Verbleiben beim bisherigen Dienstherrn nach dem Grundsatz der einseitigen Freiwilligkeit nicht möglich ist; zum anderen können die sozialver-träglichen Regelungen des Tarifvertrags für Rationalisierungsschutz nicht zur Anwendung kommen, da dieser für den Kommunalbereich nicht gilt. Der Lan-desgesetzgeber hat insoweit auch die Tarifautonomie der kommunalen Arbeitge-ber zu beachten. Eine ergänzende Bestimmung für den Fall, dass die Verein-barung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, wird nicht für erforderlich gehalten, da rechtsaufsichtliche Maßnahmen für ausreichend befunden werden.

Zu § 6

Der Landkreistag lehnt die rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen nach § 6 ab. Insbesondere zur Vermeidung von unnötigen Steuer-belastungen wird vorgeschlagen, dass die Übertragung der Grundstücke durch die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung erfolgt. Falls bis zum Ende des Abwicklungszeitraums keine andere Trägerschaft gefunden ist, sollen zwei Trä-gergesellschaften für das jeweilige frühere Verbandsgebiet gegründet werden. Auch der Gemeindetag hält es für geboten, die verbandseigenen Einrichtungen bis zum Ende des Abwicklungszeitraums bei den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung zu belassen. Gleichzeitig soll dem Kommunalverband für Jugend und Soziales die Übernahme der Einrichtungen ermöglicht werden. Der Städte-tag stimmt der vorgesehenen Regelung zu. Der neue Kommunalverband solle nicht Träger von Einrichtungen sein. Es wird auch die Übertragung der Grund-stücke durch die Landeswohlfahrtsverbände in Abwicklung für möglich gehal-ten. Auch der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern spricht sich für einen vorläufigen Verbleib der Beteiligungen und Grundstücke beim Lan-deswohlfahrtsverband in Abwicklung aus, verlangt aber danach die Übertragung auf den neuen Kommunalverband.

Haltung der Landesregierung

Dem weitgehend übereinstimmend vorgetragenen Vorschlag, die Trägerschaft der Gesellschaftsanteile an den Einrichtungen in privater Rechtsform und die zugehörigen Grundstücke des Landeswohlfahrtsverbands bis zum Ende des Ab-wicklungszeitraums beim Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung zu belassen, wurde durch eine entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 gefolgt. Der Gesetzgeber ist befugt, auch juristischen Personen in Ab-wicklung über die eigentliche Abwicklung hinaus weitere Aufgaben zu übertragen. Die Anregung des Gemeindetags und des Landeswohlfahrtsverbands Würt-temberg-Hohenzollern, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales die Trägerschaft für die Einrichtungen zu ermöglichen, widerspricht dem Ziel der Reform.

Der Landeswohlfahrtsverband Baden wird die Gesellschaftsanteile der LWB-Ju-gendeinrichtungen gGmbH je hälftig auf die Landkreise Karlsruhe und den Rhein-Neckar-Kreis und auch das Eigentum an den zugehörigen Grundstücken auf die Belegenheitslandkreise übertragen. Ein entsprechender Beschluss der Verbandsversammlung liegt vor. Die Übertragung wird durch den Landeswohlfahrtsverband Baden noch vor seiner Auflösung durchgeführt. Einer gesetz-lichen Regelung bedarf es nicht.

Zu Artikel 178 Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG)

Zu § 1

Der Landkreistag geht davon aus, dass der Verband in Selbstverwaltung über eventuelle weitere Dienstsitze entscheiden könne. Der Landeswohlfahrtsverband Baden regt an, dem neuen Verband die Entscheidung über die Sitzfrage vorzubehalten. Der Landkreis Karlsruhe hält die Sitzentscheidung für nicht akzeptabel und hat angeregt, die Sitzfrage dem neuen Verband zur Entscheidung vorzubehalten.

Haltung der Landesregierung

Die Festlegung des Sitzes des neuen Verbands ist vom Gesetzgeber zu treffen. In § 1 Abs. 1 wurde zur Klarstellung eine Ermächtigung zur Errichtung von Zweigstellen aufgenommen.

Zu § 3

1. Die Aufgabenverteilung zwischen den Stadt- und Landkreisen und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales entspricht dem zwischen Land und kommunalen Landesverbänden vereinbarten Konsensmodell.

Der Gemeindetag fordert, dass für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen sowie den Abschluss von Rahmenverträgen nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII der Kommunalverband im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden zuständig sein soll, und eine entsprechende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. In ähnlicher Weise äußern sich die Landkreise Göppingen, Konstanz, Ravensburg, Reutlingen sowie der Alb-Donau-Kreis, der Enzkreis und der Rems-Murr-Kreis. Ebenso votieren zahlreiche Verbände, wie die Liga der freien Wohlfahrtspflege, die Diakonischen Werke Württemberg und Baden, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Lebenshilfe Baden-Württemberg, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, die DRK-Landesverbände Badisches Rotes Kreuz und Baden-Württemberg, der VdK, der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg, die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte Baden-Württemberg, der Verband der Körper- und Mehrfachbehinderten, die Stiftung Liebenau und der Arbeitskreis der Einrichtungen der Behindertenhilfe der Region Bodensee sowie der Angehörigen- und Betreuerbeirat der Sozialtherapeutischen Gemeinschaften Weckelweiler. Letzterer befürwortet auch die Zuordnung der Einzelfallbearbeitung beim Kommunalverband.

Nach Auffassung des Städtetags und des Landkreistags besteht grundsätzlich kein Änderungsbedarf gegenüber dem einvernehmlich festgelegten Konsensmodell; der Gemeindetag hatte von diesem Modell – allerdings ausdrücklich nicht zustimmend – Kenntnis genommen. Vielmehr können diese o. g. Aufgaben per Vereinbarung übertragen werden. Der Landkreistag weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass es sowohl aus verfassungsrechtlichen, bundesrechtlichen und finanzverantwortlichen Gründen keine Möglichkeit gebe, die sachliche Zuständigkeit in die Aufgabenerledigung und die Entgeltverantwortlichkeit zu splitten. Die gesetzliche Zuständigkeit müsse daher einheitlich auf örtlicher Ebene liegen. Dies schließe eine Übertragung per Vereinbarung auf die überörtliche Ebene nicht aus. Dieser Meinung haben sich u. a. auch die Landkreise Biberach, Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Böblingen, Emmendingen und Karlsruhe angeschlossen.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landkreistags und des Städtetags. Da die Leistungsverantwortung nach dem SGB VIII, SGB XI und SGB XII auf örtlicher Ebene liegt, ist es nicht möglich, die sachliche Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen auf die überörtliche Ebene zu verlagern. Im Übrigen würde dies bedeuten, dass die Aufgabenwahrnehmung und Finanzverantwortung auseinander fielen, was diese Reform gerade vermeiden wollte. Beim Abschluss der Rahmenverträge nach dem SGB XI und SGB XII hat der Kommunalverband bereits aus dem Bundesrecht eine eigene Zuständigkeit. Im Bereich des SGB VIII kann der überörtliche Träger durch Landesrecht nicht für zuständig erklärt werden, Rahmenvereinbarungen nach § 78 f SGB VIII abzuschließen.

Die von Gemeindetag und Landkreistag geforderten Ergänzungen des § 3 im Hinblick auf Vereinbarungen und Rahmenverträge sind entbehrlich. Dem Kommunalverband können im Übrigen nach § 3 Abs. 5 durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere an sich der örtlichen Ebene zugeordnete Aufgaben übertragen werden.

2. Nahezu alle Einrichtungsträgerverbände fordern die Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales für die Sozialplanung in der Behindertenhilfe. Das Verfahren zur Förderung von Investitionen in Behinderteneinrichtungen solle in zentraler Zuständigkeit geführt werden. Dies gelte insbesondere für Behinderteneinrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich. Um einen gleichmäßigen Ausbau von Einrichtungen und Angeboten in der Fläche zu gewährleisten, seien eine überörtliche Planung sowie eine überörtliche Förderung notwendig.

Haltung der Landesregierung

Es ist Ziel der Verwaltungsstrukturreform, die kommunale Ebene zu stärken und damit eine bürgernahe Verwaltung, die unmittelbar auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen kann, zu fördern. Diesem Ziel entspricht die Übertragung der Planungskompetenz in der Behindertenhilfe auf die Stadt- und Landkreise. Der Kommunalverband hat die Aufgabe, die örtlichen Träger bei der Einrichtungsplanung, der Sozialplanung und der Grundsatzplanung in der Behindertenhilfe zu unterstützen. Er wird den Stadt- und Landkreisen als Wissens- und Kompetenzzentrum zur Verfügung stehen und auf eine regional ausgewogene Planung hinwirken. Die Förderung von Behindertenwerkstätten und von Wohnheimen für Werkstattbesucher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird künftig durch das Integrationsamt bei dem neuen Verband erfolgen. Die Förderung seitens des Integrationsamts ebenso wie die weiterhin vorgesehene Förderung von Wohn- und Betreuungsgruppen sowie Wohnheimen für Schwerstbehinderte aus Mitteln des Staatshaushaltsplans wird zu einer regional ausgewogenen Planung und zum Erhalt bzw. zur Weiterentwicklung der auch in Zukunft notwendigen überregionalen Behinderteneinrichtungen nach einheitlichen Standards beitragen.

3. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern regt an, die Vergabe von Leistungen der Stiftung „Familie in Not“ des Landes Baden-Württemberg solle nicht von dem neuen Kommunalverband, sondern von den Stadt- und Landkreisen durchgeführt werden.

Haltung der Landesregierung

Die Stiftung „Familie in Not“ verfügt nur über begrenzte finanzielle Mittel, die möglichst gleichmäßig vergeben werden müssen. Hierzu bestehen auch Vor-

gaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, deren Mittel ebenfalls von der Stiftung „Familie in Not“ vergeben werden. Eine zentrale Vergabe ist daher für die Kontrolle des Mittelabflusses notwendig, da bei Vergabe durch 44 Vergabestellen der Mittelabfluss nicht mehr ausreichend kontrollierbar wäre.

Bei Vergabe durch Träger der Sozialhilfe besteht zudem eine Interessenkollision. Entsprechende Fragestellungen und Problemfälle mit einzelnen Sozialämtern wurden bereits bisher von den Vergabeausschüssen dem Stiftungsrat vorgetragen und dort diskutiert.

Zu § 4

Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern regt eine Ergänzung in § 4 an, dass durch Satzung weitere Organe des Verbandes festgelegt werden können.

Haltung der Landesregierung

Es besteht keine Notwendigkeit, über die Möglichkeit in § 12 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hinaus weitere Regelungen zu treffen.

Zu §§ 5 und 6

Der Städtetag regt an, die in § 5 vorgesehene Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit so zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 2. und des 5. Abschnitts des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung finden. Er fordert weiter, dass für die sonstige Beschlussfassung der Verbandsversammlung eine Mehrheit von mindestens 90 v. H. vorgesehen werde, um sicher zu stellen, dass gegen den Willen der Stadtkreise keine Beschlüsse gefasst werden oder eine Aufgabenerweiterung des Verbandes vorgenommen werden könne. Er ist zudem der Auffassung, dass zusätzlich zur Vertretung des Oberbürgermeisters im Verhinderungsfall auch eine generelle Vertretung durch den jeweiligen Fachbürgermeister ermöglicht werden sollte.

Der Stadtkreis Freiburg regt ebenfalls an, dass die Vertretung der Stadtkreise nicht ausschließlich durch den Oberbürgermeister, sondern auch durch die Bürgermeister wahrgenommen werden kann. Die Stadtkreise Freiburg, Baden-Baden und Ulm fordern die Festlegung eines Mehrheitserfordernisses, damit Abstimmungsergebnisse gegen den Willen der Stadtkreise verhindert werden.

Der Landkreistag lehnt eine Stimmengewichtung nach Größe der Kreise und ein Vetorecht für die Stadtkreise ab. Der Gemeindetag legt Wert auf eine angemessene Vertretung der kleineren kreisangehörigen Gemeinden und Städte in den Gremien des neuen Verbandes. Die Landkreise Emmendingen, Reutlingen und Göppingen fordern, eine ausreichende Vertretung der Kreise auch durch Mitglieder des Kreistags zu gewährleisten. Der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern hält es für erforderlich, dass die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Gemeinderäten und Kreistagen der Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

Haltung der Landesregierung

Für das Stimmrecht der Verbandsmitglieder enthält § 13 Abs. 2 Satz 2 GKZ eine ausreichende Regelung. In der Verbandssatzung kann abweichend von den gesetzlichen Regelungen bestimmt werden, dass einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben.

Die Forderung nach einer angemessenen Vertretung der Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage – und damit auch der Vertretung der kreisangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung – wurde insoweit aufgegriffen, als neben der Vertretung jedes Mitglieds durch den Landrat bzw. Oberbürgermeister ein zweiter Vertreter gesetzlich vorgesehen wurde. Diese Vertreter werden von den Gremien der Mitglieder nach den Regelungen des GKZ gewählt und in die Verbandsversammlung entsandt.

Die Vertretung der Stadt- und Landkreise durch den Oberbürgermeister und die Landräte ist eine gesetzliche Vertretung für den Verhinderungsfall (§ 13 Abs. 4 GKZ). Diese wurde nunmehr ergänzt, sodass nach § 6 Abs. 3 JSVG auch Beigeordnete oder Bedienstete des Stadtkreises den Landrat bzw. Oberbürgermeister regelmäßig in der Verbandsversammlung vertreten können. Der Anregung, die Bestimmungen des 2. und des 5. Abschnitts des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für anwendbar zu erklären und eine generelle Vertretungsmöglichkeit vorzusehen, wird ebenfalls gefolgt. § 5 wurde entsprechend ergänzt.

Zu § 7

Der Landkreistag und der Stadtkreis Baden-Baden befürworten, dass für den Leiter der Verwaltung keine Organstellung vorgesehen ist. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass es dem Verband selbst überlassen bleiben soll, durch Satzung zu bestimmen, welche Kompetenzen dem Leiter der Verwaltung zukommen sollen. Der Städtetag ist der Auffassung, dass für den Verband nur die unabdingbar notwendigen Strukturen vorzusehen sind und die weiteren Festlegungen der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen bleiben. Der Gemeindetag hält es insbesondere für den Bereich der Entgeltverhandlungen für unerlässlich, dass der Leiter der Verwaltung Organstellung verliehen bekommt, um in Verhandlungen die notwendigen Kompetenzen und Durchsetzungsmöglichkeiten zu haben. Auch der Verband der Verwaltungsbeamten Baden-Württemberg hält die Organstellung bei Entgeltverhandlungen für unentbehrlich.

Haltung der Landesregierung

Eine Organstellung für den Leiter der Verwaltung ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass der Verband in Selbstverwaltung darüber entscheidet, welche Kompetenzen er dem eventuellen Leiter der Verwaltung einräumt. Deshalb soll dem Verband in § 7 Abs. 2 zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Leiter der Verwaltung die Funktion des Dienstvorgesetzten der Verbandsbeschäftigten zu übertragen. Die Funktion der obersten Dienstbehörde soll beim Verbandsvorsitzenden bleiben.

Zu § 9

Der Städtetag trägt die im Anhörungsentwurf vorgesehene Bemessung der Umlage je hälftig nach Einwohnerzahl und Steuerkraftsumme mit. Der Landkreistag sieht hingegen keine Notwendigkeit für eine Regelung des Umlagemaßstabs durch Gesetz. Falls an einer gesetzlichen Regelung festgehalten werde, solle als alleiniger Maßstab die Steuerkraft der Stadt- und Landkreise bestimmt werden, wie dies auch bislang Bemessungsgrundlage für die Landeswohlfahrtsumlagen ist.

Haltung der Landesregierung

Die Bestimmung des Umlagemaßstabs ist eine wesentliche Festlegung. Die Regierung hält an der Bemessung je hälftig nach Einwohnerzahl und Steuerkraftsumme fest.

Weitere Stellungnahme

Die kommunalen Landesverbände, die Landkreise Lörrach, Rems-Murr und Sigmaringen sowie die Lebenshilfe Baden-Württemberg befürworten die konsequente Umsetzung des Herkunftsprinzips in allen Fällen der Sozialhilfe.

Haltung der Landesregierung

Das Herkunftsprinzip ist im Zuge der Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB XII bundesrechtlich nunmehr weitgehend umgesetzt worden. Für die verbleibenden Fälle beabsichtigen Landkreistag und Städtetag den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung. Auch im Entwurf des § 21 a FAG ist bereits die Erwartung der Landesregierung hinsichtlich einer solchen Vereinbarung formuliert. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung auf kommunaler Ebene nicht zu Stande kommt, besteht für das Land nach § 122 SGB XII die Möglichkeit, eine entsprechende landesrechtliche Regelung zu treffen.

Zum Dreizehnten Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu Artikel 179 Berichtspflichten

Der Städtetag und einzelne Landkreise fordern die Aufnahme einer haushaltsrechtlichen Bestimmung in das Gesetz, wonach die Landkreise die durch die Reform verursachten Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten der Landkreise über einen Zeitraum von sieben Jahren nach Vorgaben getrennt ausweisen müssen.

Der Gemeindetag und einzelne Landkreise fordern, den Landkreisen durch gesetzliche Regelung aufzugeben, für die vom Land und den Landeswohlfahrtsverbänden übertragenen Aufgaben eine „Eröffnungsbilanz“ zum 1. Januar 2005 zu erstellen und in einer Kosten- und Leistungsrechnung, die weitere verbindliche Vorgaben zu berücksichtigen hätte, besondere Kostenstellen vorzusehen, soweit ein separater Nachweis der Kosten nicht bereits mittels spezieller Abschnitte und Unterabschnitte im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung erfolgt.

Der Landkreistag hat im Zusammenhang mit Ausführungen zu Kostenermittlung und Aufgabenkritik u. a. wie folgt Stellung genommen: „Dem im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von unterschiedlicher Seite erhobenen Vorwurf, die Erwirtschaftung der angestrebten Effizienzrendite in Höhe von 20 % sei den Landkreisen nur durch einen ‚Rückgriff‘ auf die Kreisumlage und damit zu Lasten kreisangehöriger Gemeinden möglich, lässt sich nach unserer Auffassung dadurch begegnen, dass neben einer Aufgabenkritik über alle Verwaltungsbereiche auch die Kosten für die Umsetzung und den Vollzug der Verwaltungsreform in gegenseitiger Offenheit zwischen dem Land einerseits und den Land- und Stadtkreisen andererseits ermittelt werden. Dies gilt sowohl für die Personal- wie auch für die Sachkosten.“

Haltung der Landesregierung

Der Landkreistag bereitet zusammen mit der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt IKO-Netz) für alle baden-württembergischen Landkreise einen interkommunalen Vergleichsring „Kommunales Rechnungswesen“ vor. Im Rahmen die-

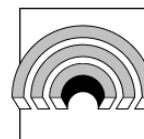
ses Projekts ist vorgesehen, auf der Grundlage der kommunalen Kostenrechnungen ein Kennzahlensystem für ein Berichtswesen zu erarbeiten, mit dem die Landkreise die im Zuge der Reform übernommenen Aufgaben steuern und die Erwirtschaftung der erwarteten Effizienzrendite beurteilen können. Die von Städtetag und Gemeindetag im Anhörungsverfahren erhobene Forderung, für die Beurteilung der Effizienzrendite einheitliche Grundlagen zu schaffen, kann durch die Landkreise auf der Grundlage der kommunalen Kostenrechnung im Rahmen des vorbereiteten Projekts selbst erfüllt werden. Gesetzliche Regelungen sind deshalb nicht erforderlich.

Zu Artikel 181 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Landkreis Freudenstadt schlägt vor, die Prüfung des Landesrechnungshofs bzw. der staatlichen Rechnungsprüfungsämter auf die in § 91 LHO genannten Fälle zu beschränken, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Haltung der Landesregierung

Die Landesregierung greift den Vorschlag nicht auf. Die örtliche Rechnungsprüfung ist Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung, die überörtliche Prüfung ergibt sich aus der Rechtsaufsicht des Landes. Der Rechnungshof prüft die Landratsämter, soweit sie untere Verwaltungsbehörden sind, nach § 88 ff. LHO voll umfänglich im Rahmen seiner externen Finanzkontrolle. Diese Prüfung kann nicht durch die letztlich aus Eigeninteresse durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung durch eigene Prüfeinrichtungen der Landratsämter ersetzt werden. Insoweit liegen auch keine Doppelprüfungen vor.

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Stuttgart, den 03. März 2004

Az: 006.630 T/Fö

Anhörung zu dem Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG)
Auf das Schreiben vom 14. Januar 2004, AZ: S-0144/42-11
1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreistag Baden-Württemberg bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und nimmt hierzu nach den Beratungen in den Gremien des Landkreistags Baden-Württemberg wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

I. Ziele der Verwaltungsreform

Der vorliegende Gesetzentwurf greift ein Anliegen auf, das vom Landkreistag Baden-Württemberg schon seit mehr als zwei Jahrzehnten vorgetragen wird. Zuletzt hatte der Landkreistag im Februar 2001 und im Oktober 2002 zwei Positionspapiere zu einer möglichen Verwaltungsreform auf der unteren staatlichen Verwaltungsebene und zu den Strukturen der Kreisverwaltungen im 21. Jahrhundert vorgelegt. In beiden Konzepten des Landkreistags wurden Überlegungen zur Verwaltungsreform aufgezeigt, wie sie nunmehr in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind. Wir nehmen deshalb mit Freude und als Bestätigung unserer Arbeit zur Kenntnis, dass die Landesregierung und die beiden Regierungsfractionen diesen seit langem bekannten Vorstellungen des Landkreistags Baden-Württemberg durch den vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung tragen wollen.

Der Landkreistag Baden-Württemberg ist davon überzeugt, dass diese umfassende Reform der staatlichen Verwaltung auf der unteren und mittleren Ebene zu einem effizienteren Verwaltungshandeln und zu mehr Bürgernähe führt. Diese Aussage wird durch das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Joachim Jens Hesse, Berlin, zur „Regierungs- und Verwaltungsreform in Baden-Württemberg“, das dieser im Auftrag des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg im März 2002 erstattet hat, in eindrucksvoller Weise bestätigt:

„Sucht man die Diskussion um Verwaltungsreformen im kommunalen Raum Baden-Württembergs zusammenzufassen, ist mithin zwischen *Funktional- und*

– 2 –

– 2 –

Gebietsreformen zu unterscheiden. Während es bei der eingeleiteten „Verschlankung“ von Regierungspräsidien darum ging, durch die Auflösung und Eingliederung früherer Sonderbehörden die Präsidien gleichzeitig zu stärken und dem verbleibenden Wildwuchs von höheren Sonderbehörden entgegenzuwirken, entspräche dem auf kommunaler Ebene die *Eingliederung unterer Sonderbehörden* in die Landkreise. Am Beispiel der Veterinärämter, der Gesundheitsämter und verbleibender Ämter für Wasserwirtschaft und Bodenschutz erweist sich nach etwa sechsjähriger Praxis, dass hier ein konsequenter und erfolgreicher Weg beschritten wurde, die öffentliche Verwaltung überschaubar, effizient und bürgernah zu gestalten. Die Landkreise fordern deshalb zu Recht die Eingliederung u.a. der Gewerbeaufsichtsämter (ohne den Arbeitsschutz), der Vermessungsämter, der Ämter für Flurneueordnung und Landentwicklung und der Landwirtschaftsämter als nächsten Schritt.“

(Vgl. S. 171/172 des Gutachtens)

II. Effizienzrendite und Aufgabenkritik

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat keinen Zweifel daran gelassen, dass das Ziel einer Effizienzrendite von 20 % in sieben Jahren erreicht werden kann. Die mit der Verwaltungsreform einhergehende Absicht, die Kosten der unteren staatlichen Sonderbehörden durch die Eingliederung in die Landratsämter zu verringern, lässt sich nach unserer Auffassung aber nur dann erzielen, wenn die Kosten zutreffend ermittelt und umfassend abgegolten werden und wenn der Verwaltungsreformprozess durch eine umfassende Aufgabenkritik flankiert wird. Hierzu haben wir eine Liste mit zahlreichen Vorschlägen dem Land vorgelegt. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dieses Thema zeitnah weiter zu verfolgen.

Der Landkreistag anerkennt die Bemühungen des Landes, auch durch Bundesratsinitiativen zu einer Entlastung zu kommen, weil im Recht der Europäischen Gemeinschaft und im Bundesrecht das mit Abstand größte Potenzial liegt. Parallel dazu müssen jedoch die vorhandenen Wirtschaftlichkeitsressourcen auf Landesebene genutzt werden. Dies kann nur gelingen, wenn die Bereitschaft besteht, sich von manch lieb Gewordenem zu verabschieden.

Dem im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs von unterschiedlichster Seite erhobene Vorwurf, die Erwirtschaftung der angestrebten Effizienzrendite in Höhe von 20 % sei den Landkreisen nur durch einen „Rückgriff“ auf die Kreisumlage und damit zulasten der kreisangehörigen Gemeinden möglich, lässt sich nach unserer Auffassung dadurch begegnen, dass neben einer Aufgabenkritik über alle Verwaltungsbereiche auch die Kosten für die Umsetzung und den Vollzug der Verwaltungsreform in gegenseitiger Offenheit zwischen dem Land einerseits und den Land- und Stadtkreisen andererseits ermittelt werden. Dies gilt sowohl für die Personal- wie auch für die Sachkosten.

III. Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Die Landkreise übernehmen durch die Verwaltungsreform neue Verwaltungsbereiche und Aufgaben. Nur die Landesressorts verfügen gegenwärtig über das für die Reformumsetzung notwendige vollständige Detailwissen um die Belange der IuK in diesen Bereichen. Für das Gelingen der Verwaltungsstrukturreform sind deshalb gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) von herausragender Bedeutung. Ferner sind hier angemessene und faire Regelungen zur Deckung der durch die Reform verursachten Kosten erforderlich. Unzureichende laufende pauschale Kostenabgeltungen bzw. Kostenerstattungen bei den einmaligen Migrationskosten und mangelhafte Migrationsplanung und -durchführung sind nach unserer Auffassung schädlich für den Erfolg des Reformprozesses.

– 3 –

– 3 –

Die Stabsstelle für Verwaltungsreform des Innenministeriums hat innerhalb des Landesbereichs koordinierende Funktion für die Verwaltungsreform. Sie muss daher das Projektmonitoring für die luK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle auch für die Rolloutphase wahrnehmen und sich hierbei mit den Ressorts sowie den Stadt- und Landkreisen abstimmen. Wenn angesichts der Vielzahl an Verwaltungsprozessen, die datenverarbeitungsgestützt neu zu strukturieren sind, niemand dieses Monitoring übernimmt, werden die Entwicklungen aus dem Ruder laufen und allseits zu Mehraufwänden führen. Die Einhaltung des straffen Zeitplans wird dann nicht mehr zu gewährleisten sein.

Jedes von der Verwaltungsstrukturreform betroffene Ressort muss für seinen Zuständigkeitsbereich einen Arbeits- und Zeitplan für die Migration erstellen und dessen Aktualisierung mit den Stadt- und Landkreisen fortlaufend abstimmen, wobei sowohl die Gegebenheiten auf Landesseite als auch jene bei den Kommunen zu berücksichtigen sind. Diese Arbeits- und Zeitpläne sind insbesondere für die Umsetzungsphase aufeinander abzustimmen.

Um den Überblick über die einzelnen Reformteilprozesse behalten zu können, ist ein zentraler Datenpool auf Internetbasis für alle Reformbeteiligten einzurichten. Jedes Ressort muss deshalb Ansprechpartner für technische Fragen (Hotline) benennen, an die sich die Kreise schnell und unkompliziert mit Anliegen und Fragen zu den Reformprozessen wenden können.

Die zur Verwendung durch die Stadt- und Landkreise vorgesehenen luK-Fachverfahren müssen in fachlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht vom Land zum Stichtag übergeben bzw. zur Nutzung bereitgestellt werden und auch einsatzfähig sein. Das schließt deren Tauglichkeit unter Datenschutzgesichtspunkten ein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (luK) sind kein geeignetes Mittel, um die Nutzung bzw. die Weiterentwicklung der luK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit des Landratsamtes in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen luK-Kosten erheblich einschränken. Die Sonderregelungen (Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (§ 29 c), Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsverfahren (§ 8), Landeswaldgesetz (§ 64 b) und Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2)) sind entbehrlich. Analog zur erfolgreichen Verfahrensweise bei der Umsetzung des Sonderbehörden-eingliederungsgesetzes können ggf. notwendige Absprachen zwischen Land und Landkreisen durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Der Landkreistag Baden-Württemberg kann diese Vereinbarungen im Auftrag und bevollmächtigt durch die Landkreise vorbereiten und abschließen.

Sollten die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im VRG belassen werden, so muss sowohl in § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch in den o.g. speziellen Ermächtigungsgrundlagen einheitlich die untergesetzliche Festlegung in der Begründung erfolgen, dass von der Ermächtigung „... nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen und ggf. Stadtkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zustande kommen. Dort muss auch klargestellt werden, dass von der Ermächtigung nur im erforderlichen Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden darf und vorrangig Vereinbarungen anzustreben sind. Diese Festlegungen fehlen bisher in der Begründung sowohl zu § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch zu § 21 Abs. 2 Vermessungsgesetz. Es besteht kein Grund, für diese Ermächtigungen die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung niedriger anzusetzen als in den anderen Bereichen.“

– 4 –

– 4 –

Außerdem muss klargestellt werden, dass im Falles des Erlasses einer Rechtsverordnung für den Bereich der luK das Land den entsprechenden Aufwand zu tragen hat.

Ein wesentlicher Kostenfaktor sind die laufenden Kosten im Bereich der luK und der luK-Migration. Das grundsätzliche Vorgehen bei dieser Fragestellung wurde im November 2003 im „Konsenspapier luK“, das vom Innenministerium zusammen mit dem Finanzministerium und allen weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt wurde, vereinbart. Die Land- und Stadtkreise erhalten danach einen vollständigen pauschalen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zum Betrieb und für Neubeschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Hard- und systemnaher Software (incl. PC, Server, Netzwerke etc.), Office-Lizenzen, Betrieb und Support der Verfahren sowie für die Entwicklung der vollständig übergebenen Verfahren (Verfahren ohne fachliche Steuerung des Landes). Der Ausgleich umfasst auch die luK-Sachmittel im Querschnittsbereich zum Betrieb der Fachverfahren (Leitungskosten, Rechenzentrumskosten etc.). Für den Fall, dass in 2003 keine luK-Investitionen im Hardwarebereich anfielen, müssen kalkulatorisch die Hardware- und Software-Abschreibungssätze (25 %) pro Arbeitsplatz angesetzt werden.

Nach eigener Aussage hat das Ministerium Ländlicher Raum keine Mittel für die Neubeschaffung von luK-Hard- und Software im Bereich der Forstverwaltung zur Übertragung an die Landkreise im Rahmen des FAG gemeldet. Die Ressorts haben Refinanzierungskosten für die Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung von Hardware, Verkabelung und Telekommunikationsinfrastruktur teilweise nicht in ihren Kalkulationen berücksichtigt, weil hierfür im Referenzhaushaltsjahr 2003 keine oder nur geringe Ansätze in den Ressorthaushalten ausgewiesen waren. Hier ist demgegenüber selbstverständlich ungeachtet der jeweiligen individuellen Situation der Ressorts im Referenzhaushaltsjahr ein betriebswirtschaftlicher Abschreibungssatz und damit eine entsprechende Mittelbereitstellung durch das Land vorzusehen (z. B. 25 % bei vierjähriger Nutzungsdauer von Hardware).

Der Kostenausgleich beim weiteren zentralen Betrieb von luK-Fachverfahren durch das Land über den 01.01.2005 hinaus ist zudem nicht einberechnet worden. Dieser Ausgleich ist sachgerecht und daher im luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 ausdrücklich vorgesehen. Die überwiegende Zahl an Fachverfahren wird über das Umstellungsdatum 01.01.2005 hinaus einstweilen zentral vom Land weiterbetrieben. Daher ist dieser Ausgleich für die Stadt- und Landkreise von hoher Relevanz.

Ebenfalls gemäß Konsenspapier haben die Stadt- und Landkreise dem Land die Mittel für dessen einstweiligen zentralen Weiterbetrieb von Fachverfahren zu erstatten. Sollte der Kostenausgleich seitens des Landes unterbleiben, kann umgekehrt auch die Kostenerstattung von den Kreisen an das Land nicht erfolgen. Das Land muss in diesem Fall – unabhängig vom Verfahrensbetreiber – zur dauerhaften Kostenübernahme bereit sein.

Das belegen auch Vergleichsberechnungen, die ergeben haben, dass der zur Abgeltung vorgesehene Betrag für laufende Aufwendungen je Büroarbeitsplatz beim Betrieb der luK je nach Sonderbehörde außerordentlich stark schwankt – zwischen 280 EUR und 3.760 EUR. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Zahlen je nach Zuständigkeit für die luK-Entwicklung einer gewissen Bandbreite unterliegen, so sind diese Differenzen nicht plausibel. Die Ansätze je übergehendem luK-Büroarbeitsplatz für die einzelnen Sonderbehördenbereiche (durchschnittlich 1.160 EUR) reichen mit wenigen Ausnahmen nicht aus, um die zu erwartenden Kosten zu decken. Nach einer Erhebung des Landkreistags betragen die luK-Kosten bei den Landratsämtern durchschnittlich ca. 3.500 EUR. Die Korrektur bzw. die Anpassung der zur Erstattung vorgesehenen Mittel ist aus Sicht der Landkreise dringend geboten.

Für die luK-Migration – dies ist Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die für die Vorbereitung der Nutzung der luK-Verfahren bei den Landratsämtern umgesetzt werden müssen –, entstehen erhebliche Kosten. Dieser finanzielle Aufwand enthält die notwendigen Kosten, um

– 5 –

– 5 –

die luK-Verfahren, die künftig durch die Landratsämter anzuwenden sind, in fachlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht überhaupt erst nutzbar zu machen. Dieser Aufwand ist insofern unverzichtbar und muss vom Land abgegolten werden.

Das Land hat zugesagt, die für die luK-Migration anfallenden Kosten in den Jahren 2004 bis 2006 zu übernehmen. Das Land muss den Landkreisen auch die dort durch die luK-Migration bzw. -Integration entstehenden notwendigen Kosten ersetzen. Die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel für die luK-Migration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Aufgabenerledigung durch die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise überhaupt erfolgen kann.

Die einmaligen Migrationskosten sind vom Land bzw. den Ressorts über den Landeshaushalt zu finanzieren. Der Gesetzentwurf geht von Aufwendungen in Höhe von 17 Mio. EUR beim Land sowie den Stadt- und Landkreisen aus. Ob dieser Wert stimmt, ist zu verifizieren, denn eine unzureichende Mittelbereitstellung geht letztlich de facto zu Lasten der eingliedernden Stadt- und Landkreise.

Entscheidend ist hierbei die Frage, welche Kosten als Migrationskosten gelten und daher vom Land zu finanzieren sind. Hier muss die Grundregel gelten: Alle durch die Verwaltungsreform verursachten Umstellungskosten bei der Datenverarbeitung sind Migrationskosten und somit vom Land zu bezahlen. So ist das luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 gefasst. Mit Schreiben vom 10.02.2004, Az. S-0144/42-2, „Grundsätze für die Meldung der Kosten der luK-Migration bei der Verwaltungsstrukturreform Baden-Württemberg“ hat das Innenministerium nach Absprache mit dem Finanzministerium diesen Konsens relativiert bzw. mit der einseitigen Definition der Kategorisierung von Kosten als „nicht anerkennungsfähig“ Regelungen vorgesehen, die der Vereinbarung im Konsenspapier zuwiderlaufen. Dies können wir nicht akzeptieren. Die einvernehmlich gefundene Basis im luK-Konsenspapier darf vom Land nicht verlassen werden; die einmaligen Migrationskosten, die ursächlich durch die Verwaltungsreform bei den der Landratsämtern entstehen, müssen vollständig vom Land getragen werden.

IV. Rechtsberatung

Die einzugliedernden unteren Sonderbehörden verfügen nur in seltenen Ausnahmefällen über juristisches Personal. Sofern Rechtsfragen zu klären waren, haben sich die unteren Sonderbehörden bisher in aller Regel an Externe gewandt (z. B. Regierungspräsidien). Dasselbe gilt für die Vertretung des Landes vor den Gerichten.

Es ist davon auszugehen, dass die Rechtsberatung insoweit künftig Aufgabe der Landratsämter sein wird. Vor diesem Hintergrund legt der Landkreistag großen Wert darauf, dass die Zahl der Juristenstellen bei den Landratsämtern nicht weiter abgebaut wird.

V. Wählbarkeit von Kreisbediensteten in ein kommunales Wahlamt

Die Eingliederung der unteren Sonderbehörden in die Landratsämter kann dazu führen, dass zukünftig auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landratsämtern tätig sind, die bisher einem Gemeinderat einer kreisangehörigen Gemeinde angehört haben. Diese Personen können unter Umständen ihre ehrenamtliche Funktion wegen des Vorliegens eines Hinderungsgrundes nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemO ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr ausüben.

Nach Auffassung des Landkreistags Baden-Württemberg ist die derzeitige Regelung der Hinderungsgründe nach § 29 GemO zu weitgehend und beschneidet demokratische Rechte der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landratsämter und Landkreise. Wir schlagen des-

– 6 –

– 6 –

halb vor, den Personenkreis, auf den zukünftig die Hinderungsgründe nach § 29 GemO anwendbar sein sollen, wesentlich stärker zu konkretisieren, wie dies z.B. in den Gemeindeordnungen von Bayern und Hessen der Fall ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass § 29 Abs. 1 Nr.3 GemO gestrichen und § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO dergestalt ausgeweitet wird, dass nicht nur bei leitenden Beamten und Angestellten des Landratsamts als Rechtsaufsichtsbehörde ein Hinderungsgrund vorliegt, sondern bei allen Bediensteten, die verantwortliche Aufgaben der Rechtsaufsicht und der überörtlichen Prüfung über die Gemeinden wahrnehmen.

Die Interessenkonflikte, die etwa beim Leiter des Kreisjugendamts oder zukünftig beim Leiter des in das Landratsamts eingegliederten Landwirtschaftsamts auftreten können, sind als gering einzuschätzen. Zudem greifen dann, wenn tatsächlich Interessenkonflikte vorliegen, die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO.

VI. Allgemeine Folgeregelungen für die Verwaltungsreform

Der Landkreistag lehnt die Regelung ab, wonach ein ehemaliger Angestellter des Landes auf Antrag mindestens die Vergütung erhält, die er erhalten würde, wenn er weiterhin in seiner bisherigen Tätigkeit beim Land beschäftigt wäre. Dies zwingt zu aufwändigen Vergleichsberechnungen, für die es keinen Anlass gibt, nachdem ohnehin vorgesehen ist, dass die bisherige Vergütungsgruppe garantiert wird und Vordienstzeiten angerechnet werden.

Ferner ist nach Auffassung des Landkreistags § 13 a Abs.4 LVG zu streichen (Artikel xxIM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes). Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben sichergestellt wird, dass in jedem der beteiligten Landkreise die Möglichkeit besteht, dass Auskünfte erteilt und Anträge entgegengenommen werden können. Gemeinsame Dienststellen werden nicht in jedem Fall am Sitz einer unteren Verwaltungsbehörde eingerichtet werden, sondern oft dort, wo sich bisher die untere Sonderbehörde befindet. In diesem Fall müsste eine zusätzliche Stelle am Sitz des Landratsamts eingerichtet werden. Dies erzeugt Zusatzaufwand und ist mit den Zielen der Verwaltungsreform nicht in Einklang zu bringen.

B. Im Einzelnen

(Hinweis: Die Beiträge sind nach einzelnen Verwaltungsbereichen gegliedert)

I. Polizei, Wirtschaftskontrolldienst und Lebensmittelüberwachung

1. WKD/Lebensmittelüberwachung

a) Zahl der übergehenden Personalstellen

Die Zuweisung von 222 tatsächlich für die Lebensmittelüberwachung zur Verfügung stehenden Stellen – weitere 14 dienen der Finanzierung Auszubildender – ist äußerst knapp bemessen. Zwar stellt sich das Landespolizeipräsidium auf den Standpunkt, der WKD betreibe mit dieser Personen-/Stellenzahl derzeit die Lebensmittelüberwachung. Angesichts der tatsächlichen Zahl von über 500 WKD-Beamten (laut Angaben des IM zu der Großen Anfrage der SPD im Jahre 2002, Drucks. 13/1084, 513 Stellen bei einer Ist-Stärke von 524 Stellen, gemäß Haushaltssoll, Nachtrag 2003, immerhin noch 503 Stellen) hat der Landkreistag aber nach wie vor erhebliche Zweifel, dass mit den jetzt nach dem VRG übergehenden Aufgaben nur rund 2/5 des Wirtschaftskontrolldienstes befasst gewesen sein soll. Diese Zweifel konnten seitens des Landes in

– 7 –

– 7 –

den Verhandlungen im Vorfeld des Gesetzentwurfs nicht ausgeräumt werden, zumal nach Angaben des Innenministeriums (SPD-Anfrage, s. o.) 349 bzw. 350 Stellen im Bereich Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz angesiedelt sind. Weiter wird dort ausgeführt, dass „innerhalb des WKD eine ausgeprägte Spezialisierung in den Fachbereichen Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz sowie Gewerbe- und Umweltschutz im Verhältnis 2 : 1 stattfand“.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Lebensmittelüberwachung im Rahmen des Verbraucherschutzes erscheint es uns offen, wie in diesem Bereich die bisherige Qualität erhalten oder gar eine Effizienzrendite erwirtschaftet werden kann. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des MLR vom 25. November 2003, in dem dieses als oberste Lebensmittelüberwachungsbehörde ebenfalls feststellt, dass die zugewiesene Stellenzahl nicht auskömmlich sein wird.

b) Rückzug der Polizei aus dem Gaststätten- und Gewerbebereich u. a.

Artikel xx IM 3-22 sowie Artikel xx UVM 18 Nr. 4 (Seite 146 bzw. 154 VRG-E) sehen vor, dass § 1 Abs. 3 der Gaststättenverordnung sowie § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung aufgehoben werden sollen. Dies bedeutet, dass die bisherige Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes im Bereich der so genannten Nachschau wegfällt. Der Polizeivollzugsdienst wird aus dem großen Bereich der allgemeinen gewerberechtlichen Überwachungs- und Vollzugsaufgaben herausgenommen. Der Landkreistag lehnt diese beiden Regelungen aus zweierlei Gründen ab.

Erstens sind diese Aufgaben mit der Zahl der übergelassenen Personalstellen nicht zu bewältigen. Sie gehören nicht zur Lebensmittelüberwachung und haben deshalb auch keinen Eingang in die Berechnung der 222 Vollzugsstellen gefunden. Zwar sind die Landratsämter schon bisher für diese Rechtsgebiete zuständig, tatsächlich wurde der Vollzug vor Ort aber vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommen. Die in der Gesetzesbegründung (A. Allgemeiner Teil, unter „Aufgabenübergang“ bei „Lebensmittelüberwachung“, Seite 16 f.) beim Wirtschaftskontrolldienst allein diskutierte Aufgabenübertragung „im Bereich der Lebensmittelüberwachung sowie der damit in engem Zusammenhang stehenden Aufgaben“ wird über die dann konkret im Gesetzestext formulierten Zuständigkeitsveränderungen, die den Polizeivollzugsdienst von all den genannten bisherigen Vollzugsaufgaben freistellen, weit überschritten und in den Bereich allgemein gewerberechtlicher Überwachungs- und Vollzugsaufgaben ausgedehnt. Der Grundsatz „das Personal folgt der Aufgabe“ (siehe Gesetzesbegründung bei „Personal“, Seite 17) wird hier in eklatantem Maße missachtet.

Zweitens ist der Rückzug bzw. die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von der Nachschau rechts- und ordnungspolitisch verfehlt. Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass viele Betriebe (Gaststätten, Clubs, Bars etc.) nicht mehr überprüft würden. Den (zivilen) Verwaltungsbediensteten ist es nicht zumutbar, zu den Zeiten, da die Störungen auftreten oder zu vermuten sind (in der Regel also nachts) diese Einrichtungen ungeschützt zu betreten. Ein polizeiliches Erscheinungsbild ist da unverzichtbar. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 16. Dezember 2003, Az.: 1-0144.5/277. Wir teilen die darin geäußerten Sorgen.

Der Landkreistag fordert daher, dass die genannten Aufgaben weiter vom Polizeivollzugsdienst wahrgenommen werden. Alternativ dazu müsste den Stadt- und Landkreisen ausreichend Personal für diese neue Aufgabe zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiteres Beispiel für den Rückzug der Polizei aus dem Nicht-Lebensmittelbereich sind die Aufgaben in Preisangelegenheiten (Artikel xx IM 3-21). Diese Tätigkeit oblag bisher ausschließlich der Polizei. Wenn die Landratsämter solche und weitere über die Lebensmittelüberwachung

– 8 –

– 8 –

hinausgehende Aufgaben übernehmen sollen, sind diese in die Berechnung der Personalstellen einzubeziehen.

c) Personalausstattung je Landkreis

Die Verteilung der Stellen auf die Stadt- und Landkreise erfolgt nach dem Status quo, also aufgrund einer historischen Betrachtungsweise, die in vielen Fällen weder einen nachvollziehbaren noch einen gerechtfertigten Schlüssel darstellt. Gemessen an der Bevölkerungszahl gibt es große, für uns nicht anhand sachlicher Kriterien nachvollziehbare Unterschiede in der künftigen Personalausstattung. So soll beispielsweise der Stadtkreis Baden-Baden mit 53.000 Einwohnern 2,4 Stellen erhalten, ebensoviel wie der Landkreis Biberach mit 187.000 Einwohnern. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die mit einer internen Umverteilung zwischen den Stadt- und Landkreisen verbunden wären, fordert der Landkreistag eine Mindestausstattung pro Landkreis von 3 Stellen. Die Mindestausstattung darf aber nicht zu einer Reduzierung von Stellen in anderen Landkreisen führen.

d) Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (Artikel xx JM 8)

Nr. 2 des Artikels ist zu streichen. Mit der Hilfsbeamteneigenschaft der Lebensmittelkontrolleure würden den Landkreisen weitere Aufgaben zuwachsen, die nicht Grundlage der Personalbemessung sind.

e) Auswahl der an die Landratsämter abzuordnenden WKD-Bediensteten

Beim WKD haben mehr als die 222 an die Stadt- und Landkreise abzuordnenden Beamten eine Lebensmittelkontrollerausbildung. Damit stellt sich die Frage, welche einzelnen Personen abgeordnet werden. Der Landkreistag geht davon aus, dass die Landkreise in das Auswahlverfahren einbezogen werden. Über die abzuordnenden Personen ist Einvernehmen herzustellen. Dies ist im Gesetzentwurf klarzustellen.

Wir gehen zudem davon aus, dass innerhalb der Polizei keine Versetzungen vom Wirtschaftskontrolldienst weg zu anderen Dienststellen mit der Folge stattfinden, dass die o.g. Auswahlmöglichkeiten geschmälert werden oder gar nach Zahl und Qualifikation ab 1. Januar 2005 nicht mehr genügend Lebensmittelkontrolleure für die Abordnung zur Verfügung stehen.

f) Verfahren der Abordnung

Die WKD-Beamten im gehobenen Dienst werden maximal für die Dauer von fünf Jahren an die untere Verwaltungsbehörde abgeordnet. Für die abgeordneten Beamten des WKD gilt § 37 Abs. 4 LBG. Sie werden in dieser Zeit nicht als Polizisten tätig. Polizeispezifische Erfordernisse bestehen nicht. Beispielfhaft seien die folgenden Punkte genannt: Anbindungen an polizeiliche Informationssysteme (Intranet) sind nicht erforderlich. Während der Abordnungszeit findet auch keine Teilnahme am Polizeisport, am Schießen, an polizeispezifischen Fortbildungen etc. statt. Die Bediensteten tragen keine Uniform und führen keine Dienst- und sonstigen Waffen.

Während der Abordnungszeit findet grundsätzlich eine Rückerstattung der Personalkosten vom Landkreis an das Land statt. Diese Rückerstattung darf nicht höher als der entsprechende Pauschalbetrag sein, den das Land für die jeweilige Stelle nach dem FAG erstattet.

g) Auswahl der neu auszubildenden Kontrolleure (Artikel xx FM 04)

Die neu auszubildenden Kontrolleure werden von den Stadt- und Landkreisen ausgewählt und eingestellt. Es steht diesen frei, neues Personal auch durch Anwerbung bereits ausgebildeter Kontrolleure oder durch Ausbildung in anderen Einrichtungen zu gewinnen. Sobald ein neuer

– 9 –

– 9 –

Kontrolleur seinen Dienst antritt, endet die Abordnungszeit eines WKD-Beamten, wobei auch hier die konkrete Personalentscheidung von der Polizei und den Landkreisen einvernehmlich zu treffen ist.

Die Kostenerstattungsregelung für die Ausbildung in Artikel xx FM 04 ist kompliziert. Dies gilt besonders für die Aufteilung in 187 Stellen einerseits und 35 Stellen andererseits. Für erstere sollen den Landkreisen weder Kosten für die Ausbildung an der Akademie der Polizei noch für die Gehälter der Auszubildenden entstehen (Wegfall der Ausgleichspflicht nach § 39 Abs. 18 FAG). Für letztere sollen die Landkreise sowohl die Kosten der Ausbildung als auch die der Gehälter tragen, da diese durch dauerhaft jährlich 14 „fiktive“ Stellen bereits abgegolten seien. Bleibt es bei dieser Regelung, so ist eine komplizierte interne Verrechnung innerhalb der Stadt- und Landkreise nötig, da jeder Stadt- und Landkreis jährlich nur Bruchteile der genannten 14 Stellen erstattet bekommt. Der Landkreistag bittet daher dringend darum, hier zu einer praktikableren Lösung zu kommen. Die Zusage des Landes, sowohl die Ausbildungs-, als auch die Lohn- und Gehaltskosten der bis zu 222 neu auszubildenden Lebensmittelkontrolleure zu übernehmen, könnte unseres Erachtens etwa dadurch umgesetzt werden, dass eine anteilige Finanzzuweisung aus den 14 Stellen an die Landkreise erst dann beginnt, wenn die dorthin abgeordneten WKD-Beamten vollständig durch neue Kontrolleure ersetzt sind. Der Halbsatz „insoweit diese Kosten nicht bereits in der pauschalen Abgeltung enthalten sind“ (Artikel xx FM 04, Abs. 4) wäre dann zu streichen.

h) Neue Aufgaben in der Zukunft

Die Lebensmittelüberwachung ist einer der Verwaltungsbereiche, in denen in den kommenden Jahren durch bereits jetzt absehbare Neuregelungen umfangreiche Aufgabenerweiterungen absehbar sind. Aufgrund der durch das VRG neu gefassten Zuständigkeiten werden dadurch die Landkreise betroffen sein (Beispiel Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung – AVVRÜb –, mit der bundesweit Standards für Art und Intensität der Lebensmittelüberwachung festgelegt werden sollen). Wir möchten deshalb an dieser Stelle festhalten, dass neue Aufgaben völlig unabhängig von dem Verwaltungsreformprojekt zu einer Neubewertung des Personalbedarfs führen müssen und deshalb eine Regelung entsprechend Art. 19 SoBEG 1995 aufzunehmen ist.

i) Sächliche Kosten

Bei der Umlegung der für die Unterbringungs- und sonstigen Sachkosten (abzüglich der Einnahmen) veranschlagten Beträge (Anlage 7, Tabelle 1 der Ermittlung der Kosten für den finanziellen Ausgleich) auf die Personalstellen ergibt sich ein Ausgleichsbetrag von ca. 7.200 EUR je Stelle. Vergleicht man hiermit die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz, die von der KGSt veranschlagt werden (15.600 EUR jährlich), ergibt sich ein Defizit von ca. 8.400 EUR pro Stelle und Jahr. Der Landkreistag bezweifelt, dass diese Differenz über die beweglichen Sachen einschließlich IuK-Technik, die beim Übergang der Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes zum Landkreis kommen sollen, abgedeckt wird. Auch kann das Defizit nicht über die Einnahmen (z. B. aus Verwarnungs- und Bußgeldern) ausgeglichen werden.

Die Kostenerstattungen für Dienstfahrzeuge sind nicht in ausreichender Weise veranschlagt. Die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung werden viel im Außendienst tätig sein und deshalb entsprechend viele Dienstfahrzeuge benötigen. Angesetzt sind in der Tabelle 24 Leasingraten für Kraftfahrzeuge in Höhe von 239.760 EUR. Die damit auf die einzelnen Landkreise entfallenden Pauschalen sind zu gering, um die Kosten der Dienstfahrzeuge zu decken. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die WKD-Beamten bisher auch auf Fahrzeuge des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes zugreifen. Dieser „Nutzwert“ ist offenbar nicht in die Berechnungen für den Finanzausgleich eingeflossen. Benzin- und Wartungskosten fehlen ganz.

– 10 –

– 10 –

Bei der Zuweisung von Leasingraten ist sicherzustellen, dass jedem Landkreis die Raten für mindestens ein Fahrzeug zugewiesen werden, ohne dass dies zu Lasten anderer Landkreise ginge.

Ebenfalls völlig unzureichend ist der Ansatz für den Ausgleich der Probentransportkosten von landesweit 78.200 EUR. In der heutigen Praxis werden Proben mit Fahrern und Fahrzeugen der Polizeidirektionen außerhalb des Wirtschaftskontrolldienstes transportiert. Wir gehen davon aus, dass auch diese Kosten derzeit nicht in den Finanzausgleich eingebracht sind.

Wir fordern das Land auf, die Sachkosten in ihrer tatsächlichen Höhe in den Finanzausgleich einzustellen.

2. Kommunale Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung

Artikel 1 enthält in Absatz 10 keine ausdrücklich Übertragung der Aufgabengebiete Kriminalprävention und Geschwindigkeitsüberwachung mehr.

Die Eckpunkte der Verwaltungsreform sehen die Übertragung der Federführung bei der (kommunalen) Kriminalprävention sowie den Übergang der Zuständigkeiten in der Geschwindigkeitsüberwachung auf die Landratsämter vor. Im Gesetzesentwurf finden diese beiden Punkte an keiner Stelle Erwähnung. Mit der Federführung in der Kriminalprävention, die bisher von den Polizeidirektionen wahrgenommen wird, soll eine Aufgabe übertragen werden, zu deren Erledigung das Land bisher Personal und Sachmittel aufgewendet hat. Wir fordern das Land auf, diesen Aufwand darzustellen, und die entsprechenden Mittel im FAG in Ansatz zu bringen.

Dasselbe gilt für den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung. Auch hier sind Personal und Gerätschaften zur Aufgabenerfüllung erforderlich.

3. Einzelheiten zum Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

a) Artikel xx IM 3-13, Nr. 2

Die Vorschrift ist entbehrlich und daher im Interesse der Vermeidung überflüssigen bürokratischen Aufwands zu streichen.

Eine Vollzugskonzeption war ursprünglich dafür gedacht, Überwachungsmaßnahmen zwischen zuständiger Behörde, WKD und Untersuchungseinrichtung festzulegen. In den vergangenen zwölf Jahren ist eine Vollzugskonzeption nicht zu Stande gekommen. Wenn der WKD nunmehr eingegliedert wird, fällt ein wesentlicher Grund für eine Vollzugskonzeption weg. Für die Koordinierung der Tätigkeiten zwischen zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden und dem CVUA bedarf es keiner aufwändigen Vollzugskonzeption, sondern dies kann von den vorgesetzten Behörden nach den bewährten allgemeinen Grundsätzen des Landesverwaltungsrechts erledigt werden.

b) Artikel xx IM 3-13, Nr. 4

Wir schlagen vor, nach § 19 Abs. 3 folgenden Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden erlassen Probenpläne für die Entnahme von Planproben.“

Die Umsetzung von Probenplänen lösen zum einen die Probenahme durch die zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und zum anderen die Untersuchung durch die zuständigen Untersuchungseinrichtungen aus. Probenpläne sind auf den Dienstbezirk einer Unter-

– 11 –

– 11 –

suchungseinrichtung und somit auf einen Regierungsbezirk auszurichten. Die Weisung zur Probenahme an die zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden hat daher von der vorgesetzten höheren Lebensmittelüberwachungsbehörde zu ergehen. Eine *interne* Bündelung der Aufgabe beim RP Freiburg bliebe trotzdem möglich.

c) Artikel xx IM 3-13, Nr. 5

Wir schlagen für § 20 folgende Fassung vor:

„§ 20

Fachlich ausgebildete und mit der Überwachung beauftragte Personen

- (1) Fachlich ausgebildete Personen im Sinne von § 41 Abs. 2 LMBG sind
 1. Lebensmittelkontrolleure, die die fachlichen Anforderungen der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen;
 2. Lebensmittelchemiker und Tierärzte als wissenschaftlich ausgebildete Personen (Sachverständige).
- (2) Mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 1 LMBG sind
 1. Lebensmittelkontrolleure der Lebensmittelüberwachungsbehörden;
 2. Sachverständige nach Abs. 1 Nr. 2
 - a) der Lebensmittelüberwachungsbehörden und
 - b) der Untersuchungseinrichtungen.
- (3) Die Befugnisse nach § 41 Abs. 3 LMBG haben ferner nichttechnische Verwaltungsbeamte und vergleichbare Angestellte, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung beschäftigt sind.
- (4) Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde kann den mit der Überwachung beauftragten Personen nach Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) fachliche Weisungen erteilen.
- (5) Die Entschädigung für Proben gemäß § 42 Abs. 3 LMBG ist von der Dienststelle zu leisten, der der entnehmende Bedienstete angehört. Auf die Entschädigungspflicht für weitere Maßnahmen der beauftragten Personen findet § 56 PolG entsprechende Anwendung.“

Mit dem Sonderbehördeneingliederungsgesetz vom 30. November 1994 sind die Staatlichen Veterinärämter sowie die Staatlichen Gesundheitsämter in die Landratsämter und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise eingegliedert worden. Auch sind die Gemeindetierärzte in die Landratsämter übergegangen. Der Ministerrat hat am 16. Dezember 1996 und am 7. Dezember 1998 die Zusammenführung der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und des Tierhygienischen Instituts Freiburg durch Eingliederung in die als Anstalten des öffentlichen Rechts neu errichteten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter beschlossen. Insofern muss § 20 angepasst werden.

Den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise obliegen künftig die bisher vom Wirtschaftskontrolldienst wahrgenommenen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bei Gefahr im Verzug nach §§ 41 Abs. 3 und 42 Abs. 1 Satz 1 LMBG bleibt unberührt.

Fachlich ausgebildet im Sinne des LMBG ist, wer eine Ausbildung als Lebensmittelkontrolleur erfolgreich abgeschlossen hat oder wer eine wissenschaftliche Ausbildung absolviert hat, bei der

– 12 –

– 12 –

das Fachgebiet Lebensmittel und Lebensmittelrecht einen wesentlichen Lehrinhalt darstellt, und die Ausbildung in diesem Fachgebiet mit einem Staatsexamen abgeschlossen hat.

Es ist festzulegen, dass die fachlich ausgebildeten Personen der Lebensmittelüberwachungsbehörden und der Untersuchungseinrichtungen auch mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne des LMBG sind. Darüber hinaus sind auch weiteren Bediensteten der Lebensmittelüberwachungsbehörden Befugnisse nach § 41 Abs. 3 LMBG wie Betretungs- und Besichtigungsrechte, Einsichtnahmen und Auskunftsrechte einzuräumen.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 (alt) und wird der geänderten Verwaltungsstruktur angepasst.

Absatz 5 enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung. § 46 PolG (alt) ist nun § 56 PolG.

Die Weinkontrolle ist nun in § 19 Abs. 3 geregelt. Auf die Begründung zu Nr. 4 wird verwiesen.

d) Artikel xx IM 3-13, Nr. 6

Für § 21 schlagen wir folgende Fassung vor:

„§ 21
Mitwirkung von Untersuchungseinrichtungen

(1) Bei der Durchführung der Überwachung wirken die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Untersuchungseinrichtungen stellen für das jeweilige Jahr einen mit den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden abgestimmten Probenplan auf und legen diesen den höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden zum Erlass nach § 19 Abs. 4 vor. Sie haben die von den zuständigen Behörden entnommenen Proben zu untersuchen und durch wissenschaftlich ausgebildete Personen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 begutachten zu lassen.

(3) Die wissenschaftlich ausgebildeten Personen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Untersuchungseinrichtungen nehmen darüber hinaus auf Anforderung der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden an Betriebskontrollen der Lebensmittelüberwachungsbehörde teil.“

Der Ministerrat hat am 16. Dezember 1996 und am 7. Dezember 1998 die Zusammenführung der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten, der Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsämter und des Tierhygienischen Instituts Freiburg durch Eingliederung in die als Anstalten des öffentlichen Rechts neu errichteten Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter beschlossen. Die vormals vom Landesgesundheitsamt wahrgenommenen Untersuchungsaufgaben in der Lebensmittelüberwachung werden seit 1.1.2000 von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern durchgeführt. Insofern muss § 21 Abs. 1 angepasst werden.

Das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Pforzheim und das Chemische Institut der Stadt Stuttgart wurden ebenfalls in die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter des Landes integriert. Auf Grund der Integration und um die Bündelungsfunktion der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter zu erhalten, sind zukünftig keine Ausnahmeregelungen mehr vorgesehen. Deshalb kann § 21 Abs. 2 (alt) entfallen.

Ein gemeinsamer Probenplan des Landes, auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zum nationalen Rückstandskontrollplan, erfordert eine Risikoanalyse und Risikobewertung und kann vor allem nicht ohne Berücksichtigung der Untersuchungskapazitäten und -schwerpunkte der Untersuchungseinrichtungen erfolgen. Insofern ist der Probenplan unter Federführung der Un-

– 13 –

– 13 –

tersuchungseinrichtungen gemeinsam mit den Überwachungsbehörden zu erstellen. Zum Erlass von Probenplänen wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

In dem Wedel-Gutachten des Bundes zur Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird u.a. darauf hingewiesen, dass eine klare Trennung zwischen „Risikobewertung“ auf der einen Seite sowie „Risikomanagement“ auf der anderen Seite im Hinblick auf Transparenz und Vertrauensbildung beim Verbraucher erforderlich sei. Die Änderung des Satzes 2 in Absatz 2 soll eine eigenverantwortliche Durchführung der Untersuchung (Wahl der Untersuchungsmethode, Organisation des Laborbetriebs etc.) durch die Untersuchungseinrichtung sicherstellen und ausschließen, dass auf die Unterergebnisse und die Begutachtung Einfluss genommen wird. Insofern wird § 21 Abs. 3 (alt) angepasst.

Den Lebensmittelüberwachungsbehörden muss die Möglichkeit eingeräumt werden, bei besonderen gelagerten Fällen externen Sachverstand der Untersuchungseinrichtungen beiziehen zu können. Dies soll durch die in Abs. 3 eingefügte Regelung erreicht werden.

e) Artikel xx IM 3-13

Nach Nr. 6 werden die nachfolgenden Nummern 7 bis 10 eingefügt:

aa) 7. (neu) § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 werden die Worte „und die Behörden und Einrichtungen, denen die beauftragten Personen gemäß § 20 Abs. 1 angehören“ gestrichen.

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung aus den zu Nummer 5 (§ 20) genannten Gründen. Aus Gründen einer sparsamen Datenhaltung sind die Datensammlungen an den Vorgaben zur zentralen Lebensmittelbetriebsdatei auszurichten und somit auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden zu beschränken.

bb) 8. (neu) § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Datenübermittlung

Die Untersuchungseinrichtungen nach § 21 übermitteln den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden alle Daten, die zu einer wirkungsvollen Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlich sind.“

Redaktionelle Anpassung aus den zu Nummer 5 (§ 20) genannten Gründen. Mit der Neuformulierung soll erreicht werden, dass die Untersuchungseinrichtungen an die zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden nur diejenigen Daten zu übermitteln haben, die zu einer wirkungsvollen Durchführung der Lebensmittelüberwachung erforderlich sind.

cc) 9. (neu) § 23 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart führt“ durch die Worte „Die Lebensmittelüberwachungsbehörden führen“ ersetzt.

b) In Satz 2 und Satz 6 werden die Worte „in § 22 genannten Stellen“ jeweils durch das Wort „Lebensmittelüberwachungsbehörden“ ersetzt.

– 14 –

– 14 –

Die ursprünglich angedachte Regelung, eine Lebensmittelbetriebsdatei zentral beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA) zu führen, ist durch die Entscheidung zu Gunsten eines weiterreichenden Lebensmittel- und Veterinärinformationssystems (LÜVIS) überholt worden. Da LÜVIS beim CVUA aus technischen Gründen nicht geführt werden kann, ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

dd) 10. (neu) § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Auslandsbescheinigung

(1) Die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde entscheidet über Anträge auf Erteilung von Bescheinigungen über Produkte, soweit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Bescheinigungen nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder bei der Ausfuhr in Drittländer nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesrechts sowie des Weinrechts des Empfängerlandes solche Bescheinigungen der Überwachungsbehörde erforderlich sind oder ihre Erforderlichkeit glaubhaft gemacht wird.

(2) Die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse einer Untersuchung des Produkts, sind vom Antragsteller auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden die Untersuchungen von einem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt vorgenommen, so legt dieses die Unterlagen der zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde unmittelbar vor.“

Für die Erteilung von Auslandsbescheinigungen ist ausschließlich die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zuständig. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Die unterschiedlichen Anforderungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelverkehr mit Drittländern machen eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Die Ergänzung in Abs. 2, wonach die Untersuchungseinrichtungen ihre Untersuchungsergebnisse der zuständigen Behörde unmittelbar zuleiten, verkürzt die Informationswege, trägt zu einer Verfahrensbeschleunigung bei und dient der Verwaltungsvereinfachung.

II. Flurneuordnung

1. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel xx MLR 2-18)
§ 1 Abs. 2 Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – Landesweites Arbeitsprogramm

Für das nach § 1 Abs. 2 vorgesehene durch die obere Flurbereinigungsbehörde zu erstellende landesweite Arbeitsprogramm muss ein entsprechendes Abstimmungsverfahren mit den Landkreisen vorgesehen werden. Das Arbeitsprogramm sollte auch Aussagen zu den zu erwartenden Verfahrenslaufzeiten und den erforderlichen personellen Ressourcen enthalten.

2. § 1 Abs. 4 Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – Personalzuweisung

Die Landratsämter übernehmen vollständig die Aufgaben der unteren Flurbereinigungsbehörde. Der Landkreistag fordert mit Nachdruck, auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden zu verfahren und das Personal der Aufgabe folgen zu lassen. Nur so lassen sich die angestrebten Synergien beispielsweise bei den Schnittstellen zur Vermessungsverwaltung und die angestrebten Einsparungen erreichen.

– 15 –

– 15 –

Der Landkreistag lehnt die vorgesehene Personalaufteilung der unteren Flurbereinigungsbehörden zwischen wenigen Grundteams (Landkreise) und einer Mehrzahl Poolteams (Land) als fachlich und organisatorisch völlig ungeeignet ab. Vorteile für die Aufgabenerfüllung durch diese zum Grundansatz des Verwaltungsreformgesetzes systemwidrige Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.

Auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung muss entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden verfahren werden und das Personal der Aufgabe folgen. Für eine Sonderregelung bei der Personalverwaltung besteht kein Anlass. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürfen aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund der landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen können zwischen den Landkreisen gelöst werden. Denkbar wären entsprechende „Clearing-Vereinbarungen bzw. eine Clearingstelle“ von Landkreisen untereinander bzw. zwischen Landkreisen und Land.

Dies würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Kein Durchbrechen der Grundsätze zum Personalübergang im Rahmen der Verwaltungsreform,
- Flexibilität beim Personaleinsatz,
- Beibehaltung der Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite,
- Synergien durch Nutzung von Schnittmengen (z.B. mit der Vermessungsverwaltung).

Falls an der bisher geplanten Vorgehensweise hinsichtlich der Personalgestellung festgehalten werden sollte, fordert der Landkreistag, dass die Landratsämter im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechende strukturelle Maßnahmen bei Aufbau- und Ablauforganisation in eigener Hoheit durchführen dürfen; d. h. es muss sowohl das Personal der Grundteams als auch das der zugeteilten Pool-Teams den Landratsämtern zugewiesen werden, damit diese über die entsprechende organisatorische Einbindung und räumliche Unterbringung entscheiden können. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams außerhalb der "Dienststelle" Landratsamt im weiteren Sinn wird abgelehnt. Die Ausführungen zur örtlichen Unterbringung bzw. der entsprechenden Verantwortung sind allerdings in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht eindeutig formuliert und müssen entsprechend klargestellt werden.

3. Verwaltungsvermögen (Artikel xx FM 04 Abs. 1)

Auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Personalverteilung (vgl. vorstehend unter Nr. 2) wird verwiesen. Die abweichende Regelungen für die Übertragung der im Eigentum des Landes stehenden beweglichen Sachen im Bereich der Flurbereinigungsbehörden ist dann entsprechend zu streichen.

III. Vermessungsverwaltung

1. Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) (Artikel xx WM 14) – Erweiterung der Anhörung

Für den Bereich der Vermessungsverwaltung wurde die Anhörung erweitert. Die dort angesprochenen Ergänzungen des Vermessungsgesetzes

- um die Einführung eines Monopols der ÖbVI für alle Liegenschaftsvermessungen, ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses, bzw.

– 16 –

– 16 –

- um die Einführung eines Monopols der ÖbVI für Liegenschaftsvermessungen an privaten Grundstücken, ggf. in Kombination mit einer Reform des Gebührenverzeichnisses

werden abgelehnt.

Ebenso wird die Einführung einer Berichtspflicht zum erreichten Grad der Privatisierung im Bereich des Vermessungswesens verbunden mit einer Revisionsklausel abgelehnt.

Der Einführung einer ÖbVI-Monopolstellung wäre mit hohen, schlagartigen Einnahmeausfällen bei den Vermessungsgebühren verbunden, die nicht parallel durch einen entsprechenden Personalabbau ausgeglichen werden könnten. Dadurch würde die Effizienzrendite erheblich geschmälert. Den Landratsämtern muss auch beim Privatisierungsprozess grundsätzlich Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Die Privatisierung kann nur durch einen parallel ablaufenden Personalabbau erfolgen. Insoweit kollidiert die vorgegebene Beförderung des Privatisierungsziels auch mit der Tatsache, dass das vorhandene Fachpersonal wirtschaftlich einzusetzen ist und nur mittelfristig im Rahmen der Altersfluktuation spürbar reduziert werden kann. Die Begründungen zum Gesetzentwurf zu den §§ 11-13 widersprechen ebenfalls den in der erweiterten Anhörung angesprochenen Alternativen.

Gegen die vollständige Übertragung des operativen Bereichs der Vermessung auf ÖbVI bestehen hier auch verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV - Verantwortung des Staates für die Führung des Liegenschaftskatasters).

2. § 9 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Personalgestellung

Es muss klargestellt werden, dass die Verpflichtung der Landkreise, dem Landesvermessungsamt auf Anforderung Personal zur Verfügung stellen müssen, nur möglich ist, wenn die Aufgabenerfüllung bei den Landratsämtern als untere Vermessungsbehörde dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn keine anderen besonders schutzwürdigen Interessen der Landkreise entgegenstehen. Der Umfang der Kostenerstattung muss abschließend vereinbart werden (Versorgung, sächliche Kosten des Arbeitsplatzes).

3. § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Privatisierungsquote

Der Landkreistag hat das politische Ziel, die Privatisierungsquote schrittweise auf 80 % zu erhöhen, mitgetragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehr unterschiedlich darstellt. Diese Quote ist deshalb allenfalls im Landesdurchschnitt zu erreichen. Bei der Berechnung des Anteils der ÖbVI an den Vermessungsaufgaben ist nach Auffassung des Landkreistags von den erzielten Gebühreneinnahmen auszugehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen.

4. § 12 Abs. 3 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Kontrahierungspflicht

Die Kontrahierungspflicht für die ÖbVI in § 12 Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

5. § 14 Abs. 6 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Gebührenbefreiung

Die in der Begründung zu § 14 Abs. 6 dargelegte Gebührenbefreiung der Landratsämter bei der Nutzung des automatisierten Liegenschaftskatasters wird begrüßt. Diese Gebührenbefreiung muss aber Eingang in das Vermessungsgesetz bzw. das Landesgebührenrecht finden. Hier ist das VRG entsprechend anzupassen.

Diese Gebührenbefreiung muss sich allerdings auch auf die weiteren Teile der Geobasisinformationen erstrecken.

– 17 –

– 17 –

6. § 21 Abs. 1 Nr. 5 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG) – Verordnungs-ermächtigung

Die Ermächtigung für das Wirtschaftsministerium, die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Vermessungsbehörden durch Rechtsverordnung zu regeln, kann ggf. sehr weitreichende organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die genaue Intention dieser Regelung und eine Abgrenzung des Regelungsinhalts ist auch aus der Begründung nicht zu entnehmen. Beides muss im Gesetz bzw. der Begründung konkretisiert werden.

IV. Straßenbauverwaltung

1. Straßengesetz (Artikel xx – UVM 1-1)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden auf die Landratsämter bzw. Regierungspräsidien durch eine Abtrennung der Zuständigkeit von Planung und Bau der Bundes- und Landesstraßen und Zuweisung an die Regierungspräsidien ist nicht sachgerecht. Diese Trennung der Kompetenzen verursacht einen unnötigen bürokratischen Aufwand, Reibungsverluste durch unklare Zuständigkeiten, zusätzliche Kosten und einen höheren Koordinierungsaufwand. Der Landkreistag fordert deshalb eine integrierte Zuständigkeit der Landkreise mit Planung, Bau und Unterhalt (Betrieb) von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

2. § 9 Abs. 1 Satz 4 Straßengesetz – Standardbefreiung

Diese Regelung wird begrüßt. Sie darf aber nicht durch andere, neue Standards setzende Regelungen wieder konterkariert werden

3. § 51 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz – Nebenanlagen

In der Begründung zu § 51 Abs. 2 Nr. 4 wird festgestellt, die Landkreise hätten die Zuständigkeit für Bau, Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenanlagen (u.a. die Straßenmeistereien). Dies widerspricht der Begründung zu „Artikel xx FM 03 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden“, wo geregelt wird, dass die Landesgehöfte mietweise und die Bundesgehöfte ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden. In der Begründung zu § 51 Abs. 2 Nr. 4 muss dahingehend eine Regelung getroffen werden, dass die unteren Verwaltungsbehörden nur für Unterhaltung und Betrieb der Nebenanlagen zuständig sind – nicht aber für den Bau, für den auch keine finanzielle Abgeltung vorgesehen ist.

4. § 51 Abs. 8 Straßengesetz – Rundschreiben

Die Notwendigkeit dieser Regelung erschließt sich nicht. Sie widerspricht dem Anliegen der Deregulierung und sollte gestrichen werden. Die Landratsämter beachten als untere Verwaltungsbehörde selbstverständlich entsprechende Weisungen der übergeordneten Behörden.

5. § 53 a Abs. 1 Nr. 2 h Straßengesetz – Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung

Einer Beteiligung der Landkreise am Betrieb des Ausbildungszentrums der Landesstraßenbauverwaltung im Rahmen des FAG könnte nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel an sie übertragen würden. Dies ist nicht vorgesehen. Die Ausführungen in der Begründung sind zudem unklar.

– 18 –

– 18 –

6. § 53 b Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Straßengesetz – Redaktioneller Hinweis

Es sollte geprüft werden, ob in der Angabe „§ 51 Abs. 1 bis 6 und 9“ die Zahl 9 nicht durch die Zahl 8 zu ersetzen wäre (vgl. vorstehende Ausführungen zu Nr. 4).

V. Landwirtschaftsverwaltung

1. Übergebietliche Beratungszuständigkeiten (Artikel xx MLR 2-14)

§ 29 Abs. 9 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz enthält eine Ermächtigung, den Landratsämtern im Verordnungsweg zusätzliche übergebietliche Beratungszuständigkeiten zuzuweisen. Für den Fall, dass dies nach dem In-Kraft-Treten der Verwaltungsreform geschieht, wäre die im Finanzausgleich festgelegte Finanzaufweisung an den Landkreis (im Falle der Beratungstätigkeiten zumeist Personalkosten) zu gering. In das Gesetz ist daher aufzunehmen, dass zusammen mit einer solchen Verordnung auch eine Aussage über die finanziellen und personellen Folgen für die unteren Landwirtschaftsbehörden sowie den Ausgleich dafür zu treffen ist.

2. Übergang landwirtschaftlicher Schulen in die Kreisträgerschaft

Der Landkreistag ist der Ansicht, dass die Übertragung dieser Einrichtungen (Emmendingen-Hochburg, Bruchsal-Augustenberg, Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell, Waldschulheime etc.) nicht im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz zu regeln sind, zumal die Kosten für diese Schulen, der Struktur der Tabellen entsprechend, allen Landkreisen gleichmäßig zugewiesen werden soll. In all diesen Fällen wären besondere Vereinbarungen zwischen dem Land und den einzelnen Landkreisen, in denen auch der Kostenersatz geregelt werden könnte, der richtige Weg.

3. Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft (Artikel xx MLR 2-14)

Bei § 8 Abs. 4 ist eine Aussage über den Ausgleich der Kosten vorzusehen, die den unteren Landwirtschaftsbehörden durch Vorgaben des MLR zu Bildungsangeboten entstehen. Dies ist im Hinblick auf den Abbau von Aufgaben und Standards und damit auch für die Erwirtschaftung der Effizienzrendite von Bedeutung.

4. Gefahr im Verzug (Artikel xx MLR 2-14)

Eine Zuständigkeitsregelung bei Gefahr im Verzug (§ 29 Abs. 7 LLG) erscheint auch im Hinblick auf die fachaufsichtlichen Kompetenzen der höheren Landwirtschaftsbehörde entbehrlich und ist daher zu streichen.

5. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Artikel xx MLR 2-14)

In § 25 b LLG ist bereits bisher vorgesehen, dass die Gemeinde, will sie eine Satzung über Aufforstungs- bzw. Nichtaufforstungsgebiete erlassen, eine eigenständige Kommission zu bilden hat. Im Sinne einer Deregulierung regen wir an, diese Kommission durch Beteiligungs- und Vorschlagspflichten zu ersetzen.

6. Änderung des Fischereigesetzes (Artikel xx MLR 2-21)

Im Gegensatz zum Entwurf des Fischereigesetzes, Stand November 2003, wird nun § 19 des Fischereigesetzes (Anzeige von Pachtverträgen) wieder beibehalten. Nach unserem Dafürhalten

– 19 –

– 19 –

ist kein Grund dafür ersichtlich, diese Bestimmung nun doch wieder im Gesetz zu lassen. Zutreffend wurde in der Begründung seinerzeit auf den Entbürokratisierungseffekt hingewiesen.

7. Änderung der Tierzuchtdurchführungsverordnung (Artikel xx MLR 3-33)

Die Zuständigkeiten mit Ausnahme der Sonderaufgaben sollten generell mit den Kreisgrenzen in Deckung gebracht werden. Als Beispiel sei etwa die Aufteilung der Zuständigkeiten für Rinder im Alb-Donau-Kreis oder im Bodenseekreis angeführt (§ 1 Abs. 3 Nr. 2). Zumindest aber ist eine Änderung in der Weise geboten, dass die betreffenden Landratsämter für alle Gemeinden ihres Kreisgebietes zuständig sind. Dies dient der Transparenz und Effizienz der Aufgabenwahrnehmung. Die Auswirkungen auf die Personalbemessung sind zu prüfen. Entsprechende Korrekturen sind vorzunehmen.

8. Zahlstelle nach EU-Recht (IX MLR 3-14)

Die noch zu definierenden Anforderungen an die Zahlstelle nach EU-Recht und die Kontrollen nach § 29 d LLG (vgl. auch §§ 64 Abs. 5 LWaldG, 56 Abs. 5 NatSchG, 1 c FlurBG) bergen ein erhebliches Personalrisiko in sich und können im Zweifel jede Effizienzrendite unmöglich machen. So steht z. B. das erforderliche Mehraugenprinzip Synergieeffekten entgegen. Dieses erhebliche Personalrisiko muss zu Lasten des Landes gehen. In den Gesetzentwurf ist eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

9. Neue Aufgaben für die Zukunft

Wie auch im Bereich der Lebensmittelüberwachung stehen den Landwirtschaftsbehörden weitere nicht abwendbare Aufgaben ins Haus. Dies ist beispielsweise im Rahmen der Agrarreform zum 1. Januar 2005 zu erwarten. Die EU-Verordnungen sehen eine Beratungspflicht gegenüber den antragstellenden Landwirten zur Einhaltung von EU-Vorschriften, an die die Ausgleichsleistungen geknüpft sind, vor. Dies kann zu einem erheblichen Mehraufwand führen. Die damit verbundenen Kosten müssen vom Land getragen werden. Eine Artikel 19 SoBEG 1995 entsprechende Regelung ist aufzunehmen.

VI. Forstverwaltung

1. Allgemeines

Die mit der Landesforstverwaltung getroffenen Vereinbarungen haben allesamt Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Dazu gehört insbesondere die Begründung einer eigenen Haushaltslinie bei der Staatsforstbewirtschaftung. Die im Übrigen geltende Vorgabe, eine Effizienzrendite zu erwirtschaften, gilt wegen der beschriebenen besonderen Regelung (§ 65 a LWaldG n. F.) nicht.

Für diesen Bereich wurde, den Eckpunkten der Verwaltungsreform vom vergangenen Juli entsprechend, ein weitergehendes so genanntes „Durchgriffsrecht“ formuliert, das in verschiedenen Vorschriften des (künftigen) Landeswaldgesetzes seinen Niederschlag findet. Der Landkreistag hält dieses unmittelbare Weisungsrecht, das der höheren Forstbehörde gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde zustehen soll, für systemfremd und in der Sache in keinsten Weise erforderlich, da Weisungen dem Landrat als dem Leiter der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilen sind. Wir halten deshalb das unbeschränkte Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden gegenüber den unteren Verwaltungsbehörden (§ 22 LVG bzw. § 25 LVG) zur Sicherung der Einflussrechte des Landes für völlig ausreichend.

– 20 –

– 20 –

In diesem Zusammenhang ist in § 64 Abs. 4 LWaldG neu (Artikel xx MLR 2-15) von überörtlichen Marktanforderungen die Rede. Wir halten diesen Begriff für sehr unbestimmt und regen an diesen mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Beispielen zu konkretisieren.

2. Forstverwaltungskostenbeiträge – Eigenbeförderung durch Gemeinden

Bei der Ermittlung der pauschalen Abgeltung für die Personal- und Sachkosten werden die von den Kreisen zu vereinnahmenden Forstverwaltungskostenbeiträge (Anlage 5, Tabelle 5) als Einnahmen abgesetzt und schmälern so die Zuweisungen insgesamt. Die vorgesehene Regelung unterstellt, dass sich die Erlöse des eingerechneten Forstverwaltungskostenbeitrags in Höhe der Dynamisierungsregelung (sprich: der Besoldungs- und Vergütungserhöhungen) entwickeln werden. Falls diese Annahmen nicht zutreffen, werden die Landkreise benachteiligt. Dieser Fall tritt z. B. dann ein, wenn das Land die Beiträge senkt oder wenn sich Gemeinden aus der staatlichen Beförderung ihrer Wälder verabschieden und diese Aufgabe selbst übernehmen. Letzteres hätte zur Folge, dass den Landkreisen zuviel Fachpersonal zur Verfügung stehen würde, das kaum in anderen Bereichen der Kreisverwaltung eingesetzt werden könnte. Um zu verhindern, dass die Landkreise in einem solchen Fall Personal bezahlen müssen, ohne dass sie dafür – wegen des Wegfalls von Forstverwaltungskostenbeiträgen – eine volle Kostenerstattung erhalten, muss ins Landeswaldgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Gemeinden grundsätzlich nur dann zu einer eigenen Beförderung übergehen können, wenn sie das entsprechende Personal vom Landkreis übernehmen.

3. Betriebsvollzug in Forstrevieren (Artikel xx MLR 2-15)

Die Vorgabe in § 45 Abs. 2 Satz 2 LWaldG, wonach der Betriebsvollzug in Forstrevieren auszuüben sei, greift in die Organisationsgewalt des Landrates ein und ist daher zu streichen. Zur Begründung führen wir des weiteren an, dass die Möglichkeit, in den kommenden Jahren aufgrund neuer Erkenntnisse gegebenenfalls zu anderen Organisationsformen zu kommen, nicht unnötig verbaut werden sollte. So würde mit dieser Regelung von Anfang an z. B. eine funktionale Aufteilung der Forstaufgaben verhindert.

4. Waldschulheime

Die Aufwendungen und Einnahmen bei den Waldschulheimen wurden im Rahmen des sächlichen Verwaltungsaufwandes nach dem Stellenschlüssel auf alle Stadt- und Landkreise verteilt. Sinnvollerweise sollten diese jedoch nur bei den Kreisen in Ansatz gebracht werden, die ein Waldschulheim auch tatsächlich in ihrem Zuständigkeitsbereich haben.

Derzeit werden über die „sonstigen Personalausgaben“ (Tabelle 12) in Tabelle 14 die Kosten der Waldschulheime auf alle Kreise verteilt. Dasselbe gilt (Tabellen 24 bzw. 26) für die Einnahmen sowie für den Sachaufwand. Dies erscheint angesichts der Tatsache, dass es im Land lediglich vier Waldschulheime gibt, nicht ohne Weiteres sachgerecht. Anhand der uns vorliegenden Daten ist nicht feststellbar, ob die Waldschulheime bisher kostendeckend betrieben werden. Das Risiko mangelnder Auslastung kann aber nicht einseitig den Belegenheitskreisen auferlegt werden. Deshalb erscheint eine Einzelaufstellung über Einnahmen, Sachkosten und Personalaufwand für jedes einzelne Heim notwendig. Dabei ist auch darzustellen, ob die Kosten für die bei den Waldschulheimen tätigen Personen (Forstwirtschaftsmeister, hauswirtschaftliche Betriebsleiter, hauswirtschaftliche Mitarbeiter, Teilzeitmitarbeiter, Hilfskräfte, Azubi und Praktikant etc.) über die zugewiesenen Sachmittelstellen ausreichend abgedeckt sind.

– 21 –

– 21 –

5. Fachliche Fortbildung nach § 64 a neu LWaldG (Artikel xx MLR 2-15, Nr. 14)

§ 64 a Satz 2 LWaldG ist bare Selbstverständlichkeit und damit überflüssig. Satz 2 ist daher zu streichen. Im Übrigen wird angeregt zu prüfen, ob § 64 a LWaldG als gesetzliche Regelung nicht insgesamt entbehrlich ist.

6. Änderung des Landesjagdgesetzes (Artikel xx MLR 2-13)

§ 35 Abs. 2 Satz 1 LJagdG ist zu streichen.

Beisitzer im Kreisjagdamt ist neben je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden und der Jäger auch ein Vertreter der unteren Forstbehörde. Nach bisherigem Recht war dies ein staatlicher Forstbeamter, der gem. § 35 Abs. 2 LJagdG von der Forstdirektion aus den Vorständen der staatlichen Forstämter im Landkreis bestimmt wurde.

In § 35 Abs. 2 LJagdG soll nun geregelt werden, dass die höhere Forstbehörde den Vertreter der unteren Forstbehörde (und dessen Stellvertreter) bestellt. Die Begründung für diese Regelung sagt lediglich aus, dass die Änderungen sich aus der Eingliederung der staatlichen Forstämter in die Landkreise und der Forstdirektionen in die Regierungspräsidien ergeben. Genau aus diesem Grund ist jedoch die Erfordernis zur Mitwirkung der höheren Forstbehörde (s. o.) weggefallen. Diese Regelung war sinnvoll und erforderlich, weil z.B. in einem Kreis mit 5 Forstämtern ein Vorsteher ausgewählt und bestimmt werden musste. Es ist nicht angezeigt, wenn in einer rein landkreisbezogenen Aufgabe wie der des Kreisjagdamtes für personelle Besetzungen aus dem Bereich der Landkreisbediensteten eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zu begründen. Die Bestellung steht dem Landrat zu.

VII. Schulverwaltung

1. Zuständigkeiten

In Abschnitt F, Artikel 1 Abs. 1 VRG wird die Zuständigkeit der unteren Schulaufsichtsbehörden den Stadt- und Landkreisen zugeteilt; dabei wird versucht, die grundsätzliche rechtliche Problematik durch eine Unterscheidung zwischen Ein- und Angliederung zu lösen. Gerade im Bereich so genannter Kragenkreise sehen wir hier in besonderer Weise die Notwendigkeit, im Sinne einer effektiven Aufgabenwahrnehmung die Zuständigkeiten allein auf die Landratsämter zu übertragen.

2. Abordnungen

Derzeit wird an die Staatlichen Schulämter immer wieder Personal aus dem Schuldienst abgeordnet. Dies spiegelt sich im Bereich der sonstigen Personalkosten (Tabelle 12 zu den Staatlichen Schulämtern) in der Summe von 180.000 EUR für Abordnungskosten wieder. Soweit für die Abordnungen, deren Mittel vollständig beim Land verbleiben, keine entsprechenden Sachmittel berücksichtigt sind, sind diese im Finanzausgleich noch in Ansatz zu bringen.

3. Reinigungskosten

Auf die Stadt- und Landkreise wird gemäß Tabelle 12 nur der so genannte tatsächliche Reinigungsaufwand verteilt. Bei einigen Staatlichen Schulämtern fällt demnach ein solcher gar nicht an. Das erscheint nicht plausibel. Das Land wird gebeten, diese Kosten ebenfalls in Ansatz zu bringen.

– 22 –

– 22 –

4. Kooperationen (Artikel xx IM 15-01)

In der Begründung zu § 13 a LVG ist hinsichtlich der Schulämter (und auch der Versorgungsämter) ausgeführt, dass hier Kooperationen „erforderlich“ seien. Solche, in der Tendenz verpflichtenden Ausführungen sind in der Begründung überflüssig. Es ist Sache der Landratsämter zu entscheiden, ob für einzelne Verwaltungsbereiche die im Gesetz geschaffenen Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden sollen oder nicht. Vorgaben in der Begründung sind dazu nicht erforderlich.

5. Kreisübergreifende Zuständigkeit der unteren Schulbehörde (Artikel xx KM 02 Nr. 2)

In § 33 Abs. 3 Schulgesetz soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, wonach das Kultusministerium die Möglichkeit hat, im Einvernehmen mit dem Innenministerium unteren Schulaufsichtsbehörden auch Aufgaben für andere Bezirke zuzuweisen. Hier sollte ergänzt werden, dass nicht nur das Einvernehmen mit dem Innenministerium, sondern auch mit den betroffenen Landkreisen herzustellen ist. Dies ist richtigerweise an anderer Stelle ebenso geregelt (vgl. § 51 Abs. 4, 5 des Straßengesetzes).

6. Kosten für Dienstreisen, Aus- und Fortbildung

Soweit ersichtlich, sind weder Reisekosten, noch Kosten für die Aus- und Fortbildung in Ansatz gebracht. Der Landkreistag geht deshalb davon aus, dass diese Kosten auch weiterhin vom Land getragen werden. Dies wäre im VRG an geeigneter Stelle deutlich zu machen. Andernfalls sind die entsprechenden Mittel in den Ausgleich einzubeziehen.

VIII. Wasserwirtschaft

1. Wassergesetz (Artikel xx UVM 2-1)

a) Zaunlösung

Die „Zaunlösung“ bringt Baden-Württemberg auf dem Weg zu einer kundenorientierten Verwaltung einen entscheidenden Schritt voran. Der Landkreistag hat sich daher von Anfang dafür stark gemacht, nicht unerhebliche Verlagerungen von der unteren Ebene zum Regierungspräsidium in Kauf nehmend. Vor diesem Hintergrund kommt es dem Landkreistag darauf an, dass das Zaunprinzip konsequent durchgehalten wird. Das ist leider nicht in allen Bereichen der Fall.

Im Wassergesetz erfolgt die Umsetzung im Wesentlichen durch die Änderung des § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG. Dort wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums auch auf das Vorverfahren (§ 101 WG) erstreckt.

Dass das Regierungspräsidium auch die Aufgaben nach dem Sechsten Teil des WG (§§ 82 ff.) wahrnimmt, ist Konsens, kommt aber durch die Formulierung

„... alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Verfahren und der Überwachung“

nicht richtig zum Ausdruck. Diese Zweifel sind durch eine entsprechende Klarstellung in der Begründung zu beseitigen. Außerdem ist mindestens in der Begründung klarzustellen, dass auch die Aufgaben nach § 82 b WG i. V. m. der Wassermessverordnung von der Zuständigkeit erfasst werden.

Dasselbe gilt beispielsweise für die Entgegennahme von Anzeigen (z. B. nach § 21 c Abs. 1 Satz 2 WHG) und für die Ermächtigung zu sonstigen Anordnungen (z. B. nach § 21 a Abs. 2, § 21 b Abs. 4 WHG).

– 23 –

– 23 –

Schließlich ist eine Klarstellung auch hinsichtlich des Begriffs „Betriebsgelände“ erforderlich. Die Einleitungsstelle für betriebliche Abwässer liegt nämlich überwiegend nicht auf dem Betriebsgelände, weil sich sowohl der Vorfluter als auch die öffentliche Kanalisation i. d. R. außerhalb befinden. Es ist jedoch unstreitig, dass der Einleitungsvorgang in jedem Fall von der Zaunlösung erfasst werden soll.

Eine konsequente Umsetzung des Zaunprinzips schließt außerdem die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums für die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts ein, soweit es für das Betriebsgelände zuständig ist.

Bei Anwendung des Zaunprinzips erstreckt sich die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums unstreitig auf die Erteilung von Erlaubnissen bzw. Bewilligungen für Gewässerbenutzungen nach § 3 WHG und § 13 WG. Würde die Zuständigkeit für die Erhebung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgelts in jedem Fall bei der unteren Wasserbehörde verbleiben, so hätte es der Betriebsinhaber künftig in wasserrechtlichen Angelegenheiten mit zwei Behörden zu tun.

Besonders deutlich kommt diese Verklammerung in § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes zum Ausdruck. Danach errechnet sich die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht grundsätzlich nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides (so genanntes Bescheidsystem), d. h., das Abwasserabgaberecht ist wasserrechtsakzessorisch. Es kann zu erheblichen Problemen führen, wenn Abgabebehörde und Erlaubnisbehörde auseinanderfallen. Dabei geht es u. a. um die Frage, ob und inwieweit die für die Erhebung der Abwasserabgabe zuständige Behörde zur eigenständigen Beurteilung der Einleitungserlaubnis berechtigt bzw. verpflichtet ist. Der Vollzug des Abwasserabgaberechts einerseits und des Wasserrechts andererseits darf nicht zu einer unterschiedlichen Praxis führen. Es muss jedenfalls sichergestellt werden, dass ein und derselbe Lebenssachverhalt einheitlich beurteilt wird. Auch ist eine doppelte Überwachung tunlichst zu vermeiden.

Wenn man es mit der Zaunlösung ernst meint, muss die Erhebung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt zwingend in der Hand der jeweils für das Betriebsgelände zuständigen Wasserbehörde liegen. Das Ziel einer Kundenorientierung durch die Konzentration auf eine Behörde als Ansprechpartner pro Betrieb würde ansonsten verfehlt.

In der Folge ist § 96 Abs. 1 Satz 4 zu streichen. § 96 Abs. 1 Satz 5 WG rückt auf.

- b) Zusammenführung der Bau- bzw. Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung

Durch die Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe beider Verwaltungen auf der Ebene der Landratsämter und Stadtkreise könnten nach unbestrittener Auffassung erhebliche Synergieeffekte erzielt werden. Das gilt zunächst für die Standorte. Außerdem könnten Geräte- und Personaleinsatz verstetigt werden; ein besserer Nutzungsgrad des Maschinenparks wäre die Folge. Auch die Bau- und Betriebshöfe als solche könnten wesentlich wirtschaftlicher geführt werden.

Würde der Anhörungsentwurf Gesetz, hätte dies eine mit den Grundsätzen der Reform unvereinbare Gewichtsverlagerung zugunsten der Mittelinstanz zur Folge. Aufgaben, die typischerweise in der Fläche zu erledigen sind, würden nach oben gezogen. Nach Auffassung des Landkreistags muss weiterhin gelten, dass die Aufgaben der aufzulösenden Behörden im Zweifelsfall bei den Landratsämtern und Stadtkreisen anzusiedeln sind (Grundsatz der Subsidiarität).

Dieses Anliegen wurde in der Besprechung des Herrn Ministerpräsidenten mit den Landräten und den Ressortministern am 11. Februar 2004 nochmals angesprochen. Der Herr Ministerpräsident hat daraufhin einen Prüfauftrag erteilt.

Vgl. dazu im Einzelnen die **Anlage**.

– 24 –

– 24 –

c) Personalausstattung

Landkreistag und Städtetag haben mehrfach und mit Nachdruck vorgetragen, dass die vorgesehene Personalverteilung (untere Verwaltungsbehörden: 121,6 Stellen; Regierungspräsidien 579 Stellen, davon 322 Wasserbauarbeiter) der künftigen Aufgabenverteilung nicht gerecht wird. Nach Berechnungen des Landkreistags, die sowohl die geplante Zuständigkeitsabgrenzung als auch die Aufgaben- und Personalentwicklung in der Wasserwirtschaftsverwaltung seit 1990 berücksichtigen, müssten auf die unteren Verwaltungsbehörden rund 150 Stellen übergehen.

d) Gewässerkundlicher Dienst/Messwesen und Monitoring

aa) Nachdem die technischen Fachbehörden mit In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgelöst sind, müssen konsequenterweise in § 82 a Satz 1 WG die Worte „und die technischen Fachbehörden“ gestrichen werden.

bb) In diesem Zusammenhang sehen wir uns zu folgender Feststellung veranlasst:

Messwesen und Monitoring rechnen derzeit überwiegend zu den Aufgaben der Landesanstalt für Umweltschutz, die restlichen Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bauhöfe der Gewässerdirektionen. Für den Fall, dass das Land der Forderung des Landkreistags, die Bauhöfe auf die Landratsämter zu übertragen, weiter ablehnend gegenüberstehen sollte, gehen wir davon aus, dass diese Aufgaben auf die Regierungspräsidien übergehen.

e) Bereinigung der Zuständigkeiten (§§ 96, 101 WG)

§ 96 Abs. 2 WG ist so zu ändern, dass die Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde – unbeschadet der Zaunlösung (vgl. § 96 Abs. 2 Nr. 3 WG i. d. F. des Gesetzentwurfs) – auf die untere Wasserbehörde übergehen. Hilfsweise soll das Regierungspräsidium in vollem Umfang für das Verfahren zuständig sein. § 101 WG würde damit nur noch für die wenigen Fälle gelten, in denen die oberste Wasserbehörde zuständig ist (§ 96 Abs. 3 WG).

Nach § 101 WG ist die untere Wasserbehörde auch dann zur Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet, wenn die höhere Wasserbehörde für die Entscheidung zuständig ist. Sie hat dem Regierungspräsidium außerdem einen Entscheidungsentwurf vorzulegen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Landratsämter den Fall bis zur Unterschriftsreife bearbeiten, dem Land jedoch in vollem Umfang die Gebühren zustehen. Die Landkreise werden dadurch unangemessen benachteiligt. Abhilfe kann durch eine Verlagerung der Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde geschaffen werden (Änderung des § 96 Abs. 2 WG; Beschränkung des § 101 WG auf die Fälle, in denen nach § 96 Abs. 3 WG die oberste Wasserbehörde zuständig ist). Hilfsweise ist der Landkreistag auch mit einer Anpassung des § 101 WG einverstanden, mit der Folge, dass das Regierungspräsidium für das gesamte Verfahren verantwortlich ist.

Es muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass derjenige Gebührengläubiger ist, bei dem der Aufwand anfällt. Aufgaben und Finanzverantwortung gehören – wie sonst auch – in eine Hand. Das hatte der Landkreistag bereits im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1) geltend gemacht und darüber auch Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr erzielt.

Ein entsprechender Vorschlag liegt der beim Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufgabenkritik“ vor. Die Arbeitsgruppe hat einstimmig beschlossen, dass dieser Vorschlag umgesetzt werden soll.

– 25 –

– 25 –

2. Verordnung zur Umsetzung der IVU-Richtlinie im Wasserrecht (Artikel xx UVM 2-6)

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 und 2 und 13 Abs. 2 Satz 2 IVU-VO Wasser folgen denen des Wassergesetzes. Damit ist die Umsetzung des Zaunprinzips auch insoweit sichergestellt. Zuständig i. S. der VO ist die nach § 96 WG jeweils zuständige Wasserbehörde.

Zur Vermeidung von Fehldeutungen sollte jedoch die anderslautende Wendung in § 2 Satz 3 angepasst werden.

IX. Gewerbeaufsicht

1. Immissionsschutz

a) BImSchZuVO (Artikel xx UVM 3-4)

Die Umsetzung des Zaunprinzips erfolgt bedauerlicherweise in einer Art und Weise, die nur noch der Insider versteht:

- Genehmigung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen:
§ 2 Abs. 1 BImSchZuVO,
- Vollzug der §§ 24 und 25 BImSchG (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der nach dem BImSchG ergangenen Rechtsverordnungen:
§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BImSchZuVO,
- weitere Regelungen darüber hinaus vor allem in
§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 10.

Dennoch bleiben Fälle, die von der Neuregelung nicht erfasst werden (Beispiel: Messanordnungen nach § 26 BImSchG).

Damit ist das Zaunprinzip in der BImSchZuVO nicht vollständig umgesetzt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass die BImSchZuVO mittlerweile völlig unübersichtlich geworden ist. Der Landkreistag bittet daher, die Verordnung bei nächster Gelegenheit in eine besser lesbare Form zu bringen.

b) 1. BImSchV – Bündelung von Bau-, Immissionsschutz- und Schornsteinfegerrecht

Der Abgabe der Zuständigkeiten nach der 1. BImSchV lag die Vorstellung zugrunde, dass – im Sinne einer kleinen „Zaunlösung“ – der Hauseigentümer in der Großen Kreisstadt oder im Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 LVG künftig nur noch einen Ansprechpartner haben soll. Deshalb sollten die bereits bestehende Baurechtszuständigkeit mit der Zuständigkeit für kleine oder mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und, zur Abrundung, mit der Zuständigkeit für das Schornsteinfegerwesen gebündelt werden. Eine isolierte Verlagerung der Zuständigkeit nach dem Immissionsschutzrecht macht keinen Sinn. Unter den Beteiligten war und ist dies völlig unstrittig. Wohl durch ein Versehen ist es unterblieben, § 16 Abs. 1 Nr. 9 LVG zu streichen. In der Folge ist § 2 der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass weitergehende Vorschläge im Rahmen der Entbürokratisierungsdiskussion, die auf eine (Teil-) Privatisierung zielen, diese Änderung unberührt lassen, da es auch in Zukunft eine für das Schornsteinfegerwesen zuständige Behörde geben muss.

– 26 –

– 26 –

2. Arbeitsschutz

a) Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes (Artikel xx SM 6-5)

Im Begleitschreiben des Innenministeriums zum Anhörungsentwurf wird dazu ausgeführt:

„Gegenwärtig ist bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern ein ‚Sonderdienst Mutterschutz‘ eingerichtet. Der Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes sieht vor, die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter insoweit auf die unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen. In der politischen Diskussion wird allerdings erwogen, die Aufgaben des ‚Sonderdienstes Mutterschutz‘ stattdessen den vier Regierungspräsidien zu übertragen und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insoweit anzupassen. Betroffen wären 14 Stellen, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigungen eine etwas größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

aa) Unrichtig ist, dass der Gesetzentwurf eine Übertragung auf die unteren Verwaltungsbehörden vorsieht. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes verweist auf die nach § 1 ArbZZuVO zuständige Behörde. Nach §§ 1 und 2 ArbZZuVO gilt jedoch das Zaunprinzip, das heißt, Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden sind jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebsgelände auch für die Aufgaben des Mutterschutzes zuständig.

bb) Sachliche Gründe für ein Abrücken von der Zaunlösung sind von Landesseite weder vorgebracht worden, noch sind solche ersichtlich.

Gemeinsames Ziel muss es sein, auf die sozialverträgliche Umsetzung der Reform besonderes Augenmerk zu legen. Da Teilzeitbeschäftigte (in der Regel Frauen) besonders betroffen sein können, sind alle Beteiligten aufgefordert, eine Zuweisung zu einer Dienststelle in Wohnortnähe anzustreben. Es wäre aber ein falscher Ansatz, aufgrund befürchteter Probleme in Einzelfällen von einem als richtig erkannten, dauerhaft wirksamen Prinzip abzuweichen.

b) Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung (Artikel xx UVM 3-5) und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung (Artikel xx UVM 3-6)

Nach Art. 28 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) treten das Gerätesicherheitsgesetz sowie das Produktsicherheitsgesetz am 1. Mai 2004 außer Kraft. Die beiden Gesetze werden abgelöst durch das Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG); siehe Art. 1 des oben genannten Gesetzes.

Die materiellrechtlichen Regelungen sind durch eine Anpassung der Zuständigkeitsvorschriften nachzuvollziehen. Betroffen sind die Gerätesicherheits-Zuständigkeitsverordnung (GSGZuVO) und die Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung (ProdSGZuVO).

Der Landkreistag geht davon aus, dass sich dadurch keine Verschiebungen zu Lasten der Landratsämter ergeben.

– 27 –

– 27 –

X. Naturschutz

1. Naturschutzgesetz (Artikel xx MLR 2-16)

a) Ausgleichsabgabe

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage von § 11 NatSchG i. V. m. der dazu ergangenen Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) erhoben. Nach § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG ist sie an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu leisten. Über die Verwendung des Aufkommens entscheidet zentral der Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz.

Der Landkreistag fordert, von dieser sachlich nicht zu rechtfertigenden Zentralisierung abzugehen und § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG dahingehend zu ändern, dass die Ausgleichsabgabe an die Behörde zu leisten ist, die sie festsetzt. Damit würde sichergestellt, dass die primäre Verpflichtung, den Ausgleich am Ort des Eingriffs zu bewerkstelligen, erfüllt wird. Dem Grundsatz der Subsidiarität widerspricht es, ein zentrales, vielköpfiges Gremium zu befassen.

b) Umsetzung von Artenhilfsprogrammen sowie Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen durch die untere Naturschutzbehörde

§ 56 Abs. 3 Satz 3 ermächtigt die höhere Naturschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde mit der Umsetzung der Artenhilfsprogramme sowie mit der Durchführung von Maßnahmen nach den Pflege- und Entwicklungsplänen zu betrauen.

Diese Bestimmung ist nach übereinstimmender Auffassung nicht als Freibrief für die Regierungspräsidien zu verstehen. Gewollt ist vielmehr, dass die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall befasst werden kann. Durch die Verwendung des Wortes „betrauen“ kommt überdies zum Ausdruck, dass die höhere Naturschutzbehörde solche Aufgaben nicht einfach „von hoher Hand“ delegieren können soll; vielmehr wird eine Absprache vorausgesetzt.

Demgemäß bitten wir, nach den Worten „kann die untere Naturschutzbehörde“ die Worte „im Einzelfall“ einzufügen und im Übrigen eine Klarstellung in der Begründung vorzunehmen.

2. Landesverwaltungsgesetz (Artikel xx IM 15-01)

Durch eine Änderung des § 16 LVG sollen die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG die Zuständigkeit für Naturdenkmale erhalten. Eine Überlagerung der Zuständigkeiten für Naturdenkmale (§ 24 NatSchG) und besonders geschützte Biotope (§ 24 a NatSchG) ist die Folge.

Das kann in der Praxis zu Problemen führen, weil flächenhafte Naturdenkmale häufig (in Teilbereichen) gleichzeitig zu den besonders geschützten Biotopen nach § 24 a NatSchG gehören. Für den Fall, dass eine Ausnahme von den jeweils geltenden Verboten erforderlich ist, sind dann zwei verschiedene Behörden zuständig.

Der Landkreistag stellt den im Zuge der Diskussion über die Aufgabenverlagerung erzielten Kompromiss nicht in Frage, gibt aber doch zu bedenken, dass die jetzt gefundene Lösung nicht gerade transparent und bürgerfreundlich ist.

– 28 –

XI. Versorgungämter (Artikel xx SM 5-1)

Der Landkreistag befürwortet die Eingliederung der Versorgungsämter in die Landratsämter. Er begrüßt, dass hinsichtlich der künftigen Aufgabenwahrnehmung bzw. Organisationsform keine besonderen Vorschriften in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Für die Einrichtung gemeinsamer Dienststellen ist die geplante Rechtsgrundlage des § 13 a Landesverwaltungsgesetz ausreichend. Nach Artikel xx SM 5-1 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (Versorgungsverwaltungsgesetz – VersVG) sollen einzelnen Landratsämtern bestimmte Funktionen, z. B. die der orthopädischen Versorgungsstellen zugewiesen werden. Dies wurde bei der Zuteilung der Personal- und Sachkosten bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Die erforderlichen Finanzmittel müssen den Landratsämtern zugewiesen werden, die die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereitzuhalten haben.

Einige Landkreise haben darauf hingewiesen, dass insbesondere im Bereich der Sachausgaben die Haushaltsansätze in den vergangenen Jahren deutlich überschritten wurden. Hier muss in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung von den Ansätzen des Nachtragshaushaltes für 2003 auszugehen, eine Sonderlösung getroffen werden.

XII. Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände (Artikel xx IM LWV 01 u. xx IM LWV 02)

1. Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Übertragung von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise

Der Landkreistag befürwortet die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Übertragung von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise. Vorgesehen ist die weitgehende Verlagerung der Einzelfallhilfen von den überörtlichen auf die örtlichen Sozialhilfeträger, insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege für unter 65-Jährige, die Hilfe für den Personenkreis des § 72 BSHG, die Blindenhilfe und die Landesblindenhilfe und wesentliche Teile der Kriegsopferfürsorge. Für die zwingend vorgesehenen Funktionen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge, einschließlich Integrationsamt und der „Dienstleistungsfunktionen“ für die Land- und Stadtkreise soll ein neuer Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg gebildet werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der örtlichen und der überörtlichen Ebene wurde im Konsens zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden entwickelt. Der Landkreistag bedankt sich auch an dieser Stelle für die partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit. Der Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes spiegelt die Ergebnisse des sogenannten Konsensmodells wieder.

Die Verlagerung wesentlicher Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise, insbesondere der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, rundet die Verantwortlichkeiten der Landkreise für den Sozialbereich ab und eröffnet neue Handlungsmöglichkeiten insbesondere in Verbindung mit den bisherigen Funktionen in der Sozialhilfe und Jugendhilfe und der dort vorhandenen Fachkompetenz. So wird z. B. die Stärkung der wohnortnahen ambulanten Betreuung und Versorgung dazu führen, den prognostizierten Kostenanstieg in der Behindertenhilfe in Teilen abzumildern. Trotzdem weist der Landkreistag darauf hin, dass die Entwicklung der Fallzahlen in den kommenden 10 Jahren zu einem weiteren dramatischen Kostenanstieg insbesondere in der Eingliederungshilfe führen wird, der von den Landkreisen keinesfalls geschultert werden kann. Nach uns vorliegenden Berechnungen muss innerhalb der nächsten zehn Jahre annähernd von einer Verdopplung der heutigen Ausgaben von 1,1 Mrd. Euro auf über 2 Mrd. Euro ausgegangen werden. Daher wird vom Land zum wiederholten Male dringend eine Handlungsstrategie eingefordert, um Leistungsansprüche zurückzufahren und Bundes- oder Landesmittel in die Finanzierung einzubringen. Schon jetzt sind die Kreishaushalte über Gebühr belastet und ein weiteres Ansteigen der Kreisumlagen ist nicht verkraftbar. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Aufgabendelegation bei der Eingliederungshilfe als (mit-)ursächlich für die

– 29 –

sen Kostenanstieg – der unzweifelhaft auch ohne die Aufgabendelegation eintreten wird – angesehen werden wird.

Zu den Gesetzesteilen im Einzelnen:

a) Artikel xx IM LWV 01 Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Landkreistag stimmt den vorgesehenen Regelungen ausdrücklich zu. Lediglich bei § 6 rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen und § 10 Trägergesellschaft vertritt der Landkreistag eine andere Auffassung. Die in § 6 enthaltene Verpflichtung zur Übertragung von Grundstücken auf die Träger-GmbHs der Landeswohlfahrtsverbände oder die Trägergesellschaft nach § 10 wird abgelehnt. Die Übertragung der Grundstücke sollte erst dann erfolgen, wenn Klarheit über die weitere Trägerschaft der Einrichtungen geschaffen ist. Es muss vermieden werden, dass aus mehreren Übertragungsvorgängen unnötige Steuerbelastungen entstehen. Der Landkreistag schlägt vor, zu bestimmen, dass die Übertragung der Grundstücke auf andere Träger durch die Landeswohlfahrtsverbände in Liquidation zu erfolgen hat, sobald Klarheit über die weitere Trägerschaft geschaffen ist. Falls bis zum Ende des Liquidationszeitraums keine andere Trägerschaft gefunden ist, ist zu bestimmen, dass für die Einrichtungen 2 Trägergesellschaften für die jeweiligen ehemaligen Verbandsgebiete geschaffen werden, sofern die Trägerschaft nicht dem Kommunalverband für Soziales und Jugend übertragen wird. Für die Trägergesellschaften und das Personal sind unterschiedliche Umlagen in beiden bisherigen Verbandsgebieten festzusetzen.

b) Den Regelungen in den Landesausführungsgesetzen insbesondere

Artikel xx SM LWV 01 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Artikel xx SM LWV 02 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundsicherungsgesetz

Artikel xx SM LWV 03 Änderung des Ausführungsgesetzes des Betreuungsgesetzes

Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 05 Änderung des Kriegsofergesetzes

Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes

wird ausdrücklich zugestimmt. Da auch die Hilfe nach § 72 BSHG (ab 1. Januar 2005 §§ 67 ff. SGB XII) in dem neuen besonderen Lastenausgleich nach §§ 21 a und 22 FAG einbezogen werden soll, erübrigt sich ein weiterer Ausgleich bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt nach § 103 Abs. 1 BSHG (ab 1. Januar 2005 § 106 Abs. 1 SGB XII) durch den überörtlichen Sozialhilfeträger. Der Landkreistag fordert daher auf der Grundlage von § 112 SGB XII neu eine Regelung im AGBSHG zum Ausschluss entsprechender Kostenerstattungsansprüche der örtlichen Sozialhilfeträger gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger.

Hinsichtlich der Landesblindenhilfe hält der Landkreistag seine bisherige Forderung nach Abschaffung aufrecht.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben des Integrationsamtes nach SGB IX auf die örtlichen Fürsorgestellen behält sich der Landkreistag entsprechende Forderungen an die Landesregierung vor.

2. Errichtungsgesetz für den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg (Art. xx IM LWV 02)

Die Regelungen in Artikel xx IM LWV 02 Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg (Sozial- und Jugendverbandsgesetz – SJVG) entsprechend weitgehend dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden. Sie werden daher vom Landkreistag grundsätzlich mitgetragen. Er anerkennt die Stärkung

– 30 –

– 30 –

der kommunalen Selbstverwaltung und den Grundgedanken der Deregulierung, die diesen Regelungen zugrunde liegen.

a) § 1 Errichtung und Rechtsform

Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg soll seinen Sitz in Stuttgart haben. Der Landkreistag geht davon aus, dass es der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen ist, über eventuelle weitere Dienstsitze zu entscheiden. Einer Festlegung im Gesetz bedarf es dann nicht.

b) § 3 Aufgaben

Hinsichtlich der Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des BSHG, SGB VIII und SGB XI wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sowohl aus verfassungsrechtlichen, bundesrechtlichen und finanzverantwortlichen Gründen keine Möglichkeit gibt, die sachliche Zuständigkeit in die Aufgabenerledigung und die Entgeltverantwortung zu splitten. Die gesetzliche Zuständigkeit muss daher einheitlich auf der örtlichen Ebene liegen. Dies schließt eine Übertragung per Vereinbarung auf die überörtliche Ebene nicht aus.

Hinsichtlich der Aufgabenstellung des neuen Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg sehen wir keinen Anlass für eine grundsätzliche Änderung. Allerdings schlagen wir zur Verdeutlichung folgende Umformulierung vor:

- „(1) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend ist überörtlicher Träger Sozialhilfe nach Maßgabe des AGBSHG.
- (2) Wie bisher
- (3) Wie bisher
- (4) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der örtlichen Träger
1. beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (ab 1. Januar 2005 SGB XII) sowie des VIII und XI Buchs des Sozialgesetzbuchs,
 2. bei der Planung der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Hilfe nach § 72 Bundessozialhilfegesetz und
 3. im Rahmen des § 101 des Bundessozialhilfegesetzes.
- Das Nähere zu Ziffer 1 wird durch eine Vereinbarung geregelt.
- Er richtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst ein und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten.
- (5) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese im fachlichen Zusammenhang mit dem ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung. Er kann auch Träger der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen der früheren Landeswohlfahrtsverbände sein.
- (6) Wie bisher.“

c) § 6 Verbandsversammlung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Stadt- und Landkreise in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister/Landrat vertreten sind. Jeder Vertreter soll 1 Stimme haben. Der

– 31 –

– 31 –

Landkreistag lehnt eine Stimmgewichtung nach Größe der Kreise und ein Vetorecht für die Stadtkreise ab.

d) § 7 Abs. 3 Leiter der Verbandsverwaltung

In Anlehnung an das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ist im Unterschied zum Gesetz über die Landeswohlfahrtsverbände im Gesetzentwurf keine Organstellung des Leiters der Verbandsverwaltung – bisher Verbandsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband - mehr vorgesehen. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass es dem Kommunalverband für Soziales und Jugend selbst überlassen bleiben soll, durch Satzung zu bestimmen, welche Kompetenzen dem Leiter der Verbandsverwaltung zukommen sollen.

e) § 9 Deckung des Finanzbedarfs

Der Landkreistag sieht keine Notwendigkeit für eine Regelung der Umlagemaßstäbe und fordert daher, die Entscheidung hierzu dem Verband selbst – wie bisher den beiden Landeswohlfahrtsverbänden - zu überlassen. Sollte das Land daran festhalten, den Umlagemaßstab für die allgemeine Umlage durch Gesetz vorzugeben, fordert der Landkreistag, dass Maßstab für diese Umlage die Steuerkraft der Stadt- und Landkreise ist, die bislang auch Bemessungsgrundlage für die Landeswohlfahrtsumlagen ist.

XIII. Änderung des Finanzausgleichgesetzes

1. Soziallastenausgleich (Artikel XX FM 06)

Der Landkreistag begrüßt die Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise. Die Ausgaben für die Behindertenhilfe weisen seit Jahren eine stark steigende Tendenz auf, die massive Erhöhungen der Landeswohlfahrtsumlagen zur Folge hatte. Die jährlichen Aufwandssteigerungen sind auch in der Zukunft weit höher als das zu erwartende Wachstum der kommunalen Steuerkraft. Sie stellen einen Sprengsatz für die kommunalen Haushalte dar. Es ist zu erwarten, dass die Kosten der Behindertenhilfe trotz aller Sparbemühungen auch künftig stark ansteigen. Die Zuständigkeitsverlagerung auf die Stadt- und Landkreise löst die grundlegenden Finanzierungsprobleme nicht. Die kommunalen Haushalte bleiben auch in der Zukunft mit der Finanzierung dieser Aufgaben überfordert. Der Landkreistag fordert dringend einen spürbaren Finanzierungsbeitrag des Landes, bis durch den Erlass eines bundesfinanzierten Leistungsgesetzes, für den sich das Land Baden-Württemberg einsetzen sollte, eine andere Finanzierungsgrundlage geschaffen wird.

Der Landkreistag ist der Auffassung, dass die Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise als Maßnahme der Verwaltungsreform nicht dazu führen darf, dass massive finanzielle Verschiebungen insbesondere im Verhältnis der Stadtkreise zu den Landkreisen eintreten.

Der Landkreistag befürwortet deshalb grundsätzlich, dass die Verlagerung bisheriger Zweckausgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Kreisebene durch eine Erweiterung des Soziallastenausgleichs in § 21 a FAG und den Status quo-Ausgleich in § 22 FAG finanziell abgedeckt werden soll. In § 22 FAG sollte allerdings bestimmt werden, dass auch Einnahmen aufgrund landesrechtlicher Kostenerstattungsregelungen abzusetzen sind. Ferner müssen die Kosten, die der überörtliche Sozialhilfeträger in den Fällen, in denen ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festzustellen ist, über Kostenerstattung im Rahmen dieses Systems berücksichtigt werden.

Der Landkreistag stimmt auch der Absicht zu, das Herkunftsprinzip durch eine Vereinbarung aller Stadt- und Landkreise durchzusetzen, soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Regelung besteht.

– 32 –

– 32 –

Der Landkreistag bedauert, dass die in § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Entlastungen durch den Wegfall der Landeswohlfahrtsumlagen und die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände in die Schlüsselmassen der Stadt- und Landkreise entgegen seinen Vorstellungen nicht entsprechend der Entwicklung der Steuerkraft und der Finanzausgleichsmasse A jährlich fortgeschrieben werden. Dies hätte eine Erhöhung des Belastungsausgleichs nach § 22 FAG bewirkt.

Die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragungen und der Ausgleichsregelungen in § 21 a und § 22 müssen erstmals im Jahr 2008 überprüft werden. Dabei ist neben der Entwicklung des Aufwands in den einzelnen Stadt- und Landkreisen darzustellen, ob sich durch die Reform bei der Lastentragung Veränderungen, auch im Verhältnis der Stadtkreise einerseits und der Landkreise andererseits, ergeben haben, die es erforderlich machen, das Finanzausgleichsgesetz den veränderten Verhältnissen anzupassen.

2. Gemeinkostenzuschlag (Artikel XX FM 06)

Bei der Abgeltung der Personalkosten ist ein pauschaler Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von 3 % der Personalkosten berücksichtigt. Dieser Zuschlag ist zu niedrig angesetzt. In die Errechnung des Gemeinkostenzuschlags sind alle Personal- und Sachkosten einzubeziehen, die das Land außerhalb der einzugliedernden Behörden künftig einspart. Dies ist noch nicht der Fall.

Der Landkreistag fordert ferner, dass die der Errechnung des Gemeinkostenzuschlags zugrunde gelegten Meldungen der Ressorts überprüft und richtig gestellt werden. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, dass beim Landesamt für Besoldung und Versorgung durch den Wegfall von rund 13.000 Personalfällen lediglich 13 Stellen überflüssig werden sollen. Bisher nicht erfasste Kosten, wie die der Archivierung, der Prozessvertretung und der Rechnungsprüfung sind zusätzlich zu berücksichtigen. Berechnungen der Landratsämter haben ergeben, dass ein Gemeinkostenzuschlag von mindestens 10 % erforderlich ist.

3. Zahlung der pauschalen Ausgleichsbeträge

Mit dem pauschalen finanziellen Ausgleich für die Verwaltungsreform werden im wesentlichen laufende Personal- und Sachkosten ausgeglichen. Es ist deshalb sachgerecht, die Ausgleichsbeträge entweder monatlich oder zum 15. des zweiten Quartalsmonats zu gewähren. Auch bei der Zuweisung der Mittel für die Straßenunterhaltung (§ 51 Abs. 7 Straßengesetz) muss vermieden werden, dass eine Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Landkreise erfolgt.

4. Reisekosten/Sachausgaben (Artikel XX FM 06)

Nach § 52 Abs.2 LKrO trägt der Landkreis die sächlichen Kosten des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde. Zu den künftig von den Landkreisen zu tragenden Kosten gehören auch die Reisekosten. Diese sind deshalb generell in die Abgeltung einzubeziehen. Sie sind bislang beispielsweise bei den Schulämtern und Forstämtern nicht berücksichtigt. Sofern bei Sachausgaben jährlich stark schwankende Aufwendungen zu verzeichnen sind, ist eine Abgeltung auf der Grundlage der zufälligen Ansätze eines einzelnen Haushaltsjahres nicht sachgerecht. Hier sind der Abgeltung jährliche Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen.

5. Vermessungsgebühren (Artikel XX FM 06)

Der Abgeltungsbetrag für die Eingliederung der Vermessungsämter wurde um den Durchschnittsbetrag der Erlöse der Staatlichen Vermessungsämter in den Jahren 1998–2002 vermindert. Die Vermessungsgebühren weisen gerade in jüngster Zeit sinkende Tendenz auf. Ursache hierfür sind neben der zurückgehenden Bautätigkeit auch der Rückgang der Einnahmen aus der

– 33 –

– 33 –

Gebäudeaufnahme. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass eine Berücksichtigung der Vermessungsgebühren auf der Basis der Einnahmen des Jahres 2003 erfolgen sollte. Ferner sind die künftig nicht mehr zu erzielenden Einnahmen aus der Gebäudeaufnahme abzusetzen.

6. Ausgleichsbeträge (Artikel XX FM 06)

In § 39 g soll der pauschale Ausgleich für die nicht in den Dienst der Landkreise übertretenden Beamten des gehobenen Dienstes auf der Basis der Bezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 festgesetzt werden. Der von den Landkreisen danach zu zahlende Ausgleichsbetrag wäre höher als der Betrag, der für die in den Dienst der Landkreise übertretenden Beamten im Finanzausgleich abgegolten wird. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass der durchschnittliche Abgeltungsbetrag für einen Beamten des gehobenen Dienstes auch Grundlage für die Ausgleichszahlung sein muss.

7. § 11 FAG (Artikel XX FM 06)

Sowohl die Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG wie die Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 für die Verwaltungsreform sind richtigerweise dynamisiert. Der Landkreistag fordert, die Dynamisierungsregelung in § 11 Abs. 4, hilfsweise die Dynamisierungsregelung in § 11 Abs. 5 auch auf die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 auszudehnen. Diese Zuweisungen wurden in der Vergangenheit jeweils auf der Grundlage von Kostenerhebungen neu festgesetzt. Angesichts der Aufgabenverflechtungen im Landratsamt wird es künftig nicht mehr möglich sein, eine Kostenerhebung für den Aufgabenbereich des § 11 Abs. 1 durchzuführen. Zudem wird die Kostendeckung künftig dadurch beeinflusst, dass die Landratsämter nach der Änderung des Gebührenrechts die Gebühren für die untere Verwaltungsbehörde selbst festsetzen.

8. Zusatzversorgung (Artikel XX FM 06)

Bei der Berechnung der Personalkosten für die zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter des Landes ist unterstellt, dass deren Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt Bund/Länder (VBL) fortgeführt wird. Die VBL hat in einem Schreiben an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg vom 09. Dezember 2003 die Auffassung vertreten, dass für die im Zuge der Verwaltungsreform zu den Stadt- und Landkreisen übertretenden Angestellten und Arbeiter des Landes das Überleitungsabkommen zwischen den Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin Gültigkeit hat. Die VBL fordert für den Fall der Überleitung der Bediensteten einen Ausgleichsbetrag, dem eine Gegenforderung der ZVK des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg für die Übernahme der nicht gedeckten Anwartschaften der zu übernehmenden Versicherten gegenüber stehen würde. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass die vorgesehene Regelung zur Fortführung der Zusatzversorgung der ehemaligen Landesbediensteten rechtlich zulässig ist und dass Ansprüche der VBL nicht bestehen. Sollte es sich wider Erwarten ergeben, dass die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg Ausgleichszahlungen an die VBL zu leisten hat, wären diese vom Land zu übernehmen.

9. Revisionsklausel (Artikel XX FM 06)

Schon bei der Überprüfung der dem Ausgleich zugrundeliegenden Kostenermittlungen durch die Landratsämter sind zahlreiche Fragestellungen aufgetreten. Es ist anzunehmen, dass sich nach Vollzug der Verwaltungsreform Korrekturbedarf ergeben wird. Der Landkreistag fordert daher, dass in das Verwaltungsreformgesetz eine Revisionsklausel aufgenommen wird. Wie in dieser Stellungnahme zu den einzelnen Verwaltungsbereichen bereits teilweise dargestellt wurde, ist auch hinsichtlich der zusätzlichen Übertragung von Aufgaben durch den Bund und/oder die Europäische Union nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsreform sicherzustellen, dass den Stadt- und Landkreisen ein entsprechender finanzieller Ausgleich für den Fall gewährt wird, dass zu-

– 34 –

– 34 –

sätzliches Personal für die Wahrnehmung neuer Aufgaben erforderlich ist. Wir verweisen insoweit beispielhaft auf die Regelung in Artikel 19 SoBEG.

10. Finanzielle Einzelfragen (Artikel xx FM 06)

Die Zuordnung der Einnahmen der einzugliedernden unteren Sonderbehörden zu den einzelnen Stadt- und Landkreisen ist zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Forstverwaltungskostenbeiträge. Es ist sicher zu stellen, dass den Stadt- und Landkreisen jeweils die Beiträge zugerechnet werden, die von ihnen künftig erzielt werden können.

Die Aufteilung der Planungsmittel für die Vergabe von Planungsaufträgen für Straßen an Dritte ist auf ihre Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen. Den Stadt- und Landkreisen müssen die Mittel zufließen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre für die Planung von Kreisstraßen erforderlich waren.

Die Beihilfeaufwendungen für die zu übernehmenden Arbeitnehmer des Landes sind nach Auskunft des Finanzministeriums nicht in die Pauschalabgeltung einbezogen worden, da es sich um einen auslaufenden Posten handelt. Das Land hat die den Stadt- und Landkreisen noch entstehenden Aufwendungen deshalb im Wege der Einzelabrechnung zu erstatten.

Die künftig von den Landkreisen zu tragenden Reisekosten sind nicht in allen Bereichen in die Pauschalabgeltung einbezogen worden. Dies ist nachzuholen.

Bei der Versorgungsverwaltung sind im Bereich der sächlichen Ausgaben über Jahre hinweg beträchtliche überplanmäßige Ausgaben angefallen. Eine Abgeltung auf der Basis der Haushaltsansätze ist deshalb nicht sachgerecht. Der Abgeltung sind die Ausgaben zugrunde zu legen, die tatsächlich entstanden sind.

Bei der Berechnung der sächlichen Ausgaben der Gewerbeaufsichtsämter wurden die Sätze der VwV-Kostenfestlegung zugrunde gelegt. Die Kosten für die Vergabe externer Gutachten sind durch diese Pauschalbeträge nicht abgedeckt. Sie sind zusätzlich in den pauschalen Ausgleich einzubeziehen.

Die Aufteilung der Mittel für die Nutzung privater Pkw's im Forstbereich auf die Stadt- und Landkreise ist zu überprüfen.

Es ist klarzustellen, dass das Land generell weiterhin für die fachliche Fortbildung der Bediensteten auch des mittleren und des gehobenen Dienstes zuständig bleibt, da entsprechende Mittel nicht in den pauschalen Ausgleich einbezogen worden sind.

XIV. Aufgabenverlagerung

1. Beschluss des Lenkungsausschusses Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

In der 5. Sitzung des Lenkungsausschusses Verwaltungsreform und Bürokratieabbau am 22. September 2003 haben sich die Beteiligten auf die Verlagerung von Aufgaben der Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden verständigt. Demnach sollen übergehen

a) auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG

aa) Gewerbeordnung

- Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO),
- Anzeigepflicht bei Volksfesten (§ 60 b GewO)

– 35 –

– 35 –

- bb) Naturschutzrecht
- Schutzpflanzungen außerhalb des Waldes (§ 15 NatSchG),
 - Zulassung von Werbeanlagen aller Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 20 NatSchG),
 - Naturdenkmale (§ 24 NatSchG),
 - Beeinträchtigung geschützter Flächen im Zusammenhang mit § 24 NatSchG (§ 25 a NatSchG),
 - Erholungsschutzstreifen an Gewässern (§ 44 NatSchG)
- cc) Immissionsschutzrecht
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV); im Zusammenhang damit das Schornsteinfegerwesen (s. oben IX 1 b),
 - Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV),
 - Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV),
 - Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV),
 - Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 32. BImSchV – Teilbereiche, Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für sonstige Maschinen),
- dd) Straßenrecht
- Befreiung vom Anbauverbot bzw. Zustimmung zur Baugenehmigung an Landes- bzw. Kreisstraßen (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StrG),
 - entsprechende Änderung auch für den Bereich der Bundesstraßen (Änderung des § 3 Nr. 2 b der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 29. August 1988)
- b) auf alle Gemeinden
- aa) Naturschutzrecht
- Beschränkung des Betretens durch die Naturschutzbehörde (§ 40 NatSchG),
 - Genehmigung und Beseitigung von Sperrungen (§ 41 NatSchG),
 - Anordnung von Durchgängen (§ 42 NatSchG)
- bb) Wasserrecht
- Regelung von Gewässerrandstreifen über die gesetzliche Regelung hinaus im Außen- und im Innenbereich (§ 68 b WG),
 - Ablauf des wild abfließenden Wassers (§ 81 WG),
 - Durchleiten von Wasser (§ 88 WG)
- cc) Immissionsschutzrecht
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV – Teilbereiche, Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV für Geräte, die überwiegend im häuslichen Bereich verwendet werden, Baumaschinen und sonstige Geräte)
2. Maßstäbe für die Aufgabenverlagerung

Die Regierungskommission Verwaltungsreform hat in ihrem Ersten Bericht von 1993 u. a. ausgeführt:

„Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass Verwaltungsaufgaben nach Möglichkeit bürgernah vor Ort und dezentral auf der unteren Ebene wahrgenommen werden sollen. Bei der Delegation von Aufgaben muss aber auch berücksichtigt werden, dass die sachgerechte und wirtschaftliche Erledigung bestimmter Aufgaben ein gewisses Maß an Spezialisierung und ein entsprechendes Mindestaufgabenvolu-

– 36 –

– 36 –

men erfordert. Nicht jede Aufgabenverlagerung führt automatisch zu einer Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie.“

Diese Grundsätze haben nach wie vor Gültigkeit; sie sind von allen Beteiligten zu beachten.

3. Forderungen nach einer weitergehenden Aufgabenverlagerung

Im Mittelpunkt der Forderungen nach einer weitergehenden Aufgabenverlagerung steht das Wasserrecht. So soll die Zuständigkeit für die Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG) auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG übergehen. Außerdem wird eine Änderung des § 98 Abs. 2 WG zugunsten der unteren Baurechtsbehörden begehrt.

Gegen beide und ähnliche Änderungswünsche wendet sich der Landkreistag mit Nachdruck, weil sie mit den Intentionen der Verwaltungsreform nicht vereinbar sind.

a) Anlagen in, über und an oberirdischen Gewässern (§ 76 WG)

Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Kernmaterie des Wasserrechts, die der unteren Wasserbehörde nicht ohne Schaden für den wasserwirtschaftlichen Vollzug aus der Hand genommen werden kann.

Bauten und andere Anlagen in, über und an Gewässern können den Wasserabfluss nachteilig beeinflussen und stehen damit im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz. Die Anlagen können auch die Gewässerunterhaltung erschweren, die Fischerei gefährden und bei schiffbaren Gewässern auch die Schifffahrt beeinträchtigen. Schließlich geht es auch um ökologische Belange, so z. B. um den Schutz der Flachwasserzone am Bodensee.

Beispiele für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen:

- Bootsanlegestellen,
- Badestege und Badeflässe,
- Ankerbojen,
- Bauwerke aller Art am Gewässer, auch Ufermauern
- Brücken,
- Düker (Gewässerquerungen mit Leitungen),
- Verrohrungen von Flüssen und Bächen, soweit nicht als Gewässerausbau (§ 31 WHG) zu behandeln.

In der Rechtsprechung der letzten Jahre hat der Bodensee mit seiner Vielzahl von konfligierenden Interessen eine besondere Rolle gespielt.

Wie diese Beispiele zeigen, ist § 76 WG eine Vorschrift von zentraler Bedeutung. Es geht eben nicht nur um die Garage am Gewässer, die gern für die Berechtigung einer Aufgabenverlagerung ins Feld geführt wird. Viele Schutzgüter müssen im Auge behalten werden. Eine Bewertung aus rein örtlicher Sicht würde zu kurz greifen. Viele, für sich genommen kleine Beeinträchtigungen des Wasserablaufs können in ihrer Gesamtheit zu ganz erheblichen Beeinträchtigungen führen (Summationswirkung). Dabei müssen auch die unterschiedlichen Interessen von Ober- und Unterliegern zum Ausgleich gebracht werden. Demgemäß ist ein ordnungsgemäßer Vollzug des § 76 WG ohne übergebieliche Betrachtungsweise nicht denkbar. Und folglich ist diese Aufgabe völlig richtig auf der Ebene der Landratsämter angesiedelt. Die Frage nach einer Aufgabenverlagerung stellt sich bei sachorientierter Betrachtung nicht. Das Problem liegt bei der Zuständigkeit der Stadtkreise, die aufgrund ihrer kleinen Fläche mit dieser Aufgabe vielfach überfordert sind.

– 37 –

– 37 –

- b) Zusammentreffen wasserrechtlicher mit baurechtlichen Entscheidungen
(§ 98 Abs. 2 WG)

Beim Zusammentreffen von wasserrechtlichen mit baurechtlichen Entscheidungen stellt sich die Frage, welche der beiden in Frage kommenden Behörden sachlich zuständig sein soll: die Baurechtsbehörde oder die Wasserbehörde?

Das Wassergesetz entscheidet diese Frage zugunsten der Wasserbehörde, weil die Schwierigkeiten in aller Regel im Wasserrecht liegen. Diese Zuständigkeitsregelung ist auch deshalb vernünftig, weil die Baurechtsbehörde mit Erlaubnissen und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen, mit sonstigen wasserrechtlichen Genehmigungen oder mit Eignungsfeststellungen nichts zu tun hat. Hingegen ist der für die Beurteilung von Baurechtsfragen erforderliche Sachverstand im Landratsamt vorhanden; das Landratsamt ist selbst untere Baurechtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ohne Baurechtszuständigkeit. Es war und ist demzufolge zweckmäßig, in solchen Fällen das Landratsamt entscheiden zu lassen, weil es auf beiden Feldern kompetent ist.

Eine Umkehrung des § 98 Abs. 2 WG würde darüber hinaus die „Zaunlösung“ beschädigen. Und damit ginge ein Stück Kundenorientierung – mühsam erkämpft – gleich wieder verloren. Die der „Zaunlösung“ zugrunde liegende Idee besteht darin, den Unternehmen möglichst eine Entscheidung „aus einer Hand“ anzubieten. Indem die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Arbeitsschutzes gebündelt werden, gelingt dies zu einem guten Teil. Eine unübersehbare Schwäche der „Zaunlösung“, wie sie jetzt Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, besteht jedoch darin, dass das Baurecht nicht flächendeckend gebündelt wird. Insofern werden wir, falls keine Korrektur vorgenommen wird, ab 1. Januar 2005 zwei unterschiedliche Rechtslagen haben: In den Stadtkreisen verdient die „Zaunlösung“ ihren Namen wirklich, weil die Stadtkreise auch für baurechtliche Entscheidungen zuständig sind. Anders sieht es in den Landkreisen aus; dort gibt es einen baurechtlichen „Flickenteppich“. Die Baurechtskompetenz der Landratsämter beschränkt sich auf die kleineren kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Zuständigkeit in baurechtlichen Angelegenheiten.

Obwohl vom Landkreistag mehrfach angesprochen, ist es in den vorbereitenden Gesprächen nicht gelungen, zu einer völlig befriedigenden Lösung zu kommen. Auch im Hinblick auf die Regelung des § 98 Abs. 2 WG, der im Einzelfall zu einer punktuellen Entschärfung des Problems beitragen kann, erklärte sich der Landtag mit der jetzt gefundenen Lösung einverstanden.

Mit der Forderung nach einer Änderung des § 98 Abs. 2 WG wird der gefundene Konsens verlassen. Die „Zaunlösung“ würde dadurch weiter verwässert. Solche Halbheiten verdienen den Namen „Reform“ nicht. Der Landkreistag sieht sich daher nicht mehr an seine frühere Zustimmung gebunden. Im Interesse der Gleichbehandlung der Betriebe und Unternehmen in den Stadt- und Landkreisen fordert er, die Landesbauordnung so zu ändern, dass auch den Landratsämtern eine umfassende Kompetenz für umwelt- und arbeitsschutzrechtliche sowie für baurechtliche Entscheidungen eingeräumt wird.

4. Zusammenfassung

Der Landkreistag stellt fest:

- a) Die Ziele der Verwaltungsreform dürfen durch eine sachwidrige Verlagerung von Aufgaben nicht gefährdet werden.
- b) Im Mittelpunkt der Reform steht die Bündelung von Aufgaben sowohl auf der mittleren Ebene als auch auf der Ebene der Landratsämter. Es macht keinen Sinn, in einem ersten Schritt Aufgaben zu bündeln und in einem zweiten das Reformziel zu konterkarieren.

– 38 –

– 38 –

- c) Jede Aufgabenverlagerung muss sich fragen lassen, ob sie wirklich die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen im Blick hat. Eine konsequente Bündelung sorgt dafür, dass die Zuständigkeitsordnung für alle transparent ist. Das ist für das Erscheinungsbild des Staates von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Dieser kundenorientierte Ansatz kommt vor allem in der „Zaunlösung“ zum Ausdruck.
- d) Die kreisangehörigen Gemeinden können kein Interesse daran haben, dass Aufgaben – im wahrsten Sinn des Wortes – um jeden Preis weiter nach unten verlagert werden. Vor dem Hintergrund der zu erwirtschaftenden Effizienzrendite müssen auch sie darauf achten, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch das Landratsamt gewährleistet ist.
- e) Nicht nur unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt, sondern auch im Interesse der notwendigen Qualitätssicherung ist sicherzustellen, dass ein Mindestvolumen von zu bearbeitenden Fällen, die „kritische Menge“, nicht unterschritten wird.
- f) Auf allen Ebenen findet eine zunehmende Verknappung der Ressourcen statt. Das hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Frage der Aufgabenverlagerung. Für die Landratsämter bedeutet dies z. B. auch, dass es künftig kaum mehr möglich sein wird, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden – wie in der Vergangenheit häufig geschehen – bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben „auszuhelfen“.
- g) Jede sachwidrige Verlagerung von Aufgaben lässt zwei Verlierer zurück: das Landratsamt als abgebende Stelle und die kreisangehörige Gemeinde als aufnehmende Stelle. Bei beiden bleiben sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung auf der Strecke.

C. Schlussbemerkung

Zusammenfassend bittet der Landkreistag, die vorgetragene Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir sind davon überzeugt, dass es bei gegenseitiger, vertrauensvoller Kooperation und Abstimmung zwischen dem Land und den Landkreisen gelingen wird, die Ziele der Verwaltungsreform zu erreichen. Den berechtigten finanziellen Ausgleichsansprüchen der Landkreise und den finanziellen Belangen des Landes muss dabei in partnerschaftlicher Offenheit Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp

Landkreistag 03.03.04

Anlage

Zusammenführung der Bau- und Betriebshöfe von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung – Prüfungsauftrag des Herrn Ministerpräsidenten

1. Ausgangspunkt

In der Besprechung mit den Herren Landräten am 11. Februar 2004 war vom Herrn Ministerpräsidenten in Anwesenheit des Herrn Umweltministers entschieden worden, die Frage der Zusammenführung der Betriebsstellen von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung noch einmal einer Prüfung zu unterziehen.

Unter Berufung darauf hat der Landkreistag mit Schreiben vom 12. Februar 2004 auf das enge zeitliche Korsett des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen und darum gebeten, möglichst rasch mitzuteilen, wie sich das Ministerium für Umwelt und Verkehr die Erledigung dieses Prüfungsauftrags vorstellt.

Das Schreiben blieb zunächst unbeantwortet. Am 26. Februar 2004, also eine Woche vor Ablauf der Anhörungsfrist, fragte die Geschäftsstelle des Landkreistags telefonisch beim UVM nach, konnte aber nichts Näheres in Erfahrung bringen. Das UVM reagierte erst mit Schreiben vom 27. Februar, beim Landkreistag eingegangen am 2. März 2004. In der Sache teilte es mit, es werde in seine Prüfung auch die Position und die Argumente des Landkreistags einbeziehen. Die Stellungnahme des Landkreistags liege jedoch noch nicht vor.

Die nachfolgenden Arbeitsergebnisse gehen auf die Beratungen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Landkreistags zurück, dem Vertreter von Landratsämtern aller Landesteile angehörten. In der Diskussion hat sich gezeigt, dass sich die Überlegungen nicht auf die Betriebshöfe allein beschränken können.

Die Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- Aufgaben (unten 2.),
- Finanzen (unten 3.),
- Personal (unten 4.),
- Synergieeffekte (unten 5.),
- Resümee (unten 6.).

2. Aufgaben

- a) Aufgaben, die für das Land von besonderer Bedeutung sind

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst die Frage vorgelegt, ob es bei den Gewässerdirektionen Aufgaben gibt, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine Sonderbehandlung erfordern. In Frage gekommen sind folgende Gewässer:

- Rhein (Oberrhein und Hochrhein),
- Neckar,
- Main,
- Donau und
- Bodensee.

aa) Oberrhein

Wegen seiner herausragenden Bedeutung, auch im internationalen Maßstab, genießt der Oberrhein (Rhein als Bundeswasserstraße, vgl. Nr. 46 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) unter den Gewässern Baden-Württembergs eine Sonderstellung. Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb, die Aufgaben am Oberrhein einer zentralen Stelle zuzuweisen. Hierfür kommen in Frage das Regierungspräsidium Karlsruhe oder das Regierungspräsidium Freiburg.

Zu den von dieser zentralen Stelle wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Ausbau und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein und des Gewässers erster Ordnung „Durchgehender Altrheinzug“,
- Ausbau und Unterhaltung der Hauptdämme,
- Bau, Betrieb und Unterhaltung der Polder und Kulturwehre u. ä.,
- sonstige Aufgaben des Integrierten Rheinprogramms (IRP).

Die notwendigen Betriebseinrichtungen, wie z. B. der Betriebshof Kulturwehr Kehl, sollen deshalb der zentralen Stelle zugeordnet werden.

bb) Hochrhein

Der Hochrhein weist keine besonderen Schwierigkeiten auf. Die Aufgaben sind daher auf der unteren Ebene zu erledigen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg für Entscheidungen zur Wasserkraftnutzung am Hochrhein nach § 1 der Verordnung vom 3. Juli 2001 (GBl. S. 465) bleibt unberührt.

cc) Neckar

Für den Neckar ist das Programm IKONE erarbeitet worden. Dabei handelt es sich zwar um eine übergreifende Konzeption, die aber dezentral umgesetzt wird. Die Realisierungsphase liegt daher in Händen der Verwaltungen in der Fläche. Dabei soll es bleiben.

dd) Donau

Das Integrierte Donau-Programm (IDP) ist in seiner Grundstruktur mit IKONE vergleichbar. Folglich besteht auch insofern kein Anlass, die Umsetzung in die Hand der Regierungspräsidien zu legen.

ee) Bodensee

Der Bodensee weist zwar gewisse Besonderheiten auf. Diese können jedoch – wie schon bisher – ohne Weiteres von den Behörden auf der unteren Ebene (künftig: die Landratsämter Konstanz und Bodenseekreis) bewältigt werden.

- b) Die Aufgaben im Übrigen
- aa) Die folgenden Aufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der sog. Bauherrenfunktion, gehören grundsätzlich in eine Hand. Sie können ohne Effizienzverluste nicht auf die Regierungspräsidien einerseits und die unteren Verwaltungsbehörden andererseits aufgeteilt werden; es entstünde sonst eine kontraproduktive Schnittstelle.

Diese Aufgaben können samt und sonders von den Landratsämtern und Stadtkreisen erledigt werden, wenn die notwendigen finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dagegen sprechende Gründe sind nicht ersichtlich.

Die in der Fläche wahrzunehmenden Aufgaben im Einzelnen:

- (1) Ausbau und Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, einschließlich ökologischer Maßnahmen

Für die Gewässer erster Ordnung ist das Land Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast (§§ 49 Abs. 1, 63 Abs. 1 WG). Zweckmäßigerweise sind die Fälle, in denen das Land die Unterhaltungslast für ein Gewässer zweiter Ordnung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat (§ 49 Abs. 5 WG) in diesen Aufgabenkreis einzubeziehen. Wenn es sich allerdings, wie z. B. an der Hegauer Aach, letztlich nur um eine finanzielle Transaktion handelt (das Land hat von der Stadt Singen zwar die Unterhaltungsverpflichtung übernommen, tatsächlich unterhält aber die Stadt im Auftrag des Landes das Gewässer und bekommt dafür einen finanziellen Ausgleich), könnte auch daran gedacht werden, diese Aufgabe der Mittelinstanz zuzuweisen.

- (2) Bau und Unterhaltung von Wasserbecken, die überwiegend dem Hochwasserschutz oder der Niederwasseraufbesserung dienen und überörtliche Bedeutung haben, soweit hierfür nicht besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen (§ 63 Abs. 5 WG)
- (3) Bau und Unterhaltung von Schutz- und Leitdämmen, soweit in der Ausbau- und Unterhaltungslast des Landes (vgl. §§ 69 ff. WG)
- (4) Hochwasserschutz

Dem Hochwasserschutz kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Er ist unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, u. a.:

- Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken von überörtlicher Bedeutung (vgl. § 63 Abs. 5 WG),
- Hochwasservorhersage,
- Hochwasserbereitschaft,
- Hochwassereinsatz,
- Hochwasserpartnerschaften, Gefahrenkarten.

Nicht zum Aufgabenkreis der unteren Verwaltungsbehörden gehört die Hochwasservorhersage. Sie liegt in den bewährten Händen der Hochwasservorhersagezentrale der Landesanstalt für Umweltschutz (HVZ); es gibt daher keinen Grund, hieran etwas zu ändern.

Auch hinsichtlich der Hochwasserpartnerschaften und der Gefahrenkarten kann es grundsätzlich bei der gegenwärtig geltenden Abgrenzung bleiben.

Im Übrigen sind die Hochwasseraufgaben Sache der unteren Verwaltungsbehörden, die ja schon heute in ihrer Eigenschaft als untere Katastrophenschutzbehörden (vgl. § 4 LKatSG) die Aufgaben des Katastrophenschutzes (§§ 1 bis 3 LKatSG) wahrnehmen. Auch insofern käme man folglich zu einer wünschenswerten Bündelung.

Da die fachaufsichtlichen Befugnisse unberührt bleiben, können UVM und Regierungspräsidien in ihrer Eigenschaft als obere Wasserbehörde/höhere Wasserbehörden etwa notwendige Anordnungen im Einzelfall treffen. Dabei besteht kein sachlich relevanter Unterschied, ob solche Weisungen den Gewässerdirektionen und ihren Bereichen erteilt werden – so heute –, oder künftig den unteren Verwaltungsbehörden. Das ist im Wesentlichen eine Frage der funktionierenden Kommunikation; die dafür notwendigen Mittel stehen zur Verfügung. Der Hochwasserschutz würde durch die vorgeschlagene Neuorganisation keinesfalls beeinträchtigt – im Gegenteil (siehe Katastrophenschutz).

(5) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Bauwerken der Wasserwirtschaft

Damit sind in erster Linie gemeint:

- Regulierungsbauwerke (z. B. Wehre, Abstürze, Rampen, Schwellen).
- Schöpfwerke,
- Pegel und Messstellen.

Auch insoweit gibt es grundsätzlich keine Gründe, die einer Übertragung auf die unteren Wasserbehörden entgegen stehen. Jedoch dürfte bei den Pegeln eine Beschränkung auf die Abflusspegel angezeigt sein (s. auch Monitoring).

(6) Monitoring

Die Arbeitsgruppe hält es wegen der überkreislichen Bedeutung der Gewässergüteüberwachung für angezeigt, das Gewässergüte-Monitoring einschließlich der dazu gehörigen Grundwasser-Messstellen im Gütemessnetz des Landes den Regierungspräsidien zu übertragen.

(7) Grundstücksangelegenheiten

Dabei handelt es sich insbesondere um den Grunderwerb und die Bewilligung von Dienstbarkeiten, z. B. für Querungen von Gewässern erster Ordnung (Düker).

Da damit keine besonderen Schwierigkeiten verbunden sind und die Landratsämter schon heute über den notwendigen Sachverstand verfügen (z. B. Grunderwerb für Kreisstraßenbau), steht einer Zuweisung an die unteren Wasserbehörden nichts entgegen. Das gilt auch für den Fall der Ausübung der Eigentümerbefugnisse für das Land. Im Fall einer Gewässerquerung stellt sich sogar ein wünschenswerter Bündelungseffekt ein: die untere Verwaltungsbehörde entscheidet über die Genehmigung und zugleich über die Dienstbarkeit.

(8) Führung der Betriebshöfe

Hierbei geht es vor allem um das Gebäudemanagement, um die Geräteunterhaltung, u. dgl. mehr. Es sind dies dieselben Aufgaben, die nach dem Anhörungsentwurf im Bereich des Straßenbaus auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen werden sollen.

c) Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung des Anhörungsentwurfs und der Vorschläge der Arbeitsgruppe des Landkreistags

- aa) Aufgaben der Regierungspräsidien sind hiernach vor allem:
- (1) Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde (§ 96 Abs. 2 WG),
 - (2) Aufgaben der Flussgebietsbehörde (§ 97 WG):
Aufstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (vgl. § 3 c WG),
 - (3) Konzeptionelle Arbeiten an Gewässern erster Ordnung, ggf. in Absprache mit den unteren Wasserbehörden, wie schon heute praktiziert (z. B. IKONE),
 - (4) Koordinierung und Steuerung von Ausbaumaßnahmen an Gewässern erster Ordnung und an Dämmen sowie hinsichtlich von Wasserbecken nach § 63 Abs. 5 WG,
 - (5) Koordinierungsaufgaben in Bezug auf die Hochwassergefahrenkarten,
 - (6) Aufgaben nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft,
 - (7) Haushaltsangelegenheiten, insbes. Mittelbewirtschaftung.
- bb) Aufgabe der zentralen Stelle für den Oberrhein (Regierungspräsidium Karlsruhe oder Regierungspräsidium Freiburg)

Sie nimmt die unter 2 a aa genannten Tätigkeiten wahr.

- cc) Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden

Für alle übrigen Aufgaben sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

3. Finanzen

Es bietet sich an, eine dem Straßenbau vergleichbare Regelung zu treffen.

4. Personal

- a) Verteilung im Verhältnis Regierungspräsidien – untere Verwaltungsbehörden
- aa) Auch insofern muss gelten: Das Personal folgt der Aufgabe. Das bedeutet im Hinblick auf die Betriebshöfe:
- Die Wasserbauarbeiter gehen auf die unteren Wasserbehörden über (Ausnahme: Kulturwehr Kehl).
 - Das für die Betriebshöfe notwendige Führungs- und Querschnittspersonal wird ebenfalls den unteren Wasserbehörden zugewiesen.
- bb) Da die Aufgaben in eine Hand gehören (s. oben 2 b), ist den unteren Verwaltungsbehörden auch das Personal für Planung, Ausbau und Entwicklung der Gewässer erster Ordnung einschließlich der Dämme sowie der Rückhaltebecken zuzuweisen.
- b) Maßstäbe für die Verteilung auf der unteren Ebene
- Eine Verteilung des Personals nur nach den jeweiligen Gewässerkilometern wäre nicht sachgerecht. Weitere Maßstäbe müssen sein

- die Länge der Dämme und
- Zahl und Bedeutung der Anlagen (Hochwasserrückhaltebecken, etc.).

5. Synergieeffekte

- a) Synergieeffekte sind vor allem zu erwarten hinsichtlich
- der Standorte der Betriebsstellen von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung,
 - des Maschineneinsatzes und
 - des Personaleinsatzes.
- b) Synergieeffekte hinsichtlich der Standorte
- aa) Im Dezember 1999 hat das UVM die „Betriebshofkonzeption 2000 für die Gewässerdirektionen in Baden-Württemberg“ vorgelegt. Die Konzeption enthält einen Abschnitt „Standortreduzierung“, der die Standortplanung fortschreibt, die auf Vorstellungen aus dem Jahr 1986 beruht. Zunächst war an die Realisierung folgender Vorhaben gedacht:
- Betriebshof im Raum Ahausen/Bermatingen für die Unterhaltung des Bodensees, der Salemer Aach, der Deggenhauser Aach und der Seefelder Aach,
 - Betriebshof im Raum Haigerloch für die Unterhaltung von Eyach und Starzel,
 - Betriebshof Kirchberg als Ersatz für ein angemietetes Gebäude in Burgstall für die Unterhaltung der Murr,
 - Neubau eines Betriebshofes in Ellwangen als Ersatz für die in schlechtem Zustand befindliche Anlage.
- bb) Im Rahmen der „Betriebshofkonzeption 2000“ ist überprüft worden,
- „ob unter Berücksichtigung organisatorischer Aspekte, des Personalabbaus und des heute in Frage kommenden Aufgabenumfanges vorhandene Betriebshöfe (Bauhöfe, Gerätehöfe, Stützpunkte) aufgegeben oder zusammengelegt werden können bzw. auf Vorhaben nach dem Gesamtprogramm verzichtet werden kann.“
- Das Ergebnis der Überprüfung:
- Zusammenlegung der Betriebshöfe Donaueschingen, Geisingen und Tuttlingen des Bereiches Rottweil auf zwei Standorte, wenn möglich auf einen Standort. Zentraler Standort in Bezug auf die Unterhaltung der Donau ist Geisingen.
 - Die Standorte für nach dem Gesamtprogramm vorgesehene Betriebshöfe im Raum Ahausen/Bermatingen sowie im Raum Haigerloch werden nicht weiterverfolgt.
 - Auf den Neubau eines Betriebshofes in Kirchberg wird verzichtet.
- Allerdings ist die vorgesehene Zusammenlegung der drei Standorte Donaueschingen, Geisingen und Tuttlingen bis heute, also vier Jahre später, nicht vollzogen worden.
- cc) Weitergehende Überlegungen wurden in dem „Betriebshofkonzept 2000“ nicht angestellt. Insbesondere hat die Wasserwirtschaftsverwaltung darauf verzichtet auszuloten, welche Ressourceneinsparungen aufgrund einer Gesamtschau von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung erzielt werden können.

Auch die Straßenbauverwaltung hat sich vergleichbare Gedanken – gewissermaßen von der anderen Seite her – bislang nicht gemacht hat.

- dd) Welche Synergieeffekte aufgrund einer Standortkritik denkbar sind, ergibt ein Blick auf die nachfolgende Landeskarte, in der neben den Land- und Stadtkreisen auch die Standorte der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen (*rot*) und die Standorte der Straßenmeistereien (*blau*) eingetragen sind.

Die Standorte der Betriebshöfe der Gewässerdirektionen wurden dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Organisationsanpassung bei den Gewässerdirektionen und der Oberrheinagentur, Anordnung der Landesregierung vom 8.10.1996 (GBl. S. 628), vom 7. Januar 1997, Az. 55-0144.5/-, entnommen, die Sitze der Straßenmeistereien dem Kartenmaterial (Stand: 1.1.2000), das dem Landkreistag vom UVM überlassen worden ist.

Die Landkreise in Baden-Württemberg



- Betriebshöfe der Gewässerdirektionen
- Straßenmeistereien

ee) Dazu ein paar grundlegende Feststellungen:

- In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 14 Städte und Gemeinden, die sowohl über einen Betriebshof der Gewässerdirektionen als auch über eine Straßenmeisterei verfügen.
- Außerdem gibt es weitere 11 Städte und Gemeinden, die nur wenige Kilometer voneinander entfernt liegen und in denen sich entweder eine Betriebsstelle der Wasserwirtschaftsverwaltung oder der Straßenbauverwaltung befindet.
- Darüber hinaus:
Neben den Betriebshöfen der Gewässerdirektionen und den Straßenmeistereien gibt es noch eine ganze Reihe von Stützpunkten; darüber liegen dem Landkreistag jedoch keine Unterlagen vor.

Ergebnis:

- Insgesamt existieren 25 Städte und Gemeinden bzw. benachbarte Städte und Gemeinden mit Betriebsstellen beider Verwaltungen. Nimmt man die Stützpunkte hinzu, dürfte sich diese Zahl nicht unwesentlich erhöhen.
- Gemeinsame Betriebsstellen gibt es nicht. Entsprechende Überlegungen sind bisher auch nicht angestellt worden.

ff) In der Kürze der Zeit und auch in Anbetracht der Tatsache, dass dem Landkreistag Daten von Wasserwirtschafts- und Straßenbauverwaltung nur in sehr beschränktem Umfang vorliegen, war eine vertiefte Auseinandersetzung nicht möglich. Aus Sicht der Arbeitsgruppe stellen sich vor allem drei Fragen:

- Welche Betriebshöfe der Gewässerdirektionen und welche Straßenmeistereien sind bei genauem Hinsehen entbehrlich?
- Wieviele Betriebshöfe und Straßenmeistereien können zu gemeinsamen Betriebsstellen zusammengeführt werden?
- In welchen Fällen empfiehlt sich eine Doppelbelegung für Zwecke der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus, z. B. um kürzere Einsatzwege zu ermöglichen?

c) Synergieeffekte hinsichtlich Personal- und Maschineneinsatz

aa) Die „Betriebshofkonzeption 2000“ nennt in den Anlagen 5 ff. als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung u. a.:

- Mäharbeiten an der Böschung und auf Vorländern sowie an Hochwasserrückhaltebecken,
- Gehölzpflegearbeiten,
- Neuanpflanzungen von Gehölzen,
- Ausmähen von Gehölzpflanzungen,
- Ausbesserung von Böschungsabbrüchen und von Schadstellen an Deichen und Dämmen,
- Uferwegunterhaltung (Fuß- und Radwege).

bb) Nach Überzeugung der Arbeitsgruppe bedarf es keiner detaillierten Darlegung, dass es sich hierbei um Tätigkeiten handelt, die in gleicher oder vergleichbarer Weise auch in der Straßenbauverwaltung vorkommen.

Die Arbeitsgruppe ist weiter davon überzeugt, dass darüber hinaus nicht wenige der Arbeiten am Gewässer vieles mit Arbeiten an der Straße gemeinsam haben, und zwar immerhin soviel, dass in nicht geringem Umfang – ggf. nach einer Fortbildungs-

maßnahme und einer Einweisung durch die jeweiligen Spezialisten – Straßenarbeiter am Gewässer und umgekehrt Wasserbauarbeiter an der Straße eingesetzt werden können.

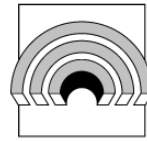
Gleiches gilt – cum grano salis – für den Maschineneinsatz.

- cc) Schließlich liegt auf der Hand, dass auch die Führung eines Betriebshofes der Wasserwirtschaftsverwaltung und die Führung einer Straßenmeisterei so viel gemeinsam haben, dass im Fall einer Zusammenlegung mit einer beachtlichen Effizienzrendite zu rechnen wäre. Das gilt vor allem für das Gebäudemanagement und die Beschaffung und Unterhaltung der vielfach gleichen Geräte.
- dd) Das Land kennt seit jeher eine gemeinsame Ausbildung für die Baureferendare der Wasserwirtschaft und des Straßenbaus. Das hat sich bewährt. Die sich daraus ergebenden Spielräume werden nach den dem Landkreistag vorliegenden Erkenntnissen jedoch kaum genutzt.

Mittel- oder langfristig wäre z. B. auch zu überlegen, ob nicht weitere gemeinsame Berufsbilder geschaffen werden können, um von vornherein eine größere Flexibilität zu erreichen.

6. Resümee

- Der Vorschlag setzt die Vorgaben der Verwaltungsreform konsequent um. Die **Aufgaben werden den jeweiligen Ebenen „passend“ zugeordnet**: Die Regierungspräsidien erhalten die Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, während den unteren Verwaltungsbehörden alle Aufgaben zugewiesen werden, die vernünftigerweise von den Behörden in der Fläche wahrgenommen werden. Damit ist auch die Diskussion über die Außenstellen von Regierungspräsidien erledigt.
- Der Vorschlag berücksichtigt auch, dass die wasserwirtschaftlichen Aufgaben zur Vermeidung von Effizienzverlusten grundsätzlich **in einer Hand vereinigt** werden müssen.
- Die vorgeschlagene Aufgabenverteilung führt zu einer **sauberen Schnittstelle** zwischen Regierungspräsidium und unterer Verwaltungsbehörde.
- Von der Zusammenführung der Betriebsstellen von Wasserwirtschaftsverwaltung und Straßenbauverwaltung sind **vielfältige Synergieeffekte zu erwarten**, vor allem hinsichtlich der Standorte sowie des Personal- und des Maschineneinsatzes.

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 6

70173 Stuttgart

Stuttgart, den 27. April 2004
Az: 006.630 T/FöEntwurf eines Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes
- Weitere Anhörung am 23. April 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unsere mündlichen Ausführungen in der Sitzung am 23. April 2004 nehmen wir ergänzend wie folgt Stellung:

1. Wassergesetz
 - a) § 98 Abs. 2 WG

Nach dem überarbeiteten Gesetzentwurf (Stand: 6. April 2004) ist vorgesehen, die sachliche Zuständigkeit für Vorhaben, die einer wasserrechtlichen Genehmigung, Eignungsfeststellung oder einer Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 110 und 110 a bedürfen, auf die Baurechtsbehörde zu übertragen, wenn auch baurechtliche Entscheidungen notwendig sind. Das bedeutet:

- § 98 Abs. 2 WG wird „herumgedreht“; die wasserrechtliche Zuständigkeit soll künftig der baurechtlichen Zuständigkeit folgen.
- Der Einvernehmensvorbehalt des § 98 Abs. 3 Satz 2 WG soll ersatzlos entfallen.

Dieser Absicht tritt der Landkreistag mit Nachdruck entgegen.

Bereits in seiner Stellungnahme vom 3. März 2004 hat der Landkreistag ausgeführt (S. 50 f.), dass die geplante Änderung die „Zaunlösung“ beschädigen würde. Diese missliche Konsequenz könnte nur dann vermieden werden, wenn den Landratsämtern – wie vom Landkreistag gefordert – neben der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Kompetenz auch die Zuständigkeit für baurechtliche Entscheidungen eingeräumt würde. Nur so kann eine sachlich nicht vertretbare Ungleichbehandlung von Unternehmen in Stadt- und Landkreisen verhindert werden.

Die vorgeschlagene Änderung würde darüber hinaus zu einem Zuständigkeitswirrwarr führen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

– 2 –

Die beabsichtigte Regelung stellt nicht auf das Vorliegen einer baulichen Anlage (§ 2 Abs. 1 LBO) ab, sondern auf die Notwendigkeit einer baurechtlichen Entscheidung. Demzufolge ist für bauliche Anlagen, die entweder verfahrensfrei sind (§ 50 LBO) oder die im Kenntnisgabeverfahren laufen (§ 51 LBO) nur eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen. Dafür ist dann nach wie vor die Wasserbehörde zuständig. Nur wenn eine baurechtliche Genehmigungspflicht (§ 49 LBO) besteht oder sonst eine baurechtliche Entscheidung notwendig ist, würde der neue § 98 Abs. 2 WG greifen.

Das zu erwartende Durcheinander soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Beispiel 1: Garage am Gewässer
Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 WG. Baurechtlich besteht aber Verfahrensfreiheit (§ 50 LBO und Nr. 1 des Anhangs dazu). Da kein Fall des § 98 Abs. 2 WG vorliegt, entscheidet die Wasserbehörde.

Beispiel 2: Wohnhaus am Gewässer
Das Wohnhaus ist nach § 76 WG genehmigungspflichtig. Baurechtlich sind verschiedene Spielarten denkbar, je nachdem, ob es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten B-Plans (§ 30 BauGB) oder um ein Innenbereichsvorhaben (§ 34 BauGB) oder um ein Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB) handelt. Bei nach § 30 BauGB zu beurteilenden Vorhaben ist weiter zu differenzieren, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 LBO vorliegen.

Diese – in der Praxis häufigen – Beispiele zeigen, dass einmal die Wasserbehörde zuständig ist, dann wieder die Baurechtsbehörde und schließlich wieder die Wasserbehörde.

Mit der vorgesehenen Änderung wird also kein Fortschritt erzielt. Vielmehr ist eine solche Regelung für den Bürger völlig undurchsichtig. Anders dagegen die bestehende Regelung: Immer wenn eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen ist, ist die Wasserbehörde sachlich zuständig. Auf Feinheiten des Baurechts kommt es nicht an.

Drittens ist darauf hinzuweisen, dass die von Städtetag und Gemeindetag erhobene Forderung, die Zuständigkeit für den Vollzug des § 76 WG schlechthin den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG zuzuweisen, mit dem zutreffenden Hinweis auf die notwendige gesamtschauliche Betrachtung abgelehnt worden ist (dazu eingehend die Stellungnahme des Landkreistags, S. 49 f.). Dann aber ist es inkonsequent, in den Fällen des Zusammentreffens von Baurecht und Wasserrecht eine Zuständigkeitsverlagerung der § 76-Fälle zuzulassen. Zuständig wären dann im Übrigen nicht nur die Körperschaften nach § 14 LVG sondern sämtliche (rd. 200) untere Baurechtsbehörden.

Die aufgezeigten Wertungswidersprüche können nach Auffassung des Landkreistags nur dadurch behoben werden, dass auf die Änderung des § 98 Abs. 2 und 3 WG verzichtet wird.

b) § 96 Abs. 1 a

Es wird erwogen, der unteren Baurechtsbehörde die sachliche Zuständigkeit für alle wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einleiten von Stoffen aus Haushalten zu übertragen, wenn die Menge 8 Kubikmeter je Tag nicht übersteigt.

Um die Tragweite der vorgesehenen Änderung deutlich zu machen, ist zunächst der fachliche Hintergrund aufzuzeigen. Es geht hier im wesentlichen um die Einleitung von häuslichem Abwasser in kleine Gewässer mit geringer Wasserführung. Dass diese empfindlicher auf Einleitungen reagieren als größere Gewässer, liegt auf der Hand.

– 3 –

– 3 –

Die Situation der kleinen Gewässer wird von der Gewässergütekarte nicht erfasst. Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr ist die Problematik jedoch bestens bekannt. Schon vor Jahren ist die Landesanstalt für Umweltschutz beauftragt worden, eine Übersicht über den Gütezustand kleiner Gewässer zu erstellen. Das für die Sachkenner nicht überraschende Ergebnis wird in der Anlage 3 zur Kabinettsvorlage vom 23. Juni 1994 dargestellt. Es heißt dort u. a.:

„Danach haben rund 30 % der Strecken der bislang untersuchten kleinen Fließgewässer Güte-defizite, die einer kritischen bis starken Belastung bzw. Verschmutzung entsprechen. Teilweise ist die Gewässersituation so, dass eine Gütebeurteilung nicht möglich ist.

Der Anteil mit starken Gütedefiziten (Gütekategorie III – stark verschmutzt – bis Gütekategorie IV – übermäßig verschmutzt –) ist bei den untersuchten kleinen Fließgewässern deutlich höher als bei den größeren Gewässern.“

Diese Situation besteht bis heute praktisch unverändert fort. So hat z. B. die flächendeckende Erfassung der Situation der privaten Abwasserbeseitigung im Landkreis Ravensburg gezeigt, dass die dezentrale Abwasserbeseitigung die kleinen Gewässer weit überproportional belastet (Einzelheiten bei Hoheisel, Landkreisnachrichten 1998, 115).

Wichtig ist außerdem, dass die Restschmutzfracht aus Kleinkläranlagen, auch wenn sie gut funktionieren, 3 bis 4 mal so hoch ist wie die von Sammelkläranlagen.

Weiter muss man sich vergegenwärtigen, dass der in Aussicht genommene Schwellenwert von 8 Kubikmetern täglich der Abwassermenge von 50 Einwohnern entspricht. Es geht also beileibe nicht nur um Einzelvorhaben, sondern um Weiler und ganze Teilorte.

Dass das UVM die Einleitungen in kleine Gewässer nach wie vor kritisch sieht, ergibt sich aus seinen Hinweisen zum Vollzug des § 7 a WHG, der Abwasserverordnung und der Indirekteinleiterverordnung vom 15. März 2001 (abgedruckt bei Bulling/Finkenbeiner/Eckardt/Kibele, Wassergesetz für Baden-Württemberg, Anhang II 45 a. 5). Danach sind häufig weitergehende Anforderungen an die Einleitung zu prüfen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt:

„Die Aufgaben stehen in engem Zusammenhang mit Entscheidungen über bauliche Vorhaben; die Konzentration der Entscheidungskompetenz führt zu Synergieeffekten.“

Diese Begründung ist unzutreffend. Wir brauchen keine Konzentration der Entscheidungskompetenz, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil sie schon heute Gesetz ist! Gemäß § 98 Abs. 2 WG ist **eine** Behörde für wasser- und baurechtliche Entscheidungen zuständig, nämlich das **Landratsamt!** Eine Änderung führt also gerade nicht zu Synergieeffekten. Der Vorschlag würde sogar das Gegenteil bewirken:

- Gerade die besonders empfindlichen Gewässer und damit die Fälle, die fachlich wie rechtlich besonders anspruchsvoll sind, würden aus der Zuständigkeit des Landratsamts herausgelöst.
- Die notwendige gesamtschauliche Betrachtung der Gewässer ginge verloren.
- Der Sachzusammenhang würde zertrennt. Das würde im Fall eines Fischsterbens besonders deutlich. Das Landratsamt wäre nämlich im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht (§ 82 WG) weiterhin zuständig, hätte also die notwendigen Anordnungen zu treffen, obwohl es mit der Entscheidung über die Einleitung – häufig die Ursache solcher Fischsterben – gar nichts mehr zu tun hat. M. a. W.: Statt, wie bisher, **einer** Behörde

– 4 –

– 4 –

(Landratsamt), wären künftig **viele** Behörden (Landratsamt und mehrere untere Bau-rechtsbehörden) mit der Angelegenheit befasst.

Übrigens: die Rechtslage in Bayern entspricht der Rechtslage in Baden-Württemberg, und es ist in Bayern auch keine Änderung beabsichtigt.

Falls es trotz allem zu einer Neuregelung kommen sollte, macht der Landkreistag darauf auf-merksam, dass die Aufgabe dann mit allem Drum und Dran übergehen muss. Die unteren Baurechtsbehörden hätten sich dann z. B. auch an WAABIS zu beteiligen. Die WAABIS-Vereinbarung zwischen Land und den Land- und Stadtkreisen müsste dann auf weitere rund 150 Vertragspartner ausgedehnt werden.

- c) Einbeziehung der Abwasserabgabe sowie des Wasserentnahmeentgelts einschließlich des § 82 b WG und der Wassermessverordnung in die Zaunlösung

In der Darstellung des Anhörungsergebnisses vom 6. April 2004 wird dazu ausgeführt (S. 209):

„Die geforderte Einbeziehung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe in die Zaunlösung würde der in den letzten Jahren konsequent durchgeführten Delegation und Ver-fahrensvereinfachung zuwider laufen. Sie wäre wegen der geringen Zahl der bei den Regie-rungspräsidien verbleibenden Fälle (Vorhaltung entsprechender fachlicher Kapazitäten) nicht wirtschaftlich. Deshalb bleibt die Zuständigkeit für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe bei den unteren Verwaltungsbehörden. Damit muss auch eine Verlage-rung von Aufgaben nach § 82 b i. V. m. der Wassermessverordnung entfallen.“

Diese Argumentation vermag in keiner Weise zu überzeugen. Der Landkreistag bedauert au-ßerordentlich, dass eine Auseinandersetzung mit seinen Argumenten nicht einmal in Ansätzen stattgefunden hat. Ergänzend ist auf Folgender hinzuweisen:

Die ins Feld geführte Delegation und Verfahrensvereinfachung geht auf das Wasserrechtsve-reinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 422) zurück. Heute haben wir mit der Zaunlösung eine neue Situation. Hält man sie für richtig, dann muss man diesen An-satz konsequent verwirklichen. Und zwar nicht im Interesse der Landratsämter, sondern der davon betroffenen Unternehmen. Wer diesen Vorschlag ablehnt, setzt sich letztlich dem Vor-wurf aus, es mit der Kundenorientierung der Verwaltung doch nicht ernst zu meinen.

- d) Bereinigung der Zuständigkeiten im Wasserrecht (§§ 96, 101 WG)

Wir hatten – mit guten Gründen – gefordert, die Aufgaben- und Finanzverantwortung auch inso-weit in eine Hand zu legen und dazu vorgeschlagen,
– entweder die Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde zu übertragen,
– oder das Wassergesetz so zu ändern, dass die Regierungspräsidien ihre Verfahren in vollem Umfang selbst abwickeln.

Auf diese Weise wäre das leidige Gebührenproblem gelöst.

Im Anhörungsergebnis vom 6. April 2004 (S. 210) findet sich dazu nur die schlichte Feststellung:

„Die vorgeschlagene, nicht durch die Reform bedingte Änderung des § 101 hinsichtlich der Ge-bühren wird in einem gesonderten Verfahren geprüft.“

– 5 –

– 5 –

Damit ist der Landkreistag keinesfalls einverstanden. Die Landratsämter sind schon mehrfach vertröstet worden. Seit Jahren liegen die Argumente vollständig auf dem Tisch. Es muss nur zwischen zwei Alternativen entschieden werden.

2. Bündelung von Bau-, Immissionsschutz- und Schornsteinfegerrecht im Anwendungsbereich der 1. BImSchV (Streichung des § 16 Abs. 1 Nr. 9 LVG, Anpassung des § 2 der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung)

Bereits in der ersten Besprechung beim Innenministerium hatten wir einer Zuständigkeitsübertragung hinsichtlich der 1. BImSchV zugestimmt. Gleichzeitig hatten die Beteiligten Einvernehmen über eine Bündelung mit dem Bau- und dem Schornsteinfegerrecht erzielt. Trotz mehrfachem Hinweis auf diese Tatsache haben die notwendigen Änderungen keine Berücksichtigung im überarbeiteten Gesetzentwurf gefunden. Warum darauf verzichtet worden ist, erschließt sich uns nicht, weil nirgendwo etwas dazu gesagt wird.

Der Vorschlag trägt zwei Anliegen Rechnung. Zum einen hätten die Hauseigentümer als Zielgruppe künftig nur einen Ansprechpartner (Kundenorientierung). Zum anderen würde auch der nachhaltig vorgetragene Forderung von Städtetag und Gemeindetag nach Übertragung weiterer Zuständigkeiten entsprochen. Was also steht einer Umsetzung im Weg?

3. Aufgaben des Kommunalverbands für Soziales und Jugend

Der Landkreistag lehnt eine sachliche Zuständigkeit des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem achten Kapitel des SGB XII ab und fordert weiterhin die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise. Die Ansiedlung dieser Hilfeart als einzige auf überörtlicher Ebene ist weder politisch gewollt noch gibt es dafür überzeugende fachliche Gründe. Die Herausnahme dieser Hilfe aus der Herabzonung auf die örtlichen Sozialhilfeträger würde zu neuen Schnittstellen insbesondere zur Eingliederungshilfe (psychisch Kranke und Suchtkranke), zur Hilfe bei Krankheit, zur Jugendhilfe und zu den Leistungen nach dem SGB II führen. Eine Bearbeitung der Hilfefälle wäre ohnehin nur über Delegation möglich. Dies entspricht aber nicht der Grundüberzeugung des Landkreistages, wonach Aufgaben- und Finanzverantwortung in eine Hand gehören.

Der Landkreistag hält dagegen an seinem Vorschlag fest, eine Kostenerstattung gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger bei den in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Hilfefällen, bei denen kein gewöhnlicher Aufenthaltsort vorliegt, landesgesetzlich auszuschließen (vgl. Schreiben an Herrn Ministerialdirektor Bauer vom 19. April 2004, das auch dem Staatsministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium zuzuging). Im übrigen wird auf die Besprechung der Thematik im Detail am 26. April 2004 mit dem Sozialministerium, dem Innenministerium und dem Finanzministerium verwiesen.

Gegen den Namen „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ bestehen unsererseits keine Einwendungen.

4. Übernahme des Personals

Nach Art. 8 § 1 des Gesetzentwurfs sind die Landkreise verpflichtet, die Beamten der unteren Sonderbehörden grundsätzlich zum 01. Januar 2005 zu übernehmen. Für den Fall, dass Aufgaben einer Behörde künftig von mehreren Kreisen wahrgenommen werden, ist die Personalverteilung innerhalb von 6 Monaten nach dem Aufgabenübergang durch Vereinbarung zu

– 6 –

– 6 –

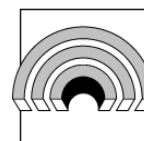
regeln. Im Falle der Nichteinigung entscheidet dann das jeweilige Fachministerium. Art. 8 § 2 sieht vor, dass die Stadt- und Landkreise auch verpflichtet sind, die Arbeitnehmer zum 01. Januar 2005 zu übernehmen. Der Besitzstand des vom Land zu übernehmenden Personals ist durch umfangreiche Regelungen abgesichert.

Der Landkreistag lehnt Bestrebungen, den Stichtag für den Personalübergang aufzuweichen, mit Nachdruck ab. Die Landkreise müssen am 01. Januar 2005 Klarheit darüber haben, welche Bediensteten in ihren Dienst treten wollen. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn bei aufzuteilenden Behörden Verzögerungen bei der Personalzuteilung auftreten, was möglichst zu vermeiden ist. Ferner kann es einige wenige Einzelfälle geben, in denen den Bediensteten bei Vorliegen einer persönlichen Härte eine weitere Überlegungsfrist eingeräumt werden muss. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einem Verbleiben von Bediensteten im Landesdienst diese zum 01. Januar 2005 vollständig den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise zugewiesen werden müssen, um die weitere Wahrnehmung der Aufgaben sicher zu stellen. Die Bediensteten nehmen dort in aller Regel ihre bisherigen Aufgaben, oft sogar an den bisherigen Behördenstandorten wahr. Es ist deshalb nicht unbillig, zu fordern, dass sie in der zweiten Jahreshälfte 2004 eine Entscheidung darüber treffen, ob sie in den Dienst der Kreise treten wollen. Übertritte zu den Kreisen nach dem 01. Januar 2005 lösen zudem beträchtlichen Verwaltungsaufwand dadurch aus, dass im Einzelfall Personalkosten mit dem Land abgerechnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Herr Bollacher

Telefon: 0711 / 224 62-24

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: bollacher@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 28. April 2004

Az: 006.632; 202.040 Bo/Ba

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
hier: Anhörung zur Änderung des § 33 Abs. 4 SchG

Schreiben des Innenministeriums vom 27. April 2004

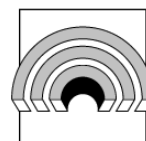
Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgeschlagenen Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG um einen Satz 2 nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die neu vorgesehene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Angliederung von Schulämtern an die Verwaltungen der Stadtkreise zu sehen ist, sind die Landkreise von der Änderung nicht unmittelbar betroffen. Im Hinblick darauf, dass Kooperationen zwischen Stadt- und Kragenkreisen möglich sind, könnten sich aber indirekte Auswirkungen ergeben. Insofern wird kritisch gesehen, dass in einer Rechtsverordnung Dinge geregelt werden sollen, die gewöhnlich (und völlig ausreichend) verwaltungsintern – etwa auf dem Erlassweg – geregelt werden. Fragen wie die Abgrenzung der Aufgabenbereiche, der Geschäftsablauf, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, gegenseitige Information, um nur einige Beispiele zu nennen, sollte nicht Gegenstand einer Rechtsverordnung sein. Da die angegliederten Schulämter weiterhin untere staatliche Sonderbehörden bleiben, ist für solche Regelungen der Erlass das richtige Mittel.

Mit freundlichen Grüßen

Tilman Bollacher

Landkreistag

BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Herr Trumpp

Telefon: 0711 / 224 62-11

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: trumpp@landkreistag-bw.de

Stuttgart, den 13. Mai 2004

Az: 006.630 T/Fö

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz - Weitere Anhörung
Ihr Schreiben vom 12. Mai 2004; AZ: S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu den Änderungen, die gegenüber dem bisherigen Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes durch die Ministerratsentscheidung vom 11. Mai 2004 vorgenommen wurden, Stellung nehmen zu können.

Im Einzelnen führen wir hierzu aus:

1. Änderung des Vermessungsgesetzes (Artikel 67)

§ 9 Abs. 4 und 5 des Gesetzentwurfs

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 3. März 2004:

„Der Landkreistag hat das politische Ziel, die Privatisierungsquote schrittweise auf 80 % zu erhöhen, mitgetragen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich der Anteil der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) im ländlichen Raum einerseits und in den Ballungsräumen andererseits sehr unterschiedlich darstellt. Diese Quote ist deshalb allenfalls im Landesdurchschnitt zu erreichen. Bei der Berechnung des Anteils der ÖbVI an den Vermessungsaufgaben ist nach Auffassung des Landkreistags von den erzielten Gebühreneinnahmen auszugehen. Den Landratsämtern muss auch beim Privatisierungsprozess grundsätzlich Handlungsfreiheit eingeräumt werden. Die Privatisierung kann nur durch einen parallel ablaufenden Personalabbau erfolgen. Insoweit kollidiert die vorgegebene Beförderung des Privatisierungsziels auch mit der Tatsache, dass das vorhandene Fachpersonal wirtschaftlich einzusetzen ist und nur mittelfristig im Rahmen der Altersfluktuation spürbar reduziert werden kann.“

Eine weitergehende Reglementierung zur Erreichung der Privatisierungsquote hält der Landkreistag aus den genannten Gründen nicht für erforderlich.

Die Inhalte der vorgesehenen Zielvereinbarung dürfen nicht einseitig von der oberen Vermessungsbehörde festgelegt werden. Hier ist klar zu stellen, dass die Inhalte der Zielvereinbarungen

– 2 –

nicht auf „Vorgaben“ beruhen können, sondern zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich festgelegt werden müssen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Zielvereinbarungen insbesondere die jeweiligen personellen Gegebenheiten bei der Landkreisen berücksichtigen müssen wird begrüßt.

Artikel 179 Berichtspflichten

Der Landkreistag hält eine besondere Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise zum Grad der Privatisierung für nicht zielführend. Die Ausgangsvoraussetzungen in den Stadt- und Landkreisen sind außerordentlich heterogen. Der bisher erreichte Privatisierungsgrad schwankt im Lande erheblich. Abhängigkeiten bestehen unter anderem vom Bodenwert als Bemessungsgrundlage der Gebühren. In ländlichen Gebieten ist deshalb der Privatisierungsgrad weitaus niedriger als im städtischen Umfeld. Allenfalls ist der landesweite Privatisierungsgrad zu berichten. Aber auch dieser ist von dem genannten und weiteren, von den Landkreisen nicht beeinflussbaren Faktoren abhängig, wie z.B. der Altersstruktur in einigen staatlichen Vermessungsämtern, die den Landkreisen auf längere Zeit nur sehr begrenzten Freiraum im Rahmen einer natürlichen Personalfuktuation bietet.

Die Einführung eines ÖbV-Monopols –insbesondere als Konsequenz aus der Bewertung eines etwaigen Berichts - wird abgelehnt.

2. Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 95)

§ 1 Abs.4

Auf die Stellungnahme vom 3. März 2004 wird verwiesen:

„Der Landkreistag lehnt die vorgesehene Personalaufteilung der unteren Flurbereinigungsbehörden zwischen wenigen Grundteams (Landkreise) und einer Mehrzahl Poolteams (Land) als fachlich und organisatorisch völlig ungeeignet ab. Vorteile für die Aufgabenerfüllung durch diese zum Grundansatz des Verwaltungsreformgesetzes systemwidrige Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.

Auch im Bereich der Flurneuordnungsverwaltung muss entsprechend der Regelung bei den anderen einzugliedernden Sonderbehörden verfahren werden und das Personal der Aufgabe folgen. Für eine Sonderregelung bei der Personalverwaltung besteht kein Anlass. Der Landkreistag anerkennt die fachliche Notwendigkeit für kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund des landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen. Diese dürfen aber nicht durch gravierende strukturelle Abweichungen vom Prinzip des Personalübergangs erfolgen. Spitzen-Bedarfe, kreisgrenzenübergreifende Aufgabenerledigungen und Maßnahmen aufgrund der landesweiten Arbeitsprogramms im Sinne von Schwerpunktsetzungen können zwischen den Landkreisen gelöst werden.“

An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Für den Landkreistag bleibt es weiterhin nicht nachvollziehbar, warum ein derart komplizierte und vom sonstigen Personalverteilungsmodus abweichende künstliche Konstruktion geschaffen werden muss.

Das geltende Flurneuordnungsrecht bietet die Möglichkeit, die Aufgaben der Flurbereinigung kreisgrenzenübergreifend zu bearbeiten, ohne dass Poolteams mit wechselnden Abordnungsdienststellen gebildet werden müssen.

– 3 –

– 3 –

Das Prinzip der Einräumigkeit bzw. Einhäusigkeit der Kreisverwaltung darf nicht durchbrochen werden. Durch die konsequente Herstellung der Einräumigkeit der Verwaltung auf der Kreisebene ergeben sich vor allem gravierende positive Effekte durch die Zusammenführung von Recht, Planung, Vollzug auf Seiten der Landratsämter mit den fachlichen und technischen Aufgaben der bisherigen Sonderbehörden. Dies zeitigt große Vorteile (zügigere Verfahrensabläufe, Verzahnung des Sachverständs auf beiden Ebenen, Integration von Querschnittsaufgaben), die gerade auch bei der Flurne Ordnungsverwaltung nicht durch unterschiedliche Vor-Ort-Lösungen gefährdet werden dürfen.

Aus den bisher 22 Dienststellen würden bei Nichtabordnung und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bisherigen Dienstsitze zu den Landratsämtern neben den 35 Landratsämtern als neue Aufgabenträger zusätzlich bis zu 22 Dienstsitze der Poolteams als Außenstellen der Regierungspräsidien erhalten bleiben. Das Grundanliegen der Verwaltungsreform wird dadurch konkretisiert.

Trotz der Größe der derzeitigen Dienstbezirke der Flurne Ordnungsämter arbeiten diese schon heute in zahlreichen Fällen auch außerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes im Dienstbezirk eines anderen AFL. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber gesehen und in § 3 FlurbG geregelt.

Der Personaleinsatz richtet sich flexibel und unabhängig von den Landkreisgrenzen nach dem Arbeitsanfall der laufenden und der geplanten Verfahren. Wenn sich Schwerpunktverschiebungen bei Flurne Ordnungsverfahren ergeben, kann Personal aus den Poolteams auch weiterhin von dem Landratsamt aus, zu dem es abgeordnet sind, für Verfahren in anderen Landkreisen eingesetzt werden. Die AFL werden auch künftig in zahlreichen Fällen auch außerhalb ihres eigenen Dienstbezirkes im Dienstbezirk eines anderen AFL (gemäß § 3 FlurbG) zu arbeiten haben.

Das Personal muss also keineswegs sofort „umziehen“, wenn es für ein anderes Flurne Ordnungsverfahren eingesetzt wird. Schon heute werden abweichende Zuständigkeiten häufig praktiziert. Die Wege werden durch die 35 Standorte künftig eher kürzer. Moderne Informationstechnik ermöglicht die problemlose Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten. Die Fachverfahren werden auch künftig einheitlich durch alle Landkreise angewandt. Dies wird durch ö.-r. Vereinbarung festgelegt.

Flurne Ordnungsverfahren sind zudem systembedingt lang laufende Projekte; sie dauern in der Regel durchschnittlich 10 Jahre. Manchmal bis zu 15–20 Jahren.

Der Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 7. Mai 2003 gesagt:

„Landwirtschaft, Forst, Vermessung und Flurne Ordnung werden zu einer großen Flächenverwaltung zusammengefasst. Eine stärkere Vernetzung, eine bessere Abstimmung und damit beschleunigte Verfahren zum Vorteil von Bürgern, Wirtschaft sowie Städten und Gemeinden werden die Folge sein.“

Wenn die Flurne Ordnungsverwaltung organisatorisch aus der Organisationshoheit des Landratsamtes herausgenommen wird, ist dieses Ziel gefährdet. Es ist mit der Stärkung der Landratsämter als untere staatliche Verwaltungsbehörde bezweckt, dass im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechende strukturelle Maßnahmen bei Aufbau- und Ablauforganisation durchgeführt werden, und die Effizienz weiter zu steigern. Eine örtliche Ansiedlung der Poolteams in „landkreisfremde Dienststellen“, die vom Regierungspräsidium festgelegt werden, wäre ein nicht akzeptabler Eingriff in dieses Prinzip.

Die Landratsämter sind künftig als untere Flurbereinigungsbehörde Träger der Aufgabe; dies muss sich auch bei der Personalzuteilung und -ansiedlung entsprechend niederschlagen. Zudem darf der Flurne Ordnungsbereich auch nicht in einer Form ausgestaltet werden, die verhin-

– 4 –

– 4 –

dert, dass sich bietende Synergien genutzt werden können, beispielsweise bei den Schnittstellen zur Vermessungsverwaltung mit den angestrebten Einsparungen. Die Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung werden künftig Teil einer zusammengeführten neuen technischen Verwaltungseinheit sein.

Um effizient arbeiten zu können, darf das Personal der Flurneuordnung deshalb nicht in zwei Dienststellen eines Landratsamtes aufgespalten werden, sondern muss organisatorisch und räumlich eine Einheit bilden, die jeder Landkreis im Rahmen seiner Organisationshoheit einbindet.

Die Regierungspräsidien sollen nicht selbst Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen, und schon gar nicht die operative Ressourcenverwaltung zu deren Erfüllung.

Der Landkreistag fordert deshalb, dass es bei der vom Innenministerium in der Auswertung der Anhörung genannten Klarstellung im Gesetz bleibt, dass das Personal der Poolteams zu den Dienstsitzen der Landratsämter abgeordnet wird.

Die Abordnung der Poolteams zu den Dienstsitzen der Landratsämter würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Seiten,
- Flexibilität beim Personaleinsatz,
- Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite,
- Synergien durch Nutzung von Schnittmengen z.B. mit der Vermessungsverwaltung.

Völlig unklar ist für den Landkreistag außerdem die Formulierung in der Gesetzgebung, dass die Regierungspräsidien das Personal der Poolteams „betreuen“. Wir befürchten, dass es hierdurch zu erheblichen Überschneidungen zwischen den Regierungspräsidien und den jeweiligen Landratsämtern bezüglich des Weisungsrechts gegenüber dem Personal der Poolteams kommt.

Wenn es zu der derzeit vorgesehenen Aufspaltung des Flurneuordnungspersonals innerhalb einer unteren Flurneuordnungsbehörde kommt, muss kritisch hinterfragt werden, ob diese Organisation aus Sicht der aufnehmenden Behörde noch akzeptiert werden kann. Der Landkreistag ist der Auffassung, dass diese – ohne Not geschaffene – künstliche Konstruktion fachlich, organisatorisch, rechtlich und aus wirtschaftlicher Perspektive die schlechteste Alternative darstellt. Die Festlegung der Dienstsitze durch die Regierungspräsidien außerhalb des Dienstsitzes des Landratsamtes ist deshalb mit allem Nachdruck abzulehnen.

3. Änderung des Wassergesetzes (Artikel 149)

Einer Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für den Bereich des § 76 WG hat der Landkreistag bereits in seiner Stellungnahme vom 3. März 2004 entschieden widersprochen und die hierfür maßgebenden Gründe ausführlich dargelegt. Wir haben den Eindruck, dass unsere Argumente, die fachlich völlig unbestritten sind, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurden.

Der Landkreistag stellt nochmals fest, dass es sich bei § 76 WG um eine Vorschrift handelt, die für den wasserrechtlichen Vollzug von zentraler Bedeutung ist. Regelmäßig geht es darum, eine Vielzahl unterschiedlichster Interessen in den notwendigen Abwägungsprozess einzubeziehen. Konkurrierende Nutzungsansprüche und Schutzerfordernisse müssen zu einem Ausgleich gebracht werden. Der damit verbundene hohe Anspruch wird besonders deutlich bei Anlagen am und im Bodensee, die in der Vergangenheit häufig Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren waren. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Mai 1993 –

– 5 –

– 5 –

8 S 2020/92 –, VBIBW 1993, 380 = ZfW 1994, 410 betreffend ein Bojenfeld im Margelfinger Winkel mag als Beispiel für die anspruchsvollen Fragestellungen dienen.

Der Fall macht auch deutlich, dass solche Entscheidungen nicht aus der örtlich verengten Sicht einer einzelnen Stadt getroffen werden können. Gerade wenn es um Standortalternativen geht, bedarf es einer großräumigeren Betrachtung, die nur vom Landratsamt sichergestellt werden kann.

Die erwogene Zuständigkeitsverlagerung stünde überdies in krassem Gegensatz zu der gesamtschaulichen Betrachtungsweise, wie sie die europäische Wasserrahmenrichtlinie fordert.

Auf den zu erwartenden Zuständigkeitswirrwarr hat der Landkreistag schon in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 27. April 2004 zur geplanten Änderung des § 98 Abs. 2 WG hingewiesen. Die Einfügung eines neuen § 96 Abs. 1 b in das Wassergesetz würde das Durcheinander nur noch vergrößern. Je nach Sachlage wäre dann nämlich entweder eine Große Kreisstadt oder Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 LVG, oder eine sonstige untere Baurechtsbehörde oder das Landratsamt zuständig. Von einer für den Bürger transparenten Regelung kann dann keine Rede mehr sein.

Für den nicht mehr auszuschließenden Fall, dass fachliche Gesichtspunkte für die Entscheidung keine Rolle spielen und es trotz allem zu einer Neuregelung kommen sollte, macht der Landkreistag darauf aufmerksam, dass mit einer Schmälerung der zu erwirtschaftenden Effizienzrendite zu rechnen wäre. Im Übrigen müsste die Aufgabe dann komplett, d. h. inklusive der damit weiter verbundenen Pflichten, übergehen. So hätten sich z. B. die neu zuständigen Behörden auch an WAABIS zu beteiligen. Die Landratsämter stünden keinesfalls als Rückfallebene zur Verfügung.

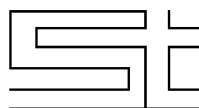
4. Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Der Landkreistag lehnt den Vorschlag ab, gesetzlich vorzugeben, dass der Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg neben den Landräten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise je ein weiterer Vertreter der Verbandsmitglieder angehören muss.

Nach § 5 des Gesetzentwurfs gilt für die Verfassung des Kommunalverbandes der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sieht vor, dass die Verbandsversammlung eines Zweckverbands aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds besteht. Ob der Verbandsversammlung weitere Vertreter angehören, ist der Regelung durch die Verbandssatzung überlassen. Es besteht kein Anlass, von dieser Vorschrift beim Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuweichen. Die Aufgabenstellung des neuen Verbandes rechtfertigt es jedenfalls nicht, in dieser Frage in die kommunale Gestaltungsfreiheit einzugreifen. Hiervon hat der Gesetzgeber auch bei Zweckverbänden abgesehen, die ein weit größeres Ausgabenvolumen zu verantworten haben, als der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Trumpp
Hauptgeschäftsführer



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Herrn Minister
Dr. Thomas Schäuble, MdL
Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

08.03.2004 – Az: 034.0 – Gerhard Mauch – Bernd Aker – Rainer Specht – Agnes Christner –
Norbert Brugger – Tel: 0711/22921-22

Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraumes (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Schäuble,

nach einer umfassenden Beteiligung unserer Mitgliedstädte und Gremien nehmen wir zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die vom Land beabsichtigte umfassende Reform der öffentlichen Verwaltung wird vom Städtetag in ihren Grundprinzipien mitgetragen. Im Gesetzentwurf vermissen wir jedoch eine konsequente und durchgängige Umsetzung wesentlicher Bestandteile, die eine Neustrukturierung und Effektivierung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bewirken können.

Diese sind die vollständige Gleichbehandlung von Stadt- und Landkreisen bei der künftigen Aufgabenübertragung, ein angemessener finanzieller Ausgleich für die zu übertragenden Aufgaben, die das Land in voller Höhe aus dem Staatshaushalt finanzieren muss, eine nachhaltige Aufgabenkritik, ohne die die festgelegte Effizienzrendite nicht erwirtschaftet werden kann und eine umfassende Reform des § 16 LVG zu Gunsten der kreisangehörigen Kommunen.

Ferner ist die Einführung einer allgemeinen Revisionsklausel für den Fall, dass zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Notwendigkeit oder der Angemessenheit von Erhöhungen der Abgeltungsbeträge bestehen, zu gewährleisten.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Relenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Unsere Stellungnahme ist in drei Teile untergliedert:

In Teil 1 (S. 2 bis 4) sind die aus unserer Sicht wichtigsten Forderungen an das Land zusammengefasst;
in Teil 2 (S. 5 bis 28) wird im Einzelnen zum VRG Stellung genommen und unter Bezugnahme auf die konkreten Gesetzesregelungen begründet;
in Teil 3 (S. 29 bis 33) machen wir weitergehende Vorschläge zu Gesetzesänderungen, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind.

Teil 1: Forderungskatalog des Städtetages zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

1. Der Städtetag stimmt der im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vorgesehenen Übertragung der Aufgaben Unterer Sonderbehörden auf die Stadt- und Landkreise unter der Voraussetzung zu, dass eine unterschiedliche Behandlung von Stadt- und Landkreisen nur bei Aufgaben stattfindet, bei denen dies aus rechtlichen Gründen zwingend geboten ist.

Daraus resultieren nach Auffassung des Städtetages folgende Forderungen:

- 1.1. Die Aufgaben der Staatlichen Schulämter müssen in vollem Umfang auch auf die Stadtkreise übertragen werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Angliederung ist allenfalls als Zwischenlösung anzusehen.
Dies gilt auch für die schulpсихologischen Beratungsstellen.
- 1.2. Der Gesetzentwurf ist dahin abzuändern, dass die Aufgaben der Flurneuordnungsämter auch auf die Stadtkreise übertragen werden.
- 1.3. Das Land wird aufgefordert, bei den Versorgungsämtern durch eine Bundesratsinitiative die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch die Stadtkreise diese Aufgabe übernehmen können.
- 1.4. Der Städtetag spricht sich bei der Übertragung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter für die konsequente Ausgestaltung der sogenannten „Zaunlösung“ aus. Insofern sind die Aufgaben im Bereich des Mutterschutzes weiter zwischen den Stadt- und Landkreisen sowie den Regierungspräsidien aufzuteilen. U.a. § 96 Abs. 1 Satz 4 WG ist für die Erhebung von Wasserentnahmeentgelt und Abwasserabgabe entsprechend anzupassen (weitere WG-Änderungen sind unter „Gewerbeaufsichtsämter“ aufgelistet). Regelungsoptionen für Kommunen für den Lärmschutz durch ein Landesimmissionsschutzgesetz sind zu prüfen.
- 1.5. Der Städtetag fordert, im Landesverwaltungsgesetz vorzusehen, dass Stadt- und Landkreise verbindlich vereinbaren können, dass ein Stadt- oder Landkreis eine Aufgabe für beide gemeinsam wahrnimmt.

Er hält es für unabdingbar, dass in allen Fällen, in denen künftig Landratsämter Aufgaben für das Gebiet von Stadtkreisen wahrnehmen, mindestens in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt wird, dass sich daraus keinerlei Eingriffs- oder Zugriffsmöglichkeiten ergeben, die das Selbstverwaltungsrecht der Stadtkreise, insbesondere die Beratungs- und Entscheidungsabläufe der Gremien oder die Organisationskompetenz der Oberbürgermeister/innen betreffen.

2. Der Städtetag wertet die beabsichtigte Veränderung des Negativkatalogs in § 16 Landesverwaltungsgesetz positiv, hält aber folgende Ergänzungen für erforderlich:

- 2.1. § 16 Abs. 1 Ziff. 9 LVG ist aus Gründen des Sachzusammenhangs mit der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übergeht, zu streichen.
- 2.2. § 16 Abs. 1 Ziff. 14 LVG ist zu streichen. Die Regelungskompetenz für den Naturschutz ist bei den ohnehin für das Baurecht zuständigen Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften zu bündeln.
- 2.3. Ferner ist allen Gemeinden die Kompetenz zur Regelung von Gewässerrandstreifen umfassend auch im Außenbereich, nicht nur begrenzt auf die sog. Befreiungstatbestände, im Sinne des § 68 b Abs. 2 Wassergesetz zu übertragen. Dies gilt auch für die Regelungen der §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz.
- 2.4. § 16 Ziff. 16 LVG (Zulassung zum Straßenverkehr) ist zu streichen, solange nicht auf Bundesländer-Ebene eine bürgerfreundlichere Lösung beschlossen ist.
3. Im Rahmen des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens dürfen fachaufsichtliche Entscheidungen der Regierungspräsidien im Rahmen von § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz nur für den Fall getroffen werden, falls durch die Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten sind.
4. Der Regelung des § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz, wonach die kommunalen Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren hinzuwirken haben, wird ausdrücklich widersprochen.
5. Beim Standardbefreiungsgesetz soll auch im Zusammenhang mit dem Landesnaturschutzgesetz die Möglichkeit eröffnet werden, von kommunal belastenden Standards abzusehen.
Ferner ist die dezentrale Gebührenfestsetzungsmöglichkeit im Landesgebührengesetz vorzusehen.
6. Die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von präventiv-polizeilichen Kernaufgaben auf dem Gebiet der gewerbe- und gaststättenrechtlichen „Nachschau“ führt zu irreparablen Sicherheitsdefiziten und wird daher abgelehnt.
Der Personalschlüssel für den Bereich der Lebensmittelüberwachung ist den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen.
7. Außerdem ist das Landeswaldgesetz durch Öffnungsklauseln für die Betriebsformen (§ 47 bzw. 48), die Veränderung der Mindestqualifikations-Voraussetzungen für die Forstamtsleitung/untere Forstbehörde (§ 21 Absatz 2) und eine Einvernehmensregelung mit den Kommunen bei beabsichtigten Reviereumgliederungen auf Landkreisebene (§ 48 Absatz 1) zu ergänzen. Kommunale (körperschaftliche) Forstämter müssen als untere Forstbehörden diese Aufgaben für alle betreuten Flächen wahrnehmen können (Deckungsgleichheit Gemarkungsfläche und Aufgaben). Auf das spezielle „Durchgriffsrecht“ unter Umgehung des Oberbürgermeisters ist zu verzichten.
8. Der Städtetag hält die vorgesehene Abgeltungsregelung im Grundsatz für ausreichend. Er geht davon aus, dass der Abgeltungsbetrag auf Dauer und in voller Höhe aus dem Staatshaushalt finanziert wird.
- 8.1. Ergänzend fordert er die Einbeziehung der 4 bestehenden kommunalen Forstämter in die Abgeltung sowie ein Abgeltungsregulativ für die weiterbestehende Option im Landeswaldgesetz, auch künftig kommunale Forstämter bilden zu können.

In die Abgeltungsregelung sind auch die bestehenden Kommunalen Vermessungsämter einzubeziehen.

- 8.2. Der Städtetag behält sich vor, weitere Ergänzungen der Abgeltungsregelung zu fordern, wenn es sich erweisen sollte, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Abgeltungsbetrag nicht ausreichend bemessen ist.

Es wird deshalb gefordert, in den Gesetzentwurf eine allgemeine Revisionsklausel einzufügen, die ausdrücklich auch für den Fall gelten muss, dass sich aufgrund europa-, bundes- oder landesrechtlicher Regelungen die personellen oder sächlichen Aufwendungen erhöhen.

In die Revisionsklausel ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit von Erhöhungen des Abgeltungsbetrags in einem Schiedsverfahren entschieden wird. Land und Kommunale Landesverbände bestimmen gemeinsam einen Schiedsgutachter. Land und Kommunale Landesverbände verpflichten sich, den Vorschlag des Gutachters anzuerkennen. Bei einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 11. Februar 2004 wurde zugesagt, die Einfügung einer zeitlich befristeten Revisionsklausel und einer damit verbundenen Schiedsklausel zu prüfen.

In den Gesetzentwurf ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass die durch die Verwaltungsreform verursachten Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten der Landkreise über einen Zeitraum von sieben Jahren getrennt auszuweisen sind.

9. Der Städtetag stimmt der vorgesehenen Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zum 1.1.2005 zu und hält die vorgesehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend für sachgerecht.

Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände ist keine ausreichende Lösung für die steigende finanzielle Belastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe für Behinderte. Notwendig ist deshalb ein rasches Tätigwerden von Bundes- und Landesgesetzgeber zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs und zur Entlastung der Kommunen. Das Landesblindenhilfegesetz ist aufzuheben. Der Städtetag fordert das Land weiter auf, die Bemühungen auf Bundesebene zur Einfügung einer Öffnungsklausel in das SGB VIII, die eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für Aufgaben des Landesjugendamtes zulässt, zu intensivieren

10. Der Städtetag hält die vorgesehene Finanzierungsregelung der Zweckausgaben für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände für angemessen und unterstützt den Abschluss der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vereinbarung zur Einhaltung des Herkunftsprinzips. Die in der Revisionsklausel vorgesehene Überprüfung der Mehrbelastungen im Jahre 2008 muss die Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen einbeziehen.
11. Die in § 5 SJVG vorgesehene Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ist insoweit zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 5. und des 2. Abschnitts Anwendung finden. Für die sonstigen Beschlussfassungen der Verbandsversammlung ist eine Mehrheit von mindestens 90 v.H. vorzusehen.
12. Die Ausführungen zu den weiteren Gesetzesänderungen entnehmen Sie bitte unter Teil 3.

Teil 2: Allgemeine Stellungnahme zum VRG

Der Städtetag spricht sich dafür aus, dass das Prinzip der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung konsequent verwirklicht wird. Er fordert, dass dabei die Gleichbehandlung von Stadtkreisen und Landkreisen gewährleistet ist und der Negativkatalog des § 16 Landesverwaltungs-gesetz wo immer möglich und vertretbar zugunsten einer Aufgabenträgerschaft der Grossen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften geändert und auch die Frage der Übertragung von Auf-gaben auf alle Städte und Gemeinden eingehend geprüft werden muss.

Die Wahrung des Prinzips der Einräumigkeit und Einhäusigkeit der Verwaltung verbunden mit einer Gleichbehandlung der Stadtkreise und Landkreise ist weitgehend verwirklicht worden. Der Städtetag akzeptiert, dass aus rechtlichen und sachlichen Gründen eine Aufgabenübertragung auf die Stadtkreise nicht bei allen Aufgaben möglich ist. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, dass eine Ungleichbehandlung der Stadtkreise als Ausnahmeregelung anzusehen ist, die nur dort gelten kann, wo sie aus zwingenden Gründen gelten muss.

Diese Voraussetzungen sind nach Auffassung des Städtetages nur bei der Versorgungsverwal-tung erfüllt.

Abschnitt X: Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

Artikel SM 5-1: Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (S. 195 ff.)

Die Versorgungsverwaltung muss aufgrund bundesrechtlicher Regelung als staatliche Behörde geführt werden. Das Land wird aufgefordert, über eine Bundesratsinitiative die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass auch die Stadtkreise für diese Aufgabe zuständig werden können. Aufgrund der Zusage des Ministerpräsidenten in einem Gespräch am 11. Februar 2004 gehen wir davon aus, dass sich das Land im Rahmen der Föderalismuskommission für eine Lockerung der bundesrechtlichen Vorgaben (Bundeserrichtungsgesetz) einsetzt, damit auch die Stadtkreise künf-tig diese Aufgabe wahrnehmen können.

Es ist sicher zu stellen, dass alle von den Landkreisen betreuten Empfänger von Versorgungslei-stungen unabhängig davon, ob sie ihren Sitz im jeweiligen Landkreis haben, gleichwertig behandelt werden.

Artikel xx SM LWV01: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz Artikel xx SM LWV 02: Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundsicherungsgesetz

Das Inkrafttreten des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zum 01.01.2005 und die Aufhebung des Grundsicherungsgesetzes machen eine Anpassung der vorgesehenen Änderun-gen erforderlich. Hierzu hat das Sozialministerium inzwischen einen überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe – (AGSGB XII) übersandt. Diesem Entwurf stimmen wir grundsätzlich zu, weisen aber auf folgendes hin.

1. Im Text von § 4 fehlt vor den Worten „Abs. 1“ jeweils noch die Angabe „§ 3“.
2. In § 7 Abs. 1 fehlt die Bezeichnung des Jahres, das für die vorläufige Verteilung des Zu-schusses im Jahr 2005 maßgeblich sein soll. Nach Art. 25 Nr. 11 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist für die Verteilung des Festbetrags von 400 Mio. Euro nunmehr der Anteil der Länder an den Aufwendungen nach dem fünften Teil des Wohngeldgesetzes im Jahre 2002 maßgeblich. Daran sollte sich auch die vorläufige Ver-teilung innerhalb Baden-Württembergs orientieren.

Wir begrüßen, dass künftig eine beratende Beteiligung sozial erfahrener Dritter vor Erlass eines Widerspruchbescheides nicht mehr erforderlich ist. Hilfe zum Lebensunterhalt wird zum weit überwiegenden Teil ab dem Jahr 2005 in das SGB II überführt; dort gibt es eine § 116 SGB XII entsprechende Regelung nicht. Zudem sind durch die Änderung des Rechtswegs künftig die Sozialgerichte zuständig. Da deren Kammern mit einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, ist die Mitwirkung sachverständiger Personen weiterhin gewährleistet.

Artikel xx SM LWV 03: Änderung des Ausführungsgesetzes des Betreuungsgesetzes

Artikel xx SM LWV 04: Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel xx SM LWV 05: Änderung des Kriegsopfergesetzes

Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt.

Artikel xx SM LWV 06: Änderung des Blindenhilfegesetzes

An Stelle der vorgesehenen Änderung sprechen wir uns für eine Aufhebung des Blindenhilfegesetzes und eine Abschaffung der einkommens- und vermögensunabhängigen Landesblindenhilfe aus.

Artikel xx SM LWV 07: Änderung des Landespflegegesetzes

Artikel xx SM LWV 08: Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Städtetag stimmt den vorgesehenen Änderungen zu.

Artikel xx SM LWV09: Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 94 des Bundessozialhilfegesetzes

Neben einer Anpassung an die Begrifflichkeiten und Normen des SGB XII ist aus unserer Sicht auch eine Anpassung der Regelung in § 3 Abs. 3 erforderlich.

Abschnitt IV: Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

Artikel xx KM 09 : Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberschulämter und der Staatlichen Schulämter (S. 94)

Der Städtetag kann nach wie vor nicht erkennen, dass es nach dem oben dargestellten Regelausnahme-Prinzip rechtliche oder sachliche Gründe gibt, die es rechtfertigen, die Aufgaben der Schulämter nicht in vollem Umfang auf die Stadtkreise zu übertragen.

Das Ziel der Verwaltungsstrukturreform, durch sinnvolle Zusammenführung von Aufgabenbereichen Synergien zu erzielen, lässt sich gerade bei den Stadtkreisen optimal verwirklichen. Die räumliche und inhaltliche Einheit zwischen Schulträger- und Schulamtsaufgaben ist im Stadtkreisbereich vollständig gegeben, da die Stadtkreise Träger aller Schularten sind.

Einer Angliederung der Schulämter an die Stadtkreise (einschl. der Übertragung des Personals mit Ausnahme des höheren Dienstes) wird nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass eine Eingliederungslösung politisch nicht durchsetzbar ist.

Der Städtetag hält deshalb die Forderung nach einer Gesamtübertragung der Aufgaben der Schulämter auf die Stadtkreise aufrecht. Nur mit ihr setzt der Gesetzgeber seine eigenen Vor-

gaben einer „Bündelung der zergliederten Zuständigkeiten“ sowie einer engen Verzahnung der Arbeit der Schulverwaltung mit den vielfältigen Aktivitäten der Stadt- und Landkreise auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendhilfe im Schulbereich konsequent um.

Für den Fall, dass sich für diese beste Lösung derzeit auf politischer Ebene keine Mehrheit findet, spricht sich der Städtetag für die Angliederung der Schulämter gemäß Gesetzentwurf aus. Er geht hierbei davon aus, dass deren vollständige Eingliederung in die Stadtkreise aufgrund praktischer Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen bzw. umgesetzt wird.

Gleiches gilt für die Eingliederung der Schulpsychologischen Beratungsstellen in die Stadtkreise. Deren Bezüge zur Arbeit der städtischen sozialen Dienste bis hin zur Schulsozialarbeit in den Schulen aller Arten sind umfassend gegeben. Die Einsatzgebiete dieser Stellen liegen überwiegend in den Großstädten und deren unmittelbarem Umfeld. Wenn diese Stellen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – weiterhin von den Stadtkreisverwaltungen getrennt agieren, widerspricht auch dies den Zielsetzungen der Reform.

Abschnitt IX: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Artikel xx MLR 2-18: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (S. 172)

Der Städtetag sieht keine zwingende Notwendigkeit, die Stadtkreise von der Übertragung der Aufgabe der Flurneuordnungsämter auszunehmen.

Die ausschließliche Übertragung der unteren Flurbereinigungsbehörden auf die Landratsämter in den Landkreisen und auf die Regierungspräsidien in den Stadtkreisen halten wir für verfehlt. Das vom Land in Auftrag gegebene Gutachten zur Eingliederung der Flurneuordnungsverwaltung in die allgemeine Landesverwaltung von Prof. Dr. Kirchhof belegt, dass auch bei der Flurbereinigungsverwaltung die Stadtkreise diese Aufgaben übernehmen können. Das damit im Zusammenhang stehende potentielle Problem der Befangenheit ist auch bei den Stadtkreisen, sofern es überhaupt vorliegt, ohne Weiteres in gleicher Weise zu verhindern, wie dies auch im Baurecht schon seit Jahren in der Landesbauordnung geregelt wird. Hierauf haben wir bereits im April vergangenen Jahres hingewiesen. Im Gutachten wird dies im Einzelnen in Bezug auf die Landratsämter bestätigt. Auch wenn das Gutachten sich in diesem Zusammenhang nur auf die Landkreise bezieht, ist es u.E. ohne Weiteres auf die Stadtkreise übertragbar.

Artikel xx MLR 2-15: Änderung des Landeswaldgesetzes (S. 162 ff.)

Die Aufgaben der 163 staatlichen Forstämter werden auf Landratsämter und Stadtkreise übertragen. Die bestehenden 4 kommunalen Forstämter Baden-Baden, Freiburg, Biberach und Villingen-Schwenningen bleiben erhalten.

Durch eine Änderung des Landeswaldgesetzes (§ 47 Abs. 1 Satz 3) wird der Status der kommunalen Forstämter der beiden Großen Kreisstädte Biberach und Villingen-Schwenningen als untere Forstbehörden beibehalten; allerdings beschränkt auf deren „eigene Waldflächen“. Durch die Gesetzesänderung wird dieser Status auch Gemeinden bei Neugründung kommunaler (körperschaftlicher) Forstämter für deren eigene Waldflächen zugestanden.

Die VRG-Fassung des Landeswaldgesetzes beschränkt damit sowohl die Altfälle (Biberach und Villingen-Schwenningen) als auch eventuelle Neugründungen kommunaler (körperschaftlicher)

Forstämter bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Forstbehörde auf deren eigene Waldflächen. Dies ist nicht sachgerecht – körperschaftliche Forstämter müssen weiter hoheitliche Aufgaben bzw. die Aufgaben als untere Forstbehörden auch für alle betreuten Waldflächen (z.B. unter Einschluss des Kleinprivatwaldes) wahrnehmen können. Hier ist Deckungsgleichheit zwischen kommunaler Gemarkung und Zuständigkeit als untere Forstbehörde herzustellen.

Die jetzige Formulierung des Landeswaldgesetzes lässt weiterhin als Kooperationsformen bei der Neubildung kommunaler Forstämter ausschließlich öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und Zweckverbände zu. Öffnungsklauseln für privatwirtschaftliche Lösungen – z.B. für eine städtische Eigengesellschaft oder andere Formen der privatwirtschaftlichen Beförderung oder Beteiligung von Privaten – fehlen noch.

Zur Umsetzung der Verwaltungsreform im Forstbereich einschließlich der finanziellen Abgeltung sind folgende Ergänzungen notwendig (Beschlusslage des gemeinsamen Forstausschusses von Städtetag und Gemeindetag am 02. Dezember 2003):

Bislang wird nur bei 7 Stadtkreisen Personal für die Forstamtsleitung (forsttechnische Betriebsleitung) mit dem Qualifikationserfordernis „höherer Dienst“ berücksichtigt. Für die bestehenden kommunalen Forstämter in Baden-Baden und Freiburg entfällt damit eine finanzielle Abgeltung für den Leitungsbereich (und dafür entsprechende Stellen höherer, gehobener, mittlerer Dienst). Außerhalb des Leitungsbereichs wurden nur Flächenzugänge bei der Verteilung der Personalstellen berücksichtigt.

Auch bei den Flächenzugängen fehlt die Berücksichtigung von Personal für die Leitung des Staatsforstbetriebs und die entsprechenden Flächenerweiterungen als untere Forstbehörde.

Hier wird eine Gleichbehandlung aller Stadt- und Landkreise unter personellen und finanziellen Gesichtspunkten gefordert. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass uns das Finanzministerium zugesagt hat, diesen Belangen Rechnung zu tragen.

Gleiches muss für Biberach und Villingen-Schwenningen gelten, nachdem diese bislang und auch künftig alle die Aufgaben wahrnehmen, wie sie den Stadt- und Landkreisforstämtern ab 2005 zugewiesen sind (untere Forstbehörden).

Die Neubildung kommunaler Forstämter bleibt zwar durch das Landeswaldgesetz möglich, ist aber weiter mit Einschränkungen bei der Betriebsform und mit finanziellen Nachteilen verbunden (keine Abgeltung für die forsttechnische Betriebsleitung). Hier ist ein Abgeltungsregulativ in das VRG einzufügen, wonach Landkreise die ihnen vom Land überlassenen Abgeltungen anteilig an kommunale Forstämter weitergeben müssen, nachdem die Landkreise insoweit von eigenen Aufgaben entlastet werden.

Das Landeswaldgesetz schreibt in der vorgesehenen Ergänzung (§ 21 Absatz 2) für die Leitung der unteren Forstbehörde/Wahrnehmung von Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung die Qualifikation „höherer Dienst“ fest. Dies gilt auch für eventuelle Neugründungen von kommunalen Forstämtern. Hier wird von kommunaler Seite die Absenkung der Qualifikationsvoraussetzung gefordert (Mindestqualifikation gehobener Forstdienst).

Das neu vorgesehene sogenannte „Durchgriffsrecht“ in seiner Ausgestaltung im neu angefügten Absatz 4 von § 64 („Die höhere Forstbehörde hat ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber dem leitenden Fachbeamten der unteren Forstbehörde“) halten wir nicht für angemessen. Das im LVG vorgesehene Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden reicht aus. Die „überörtlichen Marktanforderungen“, die dieses Durchgriffsrecht begründen sollen, sind zu unbestimmt für die beabsichtigte einschneidende Maßnahme am Oberbürgermeister des Stadtkreises vorbei, der lediglich über diese Maßnahme zu „unterrichten“ ist.

Es stellt sich die Frage, inwieweit § 64 a (Fachliche Fortbildung) notwendig bleibt. Solche Fortbildungsmaßnahmen können auch von kommunalen und privaten Institutionen angeboten werden. Im Übrigen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Stadtkreise ihren Bediensteten die Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen auch dann ermöglichen, wenn sie vom Land angeboten werden. Dieser zweite Satz von § 64 a kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Außerdem müssen Öffnungsklauseln für die Ausgestaltung der Betriebsform für kommunale Forstämter (siehe oben: städtische Eigengesellschaft, Beteiligung privater Dritter) geschaffen werden.

Für eventuell notwendige Revierneugliederungen auf Landkreisebene muss das Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden hergestellt werden (§ 48 Absatz 1).

Zum Forstverwaltungskostenbeitrag wurde aus „Solidaritätsgründen“ für eine weiterhin landesweit gleiche Erhebung plädiert. Die Berechnung der Effizienzrendite darf den Forstverwaltungskostenbeitrag bei den Stadtkreisen nicht einbeziehen.

Artikel xx MLR 2-14: Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (S. 156)

Die Landwirtschaftsverwaltung wird aus sachlichen Gründen nur teilweise auf die Stadtkreise übertragen.

Den Stadtkreisen werden die Aufgaben der Landwirtschaftsämter als untere Landwirtschaftsbehörde übertragen

als Träger öffentlicher Belange;
die Zuständigkeit nach dem Landpachtverkehrsgesetz;
als Genehmigungsbehörde nach dem Grundstücksverkehrsgesetz.

Der Umfang des Aufgabenübergangs im Bereich der Landwirtschaftsämter entspricht der Absprache mit dem Land und ist deswegen zu begrüßen.

Artikel xx IM 3-13: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Die Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und damit zusammenhängende Aufgaben (Preisangaben u.a., die bisher vom Polizeivollzugsdienst, Wirtschaftskontrolldienst) wahrgenommen worden sind, gehen auf die Stadtkreise und Landratsämter als Untere Verwaltungsbehörden über.

Zwar wurde mit den Kommunalen Landesverbänden Einvernehmen darüber erzielt, dass ab 01.01.2005 222 Stellen insgesamt umverteilt werden. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine unzureichende Ausstattung an Personal handelt. Insbesondere bei Stadtkreisen mit regionalen Besonderheiten (z.B. Heidelberg) und einer herausragenden Anzahl von Touristen und Gaststätten bzw. den Verpflegungsbetrieben der Universität ist bei der Personalbemessung besonders Rechnung zu tragen.

Auch ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben des WKD auf der Grundlage dieser Übereinkunft mit dem Städtetag nur die Aufgabenbereiche umfassen kann, die ausschließlich den Kernbereich der Lebensmittelüberwachung betreffen.

Ferner war Grundlage für dieses Einverständnis, dass das Land in den ersten 5 Jahren Gewähr für einen Personalersatz bietet, falls in einem Stadtkreis ein abgeordneter Landesbeschäftigter nicht mehr zur Verfügung steht. Auch ist sicher zu stellen, dass sowohl der Übergang zur unteren

Verwaltungsbehörde, insbesondere zu den Stadtkreisen, als auch die Rückführung der Polizeibeamten zu den Polizeidienststellen, einvernehmlich erfolgt.
Schließlich muss gewährleistet sein, dass die Kosten der Ausbildung auch nach Ablauf der vorgesehenen 5 Jahre weiterhin über den Finanzausgleich abgegolten werden.

Ebenfalls ist im Rahmen der mit der Verwaltungsreform verbundenen Neustrukturierung im Polizeibereich geplant, die Kommunale Kriminalprävention als Pflichtaufgabe den Stadt- und Landkreisen zuzuweisen. Der Städtetag erhebt dagegen keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass bereits seit über 8 Jahren insbesondere die Stadtkreise und Großen Kreisstädte hier eine maßgebliche Koordinierungsfunktion wahrnehmen, die weit über den rein polizeirechtlichen Bereich hinausgeht. Aus diesem Grunde wird auch hier die nunmehr in § 13 a LVG gesetzlich verankerte Koordinierungsmöglichkeit zwischen den Kommunen und den Landkreisen eine zentrale Rolle spielen.

Sowohl im Bereich der Kommunalen Kriminalpräventionen und der Neuregelungen, bei den Geschwindigkeitskontrollen durch die Stadtkreise fehlen aus unserer Sicht noch klare Vorgaben im Gesetz, die noch dringend einzufügen sind, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Beim Bereich der auf die Stadtkreise übergehenden Geschwindigkeitskontrollen gehen wir davon aus, dass im Gesetz verankert wird, dass den Stadtkreisen die dafür notwendigen Geräte vom Land zur Verfügung gestellt werden .

Abschnitt XI: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel xx UVM 2-1: Änderung des Wassergesetzes (S. 238 ff.)

Die Stadt- und Landkreise übernehmen im Wesentlichen die Aufgaben der Beratungen Dritter, das Hochwassermanagement, Aufgaben der technischen Fachbehörde und als Träger öffentlicher Belange für oberirdische Gewässer.

Die Aufgaben des integrierten Rheinprogramms (IRP), Konzeptionen, Bauherrenfunktion an Gewässern I. Ordnung, Hochwassermanagement, übergebietlicher Grundwasserschutz, Bauherrenfunktionen für die Beteiligung an Verfahren der Gewässer I. Ordnung, Messwesen und Monitoring gehen an die Regierungspräsidien. Die Schwierigkeiten bei der Aufteilung der Stellen der Gewässerdirektionen zwischen unteren Verwaltungsbehörden und den Regierungspräsidien deuten auf Vollzugsdefizite in diesen Aufgabenbereichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Regierungspräsidien die fachtechnischen Aufgaben der bisherigen staatlichen Gewerbeaufsichtsämter für nach Umweltrecht bedeutsame Anlagen übernehmen (§ 96 Absatz 2 WG). Zur Gewährleistung der gesamtheitlichen Bearbeitung erfolgt neben der Entscheidung über Anträge auch die allgemeine Gewässeraufsicht in diesen Bereichen.

Notwendige Änderungen im Wassergesetz sind unter dem nachfolgenden Stichwort „Gewerbeaufsichtsämter“ zur Umsetzung der sog. „Zaunlösung“ ergänzend dargestellt.

Artikel xx UVM 2-1: Änderung des Wassergesetzes (und weiterer Gesetze sowie Verordnungen ab S. 238 ff.)

Bei der Aufteilung der Aufgaben der Gewerbeaufsichtsämter zwischen den Regierungspräsidien und den Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden soll nach dem Grundprinzip der

sogenannten „Zaunlösung“ vorgegangen werden. Grundlage ist dafür, dass nur eine Behörde für eine bestimmte Betriebsstätte (=„innerhalb des Zauns“) umfassend zuständig sein soll.

Zu den Regierungspräsidien soll Fachpersonal für spezialisierte Tätigkeiten in folgenden Bereichen kommen: Produktsicherheit, Medizinprodukte, Strahlenschutz, Entgeltüberwachung sowie die „Zentralstelle für Vollzugsunterstützung“.

Nach dem Anhörungsschreiben des IM zum VRG-Entwurf wird ein Aufbrechen der „Zaunlösung“ in einem Detailbereich zur Diskussion gestellt: „In der politischen Diskussion wird allerdings erwogen, die Aufgaben des Sonderdienstes Mutterschutz den Regierungspräsidien zu übertragen und die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes insoweit anzupassen (betroffen wären 14 Stellen, allerdings aufgrund der Teilzeitbeschäftigung eine etwas größere Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).“

Die Notwendigkeit zur Veränderung der Zaunlösung in diesem Punkt wird nicht begründet („politische Diskussion“). Wir halten es weiter für sinnvoll für den „Mutterschutz“ die „Zaunlösung“ mit möglichst ganzheitlicher Bearbeitungstiefe nicht zu verlassen, insbesondere nachdem zwischen Städtetag, Landkreistag und den beiden Ressorts (UVM und SM) auch in diesem Punkt Einigkeit für die Zaunlösung erzielt werden konnte.

Im Übrigen ist zur Umsetzung der Zaunlösung noch nachzubessern: Für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe müssen Betriebe, die nach der „Zaunlösung“ dem Regierungspräsidium zugeordnet werden auch in diesem Punkt das RP als Ansprech- und Verantwortungspartner haben. Die Beschränkung von § 96 Absatz 1 Satz 4 WG (untere Wasserbehörden) ist insoweit der „Zaunlösung“ anzupassen.

Die Umsetzung der „Zaunlösung“ im Wassergesetz erfolgt in Bezug auf die höhere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) im Wesentlichen durch die Änderung von § 96 Absatz 2 Nr. 3 WG. Ablesbar ist dort, dass sich die RP-Zuständigkeit auch auf das Vorverfahren (Vorbereitung der Entscheidung nach § 101 WG) erstreckt. Im Übrigen ist der Gesetzestext sehr knapp gefasst und in der Begründung zum neuen § 96 Absatz 2 Nr. 3 sind nicht alle Aufgabenstellungen erfasst, die künftig dem RP zukommen sollen. Entsprechende Klarstellungen wären – mindestens in der Begründung – noch vorzunehmen: (z.B. Aufgaben nach dem 6. Teil des WG §§ 82 ff.) Aufgaben nach § 82 b WG in Verbindung mit der Wassermessverordnung, Entgegennahme von Anzeigen (z.B. nach § 21 c Absatz 1 Satz 2 WHG), für die Ermächtigung zu sonstigen Anordnungen (z.B. nach § 21 a Absatz 2, § 21 b Absatz 4 WHG). Außerdem eine Präzisierung zum Begriff des „Betriebsgeländes“, nachdem sich Einleitungsstellen für betriebliche Abwässer überwiegend nicht direkt auf dem Betriebsgelände der „Zaunlösung“ befinden.

Für die Zuständigkeiten aus dem Bereich der „Zaunlösung“ nach § 96 Absatz 2 Nr. 3 neu scheint klargestellt, dass die Stadtkreise – obwohl die obere Wasserbehörde zuständig ist – in diesen Fällen die Sachverhaltsermittlung und die Anhörung der Beteiligten nicht mehr durchführen müssen. Außerdem müssen sie dem RP keinen Entscheidungsentwurf liefern. Wir gehen davon aus, dass damit komplett die vorbereitenden Arbeiten einschließlich Ermittlung von Datenmaterialien usw. beim RP liegen, das dann auch für seine Entscheidung die Gebühren erhält.

In diesem Zusammenhang halten wir es für notwendig, dass insgesamt eine Bereinigung von § 96/101 WG auch für alle anderen Zuständigkeiten der höheren Wasserbehörde außerhalb der „Zaunlösung“ vorgesehen wird, damit künftig Verwaltungsaufwand und Gebührengläubiger deckungsgleich sind.

Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes (S. 239)

Die Stadtkreise und die Landratsämter übernehmen die Aufgaben der Straßenbauämter als Straßenbaubehörden. Sie übernehmen damit die betriebliche und bauliche Unterhaltung der Strassen in der Straßenbaulast des Landes sowie weitere Verpflichtungen wie z.B. die Verkehrssicherungspflicht.

Dafür werden ihnen die im Haushalt für diese Aufgaben veranschlagten Mittel zur Verfügung gestellt. Die Stadt – und Landkreise erhalten dafür vierteljährliche Abschlagszahlungen. Die Abgeltungsbeträge für die Aufgabenübernahme (Sach – und Personalkosten) werden über den Finanzausgleich erstattet (s.u.).

Die Städte erwarten, dass die Sachmittel entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung (z.B. Signalanlagen, Schilder, Brücken, Tunnelbetrieb) verteilt werden. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Mittel, die das Land bisher für diese Aufgaben eingesetzt hat, auch künftig für die Sachmittel entsprechend der besonderen Aufgabenstellungen in den Stadtkreisen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich hat das Land weiterhin zu gewährleisten, dass die Gewährung der Sachmittel nicht von der Effizienzrendite betroffen ist.

Durch die Reform der Straßenbauverwaltung wird die Frage der Aufsicht nicht hinreichend geklärt. Dort, wo bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung der gleichen Fachaufgabe die Fachaufsicht über die Aufgabenausführung bei verschiedenen Behörden (z.B. teilweise dem Stadtkreis selbst, teilweise bei einem Regierungspräsidium) angesiedelt ist, wird aus unserer Sicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unnötig eingegrenzt. Typischer Fall ist der einer Bundesstraße, die sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Ortsdurchfahrt verläuft. Dem Bund steht außerhalb der Ortsdurchfahrten nach wie vor die Aufgaben- und Finanzierungskompetenz zu, mit der Folge, dass es bei der Unterhaltung von Bundesstraßen innerhalb eines Stadtkreises unterschiedliche Weisungsberechtigte und ggf. auch unterschiedliche Standards geben kann (Stadtkreis/Regierungspräsidium: Bundesauftragsverwaltung). Es kann nicht im Sinne einer effektiven Verwaltungsorganisation sein, wenn ein und derselbe Straßenbaulastträger auf verschiedenen Abschnitten ein und derselben Straße mit unterschiedlichen Vertragsbestimmungen und Vertragsmustern arbeiten soll. Inhaltlich bedenklich wird es beispielsweise dann, wenn z.B. ein Gewerbebetrieb außerhalb der Ortsdurchfahrt aber innerhalb der Gemarkungsgrenze einer Stadt eine neue Zufahrt benötigt und dies vom Regierungspräsidium zu entscheiden ist, das dann die planerische und die Ausbauhöhe hat und nicht der Stadtkreis selbst. Aus diesem Grunde ist es dringend erforderlich, eine einheitliche Dienst- und Fachaufsicht beim Straßenbau herbeizuführen.

Diese einheitliche Handhabung sollte durch entsprechende Verwaltungsvorschriften sicher gestellt werden. In einer derartigen Verwaltungsvorschrift sollten Details wie das Berichtswesen, das Abrechnungswesen, Straßenzustandsberichte etc. integriert werden. Damit könnten die entsprechenden Regelungen im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (z.B. § 51 Abs. 3 Straßengesetz – S. 232) entfallen und damit das Gesetz verschlankt werden.

Abschnitt VIII: Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums**Artikel xx WM 14: Vermessungsgesetz (S. 124)**

Der Städtetag ist damit einverstanden, dass die Stadtkreise, die bisher schon Vermessungsaufgaben wahrgenommen haben, künftig diese Aufgaben als Pflichtaufgaben wahrnehmen, sofern auch die bestehenden kommunalen Vermessungsämter in die Abgeltungsregeln einbezogen werden. Die vom Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004 vorgeschlagene Kompromisslösung, die Gebührenordnung zu erhöhen, wird begrüßt, wenn dadurch eine deutliche Entlastung der kommunalen Vermessungsämter erreicht wird. Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des § 10, wonach

auch weiterhin eine Gemeinde Aufgaben der unteren Vermessungsbehörde auf deren Antrag erhalten kann, bzw. die Möglichkeit gewährleistet bleibt, dass die Übertragung dieser Aufgabe auf Antrag der Gemeinde spätestens mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden übernächsten Kalenderjahres aufgehoben wird.

Die Regelung des § 9 Abs. 4, wonach die Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hinwirken sollen (S. 130 des Gesetzentwurfes) lehnen wir mit Entschiedenheit ab. Auch wenn das Land eine Erhöhung des ÖbV-Anteils durchsetzen möchte, kann dies nicht zu einer gesetzlichen Verpflichtung der Kommunen führen, diese Berufsgruppe zu ihren eigenen Lasten zu bevorzugen. Die kommunalen Vermessungsämter stehen ebenso im Wettbewerb, da sie sich ausschließlich über Gebühren zu finanzieren haben, wie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

§ 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes ist daher zu streichen!

Im übrigen erwarten wir bei den städtischen Vermessungsämtern einen vollständigen Kostenausgleich wie bei den Landkreisen.

Eine weitere Ungleichbehandlung zwischen Stadt- und Landkreisen ergibt sich im Zusammenhang mit der Einführung von „ALKIS“. Hintergrund ist, dass den Landkreisen bei der Einführung dieses Systems vom Land eine zusätzliche Kostenerstattung neben den Gebühreneinnahmen gewährt werden soll, während dies bei den Stadtkreisen nicht vorgesehen ist. Das digitale Liegenschaftskataster wird bisher als ALB und ALK geführt. Künftig soll dies unter der Bezeichnung „ALKIS“ als neue Aufgabe den unteren Vermessungsbehörden auferlegt werden.

Auch müssen die Städte bei der Einführung von ALKIS frei entscheiden können, welches EDV-System eingesetzt wird. Es ist dringend geboten und unverzichtbar, dass die Basisdaten des Liegenschaftskatasters mit den Geoinformationssystemen des Städte innerhalb einer städtisch bestimmten einheitlichen IuK-Infrastruktur integriert geführt werden können. Sonst entstünden weitere Kosten im beträchtlichen Umfang für Systemumstellungen bei den Städten und für den Einkauf der Daten im Land .

Ferner legen wir Wert auf die Feststellung, dass die Datenherrschaft, Datenverfügbarkeit und der Vertrieb von Daten auch weiterhin uneingeschränkt bei den Städten verbleiben muss. Dazu sind in § 21 Abs. 2 bei Nr. 2 die Worte „und für die Landkreise“ wie folgt voranzustellen „und 2. für die Landkreise zu bestimmen, dass....“

Der Begründung zu § 21 Durchführungsvorschriften, zu Absatz 2 ist folgender Absatz voranzustellen: „Die Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 Vermessungsgesetz erfüllen ihre Verpflichtung nach § 21 Abs. 2, indem sie gleichartige Informationen über bundeseinheitliche Standards nach dem Stand der Technik bereitstellen.“

Bei § 9 Abs. 3 ist als zweiter Satz anzufügen:

„Diese Regelung gilt für die Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 VermG nur mit deren Einvernehmen.“

Bei § 8 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes ist daher die Zuständigkeit der Städte für das Vorhalten und Bereitstellen von Geobasisinformationen aufzunehmen.

Hierzu ist als zweiter Satz zu ergänzen: „Stadtkreise und Gemeinden nach § 10 sind weiterhin zuständig für das Vorhalten und Übermitteln der Geobasisinformationen des Gemeindegebietes.“

In die Begründung sind in der 12. Zeile nach dem Satz „... Erfassung topographischer Änderungen (Aufgaben nach § 6 Nr. 10 VermG a.F.) zuständig.“ folgende Klarstellungen aufzunehmen:

„Die Stadtkreise und die Gemeinden nach § 10 VermG sind als untere Vermessungsbehörden außerdem zuständig für das Vorhalten, Bereitstellen und den Vertrieb von Geobasisinformationen des Gemeindegebietes.“

Das gemeinsam erklärte Ziel des Landes und der Städte, die flächendeckende digitale Verfügbarkeit der Daten des Liegenschaftskatasters zu gewährleisten und den Vertrieb der Daten auf partnerschaftlicher Grundlage anzustreben, ist davon unberührt. Insofern gilt weiterhin der am 13. Dezember 2002 zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Städtischen Vermessungsämter im Städtetag Baden-Württemberg und dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg abgeschlossene Providervertrag.

Art. xx WM 7: Änderung des Denkmalschutzgesetzes (S. 121)

Durch die Auflösung des Landesdenkmalamtes ändert sich auch die Regelung des § 3 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz. Der Städtetag legt Wert darauf, dass die mit dem Wegfall der Einvernehmensregelung (§ 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz alt) erfolgte Gesetzesänderung, die zu einer eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnis der kommunalen Denkmalschutzbehörden geführt hat, aufrecht erhalten wird.

Wenn nun das Regierungspräsidium künftig als höhere Denkmalschutzbehörde ohne Zwischenschaltung des Landesdenkmalamtes entscheiden soll, ob es gegen eine Entscheidung der jeweiligen Kommune fachaufsichtlich tätig wird, darf dies letztendlich nicht dazu führen, dass dadurch der Entscheidungsspielraum der Kommunen gegenüber der jetzigen Gesetzeslage eingeschränkt wird.

Wir weisen darauf hin, dass sich die bisherige Regelung nach Wegfall der Einvernehmensregelung bewährt hat und das bisher zuständige Landesdenkmalamt von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch machen musste. Aus diesem Grund sind nach Auffassung des Städtetages fachaufsichtliche Eingriffe der Regierungspräsidien nur dann gerechtfertigt, wenn - wie nach der bisherigen Gesetzeslage - durch eine Entscheidung der kommunalen Denkmalschutzbehörde „schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals zu befürchten wären“. Wir bitten, diesen Zusatz – wie schon in der aktuellen Regelung – weiterhin vorzusehen!

Artikel xx IM 3-22: Änderung der Gaststättenverordnung (S. 146)

Artikel xx UVM 18: Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (S. 153)

Gegenwärtig ist neben der Unteren Gewerbebehörde auch der Pvd für die Überwachung von Gaststätten, Spielhallen etc. zuständig. Die Entlastung des Pvd von diesen Aufgaben – sog. „Nachschau“ – ist rechts- und ordnungspolitisch verfehlt, und schon deshalb grundsätzlich abzulehnen. Es geht hier weniger um administrative Fragen der Konzessionsfähigkeit eines Betriebs, als vielmehr um die insbesondere in großen Städten objektbezogene, präventivpolizeiliche Überwachung einer differenzierten Palette von „Gaststätten“ und Etablissements aller Schattierungen unter dem äußeren Mantel gewerberechtlicher Erlaubnisse. So etablieren sich in diesem Kreis spezifischer Betriebe Drogenhändler und deren Klientel; dieses Milieu bietet zugleich die Grundlage dafür, dass unter Verstößen gegen das Ausländerrecht Frauen der Prostitution zugeführt werden; in Hinterzimmern wird illegales Glücksspiel veranstaltet, es kommt zu Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, umweltstörenden Sperrzeitenüberschreitungen usw. Auch Spielhallen gehören potentiell zum Kreis solcher „Betriebe“. In der Grauzone dieses „Gewerbes“ nisten sich zunehmend Etablissements wie bordellähnliche Partner-, Pärchen- und Swinger-Clubs, als Idealvereine getarnte Glücksspielclubs, Internet-Cafes u.ä. ein. Solche „Gaststätten“ oder „Clubs“ in zum Teil der organisierten Kriminalität zugeneigten Betriebsformen können nicht lediglich administrativ, sondern nur durch die Polizei gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung

ausreichend qualifiziert überwacht werden. Diese Aufgaben haben keinen kommunalen Charakter, sondern unterfallen dem originären Kernbereich der inneren Sicherheit und damit der staatlichen Vollzugspolizei.

Mit dem Wegfall der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Nachschau entfällt zugleich die Befugnis des PvD, solche „Betriebe“ zu betreten; ein Zutritt auf der Grundlage des Polizeigesetzes ist dann nicht mehr möglich, weil in aller Regel Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr hiernach nicht vorliegen.

Die Städte sind mit der Bewältigung dieses Gefahrenkreises überfordert. Mit der Entlastung des PvD für die gewerbe- und gaststättenrechtliche Überwachung kommen auf die Städte/Unteren Gewerbebehörden weitere Aufgaben zu, für die kein hinreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht und keine dem PvD vergleichbare Logistik und Infrastruktur vorhanden ist.

Nachdem die Personalquote für die Übernahme der Lebensmittelüberwachung (WKD) den Personalaufwand für die Nachschau nicht abdeckt, entsteht für die Städte infolge der „Entlastungen“ des PvD von der Nachschau zusätzlich ein durch den Finanzausgleich nicht abgedeckter, erheblicher Personalmehrbedarf zu Lasten der Städte.

Jedenfalls ist infolge der Entlastung des PvD von der gewerbe- und gaststättenrechtlichen Nachschau ein ausreichender Verwaltungsvollzug durch die Unteren Gewerbebehörden nicht mehr gewährleistet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Schreiben des Wirtschaftsministeriums an das Innenministerium vom 13.01.2004 (AZ 1-4424.2/115)!

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, von der Entlastung des PvD für die gewerbe- und gaststättenrechtliche Nachschau abzusehen, und Artikel xx IM 3-22 und xx UVM 18 aus dem Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) vom 13.01.2004 ersatzlos zu streichen.

Abschnitt XII SM-IM: Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg stimmt der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern mit Ablauf des 31.12.2004 und der Übertragung der Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise und dem Kommunalverband für Soziales und Jugend zu. Die vorgesehene Aufgaben- und Verwaltungsstruktur des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist sachgerecht.

Die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände ist allerdings keine ausreichende Lösung für den starken Ausgabenanstieg bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Ursachen liegen im Wesentlichen in den deutlich gestiegenen Fallzahlen, aber auch der nach wie vor feststellbaren Ausweitung der gesetzlich vorgegebenen Leistungen. Der deutliche Anstieg der Fallzahlen wird sich auch in den nächsten 10–15 Jahren fortsetzen; er beruht insbesondere auf der demographischen Entwicklung und dem medizinisch-therapeutischen Fortschritt und ist damit kaum beeinflussbar. Ohne ein rasches Eingreifen des Gesetzgebers wird sich deshalb der dramatische Ausgabenanstieg unabhängig von der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe weiter fortsetzen. Zur wirksamen finanziellen Entlastung der Kommunen sieht der Städtetag deshalb hier einen dringenden Handlungsbedarf; weitere Verzögerungen sind nicht akzeptabel.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung wird das Land aufgefordert, die vorliegenden Vorschläge zur Ausgabenreduzierung aufzugreifen und die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzunehmen bzw. auf Bundesebene entsprechende Initiativen zu forcieren. Das Land kann sich seiner Verantwortung in diesem Bereich auch nicht dadurch entziehen, dass

die Übertragung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände auf die Stadt- und Landkreise als Verlagerung innerhalb der kommunalen Ebene angesehen wird.

Artikel xx IM LWV 01: Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Städtetag stimmt den vorgesehenen Regelungen zu.

Der Gesetzentwurf sieht die rechtsgeschäftliche Übertragung der Grundstücke der Einrichtungen vor. Weiter ist die Überleitung der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen (mit Ausnahme der Fortbildungsstätten) in eine Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH vorgesehen, an der die Stadt- und Landkreise beteiligt sind. Dies ist eine auch aus unserer Sicht vorstellbare Lösung.

Der Städtetag hat sich von Anfang an für eine klare Trennung der verbandseigenen Einrichtungen vom künftigen Kommunalverband für Soziales und Jugend ausgesprochen und ist nach wie vor der Auffassung, dass der neue Kommunalverband im Hinblick auf seine Aufgabenstellung nicht gleichzeitig Träger von Einrichtung sein sollte.

Im Hinblick auf die anstehenden Entscheidungen zur Zukunft der verbandseigenen Einrichtungen und die sich im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes abzeichnende Lösung wäre es aus unserer Sicht auch denkbar, nach einer entsprechenden Klärung die Übertragung der Grundstücke den Landeswohlfahrtsverbänden in Abwicklung aufzugeben.

Artikel xx IM LWV 02: Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg (Sozial- und Jugendverbandsgesetz – SJVG)

Die bislang von den Landeswohlfahrtsverbänden wahrgenommenen Aufgaben werden weitgehend auf die Stadt- und Landkreise übertragen; nur solche Aufgabenbereiche, für die bundesgesetzlich zwingend eine überörtliche Trägerschaft vorgeschrieben ist sowie Aufgaben, die aus wirtschaftlichen und sachlichen Gründen in Zukunft auch sinnvoller Weise überörtlich erledigt werden sollen, werden an den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg übertragen. Diese Aufgabenabgrenzung entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land (sog. Konsensmodell) und der vom Städtetag vertretenen Position „Neuordnung durch Auflösung und Fusion“.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Einzelfallhilfen und die Einbindung gerade der Eingliederungshilfe in das örtliche Hilfesystem bietet neue Möglichkeiten der Verbindung der Hilfearten untereinander, der persönlichen Hilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements und unterstützt die gewollte Veränderung der Hilfesysteme von der derzeit überwiegenden Heimversorgung zu einer gemeindeintegrierten, wohnortnahen und ambulant betreuten Versorgung. Von einer Verlagerung der Zuständigkeiten erwarten wir uns deutliche Synergieeffekte und eine Kostenbegrenzung. In der Jugendhilfe und der Pflege hat sich bereits bestätigt, dass Zuständigkeiten erfolgreich auf die örtliche Ebene verlagert werden können, und dies zu einem Ausbau der kostengünstigen ambulanten und teilstationären Hilfen führt. Die Stadt- und Landkreise werden bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Behinderte von ihren Erfahrungen beim Umbau der Jugendhilfeangebote in den letzten Jahren profitieren und diese für die Vernetzung der örtlichen Hilfeangebote und den Ausbau wohnortnaher Angebotsstrukturen nutzen können.

Durch den vorgesehenen Aufgabenzuschnitt des neuen Verbandes im Sinne eines kommunalen Kompetenzzentrums wird eine Einheitlichkeit, Qualitätssicherung und Vergleichbarkeit der Leistungen auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Bündelung der Aufgaben bei einem Verband ermöglicht effizientere und effizientere Strukturen und wird zumindest mittelfristig zu Personalkosteneinsparungen führen.

Der neue Kommunalverband wird auch künftig beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des VIII, XI und XII Buches des Sozialgesetzbuchs eine maßgebliche Rolle spielen und die vorhandenen Kompetenzen einbringen. Dies kann durch eine Vereinbarung – wie sie bereits bislang im Bereich der Jugendhilfe und Altenpflege erfolgreich praktiziert wird – sichergestellt und umgesetzt werden. Durch eine solche Vereinbarung, zu der alle Stadtkreise bereit sind, ist auch gewährleistet, dass die Stadt- und Landkreise, bei denen künftig ausschließlich die Finanzverantwortung liegt, in die Entgeltverhandlungen angemessen einbezogen sind.

Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese im fachlichen Zusammenhang mit dem ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Nach Auffassung des Städtetages ist die Verweisung auf das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit insoweit zu ergänzen, dass hinsichtlich der Übernahme neuer Aufgaben die Bestimmungen des 5. und 2. Abschnitts Anwendung finden. Für die sonstige Beschlussfassung der Verbandsversammlung ist eine Mehrheit von mindestens 90 v.H. vorzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass angesichts der künftigen Mehrheitsverhältnisse gegen den Willen der Stadtkreise keine Beschlüsse gefasst werden oder eine Aufgabenerweiterung des Verbandes vorgenommen wird.

Wir begrüßen, dass für die Verfassung des Verbandes nur die unabdingbar notwendigen Strukturen vorgesehen sind und die weiteren Festlegungen der Selbstverwaltung des Verbandes überlassen bleiben. Wir sehen deshalb auch keine Notwendigkeit, im Landesbesoldungsgesetz die Vergütung des Leiters und seines Stellvertreters zu regeln.

Nach dem Gesetzentwurf gilt für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbandes für Soziales und Jugend der 3. Abschnitt des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit entsprechend, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Danach besteht die Verbandsversammlung – unabhängig von der Einwohnerzahl – aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Kraft Gesetz werden die Stadtkreise damit durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin vertreten. Nur im Verhinderungsfall käme eine Vertretung durch den allgemeinen Stellvertreter oder einem beauftragten Bediensteten in Betracht. Um generell eine Vertretung z.B. durch die jeweilige Fachbürgermeisterin/den jeweiligen Fachbürgermeister zu ermöglichen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Ein Stadtkreis wird in der Verbandsversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat/die Landrätin vertreten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann eine Beigeordnete/einen Beigeordneten oder eine beauftragte Bedienstete/einen beauftragten Bediensteten (§ 53 Abs. 1 der GO), der Landrat/die Landrätin eine beauftragte Bedienstete/einen beauftragten Bediensteten (§ 43 Abs. 1 der LKrO) mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.“

Zur Deckung des Finanzbedarfs des neuen Verbandes soll für den allen Mitgliedern nach gleichem Maßstab zurechenbaren Aufgaben eine allgemeine Umlage erhoben werden, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Steuerkraftsumme der Stadt- und Landkreise bemessen wird. Während der Städtetag in den Verhandlungen vorgeschlagen hatte, die Umlage ausschließlich an der Einwohnerzahl auszurichten, plädierte der Landkreistag dafür, nur die Steuerkraftsumme als Bemessungsgrundlage zu wählen. Der Gesetzentwurf stellt deshalb insoweit einen Kompromiss dar, an dem festgehalten werden muss.

Artikel xx FM 06: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes §§ 21a, 22a

Zwischen den Kommunalen Landesverbänden konnte zunächst keine Einigung über die künftige Finanzierungsstruktur der Zweckausgaben für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben erzielt werden. Die bisherige Refinanzierung der Landeswohlfahrtsverbände erfolgte im wesentlichen über die steuerkraftbezogene Landeswohlfahrtsumlage und eine Beteiligung der Landeswohlfahrtsverbände an der Finanzausgleichsmasse A. Durch die Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände entfallen diese Refinanzierungsinstrumente.

Landkreistag und Gemeindetag wollten auch nach der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und der Aufgabenübertragung auf die Stadt- und Landkreise ein Solidarsystem beibehalten, in das durch die Stadt- und Landkreise im bisherigen Umfang Zahlungen geleistet werden; Bemessungsgrundlage sollte weiterhin die Steuerkraft sein.

Der Städtetag hat sich gegen eine solche Lösung ausgesprochen, da sie im Ergebnis auf die Beibehaltung der Landeswohlfahrtsumlage hinausläuft und hat sich gemeinsam mit dem Finanzministerium für eine Refinanzierungslösung ausgesprochen, bei der ein Basisausgleich nach der Steuerkraft zum 31.12.2004 in der Weise stattfindet, dass Gewinne und Verluste durch den Wegfall des bisherigen Refinanzierungssystems in ein Solidarsystem in der Weise eingebracht werden, dass durch einen interkommunalen Status-quo-Ausgleich alle Stadt- und Landkreise ohne Vorbelastung die neue Aufgabe zum 1.1.2005 übernehmen können. Ein darüber hinausgehender Ausgleich sollte ausschließlich über den Soziallastenausgleich erfolgen.

Gemeindetag und Landkreistag haben gefordert, dass der Basisausgleich auf der Bemessungsgrundlage der Steuerkraft jährlich fortgeschrieben werden müsse, da es sonst zu Verzerrungen bei stark unterschiedlicher Entwicklung der Steuerkraft kommen könne.

Städtetag und Finanzministerium haben sich nur bereit erklärt, dieser Überlegung insofern Rechnung zu tragen, dass nach 3 Jahren geprüft wird, ob es zu starken Ungleichentwicklungen bei der Steuerkraft gekommen ist und haben darüber hinaus angeboten, einen besonderen Soziallastenausgleich für die auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände insoweit vorzusehen, dass überdurchschnittliche Belastungen einzelner Stadt – oder Landkreise über einen Zeitraum von 3 Jahren im ersten Jahr zu 90 v.H., im zweiten Jahr zu 80 v.H. und im dritten Jahr zu 70 v.H. ausgeglichen werden.

Von Seiten des Landkreistages wurde als zentrales Problem dargestellt, dass die Handhabung des Herkunftsprinzips im Sozialhilferecht nicht umfassend praktiziert werde, so dass Landkreise, die Standorte von Behinderteneinrichtungen sind, mit einer weit überdurchschnittlichen Kostenbelastung rechnen müssten.

In einer Gesprächsrunde am 5.1.2004 wurde deshalb vereinbart, dass zwischen allen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg eine Vereinbarung mit dem Inhalt abgeschlossen wird, dass für alle übergehenden Aufgaben das Herkunftsprinzip über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus entsprechend umgesetzt wird. Die Vereinbarung wird z.Zt. von den Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag vorbereitet.

Mit dieser Ergänzung stimmten auch Landkreistag und Gemeindetag der vom Finanzministerium und vom Städtetag vorgeschlagenen Lösung zu; die Regierungsfractionen haben diesen Vorschlag übernommen.

Beim Landkreistag sind Tendenzen zu erkennen, von dieser Einigung wieder abzurücken und zu seinen ursprünglichen Überlegungen zurückzukehren. Der Städtetag ist nicht bereit, von der erreichten Einigung abzurücken.

Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

Artikel xx IM 15-01: Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Einfügung von § 13 a Landesverwaltungsgesetz (gemeinsame Dienststellen – S. 21)

Der Städtetag begrüßt, dass das Land unseren Vorschlag aufgenommen hat, die Möglichkeit von Kooperationen gesetzlich ausdrücklich zu regeln. Insbesondere sehen wir eine besondere Notwendigkeit bei der Kooperation von Stadt- und Landkreisen bei der Durchführung bestimmter Aufgabenfelder. Wir fordern darüber hinaus vom Land, gesetzlich festzulegen, dass es künftig möglich ist, dass zwischen einem Stadt- und/oder Landkreis ein neuer Aufgabenträger durch Vereinbarung bestimmt wird.

§ 16 Landesverwaltungsgesetz (S. 22–24) und Folgeregelungen für alle Gemeinden

Der Städtetag begrüßt ferner, dass das Land in seinem sog. 34-Punkte-Programm vom 10. September 2003 dem Wunsch des Städtetages entsprochen hat, auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften weitere Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsreform zu übertragen.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir die Regelungen der §§ 35 und 60 b Gewerbeordnung, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Straßengesetzes, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen der 1.(VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), 7.(VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub), 18.(SportanlagenlärmschutzVO), 27.(VO über Anlagen zur Feuerbestattung) und Teile der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte und MaschinenlärmschutzVO), sowie die Regelungen der §§ 20, 24, 25 a und 44 Naturschutzgesetz. Insofern verweisen wir auch auf die Landtagsdrucksache 13/2505 vom 15. Oktober 2003.

Handlungsbedarf sehen wir in folgenden Bereichen:

§ 16 Abs. 1 Ziff. 9 LVG ist aus Gründen des Sachzusammenhangs mit der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übergeht, zu streichen.

Nicht nachvollziehen können wir, weshalb das Land den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften darüber hinaus die Regelungskompetenz im Naturschutzrecht im Rahmen von § 16 Ziff. 14 LVG nicht zugesteht. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie bei naturschutzrechtlichen Fragen über ein hohes Maß an Sachkompetenz verfügen. Nicht zuletzt die Einrichtung von Öko-Konten und die Abstimmungsprozesse im Bebauungsplanverfahren belegen dies.

Hier hat das Land in verschiedenen Vorgesprächen den kreisangehörigen Städten die fachliche Kompetenz abgesprochen und trägt darüber hinaus vor, dass viele Bereiche des Naturschutzrechts Gemeinde überschreitend sind. Diese Einlassung des Landes ist nicht zutreffend, zumal es gerade bei Außenbereichsvorhaben häufig um punktuelle Baugenehmigungsfragen eines Projekts geht. Im Übrigen können wir es nicht akzeptieren, dass damit der Eindruck entstehen könnte, dass die kommunalen Bediensteten qualitativ schlechter zu bewerten wären, als die eines Landratsamtes. Vielmehr ist von Bedeutung, dass im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, die auch für eine baurechtliche und naturschutzrechtliche Entscheidung von Bedeutung ist, insbesondere die örtlichen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen. Gerade dies können aber die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften besser bewerten, als ein Landratsamt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Herr Minister Stächele vom Ministerium Ländlicher Raum vom Ministerpräsidenten beauftragt wurde, diesen Vorschlag zu § 16 Ziffer 14 LVG positiv zu prüfen. Wir erwarten, dass dieser Prüfungsauftrag in entsprechender Weise durchgeführt wird.

Schließlich halten wir an unserer Forderung fest, § 16 Abs. 1 Ziff. 16 LVG (Zulassung zum Straßenverkehr) im Negativkatalog zu streichen, solange nicht auf Bund-Länder-Ebene eine bürgerfreundlichere Lösung gefunden wird..

In Bezug auf die vorgesehenen Aufgabenübertragungen auf alle Gemeinden nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen auch hier, dass das Land unseren Vorschlägen in Bezug auf §§ 40, 41 und 42 Naturschutzgesetz gefolgt ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 16 Ziff. 14 LVG in Bezug auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften. Dasselbe gilt für einen Teilbereich der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte und Maschinenlärm-schutzVO). Im Wasserrecht wurde unserem Wunsch in Zusammenhang mit § 81 und § 88 Wassergesetz entsprochen.

Bei der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b Wassergesetz hatten wir mit dem Land vereinbart, dass auf alle Kommunen die Regelungskompetenz bei Gewässerrandstreifen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich uneingeschränkt zu gelten habe. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf (S. 239) nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den sog. Innenbereich (§ 68 b Abs. 6) wurde diese Zusage eingehalten. Für den Außenbereich wurde entgegen der Zusage des Landes dies auf die sog. Befreiungstatbestände des § 68b Abs. 7 begrenzt und die Regelungen der §§ 68 b Abs. 2 / 3 Wassergesetz nicht zitiert.

Wir erwarten vom Land, dass insoweit eine Korrektur erfolgt und die Kommunen neben dem Innenbereich auch ohne Einschränkung für die Gewässerrandstreifen im Außenbereich die Zuständigkeit erhalten. §§ 68 b Abs. 2 und 3 WG sind daher noch mit aufzunehmen.

Bereits im Rahmen unserer Vorgespräche mit dem Land haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass wir auch die Regelung des § 98 Abs. 2 Wassergesetz für nicht mehr zeitgemäß halten und deswegen eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre.

Die sog. Parallelzuständigkeit zwischen der Baurechtsbehörde einerseits und der Wasserbehörde andererseits führt letztendlich zu einer wenig bürgerfreundlichen bürokratischen Hürde, die nicht mit dem Kerngedanken des Verwaltungsstrukturgesetzes vereinbar ist. Nach der derzeitigen Fassung des § 98 Abs. 2 Wassergesetz ist die Wasserbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem sowohl wasser- als auch baurechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Wir halten diese Regelung für praxisfern, da der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen Fragen zugeordnet werden muss, weshalb eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre. In gleicher Weise ist bereits nach der geltenden Gesetzesregelung in § 98 Abs. 3 Wassergesetz vorgesehen, dass bei einem baurechtlichen Vorhaben, das in einem Wasserschutz-, Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, die Baurechtsbehörde die Entscheidungskompetenz für Befreiungen (im Einvernehmen mit der Wasserbehörde) inne hat.

Damit im Zusammenhang steht u.E. ferner die Regelung des § 76 Wassergesetz, bei der es um die Genehmigung baulicher Anlagen an Gewässern geht. Auch hier bietet sich eine Übertragung auf die Städte an. Dies umso mehr, als die Regelung des § 98 Abs. 2 in direktem Zusammenhang mit § 76 steht. Insbesondere wurde uns kein sachlicher Grund genannt, weshalb kommunale Bedienstete eine schlechtere Qualifikation haben sollten, als die eines Landratsamtes.

Im Rahmen eines Gesprächs mit dem Ministerpräsidenten am 11. Februar 2004 wurde zusammen mit Herrn Minister Müller vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Einvernehmen erzielt, dass im Hinblick auf die §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen nichts entgegen steht.

Im Rahmen mehrerer Vorgespräche hat sich auch der zuständige Arbeitskreis der CDU für eine Übertragung der §§ 98 II und 76 Wassergesetz ausgesprochen. Bei der damals stattgefundenen Anhörung im Landtag hatte auch Herr Ministerialdirektor Dr. Birn vom UVM dagegen keine Einwände vorgetragen.

Wird fordern das Land daher auf, die Delegation der §§ 98 II und 76 WG im Gesetz vorzusehen!

Übergang des Personals und der IuK

1. Umfang des Personalübergangs

Auf die Stadt – und Landkreise werden bei der Umsetzung der Verwaltungsreform rd. 8.500 Mitarbeiter/innen übergehen, davon rd. 6.000 Beamte/innen, die weiteren Mitarbeiter/innen sind Angestellte, Arbeiter oder werden auf Sachmittelstellen geführt.

Die Verteilung auf die einzelnen Aufgabenbereiche stellt sich wie folgt dar:

Flurneuordnungsämter	445,55
Forstämter	1.594,00
davon entfallen auf die Stadtkreise	51,82
Gewässerdirektionen	102,70
davon entfallen auf die Stadtkreise	3,58
Gewerbeaufsichtsämter	414,90
davon entfallen auf die Stadtkreise	100,84
Landwirtschaftsämter	630,10
davon entfallen auf die Stadtkreise	4,50
Lebensmittelüberwachung	268,05
davon entfallen auf die Stadtkreise	61,54
(Bei der Lebensmittelüberwachung werden die derzeitigen Mitarbeiter/innen) auf die Dauer von fünf Jahren abgeordnet, während dieser Frist müssen sie durch andere Mitarbeiter ersetzt werden)	
Schulämter und Schulpsychologische Beratungsstellen	194,00
davon entfallen auf die Stadtkreise(Angliederung)	29,00
Straßenbauämter (einschl. Straßenmeistereien)	774,79
davon entfallen auf die Stadtkreise	13,02
Vermessungsämter	2.015,54
Versorgungsämter	645,05
<hr/>	
Insgesamt	7.084,68
Stadtkreise insgesamt	264,30

Nach den detaillierten Untersuchungen einzelner Stadtkreise (s. insbesondere die Stellungnahme der Landeshauptstadt Stuttgart) sind Zweifel angebracht, ob die Personalausstattung in einzelnen Bereichen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ausreicht.

Die Mitarbeiter/innen, die beim Land auf Sachmittelstellen geführt werden, sind dabei nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt sind auch die Beamten des Höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, die zu den Landratsämtern wechseln.

Der Städtetag stellt klar, dass die Städte im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsreform nicht verpflichtet sind in bestehende Mietverträge einzutreten bzw. Immobilien vom Land zu erwerben.

2. Rechtliche Regelung des Übergangs

Artikel xx IM 11–01: Übernahme von Bediensteten des Landes (S. 29)

Die Landkreise sind verpflichtet, die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes zu übernehmen, dabei gilt das Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit. Die Beamten des Höheren Dienstes bleiben beim Land. Für die Beamten, die künftig bei den Stadtkreisen tätig sein werden, ist der Übergang in § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz geregelt, wonach der Beamte der Aufgabe folgt.

In § 2 Abs. 1 sind die Stadtkreise von der Verpflichtung, anteilig den Beamten des Höheren Dienstes entsprechende Angestellte zu übernehmen, ausgenommen. Es dürfte sich dabei um ein Reaktionsversehen handeln. Nach der Gesetzessystematik kann sich die Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung nur auf die Landkreise beziehen.

Bei den Angestellten und Arbeitern fehlen entsprechende rechtliche Regelungen. Der Übergang zu einem Stadtkreis oder Landkreis bedarf deshalb in jedem Einzelfall der Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Dies geschieht in der Weise, dass der jeweilige Stadtkreis oder Landkreis verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder ein Angebot des Arbeitnehmers anzunehmen.

Bei der Übernahme sollen die Arbeiter und Angestellten nicht schlechter gestellt werden als beim Land. Die Kommunalen Tarifstrukturen sind bei den Kommunen in der Regel günstiger.

Die unterschiedlichen Vergütungsstrukturen will das Land bei der Abgeltungsregelung nicht berücksichtigen. Es verweist darauf, dass es bei der Zusatzversorgung bereit ist, auf Dauer die höheren Umlagesätze der VBL abzugelten (s. Ziffer 3).

In Abschnitt II Artikel xx IM 11-01 § 2 Absatz 4 Satz 3 ist die Weitergewährung der Waldarbeiterzulage vorgesehen. Auf die Weitergewährung dieser Zulage sollte verzichtet werden. Es handelt sich dabei um die Forstzulage, die anlässlich der Überleitung der staatlichen Waldarbeiter vom Akkordlohnsystem in das reine Monatslohnsystem eingeführt wurde, um das Lohnniveau zu halten.

Wenn die Waldarbeiter nunmehr in das kommunale Akkordlohnsystem zurückgeführt werden, verlieren die Waldarbeiterzulagen ihren Sinn. Sie wirken kontraproduktiv, weil die Anreizfunktion des Akkordlohnsystems entfällt.

Nach § 2 Absatz 4 Satz 4 soll der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom, 9.1.1987 künftig für die Waldarbeiter Anwendung finden. Dies ist im Kommunalen Bereich bisher nicht der Fall, auf die vom MTW erfassten Waldarbeiter findet derzeit der Tarifvertrag Rationalisierungsschutz für Arbeiter keine Anwendung. Die in § 2 Absatz 4 Satz vorgesehene Regelung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie dar.“

3. Versorgungslasten

Artikel xx FM 06: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (S. 40)

Das Land wird die Versorgungslasten der auf die Stadt- und Landkreise übergehenden Mitarbeiter/innen auf Dauer übernehmen. Dies gilt auch für diejenigen Mitarbeiter/innen, die nach dem Ausscheiden des zum 1.1.2005 übergehenden Personals neu eingestellt werden müssen. Die im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgelegte Effizienzrendite ist dabei zu berücksichtigen.

4. IuK-Übergang

Für das organisatorische Gelingen der Verwaltungsstrukturreform sind gute und einvernehmliche Lösungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) von herausragender Bedeutung. Nichts wäre schädlicher für den Reformprozess als ein andauerndes Gezerre zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden um Detailregelungen zu den Verantwortlichkeiten für die Planung und Durchführung der IuK-Migration, welche beiderseits erhebliche Arbeitskapazitäten binden und damit den Reformprozess an dieser sensiblen Stelle lahm legen.

Wir wollen, dass die Reform erfolgreich ist und sind in diesem Sinne auch zu Kompromisslösungen bereit. Berechtigte Grundanliegen der Stadtkreise sind allerdings in jedem Falle zu berücksichtigen. Zu diesen zählen:

- Die zur Verwendung durch die Stadt- und Landkreise vorgesehenen Datenverarbeitungsverfahren müssen in fachlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht einsatzfähig sein. Das schließt deren Tauglichkeit unter Datenschutzgesichtspunkten ein. Unter diesen Prämissen stehen auch die Regelungen zur Finanzierung des IuK-Bereiches der Reform – siehe Abschnitt III., Ziffer 3.

- Die Stadt- und Landkreise übernehmen neue Verwaltungsbereiche und Aufgaben. Nur die Landesressorts verfügen gegenwärtig über das für die Reformumsetzung notwendige Detailwissen um die Belange der Organisation und Datenverarbeitung in diesen Bereichen.

Die Stabsstelle für Verwaltungsreform des Innenministeriums hat innerhalb des Landesbereichs koordinierende Funktion für die Verwaltungsreform. Sie muss daher das Projektmonitoring für die IuK-Migration einschließlich einer ressortübergreifenden Terminkoordination und Terminkontrolle wahrnehmen und sich hierbei mit den Ressorts sowie den Stadt- und Landkreisen abstimmen. Wenn angesichts der Vielzahl an Verwaltungsprozessen, die datenverarbeitungsgestützt neu zu strukturieren sind, niemand dieses Monitoring übernimmt, werden die Entwicklungen aus dem Ruder laufen und allseits zu Mehraufwänden führen. Die Einhaltung des straffen Zeitplans wird dann nicht mehr zu gewährleisten sein.

- Jedes von der Verwaltungsstrukturreform betroffene Ressort muss für seinen Zuständigkeitsbereich einen Arbeits- und Zeitplan für die Migration erstellen und dessen Aktualisierung mit den Stadt- und Landkreisen fortlaufend abstimmen, wobei sowohl die Gegebenheiten auf Landesseite als auch jene bei den Kommunen zu berücksichtigen sind.
- Um den Überblick über die einzelnen Reformteilprozesse behalten zu können, ist ein zentraler Datenpool auf Internetbasis für alle Reformbeteiligten einzurichten. Das Innenministerium hat das dankenswerte Angebot der Landeshauptstadt Stuttgart bereits aufgegriffen, die technische Umsetzung dieses Segments gegen Kostenersatz vorzunehmen. In diesem Zuge ist auch eine laufende Abstimmung der Beteiligten via Mailinglisten für jeden Ressortbereich zu ermöglichen.
- Jedes Ressort muss Ansprechpartner für technische Fragen (Hotline) benennen, an die sich die Kreise schnell und unkompliziert mit Anliegen und Fragen zu den Reformprozessen wenden können.
- Soweit Kreise als Pilotanwender für bestimmte Reformteilbereiche agieren, muss dies seitens des Landes unterstützt werden. Nicht jeder Kreis sollte "das Rad neu erfinden" müssen. Viele Umsetzungsprobleme dürften in gleicher Weise bei mehreren Stadt- und Landkreisen entstehen. Durch eine Vorreiterrolle einzelner Kreise kann hier möglicherweise Zusatzaufwand vermieden werden.

Finanzielle Abgeltung des Aufgabenübergangs auf die Stadt- und Landkreise

1. Umfang der Abgeltung

In den Verhandlungen wurde geklärt, dass sich die finanzielle Abgeltung beziehen muss auf

- die unmittelbaren Personalkosten;
- sonstige Personalausgaben: z.B. Reinigungspersonal, Vertretungskosten;
- Zulagen, Trennungsgeld, Umzugskosten;
- Beihilfe, Unfallfürsorge;
- Unterbringungskosten;
- Sachaufwand;
- luK.

Ausbildungskosten (dies muss auch für die ab 2011 bei der Lebensmittelüberwachung anfallenden Ausbildungskosten gelten).

Bei den unmittelbaren Personalkosten reicht für die Angestellten aufgrund unterschiedlicher tariflicher Vergütungen der Abgeltungsbetrag nicht aus.

Bei den Sachkosten ist anzumerken, dass die Kalkulationen teilweise nicht exakt bzw. nicht transparent sind. Beispielsweise besteht bei den TUI-Betriebskosten je Arbeitsplatz eine Spanne von 280 € bis 3.760 € je nach Sonderbehörde. Im Kommunalen Bereich wird aufgrund von Erfahrungswerten von durchschnittlich 3.500 € ausgegangen.

Hinzu kommen einmalige Kosten wie z.B. Umzug von Mitarbeitern/innen anlässlich des Aufgabenübergangs, Migrationskosten bei der luK, Umzug von Ämtern oder Teilen von Ämtern, soweit der Umzug zur Verwirklichung der Einräumigkeit und Einhäusigkeit erforderlich ist.

Als einmalige Kosten werden auch die Personalkosten bei der Lebensmittelüberwachung angesehen, die während der Ausbildung des Nachfolgepersonals innerhalb der Fünf-Jahresfrist anfallen.

2. Gemeinkostenzuschlag

Der Gemeinkostenzuschlag beim SOBEG I betrug 10 v.H.

Das Land hat in den Verhandlungen einen Gemeinkostenzuschlag völlig abgelehnt. Diese Ablehnung wurde damit begründet, dass im Unterschied zu SOBEG I Verwaltungspersonal in erheblichem Umfang mit übertragen werde und nach Vollzug der Verwaltungsreform Kosten für Abordnungen, Umzüge, Trennungsgeld, Verlegungen nicht mehr anfallen könnten.

Diese Argumentation ist teilweise nachvollziehbar. Beim Übergang von 7.084.68 Mitarbeitern/innen müsste bei einem Gemeinkostenzuschlag von 10 v.H. davon ausgegangen werden, dass 850 Mitarbeiter/innen für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben erforderlich sind.

Die von den Ressorts gelieferten Angaben über das für die einzelnen Aufgabenbereiche erforderliche Querschnittspersonal sind teilweise nicht nachvollziehbar, aber auch nicht nachprüfbar.

Die Argumentation des Landes, nach dem Vollzug der Verwaltungsreform würden keine Kosten mehr für Umzüge, Dienstreisen u.ä. anfallen, wurden von den Kommunalen Landesverbänden nicht akzeptiert (Die Kosten für Umzüge u.ä. zur Umsetzung der Verwaltungsreform sind hiervon nicht betroffen, sie werden als einmalige reformbedingte Kosten vom Land erstattet).

Das Land hat in den Verhandlungen nach zunächst völliger Ablehnung einen Gemeinkostenzuschlag von 1,5 v.H. angeboten, nach mehreren Verhandlungsrunden kam eine Einigung bei 3 v.H. zustande.

Hierbei ist allerdings folgendes zu berücksichtigen:

Eine Forderung aus der CDU-Landtagsfraktion, die Abgeltung um 1 v.H. zu reduzieren, weil die Arbeitszeitverlängerung bei den Beamten auf 41 Wochenstunden berücksichtigt werden müsse, konnte abgewehrt werden. Vom Städtetag wurde in einem Schreiben an die Vorsitzenden der Regierungsfraktionen darauf hingewiesen, dass Sparpotentiale, die das Land ohne die Verwaltungsreform nur im Lauf von Jahren nutzen könnte, den Kommunen nicht schon bei der Ermittlung der Grunddaten der Verwaltungsreform angerechnet werden dürften.

Diese Auffassung des Städtetages wurde akzeptiert.

Beim Kompromiss über die Gemeinkosten wurde auch ein Verhandlungserfolg insofern erzielt, als das Land von seiner Haltung bei den zu berücksichtigenden Personalstellen von den tatsächlich besetzten Stellen auszugehen, abgerückt ist.

Die beiden zuletzt genannten Positionen, die mit je etwa 1 v.H. der finanziellen Abgeltung zu bewerten sind, wurden in die generelle finanzielle Abgeltung übernommen. Berücksichtigt man sie beim Gemeinkostenzuschlag liegt er bei etwa 5 v.H.

3. luK – Kosten

Im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (luK) entstehen sowohl einmalige Kosten für die Techniküberführung zu den Stadt- und Landkreisen („Migrationskosten“), als auch laufende Kosten für den künftigen Betrieb dieser Technik bei den Kreisen. Deren genaue Höhe kann erst im oder nach Vollzug der Migration bzw. der Reform festgestellt werden, weil erst dann alle Kostenfaktoren offen gelegt sind. Das Land muss daher im Interesse eines angemessenen und fairen Kostenausgleichs zur Revision vorläufiger Festlegungen bereit und in der Lage sein. Bereits jetzt ist ferner Folgendes zu beachten:

- **Migrationskosten**

Der Gesetzentwurf geht von Aufwendungen in Höhe von 17 Mio. EUR beim Land (v. a. Regierungspräsidien) sowie den Stadt- und Landkreisen aus, welche unmittelbar über den Landeshaushalt zu finanzieren sind. Ob dieser Wert stimmt, ist zu verifizieren, denn eine unzureichende Mittelbereitstellung geht letztlich de facto zu Lasten der eingliedernden Stadt- und Landkreise.

Entscheidend ist hierbei die Frage, welche Kosten als Migrationskosten gelten und daher vom Land zu finanzieren sind. Hier muss die Grundregel gelten: Alle durch die Verwaltungsreform verursachten Umstellungskosten bei der Datenverarbeitung sind Migrationskosten und somit vom Land zu bezahlen. So ist das luK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 gefasst.

- Laufende Kosten für den künftigen Betrieb

Für die laufenden Kosten der IuK-Technik in den Verwaltungen der Stadt- und Landkreise werden im Gesetzentwurf Werte genannt, die nicht erläutert werden und daher nicht nachprüfbar sind. Wir haben deshalb hierzu gemeinsam mit dem Landkreistag Konkretisierungen von den Ressorts erbeten. Die Rückläufe aus den Ministerien auf unseren Fragebogen waren uneinheitlich und teilweise unvollständig.

Erkennbar ist allerdings gleichwohl, dass die Abgeltungsbeträge insgesamt unzureichend sind. Landkreise und Stadtkreise sind unabhängig voneinander zum Ergebnis gelangt, dass pro PC-Arbeitsplatz mit laufenden Betriebskosten von etwa 3.500 EUR/Jahr zu rechnen ist. Telekommunikationsgebühren sind teilweise noch hinzuzurechnen. Demgegenüber sind im Gesetzentwurf pro PC-Arbeitsplatz im Gesamtdurchschnitt nur ca. 1.160 EUR/Jahr vorgesehen.

Die große Differenz zwischen den Berechnungen der Kreise und des Landes rührt nach unseren Erkenntnissen vor allem von der Nichtberücksichtigung folgender zwei Kostenfaktoren in den Landes- bzw. Ressortberechnungen:

1. Die Ressorts haben Refinanzierungskosten für die Ersatz- bzw. Wiederbeschaffung von Hardware teilweise nicht in ihren Kalkulationen berücksichtigt, weil hierfür im Referenzhaushaltsjahr 2003 keine Ansätze in den Ressorthaushalten ausgewiesen waren. Hier ist demgegenüber selbstverständlich ungeachtet der jeweiligen individuellen Situation der Ressorts im Referenzhaushaltsjahr ein betriebswirtschaftlicher Abschreibungssatz und damit eine entsprechende Mittelbereitstellung durch das Land vorzusehen (z. B. 25 % bei vierjähriger Nutzungsdauer von Hardware).

2. Der Kostenausgleich beim weiteren zentralen Betrieb von IuK-Fachverfahren durch das Land über den 01.01.2005 hinaus ist nicht einberechnet worden. Dieser Ausgleich ist sachgerecht und daher im IuK-Konsenspapier von Land und Kommunalen Landesverbänden vom 18.11.2003 ausdrücklich vorgesehen. Die überwiegende Zahl an Fachverfahren wird über das Umstellungsdatum 01.01.2005 hinaus einstweilen zentral vom Land weiterbetrieben. Daher ist dieser Ausgleich für die Stadt- und Landkreise von hoher Relevanz.

Ebenfalls gemäß Konsenspapier haben die Stadt- und Landkreise dem Land die Mittel für dessen einstweiligen zentralen Weiterbetrieb von Fachverfahren zu erstatten. Sollte der Kostenausgleich seitens des Landes unterbleiben, kann umgekehrt auch diese Kostenerstattung von den Kreisen an das Land nicht erfolgen bzw. muss das Land – unabhängig vom Verfahrensbetreiber – zur dauerhaften Kostenübernahme bereit sein.

Wir fordern im Ergebnis die Abgeltung aller laufenden Kosten auf Basis eines realistischeren und damit gegenüber dem Gesetzentwurf für die Stadt- und Landkreise deutlich verbesserten pauschalierten Kostensatzes pro PC-Arbeitsplatz und Jahr.

4. Abgeltungsbetrag

Der vom Land zu zahlende Abgeltungsbetrag beläuft sich auf 329,7 Millionen Euro (Stand 2004).

Bei dem Abgeltungsbetrag ist der Gemeinkostenzuschlag von 3 v.H. berücksichtigt. Die Personalkosten der Mitarbeiter/innen des Landes auf Sachmittelstellen (Waldarbeiter, Straßenwärter) sind nicht berücksichtigt.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind neben den Versorgungsausgaben die Kosten des Staatsforstbetriebs, die nicht pauschalierbaren Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Landes- und Bundesstrassen.

Der Abgeltungsbetrag verändert sich ab dem Jahr 2005 zu 60 v.H. entsprechend der Beamtensoldung (Richtgröße ist die Besoldungsgruppe A 10) und zu 40 v.H. entsprechend der Entwicklung der Vergütung eines Angestellten beim Land entsprechend der Vergütungsgruppe BAT IV b.

Diese Struktur der Dynamisierung entspricht der Forderung des Städtetages, der Landkreistag und das Land wollten die Entwicklung der Abgeltung an die Steuerkraft binden.

Der Abgeltungsbetrag verringert sich um einen Abschlag im Jahr 2005 um 2 v.H. und in den darauffolgenden 6 Jahren um je 3 v.H. (Effizienzrendite).

Die Effizienzrendite wird ermittelt durch eine Erhöhung des Abgeltungsbetrags um den Forstverwaltungskostenbeitrag und eines Teilbetrags der Vermessungsgebühren, der nicht privatisierbar ist (der Umfang der Privatisierung wird vom Städtetag allerdings in Frage gestellt).

Der Forstverwaltungskostenbeitrag darf bei dem für die Ermittlung der Effizienzrendite maßgebenden Betrag bei den Stadtkreisen nur dann berücksichtigt werden, wenn er zuvor bei dem nach § 11 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Betrag abgesetzt worden ist.

Der Abgeltungsbetrag wird als pauschale Zuweisung nach dem Finanzausgleichsrecht ausgestaltet.

In § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz ist noch zu regeln, welche Abgeltungsbeträge auf die Grossen Kreisstädte und die Landkreise nach der Änderung des § 16 Landesverwaltungsgesetz entfallen. Diese Regelung wird mit der nächsten Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen.

Artikel xx FM 04: Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten (S. 48)

In den Abgeltungsbetrag nicht einbezogen sind einmalig entstehende Aufwendungen wie z.B. für Umzugskosten, Anpassung der luK im Umfang von rd. 37 Mio. €.

Das Land ist verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden beweglichen Sachen unentgeltlich zu übertragen. Dies gilt auch für die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen zur Informationstechnologie.

Zu den einmaligen Kosten zählen auch die Kosten der Ausbildung der künftigen kommunalen Lebensmittelkontrolleure (einschließlich Personalkosten während der Ausbildung).

Artikel xx FM 03: Nutzung von Grundstücken und Gebäuden (S. 47)

Das Land wird Grundstücke und Gebäude, die zur Unterbringung der bisherigen Unteren Sonderbehörden benötigt werden, den Stadt – und Landkreisen für mindestens 5 Jahre mietweise überlassen. Die Modalitäten sind durch Vereinbarungen zu regeln.

Teil 3: Gesetzesänderungen, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind**Abschnitt III: Anpassungen im Bereich des Innenministeriums****Artikel xx IM 2-1: Gesetz zur Befreiung von kommunal belastenden landesrechtlichen Standards (S. 50)**

Der Städtetag trägt das Standardbefreiungsgesetz mit, bittet aber darum, in § 1 Abs. 3 – wie ursprünglich vorgesehen – unter Ziff. 5 auch den Bereich des Landesnaturschutzgesetzes mit aufzunehmen.

Ferner wird das Land aufgefordert, entsprechend den ursprünglichen Planungen auch die sog. dezentrale Gebührenfestsetzungsmöglichkeit für Kommunen im Landesgebührengesetz vorzusehen.

Artikel xx IM 2-6, 2-7, 2-8, 2-9: Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (S.60-63)

Es ist vorgesehen, das Erfordernis, dass eine Aufgabe von Beamten wahrgenommen wird, durch Bestimmungen zu ersetzen, dass das der Begriff „Beamter“ durch „Bediensteter“ ersetzt wird.

Artikel xx IM 2-17: Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (S.59)

Der Satz „Eine gemeinsame Datenspeicherung findet insoweit nicht statt“ soll im Entwurf zu § 33 a ersatzlos gestrichen werden. Die vorgeschlagene Regelung beschreibt auch ohne diesen Satz die die datenschutzrechtlichen Anforderungen umfassend. Welche Eigenbedeutung er haben soll, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Dieser Satz ist ohne nähere Erläuterungen kaum zu verstehen und kann daher zu Missverständnissen führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Terminus „gemeinsame Datenspeicherung“, welche technisch und juristisch gedeutet werden kann. In technischer Hinsicht können sehr wohl Daten gemeinsam gespeichert werden – etwa auf dem Server eines Stadtkreises – ohne dass hierdurch gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird. Entscheidend ist vielmehr, den Datenschutz auf Ebene der Zugriffsrechte der Beschäftigten zu wahren.

Ergänzung zum Gesetzentwurf – Bereich IM zum Landesverwaltungszustellungsgesetz

Immer mehr Städte beauftragen private Beförderungsunternehmen anstelle der Deutschen Post AG mit dem Versand städtischer Post. Durch eine Änderung des LVwZG soll den Städten die Möglichkeit eröffnet werden, solche Privatunternehmen auch mit förmlichen Postzustellungen gemäß LVwZG beauftragen zu können. Dies erweitert den kommunalen Handlungsspielraum. Nachdem die Deutsche Post AG kein Staatsunternehmen mehr ist, pochen zudem Privatunternehmen zurecht auf diese Öffnung des Begriffes "Post" im Zustellungsrecht. Sie ist bundesrechtlich teilweise schon vollzogen worden.

Abschnitt VI: Anpassungen im Bereich des Justizministeriums**Artikel xx JM 2: Änderung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 110)**

In § 35 a Abs. 1 S. 1 LFGG sollen die Worte „deren Grundbuchamt gemäß § 26 Abs. 3 aufgehoben wird“ gestrichen werden.

Begründung:

Nach § 35 a Abs. 1 S. 1 LF GG können Grundbucheinsichtsstellen nur in Städten und Gemeinden eingerichtet werden, deren Grundbuchamt nach § 26 Abs. 3 LF GG aufgehoben wurde.

Grundbucheinsichtsstellen können daher gegenwärtig nicht errichtet werden in Kommunen, die als Sitz eines Notariats keinen Antrag nach § 26 Abs. 3 LF GG stellen können oder deren Grundbuchamt nicht im Zuge der Einführung des Elektronischen Grundbuchs aufgegeben wurde. Für eine solche Ungleichbehandlung besteht kein Grund. Auch diesen Kommunen soll daher durch die Änderung ermöglicht werden, Grundbucheinsichtsstellen einzurichten, soweit sie dies wünschen. Aus dem Kreis dieser Kommunen ist dem Städtetag entsprechender Bedarf bekannt. Dadurch entstehen dem Land keine Kosten.

Artikel xx JM 8: Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (S. 115)

Die Änderung von § 2 der o.g. Verordnung ist folgerichtig, nachdem im Bereich der Lebensmittelüberwachung Aufgaben von den Polizeidienststellen auf die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise übergehen. Es war deswegen notwendig, die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu bestellen.

Abschnitt IX: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**Artikel xx MLR 2-16: Änderung des Naturschutzgesetzes (S. 168 ff.)**

Auf die gesonderte Darstellung von erreichten und weiter geforderten Änderungen in § 16 Landesverwaltungsgesetz in Bezug auf das Naturschutzgesetz (LNatSchG) verweisen wir (gleichzeitig auf die vorgesehenen Aufgabenübertragungen auf alle Gemeinden).

Eine grundsätzliche Novellierung des Naturschutzgesetzes (Folgewirkung zur Umsetzung des neuen Rahmenrechts des Bundesnaturschutzgesetzes) steht an. Bei dieser LNatSchG-Novelle wird ergänzend Gelegenheit bestehen, Fragen ohne direkten Zusammenhang mit der Verwaltungsreform zu berücksichtigen.

Beim Landkreistag und beim Städtetag besteht allerdings die Überlegung, die Regelungen in § 11 zum Ausgleich von Eingriffen mit bei der VRG-Novelle zu thematisieren, weil es sich um die Umsetzung des Subsidiaritätsgedankens handelt.

So ist nach § 11 Absatz 5 LNatSchG eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar ist. Diese ist an den Naturschutzfonds beim MLR zu leisten (Gleiches gilt auch für Ausgleichsabgaben nach § 25 Absatz 5 Nr. 2 LNatSchG). Der Stiftungsrat des Naturschutzfonds ist landesweit für die Verteilung der Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgaben zuständig. Das LNatSchG wäre insofern zu ändern, dass Ausgleichsabgaben nicht nur vorrangig regional verwendet werden müssen sondern auch an regionale Stiftungen – und nicht ausschließlich an die Stiftung Naturschutzfonds – gezahlt werden können (Änderung § 50 Abs. 3 LNatSchG).

Abschnitt X: Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums**Artikel xx SM 6-8: Änderung der Ladenschlussverordnung (S. 222)**

Die Konzentration der Zuständigkeiten auf die Kommunen wird begrüßt.

Ferner regen wir an, im Zuge der Änderung des Ladenschlussgesetzes § 3 zu streichen, da dieser nicht mehr zeitgemäß ist. Die vorgesehene Änderung des § 3 Ladenschlussverordnung hängt mit der Änderung des Ladenschlussgesetzes (Samstage) zusammen. Da jedoch davon auszugehen ist, dass nur noch in wenigen Gemeinden im ländlichen Raum (bzw. in deren Ortsteilen) ein erheblicher Teil der Einwohner in der Landwirtschaft tätig ist und die sog. Kleinstgeschäfte nahezu ausgestorben sind, halten wir im Zusammenhang mit der Aufgabenkritik, die Bestandteil der Verwaltungsreform ist, eine Aufhebung dieser Rechtsnorm für angebracht.

Artikel xx SM 1-2: Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst (S. 198)

Das Landesgleichberechtigungsgesetz v. 21.12.1995 (GBl. S. 890) verpflichtet derzeit Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern und Einwohnerinnen sowie Stadt- und Landkreise, dass sie Frauenförderpläne aufstellen „sollen“ § 19 Absatz 1).

Diese Bestimmung soll durch einen § 19 a: „Aufgaben der Gemeinden und Landkreise“ mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

„(1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine kommunale Aufgabe. Die Gemeinden und die Landkreise stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Aufgaben der Frauenförderung wahrgenommen werden und Chancengleichheit als durchgängiges Leitprinzip in allen kommunalen Aufgabenbereichen berücksichtigt sowie inhaltlich und fachlich begleitet wird.

(2) Die Stadt- und Landkreise benennen eine Person oder eine Organisationseinheit, die Aufgaben der fachlichen und inhaltlichen Begleitung wahrnimmt.“

Diese Formulierung unternimmt den Versuch, das gender mainstreaming in einer Gesetzesbestimmung anzusprechen.

Sie enthält zum Teil Regelungen, die geltendes Recht beinhalten. Soweit Aufgaben formuliert sind, entsprechen sie weitgehend der in den Stadtkreisen seit Jahren geübten Praxis.

Artikel xx SM 1-3: Änderung des Bestattungsgesetzes (S. 199)

Eine vom SM zunächst beabsichtigte generelle Bestattungsgesetz-Novelle wurde zurückgestellt. Ursprüngliche Absicht des Sozialministeriums war es u.a., ein Bestattungsrecht für Tot- und Fehlgeburten einzuführen, die Bestattungspflicht von Aschen zu lockern (Stichwort „Friedwälder“ usw.).

Der Städtetag sah keine Notwendigkeit für eine generelle BestattG-Novelle. Seit Jahren hatten wir uns jedoch dafür eingesetzt, durch eine Änderung von § 3 BestattG die eigenverantwortliche Festlegung der Abstandsvorschriften von Friedhöfen durch Gemeinden als Planungsträger zu erreichen. Die jetzt in § 3 für Abstände vorgeschlagene Regelung verzichtet auf die konkrete Einhaltung von Abständen mit Ausnahmemöglichkeit durch die untere Verwaltungsbehörde. Unseren Forderungen nach alleiniger Entscheidung der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit (Fest-

legung der Abstände unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange) wird damit nachgekommen. Weiteren Novellierungsbedarf zum BestattG sehen wir im Augenblick nicht.

Abschnitt XI: Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

Artikel xx UVM 1-1: Änderung des Straßengesetzes (S. 230)

Die Klarstellung in § 6 Abs. 2 Straßengesetz, wonach die Zuständigkeit bei der Umwidmung von Straßen nur dann in der Kompetenz des Landratsamtes liegt, sofern die gesamte umzuwidmende Straße in dessen Bezirk verläuft, ist sachgerecht.

Ebenfalls begrüßt wird die Neufassung von § 9 Abs. 1, Satz 4 Straßengesetz, wodurch durch die Einführung einer technischen Öffnungsklausel den kommunalen Straßenbausträgern im Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen mehr Spielräume hinsichtlich des Ausbaustandards eingeräumt werden. Dies ist ein sinnvoller Beitrag zum Standardabbau!

In gleicher Weise bewerten wir die Regelung des § 41 Abs. 3 Satz 3 Straßengesetz, nach der die Straßenbausträger die Gemeinden bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich zu unterstützen haben, ohne dass dadurch eine Kostenerstattungspflicht seitens der Gemeinden erwachsen würde.

Artikel xx IM 2-14: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (S. 245)

Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung, wonach bis jetzt der Leiter der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mindestens die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst besitzen muss, wird begrüßt. Wenn nur noch die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers in § 56 Gemeindeordnung gilt, nach der die Gemeinde selbst entscheiden kann, welche geeigneten Beamten und Angestellten bzw. Arbeiter sie einstellt, wird die kommunale Selbstverwaltung bestärkt, was aus Sicht des Städtetages zu begrüßen ist.

Landesimmissionsschutzgesetz

Durch den neuen Absatz 3 des § 16 Landesverwaltungsgesetz werden Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes übertragen; Gemeinden abgegrenzte Aufgaben aus der Umsetzung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) – vgl. Ausführungen an anderer Stelle.

Durch die 32. BImSchV wurden für die darin bestimmten Geräte und Maschinen die bisherigen Zuständigkeiten der Kommunen als Ortpolizeibehörde mit abschließenden bundesrechtlichen Regelungen zu den Betriebszeiten überlagert. Für diese Geräte und Maschinen können keine örtlichen Regelungen in Ortpolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Konkrete Auswirkungen: Der Betrieb des Rasenmähers und der Kettensäge ist während der Mittagszeit zulässig; das Holzspalten mittags per Beil und das Ausklopfen von Teppichen kann über die Ortpolizeiverordnung verboten werden.

Durch ein in Baden-Württemberg noch nicht vorhandenes Landesimmissionsschutzgesetz mit Ermächtigungsgrundlage für eigene Lärmschutzregelungen der Kommunen in bestimmten abgegrenzten Fällen könnte die kommunale Entscheidungsmöglichkeit erweitert werden. Bislang nur für Kurorte möglich. In anderen Bundesländern (z.B. Bayern) gibt es Landesimmissionsschutzgesetze.

Stellenobergrenzenverordnung

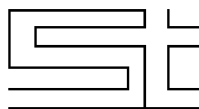
Zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden wird seit langem über eine Aufhebung der Stellenobergrenzenverordnung verhandelt.

Die nachhaltigen Veränderungen der Verwaltungsstruktur in Baden-Württemberg sind hinreichender Anlass, diese Forderung erneut zu erheben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge in den Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes einfließen lassen könnten. Falls Sie zu den Anregungen noch Fragen haben, sind wir gerne zu einem persönlichen Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Innenministerium
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent
Jochimsen
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

27.04.2004 – Az: 034.0 - M/T – Bearbeiter: Gerhard Mauch – Tel: 0711/22921-22 oder -23
Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz

Weitere Anhörung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs
Sitzung am 23. April 2004 im Innenministerium

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

unter Bezugnahme auf das o.g. Gespräch nehmen wir nochmals wie folgt Stellung:

1. Wassergesetz

Wie wir schon bei unserem Gespräch am 23.04.2004 dargelegt haben, hält der Städtetag nachdrücklich an seiner Forderung fest, auf alle Kommunen die Kompetenzen für die §§ 98 Abs. 2, 96 Abs. 1 a und 76 Wassergesetz zu übertragen.

Insoweit beziehen wir uns nochmals auf unser Gespräch beim Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004, bei dem uns in Anwesenheit von Herrn Minister Müller und Herrn Ministerialdirektor Dr. Birn ausdrücklich auch die Übertragung von § 76 Wassergesetz zugestanden wurde. Wir halten an unserer Auffassung fest, dass wie auch bei den §§ 96 und 98 Wassergesetz bei § 76 Wassergesetz der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen lokalen Fragen zugeordnet werden muss. Die Ausführungen des Umwelt- und Verkehrsministeriums, dass § 76 Wassergesetz ohnehin nur die nicht so bedeutsamen Angelegenheiten regelt (im Gegensatz zu § 98 Abs. 2 Wassergesetz) begründet erst recht eine Kommunalisierung der Aufgaben des § 76 Wassergesetz.

Die vom Landkreistag in der Sitzung vorgetragene Bedenken sind u.E. nicht zielführend, da sie im Endeffekt nur belegen sollen, dass diese Aufgaben von Bediensteten der Städte nicht genau so gut bearbeitet werden können, wie von denen eines Landratsamtes. Diese Einschätzung ist abwegig. Zudem haben die Kommunen ein besonderes Interesse daran, dass die Wasserqualität auf ihrer Gemarkungsgrenze entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet bleibt.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Rehlenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Im Übrigen ist die vom Landkreistag in diesem Zusammenhang angesprochene Zaunlösung hier nicht relevant, da es sich dort ausschließlich um gewerbliche Einleitungen handelt. Auch die Eigenkontrollverordnung vom 20.02.2001 sieht ausdrücklich eine Begrenzung auf 8 Kubikmeter pro Tag vor. Die Eigenkontrollverordnung wiederum ist bereits jetzt von den Gemeinden anzuwenden. Insoweit liegt hier sogar eine Deckungsgleichheit zu § 96 Wassergesetz vor.

2. Schulgesetz

Die Ergänzung des § 13 a Landesverwaltungsgesetz um einen Absatz 6, der gemeinsame Dienststellen der Kreise auch für den Schulbereich der Stadtkreise ermöglicht (Vereinbarungen) wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Wie wir bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht haben, wenden wir uns nachdrücklich gegen die Ausführungen in der Begründung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, wonach rechtliche Gründe einer Eingliederung der Schulämter entgegen stehen. Insoweit halten wir an unserer Forderung für eine Eingliederung fest.

Sollte dennoch – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – nur das Angliederungsmodell realisiert werden, stellt sich die Frage der Aufsicht über die Lehrer ohnehin nicht. Wir haben in diesem Zusammenhang auch nie die Forderung erhoben, bei der Angliederung die Aufsicht über die Lehrer zu beanspruchen. Aus rechtlichen Gründen ist im Übrigen eine Teilung der Aufsicht mit dem übrigen Personal der Schulämter durchaus möglich.

Die in der Sitzung am 23.04.2004 ausgeteilte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die ebenfalls aufsichtsrechtliche Belange anspricht (§§ 4 und 8), ist aus unserer Sicht im Sinne einer Absichtserklärung durchaus sinnvoll, auch wenn damit keine neuen Konfliktlösungen angeboten werden können. Aus diesem Grunde darf die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung insoweit nicht überbewertet werden.

3. Aufgaben des Kommunalverbandes

Wir beziehen uns ausdrücklich auf das Gespräch am 26. April 2004 beim Sozialministerium, bei dem neben uns u.a. das Finanz- und das Innenministerium beteiligt waren. Festzuhalten ist demnach, dass wir damit einverstanden sind, dass der neue Kommunalverband als „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ bezeichnet wird.

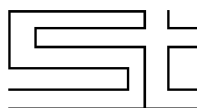
Wie bei dem Gespräch am 26.04.2004 mit Vertreter/-innen des Sozial-, Finanz- und Innenministeriums eingehend erörtert, spricht sich der Städtetag weiterhin nachdrücklich für die Verlagerung auch der Zuständigkeit für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auf die Stadt- und Landkreise aus. Diese Lösung entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land (sog. Konsensmodell) und der vom Städtetag von Anfang an vertretenen Position. Die Bearbeitung erfolgte bereits bislang auf der örtlichen Ebene. Für die Verlagerung der Zuständigkeit sprechen weiter auch gewichtige sachliche Gründe wie die Schnittstellen zur Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende aber auch die Abgrenzungsproblematik zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

4. Personalübergang

Wir betonen nochmals, dass wir an einem Personalübergang zum 01.01.2005 festhalten wollen. Nur in absolut begründeten Härtefällen ist analog der SOBEG-Lösung eine geringfügige Verschiebung dieses Termins in Einzelfällen denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

29.04.2004 – 002.65 - Telefon 0711/2 29 21-13 - norbert.brugger@staedtetag-bw.de

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz;
weitere Anhörung zur Ergänzung des Gesetzentwurfs**

Ihr Schreiben vom 27.04.2004, Az. S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme vom 27.04.2004 zur Ergänzung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzentwurfs ist die mit Ihrem oben genannten Schreiben vom selben Tag thematisierte Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG um eine Verordnungsermächtigung nicht berücksichtigt, weil Ihr Schreiben erst nach dem Versand unserer Stellungnahme bei uns eingegangen ist.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Vorschlag des Kultusministeriums in dessen Schreiben an das Innenministerium vom 23.04.2004, Az. 11-0144.521/474, wie folgt Stellung:

Wir wenden uns entschieden gegen die vorgesehene Aufnahme einer Ermächtigung in § 33 Abs. 4 S. 2 SchG, welche es dem Kultusministerium ermöglichen würde, im Verordnungswege umfassende Detailregelungen zur Erledigung der Aufgaben der Stadtkreise im Zuge der Angliederung Staatlicher Schulämter zu treffen. Eine derartige Ermächtigung bzw. Verordnung würde massiv in die Organisationshoheit der Stadtkreise eingreifen und damit die über Jahrzehnte hinweg bewährte Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Erledigung staatlicher Aufgaben in Frage stellen. Ein solcher beispielloser Eingriff wäre unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt.

Die Stadtkreise sind sich ihrer Verpflichtungen aufgrund der gesetzlich geregelten Angliederung der Staatlichen Schulämter bewusst. Wie in anderen übertragenen Aufgabenbereichen werden sie diesen Verpflichtungen auch im Schulbereich nachkommen, ohne dass es hierfür einer Verordnungsregelung bedarf. Die Stadtkreise haben sich schließlich ausdrücklich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben entschieden. Dass das Schulwesen in der Stadt auch ab 01.01.2005 reibungslos funktioniert, liegt zudem auch im ureigenen Interesse der Stadtkreise.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Relenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

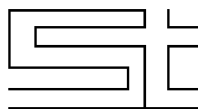
Für die Aufnahme einer solchen Verordnungsermächtigung in das Schulgesetz ermangelt es ferner eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens. Der Städtetag und mit ihm die Stadtkreise haben sich für die Wahrnehmung der Angliederungsoption vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass *keine* die Organisationshoheit der Stadtkreise de facto auf Null reduzierende Verordnungsermächtigung in das Schulgesetz aufgenommen wird bzw. entsprechende Verordnungsregelungen erlassen werden (können). Wir können daher nicht per se unterstellen, dass die Stadtkreise in Kenntnis dieser Verordnungsermächtigung dieselbe Entscheidung zur Angliederung getroffen hätten.

Zurecht hat das Land im Zuge der Anhörung zur Angliederung klare Aussagen der Stadtkreise zur Wahrnehmung der Angliederungsoption verlangt. Wir müssten unsere Befragung der Stadtkreise unter Einschluss des hinsichtlich der Verordnungsermächtigung neu gefassten § 33 Abs. 4 SchG daher nun wiederholen, bevor wir uns hierzu ggf. differenziert äußern könnten. Dies ist angesichts des zeitlichen Fahrplanes der Verwaltungsstrukturreform nicht so zu bewerkstelligen, dass das verfassungsrechtlich verbrieft kommunale Anhörungsrecht gewahrt bleibt. § 33 Abs. 4 SchG in vorgeschlagener Fassung würde somit gegen Art. 71 LV verstoßen.

Wir bitten daher dringend, auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 33 Abs. 4 SchG zu verzichten und bekräftigen stattdessen gerne nochmals unsere Bereitschaft, mit dem Land bzw. Kultusministerium und den Stadtkreisen partnerschaftlich für eine gute Umsetzung der Angliederung Staatlicher Schulämter zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Aker



FÜNFZIG JAHRE STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Herrn Ministerialdirigent
Volker Jochimsen
Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

17.05.2004 – Az: 034.0 – M/T – Bearbeiter: Gerhard Mauch/Bernd Aker – Tel: 0711/22921-22, -10
Mailadresse: gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz;
Erneute Anhörung**

Ihr Schreiben vom 12.05.2004

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Der Städtetag Baden-Württemberg hat die Überlegungen der Landesregierung zur Verwaltungsreform konstruktiv begleitet. Er hat zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht, die teilweise in dem überarbeiteten Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Ein wesentliches Anliegen der Städte ist bislang nicht aufgenommen worden.

Es handelt sich dabei um den Vorschlag, in den Gesetzentwurf hinsichtlich der finanziellen Abgeltungsregelung eine Revisionsklausel aufzunehmen für den Fall, dass der vorgesehene Abgeltungsbetrag für die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben nicht ausreicht.

Es geht dabei nicht darum, die vom Städtetag hingenommene Effizienzrendite zu verringern, sondern ausschließlich um eine Regelung, die derzeit nicht absehbaren Umsetzungsschwierigkeiten Rechnung tragen soll.

Telefon 0711/22921-0
Telefax 0711/22921-42 oder -27
Mail post@staedtetag-bw.de
Internet www.staedtetag-bw.de
Hausadresse: Rehlenbergstraße 12,
70174 Stuttgart

Diese Regelung soll als Revisionsklausel in das Gesetz aufgenommen werden, um zu verdeutlichen, dass sowohl das Land wie auch die Kommunen gemeinsam unvorhersehbaren Umsetzungsproblemen Rechnung tragen wollen. Diese Gemeinsamkeit wird dadurch unterstrichen, dass nach Auffassung des Städtetages die Revisionsklausel durch eine Schiedsklausel ergänzt werden soll.

Der Städtetag Baden-Württemberg betrachtet den Vorschlag, in den Gesetzentwurf eine Revisions- und eine Schiedsklausel einzufügen, als eine vertrauensbildende Maßnahme, um evtl. auftauchende Umsetzungsschwierigkeiten einvernehmlich regeln und lösen zu können.

Die in Art. 180 vorgesehene Regelung trägt diesem Anliegen des Städtetages nicht ausreichend Rechnung. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass in einigen Bereichen die Zahl der übergehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Dies gilt z.B. für den Bereich der Gewässerdirektionen, aber ebenso für den Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Die Detailüberprüfungen haben ergeben, dass z.B. bei der Lebensmittelüberwachung die Aufgabenwahrnehmung durch das Land nur durch ergänzende Personalmaßnahmen möglich war, die bei den abzuordnenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Berücksichtigung gefunden haben.

1. Änderung des Artikel 1: Übertragung von Aufgaben auf die unteren Verwaltungsbehörden

Nach Art. 1 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass die bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommenen Aufgaben auf die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörde übergehen, die Stadtkreise sind von der Wahrnehmung dieser Aufgaben ausgeschlossen. Diese Regelung erfolgte vor dem Hintergrund, dass geltendes Bundesrecht eine Übertragung der Zuständigkeit der Versorgungsämter auf die Stadtkreise nicht zuließ.

Dies hat sich durch das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ vom 23. April 2004 geändert.

Nach Art. 1 Nr. 8 a bb dieses Gesetzes kann die Zuständigkeit der Versorgungsämter im Schwerbehindertenbereich durch Landesrecht geregelt werden. Es ist sinnvoll, von dieser Möglichkeit durch eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs Gebrauch zu machen, weil es nicht vertretbar ist, ab 01.01.2005 zunächst einen Übergang dieser Zuständigkeit auf die Landkreise vorzusehen und nach relativ kurzer Zeit durch eine erneute Gesetzesänderung den Übergang der Zuständigkeit auf die Stadtkreise zu regeln. Eine andere Handhabung ist den Mitarbeiterinnen Mitarbeitern der Versorgungsämter auch nicht zumutbar.

Von der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtkreise ist weiterhin ausgeschlossen der Bereich der Kriegsopferfürsorge, der aber vom Umfang her dem Schwerbehindertenbereich nicht vergleichbar und weiterhin rückläufig ist, während der Aufgabenbereich der Schwerbehindertenbetreuung zunehmen wird.

Es ist nicht vertretbar, wegen des vom Umfang her geringeren Aufgabenbereiches die Schwerbehindertenbetreuung von der Zuständigkeit der Stadtkreise auszuschließen.

Das Land Hessen hat im Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, auch für den Bereich der Kriegsopferversorgung den Ländern abweichende Zuständigkeitsregelungen zu ermöglichen. Von den Regelungsmöglichkeiten, die das „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“ eröffnet hat, sollte unabhängig von der Behand-

lung des Gesetzesantrags des Landes Hessen und der Zeitdauer seiner Behandlung Gebrauch gemacht werden.

2. Änderung der Artikel 67/179: Vermessungsgesetz

2.1. Zu § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz

Bereits in unserer Stellungnahme vom 08.03.2004 zur ersten Anhörung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz haben wir darauf hingewiesen, dass wir die dort erwähnte Hinwirkungspflicht und die damit verbundene Bevorzugung der ÖbV zu unseren Lasten nicht akzeptieren können. Die kommunalen Vermessungsämter stehen ebenso im Wettbewerb, wie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Auch wir müssen uns ausschließlich über Gebühren finanzieren.

Wenn nun in der überarbeiteten Fassung des Reformgesetzes darüber hinaus vorgesehen wird, dass zwischen der oberen und der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde sich darauf beziehende Zielvereinbarungen abgeschlossen werden müssen, wird diese von uns zuvor erwähnte Benachteiligung noch verstärkt.

Wir bitten daher, § 9 Abs. 4 Vermessungsgesetz insgesamt zu streichen.

2.2. § 9 Abs. 5 Vermessungsgesetz

Die Verpflichtung, vor der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen für den Stadtkreis die Vergabemöglichkeit an ÖbV zu prüfen, schränkt die Eigenverantwortlichkeit der Städte in völlig unangemessener Weise ein. Nicht zuletzt ist davon die Wirtschaftlichkeit der städtischen Vermessungsämter in besonderem Umfang betroffen, zumal zu erwarten ist, dass das Parlament das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz noch vor dem Zeitpunkt beschließen wird, bevor die Erhöhung des Gebührenverzeichnisses für Vermessungsaufgaben entschieden wird. Bei unserem Gespräch mit dem Herrn Ministerpräsidenten am 11.02.2004 haben wir dargelegt, dass nur eine nachhaltige Gebührenerhöhung als Alternative zur allgemeinen Abgeltungsregelung von uns akzeptiert werden könnte. Dies hängt eindeutig mit der Planungssicherheit, insbesondere der Stadtkreise, die künftig keine Kündigungsmöglichkeit mehr haben werden, zusammen.

In sich widersprüchlich ist auch die politische Begründung, wonach die Regelungen der §§ 9 Abs. 4 und 5 Vermessungsgesetz dazu dienen sollen, den Rückzug des Staates aus Aufgabenbereichen, die auch von Privaten erledigt werden könnten, zu bewirken. Andererseits wird den Stadtkreisen ab 01.01.2005 das Vermessungswesen als Pflichtaufgabe ohne Kündigungsmöglichkeit übertragen. Wir sehen darin eine nicht nachvollziehbare Schlechterstellung der Stadtkreise.

Aus denselben Gründen wird von uns die in Art. 179 vorgesehene Berichtspflicht über den erreichten Grad der Privatisierung im Bereich der Liegenschaftsvermessung ausdrücklich abgelehnt. Völlig unannehmbar ist für uns der Regelungsvorbehalt in der Begründung zu Art. 179, Abs. 2, der eine teilweise oder vollständige Aufgabenzuweisung für Liegenschaftsvermessungen an die ÖbV nach dem 30. Juni 2011 ermöglichen würde.

Wir betonen nochmals, dass für die Städte eine kostendeckende Abgeltungsregelung unverzichtbar ist. Falls dies dem Vorschlag des Ministerpräsidenten (in unserem Gespräch am 11.02.2004) folgend über eine Gebührenerhöhung erfolgen soll, muss der Kostendeckungsgrundsatz des zu erwartenden Landesgebührengesetzes unbedingt eingehalten werden.

3. Änderung des Artikel 95: Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die ausschließliche Übertragung der Flurneuordnung und Landentwicklung auf die Landkreise lehnen wir ab. Der Städtetag legt Wert auf die Feststellung, dass diese Aufgaben (ohne Teams) in gleicher Weise durch die Stadtkreise erfüllt werden können. Auch wird in der Begründung der Landesregierung nicht darauf eingegangen, dass die im Gutachten von Prof. Kirchhof dargestellten Möglichkeiten, eine Befangenheit zu umgehen, auch auf die Stadtkreise anwendbar sind. Darauf haben wir bereits vor fast einem Jahr hingewiesen (analog der Landesbauordnung).

4. Änderung der Artikel 6/149: Wassergesetz

Die vorgesehene Einfügung eines § 96 Abs. 1b, mit dem den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften künftig auch die Aufgaben des § 76 Wassergesetz übertragen werden sollen, wird von uns unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 08.03.2004 zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nochmals ausdrücklich begrüßt. Diese Regelung steht eindeutig im Zusammenhang mit § 98 Abs. 2 Wassergesetz und den Aufgaben, die von einer Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Entscheidungsebene und der Bürgernähe am Besten erledigt werden können.

5. Änderung des Artikel 120: Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Der Städtetag regt an, in § 19 a Abs. 2 neben den Stadt- und Landkreisen ausdrücklich die Großen Kreisstädte aufzunehmen, da in vielen Großen Kreisstädten die Aufgabe der Frauenförderung durch bestimmte Personen oder Organisationen bereits wahrgenommen wird.

6. Änderung der Artikel 177/178: Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Jugend- und Sozialverbandsgesetz – JSVG – Art. 178)

Der Städtetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die Besetzung der Verbandsversammlung mit den gesetzlichen Vertretern der Stadt- und Landkreise – verbunden mit der Möglichkeit, einen Beigeordneten oder Bediensteten des Stadtkreises mit der Vertretung zu beauftragen – ausreichend ist. Die Entsendung eines weiteren Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Entsendung eines weiteren Vertreters wird die rasche Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Verbandsversammlung erschweren, wenn nicht gar verhindern, weil es mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen wird, bis die neu gewählten Gemeinderäte und Kreistag die weiteren Vertreter nominiert haben.

Mit dem Innenministerium Baden-Württemberg ist vereinbart, dass die Verbandsversammlung möglichst noch vor der Sommerpause erstmals einberufen werden soll. Diese Überlegung kann nicht realisiert werden, wenn weitere Vertreter von den kommunalen Gremien benannt werden müssen.

In § 9 ist bestimmt, dass der Kommunalverband Gebühren erheben kann.

Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung klar zu stellen, dass die Gebührenerhebung Vorrang vor anderen Refinanzierungen haben muss.

7. Änderung des Artikel 48: Schulgesetz

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde unserer Forderung, staatliche Schulämter in die Stadtkreise einzugliedern, von der Landesregierung bis jetzt nicht entsprochen. Die vom Land dafür vorgetragenen rechtlichen Argumente werden vom Städtetag nicht geteilt.

Ferner ist vorgesehen, dass das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium detaillierte Regelungen über die Ausgestaltung der Angliederung festlegt. Auch dies lehnen wir ausdrücklich ab. In diesem Zusammenhang wird der Begriff der „angemessenen räumlichen Unterbringung“, angesprochen, der sich auch in § 48 SchulG findet, der die städtischen Pflichten bei der Bereitstellung von Schulgebäuden, Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln regelt .

8. Änderung des Artikel 148: Straßengesetz

Wir halten an unserer Forderung fest, dass die Stadtkreise die volle Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen innerhalb ihres Gebietes erhalten. Ferner erwarten wir, dass die zur Verfügung gestellten Sachmittel entsprechend der Verkehrsbedeutung, der Verkehrsbelastung und dem Umfang der Straßenausrüstung verteilt werden. Außerdem wird durch die Reform der Straßenbauverwaltung die Frage der Aufsicht nicht hinreichend geklärt. Dort, wo bei einheitlicher Aufgabenwahrnehmung der gleichen Fachaufgabe die Fachaufsicht über die Aufgabenausführung bei verschiedenen Behörden (z.B. teilweise dem Stadtkreis selbst, teilweise bei einem Regierungspräsidium) angesiedelt ist, wird aus unserer Sicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen unnötig eingegrenzt. Typischer Fall ist der einer Bundesstraße, die sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Ortsdurchfahrt verläuft. Dem Bund steht außerhalb der Ortsdurchfahrt nach wie vor die Aufgaben- und Finanzierungskompetenz zu, mit der Folge, dass es bei der Unterhaltung von Bundesstraßen innerhalb eines Stadtkreises unterschiedliche Weisungsberechtigte und ggf. auch unterschiedliche Standards geben kann.

9. Kommunale Kriminalprävention/Geschwindigkeitsüberwachung

Das Land beabsichtigt, hier über eine Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und den Stadt- und Landkreisen die neue Kompetenzverteilung zu regeln. Wir fordern weiterhin eine gesetzliche Regelung, zumal es für uns auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb in diesem Zusammenhang neu entstehende Zuständigkeiten anders umgesetzt werden sollen, als bei den anderen Regelungsbereichen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Die kreisangehörigen Städte sind im Hinblick auf ihre künftige Kooperation mit den Landkreisen besonders davon betroffen.

10. Änderung des Artikel 99: Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Wir halten an unserer Forderung fest, den Personalschlüssel den regionalen Besonderheiten des jeweiligen Stadtkreises anzupassen. Es ist ein Unterschied, ob aufgrund einer besonderen Bedarfslage (z.B. Tourismus) von einem erheblichen Umfang an Bewirtschaftungsleistungen auszugehen ist oder aber ob es sich um ein touristisch wenig erschlossenes Gebiet im ländlichen Raum handelt.

11. Änderung der Artikel 92/105: Landeswaldgesetz

Der Städtetag hält an seiner Forderung fest, für die vier kommunalen Forstämter in Villingen-Schwenningen, Biberach, Freiburg und Baden-Baden einen finanziellen Ausgleich nach gleichen Maßstäben vorzusehen.

12. Änderung des Artikel 6: Landesverwaltungsgesetz**12.1. Vereinbarungen zwischen Stadt- und Landkreisen (§ 13 a LVG)**

Der Städtetag fordert zudem, im Landesverwaltungsgesetz vorzusehen, dass Stadt- und Landkreise verbindlich vereinbaren können, dass ein Stadt- oder Landkreis eine Aufgabe für beide gemeinsam wahr nimmt. Im Übrigen halten wir es für unabdingbar, dass in Fällen, in denen künftig Landratsämter Aufgaben für das Gebiet von Stadtkreisen wahr nehmen, mindestens in der Gesetzesbegründung eindeutig klar gestellt wird, dass sich daraus keinerlei Eingriffs- oder Zugriffsmöglichkeiten ergeben, die das Selbstverwaltungsrecht der Stadtkreise, insbesondere die Beratungs- und Entscheidungsabläufe der Gremien oder die Organisationskompetenz der Oberbürgermeister/-innen betreffen.

12.2. Schornsteinfegerwesen: § 16 Abs. 1 Ziffer 9 Landesverwaltungsgesetzes

Mit dem Landkreistag haben wir darauf hingewiesen, dass auf § 16 Abs. 1 Ziff. 9 Landesverwaltungsgesetz verzichtet werden kann, da auf die Kommunen ohnehin die Zuständigkeit der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung (kleine, mittlere Feuerungsanlagen) übergeht, mit dem das Schornsteinfegerwesen im Sachzusammenhang steht. Wir bitten daher auch insoweit um eine Korrektur.

13. Änderung der Artikel 149/6: Wassergesetz

Hinsichtlich der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b Wassergesetz haben wir bei unserem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten am 11.02.2004 vereinbart, dass auf alle Kommunen die Regelungskompetenz der Gewässerrandstreifen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich eingeschränkt zu gelten habe. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den sog. Innenbereich wurde diese Zusage eingehalten, für den Außenbereich wurde die Kompetenz auf sog. Befreiungstatbestände begrenzt, was wir nicht akzeptieren können.

14. Änderung der Artikel 93/6: Naturschutzgesetz/Landesverwaltungsgesetz

Wir halten an unserer Forderung fest, eine allgemeine Übertragung des Naturschutzrechts durch Streichung des § 16 Abs. 1 Ziff. 14 Landesverwaltungsgesetz auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften vorzusehen. Auch der Herr Ministerpräsident erteilte dem zuständigen Ministerium bei unserem Gespräch am 11.02.2004 einen entsprechenden Prüfungsauftrag. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie bei naturschutzrechtlichen Fragen über ein hohes Maß an Fachkompetenz verfügen. Nicht zuletzt die Einrichtung von Öko-Konten und die Abstimmungsprozesse im Bebauungsplanverfahren belegen dies. Durch das im Juli 2004 in Kraft tretende EAG-Bau des Bundes wird diese Verantwortung der Kommunen noch weiter gestärkt. Bereits im Jahre 1998 ist durch die Einführung des § 1 a BauGB eine Letztabstimmungsbefugnis der Kommunen bei der Abwägung von baulichen und naturschutzrechtlichen Fragen durch Bundesrecht vorgegeben worden. All dies zeigt, dass die Regelungen im Landesnaturschutzrecht, die die Kommunen in vielen Bereichen von den operativen Aufgaben des Naturschutzrechts ausschließen, nicht mehr zeitgerecht sind. Eine Übertragung auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften ist daher dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gläser
Oberbürgermeister a.D.



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Herr Johannes Stingl

Telefon: 0711 / 22572-32
E-Mail:
johannes.stingl@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 4. März 2004 - 4-006.60-SJ/sch

Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG)

Ihr Schreiben vom 14. Januar 2004, Az. S-0144/42-11

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Beteiligung des Gemeindetags Baden-Württemberg im laufenden Anhörungsverfahren. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Unter Abschnitt I „Reform der Verwaltungsstruktur“ haben wir unsere Grundpositionen zu den zentralen Bereichen der Reform wie Gesamteinschätzung, Aufgabenkritik, Aufgabenabbau, Finanzen, weitere Zuständigkeiten für Städte und Gemeinden dargestellt. Es folgt unter den Abschnitt II bis XIII unsere Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes. Unsere Stellungnahme ist im übrigen wie folgt gegliedert:

Rand Nr. Bestimmungen im VRG

I. Abschnitt I Reform der Verwaltungsstruktur

- | | |
|----|---|
| 1. | Gesamtkomplex der Verwaltungsreform |
| 2. | Aufgabenkritik und Abbau öffentlicher Aufgaben |
| 3. | Finanzen |
| 4. | Weitere Zuständigkeiten für Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften |
| 5. | Landeswohlfahrtsverbände |

- 2 -

II. Abschnitt II Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

6. Artikel xx IM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
7. Zu Nr. 3 a – Änderung des § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz
8. Zu Nr. 6 – § 25 a Landesverwaltungsgesetz
9. Artikel xx IM 11-01 Übernahme von Bediensteten
10. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3
11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5
12. Artikel xx IM 11-02 Personalvertretung
13. Artikel XX FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
14. Nr. 6 § 21 Eingliederungshilfelastenausgleich und § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände
15. Zu Nr. 4 – Änderung § 11 FAG – IuK-Kosten
16. Zu § 11 Abs. 1 FAG

III. Abschnitt III Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

17. Artikel xx IM 2-1 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)
18. Artikel xx IM 2-3 LVwVfG
19. Artikel xx IM 2-16 LVwVG
20. Artikel xx IM 2-6 Gemeindeordnung
21. Artikel xx IM 3-01 Änderung des Polizeigesetzes
22. Artikel xx IM 2-15 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

IV. Abschnitt IV Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

23. Artikel xx KM 02 Änderung des Schulgesetzes

VI. Abschnitt VI Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

24. Artikel xx JM 2 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu Nr. 3 b
25. Zu Nr. 4

VIII. Abschnitt VIII Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

- 3 -

26. Artikel xx WM 14 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
27. Artikel xx IM 3-22 Änderung der Gaststättenverordnung und Artikel xx UVM 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung
28. Artikel xx WM 10 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung
- IX. Abschnitt IX Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**
29. Artikel xx MLR 2-14 Änderung des Landwirtschaft- und Landeskulturgesetzes
30. Artikel xx MLR 2-15 Änderung des Landeswaldgesetzes
31. Zu Nr. 4 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
32. Zu Nrn. 5 bis 7 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
33. Zu Nr. 11 Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes
34. Zu §§ 11, 12 und 13 Naturschutzgesetz
35. Artikel xx MLR 2-18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes
36. Zu Nr. 1 Artikel xx MLR 2-20 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz
37. Artikel xx MLR 2-21 Änderung des Fischereigesetzes
38. Artikel xx MLR 5-58 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz
- X. Abschnitt X Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums**
39. Artikel xx SM 1-2 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg
40. Artikel xx SM 1-3 Änderung des Bestattungsgesetzes
41. Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
42. Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes
43. Art. xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes
44. Artikel xx SM LWV 08 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

- 4 -

XI. Abschnitt XI Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr

- 45. Artikel xx IM 2-14 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung
- 46. Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes
- 47. Zu § 51 Abs. 7 Straßengesetz
- 48. Artikel xx UVM 2-1 Änderung des Wassergesetzes
- 49. Artikel xx UVM 2-2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz
- 50. Artikel xx UVM 3-4 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

XII. Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

- 51. Zu § 3 Abs. 1-3 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 52. Zu § 4 Abs. 1 und 2 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 53. Zu §§ 6 und 10 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände
- 54. Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)
- 55. Zu § 7 Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)

XIII. Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

- 56. Artikel xx 5-17 Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise

Der Gemeindetag äußert sich zu den Bestimmungen des VRG wie folgt:**I. Abschnitt I Reform der Verwaltungsstruktur****1. Gesamtkomplex der Verwaltungsreform**

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mit der Verwaltungsreform stets die Erwartung verbunden, dass die Reform in erster Linie zu einer für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes spürbaren Verbesserung von Verwaltungsabläufen führen muss und nicht nur dazu dient, Verwaltungskosten des Landes über die Landkreise auf Städte und Gemeinden zu verlagern.

- 5 -

Der Gemeindetag anerkennt, dass die im Gesetzentwurf zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgelegte Integration der staatlichen Sonderbehörden in die Land-/ Stadtkreise bzw. in die Regierungspräsidien den langjährigen Forderungen der kommunalen Landesverbände zur Verwaltungsreform und zur regionalen Entwicklung in vielen Teilen entspricht. Insbesondere die damit verbundene Zusammenfassung von Sonderbehörden auf Ebene der Landratsämter ist grundsätzlich geeignet, positive Auswirkungen auch auf die Verwaltungsabläufe bei Städten und Gemeinden zu entfalten. Der Gesetzentwurf weist in zentralen Bereichen jedoch einen deutlichen Nachbesserungsbedarf auf. Der Gemeindetag hat im Reformprozess wiederholt auf diese sich bereits frühzeitig abzeichnenden und durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht behobenen Defizite hingewiesen. Im Gesamtergebnis werden nach Einschätzung des Gemeindetags die eindeutig positiven Ansätze der Verwaltungsreform leider von einer ganzen Reihe nicht oder nur unzureichend gelöster Probleme überlagert. Diese im Gesetzentwurf nicht behobenen Problembereiche sind objektiv jedoch von so zentraler Bedeutung, dass das vorliegende Reformpaket nicht uneingeschränkt positiv beurteilt werden kann. Gesichtspunkte wie die fehlende Aufgabenkritik, der fehlende Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den Sonderbehörden, die immer noch nicht vollständig gebannte Gefahr einer Verlagerung von finanziellen Lasten aus der Verwaltungsreform vom Land über die Kreise auf Städte und Gemeinden, die fehlende Rechnungslegungspflicht der Landkreise, die völlig unzureichende Übertragung von weiteren Zuständigkeiten auf Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gegen Kostenerstattung und die in Teilen aus Wirtschaftlichkeitsgründen durchaus fragwürdige Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände als ungeeigneter Beitrag des Landes zur Lösung der Probleme bei der Eingliederungshilfe für Behinderte belegen das. Ohne entscheidende Nachbesserungen im Gesetzestext erfüllt das vorliegende Reformpaket die Anforderungen an eine insgesamt gelungene Verwaltungsreform nur eingeschränkt.

2. Aufgabenkritik und Abbau öffentlicher Aufgaben

Im Mittelpunkt einer erfolgreichen Verwaltungsreform muss der Aufgabenabbau stehen. Die Verwaltungsreform Baden-Württemberg hätte mit einer konsequenten Aufgabenreform d.h. einem ersatzlosen Streichen von Aufgaben beginnen müssen. Für die nach der Aufgabenreform verbleibenden öffentlichen Aufgaben wäre dann zu prüfen gewesen, inwieweit eine Übertragung in private Verantwortung (Privatisierung) möglich gewesen wäre. Erst als Letztes hätte die mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nun vorweggenommene Entscheidung über eine Ansiedlung von Aufgaben bei anderen als den bisherigen Aufgabenträgern erfolgen dürfen.

Schwerpunkt der bisherigen Bemühungen auf Landesseite im laufenden Reformprozess war jedoch die Verlagerung von Behörden und Aufgaben des Landes und der damit verbundenen finanziellen Risiken in den kommunalen Verantwortungsbereich. Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz nicht einmal ansatzweise einen Aufgabenabbau bei den einzugliedernden Sonderbehörden bringt, sondern lediglich festgelegt, in welcher Form bisherige Aufgaben des Landes einschließlich der daraus resultierenden finanziellen Lasten auf die kommunale Seite verlagert werden. Daran ändert leider auch das im Gesetzentwurf enthaltene Standardbefreiungsgesetz nichts.

Der Gemeindetag fordert daher, dass die Eckdaten des gesamten weiteren Prozesses zu dem vom Land angekündigten Abbau öffentlicher Aufgaben insbesondere bei den einzugliedernden Sonderbehörden verbindlich im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgeschrieben werden. Unter Eckdaten verstehen wir u.a. einen verbindlichen Zeitplan (erste Ergebnisse zum Aufgabenabbau noch vor dem Inkrafttreten des VRG am 1.1.2005), verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Umfangs an abzubauenen Aufgaben (mindestens in Höhe der Effizienzrendite von 20 %) und eine zwingende Beteiligung der

- 6 -

Fachministerien bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Streichung von Aufgaben bei den Sonderbehörden. Auf den nicht einmal von Landesseite bestrittenen Zusammenhang zwischen der zugunsten des Landeshaushalts im VRG festgelegten Effizienzrendite und dem Aufgabenabbau wird hingewiesen

3. Finanzen

Der Gemeindetag hat stets darauf hingewiesen, dass der vollständige finanzielle Lastenausgleich für die Übernahme der einzugliedernden Sonderbehörden eine unabdingbare Voraussetzung für die Akzeptanz der Verwaltungsreform bei Städten und Gemeinden ist. Der Herr Ministerpräsident hat bei der Mitgliederversammlung des Gemeindetags am 15. Oktober 2003 formuliert: „Selbstverständlich darf kein Euro für diese Verlagerung in die Kreisumlage gehen“ (BWGZ 21/2003, S. 841, 849). Hierauf berufen sich die Städte und Gemeinden. Festlegungen im VRG zum Kostenausgleich wie der vom Gemeindetag geforderte Ausgleich auf Basis der Kosten und nicht auf Basis der Steuerkraftentwicklung, die Dynamisierung des Ausgleichsbetrags und der Gemeinkostenzuschlag gehen hinsichtlich der Auskömmlichkeit des Ausgleichsbetrags in die richtige Richtung. Es ist anzuerkennen, dass sich das Land in nicht ganz einfachen Verhandlungen aufgeschlossen gezeigt hat. Die notwendige Sicherheit für die Kreisumlagebezahler ist jedoch keineswegs erreicht, wenn man die Erfahrungen aus dem SobeG 1994 zu Rate zieht.

Um die dauerhafte Auskömmlichkeit des vom Land gewährten finanziellen Ausgleichs zu sichern, ist die Aufnahme einer wirksamen Revisionsklausel in das VRG unverzichtbar.

In einer gesetzlichen Regelung ist festzuhalten, dass die finanzielle Entwicklung der Abgeltungsleistungen des Landes an den Landkreis nach sieben Jahren überprüft wird. In die Revisionsklausel ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden über die Notwendigkeit oder die Angemessenheit von Erhöhungen des Abgeltungsbetrags in einem Schiedsverfahren entschieden wird. Land und Kommunale Landesverbände bestimmen gemeinsam einen Schiedsgutachter. Land und Kommunale Landesverbände verpflichten sich, den Vorschlag des Gutachters anzuerkennen.

Im Einzelnen werden vom Gemeindetag folgende weitere konkrete Forderungen erhoben:

- a) Zum Nachweis der Erwirtschaftung der mit der Verwaltungsreform 2005 für das Land verbundenen Effizienzrendite und zur Steuerung des Eingliederungsprozesses der unteren Sonderbehörden in die Landkreisverwaltung ist den Landkreisverwaltungen vom Gesetzgeber aufzugeben, für die vom Land übertragenen Aufgaben eine „Eröffnungsbilanz“ zum 1.1.2005 zu erstellen und in der Kosten- und Leistungsrechnung besondere Kostenstellen vorzusehen, soweit ein separater Nachweis nicht bereits mittels spezieller Abschnitte und Unterabschnitte im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung erfolgt. Jährlich sind innerhalb dieser Unterabschnitte bzw. auf den Kostenstellen sämtliche Kosten/Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben und Personal im Rahmen der Verwaltungsreform 2005 darzustellen und den dafür seitens des Landes geleisteten Ausgleichszahlungen sowie den damit verbundenen sonstigen Erträgen wie Gebühren und Entgelten etc. gegenüberzustellen. Diese Verpflichtung für die Landkreise gilt sinngemäß auch für die Darstellung sämtlicher mit der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und der entsprechenden Aufgabenübernahme durch die Landratsämter verbundenen Kosten/Aufwendungen und Erträge.

Zu den verwaltungsreformbedingten Kosten/Aufwendungen gehören auch die anteiligen damit verbundenen Gemeinkosten des Landkreises d.h. Kosten des Kreistags

- 7 -

und seiner Ausschüsse, der Verwaltungsspitze und der Ämter/Organisationseinheiten mit Steuerung und Steuerungsunterstützung bzw. internen Querschnittsfunktionen des Landkreises, die soweit den Unterabschnitten/Kostenstellen nicht direkt zurechenbar, über innere Leistungsverrechnung mit geeigneten Verteilungsschlüsseln zuzuordnen sind. Die Grundsätze interner Leistungsverrechnung, wie sie in der 2. Auflage der Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg niedergelegt sind, sind anzuwenden.

- b) Das Haushaltsrecht der Landkreise ist entsprechend zu ergänzen.
- c) Den Kreistagen sind jährlich die Ergebnisse aus dieser Effizienzrechnung im Rahmen der Vorlage der jeweiligen Jahresrechnung darzulegen. Ihnen ist über den Umfang der Erwirtschaftung der Effizienzrendite Bericht zu erstatten.
- d) In die Übergangs- und Schlussvorschriften des VRG sind ohne Befristung Bestimmungen über einen Kostenausgleich bei Übertragung neuer Aufgaben aufzunehmen, wie sie bereits Artikel 19 SobeG 1994 enthält.

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung im Bereich der übertragenen Aufgaben durch die Landkreise erwartet der Gemeindetag, dass den Landkreisen hier soweit als möglich die Gebührenhoheit zugestanden wird, damit die Erhebung von kostendeckenden Gebühren künftig möglich wird.

4. Weitere Zuständigkeiten für Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Die im VRG vorgesehene Verlagerung von Verwaltungszuständigkeiten aus § 16 Landesverwaltungsgesetz auf Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften und in Einzelfällen auf andere Städte und Gemeinden hält der Gemeindetag für völlig unzureichend. Bei der Mitgliederversammlung des Gemeindetags Baden-Württemberg hat der Herr Ministerpräsident unter anderem wörtlich erklärt:

„Das ursprünglichste Recht liegt bei der kleinsten Einheit, und das ist die Gemeinde und ist die Stadt. Sie hat selbstverständlich auch Vorrang vor dem Kreis. Das möchte ich ausdrücklich bestätigen. Nur die Aufgaben, die über die Kraft der Gemeinde bzw. der Stadt hinausgehen, sind Aufgabe des Kreises“ (BWGZ 21/2003, S. 841.)

Der Subsidiaritätsgrundsatz ist nach den Worten des Herrn Ministerpräsidenten tragendes Prinzip der Verwaltungsreform. Seine Geltung endet nicht auf der Landkreisebene! Dem wird das Verwaltungsreformgesetz nicht gerecht. Die von Herrn Ministerpräsidenten angekündigte „Aufgabenverlagerung auf die Ebene der Gemeinden“ (BWGZ 21/2003, S. 841, 848) im Rahmen der Verwaltungsreform fehlt bisher weitgehend.

Der Gemeindetag fordert daher weiterhin eine Übertragung von Zuständigkeiten auf Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach dem Naturschutzgesetz (§ 22 Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete, § 24 a Besonders geschützte Biotope, §§ 48 a, 49 und 52 Naturschutzbeauftragte usw.) und dem Wassergesetz (§ 24 Festsetzung von Wasserschutzgebieten, § 76 Wasserrechtliche Genehmigungen und § 98 Abs. 2 Zuständigkeit der Baurechtsbehörde für Wasserrecht).

In der Gesetzesbegründung sollte mindestens dargestellt werden, in welchem konkreten Verfahrensablauf durch eine Arbeitsgruppe beim Innenministerium geprüft werden soll, welche weiteren Zuständigkeiten auf Städte und Gemeinden über 10.000 Einwohner aus den Bereichen Baurecht, Straßenverkehrsbehörde, Jugend-/Sozialhilfe und Abstufung von Kreisstraßen gegen vollständige Finanzausstattung verlagert werden können.

Die vom Gemeindetag geforderte Öffnung des Landeswaldgesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung bei der Bewirtschaftung der Gemeindewälder fehlt völlig.

5. Landeswohlfahrtsverbände

Mit der im VRG vorgesehenen Auflösung der beiden Landeswohlfahrtsverbände und der Bildung des neuen Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg wird keines der drängenden Probleme im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte, insbesondere nicht das Problem der bereits absehbaren starken Kostenzuwächse auch nur ansatzweise gelöst.

Im laufenden Anhörungsverfahren bekräftigt der Gemeindetag daher nochmals seine Forderung nach einer stärkeren Kostenbeteiligung des Landes am absehbaren Zuwachs bei den Kosten der Eingliederungshilfe. Weiterhin ist ein rasches Tätigwerden des Landes- und des Bundesgesetzgebers zur Begrenzung des Ausgabenanstiegs bei der Eingliederungshilfe und zur nachhaltigen Entlastung der Kommunen von Kosten im Sozialbereich auf Bundes- und Landesebene notwendig. Auf die Vorstöße zur Aufhebung des Landesblindenhilfegesetzes und zum Grundsicherungsgesetz wird hingewiesen. Ein Bundesleistungsgesetz zur Eingliederungshilfe ist erforderlich.

Um in den neuen Strukturen wenigstens weitere vom Land ausgelöste Nachteile für die kommunalen Zahler der Eingliederungshilfe zu vermeiden, müssen die Bestimmungen im VRG zum neuen Sozialverband und zum Vermögensübergang geändert werden. Auch die Bildung der Organe des neuen Sozialverbands und die Stellung des Verbandsdirektors sowie dessen Besoldung halten wir änderungsbedürftig (siehe hinten unsere Stellungnahme zu Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände und Errichtung des Sozialverbands).

II. Abschnitt II Allgemeine Folgeregelungen zur Reform der Verwaltungsstruktur

6. Artikel xx IM 15-01 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land dem Wunsch des Gemeindetags entsprochen hat und verschiedene Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 Landesverwaltungsgesetz (LVG) übertragen werden sollen.

Nicht nachvollziehen können wir allerdings, dass die Landesregierung weiterhin davon absehen will, im Rahmen der Reform des § 16 LVG den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften auch die Kompetenz für Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) zu übertragen.

Den o.g. Kommunen wurde in verschiedenen Vorgesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden die fachliche Kompetenz abgesprochen und vorgetragen, dass Landschaftsschutzgebiete i.d.R. die Gemarkung einer Gemeinde überschreiten. Für den Gemeindetag ist es nicht akzeptabel, dass damit der Eindruck vermittelt wird, die kommunalen Bediensteten seien von der Arbeitsqualität her schlechter zu beurteilen als diejenigen bei den Landratsämtern.

Auch sind Landschaftsschutzgebiete nicht zwangsweise Gemeindegrenzen überschreitend. Dies gilt insbesondere für die Großen Kreisstädte. Bei den kleineren Städten und Gemeinden ist zu berücksichtigen, dass diese ohnehin nur im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften an der Neufassung des § 16 LVG partizipieren würden. Da bei Landschaftsschutzgebieten die örtlichen Verhältnisse eine entscheidende Rolle spielen, ist es nicht einzusehen, weshalb nicht auch dieser Bereich auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften übertragen werden kann.

- 9 -

Dieselbe Interessenlage besteht in Bezug auf § 24 a NatSchG, der sich auf die besonders geschützten Biotope bezieht, die ebenfalls in einem engen Zusammenhang mit den örtlichen Verhältnissen stehen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, auch hier die Befugnis für Ausnahmeerteilungen von Verboten und die Zuständigkeit für die Erfassung von Listen und Karten im Sinne dieser Vorschrift zu übertragen.

Der kommunale Bezug wird auch im Zusammenhang mit der Bestellung der Naturschutzbeauftragten nach § 48 a, von Beiräten gemäß § 49 und des ehrenamtlichen Naturschutzdienstes nach § 52 NatSchG deutlich. Für die Kommunen ist es von elementarer Bedeutung, mit welchen Gesprächspartnern sie – bezogen auf ihre Gemarkung – in naturschutzrechtlichen Angelegenheiten in Kontakt treten. Auch hier ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften diese Kompetenz vom Land versagt wird.

7. Zu Nr. 3 a) – Änderung des § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz

Nach der neuen Nummer 22 ist das Forstwesen von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Diese Neuregelung kann insoweit zu Missverständnissen führen, als Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz körperschaftliche Forstämter einrichten dürfen. Diese nehmen dann Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde (Forstbehörde) für die eigenen Waldflächen wahr. Daran darf nicht gerüttelt werden. Eine „Verstaatlichung“ gemeindlicher Befugnisse auf Umwegen kann nicht in Frage kommen.

Um hier Missverständnisse auszuschließen, schlagen wir vor, Nr. 22 des § 16 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen (z.B. „Das Forstwesen, ausgenommen bei körperschaftlichen Forstämtern nach § 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz“).

Solange auf Bund-Länder-Ebene eine bürgerfreundliche Lösung im Bereich der Kfz-Zulassung (u.a. „Front-office“ bei den Gemeinden, ggf. Privatisierung des Zulassungswesens) nicht gefunden wurde, besteht der Gemeindetag weiterhin auf einer Streichung von § 16 Abs. 1 Ziff. 16 Landesverwaltungsgesetz.

8. Zu Nr. 6 – § 25 a Landesverwaltungsgesetz

Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sind kein geeignetes Mittel, um die Nutzung bzw. die Weiterentwicklung der IuK kooperativ und in beiderseitigem Interesse auch nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu regeln, da sie die Organisationshoheit der Land-/ Stadtkreise in erheblichem Maße beeinträchtigen und die Möglichkeit zur Erwirtschaftung der Effizienzrendite im Bereich der sächlichen IuK-Kosten erheblich einschränken. Die Sonderregelungen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (§ 29 c), Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (§ 8), Landeswaldgesetz (§ 64 b) und Vermessungsgesetz (§ 21 Abs. 2) sind entbehrlich. Wie bei der Umsetzung des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes in 1994 können ggf. notwendige Absprachen zwischen Land und Landkreisen/Stadtkreisen durch entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

Sollten die entsprechenden Ermächtigunggrundlagen im VRG belassen werden, so muss sowohl in § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch in den o.g. speziellen Ermächtigunggrundlagen einheitlich die Festlegung erfolgen, dass von der Ermächtigung „... nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn Vereinbarungen mit den Landkreisen und ggf. Stadtkreisen über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken bei der Nutzung“ der Informations- und Kommunikationstechnologie nicht rechtzeitig zustande kommen. Dort muss auch klargestellt werden, dass von der Ermächtigung nur im erforderlichen

- 10 -

Umfang und nach Abwägung aller Belange (Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung) sowie unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Gebrauch gemacht werden darf und vorrangig Vereinbarungen anzustreben. sind. Diese Festlegungen fehlen bisher in der Begründung sowohl zu § 25 a Landesverwaltungsgesetz als auch zu § 21 Abs. 2 Vermessungsgesetz.

9. Artikel xx IM 11-01 Übernahme von Bediensteten

Beamte der Sonderbehörden werden von Stadt- und Landkreisen statusgleich übernommen.

Die Übernahme der Arbeitnehmer soll durch Vertragsangebote erfolgen. Dabei werden die Stadt- und Landkreise verpflichtet, die Angestellten in der gleichen Vergütungsgruppe zu übernehmen.

Das führt durch zu Gehaltssteigerungen, weil die VKA-Tabelle gegenüber der BL-Tabelle höhere Beträge enthält. Die Differenz beträgt

VergGr.	Stufe	Grundvergütung BAT (B/L) *	Gundvergütung BAT (VKA) *	Mehrausgaben BAT (VKA) *
III	10, 39. LJ	2.684,05 €	2.996,69 €	312,64 €
V b	5, 29. LJ	1.584,27 €	1.784,44 €	200,17 €
VI b	1, 29. LJ	1.367,45 €	1.441,43 €	73,98 €
VII	10, 39. LJ	1.487,97 €	1.399,63 €	88,31 €

* Monatsbeträge, Stand November 2003

monatlich. Diese Mehrkosten sind reformbedingt, aber von der Kostenerstattung bisher nicht erfasst. Diese Mehrkosten sind vom Land auszugleichen.

Bei der Übernahme von Bediensteten des Landes aus den Sonderbehörden in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise/in die Landratsämter muss Oberbürgermeistern und Landräten prinzipiell das volle Direktionsrecht in dienstaufsichtlicher und fachaufsichtlicher Hinsicht eingeräumt werden. Fachaufsichtliche Weisungen übergeordneter Behörden sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und haben sich an den Oberbürgermeister/Landrat zu richten.

10. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3

Den in § 2 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Übergang der Anwartschaften auf Zeit- und Bewährungsaufstiege nach dem Tarifrecht der TdL lehnen wir ab. Den Kreisen muss ermöglicht werden, das Recht der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) anzuwenden.

11. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Die bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) werden von den Stadt- und Landkreisen bei der VBL fortgeführt, hierüber treffen die Stadt- und Landkreise mit der VBL eine gesonderte Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Fortführung der bestehenden Pflichtversicherungen der Angestellten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durch die Stadt-/Landkreise über eine entsprechende Vereinbarung hat das Land den gesamten kommunalen Bereich (ZVK, KVBW, Landkreise, Städte und Gemeinden) durch eine gesetzliche Zusage von Forderungen der VBL auf Zahlung eines entsprechenden Aus-

- 11 -

gleichsbetrags freizustellen. Dies ist im Gesetz als verbindliche Zusage des Landes zu verankern.

12. Artikel xx IM 11-02 Personalvertretung

Der Einfluss der Dienststellenleitung auf die Bildung von personalvertretungsrechtlich selbständigen Teil-Dienststellen (Außenstellen, Ämterpersonalräte usw.) wird gestärkt, das Verfahren vereinfacht. Das wird befürwortet.

13. Artikel xx FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes – Gemeinkostenzuschlag

Auf unsere Ausführungen oben zum Abschnitt Finanzen (Randnummer 3) verweisen wir zunächst einmal. Die in intensiven Verhandlungen unter Leitung des Herrn Staatssekretärs des Finanzministeriums gefundenen Lösungen können vom Gemeindetag trotz verbleibender Vorbehalte bis auf weiteres mitgetragen werden, wenn die vorgeschlagenen Lösungen für eine Revision nach sieben Jahren auf der Basis einer einigermaßen transparenten Rechnungslegung durch die Landkreise umgesetzt werden.

In den Verhandlungen um den pauschalen Zuschlag für zusätzliche Kosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Gemeinkostenzuschlag) ist der Gemeindetag selbstverständlich davon ausgegangen, dass ein Zuschlag von 10 % wie beim Sonderbehörden-eingliederungsgesetz 1994 sachgerecht ist. Der nun angesetzte Zuschlag von 3 % ist zu niedrig angesetzt, insbesondere wurden bei der Berechnung nicht alle Personal- und Sachkosten einbezogen, die das Land außerhalb der einzugliedernden Behörden künftig einspart. Ferner sind bisher nicht erfasste Kosten wie z.B. Archivierung, Prozessvertretung und Rechnungsprüfung zusätzlich zu berücksichtigen. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass der in den Verhandlungen mit dem Land nicht durchsetzbare Satz von 10 % der zutreffende Zuschlag ist. Wir sind überzeugt, dass der Zuschlagssatz von 3 % bei der Revision des Ausgleichsbetrags nach 7 Jahren sich als unzutreffend erweisen wird. Auch vor diesem Hintergrund ist eine wirksame Revisionsklausel notwendig.

14. Nr. 6 Zu § 21 Eingliederungshilfelastenausgleich und § 22 Ausgleich für die Übernahme von Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände

Der Gemeindetag hat bereits am 12. Juni 2002, als noch die Fusion der Landeswohlfahrtsverbände zur Debatte stand, eine weitere Aufgabendelegation auf die Landratsämter befürwortet. Insofern teilen wir den generellen Ansatz des Gesetzgebungsverfahrens.

Erklärtes Ziel der Landesregierung bei der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise ist es, neben einer erhöhten Bürgernähe eine Verbesserung der Effizienz und die Stärkung des Kostenbewusstseins, insbesondere bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe für Behinderte, zu erreichen. Der Gemeindetag hat allerdings im laufenden Reformprozess wiederholt darauf hingewiesen, dass Zweifel bestehen, ob sich dieses Ziel durch eine Eingliederung der LWV in die Land- und Stadtkreise bei allen einzugliedernden Teilbereichen erreichen lässt. Deswegen hat der Gemeindetag im Lenkungsausschuss zur Verwaltungsreform am 18. Juli 2003 das Eingliederungsmodell (Konsensmodell) ausdrücklich nicht „zustimmend“ zur Kenntnis genommen. Zu erwartende Synergie-/verluste der einzelnen Organisationsvarianten – so die Forderung des Gemeindetags – hätten ebenso wie die Personalverteilung zwischen Landkreisen und Landeswohlfahrtsverbänden über ein entsprechendes Wirtschaftlichkeitsgutachten näher untersucht werden müssen. Der Gemeindetag stellt fest, dass seinen Bedenken hinsichtlich der Effizienzsteigerung bei den Verwaltungskosten nicht Rechnung getragen wurde. Ein Gutachten hierüber wurde nicht eingeholt, mit

- 12 -

dem diese Bedenken hätten untersucht werden sollen. Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass dies jetzt in Teilen nachgeholt werden soll (Personalverteilungsfragen).

Trotz der mit der Übernahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in die Stadt- und Landkreisverwaltungen erwarteten Synergieeffekte wird sich an der Grundproblematik der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, noch auf Jahre hinaus steigende Fallzahlen und damit ungebremst steigende Ausgaben, nichts ändern. Nach vorliegenden Berechnungen wird sich im Zeitraum der nächsten 10 Jahre der bisherige Aufwand für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen von derzeit rd. 1,1 Mrd. € auf voraussichtlich rd. 2 Mrd. € nahezu verdoppeln. Bereits heute sind die Städte und Gemeinden durch die Finanzierung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen am Rande ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Ohne finanzielle Beteiligung des Landes können die bevorstehenden Steigerungsraten von den Städten und Gemeinden nicht mehr allein auf Dauer finanziert werden. Der Gemeindetag fordert deshalb nochmals das Land auf, sich an den steigenden Lasten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen direkt zu beteiligen.

Der Gemeindetag hätte sich vorgestellt, dass mit der Eingliederung der Aufgaben der Landeswohlfahrtsverbände in die Landkreise keine Verschiebungen im Verhältnis der Stadtkreise zu den Landkreisen im Laufe der Zeit eintreten wie dies mit dem nunmehr zur Finanzierung vorgesehenen Kompromissmodell des Finanzministeriums der Fall sein wird. Die vorgesehene Regelungen werden mitgetragen, wenn in § 21 a Abs. 3 FAG eine Revisionsklausel für das Jahr 2008 vorgesehen wird, wonach überprüft wird, ob sich die reformbedingten örtlichen Mehrbelastungen in einem vertretbaren Rahmen halten oder ggf. angepasst werden müssen. Für das Jahr 2011 wird eine weitere Überprüfung verlangt, da im Hinblick auf die Langzeitentwicklung der Anwendung des Herkunftsprinzips im Jahr 2008 noch keine verlässliche Einschätzung der tatsächlichen Wirkungen aus der Umstellung der Finanzierung der Aufgaben der Eingliederungshilfe von Behinderten vorliegen werden. Die Forderung des Gemeindetags nach einer zumindest weiterhin anteiligen steuerkraftbezogenen Finanzierung der Eingliederungshilfe wird deshalb prinzipiell nach wie vor für richtig gehalten.

Die Akzeptanz des Kompromissmodells des Finanzministeriums steht seitens des Gemeindetags unter der unabdingbaren Prämisse, dass bei der Kostentragung für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die Regelungen des § 98 SGB XII n.F., vormals § 97 BSHG zur Zahlungspflicht der „Entsendelandkreise“ und zur umfassenden Festlegung des Herkunftsprinzips, die dafür notwendigen Selbstverpflichtungsvereinbarungen zur Anwendung durch die Stadt- und Landkreise bis zum Inkrafttreten des VRG ausnahmslos vorliegen.

Befürwortet wird die im Zuge der Eingliederung der Landeswohlfahrtsverbände in die Stadt- und Landkreise vorgesehene Erweiterung des Soziallastenausgleichs in § 21 a und § 22 FAG, wodurch etwaige überdurchschnittliche finanzielle Belastungen einzelner Stadt- und Landkreise abgedeckt werden sollen.

Die Finanzierung des zukünftigen Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist durch eine steuerkraftbezogene Umlage der Landkreise sicherzustellen.

15. Zu Nr. 4 – Änderung § 11 FAG – luK-Kosten

Im Zusammenhang mit der Abgeltung der laufenden Kosten im Bereich luK und der Übernahme der einmaligen Kosten für die luK-Migration durch das Land hat der Gemeindetag große Zweifel an der Auskömmlichkeit der entsprechenden Ausgleichsbeträge.

Eine umfassende Abgeltung der Kosten, die bisher beim Land entstanden sind, muss selbstverständlich Grundlage für die Berechnung des Betrages sein, der den Land-/

- 13 -

Stadtkreisen für die Umsetzung der Verwaltungsreform zusteht. Alles andere ist nicht akzeptabel, weil es die Städte und Gemeinden belasten würde.

Das grundsätzliche Vorgehen u.a. zur Festlegung des Kostenausgleichs wurde im November 2003 im „Konsenspapier LuK“, das vom Innenministerium mit dem Finanzministerium und allen weiteren betroffenen Ressorts abgestimmt wurde, vereinbart. Bei den Gesprächen mit den Ministerien haben diese zugesagt, alle Mittel entsprechend der Vereinbarung im „Konsenspapier LuK“ an das Finanzministerium zu melden. Die Stadt- und Landkreise erhalten danach einen vollständigen pauschalen Ausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zum Betrieb und für Neubeschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Hard- und systemnaher Software (incl. PC, Server, Netzwerke etc.), Office-Lizenzen, Betrieb und Support der Verfahren sowie für die Entwicklung der vollständig übergebenen Verfahren (Verfahren ohne fachliche Steuerung des Landes). Der Ausgleich umfasst auch die LuK-Sachmittel im Querschnittsbereich zum Betrieb der Fachverfahren (Leitungskosten, Rechenzentrumskosten etc.). Für den Fall, dass in 2003 keine LuK-Investitionen im Hardwarebereich anfielen, müssen kalkulatorisch die Hardware- und Software-Abschreibungssätze (25 %) pro Arbeitsplatz angesetzt werden (ebenso Server).

Der Gemeindetag befürchtet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Ministerien nicht alle Kosten für die entsprechende Abgeltung gemeldet wurden. Das belegen auch Vergleichsberechnungen, die ergeben haben, dass der zur Abgeltung vorgesehene Betrag für laufende Aufwendungen je Büroarbeitsplatz beim Betrieb der LuK je nach Sonderbehörde außerordentlich stark schwankt – zwischen 280 EUR und 3.760 EUR. Selbst wenn berücksichtigt wird, dass die Zahlen je nach Zuständigkeit für die LuK-Entwicklung einer gewissen Bandbreite unterliegen, so sind diese Differenzen nicht plausibel. Die Ansätze je übergreifendem LuK-Büroarbeitsplatz für die einzelnen Sonderbehördenbereiche (durchschnittlich 1.178 EUR) reichen mit wenigen Ausnahmen nicht aus, um die zu erwartenden Kosten zu decken. Nach einer Erhebung des Landkreistags betragen die LuK-Kosten bei den Landratsämtern durchschnittlich ca. 3.500 EUR. Die Korrektur bzw. die Anpassung der zur Erstattung vorgesehenen Mittel ist damit unerlässlich.

Die in der Anlage 1 zum VRG vorgelegten Tabellen zur Mittelübertragung enthalten für den gesamten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik nur jeweils eine pauschale Zahl, die eine Bewertung bzw. Verifizierung unmöglich macht. Erforderlich sind deshalb aufgeschlüsselte Darstellungen der LuK-Kosten bezogen auf die Verwaltungsbereiche (untere Sonderbehörden) sowie Querschnittsaufwendungen der Ressorts. Es muss Transparenz darüber entstehen, welche Kosten zu welchem Anteil und in welcher Höhe jeweils angesetzt wurden.

Unklar ist auch, zu welchem Anteil LuK-Verbrauchsmittel eingestellt wurden (z.B. Kartuschen für Laserdrucker) und wie hoch der Anteil der eingerechneten Telefongebühren ist. Dasselbe gilt für Reparaturkosten, spezielle LuK-Versicherungen und besondere räumliche Aufwände im LuK-Bereich (z. B. Klimatisierung Rechnerräume, Sicherheitseinrichtungen, Zutrittskontrollen).

Für die LuK-Migration – dies ist Planung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die für die Vorbereitung der Nutzung der LuK-Verfahren bei den Landratsämtern, entstehen erhebliche Kosten auf Seiten des Landes sowie bei den Landkreisen. Dieser finanzielle Aufwand enthält die notwendigen Kosten, um die LuK-Verfahren, die künftig durch die Landratsämter anzuwenden sind, in fachlicher, technischer und datenschutzrechtlicher Hinsicht überhaupt erst nutzbar zu machen. Dieser Aufwand ist insofern unverzichtbar.

Das Land hat zugesagt, dass das Land die gesamten für die LuK-Migration anfallenden Kosten in den Jahren 2004 bis 2006 übernimmt. Das Land muss den Land-/Stadtkreisen auch die dort durch die LuK-Migration bzw. -Integration entstehenden notwendigen Kosten ersetzen.

- 14 -

Die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel für die LuK-Migration ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Aufgabenerledigung durch die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise überhaupt erfolgen kann.

16. Zu § 11 Abs. 1 FAG

Für die Aufgabenübertragung aus dem Bereich von § 16 Abs. 1 Landesverwaltungs-gesetz (Gewerbeordnung, Naturschutzrecht, Immissionsschutz, Straßengesetz, Wasser-gesetz) auf Große Kreisstädte, Verwaltungsgemeinschaften, ggf. Gemeinden ist in § 11 Abs. 1 FAG noch ein finanzieller Ausgleich vorzusehen.

Die Dynamisierung des Ausgleichsbetrags nach § 11 Abs. 1 FAG ist im Gegensatz zur Dynamisierung der Ausgleichsbeträge nach § 11 Abs. 4 und 5 FAG keine Frage der lau-fenden Verwaltungsreform. Der Gemeindetag schlägt vor, den Ausgleich nach § 11 Abs. 1 FAG und dessen Dynamisierung zum Gegenstand von separaten Finanzaus-gleichsverhandlungen zu machen.

III. Abschnitt III Anpassungen im Bereich des Innenministeriums

17. Artikel xx IM 2-1 Gesetz zur Befreiung von kommunalbelastenden landesrecht-lichen Standards (Standardbefreiungsgesetz – StaBefrG)

Der Abbau kommunalbelastender Standards und die damit einhergehende Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraumes ist seit langem ein besonderes Anliegen des Gemeindetages. Das geplante Standardbefreiungsgesetz halten wir hierzu für einen ers-ten Schritt, dem weitere folgen müssen. Kritisch ist zu dem Gesetzentwurf anzumerken, dass er bereits vom Ansatz her insoweit völlig verfehlt ist, als ein erfolgreicher Abbau von Standards nicht dadurch zu erreichen ist, dass zur Zielerreichung erneut zusätzliche Rechtsvorschriften geschaffen und spezielle Verwaltungsverfahren neu eingeführt wer-den.

In weiteren Schritten muss ein tatsächlicher Standardabbau erfolgen. Durch Befreiungs-regelungen für einzelne Standards, werden diese nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich der Regelungsumfang des Standardbefrei-ungsgesetzes auf einen kleinen Teilaspekt kommunalen Handelns erstreckt und damit mehr symbolische Wirkung entfaltet als tatsächlich dazu beiträgt, den kommunalen Handlungsspielraum nennenswert zu erweitern. Notwendig sind aus kommunaler Sicht keine neuen Befreiungsverfahren, sondern der völlige Abbau kommunal belastender Standards. Rechtsvorschriften, die einer Befreiung zugänglich sind, sind letztlich ver-zichtbar.

Ebenso wichtig wie die Abschaffung bestehender Standards ist es, die Schaffung neuer Standards bzw. die Verschärfung bestehender Standards zu unterbinden. Dieses Ziel kann nach unserer Auffassung nur durch einen massiven Stellenabbau bei den stan-dardsetzenden Institutionen, insbesondere den Ministerien, und durch entsprechende Zurückhaltung des Gesetzgebers, erreicht werden. Wie zahlreiche Untersuchungen und Studien nachgewiesen haben, steht die Normen- und Standardflut in einem unmittel-barem Zusammenhang mit einer ausufernden Bürokratie.

Eine Befreiungsmöglichkeit von belastenden Standards mag im Einzelfall zur Problem-lösung beitragen. Eine wirksame Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung er-fordert aber wesentlich weitergehende Maßnahmen.

- 15 -

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass das neue Haushaltsrecht, das auf die Kommunen zurollt, neue belastende Standards setzt und hier bisher nicht einmal ansatzweise die Folgekosten insbesondere für die Kommunen berechnet, geschweige denn eine Kosten-Nutzen-Relation aufgemacht wurde. Es sind Nutzen und Kosten dieser neuen Standards spätestens bei der Vorlage der neuen GemO und GemHVO darzustellen. Der These, die Anwendung und Beachtung des neuen Haushaltsrechts allein führe zu Wirtschaftlichkeitsgewinnen und Einsparungen, wird bereits jetzt vom Gemeindetag mit Nachdruck widersprochen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 StaBefrG sollte zumindest noch konkretisiert werden, was unter „so weit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist“ zu verstehen ist.

18. Artikel xx IM 2-3 LVwVfG

Zu klären wäre hier das Verhältnis von § 19 GemO zu § 85 LVwVfG: Ist die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit nach dem LVwVfG keine nach der Gemeindeordnung? Wir bitten um Klarstellung des Verhältnisses der Vorschriften zueinander.

19. Artikel xx IM 2-16 LVwVG

- **Nr. 2** Die Anpassung von § 15 Abs. 1 mit der Verweisung auf § 249 Abs.2 AO ist sinnvoll.

- **Nr. 3** – zu § 16 Abs. 2: Da die Vollstreckung Aufgabe der Gemeindekasse ist, läuft dies i.d.R. darauf hinaus, dass die Bediensteten der Gemeindekasse eine schriftliche Ermächtigung brauchen, also praktisch in jeder Gemeinde. Dieser bürokratische Akt sollte durch eine gesetzliche Regelung entbehrlich gemacht werden. Dies würde dem Standardabbau dienen (siehe oben).

- **Nr. 8** – Vollstreckungskosten: Der Gemeindetag hat zur Anpassung der Gebührensätze in der Vollstreckungskostenordnung mit Schreiben vom 24.2.2003 an das Innenministerium Vorschläge zurückgehend auf eine Umfrage bei den Mitgliedsstädten und -gemeinden unterbreitet. Bisher wurden diese Vorschläge nicht umgesetzt. Das Innenministerium wird daher nochmals dringend um eine Anpassung der Vollstreckungskosten gebeten.

- in § 15 LVwVG, der u.a. auf § 319 AO verweist, sollte eine Öffnung bezüglich des pfändungsfreien Betrags des Arbeitseinkommens genannt werden, wenn es um die Vollstreckung wegen einer Nutzungsentzündigung wegen Obdachlosigkeit geht. Beispielsweise hat das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Regelung mit Gesetz vom 18.12.2002 getroffen und zielt dabei auch auf die Vollstreckung von Zwangsgeldern, Bußgeldern und Ordnungsgeldern ab.

Ferner sollte auch in Baden-Württemberg die Öffnung der Verwaltungsvollstreckung für bestimmte privatrechtliche Forderungen konkret untersucht werden.

20. Artikel xx IM 2-6 Gemeindeordnung

Zu Nr. 2 - Die Änderung zu Nr. 2 § 58 GemO führt dazu, dass Gemeindefachbedienstete nicht mehr im Beamtenstatus beschäftigt werden müssen, sondern auch Angestellte sein können. An der geforderten Qualifikation ändert sich dadurch nichts. Die Änderung ist ein Beitrag zum Standardabbau und verschafft den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungsspielraum in der Personalwirtschaft. Die bisherigen materiellen Qualitätsanforderungen an die Gemeindefachbediensteten in § 58 und § 116 müssen erhalten bleiben. Auf den in der Arbeitsgruppe „Umgestaltung des gemeindlichen Haushalts-

- 16 -

rechts“ formulierten § 116 a GemO wird verwiesen (u.a. Aufgaben und Befähigung des Fachbeamten für das Finanzwesen). Die Qualifikation der Fachbeamten für das Finanzwesen wird mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation einerseits und die Bewältigung der Umstellung des Haushaltsrechts andererseits mehr und mehr bedeutsam.

Der Gemeindetag könnte sich vorstellen, dass § 29 Abs. 1 Nr. 3 GemO gestrichen werden kann, wonach in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises nicht Gemeinderäte sein können. Für eine Ausdehnung der Hinderungsgründe auf sämtliche Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörden sehen wir keine rechtliche Notwendigkeit. § 29 Abs. 1 Nr. 2 GemO sollte nach unserer Auffassung unverändert belassen werden. Eine Änderung in diesem Bereich würde im Übrigen bewirken, dass bei der Kommunalwahl gewählte sonstige Beamte und Angestellte zum 1.1.2005 aus dem Gemeinderat ausscheiden müssten.

21. Artikel xx IM 3-01 Änderung des Polizeigesetzes

Bei der vorgesehenen Änderung des Polizeigesetzes sollten gleich in § 18 Abs. 2 die Bußgeldangaben in DM durch solche in Euro ersetzt werden. Bei der Änderung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (siehe Art. xx IM 2-16 Nrn. 4 und 8 des Entwurfs) macht man dies im Übrigen auch.

22. Artikel xx IM 2-15 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes

Die Streichung des § 1 wird begrüßt. Damit können auch qualifizierte Angestellte (und nicht nur Beamte ab dem mittleren Dienst) zum Standesbeamten bestellt werden. Der Gemeindetag hält unabhängig davon eine umfassende Entbürokratisierung des Standesamtswesens auf Bundesebene für überfällig.

IV. Abschnitt IV Anpassungen im Bereich des Kultusministeriums

23. Artikel xx KM 02 Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 8 des Änderungsentwurfs Schulgesetz

Die untere Schulaufsichtsbehörde soll mit dem vorliegenden Entwurf ermächtigt werden, dem Geschäftsführenden Schulleiter im Gebiet eines Schulträgers (§ 43 SchG), die Entscheidungen für Ausnahmen von der allgemeinen Schulbezirksregelung nach § 76 SchG zu übertragen. Damit soll laut Begründung zum Gesetzentwurf eine Entlastung der unteren Schulaufsichtsbehörde erreicht werden.

Davon unabhängig bleibt es jedoch bei der geltenden Regelung, dass Ausnahmen und Abweichungen von der Schulbezirksregelung des Schulträgers ohne Mitwirkung des Schulträgers angeordnet werden können.

Der Gemeindetag hat in der Vergangenheit schon mehrmals verlangt, dass diese Bestimmung ergänzt werden muss, damit auch die Interessen der betroffenen Schulträger ausreichend Berücksichtigung finden. Schließlich wird mit solchen Zuweisungsverfügungen in den finanziellen und organisatorischen Selbstverwaltungsbereich des kommunalen Schulträgers eingegriffen. Das kann nicht gegen den Willen des Schulträgers geschehen, sondern bedarf zwingend des Einverständnisses.

Der Gemeindetag bittet deshalb dringend, die verfahrensrechtliche Position der betroffenen Schulträger zu verbessern und im Gesetz eine Beteiligungsmöglichkeit in Form des Einvernehmens eingeräumt werden. Eine solche Regelung würde auch eines der Grundprinzipien der Verwaltungsreform, nämlich den Handlungsspielraum der kommu-

- 17 -

nen Selbstverwaltung zu gewährleisten, besonders unterstreichen. Ohne eine solche Ergänzung wird die Änderung abgelehnt.

VI. Abschnitt VI Anpassungen im Bereich des Justizministeriums

24. Artikel xx JM 2 Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 3 b):

Die Absenkung der Qualifikation der Ratschreiber von der Befähigung zum gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst auf die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung. Er wird allerdings nicht für ausreichend gehalten, da die Vorschrift letztendlich die Beamtenlaufbahn vorgibt und entsprechend qualifizierte Angestellte (insbesondere Verwaltungsfachangestellte, aber sicherlich auch entsprechend qualifizierte Justizangestellte) ausschließt. Wir bitten deshalb, § 31 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Ratschreiber und ihre Vertreter sollen mindestens die Befähigung zum mittleren Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine vergleichbare Qualifikation haben“.

Die Städte/Gemeinden sind nämlich ohne weiteres in der Lage, zu beurteilen, ob beispielsweise ein/eine bei ihr beschäftigte(r) Verwaltungsfachangestellte(r) geeignet ist, Ratschreibertätigkeiten zu übernehmen. Im Übrigen würde die von uns vorgeschlagene Ergänzung zu einer Entlastung des jeweiligen Landgerichtspräsidenten führen, da dann kaum noch Fälle auftreten werden, in denen seine Zustimmung (beim Fehlen der geforderten Qualifikation) notwendig ist.

25. Zu Nr. 4

Mit der vorgesehenen Änderung des § 32 Abs. 3 LFGG werden „in einer Rolle rückwärts“ die Erleichterungen bei der Qualifikation nach § 31 Abs. 3 LFGG zum großen Teil wieder aufgehoben, indem der Entwurf von Erklärungen in Grundbuchangelegenheiten und die Beurkundung der im § 32 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Erklärungen wieder von der Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst abhängig gemacht wird. Dies wird vom Gemeindetag nachdrücklich abgelehnt. Wir verweisen hier insoweit auf Satz 2 des § 32 Abs. 3 LFGG, wonach der Ratschreiber ohnehin nur in einfach gelagerten Fällen tätig werden soll. Auf die Einhaltung dieser Bestimmung wird vom Justizministerium bzw. von den Bezirksrevisoren, insbesondere bei den in den letzten Jahren neu bestellten Ratschreibern, nach unseren Erkenntnissen verstärkt geachtet. Für diese einfach gelagerten Fälle ist aber u.E. eine Befähigung zum gehobenen bzw. höheren Verwaltungs- oder Justizdienst nicht erforderlich. Wir bitten deshalb, auf die vorgesehene Änderung des § 32 Abs. 3 Satz 1 LFGG zu verzichten.

VIII. Abschnitt VIII Anpassungen im Bereich des Wirtschaftsministeriums

26. Artikel xx WM 14 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg

Nach § 14 Abs. 2 sollen die unteren Baurechtsbehörden künftig die zuständige Vermessungsbehörde über die Baugenehmigung bzw. beim Kenntnissgabeverfahren über die Einreichung der Bauvorlagen unterrichten.

Bisher sind die Gemeinden nur zu einer Mitteilung über Nutzungsänderungen verpflichtet. Die Neuregelung ist eine völlig neue Qualität der Datenübermittlung.

- 18 -

Dies bedeutet für die kommunalen Baurechtsbehörden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der zu vergüten ist. Wir fordern eine Ergänzung der Regelung.

Nach § 18 haben die Gemeinden – wie bisher – unentgeltlich geeignete Lagerplätze für Vermessungszeichen zur Verfügung zu stellen. Diese Mitwirkungspflicht sollte – so eine schon lange bestehende Forderung des Gemeindetags – gestrichen werden.

Die Regelung des § 9 Abs. 4, wonach die Vermessungsbehörden auf eine Erhöhung des Anteils der privaten Dienstleistungen bei der Vermessung hinwirken sollen, lehnt der Gemeindetag mit Entschiedenheit ab. § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes ist daher zu streichen.

Ferner ist anzumerken, dass für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Kostensteigerungen infolge der Erhöhung der Vermessungsgebührensätze mit Blick auf die Privatisierung des Vermessungswesens nicht mehr zumutbar sind. Wir behalten uns vor, eine Freigabe des Gebührenrechts mit der Möglichkeit der Ausschreibung von Vermessungsdienstleistungen zu verlangen.

27. Artikel xx IM 3-22 Änderung der Gaststättenverordnung und Artikel XX UVM 18 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Gegen die vorgesehene Auflösung des Wirtschaftskontrolldienstes werden aus fachlicher Sicht schwerwiegende Bedenken erhoben, da befürchtet wird, dass u.a. im Gaststättenrecht die Vollzugsaufgaben nicht mehr effizient wahrgenommen werden können. Der Wirtschaftskontrolldienst hat bisher die Überprüfungen vor Ort vorgenommen. Es ist nicht zu erkennen, wie dies künftig sichergestellt werden soll.

Insbesondere bei Kontrollen in der Nacht oder in kritischen Betrieben ist es auch aus Sicherheitsaspekten unzulässig, Bedienstete, die für gefahrgeneigte Arbeit nicht im gleichen Maß geschult sind wie Beamte des Polizeivollzugsdienstes, einzusetzen.

Mit der Streichung der Nachschau würden diese Vollzugsaufgaben auf die zuständigen Behörden zukommen. Für die Gaststättenbetriebe liegen diese Zuständigkeiten bei den Gaststättenbehörden und bei den für das Lebensmittelrecht zuständigen Behörden. Bei den Großen Kreisstädten sind somit die Städte als Gaststättenbehörde und die Landratsämter für das Lebensmittelrecht zuständig. Hier sind wegen der Streichung der Nachschau erhebliche Probleme im geordneten Verwaltungsvollzug zu erwarten.

Im Übrigen vermischen wir eine ausdrückliche Regelung, inwiefern die Aufgaben des Wirtschaftskontrolldienstes nach dem Übergang auf die Landratsämter im Bereich der Großen Kreisstädte wahrgenommen werden sollen. Es ist zu befürchten, dass insbesondere in Rechtsbereichen, die in der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte liegen, wie z.B. Überprüfungen nach Gaststättenrecht, Schwarzarbeitsgesetz, Handwerksordnung, Überprüfung der Gewerbeanzeigenpflicht, von den beim Landratsamt angestellten Bediensteten nicht im gleichen Umfang wahrgenommen werden, als dies jetzt durch den Wirtschaftskontrolldienst der Fall ist. Hier wäre eine ausdrückliche Regelung hilfreich, wonach sämtliche Aufgaben, die vom Wirtschaftskontrolldienst auf die Landratsämter übergehen, auch von dort für den Bereich der Großen Kreisstädte wahrzunehmen sind.

Bei den Großen Kreisstädten ist als Folge der Streichung der Nachschau von einem Personalmehrbedarf und damit von zusätzlichen Personalaufwendungen auszugehen. Keinesfalls darf die geplante Rechtsänderung dazu führen, dass ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich bei den Großen Kreisstädten zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

- 19 -

28. Artikel xx WM 10 Änderung der Vergabenachprüfungsverordnung

Organisatorisch soll die Vergabekammer BW vom Landesgewerbeamt dem RP Karlsruhe zugeordnet werden.

Das führt zur Problemen bei der Benennung von Beisitzern der Vergabekammer durch alle beteiligten Verbände, also nicht nur durch die Kommunalen Landesverbände.

Bei anstehenden Verfahren werden für die Vergabekammer außerdem Probleme erwartet, die Beisitzer für eine Sitzungsteilnahme nach Karlsruhe zu mobilisieren.

IX. Abschnitt IX Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

29. Artikel xx MLR 2-14 Änderung des Landwirtschaft- und Landeskulturgesetzes

Zu Nr. 1:

Die Streichung des Satzes 3 des § 7 Abs. 1 LLG entspricht einer alten Forderung des Gemeindetags und wird deshalb begrüßt.

30. Artikel xx MLR 2-15 Änderung des Landeswaldgesetzes

An dieser Stelle ist zunächst festzuhalten, dass der Gemeindetag die Bildung eines Landesforstbetriebs gepaart mit einer Übertragung der hoheitlichen Aufgaben im Forstbereich auf die Landratsämter vorgezogen hätte.

Wir halten es für richtig, dass die ursprüngliche Absicht, in das Landeswaldgesetz eine Ermächtigung aufzunehmen, um Struktur und Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrags per Rechtsverordnung festlegen zu können, offenkundig aufgegeben worden ist. Die vorgesehenen Änderungen des Landeswaldgesetzes sind für die kommunalen Waldbesitzer leider nicht ausreichend. Der Gemeindetag erwartet, dass das Landeswaldgesetz bereits im Rahmen des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes geändert wird, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

– Zuschnitt der Forstreviere:

Es ist unabdingbar, dass bei Reviereuugliederungen auf Landkreisebene ein Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden bestehen muss.

– Gleichbehandlung der bestehenden kommunalen Forstämter mit den künftig bei allen Stadt- und Landkreisen angesiedelten Kreisforstämtern:

Im Rahmen der Verwaltungsreform im Forstbereich müssen alle Stadt- und Landkreise gleich behandelt werden, nachdem sie durch die Reform auch alle Aufgaben in gleicher Weise wahrnehmen müssen. Diese Gleichbehandlung ist unter personellen und finanziellen Gesichtspunkten unabdingbar.

Weiterhin muss für die körperschaftlichen Forstämter Biberach und Villingen-Schwenningen, als Nicht-Stadtkreise, Gleiches gelten, nachdem diese schon bislang und auch künftig alle die Aufgaben wahrnehmen, wie sie den Stadt- und Landkreisforstämtern zugewiesen sind. Trotz dieser kompletten Aufgabenwahrnehmung erhalten diese bislang, wie die beiden Stadtkreise, in denen kommunale Forstämter eingerichtet sind, noch keinen Ausgleich für die - bei den anderen Kommunen kostenlose - forsttechnische Betriebsleitung.

- 20 -

– Erleichterungen für eine Selbstverwaltung des kommunalen Waldbesitzes und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung:

Das Landeswaldgesetz ist nach unseren Vorstellungen so zu ändern, dass als Qualifikation für die Leitung eines Forstamts die Ausbildung bzw. Prüfung für den gehobenen Forstdienst (statt höherer Forstdienst) ausreicht.

Insoweit müsste § 21 Abs. 2 Landeswaldgesetz geändert werden, z.B. mit folgender Formulierung:

„Zur Sicherung der sachkundigen Bewirtschaftung obliegen im Staats- und Körperschaftswald Leitung und Durchführung des Betriebes Bediensteten mit forstlicher Ausbildung. Im Staats- und Körperschaftswald kann zum Betriebsleiter (forsttechnische Betriebsleitung) und zum Sachverständigen für die Aufstellung der forstlichen Rahmenpläne und der periodischen Betriebspläne sowie zum Leiter eines Forstreviers nur bestellt werden, wer die für den gehobenen oder höheren Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist“.

Darüber hinaus muss das Landeswaldgesetz an geeigneter Stelle (z.B. in § 47 Abs. 3 bzw. in § 48 Abs. 2) um eine Öffnungsklausel ergänzt werden, wonach eine waldbesitzende Stadt bzw. Gemeinde ihr Forstamt bzw. Forstrevier auch durch eine Eigengesellschaft bzw. private Dritte führen lassen kann. Eine derartige Privatisierungsoption empfiehlt sich, wie das Beispiel anderer Bundesländer zeigt.

Im Zusammenhang mit der im Landeswaldgesetz bereits enthaltenen Möglichkeit, kommunale Forstämter zu gründen (§ 47 Abs. 3 Landeswaldgesetz), sollte alternativ auch die Zulassung sogenannter „Forstbetriebsämter“ (oder „Betriebsforstämter“) vorgesehen werden. Solche kommunalen „Forstbetriebsämter“ könnten alle forstwirtschaftlichen bzw. forstbetrieblichen Aufgaben bei der betreffenden Stadt/Gemeinde bündeln, während alle hoheitlichen Aufgaben für den Forstbereich beim Landkreis liegen würden.

Eine zwingende gesetzliche Regelung zur Übernahme von Forstpersonal der Landkreise durch Städte und Gemeinden bei Gründung kommunaler Forstämter lehnt der Gemeindetag entschieden ab.

31. Zu Nr. 4: Artikel xx MLR 2-16 Änderung des Naturschutzgesetzes

Die Aufhebung des § 24 b Naturschutzgesetz (Biotopschutzkommission) wird begrüßt. Der Verzicht auf unnötige Kommissionen, wie im vorliegenden Fall, dient der Verwaltungsvereinfachung.

32. Zu Nrn. 5 bis 7

Die neue Parallelzuständigkeit der Ortpolizeibehörden nach den §§ 40-42 Naturschutzgesetz (Beschränkungen des Betretens, die Genehmigung bzw. Beseitigung von Sperren und die Anordnung von Durchgängen) wird begrüßt. Damit wurde den Vorschlägen des Gemeindetags entsprochen.

33. Zu Nr. 11

Die Formulierung des neu gefassten § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz ist nicht stimmig. Danach wird die Ortpolizeibehörde generell für den Vollzug von Polizeiverordnungen nach § 40 Naturschutzgesetz zuständig. Eine derartige Zuständigkeit ist aber nur dann sinnvoll, wenn sie im Rahmen der neuen Parallelzuständigkeit die Polizeiverordnung auch erlassen hat. Wird eine Polizeiverordnung nach wie vor von der unteren Natur-

- 21 -

schutzbehörde erlassen, so muss diese auch für den Vollzug zuständig sein. Eine andere Verfahrensweise lehnen wir ab. Wir bitten, § 56 Abs. 2 Naturschutzgesetz so zu ändern, dass derjenige, der die Polizeiverordnung erlässt, auch für deren Vollzug zuständig wird.

34. Zu §§ 11,12 und 13 Naturschutzgesetz

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 Satz 3 NatSchG und der Ausgleichsabgabenverordnung sollten dahingehend abgeändert werden, dass die Ausgleichsabgabe künftig nicht an den Naturschutzfonds beim Ministerium zu bezahlen ist, sondern an die Behörde, die sie festsetzt. Die Änderung der Vorschrift würde dem Erfordernis eines ortsnahen Ausgleichs von Eingriffen eher entsprechen als die bisherige Regelung.

§§ 12 und 13 des Naturschutzgesetzes betreffen u.a. das Verfahren zwischen Naturschutzbehörde und Baurechtsbehörde. Für baurechtliche Verfahren, bei denen die Naturschutzbehörde beteiligt ist, bittet der Gemeindetag folgende Verfahrensvereinfachung gesetzlich zuzulassen:

Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten soll direkt an die Baurechtsbehörde übermittelt werden, die diese Stellungnahme in die baurechtliche Entscheidung einbringt. Sofern von dieser Stellungnahme in der baurechtlichen Entscheidung abgewichen werden soll, ist von der Baurechtsbehörde eine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde einzuholen.

Bei § 13 Naturschutzgesetz hält es der Gemeindetag für dringend geboten, die gesetzliche Zuständigkeit bei den dort genannten Vorhaben künftig bei der Baurechtsbehörde und nicht bei der Naturschutzbehörde anzusiedeln.

35. Artikel xx MLR 2-18 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Zu Nr. 1

Die Konstruktion in § 1 Abs. 2, wonach das RP Stuttgart für das ganze Land obere Flurbereinigungsbehörde sein soll, für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn aber nur untere Flurbereinigungsbehörde, während gleichzeitig das MLR für das ganze Land oberste Flurbereinigungsbehörde sein soll, für die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn aber auch obere Flurbereinigungsbehörde, dürfte für die Praxis kaum nachvollziehbar sein. Hierfür ist auch keine schlüssige Begründung ersichtlich.

36. Artikel xx MLR 2-20 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetzes

Die jetzt vorgesehene Fassung des § 1 ist aus kommunaler Sicht unzureichend. Wir anerkennen zwar, dass mit der Neuregelung für die Gemeinden auch ein Grundstückskauf auf fremder Gemarkung (innerhalb der Freigrenze von einem ha) ermöglicht und zudem eine Freigrenze für Weinbau- und Erwerbsgartenbaugrundstücke in Höhe von 0,5 ha eingeführt wird (diesbezügliche Veräußerungen waren bisher immer genehmigungspflichtig). Andererseits ändert sich bei der Freigrenze für die Gemeinden (nur 1 ha) überhaupt nichts.

Dies ist auch insoweit nicht schlüssig, als im Vorentwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 noch eine generelle Freigrenze von 2 ha enthalten war.

Solange die Gemeinden nicht ganz von den Genehmigungspflichten des Grundstücksverkehrsgesetzes entbunden werden können, ist eine Freigrenze von 2 ha eine Mindest-

- 22 -

forderung. Wir müssen eine solche Veränderung verlangen. Alle Erklärungen zur Senkung des Bürokratieaufwands und zum Abbau öffentlicher Aufgaben erweisen sich als „Schall und Rauch“, wenn nicht einmal diese Regelung möglich ist in Baden-Württemberg.

Sollte sich eine generelle Freigrenze von 2 ha (wie sie in verschiedenen anderen Bundesländern besteht) landwirtschaftspolitisch nicht durchsetzen lassen, so bitten wir, wenigstens für die Gemeinden eine solche Freigrenze einzuführen. Die Gemeinden sind mit ihrer dem öffentlichen Wohl verpflichteten Grundstückspolitik nicht mit einem Privatmann zu vergleichen.

37. Artikel xx MLR 2-21 Änderung des Fischereigesetzes

Die Änderungen des Fischereigesetzes, die im Wesentlichen auf die Einführung des Fischereischeins auf Lebenszeit hinauslaufen, werden vom Gemeindetag insgesamt begrüßt. Sie dienen der Verwaltungsvereinfachung.

Allerdings halten wir eine weitere Verwaltungsvereinfachung für sinnvoll, nämlich die Streichung des § 19 Fischereigesetz (Anzeige von Pachtverträgen). Wir sehen diese Anzeigepflicht als völlig unberechtigtes Misstrauen gegenüber verpachtenden Gemeinden. Beim Land bzw. Bund als Verpächter besteht eine solche Anzeigepflicht nämlich nicht (hierzu vgl. § 19 Abs. 7 Fischereigesetz).

Bei einer Streichung des § 19 Fischereigesetz könnten auch die Nrn. 10 bis 12 des § 51 Abs. 1 Fischereigesetz gestrichen werden.

38. Artikel xx MLR 5-58 Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz

Die Anhebung der Freigrenze von 0,5 ha auf 2 ha wird begrüßt.

X. Abschnitt X Anpassungen im Bereich des Sozialministeriums

39. Artikel xx SM 1-2 Änderung des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg

Die Notwendigkeit für die Änderung in § 19 Abs. 2 wird nicht gesehen, allenfalls käme eine Abschwächung der Formulierung in Betracht, z.B.: Der Kommunalverband für Soziales und Jugend kann einen Frauenförderplan erstellen.

Der Gemeindetag legt Wert auf die Feststellung, dass den Kommunen weiterhin nicht vorgeschrieben wird, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

40. Artikel xx SM 1-3 Änderung des Bestattungsgesetzes

Der beabsichtigten Neufassung des § 3 wird zugestimmt. Damit werden die bisher formalisierten Abstandsregelungen durch den unbestimmten Rechtsbegriff des „ausreichenden Abstands“ ersetzt. Dies entspricht einem seit langem bestehenden Wunsch des Gemeindetags; bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen haben die Gemeinden dies auf Grund des Abwägungsgebots des § 1 BauGB zu beachten.

41. Artikel xx SM LWV 04 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Bezug auf die Regelung in § 4 Abs. 3 b) Ziff. 1 a legt der Gemeindetag Wert darauf, dass im Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder Vertreter der Kommunen auch aus dem Bereich der kleineren kreisangehörigen Städte und Gemeinden berufen werden können. Dies gilt auch für § 4 Abs. 1 ee) für die neu eingefügte Ziff. 4, dass bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder nach den Nr. 1a bis 1c in der Satzung des neuen kommunalen Verbandes für Soziales und Jugend auch Vertreter aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit berücksichtigt werden.

42. Artikel xx SM LWV 06 Änderung des Blindenhilfegesetzes

Auf die wiederholte Forderung des Gemeindetags zur Abschaffung der Landesblindenhilfe wird nochmals hingewiesen.

43. Art. xx SM LWV 07 Änderung des Landespflegegesetzes

Die Neufassung des §§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist dringend zu präzisieren. Wer wird Bewilligungsstelle nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und was soll in der Rechtsverordnung näher bestimmt werden? Wir bitten, umgehend über die Planungen des Landes zu informiert zu werden.

44. Artikel xx SM LWV 08 Änderung der Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 92 SGB XI

Der Gemeindetag begrüßt, dass auch in Zukunft jeder kommunale Landesverband mit mindestens einer Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 im Landespflegeausschuss mit vertreten ist.

XI. Abschnitt XI Anpassungen im Bereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**45. Artikel xx IM 2-14 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung**

Gestrichen werden soll nach dem Gesetzentwurf die fachliche Vorgabe (gehobener Verwaltungsdienst). Dem ist zuzustimmen.

Für eine einheitliche Wahrnehmung der Zuständigkeiten im Gemeindegebiet werden folgende erweiterte Zuständigkeiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörden gefordert:

– Zuständigkeit nicht nur für Gemeindestraßen, sondern auch für klassifizierte Straßen

– Zuständigkeit für einen wesentlich erweiterten Katalog von Entscheidungen, insbesondere nach § 29 (Veranstaltungen auf Straßen, wie Umzüge), § 32 StVO (Gegenstände).

46. Artikel xx UVM 1-1 Änderung des Straßengesetzes

Nachdem im Straßengesetz auch Änderungen vorgesehen sind, die nicht durch die Verwaltungsreform bedingt sind, schlagen wir bei der Ermächtigung zur Abwälzung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41) folgende Ergänzung vor:

Die Gemeinden sollten ermächtigt werden, die Straßenanlieger zu verpflichten, die Straßenrinne im Anschluss an einen bestehenden Bordstein oder eine vergleichbare Abgrenzung des Gehwegs zu reinigen. Dabei hat die Gemeinde die Zumutbarkeit für die Straßenanlieger zu prüfen, um insbesondere in verkehrsreichen Straßen eine Gefähr-

- 24 -

derung der Straßenanlieger auszuschließen. Die Abwälzung sollte nur für die Reinigungs-, nicht für die Räum- und Streupflicht gelten. Auf die Gespräche im Anschluss an die beiden Anfragen im Landtag 11/3527 (Stratthaus) und 11/3761 (Wettsein) wird verwiesen.

47. Zu § 51 Abs. 7 StrG

Die Ausgaben der Stadt- und Landkreise für die dort genannten Aufgaben sind wohl Ausgaben in den Landkreishaushalten und keine direkte Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts. Die Bereitstellung von Ersatzmitteln aus dem Landeshaushalt an die Landkreise richtet sich aber nach dem Staatshaushaltsplan. Wird hier eingespart, dann können in den Landkreishaushalten Deckungslücken auftreten, die nicht akzeptiert werden können. Wir bitten um Korrektur.

48. Artikel xx UVM 2-1 Änderung des Wassergesetzes

Wir begrüßen, dass unserem Wunsch auf eine Zuständigkeitsverlagerung von den unteren Wasserbehörden auf die Ortspolizeibehörden im Zusammenhang mit den §§ 81 und 88 Wassergesetz (WG) entsprochen wurde.

Bei der Regelung der Gewässerrandstreifen im Sinne des § 68 b WG hatten wir aber in Gesprächen mit Vertretern des Landes vereinbart, dass die Regelungskompetenz, sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich, uneingeschränkt auf alle Städte und Gemeinden übertragen wird. Dieser Zusage wurde im Gesetzentwurf (Nr. 5) nicht vollkommen entsprochen. Lediglich für den Innenbereich (§ 68 b Abs. 6) wurde diese Zusage eingehalten. Für den Außenbereich wurde, entgegen der Zusage, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden auf die Befreiungstatbestände des § 68 b Absatz 7 WG begrenzt. Die Rechtsverordnungs-Ermächtigung nach § 68 b Abs. 2 WG (mit der Möglichkeit, im Außenbereich breitere oder schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen zu können) bleibt aber nach wie vor bei der Wasserbehörde. Wir fordern deshalb, eine Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde auch für Rechtsverordnungen nach § 68 b Abs. 2 WG vorzusehen.

Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass wir die in Nr. 5 a) vorgesehene Änderung des § 68 b Abs. 6 Satz 3 WG nicht für stimmig halten. Die vorgesehene Änderung führt u.a. zu der sinnlosen Regelung, dass danach die Ortspolizeibehörde eine Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde aufheben kann. Es ist unstrittig, dass eine Ortspolizeibehörde ihre eigene Rechtsverordnung ändern oder aufheben kann. Dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Insoweit wären in Absatz 6 Satz 3 erster Halbsatz u.E. die Worte „und eine Rechtsverordnung der Ortspolizeibehörde aufheben“ zu streichen.

Weiterhin haben wir, zusammen mit dem Städtetag, im Rahmen unserer Vorgespräche mit dem Land immer wieder darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 98 Abs. 2 WG nicht mehr zeitgemäß ist und deswegen eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre.

Die Parallelzuständigkeit zwischen der Baurechtsbehörde einerseits und der Wasserbehörde andererseits führt hier letztendlich zu einer wenig bürgerfreundlichen bürokratischen Hürde, die nicht mit dem Kerngedanken des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vereinbar ist. Nach der derzeitigen Fassung des § 98 Abs. 2 ist die Wasserbehörde zuständig, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem sowohl wasser- als auch baurechtliche Prüfungen erfolgen müssen. Wir halten diese Regelung nicht mehr für zeitgemäß, da der prüfungsrechtliche Schwerpunkt eindeutig den baurechtlichen Fragen zugeordnet werden muss, weshalb eine Konzentration sämtlicher Prüfungen bei der Baurechtsbehörde sachgerecht wäre. In gleicher Weise ist bereits nach der geltenden Gesetzesregelung in § 98 Abs. 3 WG vorgesehen, dass bei einem baurechtlichen Vor-

- 25 -

haben, das in einem Wasserschutz-, Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegt, die Baurechtsbehörde die Entscheidungskompetenz für Befreiungen (im Einvernehmen mit der Wasserbehörde) besitzt.

Damit im Zusammenhang steht ferner die Regelung des § 76 WG, bei dem es um die Genehmigung baulicher Anlagen an Gewässern geht. Auch hier bietet sich eine Übertragung auf die Städte und Gemeinden an. Insbesondere wurde uns kein sachlicher Grund genannt, weshalb kommunale Fachbedienstete eine schlechtere Qualifikation haben sollten, als die eines Landratsamts.

Wie uns bekannt ist, hat sich auch der zuständige Arbeitskreis der CDU-Landtagsfraktion für eine Übertragung der Zuständigkeiten nach den §§ 98 Abs. 2 und 76 WG ausgesprochen. Wir fordern das Land daher auf, die Delegation der §§ 98 Abs. 2 und 76 WG im Gesetz vorzusehen!

49. Artikel xx UVM 2-2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz

Die Nr. 2 (neue Fassung des § 3 Satz 2) wird begrüßt, da sie zu Einsparungen bei den Kosten für die öffentliche Bekanntmachung führen kann.

50. Artikel xx UVM 3-4 Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Neuregelungen beinhalten u.a. eine Delegation von Aufgaben auf die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG sowie, im Rahmen des § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV, auf alle Gemeinden. Dies entspricht insoweit den schriftlich und in mehreren Gesprächen geäußerten Intentionen des Gemeindetags.

Bei Nr. 3 Buchstabe h (§ 3 Abs. 10 Satz 1) bitten wir Sie allerdings darum, zu Gunsten aller Gemeinden auch noch die Nrn. 46 und 47 (Kehrmaschine bzw. Müllsammelfahrzeug) des Anhangs zur 32. BImSchV aufzunehmen. Die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung für diese Geräte bzw. Maschinen gehört u.E. eindeutig zum gemeindlichen Wirkungskreis.

Im Übrigen sind die Änderungen bzw. wird auch eine Neufassung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung kaum mehr lesbar sein. Sie sollte deshalb durch eine Tabelle über die Zuständigkeiten ergänzt werden (vergleichbar der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung).

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der Erlass der erwähnten 32. BImSchV durch die Bundesregierung für die baden-württembergischen Städte und Gemeinden z.T. zu erheblichen Nachteilen geführt hat. Nach verschiedenen Gesprächen zwischen Vertretern von UVM, IM und den Kommunalen Landesverbänden Mitte letzten Jahres haben die Ministeriumsvertreter nämlich einhellig die Auffassung vertreten, dass § 7 der 32. BImSchV für die im Anhang der Verordnung genannten 57 Geräte und Maschinen abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten, die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen, enthält. Deshalb können für diese Geräte beispielsweise keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen mehr getroffen werden. Damit ist der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen durchgehend von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt (nur für vier Geräte / Maschinen gilt nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung eine schärfere Regelung).

Somit dürfen jetzt beispielsweise Rasenmäher ohne Weiteres über die Mittagszeit eingesetzt werden (örtliche Polizeiverordnungen, die dies unter der Überschrift „Haus- und Gartenarbeiten“ verbieten, gelten insoweit nicht). Diese Polizeiverordnungen gelten al-

- 26 -

lerdings weiterhin für Tätigkeiten, die von § 7 der 32. BImSchV nicht erfasst werden. Dies führt in der Praxis zu der kaum verständlichen Regelung, dass das Teppichklopfen während der Mittagspause verboten, der Einsatz eines Hochdruckreinigungsgeräts bzw. die Benutzung einer Motorkettensäge zur selben Zeit aber erlaubt ist.

Wir halten es insofern für dringend erforderlich, dass das Land die Kommunen im Rahmen eines noch zu erlassenden Landesimmissionsschutzgesetzes ermächtigt, im Hinblick auf § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV weitergehende Regelungen treffen zu dürfen (z.B. Mittagspausenregelungen für alle oder einen Teil der im Anhang zur 32. BImSchV enthaltenen Geräte/Maschinen). Dies ist zwischenzeitlich auch von vielen Mitgliedsstädten und -gemeinden des Gemeindetags für notwendig erachtet worden. Die Problemlage ist beim Umwelt- und Verkehrsministerium nach verschiedenen Gesprächen mit den Kommunalen Landesverbänden, bekannt.

XII. Abschnitt XII SM-IM Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern und Errichtung des Kommunalverbands für Soziales und Jugend Baden-Württemberg

51. Zu § 3 Abs. 1-3 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Der Gemeindetag hält es für nötig, dass der Begriff „Abwicklung“ näher erläutert wird. Hilfreich wäre sicher zu definieren, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte unter dem Begriff Abwicklung zu verstehen sind. Ansonsten müsste die Gesetzesbegründung erweitert werden. Auch in § 3 Abs. 4 wäre eine Präzisierung erforderlich, wenn bei der Umlageerhebung auf die früheren Landeswohlfahrtsverbände rekurriert wird, die dann jedoch bereits aufgelöst sind. Eine Präzisierung wäre auch dahingehend erforderlich – jedenfalls in der Gesetzesbegründung – ob bei diesem gesetzlichen Recht, eine Umlage zu erheben, eine gesonderte „Schuldenumlage“ notwendig – gemeint ist.

52. Zu § 4 Abs. 1 und 2 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Es wäre konkretisierungsbedürftig, was unter einer anteiligen Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu verstehen ist. Aus Sicht des Gemeindetags bedarf es einer einheitlichen, verbandsübergreifenden Betrachtung und einer gemeinsamen Abstimmung des Personalbedarfs für das neue Aufgabenfeld. Der Gemeindetag ist der Ansicht, dass die derzeit in der Diskussion befindlichen Anteile für das beim neuen Verband verbleibende Personal unangemessen hoch sind.

53. Zu §§ 6 und 10 Artikel xx IM LWV 01 – Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Die vorgesehene Bildung einer Trägergesellschaft für die verbandseigenen Einrichtungen und die Beteiligung von 44 Stadt- und Landkreisen hält der Gemeindetag für problematisch. Ferner lösen die im Gesetz vorgesehenen Vermögensübertragungen Grunderwerbsteuerpflichten aus, die im Länderfinanzausgleich zu 66 % abgeschöpft werden. Die Übertragung der Einrichtungen bedarf im übrigen einer sorgfältigeren Abwägung wie dies momentan der Fall ist.

Der Gemeindetag hält es daher für geboten, die verbandseigenen Einrichtungen zunächst bei den noch drei Jahre bestehenden Landeswohlfahrtsverbänden in Liquidation zu belassen und gleichzeitig als weitere Option im Gesetz über den Kommunalverband die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch der neue Verband die verbandseigenen Einrichtungen übernehmen kann.

54. Zu §§ 2, 3 und 6 Artikel xx IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SJVG)

Nach § 5 Abs. 1 gilt für die Verfassung und Verwaltung des Kommunalverbands der 3. Abschnitt des GKZ entsprechend u.a. § 13 GKZ. Der Gemeindetag legt Wert auf eine angemessene Berücksichtigung der kleineren kreisangehörigen Gemeinden und Städte bei der Frage der Mitglieder der Verbandsversammlung (§ 2 i.V.m. § 6). Mit Blick auf das bisherige Gesetz für die Landeswohlfahrtsverbände vom 23. April 1993 muss konstatiert werden, dass in den bisherigen Landeswohlfahrtsverbänden Baden und Württemberg-Hohenzollern die Mitglieder der Verbandsversammlung von den Kreistagen der zum Landeswohlfahrtsverband gehörenden Landkreise und Stadtkreise gewählt wurden. Die jetzige Formulierung sowohl in § 2 als auch in § 6 lässt Mitglieder aus dem Bereich der kleineren Gemeinden und Städte (in den Kreistag gewählte Bürgermeister und Kreisräte) nicht mehr zu. In Anbetracht des Umstandes, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage die Ausgaben der Landkreise in Zukunft weiterhin mitzufinanzieren haben, wird größter Wert darauf gelegt, dass (Ober-)Bürgermeister/-innen und Bürgermeister angemessen in den Gremien des neuen Kommunalverbandes für Soziales und Jugend vertreten sind. Die gesetzlichen Formulierungen zur Verbandsversammlung sind entsprechend § 7 des bisherigen LWV-Gesetzes zu gestalten.

Der Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen durch den neuen Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist so zu regeln, dass sich eine zwingende Zuständigkeit des neuen Verbands ergibt. Die Formulierung im VRG bzw. im Gesetz über den Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg, wonach der neue Sozialverband „berät und unterstützt“ ist durch die Formulierung in § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu ersetzen, wonach der Verband im „Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen und Stadtkreisen zuständig ist.“

Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung in § 6 Abs. 2 Ziffer 4 ist dann entsprechend zu präzisieren.

Insgesamt schlägt der Gemeindetag folgende Fassung zu § 3 Abs. 4 bis 8 vor:

„(4) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg ist im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Landkreisen und Stadtkreisen zuständig für

1. den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Qualitäts- und Prüfungsvereinbarungen im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,
2. den Abschluss von Rahmenverträgen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Achten, Elften und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches
3. die Erhebung und Auswertung von planungserheblichen Daten bei den Stadt- und Landkreisen,

(5) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg berät und unterstützt die örtlichen Träger

1. bei der Einrichtungsplanung in der Alten- und Behindertenhilfe, der Planung der Hilfe nach §§ 67-69 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sowie der Sozialplanung einschließlich der Grundsatzplanung in der Behindertenhilfe,

- 28 -

2. mit dem Ziel der einheitlichen Anwendung des Sozialhilferechts bei den §§ 53-69 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches,

3. im Rahmen des §§ 97 Abs. 5 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

(6) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg errichtet einen medizinisch-pädagogischen Fachdienst und ist darüber hinaus Träger von Fortbildungsstätten. Er kann auch Träger der in Privatrechtsform betriebenen Einrichtungen der früheren Landeswohlfahrtsverbände sein.

(7) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg kann darüber hinaus mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben betraut werden, wenn diese in fachlichem Zusammenhang mit den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Übernahme der Erledigung bedarf des Beschlusses der Versammlung.

(8) Der Kommunalverband für Soziales und Jugend Baden-Württemberg übernimmt die zum 31. Dezember 2004 bestehenden langfristigen Darlehensverbindlichkeiten der Landeswohlfahrtsverbände.“

55. Zu § 7 (Verbandsvorsitzender) Artikel XX IM LWV 02 Sozial- und Jugendverbandsgesetz (SVJG)

Bei den Landeswohlfahrtsverbänden Württemberg-Hohenzollern und Baden haben bisher beide Verbandsdirektoren Organstellung. Die Verbandsdirektoren vertreten den Landeswohlfahrtsverband nach außen und sind Leiter der Verwaltung. Im Gesetzentwurf zum neuen Sozial- und Jugendverbandsgesetz ist nun eine Organstellung des Verbandsdirektors nicht mehr vorgesehen, Es gibt stattdessen einen Verbandsvorsitzenden, der die Kompetenzen des Verbandsdirektors übernehmen soll. Der/die Verbandsvorsitzende wird aller Voraussicht nach Oberbürgermeister/in oder Landrat/Landrätin sein.

Insbesondere für den Bereich der Entgeltverhandlungen hält es der Gemeindetag für unerlässlich, dass der Leiter/die Leiterin der Verbandsverwaltung des neuen Kommunalverbands Organstellung verliehen bekommt, um beispielsweise in Verhandlungen mit einer Vielzahl von externen Verhandlungspartnern die notwendigen Kompetenzen und Durchsetzungsmöglichkeiten zu haben. Beispielsweise ist im Gesetz über den Verband Region Stuttgart neben dem Verbandsvorsitzenden auch das Organ des Regionaldirektors eingeführt.

Die im Gesetzentwurf ausgewiesene Besoldung des Verbandsdirektors in B 3 halten wir für nicht sachgerecht. Durch den neuen Verband werden Aufgaben für 10,5 Mio. Einwohner erledigt, das zur Verhandlung anstehende Entgeltvolumen liegt zwischen 3 und 4 Mrd. € mit entsprechenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. In Anbetracht dieser Aufgaben halten wir weiterhin eine Besoldung nach B 5 für sachgerecht.

Im Zusammenhang mit dem Landesjugendamt bittet der Gemeindetag das Land, in den Bemühungen auf Bundesebene zur Einführung einer Öffnungsklausel in das SGB VIII fortzufahren, die eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für Aufgaben des Landesjugendamts zulässt. Die Aufgaben der Kindertagenaufsicht sind dringend den Landratsämtern zu übertragen.

Zur finanziellen Seite der Transaktion im Finanzausgleich siehe vorne unsere Stellungnahme zu Artikel xx FM 06 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Randnummer 14).

- 29 -

XIII. Abschnitt XIII Übergangs- und Schlussvorschriften

56. Artikel xx 5-17 Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise

Wir verweisen erneut auf unsere Ausführungen oben zum Abschnitt Finanzen (Randnummer 3).

Um die dauerhafte Auskömmlichkeit des vom Land gewährten finanziellen Ausgleichs zu sichern, ist die Aufnahme einer wirksamen Revisionsklausel in das VRG unverzichtbar. Die in den Übergangs- und Schlussvorschriften zum VRG aufgenommene Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise zum 30. Juni 2007 ist für eine wirksame Überprüfung der Auskömmlichkeit des Kostenausgleichs viel zu unbestimmt und damit in ihrer „Harmlosigkeit“ fast nicht zu überbieten. Die negativen Erfahrungen von Städten und Gemeinden mit der „Nichtbilanzierung“ der finanziellen Auswirkungen des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes 1994 durch die Landkreise und der laxer Umgang des Finanzministeriums mit diesem zentralen Problem machen deutlich, wie wichtig präzise gesetzliche Vorgaben für eine Revision des Kostenausgleichs sind. Die nicht näher bestimmte Berichtspflicht der Stadt- und Landkreise wird im VRG ansonsten wieder zu einem Ergebnis wie beim SobeG 1994 führen, dass nämlich Landkreise und Finanzministerium ohne aussagefähige Vergleiche von einer Auskömmlichkeit des Ausgleichs ausgehen und eine Belastung der Kreisumlage verneinen. Die vom Gemeindetag erhobenen Zahlen und die angestellten Vergleichsberechnungen belegen das Gegenteil. Wir gehen von einer Kreisumlagebelastung von 10 Mio. Euro im Jahr 2002 aus. Anzumerken ist, dass diese Zahl zustande kommt, ohne dass seinerzeit das Land eine Effizienzrendite erhoben hat. Nachdem bei der Eingliederung der unteren Sonderbehörden die Finanzverantwortung der Stadt- bzw. Landkreise und die Aufgabenverantwortung des Landes auseinanderfallen, die Aufgabenbereiche der seitherigen Sonderbehörden neben dem Landesrecht bisweilen stark von EU- bzw. Bundesrecht beeinflusst sind, muss das Land wie im SobeG 1994 künftig mindestens für die finanziellen Lasten durch die von der EU und dem Bund ausgelösten Aufgabenmehrungen eintreten.

Die Vorschriften zur Berichtspflicht müssen daher dringend erweitert und präzisiert werden. Einzelheiten siehe hierzu oben unsere Ausführungen zum Thema Finanzen (Randnummer 3)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Positionen und Forderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian O. Steger



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent
Jochimsen
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>
E-Mail:
christian.steger@gemeindetag-bw.de

Hauptgeschäftsführer

Stuttgart, 30. April 2004, 33-006.60 Mü/Ün

**Verwaltungsstruktur-Reformgesetz; Weitere Anhörung zur Ergänzung des
Gesetzentwurfs; Sitzung vom 23. April 2004 im Innenministerium; Schreiben des
Innenministeriums vom 22. April 2004, Az.: S-0144/42-11**

Sehr geehrter Herr Jochimsen,

unter Bezugnahme auf das o.g. Gespräch nehmen wir absprachegemäß nochmals Stellung:

1. Wassergesetz

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat bereits in seiner Stellungnahme vom 4. März 2004 zum Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes eine vollständige Übertragung der Zuständigkeiten nach den §§ 98 Abs. 2 und 76 Wassergesetz (WG) auf die Städte und Gemeinden mit Baurechtzuständigkeit gefordert.

Während im Bericht des Innenministeriums über das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zum VRG (Stand: 6. April 2004) das diesbezügliche Anliegen von Gemeindetag und Städtetag hinsichtlich § 98 WG (und im Übrigen auch beim § 96 WG) unterstützt wird, erfolgt hinsichtlich der gewünschten Übertragung der Aufgaben nach § 76 WG eine Ablehnung (Begründung: „nicht mit der Intention der Verwaltungsreform vereinbar“).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass mit der Übertragung auch der Kompetenzen nach § 76 WG auf die genannten Kommunen, die vom Landkreistag in der Sitzung vom 23. April 2004 vorgetragene Problemstellungen gelöst werden können.

- 2 -

Die von der Stabstelle für Verwaltungsreform vorgeschlagene Ergänzung des § 96 WG um einen neuen Absatz 1 a wird vom Gemeindetag unterstützt. Eine vergleichbare Formulierung enthält nicht nur § 1 Nr. 1 der Eigenkontroll-Verordnung vom 20. Februar 2001, sondern auch § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes.

Im Übrigen schließen wir uns der Begründung in der Stellungnahme des Städtetags vom 27. April 2004 an Sie an.

2. Schulgesetz

Hinsichtlich der Änderung des Schulgesetzes schließen wir uns der Stellungnahme des Städtetags Baden-Württemberg an.

3. Aufgaben des Kommunalverbands für Soziales und Jugend

Hierzu ergeht noch eine gesonderte Stellungnahme, siehe Besprechung mit dem Herrn Innenminister vom 29. April 2004.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Steger



Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und
Gemeinden

Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastraße 33 70174 Stuttgart

Innenministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

70020 Stuttgart

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/ 2 25 72-0
Telefax: 0711/ 2 25 72-47

Internet:
<http://www.gemeindetag-bw.de>

Herr Johannes Stingl

Telefon: 0711 / 22572-32
E-Mail:
johannes.stingl@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, den 17. Mai 2004 006.60 SJ

**Weitere Anhörung zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
Ihr Schreiben vom 12. Mai 2004 Az. S-0144/42-11**

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme zum Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen nehmen wir folgendermaßen Stellung (*die Nummerierung entspricht derjenigen im Anhörungsschreiben*):

1. Änderung des Vermessungsgesetzes (Artikel 67)

Das politische Ziel der 80%igen Privatisierung der ÖbVI ist nachvollziehbar, die ins Auge gefasste Lösung ist aber aus der Sicht der Städte und Gemeinden nicht sachgerecht. Man kann die Kommunen im Rahmen der Verwaltungsreform in dieser Frage nicht doppelt belasten. Die vorgesehene Monopolisierung der ÖbVI für Liegenschaftsvermessungen widerspricht dem mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz verbundenen Ziel der Kosteneinsparung. Der kommunalen Seite würden Einnahmen verloren gehen, die nicht durch den Abbau des bereits vorhandenen oder zwangsläufig zu übernehmenden Personals ausgeglichen werden können. Der Gemeindetag lehnt daher das zur Diskussion gestellte Modell der Einführung eines Monopols der ÖbVI ab.

Überdies lehnen wir weitere zu erwartende Gebührensteigerungen für Vermessungsleistungen ab, die durch die vorgesehene Verfahrensweise zu erwarten sein dürften. Die Städte und Gemeinden sind nicht dazu da, neue Monopole zu alimentieren. Logischerweise müsste der Privatisierung des Vermessungswesens eine Freigabe der staatlich administrierten Vermessungsgebühren folgen.

Der Gemeindetag hat in seiner Stellungnahme vom 4.3.2004 eine Berichtspflicht zur Effizienzrendite gegenüber dem Kreistag gefordert (siehe dort Nr. 3 c). Wenn – wie vom Gemeindetag gefordert – hier eine Berichtspflicht eingeführt wird, können beide Berichtspflichten verbunden werden.

- 2 -

3. Änderung des Wassergesetzes (Artikel 149)

Die vorgesehene Einfügung eines Absatzes 1b in den § 96 WG, die zu einer sachlichen Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG für Entscheidungen nach § 76 WG führen soll, halten wir für einen wesentlichen Schritt in die richtige Richtung. Dass diese Entscheidungen gleichwohl im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde getroffen werden sollen, halten wir für eine unglückliche Einschränkung, die wir zu streichen bitten. Zwar bedeutet „Benehmen“ nur eine Anhörung (die eigene Entscheidung kann dem Anhörungsergebnis widersprechen). Diese führt aber zwangsläufig zu einer Verfahrensverzögerung, die unnötig ist und zeugt von einem unberechtigten Misstrauen in die Verwaltungskraft der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 LVG.

4. Gesetz über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – JVSJG (Artikel 178)

Die vorgesehene Änderung von § 6 Abs. 3 JVSJG, nach der jeder Stadt- und Landkreis nicht nur vom Landrat bzw. Oberbürgermeister in der neuen Verbandsversammlung vertreten wird, geht in die richtige Richtung. Im Falle der Landkreise ermöglicht diese geänderte Bestimmung, dass neben dem Landrat ein weiterer Vertreter des Landkreises vom Kreistag widerruflich gewählt wird. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, Bürgermeister / Oberbürgermeister kreisangehöriger Städte und Gemeinden in der neuen Verbandsversammlung entsprechend der bisherigen Regelung bei den Landeswohlfahrtsverbänden zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben des Sozialverbands erneuern wir an dieser Stelle unsere Forderung nach einer zwingenden gesetzlichen Zuständigkeit des Sozialverbands für die Entgeltverhandlungen und den Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Land-/Stadtkreisen. Die vorgesehene optionale Beauftragung halten wir insgesamt für nicht geeignet, bei einem derart kostenträchtigen und schwierigen Verhandlungspaket zu guten Ergebnissen zu kommen. Die bislang vorgesehene Verteilung des Verhandlungsrechts auf 44 Stadt- und Landkreise wird in Anbetracht des auf Seiten der Leistungserbringer vorhandenen Kompetenzvorsprungs bei den Entgeltverhandlungen deutlich zu Lasten der kommunalen Seite gehen. Das wäre untragbar.

5. Berichtspflichten (Artikel 179)

Die im Ergebnisbericht des Innenministeriums erwähnte Absicht der Landkreise, zusammen mit der KGSt für alle Landkreise auf Freiwilligkeitsbasis ein Kennzahlensystem zur Steuerung der Verwaltungsreform und zur Beurteilung der Effizienzrendite aufzubauen, und die nunmehr in der Gesetzesbegründung erwähnte zwingende Beteiligung des Kreistags bei der Erarbeitung des Berichts zum Verlauf der Verwaltungsreform auf Kreisebene, sind insgesamt leider nicht geeignet, die Gefahr einer Überwälzung von Lasten aus der Verwaltungsreform über die Kreisumlage auf Städte und Gemeinden zu verhindern. Wir erneuern daher unsere Forderungen nach einer Ergänzung von Art. 179, wonach sich die Berichtspflicht auch ausdrücklich auf die mit der Verwaltungsreform verbundenen Einnahmen/ Aufwendungen und Kosten/Erlöse zu beziehen hat. Die entscheidende Frage der Transparenz der finanziellen Entwicklung aus der Eingliederung der Sonderbehörden in die Landkreise ist für den Gemeindetag nach wie vor nicht zufrieden stellend gelöst. Wir gehen fest davon aus, dass der Gesetzgeber es nicht der jeweiligen Zusammensetzung und den jeweiligen Durchsetzungskonstellationen in den Kreistagen überlassen darf, ob die Städte und Gemeinden möglicherweise zu Schaden kommen könnten, weil in einem Kreistag je nach Zusammensetzung nicht genügend auf die Kostenentwicklung geachtet wird. Die Diskussionen im Regionalparlament des Verbands der Region Stuttgart sind insofern ein durchaus abschreckendes Beispiel. Festzuhalten ist ferner, dass in einer ganzen Reihe von Kreistagen Bürgermeister und Oberbürgermeister nicht in ausreichender Zahl vertreten sind, nachdem dieses Argument immer

- 3 -

wieder als Gewährleistung einer ausreichenden Berücksichtigung gemeindlicher Belange in den Kreistagen verwendet wird. Das Land kann insoweit die Städte und Gemeinden nicht auf vergleichsweise zufällige Mitgliedsstrukturen der Kreistage beziehungsweise Mehrheitsbeschaffungsmöglichkeiten in den Kreistagen verweisen. Wenn die staatliche Verwaltung in diesem Umfang in den kommunalen Bereich überführt wird, was wir durchaus mittragen, so muss erwartet werden, dass das Land auch Vorsorge trifft, dass die Städte und Gemeinden nicht übervorteilt werden. Wir bitten eigentlich nur darum, dass die Zusagen des Herrn Ministerpräsidenten zum Thema Kreisumlage ernst genommen und im Gesetz auch strukturell ausreichend abgebildet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian O. Steger

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37
70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Herrn Innenminister
Dr. Thomas Schäuble MdL
Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 24 43

Den 3. Mai 2004

70020 Stuttgart

Verwaltungsstruktur-Reformgesetz
- Ausschluss des Kostenerstattungsanspruchs an den Kommunalverband für Soziales und Jugend

Sehr geehrter Herr Minister,

am 29. April 2004 haben wir mit Ihnen unter anderem auch das Problem der sachlichen Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe bzw. die Kostenerstattung durch den überörtlichen Sozialhilfeträger besprochen. Wie vereinbart legen wir unsere Position noch einmal schriftlich dar und bitten Sie, diese auch in die Beratungen der Fraktionen einzubringen.

Nach dem in die Anhörung eingebrachten Entwurf des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes soll auch die sachliche Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe (nach § 72 BSHG bzw. künftig § 67 SGB XII) von den Landeswohlfahrtsverbänden auf die Stadt- und Landkreise übergehen. Beim neuen Finanzausgleich für die Behindertenhilfe wurden auch diese Hilfefälle berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die derzeit unterschiedlichen Belastungen der Stadt- und Landkreise im Status-quo-Ausgleich berücksichtigt wurden. Dies betrifft auch die Hilfefälle, die nach dem so genannten tatsächlichen Aufenthalt behandelt werden, da sie keinen gewöhnlichen Aufenthalt (Herkunftsort) haben. Für die Hilfefälle würde nach der gesetzlichen Grundlage des SGB XII nach Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit auf die Stadt- und Landkreise ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger, den Kommunalverband für Soziales und Jugend entstehen. Um einen doppelten Ausgleich, einmal über den Finanzausgleich und zum anderen über einen Kostenerstattungsanspruch auszuschließen, haben die kommunalen Landesverbände vorgeschlagen, in das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, wonach für die ab 1. Januar 2005 in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger übergehenden Fälle bei fehlendem gewöhnlichem Aufenthalt ein Kostenerstattungsanspruch an den überörtlichen Sozialhilfeträger ausgeschlossen ist.

Bei Neufällen dagegen, die ab 1. Januar 2005 auftreten, soll ein Kostenerstattungsanspruch an den neuen überörtlichen Sozialhilfeträger möglich sein. Die Kostenerstattung ist bei den Berechnungen der Belastungen der Stadt- und Landkreise nach §§ 21 a und 22 FAG in der Fassung des Entwurfs des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu berücksichtigen.

– 2 –

Vom Sozialministerium und vom Finanzministerium wurde aber ein anderer Vorschlag unterbreitet, nämlich die Belassung der sachlichen Zuständigkeit für die Gefährdetenhilfe beim neuen überörtlichen Sozialhilfeträger, dem Kommunalverband für Soziales und Jugend. Diesem Vorschlag können die kommunalen Landesverbände nicht folgen. Die Ansiedlung dieser Hilfeart als einzige auf überörtlicher Ebene ist weder politisch gewollt noch gibt es dafür überzeugende fachliche Gründe. Die Herausnahme der Hilfe aus der Herabzonung auf die örtlichen Sozialhilfeträger würde zu neuen Schnittstellen insbesondere zur Eingliederungshilfe (psychisch Kranke und Suchtkranke), zur Hilfe bei Krankheit, zur Jugendhilfe und den Leistungen nach dem SGB II führen. Eine Bearbeitung der Hilfefälle wäre ohnehin nur über eine Delegation an die Stadt- und Landkreise möglich. Dies entspricht aber nicht unserer Grundüberzeugung, wonach Aufgaben und Finanzverantwortung in eine Hand gehören.

Wir dürfen Sie daher, sehr geehrter Herr Innenminister, dringend bitten, dafür einzutreten, dass die von uns vorgeschlagene Lösung im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Trumpp
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages

Bernd Aker
Stv. Hauptgeschäftsführer
des Städtetages

Dr. Christian O. Steger
Hauptgeschäftsführer
des Gemeindetages